

Die  
**französischen Ausfuhrprämien**

im Zusammenhange

mit der

**Tarifgeschichte und Handelsentwicklung**

**Frankreichs**

seit der Restauration.

Volkswirtschaftliche Studien

von

Dr. W. Lexis.

BIBLIOTH.  
ACADEM.  
DORPAT.

*Acc 25407.*

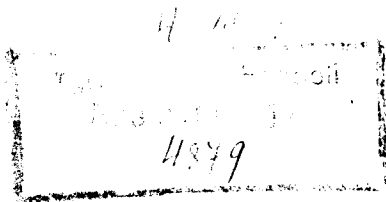
**Bonn,**

bei Adolph Marcus.

1870.

## Inhalt.

	Seite.
I. Vorbemerkung und Einleitung .....	1
II. Ueber Zölle und Prämien unter der alten Monarchie, der Republik und dem Kaiserreiche.	
a) Die alte Monarchie .....	20
b) Die Republik und das Kaiserreich .....	41
III. Die französische Zollverfassung seit 1816 als Grundlage der Prämien-Organisation.	
a) Von 1816—1830 .....	58
b) Von 1830—1851 .....	73
c) Von 1851—1869 .....	83
d) Der Mechanismus der französischen Prämien und dessen Wirkungen .....	96
IV. Allgemeine Statistik der französischen Prämien.	
a) Die Zoll-Prämien und Zoll-Drawbacks .....	110
b) Die Salzsteuervergütungen .....	120
c) Die Fischereiprämien .....	131
V. Specielle Untersuchung der Zollprämien.	
a) Die Baumwollprämie .....	144
b) Die Wollprämie .....	200
c) Die übrigen Prämien .....	245
VI. Specielle Untersuchung der Zoll-Drawbacks.	
a) Seife .....	255
b) Die übrigen Drawbacks .....	277
c) Die ausserordentlichen Prämien von 1848 .....	297
VII. Die Zuckerzölle und deren Vergütungen.	
a) Uebersicht der Gesetzgebung .....	306
b) Statistische Thatsachen ..	340



	Seite
VIII. Die temporären Zulassungen.	
a) Allgemeines .....	364
b) Gewebe .....	376
c) Landwirthschaftliche Produkte .....	385
d) Metalle .....	398
IX. Schlussbemerkung .....	418

## Statistische Tabellen

betreffend:

	Seite.
Allgemeine Handels- und Zeitverhältnisse 112, 115, 118, 299, 375	375
Baumwolle und Baumwollgewebe 160, 165, 169, 176, 178, 180, 184, 187, 189, 190, 191, 195, 196, 378, 379	184
Blei .....	292, 399
Eisenindustrie .....	402, 408, 412, 414, 415
Flachs und Hanf .....	303, 305
Häringsfischerei .....	144
Häute und Leder .....	283
Kupfer und Messing .....	288, 400
Mahagoniholz .....	254
Oele und Oelsamen .....	263, 268, 396
Salpeter und Salpetersäure .....	247, 252
Salzfleisch und Butter .....	124, 125, 126
Schiffahrt .....	175, 176, 234, 362, 394
Schwefel .....	278
Schwefelsäure .....	247, 252
Seide .....	301, 302
Seife .....	263, 268, 274, 276
Soda und andere chemische Produkte .....	127, 263
Steinkohlen .....	414
Stockfischfang .....	137, 141
Strohüte .....	295
Talg .....	268
Walfischfang .....	134, 136
Weizen .....	389, 392, 393, 394
Wolle und Wollgewebe 209, 217, 220, 226, 228, 230, 231, 234, 236, 237, 341	236
Zucker .....	341, 343, 347, 349, 355, 357, 360, 362

## I.

### Vorbemerkung und Einleitung.

1. Die in Frankreich mit so grosser Lebhaftigkeit geführte Polemik über die temporäre zollfreie Einfuhr unter Acquit-à-caution, die auch im Zollparlament, allerdings in einem anderen Sinne, einen Widerhall gefunden, hat zu den vorliegenden Studien die erste Anregung gegeben. Allmählich aber erweiterte sich der Rahmen der Arbeit, und die Rücksicht auf jene Tagesfrage ordnete sich einem allgemeineren Zwecke unter, der nicht sowohl ein finanzgeschichtlicher oder praktisch-technischer, als ein spezifisch nationalökonomischer, gewissermaassen ein methodologischer sein sollte: ich wollte versuchen, einen kleinen Beitrag zu liefern zu dem gegenwärtig in schnellem Fortgange befindlichen Aufbau der Volkswirtschaftslehre auf der exacten Grundlage längerer Beobachtungsreihen, welche bestimmte, womöglich numerisch ausgedrückte Erscheinungen in dem Wechsel des sie umgebenden ökonomischen Mittels verfolgen.

2. Ich will hier nicht untersuchen, innerhalb welcher Grenzen die wirtschaftlichen und socialen Erscheinungen ihrem wesentlichen Inhalte nach in Zahlen gleichsam niedergeschlagen werden können, sondern nur meine Ueberzeugung aussprechen, dass auf dem Gebiete, welches der objectiven naturwissenschaftlichen Methode überhaupt zugänglich ist, die Aufstellung allgemeiner Sätze oder sogenannter volkswirtschaftlicher Gesetze nur soweit berechtigt ist, als diese Sätze sich aus den thatsächlich gegebenen statistischen Curven herauslesen lassen. Eine volkswirtschaftliche Gesamterscheinung ist ja stets die Resultirende aus vielen,

oft unzählig vielen Componenten, deren Wirksamkeit in einzelnen nicht übersehen und nur dadurch in einen mehr oder weniger vagen allgemeinen Ausdruck gebracht werden kann, dass man gewisse Richtungen als vorherrschend annimmt und von einer solchen Abstraction aus Schlussfolgerungen zieht. Nun kann aber eine bloss subjective Schätzung der relativen Wichtigkeit der zusammenwirkenden Momente vom Standpunkte der naturwissenschaftlichen Methode nie als genügend betrachtet werden, zumal ein Blick in die Dogmengeschichte lehrt, wie oft in der einen Theorie das als Hauptsache geschätzt wird, was die andere als nebensächlich ausser Acht lässt. Wie weit ein bestimmtes Moment bei einer gegebenen Classe von wirthschaftlichen Vorgängen mit ins Spiel kommt, lässt sich naturwissenschaftlich nur dadurch ermitteln, dass man auf einer hinreichend grossen Beobachtungsstrecke untersucht, ob den Veränderungen jenes Einzelmoments Veränderungen der betrachteten Erscheinungen entsprechen, die den theoretisch vermutheten einigermaassen nahe kommen. Erst wenn der Lauf der Erscheinung in seinem mannigfaltigen Auf- und Niedergehen durchweg einen gewissen Parallelismus mit dem aus abstracten Voraussetzungen geschlossenen Gange zeigt, ist die Annahme gerechtfertigt, dass jene Voraussetzungen alle wesentlichen Elemente enthalten, aus denen die concreten Fälle hervorgehen. Nur auf diesem Wege kann man exact zu der Ueberzeugung gelangen, dass man nicht mit Abstractionen operirt, aus denen der reale Inhalt in zu hohem Grade verflüchtigt ist, und die, dieser Ausleerung wegen, um so weiter von der Realität abführen müssten, zu je längeren Schlussketten man sie combinirte.

3. So dürfte gegenwärtig kaum bestritten werden, dass z. B. alle Sätze über Abwälzungen, Preisausgleichungen, überhaupt über die Processe, die sich „à la longue“ vollziehen sollen, einer solchen strengen Prüfung bedürfen, und ich möchte glauben, dass manche sie nicht bestehen würden. Man mag streng logisch und richtig schliessen können, dass unter der Voraussetzung der ausschliesslichen Wirksamkeit gewisser Momente irgend ein Process in einer bestimmten

Weise vor sich gehen werde; auch ist ein einseitiges Verfahren dieser Art als erster Schritt zur Orientirung in verwickelten Phänomenen ohne Zweifel zweckmässig und nothwendig: aber für die Anwendung der Wissenschaft auf die Wirklichkeit und für die wissenschaftliche Voraussicht des Zukünftigen aus dem Gegenwärtigen ist mit Hülfe jener Abstractionen nichts zu erreichen, da das vorausgesetzte Uebergewicht jener Einzelmomente in der Wirklichkeit häufig nicht zur Geltung kommt. Ohne Zweifel würde der Mond unter dem alleinigen Einflusse der Gravitation auf die Erde fallen, aber thatsächlich durchläuft er eine elliptische Bahn um die Erde, weil sich seine centripetale Bewegung stetig mit einer tangentialen zusammensetzt.

Handelt es sich um die Prüfung eines abstracten Satzes über einen längere Zeit erfordernden Process, so verlangt also die naturwissenschaftliche Methode vor allem die exacte Beobachtung des wirklichen Verlaufs der in Frage kommenden Erscheinung während eines hinreichend langen Zeitraumes. In vielen Fällen wird man nun finden, dass eben der grossen Dauer der Periode wegen gewisse bei der Ableitung des Satzes als constant vorausgesetzte sociale, industrielle und commercielle Verhältnisse sich wesentlich geändert und ein ganz neues Gewicht erhalten haben. Kein Wunder also, wenn die erwarteten Ergebnisse in den Thatsachen nicht aufzuweisen sind. Man darf in diesem Falle nicht von einer »Störung« des ursprünglichen, trotz alledem als fortwirkend angenommenen »Gesetzes« reden. Niemand wird ein volkswirtschaftliches Gesetz für den Ausdruck der Wirkung einer einfachen, unzerlegbaren Ursache oder »Kraft« halten; es spricht nur in allgemeiner Form aus, wie eine complexe, aus dem Zusammenwirken der individuellen wirthschaftlichen Factoren entstehende Erscheinung sich gestalten wird, wenn von den dieselbe bedingenden Momenten gewisse als überwiegend angenommen werden, andere aber gänzlich unbeachtet bleiben dürfen. Stellt sich also am Ende der Beobachtungsperiode heraus, dass die Erscheinung wesentlich auch von Momenten beeinflusst wird, die anfangs entweder gar nicht vorhanden oder in ihrer Bedeutung nicht erkannt

worden, so ist das Gesetz unter diesen neuen Umständen nicht etwa gestört, sondern es existirt gar nicht mehr zu Rechte: d. h. der allgemeine Satz würde unter den neuen Verhältnissen aus neuen Voraussetzungen abzuleiten sein und deshalb auch einen anderen Inhalt erhalten. Auf die Zukunft aber würde man ihn nun auch in seiner neuen Form wohl nur mit grossem Misstrauen anwenden. Beispiele anzuführen, etwa aus Ricardo, dürfte unnöthig sein.

Zeigen aber die Beobachtungsreihen im Ganzen einen der abstracten Formel entsprechenden Verlauf, so würde nach der naturwissenschaftlichen Methode noch eine Untersuchung über die Zahl und das ökonomische Gewicht derjenigen Fälle erforderlich sein, in welchen die Wirklichkeit von der Theorie abweicht. Erst wenn über die Grenzen dieser Abweichungen positive Anhaltspunkte gegeben sind, ist der subjectiven Schätzung ihr oft missbrauchter Spielraum entzogen.

4. Nur selten freilich wird man auf diesem streng inductiven Wege zu Sätzen gelangen, welche die bestechende Einfachheit und Allgemeinheit der aus der Combination einer geringen Anzahl abstracter Begriffe gewonnenen Theorien besitzen. In der Regel wird die naturwissenschaftlich aufgefasste Volkswirtschaftslehre die Mannigfaltigkeit des Concreten in nicht höherem Grade überwinden können, als es etwa die neuere Meteorologie auf dem Gebiete der ebenfalls so äusserst complicirten Wettererscheinungen vermag. Auch in dieser letzteren Wissenschaft lassen sich allgemeine Sätze aus beschränkten Voraussetzungen einseitig entwickeln, aber diese Sätze bilden nicht die Wissenschaft selbst, sondern sie dienen nur als erste und vorläufige Hilfsmittel für die Untersuchung und Erklärung der Wirklichkeit. Es wäre wenig gewonnen, wenn man die Temperatur eines Ortes einzig aus der Bestrahlung desselben durch die Sonne, die Windrichtung und den Barometerstand durch eine vollständige Ausführung der von der Ungleichartigkeit der Erdoberfläche abgehenden Theorie der Passatwinde oder aus den aerodynamischen Gleichungen ableitete: selbst durch die Combination dieser Ableitungen würde man den wirklichen Gang

der Witterung an dem gegebenen Orte nicht darstellen können. Ebenso wenig aber dürfte man dem Verlaufe der ökonomischen und socialen Wirklichkeit folgen können, wenn man z. B. einmal von der Abstraction des wirthschaftlich-egoistischen Menschen ausgehen, dann ebenso einseitig die moralische Natur des Menschen ins Auge fassen und die gefundenen abstracten Resultate auf irgend eine Art combiniren wollte. Und doch scheint Buckle diese Methode zu empfehlen, indem er, meines Erachtens mit Unrecht, behauptet, Adam Smith habe sie mit Bewusstsein in seinen beiden Werken über die moralischen Gefühle und den Nationalreichtum angewandt. Selbst rein mechanische Vorgänge lassen sich auf diese Weise nicht construiren; man erhält nicht die wirkliche Bahn des Mondes, wenn man sich vorstellt, derselbe bleibe während einer gewissen, endlichen Zeit in seiner Tangentialbewegung und folge darauf eine Zeit lang allein der Gravitation. Wie aber könnte man vollends an eine Zerlegung des Zusammenwirkens der menschlichen Motive denken, die sich nicht addiren und subtrahiren lassen, sondern schon durch ihr Zusammensein anders werden, als sie für sich sind?

5. Eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre besteht ohne Zweifel in der Untersuchung, in welcher Art die durch menschliche Vernunft oder Unvernunft in Sitte und Gesetz der individuellen Bewegung gesetzten positiven Schranken einestheils und das Spiel der wirthschaftlichen Elemente anderentheils auf einander zurückwirken. Diese Untersuchung trägt einen mehr historischen Charakter, so lange die in Betracht kommenden That-sachen nicht in systematisch-statistischen Reihen festgestellt sind; sie wird aber in einem gewissen Grade naturwissenschaftlich, ähnlich wie die ebenfalls lange Zeiträume betrachtende Meteorologie, sobald durch methodische Beobachtungen die in Zahlen fassbaren Seiten der fraglichen Erscheinungen auf eine hinreichend lange Strecke in dieser exacten Form gegeben sind. Im allgemeinen sind natürlich nur die physisch-wirthschaftlichen Ergebnisse eines solchen numerischen Ausdrucks fähig, während die sie begleitenden socialen

Factoren und Organisationen in ihrer veränderlichen Gestaltung nur historisch daneben gestellt werden können. Manchmal findet sich jedoch auch auf dieser socialen oder politischen Seite ein Zahlenelement, dessen Wechsel die Vorgänge auf diesem Gebiete mehr oder weniger adäquat abspiegelt. So kann z. B. die Steuer- und Handelsgesetzgebung bis zu einem gewissen Grade allein in Zahlen geschrieben werden und die Vergleichung mit den parallel laufenden, ebenfalls numerisch darstellbaren ökonomischen Resultaten wird dadurch wesentlich erleichtert. Nichts scheint auf den ersten Blick flüchtiger und historisch werthloser als eine Tarifizahl, die vielleicht durch das Decret eines absoluten Fürsten geschaffen worden, um nach einigen Monaten auf demselben Wege wieder beseitigt zu werden. Und doch liefert eine Reihe solcher Zahlen gleichsam eine Curve, unter deren Wellenbergen man die Windungen eines ökonomischen Gedankens in seinem Kampfe mit den Mächten der wirtschaftlichen Wirklichkeit entdecken kann.

6. So bilden auch die Ausfuhrprämien ein positiv gesetztes, in die wirtschaftliche Bewegung eingreifendes Moment, das sowohl an sich, wie in seinen ökonomischen Folgen der numerischen Behandlungsweise zugänglich ist. In der Regel freilich ist die quantitative Bedeutung desselben so gering, dass es in dem Strudel des wirtschaftlichen Lebens fast spurlos verschwindet. Zuweilen jedoch ist das Prämienwesen zu einem organischen Bestandtheile eines handelspolitischen Systems geworden und in dieser Eigenschaft zu einer tiefer gehenden Wirksamkeit gelangt. So war es in Frankreich während des halben Jahrhunderts nach dem Sturze des ersten Kaiserreiches. In dem Schutzzollsystem, das sich seit 1816 auf der Grundlage der »Solidarität der protectionistischen Interessen« entwickelte, bot der Prämienmechanismus ein Mittel, diese Solidarität möglich zu machen und die natürliche Spannung der Interessen gegeneinander auszugleichen. Wenn ich daher in dieser Schrift versucht habe das Prämienwesen jenes Zeitraums gleichsam als ein volkswirtschaftliches Experiment einer genaueren Betrachtung zu unterwerfen, so konnte ich nicht umhin, auch das

ganze Zollsystem, aus dem die Prämien hervorgegangen, in seinen Grundzügen darzustellen. Die vorausgeschickte Skizze der älteren Zoll- und Prämienverhältnisse soll nur zur allgemeinen historischen Orientirung dienen und die spezifische Bedeutung der modernen Prämien in dem Unterschiede derselben von den älteren erkennen lassen.

7. In erster Linie wären also die als unmittelbare Erzeugnisse des Zollsystems erscheinenden Prämien zu behandeln. Was die Restitutionen innerer Verbrauchssteuern betrifft, so muss wenigstens die Rübenzucker-Bonification ausführlich mit berücksichtigt werden. Die von dem Princip der Restitution ganz unabhängigen, direct zur Begünstigung irgend eines Industriezweiges verliehenen Prämien, von denen in neuerer Zeit in Frankreich nur noch die Fischerei-Prämie übrig geblieben, werden nur kürzere Erwähnung finden.

Wollte man die verschiedenen Prämien-Arten durch besondere Ausdrücke unterscheiden, so könnte man für die zuletzt erwähnte die im vorigen Jahrhundert übliche Bezeichnung »Gratification« beibehalten. Die Restitutionsprämien aber würde man nach dem neueren, allerdings nicht constanten französischen Sprachgebrauche in Prämien im engeren Sinne und Drawbacks eintheilen können: die ersteren wären diejenigen Rückvergütungen bei der Ausfuhr von Fabrikaten, die nach einem festen Satze ohne Rücksicht auf den wirklich bezahlten Rohstoffzoll oder ohne die Bedingung der Vorzeigung von Zollquittungen bewilligt werden; Drawback aber hiesse die Rückvergütung, die nur nach Massgabe des wirklich entrichteten Zolles und auf Grund von Zollquittungen erfolgt. Uebrigens gingen in Frankreich nicht nur die Prämien, sondern auch die Drawbacks thatsächlich in der Regel über den blossen Zollersatz hinaus, so dass sie also bis zu einem gewissen Grade den Charakter und die Wirkung von eigentlichen Gratificationen gewannen.

8. Abstracte Speculationen über die allgemeine Wirkung einer Ausfuhrgratification sind reichlich vorhanden. Namentlich knüpften sich solche Deductionen in England an die erst 1814 aufgehobene Prämie für die Getreideausfuhr. Wir wollen in Kürze die Ansichten einiger hervor-

genden Autoritäten gerade über diesen Gegenstand berühren: dieselben bleiben so hoch über den concreten Erscheinungen, dass sie ohne weiteres auch auf jedes andere Land und jede andere Zeit angewandt werden können.

Jene englische Ausfuhrprämie rief, wie Tooke bemerkt, im vorigen Jahrhundert eine ebenso lebhaft Polemik hervor, wie später die Bankrestriction. »Die Vertheidiger der Prämie schrieben ihr allein die Wohlfeilheit des Getreides zu, während ihre Gegner bei jeder Theuerung behaupteten, dieselbe rühre lediglich von der durch sie hervorgerufenen Mehrausfuhr her.«<sup>1)</sup> Diese Bemerkung deutet schon an, wie wenig die abstracten Schlussfolgerungen im Stande waren, die Frage über die Folgen der Prämie bestimmt und sicher zu entscheiden.

Adam Smith behandelt bekanntlich dieses Thema mit grosser Ausführlichkeit und mit seiner gewöhnlichen Behutsamkeit und Umsicht (*Wealth of nations*, IV. c. V.); aber in der Wirklichkeit dürften seine Resultate schwerlich nachgewiesen werden können. Die Vertheidiger der Prämie suchten dieselbe als Ursache der von 1700 bis 1764 im Allgemeinen bemerklichen Billigkeit des Weizens darzustellen; dieses Argument aber weist Smith mit Recht zurück durch Berufung auf die Thatsache, dass die französischen Weizenpreise in diesem Zeitraume einen ähnlichen Stand zeigten, obwohl in Frankreich eine der englischen gerade entgegengesetzte, die Ausfuhr verbotende Getreidegesetzgebung bestand. Smith glaubt den gemeinsamen Grund dieser Erscheinungen in der von ihm angenommenen Steigerung des Werthes der Edelmetalle suchen zu müssen. Bei dieser Kritik der gegnerischen Ansicht nimmt er also noch Rücksicht auf die speciell vorliegenden Thatsachen. Dagegen entwickelt er seine eigene Theorie der Wirkung der Prämie durchaus abstract und auf höchst idealen Grundlagen. Diese Wirkung besteht nach seiner Deduction in einer Erhöhung des nominellen Preises des Weizens und einer Erniedrigung des reellen Werthes, der Kauffähigkeit, des Geldes. Die Be-

1) Tooke, Geschichte der Preise, deutsch v. Asher, I, S. 27.

weisführung Smith's ist im Wesentlichen ungefähr folgende: Bei unverändertem Stande der Bodencultur wird unzweifelhaft der Marktpreis des Weizens in Folge der durch die Prämie veranlassten Mehrausfuhr sich immer höher stellen, als es ohne diese künstliche Einwirkung der Fall sein würde. Die Ausdehnung des Absatzes nach aussen, die von Manchen für eine Ermuthigung der Landwirthschaft gehalten wird, erfolgt immer auf Kosten des inneren Marktes; jeder Scheffel, welcher der Prämie wegen ausgeführt worden, wäre sonst im Lande geblieben und hätte auf Erniedrigung der Preise hingewirkt. Die Prämie belastet also das Volk mit einer doppelten Steuer, indem es sowohl den Betrag derselben aufzubringen, als auch die dadurch erzeugte Preiserhöhung zu tragen hat. Die Erhöhung des Geldpreises kann auch nicht als eine die Production vermehrende Ermuthigung der Landwirthschaft angesehen werden; der reelle Preis des Weizens steigt nämlich nicht, denn der Landwirth wird nicht etwa in den Stand gesetzt, mit derselben Quantität Weizen mehr Arbeiter zu unterhalten, als früher. Der Geldpreis des Weizens regelt den Preis aller übrigen Waaren des Landes und namentlich auch den der Arbeit; wenn also auch der Landwirth durch die Prämie mehr Geld erhält als früher, so ist andererseits der Tauschwerth des Geldes gegen Arbeit und Waaren entsprechend gesunken und er hat von dem höheren Nominalpreise keinen reellen Gewinn.

Wie man sieht, muss A. Smith zur Durchführung seines Beweises zu einem mehr als problematischen Satze seine Zuflucht nehmen, den er sonst nirgendwo mit solcher Bestimmtheit ausspricht, wie in diesem Capitel: »Die Natur der Dinge, sagt er, hat dem Weizen einen reellen Werth beigelegt, der durch keine Aenderung des Geldpreises berührt werden kann. Kein Verkaufs-Monopol im Inneren, keine Ausfuhrprämie kann ihn erhöhen, die freieste Concurrenz kann ihn nicht herabdrücken. Ueberall in der Welt ist dieser Werth gleich der Quantität Arbeit, die er unterhalten kann« — nach dem jedesmaligen üblichen Lebensmaassstabe der Arbeiter. — Wegen dieser besonderen Natur des Getreides sollen also nach Smith die Grundbesitzer und

Pächter in der von ihnen so eifrig erstrebten Ausfuhrprämie nur einen illusorischen Vortheil erlangen und eine Vermehrung der Production wäre nicht zu erwarten. Anders aber soll eine Ausfuhrprämie bei Manufacturwaaren wirken: Smith nimmt an, in diesem Falle werde nicht bloss der nominelle, sondern auch der reelle Preis jener Waaren gesteigert, die Fabrikanten würden in den Stand gesetzt, besser zu leben oder mehr Arbeiter zu unterhalten; man ermuthige also wirklich die mit Prämien bedachten Industriezweige und führe ihnen einen grösseren Theil der Gewerthätigkeit des Landes zu. In diesem letzteren Umstande aber sieht Smith einen doppelten Nachtheil: einestheils werde die nationale Industrie von der natürlichen und vortheilhaftesten Bahn abgelenkt und anderentheils in eine, vorläufig wenigstens, geradezu verlustbringende Richtung geführt, da jeder nur mittels einer Prämie möglicher Handel nothwendig ein Handel mit Schaden sei.

9. Smith's Prämientheorie kritisirten u. a. Malthus und Ricardo, ersterer nach seiner Art in einem den Grundbesitzern nicht unfreundlichen Sinne, letzterer mit Hilfe seines gewöhnlichen eleganten Apparates von glatten und fast mathematisch aussehenden Abstractionen. Die Preisbestimmung durch die Productionskosten, die absolute Beweglichkeit des Capitals nach der Richtung der besten Anlage, die Malthus'sche Bevölkerungslehre, die Grundrententheorie: das sind die idealen Daten, von denen ausgehend Ricardo »more geometrico« Sätze entwickelt, die so ziemlich das Gegentheil der Smith'schen Ansicht aussagen. Die nächste Wirkung der Getreideausfuhrprämie ist nach Ricardo (Princ. of pol. econ., c. XXII) die Steigerung des Marktpreises des Weizens in England, während der durch die Produktionskosten bedingte natürliche Preis desselben noch unverändert bleibt. Wenn nun das einzige Bedürfniss des Arbeiters in der zum Lebensunterhalt unumgänglich nöthigen Getreidequantität bestände, so würde A. Smith's Meinung von der Unabhängigkeit des reellen Weizenpreises von der Prämie auch nach Ricardo's Ansicht begründet sein; da aber die Arbeiter noch andere Bedürfnisse haben und vielleicht die

Hälfte ihres Lohns zur Befriedigung derselben verwenden, so würde bei einer Steigerung des Weizenpreises um 100 % eine Lohnerhöhung von 50 % genügen, um die Arbeiter in ihrer bisherigen Lage zu erhalten. Nun aber wären die Landwirthe im Vergleiche mit den Fabrikanten im Vortheile; und da die Zurückziehung eines Capitals aus einer Fabrikanlage bei Ricardo nie Schwierigkeiten macht (obwohl die Actionäre vieler industrieller Unternehmungen anderer Ansicht sein dürften), so werden die Fabrikanten ihr Capital der einen bessern Ertrag liefernden Landwirthschaft zuwenden und dadurch die Production der letzteren so lange vermehren, bis in Folge des Sinkens der Preise das Niveau des Capitalgewinns wieder überall gleich steht. Weil aber die Mehrproduction von Getreide nach Ricardo nur durch Anbau von schlechterem Boden oder durch eine weniger fruchtbringende Capitalanwendung auf dem bereits bebauten zu ermöglichen ist, so wird auch nach jenem Ausgleichungsprocesse eine gewisse Preiserhöhung übrig bleiben, die den Grundrente beziehenden Eigenthümern zu Gute kommt. Es besteht also nach Ricardo die Wirkung einer dauernden Getreidenausfuhrprämie in einem stetigen Emportreiben des reellen Weizenpreises und einer stetigen Steigerung der Grundrente. Dagegen haben die Fabrikanten nach der Ricardo'schen Theorie kein Interesse an einer dauernden Prämie, weil der momentane grössere Capitalgewinn in dem begünstigten Industriezweige sofort neue concurrirende Capitalien herbeiziehe und somit eine Mehrproduction hervorrufe, welche die früheren Preise einfach wieder herstelle. So gelangt also Ricardo in Bezug auf die relative Bedeutung der Prämien für die Grundbesitzer und die Fabrikanten zu ganz anderen Resultaten wie Smith. Die Theorie des Ersteren aber stimmt wenigstens insofern besser mit der Wirklichkeit, als sie nicht die Behauptung einschliesst, die Grundbesitzer hätten während eines ganzen Jahrhunderts ihr Sonderinteresse, für welches sie doch scharfe Augen zu haben pflegen, in der Prämienfrage irrthümlich beurtheilt.

10. Nichts ist aber leichter als den obigen, unter sich wenig harmonirenden, abstracten Einwendungen gegen die Prämien andere ebenfalls abstracte Gründe zu Gunsten dieses Systems entgegenzusetzen, deren Berechtigung a priori wenigstens nicht verneint werden kann. A. Smith stellt einfach in Abrede, dass die Getreideproduction in Folge der Prämie vermehrt werde, und er glaubt daher, dass jeder ausgeführte Scheffel ohne die Prämie auf den inneren Markt gebracht worden wäre. Ricardo nimmt zwar eine Vermehrung der Production an, aber nur mit Hülfe neuer, der Landwirthschaft zugeführter Capitalien, während sich gleichzeitig die Grundrente um eine Stufe erhöhe. Die Vertheidiger der Prämie aber könnten behaupten, es sei eine Steigerung des Bodenertrags möglich ohne Beihülfe von neuem materiellen Capital, lediglich durch stärkere Anspannung und bessere Verwerthung der ohnehin schon vorhandenen und unterhaltenen physischen, intellectuellen und moralischen Productions-factoren. Würde ein auf einem gesegneten Boden lebendes aber träges und indolentes Volk unter irgend einem moralischen Einfluss fleissig und arbeitsam, so könnte seine Production ohne materielle Capitalzufuhr von aussen ohne Zweifel eine enorme Zunahme erfahren; und wenn Jemand auf den Gedanken einer Verbesserung der Dampfmaschine kommt, welche ohne die Herstellung der Maschine schwieriger zu machen, eine vollständigere Ausnutzung der Verbrennungswärme der auf der Erde vorhandenen Steinkohlen gestattet, so wird ein unberechenbar grosser Vorrath von Productionsmitteln — also Capital — mit einem Schlage aus dem materiellen Nichts — nämlich aus einem intellectuellen Elemente — wirtschaftlich erschaffen. So wäre es auch denkbar, dass die Landwirthschaft eines Staates durch die Ausfuhrprämie aus einem Zustande der Stagnation und Entnuthigung zu neuem Leben und Schwung erweckt würde, zumal wenn man die bekannte, aber bei bloss abstracten Schlussfolgerungen gewöhnlich ausser Acht gelassene Thatsache erwägt, dass schon eine geringe landwirthschaftliche Ueberproduction eine unverhältnissmässig grosse Entwerthung des Erzeugnisses hervorruft. Die Landwirthschaft würde also durch

die Prämie in den Stand gesetzt, ihre sonst brach liegende Kraft völlig zu entfalten; sie würde mehr Getreide erzeugen als vor der Einführung der Prämie, und sie würde möglicherweise den Preis der Maasseinheit herabsetzen und doch wegen des in noch grösserem Verhältnisse vermehrten Absatzes einen Mehrgewinn gegen früher übrig behalten können. Die ausgeführten Scheffel Getreide wären also unter solchen Voraussetzungen nicht, wie A. Smith glaubt, falls die Prämie nicht existirt hätte, auf dem inneren Markte geblieben, sondern gar nicht erzeugt worden; die Mehrproduction aber wäre nicht durch Bebauung von schlechterem Boden gewonnen, wie Ricardo annimmt, sondern ohne Mitwirkung von neuem äusseren Capital vermöge der zum Theil durch nicht zu berechnende moralische Momente bedingten Vergrösserung der Leistungsfähigkeit der ohnehin vorhandenen Productionskräfte. Also fiel auch die nach dem Ricardo'schen Schema berechnete Steigerung der Grundrente weg und es würde mehr producirt bei billigeren Preisen.

11. Diese Gegenüberstellung verschiedenartiger allgemeiner Raisonnements dürfte zur Genüge beweisen, dass abstracte Erörterungen über die Wirkung von Ausfuhrgratificationen, sei es bei Getreide oder bei Fabricaten, nicht zu einer Reconstruction oder Voraussicht des wirklichen Verlaufs der Dinge führen können. Jedes der oben in Betracht gezogenen Momente mag zu dem Zustandekommen der Wirklichkeit in einem gewissen, von zeitlichen, räumlichen und Culturverhältnissen abhängenden Grade beitragen; aber möglicherweise wird die Gesamtwirkung dieser Momente gegen die ökonomische Massenbewegung verschwindend klein sein und sich daher der statistischen Beobachtung völlig entziehen. Dieses scheint nach den Untersuchungen Tooke's gerade bei der englischen Getreideprämie der Fall zu sein. In den ersten 65 Jahren des vorigen Jahrhunderts zeigte sich im Grossen und Ganzen ein erhebliches Sinken der Weizenpreise; die Ausfuhr war beträchtlich und ihr Maximum fiel mit den niedrigsten Preisen zusammen; der Arbeitslohn aber ging in dieser Periode trotz der Billigkeit des Getreides in die Höhe. Wo bleibt bei dieser Combination von sinkenden

Weizenpreisen und steigendem Lohne der Einfluss der Ausfuhrprämie, sei es nach der Smith'schen, sei es nach der Ricardo'schen Theorie? Aber auch die dritte, den Prämien günstige Deduction, trifft mit der Wirklichkeit nicht zusammen, weil, wie oben bemerkt und wie schon A. Smith hervorgehoben, in Frankreich bei verbotener Getreideausfuhr die Preisbewegung eine ähnliche war, wie in England. Wenn A. Smith angesichts dieser Erscheinungen sich auf die Werthsteigerung der Edelmetalle beruft, so lässt Tooke diese Erklärung nicht gelten: es steht ihr die Thatsache entgegen, dass im Jahre 1766 sprunghaft eine bedeutende Erhöhung der Weizenpreise eintrat, die ihrerseits keineswegs durch die vermehrte Ausbeute der amerikanischen Minen erklärt werden kann; England aber wurde von nun an aus einem Getreide ausführenden Lande ein einführendes. A. Smith selbst erklärt die höheren Preise in den auf 1765 folgenden Jahren aus den ungünstigen Ernte-Verhältnissen, und hier trifft er das wesentliche Moment, welches er sowohl wie Ricardo bei den allgemeinen Betrachtungen über die Prämien unberücksichtigt gelassen, das aber nach den von Tooke mitgetheilten Thatsachen ganz überwiegend den Gang der Preise bestimmt und den Einfluss der Prämie und andere secundäre Einwirkungen gleichsam absorbiert zu haben scheint. Die ersten 65 Jahre des Jahrhunderts erfreuten sich günstiger Witterungs- und Ernte-Verhältnisse; jedenfalls blieben sie in ungewöhnlichem Maasse von Fehl-ernten verschont, während in den folgenden 35 Jahren schlechte Ernten sich desto mehr anhäuften. Der Wechsel der Preise folgte also einfach dem Wechsel der physischen Productionsbedingungen. In allgemeinen theoretischen Erörterungen pflegt man diese stillschweigend als constant anzunehmen, indem man auf eine allmählich eintretende Ausgleichung rechnet. Es zeigt sich aber in dem vorliegenden Falle, dass die mittlere Production während zweier Menschenalter von dem Mittel eines Jahrhunderts beträchtlich abweichen kann, und es dürfte wohl überhaupt bedenklich sein, solche säculare Ausgleichungen in einer Wissenschaft, die sich mit dem Wohl und Wehe kurzlebiger Generationen

beschäftigt als wesentliche Voraussetzungen theoretischer Deductionen zu benutzen. Ueberdies ist ja bereits daran erinnert worden, dass der Gang irgend einer wirthschaftlichen Entwicklung, welche der abstracten Theorie nach „à la longue“ eintreten soll, in einer nur einigermaassen ausgedehnten Periode durch das Eingreifen neuer ökonomischer Factoren und Culturmomente in oft durchaus unerwarteter Weise modificirt und abgelenkt werden kann. Es dürfte also stets nöthig sein, positive Anhaltspunkte über die Art und Weise und die Dauer solcher Ausgleichungsprocesse zu suchen und so die von der concreten Natur der letzteren absehenden Schlüsse zu corrigiren.

12. Wenn nun allem Anscheine nach die Wirkung einer so bedeutenden Ausfuhrgratification, wie die englische Getreideprämie war, in der statistischen Darstellung der ökonomischen Geschichte Englands nicht positiv nachgewiesen und herausgesondert werden könnte, so wird die Isolirung des Einflusses der nur theilweise als Gratification wirkenden französischen Prämien ebenfalls schwerlich ausführbar sein und man müsste es schon als ein Resultat ansehen, wenn sich ein solcher Einfluss auf Handel und Production wenigstens im Allgemeinen statistisch darthun liesse. Doch wäre im besten Falle auch dieser Nachweis nur bei solchen Artikeln möglich, für welche es eine vollständige und regelmässige Statistik der jährlichen Production gibt, und diese Bedingung ist unglücklicherweise nur selten erfüllt.

13. Hinsichtlich der Zweckmässigkeit der Restitution von Zöllen und inneren Verbrauchsteuern bei der Ausfuhr von Fabrikaten herrscht eine ziemliche Einstimmigkeit der Meinungen, so sehr auch die Rohstoffzölle und Accise-Rechte selbst angefochten werden mögen. Adam Smith nimmt an, dass diese Rücksteuern einigermaassen dahin wirken, die natürliche Ordnung der wirthschaftlichen Thätigkeit wieder herzustellen, und dass sie also nicht, wie die Gratificationen, einen Theil des Nationalcapitals künstlich in eine bestimmte Richtung treiben. Etwas allgemein Geltendes über die spezifische Wirkungsart der Restitutionen zu sagen, ist indess noch schwieriger, als die Aufstellung einer den Thatsachen

entsprechenden Prämientheorie. Es ist namentlich zu bedenken, dass die Herstellung der natürlichen Verhältnisse an einem einzelnen Punkte eines künstlichen Systems keineswegs ein partielles Wiedereintreten der natürlichen Erscheinungen zur Folge zu haben braucht; vielmehr ist im allgemeinen zu erwarten, dass aus der Verbindung des Natürlichen mit dem Künstlichen nur eine neue, oft sehr überraschende Modification des Künstlichen entstehen wird. Hätte man also z. B. die Baumwolle mit einem Zolle belegt, um ein künstliches Gleichgewicht herzustellen zwischen ihr und dem einheimischen, durch die Grundsteuer belasteten Flachs und Hanf, so würde eine Zollrestitution bei der Ausfuhr von Baumwollen-Fabrikaten offenbar dieses Gleichgewicht zu Gunsten der Baumwolle wieder stören. Eine möglicherweise allgemeine Wirkung der Restitutionen will ich kurz andeuten, obgleich ich nicht glaube, dass sie sich positiv nachweisen lässt.

14. Vorher erinnere ich noch daran, dass ausreichende Untersuchungen über die thatsächlichen Abwälzungsverhältnisse bei Zöllen noch nicht vorliegen. Wie wenig Genaueres sich in abstracto darüber ausmachen lässt, ist aus der Meinungsverschiedenheit über die Vertheilung der Last des Schutzzolles ersichtlich. Ricardo behauptet, consequent mit seinen Principien, dass die geschützten Industrien wegen des höheren Capitalgewinnes, den sie bieten, bald Gegenstand einer inneren Concurrenz würden, welche den Gewinn der Fabrikanten wieder auf das allgemeine Niveau herabdrücken werde. Die geschützte Industrie würde also nach Ricardo nur mit einem grösseren Reibungswiderstande, aber ohne grösseren Gewinn für ihre Leiter arbeiten. Andere aber sprechen von einem Monopole der geschützten Fabrikanten, das sie auf Kosten der Gesammtheit bereichere; so z. B. Say, der indess in einer Anmerkung der französischen Uebersetzung des Ricardo'schen Werks (éd. Guillaumin, p. 291) dem englischen Nationalökonomem Recht gibt. Die Frage kann offenbar nicht allgemein, sondern nur für concrete Fälle beantwortet werden. In der Wirklichkeit dürften alle Zwischenstufen vorkommen von solchen Unternehmungen,

an, für welche der Schutzzoll eine förmliche Rente abwirft, bis zu solchen, welche trotz des Schutzes kläglich verkümmern. So würde eine genaue Beobachtung ohne Zweifel auch hinsichtlich der Abwälzung der Rohstoffzölle die mannigfaltigsten Verhältnisse aufweisen. Je leichter und naturgemässer die Bearbeitung irgend eines Rohstoffes in einem Lande unternommen werden kann, um so wahrscheinlicher wird die innere Concurrenz einen Kampf um's Dasein erzeugen, in welchem ein auf jenes Material gelegter Zoll wenigstens zum Theil den Fabrikanten zugeschoben wird, zumal wenn auch die Concurrenz des Auslandes hinzukommen kann. In einem solchen Falle wirkt nun offenbar die Restitution bei der Ausfuhr der Fabrikate direct darauf hin, das Abwälzungsverhältniss günstiger für die Fabrikanten zu gestalten, indem die Letzteren nicht nur für einen Theil ihrer Producte die Entlastung des Rohstoffs erlangen, sondern namentlich auch in den Stand gesetzt werden, dem Drucke der inneren Concurrenz durch Beschickung eines fremden Marktes auszuweichen. So kann es ihnen gelingen ihrer Production einen vollständigen Abfluss zu verschaffen, und jene Stauungen zu verhindern, die selbst bei einer quantitativ nur geringen Ueberproduction so unverhältnissmässig nachtheilig auf die Preise einwirken. In Folge der Restitution haben also die Fabrikanten weniger, die einheimischen Consumenten aber mehr von dem betreffenden Rohstoffzoll zu tragen, als sonst der Fall gewesen sein würde; und gegen dieses Resultat ist vom Standpunkt der Billigkeit nichts einzuwenden, da jener Zoll eine allgemeine Consumtionssteuer darstellen, nicht aber die Producenten unverhältnissmässig bedrücken soll. Anders aber liegt die Sache, wenn gleichzeitig der Rohstoff besteuert und das Fabrikat geschützt ist. Wie aus dem Rohstoffzoll eine einseitige Belastung der Fabrikanten, so kann aus dem Schutzzoll eine ungerechte Bedrückung der Consumenten entstehen, und wenn die Restitution dem ersteren Uebelstande entgegenwirkt, so befördert sie den letzteren, indem sie die Fabrikanten vor der eigenen Concurrenz im Inneren schützt und das Eintreten der normalen Gewinnverhältnisse mindestens verzögern kann.

Ein unter dem Schutzsysteme stehender Staat, der aber, wie Frankreich unter der Restauration und der Julimonarchie, nicht mehr das mercantilistische Streben nach Gold und Silber, sondern die Förderung und Sicherstellung der »nationalen Arbeit« als Princip seiner Handelspolitik aufstellt, hat vernünftiger Weise kein Interesse daran, einer geschützten Industrie den Ausweg nach aussen durch Zollrestititionen zu erleichtern, so lange die innere Concurrenz den Vertretern dieser Industrie noch nicht jede Schutzzollrente abgeschnitten hat. Denn die Schutzzollrente, d. h. ein durch den Schutzzoll den Fabrikanten zugewandtes Plus über den im Allgemeinen üblichen, normalen Gewinn des arbeitenden Capitals hinaus, wird auch wohl von denjenigen nicht vertheidigt, welche aus Furcht vor einem möglichen Brachliegen der nationalen Arbeitskräfte selbst ein Arbeiten mit stärkerer Reibung, als eigentlich nöthig wäre, für zweckmässig halten. Die Periode des Monopolgewinns der Fabrikanten aber wird allem Anscheine nach durch die Restitution des Rohstoffzolles verlängert; und wenn also diese Rückerstattung bei einem nicht geschützten Fabrikate, wie oben gezeigt, eine Forderung der Billigkeit ist, so müsste ein rationell-protectionistischer Staat, der durch Anbringung von Gewichten und Gegengewichten ein künstlich in sich geschlossenes Handelssystem zu schaffen sucht, gerade in der Unterlassung der Restititionen ein Mittel suchen, gegen den einseitigen Privatgewinn der geschützten Fabrikanten im Interesse der Gesamtheit anzukämpfen. Von diesem rationellen System war man freilich in Frankreich zur Zeit der Blüthe des Prämienswesens weit entfernt: gerade die am meisten, zum Theil sogar durch Prohibitionen geschützten Industrien erhielten auch noch die Rückerstattung der Rohstoffzölle bei der Ausfuhr, ja, diese Rückerstattung erfolgte sogar, wie oben bemerkt, in der Form von Prämien und Drawbacks, welche noch einen eigentlich gratificatorischen Bestandtheil enthielten. Sollte daher bei einzelnen Industriezweigen, wie es nicht unwahrscheinlich ist, die Schutzzollrente so lange bestanden haben, als der Schutzzoll selbst, so würde dieses gänzliche Ausbleiben der von Ricardo an-

genommenen Ausgleichung vielleicht zum Theil durch das gleichzeitig bestehende Restitutions- und Prämiensystem zu erklären sein.

15. Wir werden die oben angedeuteten Gesichtspunkte bei der Betrachtung der factischen Gestaltung des französischen Prämienswesens im Auge behalten, wenn auch das vorhandene Material nicht ausreicht, um die Richtigkeit derselben unmittelbar darzuthun. Ueberhaupt ist eine positive und exacte Lösung der Frage über die Wirkungen der französischen Prämien in den nachfolgenden Studien nicht zu suchen. Ich halte vielmehr eine solche für kaum ausführbar, weil, wie bereits oben bemerkt worden, wichtige Elemente, namentlich eine regelmässige Productionsstatistik, fehlen und natürlich nicht mehr für die Vergangenheit ersetzt werden können. Es ist dies zu bedauern; denn das alte Prämiensystem, das seit 1865 wohl für immer in Frankreich zu Grabe getragen ist, hat für den wissenschaftlichen Beobachter die Bedeutung eines vollständig durchgeführten Experimentes über die Reaction gewisser legislativer und volkswirtschaftlicher Elemente auf einander, und um so mehr wäre also zu wünschen, dass eine vollständige Discussion der unmittelbaren Ergebnisse der Beobachtung mit Berücksichtigung aller wesentlich mitwirkenden Momente durchgeführt werden könnte.

## II.

## Ueber Zölle und Prämien unter der alten Monarchie, der Republik und dem Kaiserreiche.

### a) Die alte Monarchie.<sup>1)</sup>

1. Beim Beginne der Revolution waren bekanntlich die französischen Provinzen hinsichtlich ihrer Zollverhältnisse noch in drei Classen getheilt. Den Hauptbestandtheil des Königreichs bildete die Gruppe, welche seit 1598 als „*Provinces des cinq grosses fermes*“ bezeichnet zu werden pflegte und die Provinzen Normandie, Picardie, Bourbonnais, Champagne, Burgund, Bresse, Bugey, Dombes (seit 1768), Beaujolais (seit 1717), Berri, Poitou, Aunis, Anjou, Maine, Bourbonnais nebst den inneren Landschaften Isle de France, Orléanais,

1) In Bezug auf die französischen Zollverhältnisse vor der Republik s. namentlich: *Dufresne de Francheville, Histoire du Tarif de 1664, Paris 1746, 2 vol. in-4<sup>o</sup>*; (enthält detaillirte Angaben sowohl über die Lokal- und Spezialzölle, aus deren Vereinigung der Tarif von 1664 hervorgegangen, als auch über die bis 1738 vorgekommenen Aenderungen des Tarifs). — Derselbe, *Hist. de la Compagnie des Indes, Paris 1746, 4<sup>o</sup>* (besteht hauptsächlich aus einer Sammlung der offiziellen Documente über die Rechte und Privilegien der verschiedenen Handels-Compagnien. — (Forbonnais), *Recherches et Considérations sur les Finances de la France, Basle 1758, 2 vol. in-4<sup>o</sup>*. — (Moreau de Beaumont), *Mémoires concernant les impositions et les droits*, Band III. (Paris 1769); der fünfte Band der 1789 erschienenen neuen Ausgabe gibt Nachträge bis 1783. — *Recueil alphabétique des droits de traites uniformes, de ceux d'entrée et de sortie des cinq grosses fermes, des douanes de Lyon et de Valence, 1786, 4 vol. in-8<sup>o</sup>*; (die beiden letzten Bände enthalten eine Sammlung von Ordonnanzen und Verfügungen über das Zollwesen seit Colbert). — *Encyclopédie méthodique. Finances, Paris et Liège, 1784—87, 3 vol. in-4<sup>o</sup>*. Zur allgemeinen Orientirung dienen u. a. *P. Clément, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854*. — *A. Saulnier, Recherches historiques sur le droit de douane, Paris 1839*. — *Clamageran, Histoire de l'impôt en France, Band II. Paris 1868*. — *Bailly, Hist. financière de la France, Paris 1830, 2 vol.*

Nivernais u. s. w. umfasste. In die zweite Classe gehörten die sogenannten „*Provinces réputées étrangères*“, nämlich Lyonnais, Forez, Dauphiné, Provence (mit Ausnahme von Marseille), Languedoc, Guienne, Gascogne, Perigord, Foix, Roussillon, Saintonge, Angoumois, Limousin, Marche, Auvergne, Ré und Oléron, Flandern, Hennegau, Artois, Cambrésis und Franche-Comté. Die dritte Classe endlich, die mit dem Auslande in freiem Verkehr stand, wurde als „*Étranger effectif*“ bezeichnet; sie bestand aus den annectirten deutschen Landestheilen, nämlich den drei Bisthümern, Elsass und Lothringen, ferner der Landschaft Gex (seit 1768) und den Freihäfen Dünkirchen, Bayonne (nebst einem kleinen Gebiete), Marseille und (seit 1785) Lorient. Die Abscheidung der »als Ausland angesehenen« Provinzen von dem Haupttheile des Königreichs reicht bis in die Zeit des Königs Johann zurück und wurde dadurch hervorgerufen, dass diese Provinzen sich der 1360 eingeführten Verkaufssteuer (*aide*) von 12 Den. vom Livre nicht unterwerfen wollten. Das Zollreglement von 1607 stellte die Unterscheidung zwischen den *Cinq grosses fermes* und der zweiten Classe genauer fest, und 1664 erhielt diese Theilung eine neue Bedeutung durch den Colbert'schen Tarif, der aus der ersten Gruppe ein einheitliches, für die damalige Zeit ungewöhnlich grosses Zollgebiet machte, während die anderen Provinzen es vorzogen, ihre bisherige, äusserst verwickelte Zollverfassung beizubehalten.

2. Das berühmte Septemberedict von 1664 zählt die lange Reihe von allgemeinen und localen Zöllen auf, mit denen der Handel in den Provinzen der grossen Steuerpachtungen bis zu jener Zeit zu kämpfen hatte. Bis zum 16. Jahrhundert waren die Ausfuhrzölle vorherrschend. Man betrachtete sie als einen hauptsächlich von den Fremden zu zahlenden Tribut und erhob sie nicht nur von Rohstoffen, sondern auch von einheimischen Fabrikaten. Die Gewerbetreibenden legten grossen Werth auf die Erschwerung der Ausfuhr der Rohmaterialien und gaben in ihren Klagen und Wünschen den Fürsten manchmal bequeme Vorwände zur Vermehrung jener Zölle. So gab es seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts drei über einander gelegte Ausfuhr-

zölle: Haut-passage, Rêve und Imposition foraine, von denen indess der erste nur eine verhältnissmässig geringe Zahl von Waarengattungen traf. Diese Abgaben wurden nach dem Werthe erhoben und beliefen sich auf 7, 4 und 12 Den vom Livre. Franz I. erhöhte sie, indem er (1542) eine officielle Waarentaxe mit höheren Schätzungen einfuhrte, die später noch einige Male (1581, 1632) im fiscalischen Interesse revidirt wurde. Unter Heinrich II. waren eine Zeit lang Rêve und Haut-passage unter dem Namen *Domaine forain* zu einer einzigen Abgabe vereinigt, die nach einem ermässigten Procentsatze auch von den bis dahin von der Haut-passage befreiten Waaren erhoben wurde. Heinrich III., der den auswärtigen Handel für ein *Domaniatrecht* erklärte, fügte 1577 zu den vorhandenen drei Ausfuhrzöllen noch einen vierten, die *Traite domaniale*, der für Getreide, Gemüse, Wein, Vieh, Leinwand und Waid zu entrichten war, sowohl wenn diese Waaren in das Ausland, als wenn sie zu Lande in die von den Aides freien Provinzen geführt wurden. Uebrigens wurden selbst diese allgemeinen Ausgangszölle im Gebiete der *Fermes* auf drei verschiedene Arten erhoben, indem z. B. Normandie, Picardie, Berri und Poitou von der Haut-passage frei waren.

3. Einzelne Eingangszölle, z. B. die auf Droguen und Gewürze, bestanden schon vor der Zeit Franz' I., aber ohne allen Zusammenhang mit protectionistischen Ideen. Erst die Regierung des genannten Fürsten bildet, wie es in der Einleitung der finanziellen Abtheilung der Encyclopädie heisst, »die Morgenröthe« der neuen handelspolitischen Principien, die man indess zunächst nur zur Beschönigung von eigentlich rein fiscalischen Maassregeln vorschob. Franz I. gründete oder vielmehr reorganisirte (1540) die *Douane* von Lyon, indem er vorschrieb, dass die aus Spanien und Italien kommenden Seiden-, Gold- und Silberstoffe aller Art nach Lyon zu bringen und dort zu verzollen seien.

Der erste allgemeine Eingangszoll wurde 1581 durch ein Edict Heinrichs III. geschaffen; er betrug 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub> vom Werthe nach einer neuen Taxirung und traf alle Waaren, welche nicht bereits ein anderweitiges Eingangsrecht ent-

richtet hatten, mit Ausnahme der englischen Tuche und der frischen und gesalzenen Fische.

Später kamen noch mehrere specielle Einfuhrzölle hinzu: so ein *Sou* vom *Livre* für Tuche (1582), 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des Werthes von fremden Stoffen, Spitzen und Pelzwerk (1654) u. s. w. Ausserdem endlich gab es eine grosse Anzahl *Localzölle*, die meistens ohne Unterschied die eingehenden wie die ausgehenden Waaren trafen. Hierher gehörte z. B. die *Imposition foraine* von Anjou, die *Domaniale* von Ingrande, der *Trépas* der Loire, der für alle auf einer gewissen Strecke die Loire überschreitende oder befahrende Waaren zu entrichten war, das *Droit de Massicault*, nach einem *Generalpächter* benannt, das in gewissen Häfen bei der Ein- und Ausfuhr bestimmter Waaren erhoben wurde u. s. w.

4. Obwohl die bekannten protectionistischen Grundsätze über die Erschwerung der Einfuhr fremder Fabrikate, die Verhinderung der Ausfuhr von Rohstoffen u. s. w. schon auf der *Notablenversammlung* von St. Germain (1583) klar ausgesprochen worden, so war doch bis auf Colbert in dem Gewirre der französischen Zölle weder ein mercantilistisches noch irgend ein anderes Princip zu entdecken. Die Einfuhr der Rohstoffe war zum Theil schwer belastet: so beliefen sich z. B. die auf einander gelegten Zölle für Wolle in den verschiedenen Abtheilungen des Gebietes der *Fermes* auf 6 bis 8 *Livres* für den (alten) *Centner*, während andererseits die wollenen Tuche einem Ausfuhrzolle von durchschnittlich etwa 9 *Livres* unterworfen waren. Die Leinenstoffe waren bei der Ausfuhr mit ungefähr 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> *Livres*, die Zeuge aus Hanf mit etwa 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> *Liv.* belastet.

Der Colbert'sche Tarif von 1664 zog die verschiedenen Abgaben mit ihren abenteuerlichen Namen in einfache Zollsätze zusammen, die meistens nicht allzuweit von dem Mittel des früheren Gesamtbetrages abwichen; die Einfuhr der Rohstoffe und die Ausfuhr der Fabrikate wurde erleichtert, soweit es die sonstigen in Betracht kommenden Interessen gestatteten; andererseits blieb die Besteuerung der ausländischen Industrieproducte noch eine so mässige, dass der Tarif von 1664 im Vergleich mit denen der ersten Hälfte des

neunzehnten Jahrhunderts fast freihändlerisch erscheint. Einfuhrverbote enthielt derselbe überhaupt nicht, obwohl solche im Laufe des 17. Jahrhunderts zeitweise mehrmals bestanden hatten. Das grösste Verdienst der Colbert'schen Reform aber lag in der Herstellung der Einheit des Zollgebietes der Fermes. Einige Localzölle, wie namentlich der *Trépas de la Loire*, lebten zwar bald nach dem Erlass des Septemberedicts wieder auf, doch wurde im Ganzen die Unification nicht mehr beeinträchtigt.

5. Was die als Ausland angesehenen Provinzen betrifft, so behielten sie ihre Sonderstellung bei, da Colbert es nicht für rätlich hielt, sie zur Annahme des neuen Tarifs zu zwingen. Dagegen dehnte er die Zollbestimmungen der Declaration vom 18. April 1667 ohne weiteres auch auf jene Provinzen aus. Dieser Tarif von 1667 holt hinsichtlich des Schutzzolles nach, was 1664 unterlassen worden; jedoch bezieht er sich nur auf eine gewisse Anzahl ausländischer, meist englischer und holländischer Fabrikate, die abgewehrt, und einheimischer Rohstoffe, die im Lande zurück gehalten werden sollen. Für den Verkehr zwischen den Fermes und den als Ausland angesehenen Provinzen blieben die entsprechenden Zollsätze von 1664 in Geltung, die übrigens nach dem Frieden von Nymwegen auch den Holländern wieder bewilligt wurden. Der Tarif von 1667 bildete die Grundlage der „*Droits uniformes*“, die allmählich noch für viele andere Artikel eingeführt und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der effectiv fremden Landestheile, gleichmässig erhoben wurden.

Die Lage der als Ausland angesehenen Provinzen war also folgende. Sie konnten weder unter sich, noch mit dem Gebiete der Fermes, noch mit dem Auslande verkehren ohne Einfuhr- und Ausfuhrzölle zu entrichten, und zwar mussten im Allgemeinen die nicht mit „*droits uniformes*“ belegten fremden und einheimischen Waaren so oft zahlen, als sie auf ihrem Wege eine Zolllinie oder ein Bureau passirten. Diejenigen fremden Waaren jedoch, welche den uniformen Zöllen unterworfen waren, blieben nach Entrichtung derselben von den Localabgaben verschont, so lange sie noch

auf dem Wege nach ihrem ursprünglichen Bestimmungsort waren. Beispielsweise führe ich einige der in den südöstlichen Provinzen zusammengedrängten Binnenzölle an. Oben stand hier die Douane von Lyon, die allmählich den Charakter einer allgemeinen Zollanstalt erlangt hatte und in zahlreichen, über das Lyonnais, die Provence, die Dauphiné und Languedoc verbreiteten Bureaux einen Eingangszoll von 5 resp.  $2\frac{1}{2}\%$  des Werthes der fremden und einheimischen Waaren erhob. Auch die Douane von Valence war aus bescheidenen Anfängen zu einem ausgedehnten Institut herangewachsen, dem in der Dauphiné alle ein-, aus- und durchgehenden Waaren tributpflichtig waren. In Languedoc und in der Provence existirten noch als Reste der alten Ausfuhrzölle die Foraine und die Domaniale, von denen die letztere auch in die Dauphiné hinüberreichte. In der Provence kam ferner noch die „*Table de mer*“ hinzu, und auf dem ganzen Laufe der Rhone vom Vivarais bis zur Mündung wurde der „*Denier St. André*“ erhoben. Im Ganzen mussten die Schiffe auf Saône und Rhone von Gray in der Franche Comté bis Arles dreissig Mal anhalten und Abgaben zahlen, deren Gesamtbetrag durchschnittlich 25—30% des Werthes der Waaren erreichte. In anderen Provinzen war übrigens der Handel weniger belästigt. So erfreuten sich Flandern, Artois und Hennegau des aus politischen Gründen günstig gestalteten Tarifs von 1671, der u. a. alle Rohstoffe für die Fabriken frei zuließ. Die effectiv fremden Landestheile endlich waren von dem übrigen Königreiche, nicht aber vom Auslande, durch Zolllinien getrennt. Es gab übrigens im Elsass und in Lothringen gewisse Localzölle, die aber mehr den Charakter von Wegegeldern trugen. Von den Freihäfen war Dünkirchen am günstigsten gestellt, während in Bayonne und Marseille die Hafnenfreiheit durch mehrere Taxen wesentlich beeinträchtigt wurde.

6. Die vorstehende Uebersicht zeigt, wie wenig das französische Zollwesen auch nach den Reformen von 1664 und 1667 den eigentlichen Ideen Colberts entsprach. Wo er aber auf allgemeine Maassregeln verzichten musste, suchte Colbert wenigstens durch besondere Vorkehrungen und Aus-

kunftsmittel seine Zwecke zu erreichen. So fasste er vor allem, um dem grossen Handel den Zolldruck weniger fühlbar zu machen, den Plan eines Transit- und Entrepôt-Systems von freisinnigster Anlage, das, wie er hoffte, bestimmt sein sollte, den Weltmarkt aus den holländischen in die französischen Häfen zu ziehen. Vervollständigt wurde dasselbe durch die Declaration von 1670 über die Generaletape, welche für alle in die französischen Häfen eingeführten Waaren, auch wenn sie nicht in die Niederlagen gebracht worden, bei der Wiederausfuhr während der Dauer des Generalpacht-Vertrags und des Jahres nach Ablauf desselben vollständige Restitution des Eingangszolles bewilligte. Unglücklicherweise passten diese weitsichtigen und freisinnigen Ideen nicht zu dem Geist des ganzen verwickelten Systems und es wurde daher die Colbert'sche Organisation des Transit und der Entrepôts, die erst durch die Zollordnung von 1687 definitiv geregelt worden, schon 1688 wieder aufgehoben, weil die Generalpächter klagten, dass sie vielen Defraudationen und Missbräuchen Vorschub leiste. Es gab fortan mehr als ein Jahrhundert hindurch nur in den Freihäfen Niederlagen, sofern nicht gewisse Waaren, z. B. die von privilegierten Compagnien eingeführten und die Producte der französischen Colonien durch besondere Begünstigung in anderen Häfen ein meistens auf 6 Monate beschränktes Entrepôt-Recht besassen. Auch der Transit, d. h. das Recht der Durchfuhr mit mehr oder weniger vollständiger Freiheit von Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzöllen, bestand seitdem nicht mehr als allgemeine Einrichtung, sondern nur vermöge besonderer Privilegien für Waaren von gewisser Art, Herkunft oder Bestimmung. So waren z. B. die Colonien und Handelscompagnien auch in dieser Beziehung bevorzugt; für gewisse levantinische Waaren bestand eine besondere Transit-Organisation; und die Provinzen Artois und Flandern hatten das Recht, die Rohstoffe für ihre Fabriken, die, wie bereits bemerkt, ihr eigener Tarif unbesteuert liess, in Transit auch frei von den Eingangs- und Binnenzöllen der übrigen Landestheile zu beziehen und ihre Fabrikate in ähnlicher Weise zollfrei ins Ausland zu schicken.

7. Ueberhaupt wurde das ohnehin so verwickelte Zollsystem nach allen Seiten noch von Privilegien und Sonderrechten durchkreuzt, und Colbert und seine Nachfolger bedienten sich, dem Geiste der Zeit entsprechend, mit Vorliebe gerade dieser Mittel, um die Praxis der mercantilistischen Theorie näher zu bringen. Manche Städte, wie Sedan, Auxonne, Rocroy u. a. besaßen bereits oder erlangten in dieser Periode wichtige Vorrechte hinsichtlich der Einfuhr von Rohstoffen und der Ausfuhr ihrer Fabrikate. Auch die auf die Messen von Lyon, Bordeaux, Beaucaire, Tours, Dieppe u. s. w. gebrachten oder dort verkauften Waaren genossen gänzliche oder theilweise Befreiung von Grenz- und Binnenzöllen. Man bewilligte auch vielen einzelnen Fabriken ähnliche Erleichterungen; sogar der Einfuhrzoll von Halbfabrikaten, z. B. von Baumwollengarn für Webereien, wurde solchen bevorzugten Unternehmungen erlassen.

Auch die Restitution des Rohstoffzolles bei der Ausfuhr der Fabrikate bildete einen Bestandtheil dieses Systems von Palliativ-Mitteln. Sie konnte indess zu einer umfangreichen Anwendung nicht gelangen, so lange die Manufacturwaaren als zunächst zu bekämpfenden Gegner einen Ausfuhrzoll vor sich fanden.

In diesem Punkte war das mercantilistische Princip lange Zeit nicht im Stande den Widerstand der Praxis zu überwinden. Die Generalpächter weigerten sich, während der Dauer ihrer Verträge ohne Entschädigung jene Zölle zu opfern, und der Staat scheute nicht minder vor einer finanziellen Einbusse zurück. Nach und nach aber erfolgte trotzdem die von der Theorie verlangte Entlastung. So befreite z. B. im Jahre 1701 eine Verfügung des Staatsrathes trotz des Widerstandes des Generalpächters Templier Tuch und Leinwand wenigstens zur Hälfte vom Ausfuhrzolle. Erst 1743 jedoch hob man diese Zölle für alle französischen Stoffe und Gewebe, sowie für Strumpfwirkerwaaren und Hüte völlig auf und bewilligte zugleich diesen Waaren freien Durchgang durch die Binnenzollgebiete in das Ausland. Da bald nachher (1749) die entsprechenden Rohstoffe, Wolle, Thierhaare, Baumwolle, Flachs und Hanf vom Eingangszoll befreit

wurden, so fiel bei einer Reihe der wichtigsten Industriezweige die Vorbedingung der Restitutionsprämien weg. Letztere spielen daher in diesem ganzen Zeitraume nur eine untergeordnete Rolle.

8. Am wichtigsten war noch die 1684 eingeführte und später mehrfach abgeänderte Ausfuhr-Bonification für raffinierten Zucker. Der erste Colbert'sche Tarif hatte Rohzucker mit 4 Liv. <sup>1)</sup>, Raffinade, Candis und weisse Cassonade mit 15 Liv. besteuert, während früher im Gebiete der Fermes die erstere Kategorie je nach den Provinzen 5½ bis nahezu 11, die letztere 13½ bis ungefähr 16 Liv. zu zahlen hatte. Schon durch eine Verfügung vom 15. September 1665, deren Bestimmungen später in den Tarif von 1667 übergangen, wurden jedoch jene Zölle im Interesse der damals in Frankreich noch wenig zahlreichen Raffinerien erhöht: fremde Raffinade und Candis hatten fortan 22 Liv. 10 Sous, Brasilianische Cassonade (eine bessere Sorte von gedecktem Zucker) 15 Liv., Moscovade 7 Liv. 10 Sous zu entrichten. Der Zucker der französischen Inseln aber behielt für alle Sorten den niedrigen Zollsatz von 4 Liv. Diese Begünstigung wurde jedoch mehr als aufgewogen durch das von den französischen Raffinerien 1681 durchgesetzte Verbot der Wiederausfuhr des rohen Colonialzuckers aus den Entrepôts des Mutterlandes, — directer Transport von den Inseln in's Ausland war ohnehin verboten. Um den Colonien diese Maassregel annehmbar zu machen, gestattete man ihnen eine Zeitlang die Anlegung eigener Raffinerien, gerieth aber dadurch auch noch mit dem Interesse der Rhederei in Collision. Schliesslich half man sich durch ein Zuckerdrawback, in der Hoffnung, dass die vermehrte Ausfuhr von raffiniertem Zucker die Folgen des gegen den Rohzucker gerichteten Ausfuhrverbotes aufheben werde. Man legte bei der Rückvergütung ein Rendement von 100 Pfd. Raffinade auf 225 Pfd. Rohzucker zu Grunde, so dass das Drawback bei einem Zolle von 4 Liv. sich auf 9 Liv. stellte. Die Restitution

1) Die Zollangaben gelten, so lange sie nicht ausdrücklich auf metrisches Gewicht bezogen werden, immer für den alten Centner von 100 Pfd. Poids de marc.

war nach Forbonnais keine vollständige, weil einige Local- und Nebenabgaben unberücksichtigt blieben; andererseits aber ist jenes Rendement selbst für die damalige Zeit als ein die Raffineure wesentlich begünstigendes anzusehen. Dieselben behaupteten zwar nach der Einführung des Tarifs von 1664, dass sie sogar aus brasilianischer Cassonade nur 40 % „*Sucre royal*“ zu ziehen vermöchten, aber auch bei einem solchen wirklichen Ertragsverhältnisse würde ihnen die erwähnte Restitution noch die geringeren Raffinierungs-Producte und die Melasse nahezu zollfrei gelassen haben. Uebrigens blieben die französischen Raffinerien trotzdem im Auslande kaum concurrenzfähig und man musste sich später wieder entschliessen, dem Rohzucker freien Ausgang zu gestatten, zumal man sogar die Deckung des Zuckers in den Colonien durch höhere Zollsätze zu verhindern suchte. Der Eingangszoll des Colonialzuckers wurde 1698 auf 3 Liv. herabgesetzt und das Drawback erfuhr bald nachher eine entsprechende Erniedrigung auf 6 Liv. 15 Sous. Das den Colonialhandel regelnde Patent von 1717 setzte für Rohzucker 50 Sous, für gedeckten 8 Liv. fest, während Raffinade von den Colonien wie die ausländische 22 Liv. 10 Sous zahlen musste. Die Bonification stellte sich dem neuen Zolle gemäss auf 5 Liv. 12½ Sous. Die bedeutendste Begünstigung aber wurde der Zuckerraffinerie durch eine Verfügung vom 25. Mai 1786 zu Theil: dem in den Hafenstädten raffinierten französischen Colonialzucker wurde zunächst bei der Ausfuhr (auch in die als Ausland angesehenen Provinzen) die volle Restitution der Eingangsrechte gewährt, selbst das der *Domaine d'Occident* <sup>1)</sup> eingeschlossen, und zwar nach dem alten Rendement von 100/225; ausserdem aber erhielt jeder Kaufmann, der raffinierten Zucker in das Ausland führte, eine Gratification von 4 Liv. für den Centner. Kurz

1) Das Recht der *Domaine d'Occident* war eine von den Zöllen unabhängige Abgabe, die ursprünglich von der westindischen Compagnie als Ausfuhrzoll in den Colonien erhoben wurde, später aber, nachdem der König (1674) den Actionären jener Gesellschaft ihr Capital zurückgezahlt hatte, an die Krone überging und zu einem Eingangsrechte auf Colonialproducte wurde.

vorher (1782) war der Eingangszoll für Raffinade von 22 $\frac{1}{2}$  auf 40 Liv. gebracht worden, wozu noch der allgemeine Zuschlag von 10 Sous vom Livre kam.

Von älteren Drawbacks erwähne ich noch das für gebleichtes Wachs, welches zuerst durch eine Verfügung vom 5. Dec. 1682 bewilligt und später mehrere Male bestätigt wurde. Man verlangte die Vorzeigung von Zollquittungen, aber seit 1738 nicht mehr den Nachweis, dass das ausgeführte weisse Wachs mit dem ungebleicht verzollten identisch sei. Die Substitutionen, die später im Prämienwesen so manche eigenthümliche Erscheinung hervorgerufen wurden, also schon damals stillschweigend geduldet. Dass bei den die Industrie berührenden Accise-Abgaben, wie z. B. den von Häuten und Leder, Oel und Seife, Papier und Pappe erhobenen, im Allgemeinen die Interessen des auswärtigen Handels entweder durch Exemption der für denselben bestimmten Waaren oder durch Rückerstattung der Steuer gewahrt wurden, sei hier im Vorbeigehen erwähnt.

9. Was nun die eigentlichen Gratificationen zur Hebung der Ausfuhr oder der Production betrifft, so war selbst Colbert mit denselben nicht so freigebig, als man zuweilen zu glauben scheint. Er unterstützte, abgesehen von den Schutzzöllen, die Industrie durch moralische, manchmal sogar sich ziemlich polizeilich anlassende Ermuthigungen, durch Herbeiziehung fremder Arbeiter, durch Fabrik-Privilegien, Zollbefreiungen, Vorschüsse und Ankäufe für Rechnung des Staates: aber schon die Finanzlage des Staates musste ihn verhindern, das System der directen Geldbewilligung zu ausgedehnter Anwendung zu bringen <sup>1)</sup>. Im September-Edict

1) Colbert betrachtete überhaupt sein System nur als eine »Krücke« für die Industrie, welche diese mit der Zeit entbehren lernen müsse. Mit welchen Mitteln sie den auswärtigen Markt zu erobern habe, gibt er in folgender Stelle eines Briefes an den Erzbischof von Lyon zu verstehen:

„Sur le sujet du privilège pour le damas je vous puis assurer que qui que ce soit ne me l'a demandé et que personne ne l'aura. Ainsy le sieur Sauge peut travailler en toute assurance, et pourveu

von 1664 ist zwar die Rede von einer Million, die jährlich zur Förderung des Handels und der Industrie aufgewandt werden solle; aber nach den von Forbonnais mitgetheilten Ausgabe-Etats ist dieser Betrag in Wirklichkeit niemals erreicht worden. Für das Jahr 1670 sind unter der betreffenden Rubrik 500,000 Liv. aufgeführt, für 1671 nur 150,000, für 1682 noch einmal 500,000. Nach Colberts Tode hörten diese Gratificationen beinahe gänzlich auf; in den Ausgabe-Verzeichnissen für die nächstfolgenden Jahre fehlt der Posten »Ermuthigung von Handel und Gewerbe« und es wird nur angegeben: zur Unterstützung des indischen Handels 1685: 130,749 Liv., 1687: 67,697 Liv. und 1688: 11,780 Liv. Nach einer von P. Clément (l. c. p. 23) angeführten Notiz hatten die während der ganzen Regierungszeit Ludwig XIV. in verschiedenen Städten angelegten Fabriken 1,707,990 Fr. gekostet, ausser den 3,645,943 Fr., welche für die Gobelins und die Savonnerie verausgabt worden. Diese beiden letzteren Fabriken sind natürlich nur als Luxus-Unternehmungen des Königs anzusehen.

10. Die privilegierten Handelsgesellschaften, die unter Ludwig XIV. mit so bedeutenden Opfern und Anstrengungen und so geringem Erfolge gegründet wurden, erhielten in der Regel neben ihren sonstigen Vorrechten, den partiellen Zollbefreiungen, Entrepôt- und Transit-Rechten u. s. w. auch gewisse Ein- und Ausfuhrprämien. So bezog die bald nach Colberts Amtsantritt gegründete nordische Compagnie 3 Livres für jede nach ihren Concessionsländern (den Küsten der Nord- und Ostsee) ausgeführte Barrique Branntwein, 4 Liv. für die Tonne sonstiger französischer Waaren und ebensoviel für die direct eingeführten Producte jener Länder.

Die levantinische Compagnie erhielt für jedes nach Asien ausgeführte Stück Tuch eine Gratification von 10 Liv. und für die 1664 gegründete ostindische Compagnie — es

*qu'il réussisse à donner à son damas la mesme beauté de teinture que ceux de Gènes, il ne doit pas douter qu'il n'y ayt un grand débit. (Depping, Corresp. administrative sous le regne de Louis XIV. III. p. 866.)*

vorher (1782) war der Eingangszoll für Raffinade von 22 $\frac{1}{2}$  auf 40 Liv. gebracht worden, wozu noch der allgemeine Zuschlag von 10 Sous vom Livre kam.

Von älteren Drawbacks erwähne ich noch das für gebleichtes Wachs, welches zuerst durch eine Verfügung vom 5. Dec. 1682 bewilligt und später mehrere Male bestätigt wurde. Man verlangte die Vorzeigung von Zollquittungen, aber seit 1738 nicht mehr den Nachweis, dass das ausgeführte weisse Wachs mit dem ungebleicht verzollten identisch sei. Die Substitutionen, die später im Prämienwesen so manche eigenthümliche Erscheinung hervorgerufen, wurden also schon damals stillschweigend geduldet. Dass bei den die Industrie berührenden Accise-Abgaben, wie z. B. den von Häuten und Leder, Oel und Seife, Papier und Papp erhabenen, im Allgemeinen die Interessen des auswärtigen Handels entweder durch Exemption der für denselben bestimmten Waaren oder durch Rückerstattung der Steuer gewahrt wurden, sei hier im Vorbeigehen erwähnt.

9. Was nun die eigentlichen Gratificationen zur Hebung der Ausfuhr oder der Production betrifft, so war selbst Colbert mit denselben nicht so freigebig, als man zuweilen zu glauben scheint. Er unterstützte, abgesehen von den Schutzzöllen, die Industrie durch moralische, manchmal sogar sich ziemlich polizeilich anlassende Ermuthigungen, durch Herbeiziehung fremder Arbeiter, durch Fabrik-Privilegien, Zollbefreiungen, Vorschüsse und Ankäufe für Rechnung des Staates: aber schon die Finanzlage des Staates musste ihn verhindern, das System der directen Geldbewilligung zu ausgedehnter Anwendung zu bringen<sup>1)</sup>. Im September-Edict

1) Colbert betrachtete überhaupt sein System nur als eine »Krücke« für die Industrie, welche diese mit der Zeit entbehren lernen müsse. Mit welchen Mitteln sie den auswärtigen Markt zu erobern habe, gibt er in folgender Stelle eines Briefes an den Erzbischof von Lyon zu verstehen:

„Sur le sujet du privilège pour le damas je vous puis assurer que qui que ce soit ne me l'a demandé et que personne ne l'aura. Ainsy le sieur Sauge peut travailler en toute assurance, et pourveu

von 1664 ist zwar die Rede von einer Million, die jährlich zur Förderung des Handels und der Industrie aufgewandt werden solle; aber nach den von Forbonnais mitgetheilten Ausgabe-Etats ist dieser Betrag in Wirklichkeit niemals erreicht worden. Für das Jahr 1670 sind unter der betreffenden Rubrik 500,000 Liv. aufgeführt, für 1671 nur 150,000, für 1682 noch einmal 500,000. Nach Colberts Tode hörten diese Gratificationen beinahe gänzlich auf; in den Ausgabe-Verzeichnissen für die nächstfolgenden Jahre fehlt der Posten »Ermuthigung von Handel und Gewerbe« und es wird nur angegeben: zur Unterstützung des indischen Handels 1685: 130,749 Liv., 1687: 67,697 Liv. und 1688: 11,780 Liv. Nach einer von P. Clément (l. c. p. 23) angeführten Notiz hatten die während der ganzen Regierungszeit Ludwig XIV. in verschiedenen Städten angelegten Fabriken 1,707,990 Fr. gekostet, ausser den 3,645,943 Fr., welche für die Gobelins und die Savonnerie verausgabt worden. Diese beiden letzteren Fabriken sind natürlich nur als Luxus-Unternehmungen des Königs anzusehen.

10. Die privilegierten Handelsgesellschaften, die unter Ludwig XIV. mit so bedeutenden Opfern und Anstrengungen und so geringem Erfolge gegründet wurden, erhielten in der Regel neben ihren sonstigen Vorrechten, den partiellen Zollbefreiungen, Entrepôt- und Transit-Rechten u. s. w. auch gewisse Ein- und Ausfuhrprämien. So bezog die bald nach Colberts Amtsantritt gegründete nordische Compagnie 3 Livres für jede nach ihren Concessionsländern (den Küsten der Nord- und Ostsee) ausgeführte Barrique Branntwein, 4 Liv. für die Tonne sonstiger französischer Waaren und ebensoviel für die direct eingeführten Producte jener Länder.

Die levantinische Compagnie erhielt für jedes nach Asien ausgeführte Stück Tuch eine Gratification von 10 Liv. und für die 1664 gegründete ostindische Compagnie — es

*qu'il réussisse à donner à son damas la mesme beauté de teinture que ceux de Gènes, il ne doit pas douter qu'il n'y ait un grand débit. (Depping, Corresp. administrative sous le regne de Louis XIV. III. p. 866.)*

war bereits die vierte seit 1611 — war die Prämie bei der Ausfuhr auf 50 und bei der Einfuhr auf 75 Liv. für jede Tonne Waaren festgesetzt. In diesem Falle ist indess die Prämie als ein Beitrag des Staates zur Unterhaltung der Forts und Niederlassungen der Compagnie anzusehen; sie trägt also einen mehr politischen Charakter, und das gilt in noch höherem Grade von den oft in die Millionen gehenden Zuschüsse und zinsfreien Anleihen, die Ludwig XIV den zur Erweiterung der französischen Colonialmacht hervorgerufenen Unternehmungen zuwandte.

11. Einer besonderen Ermuthigung erfreute sich der Negerhandel, von dem Colbert sagte: *il n'y a aucun commerce dans tout le monde qui produise tant d'avantages que celui-là* <sup>1)</sup>. Zuvörderst hob man (1670) den in den Colonien bestehenden Eingangszoll von 5% des Werthes der Neger auf; ausserdem aber setzte man für die Neger einführenden Rheder und Capitaine Prämien aus, und zwar für die ersten 10 Liv., für die letzteren 3 Liv. pro Kopf. Später (1681 und 1683) ging der Negerhandel zwischen der afrikanischen Westküste und den französischen Colonien als Monopol in die Hände der Senegal- und der Guinea-Compagnie über. Die Prämie von im Ganzen 13 Liv. blieb auch zu Gunsten dieser Gesellschaften bestehen, die überdiess 20 Liv. für jede nach Frankreich gebrachte Mark Goldstaub erhielten und für die direct aus Afrika eingeführten oder in den Colonien gegen Neger eingetauschten Waaren eine Ermässigung des Eingangszolles auf die Hälfte genossen. Die Guinea-Compagnie gewann (1701—1713) äusserlich eine erhöhte Bedeutung durch den Assiento-Vertrag mit Spanien, aber trotzdem gelangte sie nie zu wirklichem Gedeihen. Selbst ihrer

1) *Corresp. admin. III, 549*. Ludwig IV. kaufte für seine Galeeren türkische und sogar russische Sklaven. Die ausrangirten alten Türken liess er in Livorno, dem europäischen Sklavenmarkte wieder verkaufen (*ibid. p. 658*). Der Marquis de Seignelay schreibt an den französischen Consul in Livorno: „*Ne manquez pas de traiter avec le Consul anglois des esclaves turcs qui ont été amenez à Ligourne sur un vaisseau d'Angleterre*“ (*p. 659*).

Verpflichtung, den Colonien jährlich wenigstens 1000 Neger zuzuführen, kam sie trotz der Prämie nur unvollständig nach, wie denn nach Forbonnais 1698 die Zahl der Neger auf den Inseln kaum 18,000 betrug. Die vom Staate als Negerprämien zu zahlenden Summen erreichten daher im Ganzen keine hohen Ziffern; auch scheint die Liquidation derselben nicht gerade schnell und ohne Schwierigkeit erfolgt zu sein. So verfügte erst ein Staatsraths-Beschluss vom 22. August 1724 die Auszahlung von 49,330 Liv. als Prämie für 3786 Neger (und 5½ Mark Goldstaub), welche die Senegal-Compagnie in den Jahren 1714 bis 1717 aus ihren Concessionsländern ausgeführt hatte.

Ein Patent vom Jahre 1716 gab den Guinea-Handel frei, aber schon 1720 wurde er zu Gunsten der alle damals bestehenden Handelsgesellschaften in sich aufnehmenden Law'schen *Compagnie des Indes* wieder in ein Monopol verwandelt. Die neue Gesellschaft behielt die Prämie von 13 Liv. und verpflichtete sich ihrerseits, jährlich wenigstens 3000 Neger für die Colonien zu liefern. Nach dem Sturze des »Systems« sah sich die Compagnie ausser Stande von ihrem Vorrechte directen Gebrauch zu machen und sie benutzte es nur, um Privat-Sklavenhändlern gegen eine Taxe von 10 Liv. für jeden eingeführten Neger Licenzen zu ertheilen. Die Regierung hielt es daher schliesslich (1767) für zweckmässiger, der Gesellschaft das Negermonopol zu entziehen, die Versorgung der Colonien mit Sklaven der Privatspeculation zu überlassen und die erwähnte Abgabe von 10 Liv. zum Vortheile des Staates zu erheben. Andererseits blieben die Händler im Genusse, zwar nicht der Prämie, wohl aber der Zollexemptionen, welche der Gesellschaft gewährt waren. Der Negerhandel hatte mittlerweile einen grossen Aufschwung genommen. Während im Anfange des Jahrhunderts den Colonien jährlich nur 2—3000 Köpfe geliefert wurden, stieg die Einfuhr zur Zeit Ludwigs XVI. bis auf 15,000. Es entstand nun durch die Combination des Neger- und des Zuckerhandels eine von jenen Operationen, wie sie in neuerer Zeit in noch bedeutenderem Umfange durch das System der Prämien und der temporären Einfuhr

erzeugt worden sind. Statt der früheren Prämie hatten nämlich die Sklavenhändler jetzt das Privilegium, die gegen Neger eingetauschten Colonialwaaren, insbesondere Rohzucker gegen Entrichtung der Hälfte des tarifmässigen Zolles in Frankreich einzuführen. Da nun die Zuckerconsumtion des Mutterlandes nicht in gleichem Verhältnisse stieg, wie die Negerzufuhr in den Colonien, so fanden die Sklavenhandel treibenden Rheder nicht immer Gelegenheit, unmittelbar von jenem Vorrechte Nutzen zu ziehen. Sie schickten daher häufig ihren Zucker aus den Colonialwaaren-Entrepôts ins Ausland und verkauften die ihnen in den Colonien ausgestellten Certificate über die Einfuhr einer gewissen Anzahl Neger, an welche sich auf unbestimmte Zeit das Privilegium der partiellen Zollfreiheit knüpfte, an andere Kaufleute, die nun ihrerseits zu ermässigten Zöllen Zucker in Frankreich einführten, der in keiner Beziehung zum Negerhandel stand und daher gesetzlich keinen Anspruch auf jene Begünstigung hatte. So entwickelte sich in Nantes und Bordeaux ein Handel mit jenen Certificaten, wie er später mit Zollquittungen und gegenwärtig mit den Acquits-à-caution getrieben wird. Die Curse der Scheine wechselten je nach den Conjunctionen, und das Endergebniss der Operation bestand darin, dass die Sklavenhändler ihr Zollprivilegium in eine Geldprämie verwandelten, die ihnen von den Zucker-Importeuren ausgezahlt wurden, während diese letzteren ebenfalls noch einen Gewinn aus der Zollermässigung zogen. Eine Verfügung vom 26. October 1784 machte diesen Geschäften — ohne indess direct darauf Bezug zu nehmen — ein Ende, indem sie die Zollermässigung wieder durch directe Gratificationen ersetzte, die ziemlich hoch gegriffen waren. Die Sklavenschiffe erhielten als Beitrag zur Ausrüstung 40 Liv. per Tonne und überdiess für jeden Neger 60 oder 100 Liv. je nachdem er nach Guadeloupe und Martinique oder nach den übrigen Colonien gebracht wurde. Die Zollermässigung hatte bis dahin dem Staate ein jährliches Opfer von etwa einer Million Liv. auferlegt, da um jene Zeit etwa  $17\frac{1}{4}$  Mill. Pfd. Zucker als vom Negerhandel herrührend nach Frankreich kamen. Der Jahres-Betrag der neuen Gratifi-

cationen aber ging bald über jene Summe hinaus, besonders nachdem der Satz 1786 auf 160 und 200 Liv. erhöht worden. (S. unten die Uebersicht für 1789.) Ich schliesse übrigens hier gleich die Notiz an, dass die Nationalversammlung und der Convent nicht weniger als drei Decrete gegen die Negerprämie gerichtet haben (vom 11. Aug. 1792, vom 27. Juli und vom 19. Sept. 1793); man hob dieselbe nicht nur auf, sondern verbot auch die Auszahlung der bereits verfallenen Summen.

12. Auch die Fischerei, auf deren Förderung man der Kriegsmarine wegen grossen Werth legte, erhielt in der letzten Zeit der alten Monarchie ansehnliche Gratificationen. Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts vertheilte man unter die Fischer von Dieppe und Havre gewisse Summen als Ersatz für das in der Normandie auch von den eingeführten Fischen wenigstens theilweise erhobene Tonnengeld (*écu par tonneau de mer*). Unter Colbert bewilligte man den Fischern eine Ermässigung des Salzpreises, aber Zölle und Localabgaben blieben nach wie vor auf ihren Producten lasten. Vor 1664 betrug der Einfuhrzoll für 100 Stück Stockfische in der Normandie 3 Liv. und in den übrigen Provinzen der Femes 15 Sous. Colbert setzte das Tausend auf beziehungsweise 8 Liv. 10 Sous und 3 Liv. Die Fischer aber waren mit dieser allgemeinen Ermässigung nicht zufrieden und verlangten für das Gebiet des Tarifs um so dringender einen Schutzzoll, als die Bretagne, Dünkirchen und Marseille die fremden Fische ganz zollfrei zulassen. Eine Verfügung vom 20. Dec. 1687 brachte denn auch den Zoll der ausländischen gedörrten Stockfische auf 2 und den der gesalzenen auf 8 Liv. für 100 Stück; bald nachher (1691) ging man zu dem Gewichtszoll über und setzte denselben auf 4 und 12 Liv. pr. Centner. Die Stockfische der französischen Fischerei aber zahlten bis 1713 nach dem Tarif von 1664; dann wurden sie anfangs von zehn zu zehn Jahren und endlich (1763) definitiv von dem Eingangszolle gänzlich befreit. Gewisse andere Abgaben, Local- und Hallen-Rechte erhielten sich jedoch noch länger. Die erste allgemeine Prämie wurde der Fischerei durch eine Verfügung vom 31.

Juli 1767 bewilligt: dieselbe betrug 25 Sous für jeden nach den westindischen Colonien ausgeführten Centner getrockneter Stockfische. Eine Verfügung vom 18. Sept. 1785 erhöhte diese Prämie (zunächst für fünf Jahre) auf 10 Liv. und fügte eine neue von 5 Liv. hinzu für die Ausfuhr von Stockfischen nach den europäischen Häfen. Im folgenden Jahre erfolgte nochmals eine Modification und theilweise Erhöhung der Prämie.

13. Wir übergehen die Gratificationen von geringerer Bedeutung und geben nur noch als Anhaltspunct zur Würdigung des französischen Prämienwesens beim Ausbruche der Revolution die folgende officielle Uebersicht, die nach den Resultaten des Jahres 1788 aufgestellt ist <sup>1)</sup>:

Transportprämie für Stockfische; 5, 10 und 12 Liv. pr. 100 Pfd., nach Verf. vom 18. Sept. 1785 und 11. Febr. 1786 . . . . .	547,000 Liv.
Gratificationen für Fahrten nach der Guineaküste und Mozambique (zum Sklavenhandel); 40 Liv. pr. Tonne, nach Verf. vom 26. Oct. 1784 . . . . .	1,950,000 »
Für Negertransport nach den Colonien; 60 und 100 Liv. pr. Kopf nach Verf. vom 26. Oct. 1784, 160 und 200 Liv. nach Verf. vom 10. Sept. 1786 . . . . .	865,000 »
Gratification zur Beförderung der Schifffahrt nach dem Norden (Nord- und Ostsee); 3, 4, 6 und 10 Liv. pr. Tonne, nach Verf. vom 25. Sept. 1784 . . . . .	4,000 »
Gratification für die Ausfuhr von raffin. Zucker; 4 Liv. pr. Centner, nach Verf. vom 26. Mai 1786 . . . . .	108,000 »
Ermuthigungsprämien für 17 Fabriken . . . . .	39,000 »
Unterstützungen und Vorschüsse für Manufacturen . . . . .	61,000 »

1) Aus dem „Compte général des revenus et des dépenses fixes au 1 Mai 1789;“ Paris 1789; p. 186.

Ermuthigungsprämie von 4 Liv. für je 1000 Pfd. Gusseisen für das königl. Eisenwerk Creuzot, nach Entscheidung v. 29. Dec. 1781 . . . . .	18,000 Liv.
Prämie für Dünkirchener Walfischfänger; 50 Liv. pr. Tonne Thran . . . . .	170,000 »
Für den Betrieb der Kohlenbergwerke . . . . .	100,000 »
Summe . . . . .	3,862,000 Liv.

Beinahe 75 Procent dieser Summe kamen also dem Sklavenhandel zu Gute.

14. Eine bestimmte Nachweisung der Wirkungen dieser älteren Prämien und Gratificationen würde selbst dann nicht gelingen, wenn das nöthige statistische Material vollständig vorläge. Man hat es eben hier nur mit verschwindend kleinen Gegengewichten an einer unter mächtigem Druck arbeitenden Maschine zu thun, mit schwachen Versuchen des Staates, an der einen Stelle wieder gut zu machen, was er in seiner Vorsorglichkeit an einer anderen verdorben hatte. Unter Colbert waren die Prämien eng, wenn auch in untergeordneter Bedeutung, mit dem ganzen System verbunden, durch welches der grosse Minister für die französische Industrie eine neue Epoche zu schaffen suchte, und sie können aus diesem Zusammenhange nicht gelöst werden. Es wäre ohne Zweifel voreilig, wollte man jenen Bemühungen Colberts in ihrer Gesammtheit ohne weiteres Werth und Wirkung absprechen. Allerdings lernten nur wenige des von ihm gegründeten und mit Subventionen und Privilegien ausgestatteten Fabriken auf eigenen Füßen stehen; die meisten gingen noch bei Lebzeiten Ludwigs XIV. wieder zu Grunde <sup>1)</sup> — wozu aber auch die klägliche Lage des Staates und die Wiederrufung des Edictes von Nantes mitgewirkt haben mögen. Der von Colbert gegebene Anstoss wirkte jedoch trotz des Missgeschickes seiner unmittelbaren Schöpfungen nach, und die meisten der von ihm künstlich herbeigezogenen In-

1) Beispiele bei P. Clément, l. c., p. 58.

dustrien haben sich im Laufe eines Jahrhunderts sogar zu specifisch französischen herangebildet. Ohne Colberts Eingreifen wäre das vielleicht auch geschehen, aber vermuthlich erst später. Man darf nicht vergessen, dass die ökonomischen Kräfte, von deren freiem Spiel man heute die beste wirtschaftliche Entwicklung erwartet, in der Monarchie Ludwigs XIV. grösstentheils nicht vorhanden oder nicht geweckt waren, und da Colbert ebensowenig dem gedrückten, indolenten, unwissenden und vorurtheilsvollen Volke mit einem Male einen neuen Geist einhauchen, als nach Art der Jakobiner mit den historisch gegebenen Zuständen *tabula rasa* machen konnte, so benutzte er wenigstens die Macht des absoluten Königthumes, um die träge Produktionskraft des Landes nach seiner besseren und eminent praktischen Erkenntniss in Richtungen zu leiten, in denen sie sich allmählich selbständig weiter entwickeln lernte. Von einer Ableitung des Capitals »in weniger vortheilhafte Canäle« konnte keine Rede sein, so lange ein grosser Theil der physischen und moralischen Produktionsfactoren brach lag und nutzlos verloren ging. Die Bauern der Landes und der Auvergne waren nicht im Stande, den Theer ihrer Wälder zu siedeln und Colbert liess ihnen mühsam, aber mit Erfolg, diese ihnen gewiss natürliche Industrie durch schwedische Arbeiter beibringen. Die Fabrication des Weissbleches war in Frankreich gänzlich unbekannt: Colbert zog deutsche Arbeiter herbei, die im Besitze des Geheimnisses waren und schliesslich fasste auch dieser Industriezweig auf französischem Boden Wurzel. Ebenso machte er förmlich Jagd auf einen Deutschen, der einmal in Harfleur Messingdraht fabricirt hatte. Selbst die groben Strumpfwaaren wurden noch grösstentheils aus England eingeführt, und um diese Industrie in Frankreich in Aufschwung zu bringen, war meistens nur die »*Fainéantise*« der Bevölkerung zu überwinden, über welche in der administrativen Correspondenz Colberts so oft Klage geführt wird. Colberts Verdienste um die Seidenfabrication sind unbestreitbar. Wie sehr dieselbe unter den damaligen Verhältnissen äusserer Ermuthigung bedurfte, erhellt z. B. daraus, dass in Tours, wo diese Industrie sich zuerst (unter

Franz I.) angesiedelt hatte, die Fabricanten noch von den städtischen Aemtern ausgeschlossen waren und von den Schöffen unausgesetzt angefeindet wurden.

Colbert fand überhaupt noch eine träge, seinem Griffe nachgebende Masse, wo heute zahllose, in eigener Bewegung befindliche Atome der äusseren Einwirkung Widerstand entgegenzusetzen, und so erscheint in dem Zeitalter Ludwigs XIV. auch die äussere Staatshülfe durch Prämien, Subventionen u. s. w. in einem anderen Lichte als unter der idealen Voraussetzung einer vollkommenen und freien Lebensthätigkeit des volkswirtschaftlichen Organismus. Gleichwohl ist es eine auffallende Ueberschätzung der Colbert'schen Gratificationen, wenn Forbonnais sagt, nach dem Aufhören derselben sei der Handel „*comme un ressort qui s'est échappé*“ ohne Thätigkeit geblieben.

15. Dass die den privilegirten Compagnien gewährten Prämien ohne merklichen Einfluss auf das Geschick dieser Gesellschaften geblieben sind, dürfte nach dem kläglichen Ausgange derselben wohl einleuchtend sein. Man gab ihnen Stimulanten und nahm ihnen die freie Lebensluft, und was ihnen heute als Privileg bewilligt worden, wurde ihnen vielleicht morgen wieder durch eine königliche Ordonnanz entzogen. Man brachte mit grossen Mühen und Opfern eine ostindische Compagnie zusammen, verbot aber hinterher die Einfuhr gerade derjenigen indischen Waaren, welche das Publikum mit besonderer Vorliebe, ja mit einer wahren Hartnäckigkeit verlangte, nämlich der gedruckten Baumwollenzeuge und der kunstreichen Seidenstoffe des Ostens. Die gedruckten indischen Cattune wurden unter der Regentschaft verbrannt, wie die englischen Waaren zur Zeit der Continentalsperre, und das Verbot bestand im wesentlichen fort bis zur Revolution, gleichzeitig mit der officiellen Ermunterung des indischen Handels durch Monopole, Privilegien und Prämien<sup>1)</sup>. Die Compagnie durfte diese Waaren zwar nach

1) Seit 1720 wurden die verbotenen Stoffe nicht mehr verbrannt, sondern zum Verkauf ins Ausland confiscirt. Dufresne de Francheville sagt noch 1746 in seiner Geschichte des Tarifs (*Art. Toiles*

gewissen französischen Häfen bringen, aber nur zum Zweck der Wiederausfuhr, die in sechs Monaten und zwar ausschliesslich auf dem Seewege erfolgen musste.

Uebrigens hatte man schon gleich bei der Gründung der neuen ostindischen Compagnie (1664) den Credit derselben, und damit auch den Werth der ihr zugewandten Begünstigungen gründlich gefährdet durch die Art, wie man für die Actien-Unterzeichnung Propaganda machte. Man begnügte sich nicht, mit allen Ueberredungskünsten auf die öffentliche Meinung einzuwirken und sogar Bischöfe zum Erlass von Circularen an die Pfarrer zu Gunsten des Unternehmens zu bestimmen <sup>1)</sup>, sondern man ging zu förmlichen Zwangsmaassregeln über und nöthigte Beamte, Corporationen und selbst Privatleute zum Zeichnen willkürlich vorgeschriebener Summen <sup>2)</sup>. So brachte man es dahin, dass alle Welt und besonders der Adel in dem Projecte nur ein Mittel zu einer verdeckten Steuererhebung erblickte und die königliche Munificenz verfehlte daher völlig ihre Wirkung.

16. Selbst von der Negerprämie, die doch manchmal einen verhältnissmässig hohen Betrag erreichte, kann man

*peintes, Entrée*) sehr naiv von den späteren Verfügungen gegen diese Waaren: „*mais (ces arrêts) ne seront apparemment qu'un remède impuissant contre un mal aussi incurable que paroît être l'entêtement de la nation pour le port et l'usage des étoffes de l'Inde.*“ Anfangs war auch die Fabrication gedruckter Cattune in Frankreich verboten, und eine Verfügung vom 14. Mai 1689 ordnete die Zerstörung aller zu diesem Zwecke gebrauchten Formen und Geräthe an.

1) *Corresp. admin. III, 372.*

2) So heisst es in einem aus der Auvergne an Colbert gerichteten anonymen Beschwerdebrief über das Verfahren des dortigen Intendanten: „*Il s'est servi du mesme prétexte (qu'il avoit vos ordres pour les obliger à faire plus) pour y contraindre les villes, en se rendant maître de leur taxe, et, sans considérer leur pouvoir, les a mis dans l'impossibilité de la payer, à moins d'y employer le ministère des dragons, comme il commence de faire; il a obligé des particuliers de venir dans sa maison, où, estant allé à la bonne foy, il les a contraint de signer pour le commerce pour ce qu'il a voulu; et à ceux qui s'en vouloient deffendre, il leur a dit qu'ils ne sortiroient pas de chés luy qu'ils ne se fussent engaigés.*“ *L. c. p. 373.*

nicht mit Gewissheit aussagen, dass sie den Colonien eine grössere Slavenzufuhr verschafft habe, als ohne dieses Reizmittel zu erwarten gewesen wäre. Die Zahl der Slaven auf St. Domingo, Guadeloupe, Martinique und Ste. Lucie betrug allerdings nach den zwischen 1776 und 1780 veranstalteten Zählungen etwa 416,000, während sie, wie oben bemerkt, im Jahre 1698 kaum 18,000 erreicht haben soll. Aber zur Zeit der privilegirten Compagnien war trotz der Prämie die Zufuhr nicht ausreichend, während sie später in dem Grade zunahm, dass gerade durch ihre Ausdehnung der Vortheil der statt der Prämie dienenden Zollermässigung den Slavenhändlern in dem oben erwähnten Certificaten-Handel geschmälert wurde. Die Prämie erscheint in der That als ein ganz untergeordnetes Moment bei der Vermehrung der Negereinfuhr, wenn man erwägt, dass die Zuckerproduction in St. Domingo, Martinique und Guadeloupe bis auf 85 Mill. Kilo, — wenigstens das Fünffache ihres Betrages am Ende des 17. Jahrhunderts — gestiegen war, und dass die Kaffeekultur, die erst nach dem Tode Ludwigs XIV. auf den französischen Antillen eingeführt worden, um das Jahr 1780 bereits einen Ertrag von 42 Mill. Kil. lieferte. Eine solche, durch Steigen der Nachfrage bedingte Entwicklung musste natürlich den Einfluss der Prämie völlig maskiren. Den Slavenhändlern wäre ohne Zweifel ein Mittel, die Colonisten zu besseren Zahlern zu machen und die üblichen Creditfristen von 3—4 Jahren abzukürzen, weit erwünschter gewesen, als die Prämie. Aber während der Staat mit der einen Hand den Gläubigern Gratificationen gab, beförderte er mit der anderen das leichtsinnige Schuldenmachen der Pflanzer, indem er z. B. die in den Plantagen arbeitenden Neger vor der Beschlagnahme schützte, selbst wenn sie eigentlich Haussclaven waren, die man für den Augenblick unter die Arbeiter gesteckt hatte.

#### b) Die Republik und das Kaiserreich. <sup>1)</sup>

17. Bei der Beurtheilung der ökonomischen Zustände,

1) Für die Zollgeschichte dieses und des folgenden Zeitabschnitt-

wie sie sich in Frankreich im letzten Jahrhundert der alten Monarchie gestaltet hatten, darf man nicht vergessen, dass das, was wir uns nur durch einen in Gedanken vollzogenen Rückschritt vergegenwärtigen können, von den damaligen Generationen in der fortschreitenden Bewegung einer im Ganzen stetigen Culturentwicklung erreicht wurde. Die Wirkung und der Werth einer wirthschaftlichen Reform hängt ja im Allgemeinen nicht von der absoluten, sondern von der relativen Höhe des Alten und des Neuen gegeneinander ab, und unter diesem Gesichtspunkte sowohl, als im Vergleich mit den Zuständen des übrigen Europa und mit den sonstigen politischen und socialen Institutionen des alten Frankreich erscheint Colberts Zollsystem für seine Zeit als ein Gewinn von ungewöhnlicher Bedeutung und Fruchtbarkeit. Am besten wird die Gewalt und die in den damaligen Verhältnissen begründete factische Berechtigung der von Colbert vertretenen ökonomischen Ideen durch die zähe Continuität bewiesen, in der sie ein volles Jahrhundert hindurch nachgewirkt haben, bis sie endlich, alle Hindernisse gleichsam allmählich wegäztend, eine Zollverfassung hervorriefen, die Colbert wahrscheinlich als die eigentliche Verwirklichung seines ursprünglichen Gedankens anerkannt haben würde.

Die 1664 gelungene Schöpfung eines einheitlichen Zollgebietes von 4000 Quadratmeilen war ein grosses Werk, aber in den Augen Colberts nur der Anfang eines noch grösseren. Er legte selbst den Grund zu der handelspolitischen Einigung des ganzen Reiches durch die Einführung der „*Droits uniformes*“ des Tarifs von 1667 und seine be-

tes s. ausser den officiellen Quellen u. a. das bereits angeführte Werk von P. Clément, ferner *St. Ferréol, Expos. du système des douanes en France depuis 1791 jusqu'à 1834, Marseille 1835*, und namentlich *Amé, Étude écon. sur les tarifs de douanes, 2. éd. Paris 1860*. Hauptsächlich für praktische Zwecke bestimmt sind: *Marie-Dumesnil, Nouveau dictionnaire de la législation des douanes (Paris 1830)* und *Bourgat, Code des douanes (Paris, bis 1848)*. Eine verdienstliche Arbeit ist der als Supplement zu den officiellen „*Annales du Commerce extérieur*“ 1853 und 54 erschienene „*Tarif chronologique*“ (von 1791 ab), welcher das ältere Werk von Dujardin-Sailly ersetzt.

deutenderen Nachfolger arbeiteten alle an der Lösung dieser Aufgabe weiter. Man vermehrte nach und nach die Zahl der uniform verzollten Artikel, so dass diese Classe schliesslich den grössten Theil der Tarife ausmachte. Der Fortschritt bestand dabei weniger in der Gleichstellung der (meistens hochprotectionischen) Zölle, als in der Erleichterung der Waarencirculation im Innern. Das eigentlich zu erstrebende Ziel aber war ein allgemeiner Tarif für eine einzige Zolllinie an den Grenzen des Königreichs. Schon am Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde dieses Unternehmen einige Male officiell in Anregung gebracht. Von 1733 bis 1740 war man mit Vorarbeiten zu demselben beschäftigt, die jedoch unterbrochen und erst gegen 1760 von Trudaine wieder aufgenommen wurden.\* Man brachte nun wirklich einen vollständigen Tarif auf dem Papier zu Stande, über dessen Anlage Moreau de Beaumont ausführliche Mittheilungen gibt. Die Einführung aber wurde wieder aufgeschoben, weil die Generalpächter übertriebene Darstellungen von der Wichtigkeit und dem Ertrage der Binnenzölle gaben. Auch Necker entwarf bei seiner ersten Amtsführung einen Unificationsplan, dessen Grundzüge er später veröffentlicht hat.<sup>1)</sup> Calonne endlich legte der Notablen-Versammlung eine Denkschrift über denselben Gegenstand vor, welche mit Rücksicht auf die wirklichen Erträge der Binnenzölle die finanzielle und ökonomische Zweckmässigkeit des projectirten Tarifs — der auch die grössere Schwierigkeiten hervorrufenden effectiv fremden Provinzen umfassen sollte — ausführlich nachwies. So war denn der Boden für den Tarif von 1791 hinlänglich vorbereitet.

18. Hinsichtlich der Besteuerung der Rohstoffe und der Fabrikate waren Colberts Principien, wie bereits oben angedeutet worden, im Laufe des Jahrhunderts ebenfalls zur vollen praktischen Geltung gelangt. Von Manufactur-Waaren hatten schliesslich nur noch Stickereien und einige andere specifisch französische Luxus- und Mode-Artikel einen

1) *De l'administration des finances en France, 1784, II, ch. 4.*

Ausfuhrzoll zu zahlen, von dem man aber mit einigem Rechte annehmen konnte, dass er auf die ausländischen Käufer abgewälzt werde, ohne den Absatz zu vermindern. Die Entlastung der Rohstoffe war ebenfalls schon um die Mitte des Jahrhunderts beinahe vollständig durchgeführt. Man erkannte zwar in vielen dieser Waaren passende Gegenstände für Finanzzölle, aber die Rücksicht auf den Exporthandel blieb überwiegend, und gegen eine ausgedehnte Anwendung des Drawback-Systems trug man Bedenken.<sup>1)</sup>

Aber auch die eigentlich protectionistischen Anlagen des Colbertschen Systems hatten sich mittlerweile stattlich entfaltet. Der Geist des Tarifs von 1667 blieb vorherrschend und wurde häufig noch übertroffen. Den hohen Schutzzöllen waren absolute Verbote gefolgt, die Colbert selbst nicht für zweckmässig erachtet hatte. Gleich nach seinem Tode wurden, wie bereits erwähnt, die beliebtesten indischen und chinesischen Stoffe von einer solchen Maassregel betroffen. Sehr umfassend waren die Prohibitionen, welche die Verfügung vom 6. Sept. 1701 Repressalien halber gegen die englischen Manufacturwaaren richtete. Neben den ausgeschlossenen britischen Waaren wurden noch gewisse andere aufgezählt, die gegen Entrichtung hoher Zölle eingehen konnten. Anfangs galt nun die Regel, dass die nicht ausdrücklich verbotenen englischen Artikel wie vorher zulässig seien; später aber (1742) wurde umgekehrt entschieden, dass alles verboten sei, was die Verfügung von 1701 nicht ausdrücklich zulasse. Nach und nach kamen auch noch mehrere andere ausländische Waaren auf die Proscriptionsliste, wie gefärbte und gedruckte Leinwand, weisse Mousseline mit Ausnahme der von der indischen Compagnie eingeführten, Spiegelscheiben, Knöpfe u. s. w. Dennoch spielten

1) So sagt Necker: *„On objurait à cet inconvénient, en accordant à la sortie des ouvrages de l'industrie française, une prime proportionnée au renchérissement qu'auroit occasionné le droit établi sur l'entrée des matières premières; mais cette complication, cette négociation habituelle avec le fisc dans un pays monarchique, entraîneroient sûrement beaucoup d'inconvénients. L. c. II. p. 192.*

die Prohibitionen vor der Revolution bei weitem nicht die Rolle, die ihnen später vorbehalten war.

19. Kurz vor dem Sturz des alten Regime trat unter dem Einfluss der physiokratischen und der Smith'schen Lehren eine Reaction gegen den protectionistischen Geist ein, die in dem französisch-englischen Handelsvertrage von 1786 zu einem praktischen Ergebnisse gelangte. Eine genauere Besprechung dieses Vertrags gehört nicht hierher. Es genügt, daran zu erinnern, dass, abgesehen von dem mit 30% des Werthes besteuerten Bier, die für beide Parteien vereinbarten Tarifsätze für Fabrikate nicht über 15% hinausgingen. Baumwollen- und Wollenstoffe, Modewaaren aus Mousselin, Batist, Gaze, sowie Porcellan, Fayence und Glaswaaren wurden beiderseits gegen einen Werthzoll von 12% zugelassen, während Quincaillerie- und Metallwaaren nur mit 10% belegt waren. Uebrigens kamen bei gewissen Waarengattungen zu den Zöllen des Tarifs noch Zuschläge zur Ausgleichung der in dem einführenden Lande bestehenden Accise-Rechte oder Rohstoffzölle. Stoffe aus mit Seide gemischter Baumwolle oder Wolle und die durch den Conventions-Tarif nicht ausdrücklich zugelassenen bis dahin verbotenen Waaren blieben ausgeschlossen. Auch für die im Tarif aufgeführten Artikel galt die Bedingung, dass sie aus den europäischen Besitzungen der beiden contrahirenden Mächte stammen mussten.

Jene sehr mässigen Zölle auf Manufacturwaaren wurden übrigens bei der Einfuhr in Frankreich durch zu niedrige Werthdeclarationen noch erheblich vermindert — wie es scheint, unter geheimer Zustimmung der Generalpächter, welche bei der auf diese Weise bewirkten Vermehrung der Einfuhr besser ihre Rechnung fanden. So gerieth denn die unter so ungünstigen socialen und wirtschaftlichen Bedingungen und mit veralteten mechanischen Hilfsmitteln arbeitende französische Industrie der englischen Concurrenz gegenüber bedenklich in die Enge. Die Handelskammer der Normandie gab den Beschwerden der Fabrikanten in einer Denkschrift Ausdruck, ohne jedoch zu wagen, direct die Aufhebung des Vertrags zu fordern. Als nächstliegendes Mittel

zur Milderung des Uebels brachte sie eine systematische Vertheilung von Gratificationen in Vorschlag. Sie beantragte namentlich eine Ausfuhrprämie für Wollstoffe, zu deren Bestreitung die von den analogen englischen Artikeln erhobenen Eingangszölle verwandt werden sollten; für alle Fabrikanten verlangte sie Subventionen im Verhältnisse zu der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter; überdiess sollten Prämien für die Einführung neuer Industriezweige und englischer Maschinen, für die Verbesserung der Wollzucht, der Eisenfabrication u. s. w. ausgesetzt werden. Dieser Plan lief also darauf hinaus, die »nationale Industrie« statt durch das indirecte Mittel des Schutzzolles, auf dem Wege directer Subventionen gegen die ausländische Concurrrenz zu sichern. Aehnliches ist auch noch in der letzten Zeit der Debatte über Freihandel und Schutzzoll in Frankreich vorgeschlagen worden. Indess würde diese Methode der Versöhnung der collidirenden Interessen sich schon deshalb wenig wirksam erwiesen haben, weil die protectionistischen Staaten sich gegenseitig hinsichtlich der Prämienverleihung eifersüchtig überwachten, wie denn auch durch Art. 13 des Eden'schen Vertrags vereinbart war, dass im Falle der eine Staat Ausfuhrprämien gewähre, der andere berechtigt sei, den Eingangszoll der begünstigten Waaren um den Betrag der Prämien zu erhöhen. Nur auf eigentliche Zoll- und Accise-Restitutionen fand diese Clausel keine Anwendung.

20. Das durch diesen Vertrag eingeleitete Experiment war von zu kurzer Dauer, als dass sich über seine Ergebnisse ein bestimmtes Urtheil fällen liesse. Doch dürfte es immerhin einigermaassen dazu beigetragen haben, dem Tarif von 1791 den gemässigten Charakter zu ertheilen, der denselben auszeichnet.

Dieser Tarif, dessen Veröffentlichung am 15. März 1791 der bereits am 5. November 1790 decretirten Aufhebung der Binnenzölle folgte, kann mit Recht als der freisinnigste bezeichnet werden, den Frankreich bis zur Periode der modernen Handelsverträge besessen. Gleichwohl ist er andererseits der consequente Ausdruck des im Tarif von 1664 nur undeutlich hervortretenden Systems. Die Rohstoffe

genossen im Allgemeinen freie Einfuhr, und dieser Begriff wurde sogar so weit ausgedehnt, dass z. B. auch Roheisen in Gänzen und altes Brucheisen zollfrei blieb. Der höchste Eingangszoll auf Manufactur-Waaren stellte etwa 25% des Werthes dar. Die Liste der Prohibitionen war sehr kurz und mehr aus polizeilichen, als aus schutzzöllnerischen Rücksichten hervorgegangen. Die letzteren waren im wesentlichen nur bei dem Verbot der Einfuhr von Schiffen maassgebend, während Colbert einst den Ankauf von Schiffen im Auslande sogar durch Prämien zu befördern gesucht hatte.

Die Ausfuhrzölle waren nicht besonders zahlreich, aber streng nach den Colbertschen Principien geregelt: sie trafen Nahrungsmittel, wie Vieh und Wein, wichtige Rohstoffe und Halbfabrikate. Wolle z. B. war mit 37½ Liv. (pr. Centner), Baumwolle mit 12 Liv., Leinengarn mit 10, Linongarn mit 120 Liv. besteuert. Verboten war die Ausfuhr von Bauholz, Pappe und Papiermasse, Flachs, Greges und weiter bearbeiteter Seide, Eisenerz, Brucheisen und einigen anderen Rohstoffen.

Der Handel nach Indien unter französischer Flagge — der seit dem 2. Mai 1790 wieder frei war — wurde durch eine Reihe von Zollermässigungen begünstigt. Indische Seidenwaaren aber blieben verboten, während gedruckter Cattun endlich gegen einen Zoll von 135 Liv. zugelassen wurde.

Transit- und Entrepôt-Einrichtungen blieben in einem unbefriedigenden Zustande. Die wichtigsten indischen Baumwollstoffe hatten das Niederlage-Recht in Toulon und Lorient; bei der Wiederausfuhr aber, die ausschliesslich zur See erfolgen musste, wurde ihnen nur die Hälfte der bei der Auction gezahlten Zölle vergütet. Gewisse für den Handel nach den afrikanischen Küsten bestimmte indische Gewebe blieben von dem Zolle gänzlich verschont, und weisses Baumwollzeug, das in Frankreich bedruckt worden, erhielt bei gleicher Bestimmung bei der Ausfuhr vollständigen Zollersatz. Ein ähnliches Drawback für gedruckten Cattun wurde durch ein Decret vom 7.–10. Juli 1791, welches dem Elsass durch verschiedene Maassregeln den Verlust des freien Verkehrs mit dem Auslande weniger fühlbar zu machen suchte, den Druckern des Dep. Haut-Rhin bewilligt: der

Zoll für die über St. Louis bezogenen weissen Baumwollenzeuge (75 Liv.) sollte nämlich nach Art. 10 dieses Decrets bei der Ausfuhr derselben im bedruckten Zustande durch dasselbe Bureau zurückerstattet werden. Die Stoffe mussten gleich bei der Einfuhr für jene Fabriken declarirt werden und durften nicht in andere Hände übergehen. Die Frist für die Wiederausfuhr war ein Jahr und zur Erlangung der Restitution war die Vorzeigung von Zollquittungen erforderlich. Wenn sich das Bedürfniss zeigte, sollte diese Einrichtung auch auf andere Departements ausgedehnt werden. Dieses alte Mittel, den Conflict der elsä-sischen Weber und Drucker zu schlichten, ist in neuester Zeit noch einmal empfohlen worden.

21. Für Restitutionsprämien bot der neue Tarif im Allgemeinen keinen günstigen Boden. Unter den Gratificationen blieben die wichtigsten die der Fischerei gewährten. Die Prämie für die Ausfuhr von Stockfischen nach den europäischen Häfen wurde durch eine Verfügung vom 10. April 1791 erhöht, und ein Decret vom 23. Mai 1792 bewilligte allen auf Wal- und Pottfischfang ausgehenden Schiffen eine Gratification von 50 Liv. per Tonne Gehalt. Uebrigens wurde die Stockfisch-Prämie bald nachher durch ein Decret vom 19. Mai 1793 wieder suspendirt, wie denn überhaupt die Fischerei-Prämien während der ganzen Kriegszeit der Republik und des Kaiserreichs trotz einiger neuen Verordnungen aus dem Jahre X thatsächlich so gut wie gar nicht vorhanden waren. Die Negerprämie liess man schon 1791 stillschweigend eingehen und im folgenden Jahre hob man sie auch formell auf. Eine Uebersicht der Prämien für das Jahr 1792 gibt das folgende officiële Verzeichniss.<sup>1)</sup>

1) Aus der ersten officiellen Publication über die französische Handelsstatistik: *Resultat du commerce extérieur de la République Française pendant le premier semestre de 1792. Paris, 1793.* Der vorausgeschickte Bericht Roland's ist vom 17. December datirt und da in der obigen Liste bereits Prämien auf Grund des Gesetzes vom 16. Aug. 1792 aufgeführt sind, so erstreckt sich dieselbe wahrscheinlich bis zum Datum des Berichtes.

Für die Ausfuhr von Stockfischen in das Ausland	483,516 L. 5 S. 5 D.
do. nach den Colonien	414,869 .. 7 .. —
Prämie für d. Schiffahrt nach d. Westküste von Neufundland (75 Liv. pr. Mann d. Besatzung)	51,750 .. — .. —
Für Ausfuhr von Häringen in das Ausland	21,150 .. — .. —
Für Wal- und Pottfischfang	411,750 .. — .. —
Zusammen an Fischerei-Prämien	1,383,035 L. 12 S. 5 D.
Ausserdem Restitution der Hälfte der für indische Waaren bei der Auction gezahlten Zölle	141,137 .. 7 .. 6 ..
Für verschiedene Fabriken und andere nützliche Unternehmungen nach dem Gesetze vom 17. August 1792.	24,529 .. 8 .. —
Summe	1,548,702 L. 7 S. 11 D.

22. Aus der ersten Periode der Revolutions-Zollgesetzgebung sei noch erwähnt das den Colonialhandel betreffende Decret vom 18.—29. März 1791. Der Rohzucker der Colonien zahlte hiernach bei der Ankunft in Frankreich 3% seines jährlich neu festzustellenden Werthes und einen Zuschlag von 15 Sous für 100 Pfd. Netto, gleichviel, ob er im Lande blieb oder nicht. Für gedeckten Zucker, Kaffee und Cacao wurde der Zuschlag zu dem Werthzolle von 3% auf 25 Sous angesetzt; Indigo aber wurde nur mit 1½% des Werthes besteuert. Der gedeckte Zucker konnte, wie die übrigen Artikel, nach Entrichtung jener Abgabe in die Niederlagen gebracht und frei wieder ausgeführt werden; war er aber für den Verbrauch im Innern bestimmt, so traf ihn noch eine Consumtionssteuer von 6 Liv. pr. 100 Pfd. Brutto. Die aus Zucker gewonnenen Branntweine der Colonien entrichteten bei der definitiven Einfuhr einen Zoll von 12 Liv. pr. Muid, konnten aber frei in die Entrepôts ein- und wieder ausgehen. Raffinirter Zucker zahlte bei der Ankunft 25 Liv., welches auch seine Bestimmung sein mochte. — Abgesehen von dem gedeckten und raffinirten Zucker, waren die Producte der französischen Colonien gegen die entsprechenden ausländischen sehr begünstigt; gleichwohl war der Zoll auf fremden Rohzucker nach dem Tarif von 1791 im Vergleich mit der späteren Belastung desselben noch ein sehr mässiger: er belief sich auf 9 Liv., während gedeckter Zucker mit 18, und raffinirter mit 25 Liv. besteuert war.

23. Mit der Versammlung des Convents beginnen nun die gewaltsamen Eingriffe in die ökonomischen Verhältnisse, die sich bis zur Restauration so oft wiederholt haben. Ein Decret vom 5. Dec. 1792 setzte auf die schon im September 1789 als ein Verbrechen gegen die Sicherheit der Nation verbotene Getreide-Ausfuhr die Todesstrafe. Dem Verbote der Ausfuhr der nothwendigen Lebensbedürfnisse, wozu u. a. Fleisch, Fische, Wein, Essig, Oel, Zucker, Seife, unbearbeiteter Stahl, Tuch und andere Gewebe gerechnet wurden, folgten bald die Decrete über das Preismaximum dieser und noch vieler anderen nun ebenfalls von der Ausfuhr ausgeschlossenen Gegenstände (am 11. und 29. September 1793). Auch nach der Abschaffung des Maximum (am 4. Nivôse III) blieb die Ausfuhr vieler Waaren jener Art, namentlich auch des Getreides, noch verboten. Das Decret vom 1. März 1793 wandte zuerst die Einfuhrverbote als Kriegsmittel gegen England an. Es erklärte alle mit den feindlichen Mächten geschlossenen Allianz- und Handelsverträge für aufgehoben, schloss eine grosse Anzahl von Manufacturwaaren überhaupt von der Einfuhr aus und forderte für die noch zugelassenen den Nachweis der Herkunft aus einem neutralen Lande. Das Decret vom 18. Vendémiaire II ging noch weiter, indem es alle in England und in den der englischen Regierung untergebenen Ländern fabricirten Waaren »von dem Boden der Republik proscribirt« und jede Verletzung dieses Gesetzes mit 20 Jahren Ketten bestrafte. Das Decret über die »Freiheit der Meere« war eine gegen England gerichtete Navigationsacte, welche die Einfuhr von fremden Waaren der französischen und der Flagge der Productionsländer vorbehielt. Zugleich entzog es den fremden Schiffen das Recht der Küstenschiffahrt, eine Beschränkung, welche sogar die neueren Handelsverträge überdauert hat. Colbert hatte sich begnügt, die Waaren ein- und ausführenden fremden Schiffe mit einem „*Droit de fret*“ von 50 Sous zu belegen. Diese Taxe war allmählich auf 5 Livres erhöht worden, — während übrigens der Werth des Livres in ähnlichem Verhältnisse gesunken war — und erst 1765 wurde sie für die grosse Cabotage (von einem Meere zum anderen) auf 10 Livres gebracht.

24. Das Gesetz vom 10. Brumaire V gab dem Prohibitiv-System, das bis dahin mehr im Lichte einer politischen Maassregel erschien, eine specifisch-protectionistische Wendung, da es nicht nur das Verbot der englischen Manufacturwaaren aufrecht erhielt, sondern auch eine grosse Anzahl von Artikeln aufzählte, die ohne weiteres, woher sie auch kommen mochten, als englische anzusehen, also verboten sein sollten. Dazu gehörten namentlich alle Tuche von Wolle, Baumwolle oder Thierhaaren, die baumwollenen Samtte, Piqués, Gaze u. s. w., die Strumpfwirkerwaaren aus Wolle oder Baumwolle, die Garne aus denselben Stoffen und aus Thierhaaren, ferner alle Messerschmied-Waaren, feine Quincaillerie, Uhrmacherarbeiten und andere Artikel aus Eisen und sonstigen Metallen, Leder- und Sattlerarbeiten, Wagen, Glaswaaren mit wenigen Ausnahmen, Fayence, raffinirter Zucker u. s. w. Diese unter Ausnahmeverhältnissen entstandene Prohibitionsliste ist bis in die neueste Zeit ein Hauptpfeiler des französischen Schutzzollsystems geblieben.

Ein Gesetz vom 24. Nivôse V unterwarf alle bis dahin frei aus- und eingehenden Waaren (die wiederausgeführten mit einbegriffen) einer Abgabe von 51 Centimes für 100 Kil. oder von 15 Cent. für je 100 Fr. Werth — dem sogenannten Wage- oder eigentlich Handelsbilanz-Gelde (*droit de balance de commerce*), das einen Beitrag zu den Kosten der Handelsstatistik liefern sollte.<sup>1)</sup>

Das Gesetz vom 6. Prairial VII griff zu der guten alten Sitte der „*sols pour livre*“ zurück: es decretirte nämlich einen Kriegszuschlag von einem Decime vom Franken,

1) Die regelmässige Veröffentlichung der officiellen statistischen Documente gerieth übrigens nach dem von Roland gemachten Anfange bis 1818 wieder ins Stocken. Das in dem Decrete vom 7. Brumaire II aufgestellte Programm der Handelsstatistik ist so ausgedehnt, dass es selbst heute durch die verschiedenen Publicationen der Zollverwaltung und die *Annales du commerce* noch nicht erfüllt wird, denn es ordnet u. a. eine Berichterstattung an „*sur les bons ouvrages à traduire et les plantes et belles actions à franciser.*“

der sich bis auf den heutigen Tag, seit 1855 sogar um einen zweiten vermehrt, durch die Handelsverträge aber mit den verminderten Zöllen verschmolzen, erhalten hat. Die im Folgenden angeführten Zollsätze stellen, wenn keine besondere Bemerkung hinzugefügt ist, nur die Grundbeträge dar und sind also immer noch um den Decime zu vermehren.

25. Weder das Tarifgesetz vom 15. März 1791 noch die Zollordnung vom 22. August desselben Jahres waren hinsichtlich des Transit und der Niederlage-Einrichtungen den Bedürfnissen des Handels entgegengekommen. Die Nationalversammlung liess die Freihäfen bestehen, aber der Convent hob sie auf und ersetzte sie durch Entrepôts mit einem Niederlagerecht von anderthalbjähriger Dauer. Erst das Gesetz vom 8. Floréal XI legte den Grund zu der neuen Gestaltung der französischen Entrepôt- und Transit-Organisation, obwohl es namentlich in dem letzteren Punkte noch viel zu wünschen übrig liess. Die französischen Colonialwaaren stellte dieses Gesetz bei der Wiederausfuhr ungünstiger als die fremden: während letztere gegen ein blosses Wagegeld in die Niederlagen eingelassen wurden und frei wieder ausgehen konnten, musste der aus den französischen Colonien stammende Rohzucker, Kaffee, Cacao u. s. w. auch im Entrepôt das ziemlich hohe eigentliche Eingangsrecht und ausserdem bei der Wiederausfuhr zur See ungefähr ein Drittel des als Consumtionssteuer angesehenen Theiles des Gesamtzollens entrichten. Nur beim Transit zu Lande war diese letztere Abgabe auf den Betrag des Wagegeldes herabgesetzt.

Dasselbe Gesetz bewilligte wieder eine Prämie für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker, nämlich 25 Fr. für 5 Myriagrammes. Da französischer Colonial-Rohzucker mit 33 Fr.<sup>1)</sup>, ausländischer aber mit 44 Fr. (einschliesslich des Decime) zu verzollen war, so erhielten die Raffineure offenbar in jener Prämie eine ziemlich bedeutende Gratification für die Verwendung des französischen Rohzuckers, die ihnen

1) Von nun an beziehen sich die Zollangaben, wenn keine andere Quantität bezeichnet ist, immer auf 100 Kil.

übrigens auch noch durch die oben erwähnten Entrepôt-Verhältnisse erleichtert wurde. Eine grosse praktische Wichtigkeit konnte die Zuckerprämie wegen des wenige Tage nach dem Erlass des Gesetzes wieder beginnenden Krieges mit England nicht erlangen. Gleichzeitig mit dieser Prämie wurde den Seifenfabrikanten von Marseille die Restitution von drei Vierteln des Zolles auf das in dieser Industrie gebrauchte fremde Oel gewährt. Der Ersatz war eigentlich ein vollständiger, da man das Mengenverhältniss des in die Seife eingehenden Oeles für die Fabrikanten sehr günstig annahm.

26. Das Gesetz vom 22. Ventôse XII liess Baumwollen-Garn aus den Ländern, mit welchen Frankreich auf friedlichem Fusse stand, wieder zu und modificirte die Zölle der nicht verbotenen Baumwollenzeuge. Artikel 6 bestimmte, dass für diejenigen weissen Zeuge, welche nach Frankreich gebracht würden, um bedruckt zu werden, bei der Wiederausfuhr der Eingangszoll zurückzuzahlen sei. Es war dies also eine Verallgemeinerung der ursprünglich nur den elsässischen Druckern zuerkannten Begünstigung.

Im Allgemeinen zeigte die republikanische Zollgesetzgebung bis zur Gründung des Kaiserreichs nur eine forcirtere Entwicklung der dem Tarif von 1791 zu Grunde liegenden Principien. Statt durch Zölle wurde die Industrie jetzt durch Prohibitionen geschützt, Rohstoffe und allgemein nöthige Verzehrungsgegenstände suchte man mehr oder weniger gewaltsam im Lande zurückzuhalten, während man der Einfuhr dieser beiden letzteren Waarenklassen möglichst wenig Hindernisse entgensetzte. Einen ganz anderen Charakter aber nahm die napoleonische Zollpolitik an. Das fiscalische Interesse gelangte angesichts der steigenden Bedürfnisse des Staates zur Uebermacht, und man fing an, die Colonialwaaren und ausländischen Rohstoffe einfach als Objecte für schwere Finanzzölle zu behandeln. Da des Krieges wegen die Einfuhr und die Consumtion sich ohnehin nicht normal entwickeln konnte, so war in der That, namentlich bei den Colonialwaaren, die Erhöhung des Zollsatzes bis zu einem gewissen Grade das sicherste Mittel, den Ertrag ver-

hältnissmässig zu steigern. Das Decret vom 17. Pluviöse XIII war das Vorspiel dieser neuen Politik, und das Gesetz vom 30. April 1806 führte sie definitiv ins Leben. Kaffee aus den französischen Colonien wurde mit 125, fremder mit 150 Fr. besteuert, Cacao mit 175 und 200 Fr., Rohzucker mit 45 und 55 Fr. Der bereits durch ein Decret vom 22. Februar geschaffene Zoll von 60 Fr. auf rohe Baumwolle erhielt durch dieses Gesetz seine Bestätigung. Um aber die Fabrikanten mit dieser Neuerung zu versöhnen, bewilligte ihnen sowohl das Decret wie das Gesetz bei der Ausfuhr von baumwollenen Zeugen und Strickwaaren eine Prämie von 50 Fr. Aber noch wirksamer als diese partielle Restitution war für jenen Versöhnungszweck die Ausdehnung des Einfuhrverbots auf alle bis dahin noch zugelassenen Baumwollenzeuge — anfangs noch mit Ausnahme des Tüll und des indischen Nanking. Auch die Baumwollgarne wurden durch ein Decret vom 22. December 1809 wieder allgemein verboten.

27. Zur Zeit der Continentalsperre ging Napoleon rücksichtslos weiter in derselben Richtung. Das Decret vom 8. Februar 1810 verdoppelte die Zölle aller Colonialwaaren, so dass also Baumwolle nun 120 Fr. zu tragen hatte. Den höchsten Auswuchs des napoleonischen Tarifs bildete das Decret von Trianon (vom 5. August 1810) das u. a. folgende Zollsätze enthält: Rohzucker ohne Unterschied: 300 Fr.; Kaffee: 400 Fr.; Cacao: 1000 Fr.; Zimmt: 2000 Fr.; Levantinische Baumwolle auf dem Landwege über Cöln und Strassburg eingeführt: 200 Fr.; dieselbe zur See eingeführt: 400 Fr. Südamerikanische und georgische Baumwolle: 800 Fr.; alle anderen Sorten mit Ausnahme der neapolitanischen: 600 Fr. Süditalien sollte nach der Absicht Napoleons das europäische Baumwollenland werden, daher begünstigte er das neapolitanische Erzeugniss durch einen niedrigen Zoll von nur 120 (später 180) Fr. Bei der damaligen Lage der Dinge war es von sehr geringer praktischer Bedeutung, dass das Decret vom 1. November 1810 den Producten der noch in Frankreichs Händen befindlichen Colonien auf französischen und holländischen Schiffen den Eingang gegen

blosses Wagegeld (und auf amerikanischen Schiffen gegen ein Viertel des sonst geltenden Zolles) gestattete, wie denn überhaupt der Colonialwaarenhandel beinahe vernichtet war.<sup>1)</sup> Die Prämie für Baumwollenwaaren wurde durch ein Decret vom 3. Aug. 1811 auf 220 Fr. erhöht, aber auch in diesem Betrage bot sie keinen völligen Ersatz für die enorme Besteuerung des Rohstoffes. Napoleon sah überhaupt diese Industrie nicht mit günstigem Auge an. Er ging mit dem Gedanken um, die Baumwolle gänzlich zu verbieten, wenn sie sich nicht auf dem europäischen Continente einheimisch machen liesse. Für die Erfindung einer Flachsspinnmaschine aber versprach er bekauntlich eine Belohnung von einer Million. In seiner unersättlichen Geschäftigkeit dachte er allen Ernstes daran, die Grundlagen der europäischen Industrie zu verschieben, und so gewaltig war sein Wille, dass er an verschiedenen Punkten die productiven Kräfte definitiv in die von ihm vorgeschriebene Richtung getrieben hat. Rübenzucker und künstliche Soda fassten Fuss auf dem continentalen Markte, die Tabak- und Krapp-Cultur dehnte sich bedeutend aus, und man suchte sogar die tropischen Indigopflanzen wieder durch den europäischen Waid zu verdrängen. Zu diesem letzteren Zwecke wurde durch ein Decret vom 14. Januar 1813 der Zoll auf fremden Indigo von 900 auf 1100 Fr. erhöht; aus dem Ertrage dieses Zuschlages sollten zunächst die Kosten für drei von der Regierung anzulegende Indigo-Fabriken gedeckt werden, und der Rest wurde denjenigen Fabrikanten als Gratification versprochen, welche

1) In Marseille z. B. wurden in der Woche vom 17. bis 24. November 1810 im Ganzen verkauft:

Eine Kiste weisser Havanna-Zucker, der Centner (Table-Gewicht, etwas kleiner als Poids de Marc) zu . . . . .	305 Fr.
10 Centner Bordeaux-Raffinade . . . . . der Centner zu	425 „
15 „ Marseiller Raffinade . . . . . „ „	435 „
12 „ Kaffee, ordinärer St. Domingo „ „	350 „
6 „ dto., Guadeloupe . . . . . „ „	380 „
4 Ballen dto., Bourbon . . . . . „ „	390 „

(J. Julliany, *Essai sur le Commerce de Marseille, Marseille, 1834, p. 389.*)

jährlich mindestens 200 Kil. Indigo aus Waid darstellten. Die Blüthe der geschützten Industrie blieb übrigens unter der Continentsperre eine sehr zweifelhafte. Besonders in den Jahren 1810 und 11 entwickelte sich eine so bedenkliche Krisis, dass Napoleon es für nöthig hielt, den Fabriken in Rouen, St. Quentin, Gent, Amiens u. s. w. durch Ankäufe auf Staatsrechnung und grosse Vorschüsse zu Hülfe zu kommen. Natürlich wurde er nun von allen Seiten um ähnliche Unterstützungen angegangen und so stieg die von der Staatskasse der Industrie und dem Handel vorgestreckte Summe nach und nach auf 18 Millionen, von denen nach der Angabe des Grafen Mollien am 31. März 1814 noch nicht die Hälfte wieder eingegangen war. Napoleon zog bei diesen Maassregeln, wie aus einem Schreiben an Mollien hervorgeht<sup>1)</sup>, den Minister des Innern, in dessen Ressort bis 1812 auch Handel und Gewerbe fielen, gar nicht zu Rathe. Daher weisen denn auch die Budgets dieses Ministeriums unter dem Kaiserreich nur geringfügige Beträge als Unterstützungen für Industrie und Handel auf. Auch die Restitutionsprämien blieben in sehr bescheidenen Grenzen. So findet sich in dem „*Compte de l'administration des finances*“ für das Jahr 1811<sup>2)</sup>, als die französischen Zollbureaux sich von Emden und Hamburg bis Florenz und Rom erstreckten und der Brutto-Zollertrag trotz aller Handelsbeschränkungen auf 108,230,217 Fr. gestiegen war, in der die Douanen betreffenden Tabelle unter der Rubrik „*Remboursements de droits*“ nur die Summe von 291,413 Fr. Die »Specialfonds und Unterstützungen für die Cultur von Baumwolle und Zucker« sind im „*Compte du trésor*“ für dasselbe Jahr auf 371,000 Fr. angegeben.

28. Nach dem Sturze Napoleons sollte die unter dem Einfluss von Reiz- und Gewaltmitteln aufgeschossene Industrie wieder in eine natürlichere Atmosphäre versetzt werden. Die Bourbonen kehrten aus dem Exil zurück mit freihändlerischen Velleitäten, von denen ihre ersten officiellen

1) Angeführt bei P. Clément, l. c. p. 112.

2) Paris, 1813.

Acte Zeugniss ablegen. Napoleon hatte noch nicht seine erste Abdankung unterzeichnet, als schon der Herzog von Angoulême in Bordeaux am 24. März 1814 ein Zollreglement erliess, welches für einige wenige Waaren Zollsätze von 15% und 10% des Werthes beibehielt, die meisten aber, und darunter Baumwollenzeuge, Tuche und andere bis dahin verbotene Artikel nur mit 5% besteuerte. Die Ordonnanz des Grafen von Artois, Generalstatthalters des Königreichs, vom 23. April 1814 zeigt eine ähnliche Tendenz: sie brachte die Colonialwaaren-Zölle wieder auf mässige Ziffern — Rohzucker z. B. sollte fortan nur 40 Fr., Kaffee 60 Fr. bezahlen — und gab die Baumwoll-Einfuhr bis auf das Wagegeld ganz frei. Bald aber machten die Umstände diesen Anwendungen und Versuchen ein Ende. Die Vertreter der Industrie, die unter dem Kaiserreiche Gutes und Schlimmes, wie es eben von oben kam, stillschweigend über sich ergehen lassen mussten, fühlten sich der neuen Regierung gegenüber stark genug, eine andere Rolle zu spielen und nicht nur Wünsche, sondern Befehle auszusprechen. Die Handelskammer von Rouen belehrte Ludwig XVI., die Prohibitionen seien „*de droit politique et social*“; Fabrikanten und Arbeiter seien einig in der Ueberzeugung, dass ihnen das Recht zustehe, ausschliesslich die Consumption des von ihnen bewohnten Landes zu versorgen. Die Baumwoll-Fabrikanten forderten ausser der Beibehaltung der Prohibitionen noch eine Entschädigung von 30 Millionen, um des ersteren Zugeständnisses desto sicherer zu sein. Die Eisenhüttenbesitzer operirten mit solchem Erfolge, dass der König bereits in einer Ordonnanz vom 12. August 1814 die Eisenzölle von 1791 und 1806 für ungenügend erklären und demgemäss verfügen musste, das in den Niederlagen befindliche fremde Eisen sei dort zurückzuhalten, bis die vorbereiteten Tarif-Modificationen Gesetzeskraft erhalten hätten. Das Zollgesetz vom 17. December 1814 rettete denn auch alle Prohibitionen des Jahres V glücklich in die Friedensperiode herüber und fügte noch die des bis dahin frei eingelassenen alten Brucheisens hinzu. Ihre eigentliche Ernte aber hielten die Hüttenbesitzer in dem gleich nachher folgenden Gesetze vom 20. Dec.

1814: Roheisen, unter der Republik und dem Kaiserreich bloss mit dem Wagegeld belegt, blieb nur noch in Gänzen von wenigstens 400 Kil. zulässig, und in dieser Form hatte es einen Zoll von 2 Fr. pr. 100 Kil. zu tragen. Luppeneisen in Masseln und Prismen wurde verboten, einmal bearbeitetes Stabeisen, das in den Niederlagen 30—35 Fr. kostete, mit 15 Fr. (also 16 Fr. 50 Cent. incl. Decime) belastet, während für dünnere Stäbe 25 und 40 Fr., für Eisendraht 60 Fr. angesetzt wurde. Gleichwohl waren die Fabrikanten noch nicht befriedigt, denn ihr Ideal war das absolute Einfuhrverbot. Die Hundert Tage brachten indess den schutzzöllnerischen Feldzug zu einem Stillstande und erst 1816 konnte die durch die December-Gesetze des Jahres 1814 nur vorläufig begonnene Neubildung des Tarifs definitiv unternommen werden, aber freilich unter veränderten Umständen.

### III.

#### Die französische Zollverfassung seit 1816 als Grundlage der Prämien-Organisation.

##### a) Von 1816 bis 1830.

1. Das Jahr 1815 hatte den französischen Finanzen eine Erschütterung gebracht, welche die wiederhergestellte bourbonische Regierung nöthigte, dem fiscalischen Momente bei der Umarbeitung des Tarifs einen ungleich grösseren Einfluss zu gewähren, als sie es in der ersten Restaurationsperiode beabsichtigt hatte. Der ohnehin niedrige Vorschlag des Zollertrags für 1815 (25 Mill. netto) war nicht einmal erreicht worden: der Reinertrag der Zölle belief sich auf nur 22.9 Mill. bei einer Brutto-Einnahme von 41.5 Mill. Um der Staatskasse aus dieser Quelle wenigstens 40 Mill.

zuzuführen, griff man daher wieder zu einer hohen Besteuerung von allgemein gebräuchlichen Verzehrungsgegenständen und Rohstoffen. Zudem brachten die ersten Jahre des endlich gesicherten Friedens gewisse ökonomische Erscheinungen hervor, die ihren Rückschlag auf die Tarifbildung ausübten. Handel und Production schnellten wie eine von einem Druck befreite Feder empor, ohne Rücksicht darauf, ob die Consumtionsfähigkeit mit ihnen gleichen Schritt halte. Die Colonialwaaren überschwemnten die europäischen Märkte, und umgekehrt wurden in den Colonien die europäischen Fabrikate oft weit unter dem Preise verschleudert. Die französische Industrie litt unter dem Einfluss dieser weitgehenden Ueberproduction wie alle anderen; ihre Klagen erneuerten sich in jeder Sitzung der Kammern und der Refrain derselben war stets: höhere Schutzzölle oder neue Prohibitionen. Als neuer Theilnehmer an dem Kampfe der collidirenden Interessen trat nun auch der Grundbesitz auf. Unter der alten Monarchie mit ihren primitiven landwirthschaftlichen Zuständen liess die grundbesitzende Aristokratie, die im Ganzen noch wenig kaufmännisch zu denken schien, es sich gefallen, dass der Getreidehandel als eine sociale Frage behandelt wurde, deren Lösung, gleichviel ob durch richtige oder verkehrte Mittel, vor allem gesicherte Ernährung des Volkes bringen sollte. Während die mächtigen englischen Grundeigenthümer sich eine bedeutende Getreide-Ausfuhrprämie zu verschaffen wussten, hielt die öffentliche Meinung in Frankreich es noch für eine Art sociales Verbrechen, das Ausgehen des einheimischen Weizens zu erleichtern und das Zuströmen des fremden zu verhindern. Die Geschichte der Getreidegesetzgebung seit Colbert — der übrigens mit Unrecht der Vernachlässigung der Landwirthschaft beschuldigt wird — soll hier nicht berührt werden. Ich erwähne nur, dass die Weizen-Ausfuhr von 1789 bis zum Jahre XII verboten war, dann aber nur theilweise und unter grossen Beschränkungen erlaubt wurde. Das Decret vom 15. Juni 1810 gestattete sie, so lange der Preis des Hectoliter unter 24 Fr. blieb, jedoch nur gegen Zölle von 4 bis 16 Fr. Das Gesetz vom 2. December 1814 theilte die

Departements in drei Classen und erlaubte die Ausfuhr gegen ein blosses Wagegeld, so lange die Preise in diesen drei Regionen nicht beziehungsweise 23, 21 und 19 Fr. überschritten hatten. Die Einfuhr blieb nach wie vor völlig frei und sogar von dem Wagegeld verschont.

2. Ein durchaus verschiedenes System aber entwickelte sich nach der zweiten Restauration. Der Grundbesitz fühlte das Bedürfniss, selbst industriell zu werden, um gegen den immer mehr zunehmenden Andrang des mobilen Capitals und der Fabrikindustrie seine alte Stellung zu wahren; und die bequemste und vortheilhafteste Weise, die Landwirthschaft mit diesem neuen Charakter zu versehen, schien ihm darin zu bestehen, dass er für sie den gleichen Schutz verlangte, den man der übrigen Industrie zu Theil werden liess. Die englische Getreidegesetzgebung von 1815 zeigte, wie viel sich in diesem Punkte erreichen liess; die französischen Grundbesitzer beschliessen daher, ihren neugewonnenen bedeutenden politischen Einfluss ebenfalls in jenem Sinne zu verwerthen. Das Hungerjahr 1817 mit seinen enormen Preisen hielt zwar diese Tendenzen noch zurück, aber um so energischer traten sie hervor, als statt jener Ausnahme-Preise wieder normale Marktverhältnisse eintraten, die nun als unerträglich und die Landwirthschaft ruinierend geschildert wurden. Mit richtigem Instincte aber erkannten die Grundbesitzer, dass sie nicht im Stande sein würden, ihre Forderungen durchzusetzen, wenn sie die Consumenten und die industriellen Producenten vereint zu Gegnern haben würden. Sie schlossen daher mit den letzteren, besonders den Hüttenbesitzern, eine Coalition und so entstand jenes System der »Solidarität der protectionistischen Interessen,« in dem man auch bereitwillig den von den Colonien und den Seestädten erhobenen Ansprüchen auf Schutz die Stimmberechtigung gab. Die französische Zollpolitik trat damit abermals in eine neue Phase, welche die von Colbert gegebenen Grundzüge nur noch in extremen Verzerrungen erkennen liess. Die mercantilistische Rücksicht auf das baare Geld, die übrigens für Colbert keine eigentlich volkswirthschaftliche, sondern eine staatswirthschaftliche Bedeutung

hatte, trat mehr und mehr zurück; der Schutz der »nationalen Arbeit« war jetzt das alleinige Lösungswort, und es sollte das Problem gelöst werden, denselben auf landwirthschaftliche wie industrielle und commerciale Arbeit auszuweiten und ihn trotzdem überall noch wirksam zu erhalten. So erlangte die Landwirthschaft nach und nach schützende Zölle für alle ihre Producte, die nach den Colbert'schen Principien unbelastet hätten bleiben müssen. Bei Getreide, Oelsamen, Flachs u. s. w. blieb dieser Schutz noch in mässigen Verhältnissen, aber er wurde exorbitant für Vieh und namentlich für Wolle. Die Colonien wurden für die hohe Besteuerung ihrer Producte, welche die Finanzlage des Staates nothwendig erscheinen liess, durch noch höhere Zölle auf ausländische Colonialwaaren entschädigt, und diese Begünstigung war um so wirksamer, als die französische Colonialproduction unter den neuen Verhältnissen die Consumption des Mutterlandes an Zucker und Kaffee allein gar nicht mehr decken konnte, also der vollständige Absatz ihres Ertrages auf dem französischen Markte gesichert war. Die Rhederei der Seeplätze erhielt als Antheil an dem protectionistischen Segen einen allgemeinen Zoll-Zuschlag bei der Einfuhr von Waaren auf fremden Schiffen und zu Lande. Die Fabrikanten endlich fanden für die theils zum Schutze der Landwirthschaft, theils im fiscalischen Interesse eingeführten Rohstoffzölle reichliche Entschädigung in einem Systeme von Prämien mit durchgängig gratificatorischem Charakter, das für ihr Privatinteresse um so vortheilhafter war, als es mit dem absoluten Verbote oder der mehr oder weniger prohibitiven Besteuerung der ausländischen Concurrenz-Waaren zusammentraf.

3. Aus solchen Conjecturen ist die Zollgesetzgebung des ersten Jahrzehnts der Restauration hervorgegangen. Das Gesetz vom 28. April 1816, welches das französische Finanzwesen in vielen Beziehungen umgestaltete und auch den Tarif in eine neue Phase überführte, zeigt nur die ersten Anfänge des Einflusses jener Tendenzen. Die Colonialwaaren — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — blieben in dem neuen Tarif im Allgemeinen hoch, zum Theil

sogar übermässig besteuert, da man den Werth derselben unrichtig taxirt und die nach dem Frieden eintretende Ueberfüllung des Marktes nicht vorausgesehen hatte. So wurde z. B. Pfeffer im Anfange des Jahres 1817 zu 75 Fr. (pr. 100 Kil.) und später noch billiger verkauft, während der Zoll bei der Einfuhr unter fremder Flagge 165 Fr., also 220 und mehr Procent des Werthes betrug. Finanzielle Rücksichten bestimmten auch die Regierung und die Kammern wieder zu einer ziemlich hohen Besteuerung der Baumwolle, die seit 1814 nur noch ein Wagegeld zu tragen hatte<sup>1)</sup>: die aus den französischen Colonien stammende — eine verhältnissmässig unbedeutende Quantität — wurde mit 10 Fr., die amerikanische aber je nach der Qualität und der Art des Transports mit 20 bis 55 Fr. belastet. Dagegen wurde den Fabrikanten für die Ausfuhr von Baumwollenzug eine feste Prämie von 50 Fr. (pr. 100 Kil.) zugesprochen, die bei der vielfachen Abstufung der Zölle von 10 bis 55 Fr. im Allgemeinen mehr als eine blosse Restitution war. Aehnlich verhielt es sich mit der Prämie für raffinirten Zucker, die ein Jahr nach der Veröffentlichung des Gesetzes für die wenigstens zwei Jahre lang in Betrieb stehenden Raffinerien zur Auszahlung kommen sollte: dieselbe war auf den festen Satz von 90 Fr. gestellt, während der französische Colonialzucker mit 45 Fr., der fremde aber nach verschiedenen Sätzen bis zu 90 Fr. verzollt werden musste.

Hinsichtlich der Erzeugnisse der Landwirthschaft bereitete sich der Uebergang zu dem neuen System erst vor. Die Ausfuhr von Wolle war von 1792 bis 1814 verboten; das Gesetz vom 25. November 1814 beschränkte das Verbot auf die gewöhnlichen Sorten und liess die bessern gegen einen Zoll von 15 Fr. (wenn gewaschen, 30 Fr.) ausgehen, während bei der Einfuhr nur ein Wagegeld erhoben wurde. Der neue Tarif änderte zwar das Ausfuhrregime noch nicht, setzte aber einen, allerdings noch mässigen, Einfuhrzoll von

1) Das Gesetz vom 17. Dec. 1814 fügte noch die Bedingung der Einfuhr auf französischen Schiffen hinzu; im anderen Falle war ein Zoll von 5 Fr. zu entrichten.

1 Fr. und 1 Fr. 10 Cent. an. Vieh, das unter der napoleonischen Regierung auch vom Wagegelde befreit war, wurde jetzt ebenfalls mit einem Zolle belegt; für Ochsen und Stiere z. B. waren 3 Fr. zu zahlen. Die Zölle auf Metalle und Manufacturwaaren erfuhren bei der Einfuhr auf französischen Schiffen keine erhebliche Erhöhung, aber der diesen Erzeugnissen gewährte Schutz wurde nicht unwesentlich verstärkt durch einen mindestens 10% betragenden Zuschlag bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande.

Die älteren Tarife kennen keine allgemeinen Differential-Zuschläge; das neue Gesetz aber führte zur Zufriedenstellung der Rheder zwei Gattungen derselben ein: die eine nur nach der Art des Transports, die andere nach Transport und Herkunft geregelt. Die letztere sollte bewirken, dass die Waaren möglichst lange auf nationalen Schiffen umherfahren müssten; man tarifirte daher die Einfuhr aus den »Entrepôts«<sup>1)</sup> besonders ungünstig. Der Kriegsdecime, der nach dem Zollgesetze von 1814 nur noch bis zum 1. Jan. 1816 erhoben werden sollte, wurde durch das neue Gesetz wieder eingeführt. Bei den obigen und den folgenden Zahlenangaben über die Zollsätze ist er nicht berücksichtigt, also immer hinzuzufügen, wenn man die gesammte Besteuerung eines Artikels bestimmen will.

4. Das Gesetz vom 27. März 1817 modificirte und erhöhte die Zölle für gewisse Colonialwaaren und für Garne und Gewebe aus Wolle, Flachs und Hanf, bietet aber im Ganzen wenig Charakteristisches. Auch das Gesetz vom 21. April 1818 ist weniger für die Tarifpolitik als für die Reglementirung des Zollwesens von Wichtigkeit. Es brachte jedoch einige neue Bestimmungen über das Prämienwesen: die bereits durch eine Ordonnanz vom 10. Sept. 1817 verfügte Ausdehnung der Baumwoll-Prämie auf Garne wurde bestätigt und das 1803 den Marseiller Seifen bewilligte Drawback erneuert. Der Transit erhielt einige Erleichterung und

1) Unter »Entrepôts« versteht der französische Tarif die europäischen Häfen, zu denen jedoch bis 1863 auch die des Mittelmeers, der Canarischen Inseln und Madeiras gerechnet wurden.

Erweiterung. Schon das Gesetz vom 17. Dec. 1814 hatte eine Reform in dieser Beziehung angebahnt, obwohl die Regierung den eifersüchtigen Schutzzöllnern die Versicherung geben musste, dass man nicht die Absicht habe, fremde Manufacturwaaren passiren zu lassen, die auf den benachbarten Märkten die französischen Erzeugnisse verdrängen könnten. Demgemäss ist denn die in diesem Gesetze gegebene Liste der Waaren, welchen der Durchgang gegen blosses Wagegeld gestattet wurde — und zwar nur von den mit reellem Entrepôt versehenen Häfen aus — eine sehr beschränkte. Das Gesetz von 1817 gewährte gewissen Waaren den Durchgang von der Landgrenze nach den Küsten; das Gesetz von 1818 aber eröffnete der Mehrzahl der nicht verbotenen Manufacturwaaren den Transit gegen eine Abgabe von  $\frac{1}{20}$  des Eingangszolles, jedoch mit beschränkenden Formalitäten und manchen Nebenkosten. Hinsichtlich der Entrepôts blieben noch die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre XI in Kraft: mit Ausnahme von Strassburg und Lyon waren principiell nur Hafenplätze mit Niederlagen ausgestattet, und die Kammer weigerte sich noch 1816 aus protectionistischer Rücksicht auf die Handelsmarine, Lille unter die bevorzugten Städte aufzunehmen. Von den 1794 aufgehobenen Freihäfen war nur Marseille (durch Gesetz vom 16. Dec. 1814 und Ordonnanz vom 20. Febr. 1815) wieder hergestellt worden; aber die alte Form der Absonderung eines »effectiven Auslandes« erwies sich als den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, und eine Ordonnanz vom 10. Sept. 1817 ersetzte daher die Hafenfreiheit durch eine Reihe specieller Begünstigungen hinsichtlich des Niederlage-Rechtes, der Tonnengelder, der Differentialzuschläge u. s. w.

5. Dem Nothjahre 1817, in welchem die Regierung 6 Mill. an Prämien für Getreide-Einfuhr verausgabte, folgten günstige Ernten, und der Weizenpreis ging von 36 Fr. (pr. Hectol.) wieder auf  $24\frac{1}{2}$  und 1819 sogar auf  $17\frac{1}{2}$  Fr. zurück. Jetzt glaubte der Grundbesitz den Augenblick gekommen, den lange vorbereiteten Hauptsturm zu unternehmen. Der Weizen vom schwarzen Meere, der nun definitiv seinen Weg nach Marseille gefunden und dort angeblich für

13 bis 14 Fr. geliefert werden konnte, wurde als Todfeind der französischen Landwirthschaft denunciirt. Umsonst wies man von der anderen Seite darauf hin, dass Marseille trotz der Einfuhr aus Odessa die höchsten Weizenpreise in ganz Frankreich habe — 21 Fr., während in den nordöstlichen Departements das Hectoliter nur 13 Fr. kostete — die schutzzöllnerische Partei war in der Kammer übermächtig und brachte mit 134 gegen 28 Stimmen das Gesetz vom 16. Juli 1819 durch, welches das Princip der Freiheit der Getreide-Einfuhr aufgab — der Tarif von 1816 hatte nur ein Wagegeld von 50 Cent. für 100 Kil. festgesetzt — und eine bewegliche Scala einführte. Standen die Weizenpreise in den drei Departements-Classen des Gesetzes von 1814 auf beziehungsweise 23, 21 und 19 Fr. (pr. Hect.), so betrug der Eingangszoll für die französische Flagge 1 Fr. 25 Cent., für fremde Schiffe und beim Landtransport 2 Fr. 25 Cent. (pr. Hectol.). Der Zoll stieg stufenweise bis 4.25 resp. 5.25 Fr. bei Preisen von 20, 18 und 16 Fr. Bei noch grösserer Billigkeit des Weizens war die Einfuhr verboten; wurden aber die oben erwähnten höchsten Preise überschritten, so sank der Zoll auf 25 Cent. bei französischen und 1 Fr. 25 Cent. bei fremden Schiffen. Die Ausfuhr blieb nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1814 beschränkt. Die rückgängige Bewegung der Preise wurde indess durch das neue Gesetz nicht aufgehalten, trotzdem dasselbe vom October 1819 bis zum Mai 1820 die Einfuhr gänzlich verhinderte. Die Grundbesitzer des Südens, die zur Zeit des Nothstandes ihren Weizen noch bei 45 Fr. zurückgehalten hatten, und sich nicht entschliessen konnten, ihn nunmehr für 17 Fr. abzugeben, fuhren fort, der Einfuhr alle Schuld der Krisis aufzuladen. Die Beschränkungs-Maassregeln wurden daher noch verschärft: das Gesetz vom 7. Juni 1820 erhöhte den Zoll bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und aus den nicht als »Productionsländer« angesehenen Gegenden, und durch das Getreide-Gesetz vom 4. Juli 1821 erlangten die Protectionisten einen neuen Triumph. Dasselbe schuf vier Regionen statt der bisherigen drei, setzte u. a. bei Preisen von resp. 26, 24, 22 und 20 Fr. den Zoll bei

der Einfuhr auf französischen Schiffen aus den Produktionsländern auf 1 Fr. 25 C., bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande aber auf 3 Fr. 50 C. und verbot die Einfuhr, wenn die officiellen Preise unter 24, 22, 20 und 18 Fr. gesunken waren. Zugleich aber wurden die regulirenden Märkte der Art ausgewählt, dass die Eingangszölle fast durchweg prohibitiv wirkten, namentlich in der ersten Classe. Hier ersetzte man nämlich unter den vier preisbestimmenden Märkten Arles und Lyon durch Fleurance und Gray<sup>1)</sup>, unbedeutende Plätze ohne Verkehrsmittel und Nachfrage. Es kam daher vor, dass in Marseille der einheimische Weizen 30 Fr. kostete, während die vier officiellen Notirungen nur einen Mittelpreis von 22 Fr. 20 C. ergaben und somit die Einfuhr ausschlossen. Schon unter der Herrschaft des Gesetzes von 1819 war übrigens Marseille einmal bei einem Localpreise von 27 Fr. 80 C. und einem officiellen Durchschnittspreise von 18 Fr. 85 C. von einer wahren Hungersnoth bedroht worden, während die Niederlagen mit Weizen überfüllt waren, der nicht der Consumtion übergeben werden konnte.<sup>2)</sup>

Die Ausfuhr verbot das neue Gesetz erst bei Preisen von 26, 24, 22 und 20 Fr. Der Ausfuhrzoll blieb 25 Cent. für 100 Kil.

6. In dem bereits erwähnten Zollgesetze vom 7. Juni 1820 gelang den Grundbesitzern auch der erste bedeutendere Schritt zu einer neuen Errungenschaft: die Wolle wurde mit einem beträchtlichen Zolle belegt, der für feine gewaschene Waare bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande auf 65 Fr. 50 C. stieg. Derselbe bildete zugleich den Ausgangspunkt der wichtigen Wollprämie, die dieses Gesetz zum Besten der Fabrikanten sowohl wie der Landwirthe ins Dasein rief. Die Prämie war nach festen Sätzen bewilligt — für feines Tuch z. B. betrug sie 90 Fr. (pr. 100 Kil.) — und Zoll-Quittungen wurden nicht verlangt. Bei der Baumwoll- und Zuckerprämie konnte nun zwar wegen der exotischen Natur der Rohstoffe — denn der Rübenzucker spielte da-

1) Die beiden anderen waren Marseille und Toulouse.

2) Julliany, l. c. p. 482.

mals bei der Ausfuhr noch keine Rolle — die Vorzeigung der Quittungen als unnöthige Formalität angesehen werden, bei der Wolle aber, die Frankreich in weit grösserer Quantität selbst erzeugt, als von aussen einführt, war die Sachlage eine andere, und das Wegfallen jener Bedingung verwandelte die neue Prämie trotz ihrer äusseren Form als Restitution im Grunde in eine eigentliche Ausfuhrgratification, die ohne weiteres auch den aus inländischer Wolle fabricirten Waaren zu Gute kam.

Dasselbe Gesetz bestätigte die bereits durch Ordonnanz vom 11. August 1819 bewilligte Prämie für Salpetersäure und Schwefelsäure, welche durch die kurz vorher erfolgte bedeutende Erhöhung des Salpeterzolles bedingt worden. Die Zuckerraffinerien erlangten neue Begünstigungen, obwohl nur die Einfuhr von fremdem Rohzucker einigermaassen höher belastet wurde, während die Zufuhr von französischem Colonialzucker durch eine weitere Zollermässigung zu Gunsten der Insel Bourbon einen neuen Antrieb erhielt. Trotzdem bestätigte man nicht nur die durch die Ordonnanz vom 11. August 1819 verfügte Erhöhung der Zuckerprämie von 90 auf 110 Fr. (für geringere Sorten und Candis von 60 auf 80 Fr.), sondern fügte auch noch eine Prämie von 12 Fr. für die Melasse-Ausfuhr hinzu. Auch die Ausfuhr nach den französischen Colonien sollte fortan ein Anrecht auf diese Prämien geben. Endlich gewährte das Gesetz von 1820 noch eine Prämie als Zollvergütung bei der Ausfuhr von neuen Mahagony - Möbeln und Furnirblättern und einen Ersatz der Salzsteuer für ausgeführtes Ochsen- und Schweinefleisch. Ausser den bisher aufgeführten Prämien bestand noch auf Grund einer Ordonnanz vom 3. Februar 1819 ein Drawback zu Gunsten der Schwefel-Raffinerien in Marseille. Das Prämienwesen war also nunmehr zu einer beträchtlichen Ausdehnung gelangt.

7. So bedeutend die Erfolge der Schutzzoll-Partei damals auch schon sein mochten, sie erscheinen geringfügig gegen das, was der Bund der grossen Eigenthümer und der Hüttenbesitzer im Jahre 1822 durchzusetzen vermochte. Das Gesetz vom 27. Juli dieses Jahres gab dem handelspoli-

tischen System der Restauration seinen definitiven Charakter. Der Commissionsbericht erklärte kurz und gut, die Zölle hätten unter den jetzigen socialen Verhältnissen nicht mehr dem Interesse des Fiscus, sondern dem der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels des Inlandes zu dienen; ein Staat, der sich auf Finanzzölle beschränken wolle, würde mit schnellen Schritten dem Untergang entgegen gehen; die Zölle seien keine Steuer, sondern eine Ermuthigung für die nationale Arbeit, u. s. w. Schon bei Gelegenheit des Getreidegesetzes hatte man bewiesen, dass Niemand mehr Interesse an hohen Kornpreisen habe, als die ärmeren Classen; jetzt erhöhte man in ähnlicher philanthropischer Gesinnung, um der „*abondance funeste*“ — so drückte sich der Berichterstatter Bourrienne aus — des Fleisches ein Ende zu machen, die Viehzölle in unerhörtem Maasse: für einen gemästeten Ochsen z. B. wurde der Zoll definitiv von 3 auf 50 Fr. (mit dem Decime also 55 Fr.) gebracht, während die Regierung 30 Fr. für einen ausreichenden Schutz hielt. Gleichwohl bedauerte der Berichterstatter, dass diese Taxe, welche auf das Pfund Fleisch etwa 7½ Cent. ausmachte, »unglücklicher Weise« die fremden Ochsen noch nicht von dem französischen Markte würde verdrängen können, und er sah sie daher nur als einen ersten Schritt an. Auch der »Schutz« der Wolle wurde verstärkt, Oliven- und Samenöl erfuhren eine Mehrbelastung von 50 Procent<sup>1)</sup>, gebrochener Flachs stieg von 3 auf 10, gehechelter von 6 auf 30 Fr. So viel für die Landwirthschaft. Dafür aber musste sie der Eisenindustrie den bedungenen Preis entrichten. Das Gesetz vom 21. Dec. 1814 wurde weit überholt: für Roheisen, das fortan überhaupt nur in Gänzen von wenigstens 400 Kil. eingehen konnte, stieg bei der Einfuhr auf französischen Schiffen der Zoll von 2 Fr. auf 9 (pr. 100 Kil.), die sogenannte „*fonte mazée*“<sup>2)</sup> wurde als besondere Kategorie mit 15 Fr. belegt, für Stabeisen wurden die Zölle nach dem

1) Jedoch wurde die innere Verbrauchssteuer auf einheimische und fremde Oele, die 1817 erneuert worden, wieder abgeschafft.

2) Im englischen Feineisenfeuer vorbereitetes Roheisen.

Grade der Bearbeitung zwischen 25 und 50 Fr. abgestuft, mit einem Zuschlag von 10 % bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande; den Zoll auf Sensen erhöhte man von 100 auf 150 Fr., fast 90 % des Werthes, u. s. w. Den Leinenfabrikanten musste man natürlich eine Entschädigung für die Mehrbesteuerung des Flachses und Hanfes gewähren; dieselbe bestand aber nicht in einer Prämie, sondern in einer Vermehrung des Schutzes: man erhöhte die Garnzölle (eindrächtiges gebleichtes Garn z. B. stieg von 15 auf 34 Fr.), und Tafelleinen kam von 150 auf 250, damassirtes sogar auf 500 Fr. Die Fabrikanten von Wollenwaaren erhielten einige weniger erhebliche Zollerhöhungen nebst einer den neuen Wollzöllen entsprechenden Modification der Prämien; die Baumwoll-Industrie aber hatte von dem Tarif nichts mehr zu erwarten, da alle Concurrenzwaaren bereits verboten waren. Der Merkwürdigkeit halber sei hier erwähnt, dass in den Jahren 1820—22, während die Baumwolle hoch besteuert war und die Fabrikanten eben deswegen die Ausfuhrprämie bezogen, andererseits für nordamerikanische Baumwolle eine Einfuhrprämie von 10 Fr. pr. 100 Kil. bestand.

Zum Besten der Colonien wurde der Zoll auf fremden Rohzucker abermals erhöht, und zwar auf 110 Fr. bei der Einfuhr unter ausländischer Flagge; gedeckter Zucker hatte in diesem Falle sogar 130 Fr. zu zahlen. Gleichzeitig aber verwandelte man die Prämie in ein Drawback d. h. man ersetzte die feste Ausfuhrvergütung durch eine solche, die nach den verschiedenen Zollsätzen bei der Einfuhr auf französischen Schiffen bemessen und nur gegen Vorzeigung der entsprechenden Zollquittungen ausgezahlt wurde. Wir werden unten ausführlich auf diese Neuerung und ihre Folgen zurück kommen.

8. So viel aber auch die Schutzzöllner durch dieses Gesetz, das von Seiten mehrerer anderer Staaten Repressalien hervorrief, erreicht hatten, ihre Klagen verstummten nicht, und die Regierung sah sich bald zu noch weiteren Concessionen genöthigt. Eine Ordonnanz vom 14. Mai 1823 multiplicirte in Erwägung »der beklagenswerthen Lage der Landwirthschaft« die bestehenden Wollzölle mit vier: feine

gewaschene Wolle hatte demnach ohne Decime und Flaggenzuschlag 240 Fr. zu entrichten. Die Fabrikanten wurden abgefunden durch Erhöhung der Zölle auf die noch zugelassenen Wollenwaaren, zum Theil um 50%, und durch eine enorme Steigerung der Prämien, die zwischen 132 und 396 Fr. fixirt wurden. Man verlangte anfangs die Vorzeigung von Quittungen über die Zahlung der neuen hohen Zölle, so dass die Prämie den Charakter eines Drawback erhielt. Diese Bedingung wurde aber bald wieder aufgehoben, nämlich durch die Ordonnanz vom 20. Dec. 1824, welche zugleich das Steigen der Wollpreise constatirte und mit Rücksicht auf diesen erfreulichen Erfolg die Zölle auf ordinäre Wolle noch um 30% erhöhte, mit entsprechender Vermehrung der Prämie.

Neue Einfuhr - Erschwerungen brachte die Ordonnanz vom 13. Juli 1825: der Zoll auf gefärbte, ungesponnene Wolle wurde ungefähr vervierfacht und auf 300 Fr. angesetzt; frisches Fleisch stieg von 8 auf 18 Fr., gesalzenes Schweinefleisch von 23 auf 33; feine gebleichte Leinwand von 160 auf 700 Fr., u. s. w. Das Gesetz vom 17. Mai 1826 bestätigte im Wesentlichen diese Anordnungen; für die Wolle jedoch führte es einen Werthzoll von 30% ein, mit Bestimmung eines Minimums der Declaration bei roher, kalt und warm gewaschener Wolle. Das Gesetz brachte zugleich eine Reihe neuer Prämien und Drawbacks, die grösstentheils ebenfalls schon durch die Ordonnanz von 1825 vorläufig angeordnet waren. Die Prämie für Wollenzeug wurde der neuen Verzollungsart entsprechend modificirt und durch eine Prämie auf Wollengarn vervollständigt. Hinsichtlich des Zuckers kehrte man von dem System des Drawback wieder zur fixen Prämie zurück, die für Raffinade auf 120 Fr. angesetzt und ohne Bedingung in Betreff des Nachweises einer Zollentrichtung ausgezahlt wurde. Die neuen Drawbacks bezogen sich auf die Ausfuhr von bearbeiteten Häuten und Leder, gewalztem oder gehämmertem Kupfer, Messing und Blei und appretirten italienischen Strohhüten; das seit 1818 zu Gunsten der Marseiller Seifen bestehende Drawback wurde auf sämtliche französische Fabrikate dieser

Art ausgedehnt und die Ausfuhr von gesalzener Butter und Salmiak durch eine Vergütung der Salzsteuer begünstigt.

9. Das Gesetz von 1826 ist die letzte handelspolitische Maassregel unter der Restauration. Obwohl äusserlich noch ein Sieg der Schutzzoll-Partei, bezeichnet es doch nicht den Höhepunkt der Macht derselben. Die Reaction gegen die Ausschreitungen des herrschenden Systems war schon rege geworden und erstarkt. Selbst Villèle erkannte in der Kammerdebatte an, dass die Eisenfabrikanten den 1822 ihnen gewährten Zollschatz missbräuchlich benutzt hätten. Die in England beginnende Handelsreform wirkte auch auf Frankreich zurück, und so wurde 1828, nachdem der frühere General-Zolldirector de St. Cricq das neu geschaffene Portefeuille des Handels erhalten, eine Commission zur Untersuchung des bestehenden handelspolitischen Systems niedergesetzt, die sich besonders mit der, trotz eines zuweilen 120% des Werthes erreichenden Schutzes, noch immer klagenden Eisenindustrie und mit der wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Interessen so höchst complicirten Zuckerfrage beschäftigte. Das Resultat dieser Enquête war indes ein sehr geringfügiges; der Commissionsbericht verlässt kaum den Boden der allgemeinen Redensarten: er setzt auseinander, »dass unnöthige Einfuhrverbote vom Uebel und dass überhaupt Prohibitionen weniger zweckmässig seien, als hohe Schutzzölle; man müsse einestheils die nationale Arbeit wirksam zu beschützen suchen, anderentheils aber erforschen, welche Quote des Schutzes jeder einzelnen Industrie angemessener Weise zukomme,« u. s. w. Der einzige positive Vorschlag, den St. Cricq in Folge dieser Untersuchung der Kammer unterbreitete, betraf die Erniedrigung des Eisenzolles um zwei Zehntel in 10 Jahren. Die Vorlage der Regierung kam übrigens gar nicht zur Berathung und im folgenden Jahre eröffnete die Julirevolution auch der französischen Handelspolitik eine neue Bahn.

10. Die Bedeutung, welche die Prämien in dem oben betrachteten Zeitraum gewonnen, ist einleuchtend: sie bildeten einen Mechanismus, durch welchen der »geschlossene Handelsstaat« Frankreich seine Verbindung mit der Aussen-

welt bewahrte. Die hohe Besteuerung der Rohstoffe und landwirthschaftlichen Producte würde manchem wichtigen Industriezweige den Weg über die Grenze abgeschnitten haben. Die Prämien aber ermöglichten nicht nur den Absatz nach aussen, sondern sie setzten die Fabrikanten auch in Stand, durch Verminderung der inneren Concurrenz die Vortheile der Verbote und hohen Schutzzölle möglichst lange und vollständig zu geniessen. Die Consumenten aber hatten die Kosten zu tragen. Man könnte zwar einwenden, dass bei dem damaligen System des allgemeinen Schutzes in dem abgesperrten Lande die relative Lage der verschiedenen geschützten Productionszweige wieder eine ähnliche hätte werden müssen, als wenn der Abschluss nicht bestanden hätte, weil ja die Consumenten im Allgemeinen selbst wieder geschützte Producenten gewesen. Aber man darf nicht vergessen, dass gewisse Producte eines Landes überhaupt nicht geschützt werden können, selbst wenn ein Schutzzoll für sie im Tarif steht: es sind diess gerade die dem betreffenden Lande im höchsten Grade naturwüchsigen Erzeugnisse, für die es mehr oder weniger ein natürliches Monopol besitzt. Auf die Producenten dieser Güter wird der Druck des alle anderen schützenden Systems abgewälzt: für ihr mit relativ geringen Kosten hergestelltes Erzeugniss erhalten sie eine kleinere Quantität sowohl der hoch verzollten ausländischen, wie der unter verhältnissmässig ungünstigen Umständen fabricirten inländischen Güter, als sie bei freiem Verkehr hätten eintauschen können. Der Absatz nach aussen wird für diese Producte gehemmt, weil die Waaren, die in letzter Instanz die Bezahlung derselben bilden würden, durch die Zollschranken zurückgehalten werden und diese Hemmung des Abflusses in Verbindung mit der natürlichen Leichtigkeit der Erzeugung macht es den Producenten unmöglich, ihre Preise gegenüber den schwierig arbeitenden geschützten Industrien zu steigern. Natürlich sind die verschiedenen Länder in sehr verschiedenem Maasse mit solchen ihnen specifischen Producten ausgestattet und die handelspolitische Rücksicht auf dieselbe ist daher bald mehr, bald weniger geboten. Was speciell Frankreich betrifft, so darf

man wohl ohne Frage dessen Weine und Trauben-Branntweine in jene Kategorie rechnen. Die hohen Zölle, mit welchen der Tarif von 1816 Wein und Branntwein belegte, sind nur als Consumtionssteuern anzusehen; die französischen Producenten dieser Getränke haben die ausländische Concurrenz nie ernstlich gefürchtet, aber von jeher das Prohibitiv-System bekämpft und als höchst nachtheilig für ihre Interessen empfunden<sup>1)</sup>. Bei einer wirklich consequenten Ausbildung des Systems der nationalen Selbstgenügsamkeit hätte man den Wein-Producenten wegen der Nutzlosigkeit des Schutzzolles eine Ausfuhrprämie geben müssen, damit sie nicht die allein Unentschädigten blieben.

#### b. Von 1830 bis 1851.

11. Die Juli-Monarchie verfolgte keine energisch ausgesprochene ökonomische Richtung; aber im Allgemeinen zeigte sie eine auf Reformen im freihändlerischen Sinne gehende Tendenz, die freilich nur in sehr bescheidenem Maasse zu einer praktischen Geltung gelangte. Die Lehren der englischen Schule hatten Einfluss gewonnen, wenigstens auf die wissenschaftlich gebildeten Kreise, und die meisten Staats-

1) Bordeaux namentlich klagte seit 1820 mit grosser Lebhaftigkeit über den Verfall seines Handels. Dass diese Beschwerden nicht unberechtigt waren, scheint aus der folgenden Vergleichung der Zolleinnahmen in dieser Stadt und in Havre hervorzugehen (aus einer Uebersicht bei St. Ferréol, l. c. p. 40):

	Bordeaux.	Havre.	Bordeaux.	Havre.
1815	9,265,250 Fr.	6,347,736 Fr.	1827	9,980,570 Fr.
1820	14,595,520 „	16,954,115 „	1828	11,151,364 „
1826	10,590,903 „	24,424,574 „	1829	11,179,564 „

Der Stillstand und Rückgang des Ertrags in Bordeaux ist um so bemerkenswerther, als die einzelnen Zollsätze bedeutend erhöht worden waren. Die Weinberg-Besitzer der Gironde und der anstossenden Departements protestirten 1828 in einer über 12000 Unterschriften zählenden Petition an die Kammern gegen das bestehende System, und ähnliche Manifestationen wiederholten sich mehrfach in den folgenden Jahren.

männer Ludwig Philipps schienen es nicht für guten Ton zu halten, diesen Theorien direct zu widersprechen. Sie begannen daher häufig ihre Darlegungen mit der Erklärung ihres Respectes vor der modernen ökonomischen Wissenschaft, was sie aber nicht hinderte, schliesslich Maassregeln zu beantragen, die den Forderungen der Theorie ganz und gar nicht entsprachen. Unter dem neuen Regierungssystem war die Macht der Grundaristokratie allerdings bedeutend geschwächt; desto höher aber war der Einfluss der grossen Industriellen gestiegen, die sich offen als die Aristokratie und die Lehens-träger der Dynastie des Bürgerkönigs proclamirten. Das Schutzsystem der Restauration war bei der Masse ohnehin populär und die Fabrikanten konnten sich mit leichter Mühe den Beistand ihrer Arbeiter sichern, die natürlich immer weit mehr durch das unmittelbare Drohen einer industriellen Krisis, als durch theoretische Versprechungen für die Zukunft beeinflusst wurden. So konnten die mässigen Reformbestrebungen der verschiedenen sich folgenden Ministerien nur die Aussenwerke des Systems berühren und das Endergebniss derselben bestand hauptsächlich in einer theilweisen Entlastung mancher landwirthschaftlichen und Roh-Producte, während die industriellen Schutzzölle, abgesehen von der Aufhebung einer Anzahl wenig wichtiger Prohibitionen, nur geringfügige Abänderungen erfuhren.

12. Eine der ersten Maassregeln der neuen Regierung war eine Ermässigung der Getreidezölle, die durch das Gesetz vom 20. October 1830, allerdings nur bis zum 30. Juni 1831 angeordnet wurde. Die Unterscheidung zwischen den Productionsländern und den übrigen wurde aufgehoben, was einer Zollverminderung gleichkam, die Einfuhr zu Lande wurde der auf französischen Schiffen gleichgestellt, während die Weizen-Zölle bei dieser Transportweise zwischen 0,25 und 3 Fr. (pr. Hectol.) angesetzt wurden. Nach dem erwähnten Termin trat allerdings wieder eine Erschwerung der Einfuhr ein, doch wurde im Ganzen ein Fortschritt gewonnen, dem das Getreide-Gesetz vom 15. April 1832 einen weiteren hinzufügte; dasselbe ersetzte nämlich die eventuellen Ein- und Ausfuhrverbote der Cerealien durch Zölle, stellte abermals

den Landtransport demjenigen unter französischer Flagge gleich und verminderte die Differentialtaxe für fremde Flaggen. Nach der beweglichen Scala dieses Gesetzes zahlte man z. B. als Eingangszoll für Weizen bei Regional-Preisen von resp. über 28, 26, 24 und 22 Fr. bei jeder Transportweise 0.25 Fr. (pr. Hectol.); waren die Preise auf 24, 22, 20 und 18 Fr. gesunken, so betrug der Zoll für französische Schiffe und Landeinfuhr 3.25 Fr., für fremde Schiffe aber 4.50 Fr. Jede weitere Preisverminderung von einem Franken zog eine Zollerhöhung von 1.50 Fr. nach sich. Der Ausfuhr-Zoll blieb bis zu den Preisen von 25, 23, 21, 19 Fr. einschliesslich 25 Cent.; bei diesen Notirungen stieg er zunächst auf 2 Fr. und dann für je 1 Fr. Hausse immer um 2 Fr. Dieses Gesetz, das ursprünglich nur auf ein Jahr votirt worden, erhielt 1833 eine Bestätigung auf unbestimmte Zeit und blieb bis zur Reform von 1860 wenigstens formell in Kraft, obwohl Ordonnanzen und Decrete seine Wirksamkeit häufig abgeändert oder suspendirt haben.

13. Eine wichtige Reform, die ebenfalls in die erste Zeit der neuen Monarchie fällt, war die Reorganisation des Transit und der Entrepôts auf freisinniger Grundlage. Schon das Gesetz vom 18. April 1831 ermächtigte die Regierung, auf dem Wege der Ordonnanz das Transitrecht in jeder Beziehung auszudehnen, nicht nur für einfuhrfähige, sondern auch für verbotene Waaren. Demgemäss öffnete denn auch die Ordonnanz vom 29. April den meisten verbotenen Artikeln den Durchweg gegen ein Wagegeld von 50 Cent. pr. 100 Kil. oder 25 Cent. von 100 Fr. des Werthes. Definitive Bestimmungen gab darauf das Gesetz über Transit und Entrepôt vom 9. Febr. 1831, dem die Protectionisten in der Kammer lebhaften Widerstand entgegensetzten. Ein Deputirter u. a. versicherte, Lyon gehe an dem Transit der glatten Seidenstoffe zu Grunde. Das Gesetz wurde indess trotzdem angenommen. Allen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Waaren gestattete dasselbe unter den gewöhnlichen Controle-Maassregeln den Durchgang, den verbotenen aber nur von bestimmten Bureaux aus. Das Wagegeld wurde auf 25 Cent. pr. 100 Kil. oder 15 Cent. von 100 Fr. des

Werthes herabgesetzt und der Preis der Bleie um die Hälfte vermindert. Zu den vom Transit ausgeschlossenen Waaren gehörten u. a. raffinirter Zucker, die verschiedenen Oele mit Ausnahme des Palmöles, Guss- und Stabeisen, Vieh und Fleisch. — Das Gesetz vom 27. Febr. 1832 vervollständigte die Entrepôt-Einrichtungen durch die Gestattung von Niederlagen in den Binnenstädten. Die Befürchtung, dass diese Neuerung der Todesstoss für die Marine sein werde, hat sich natürlich ebenso wenig bestätigt, wie die meisten anderen Prophezeiungen ähnlicher Art.

14. Was die eigentliche Tarif-Reform betrifft, so gelangten die von den Handelsministern d'Argout und Thiers in den Jahren 1832 und 1834 den Kammern vorgelegten Projecte gar nicht zur Discussion. Es handelte sich darin hauptsächlich um die Ermässigung der Vieh- und Woll-Zölle und um die Ersetzung einer Anzahl von Einfuhrverboten durch hohe Zölle. Die Regierung konnte indess wagen, ohne Mitwirkung der Landesvertretung manche der beantragten Verbesserungen vorläufig mittels Ordonnanzen einzuführen. Auf diesem Wege wurden die Zölle auf amerikanische Baumwolle, rohe Häute und Pelzwerk, verschiedene ausländische Holzarten, Cacao u. s. w. halbirt und die Ausgangsrechte auf Wein und Maschinen erniedrigt. (Ordonn. v. 16. Juni 1832.) Durch einen Artikel des Budgetgesetzes für 1835 (vom 24. Mai 1834) erhielt die Regierung auch die Ermächtigung, durch Ordonnanzen mehrere Prohibitionen vor dem 1. Januar 1835 aufzuheben. Dieses Zugeständniss bezog sich auf rohes Baumwollengarn von Nro. 143 und darüber, indische Cachemir-Shawls, die meisten Spitzenarten, rohe Foulards, neue Kleidungsstücke von Reisenden, Ankerketten, Uhrmacherwaaren, vergoldeten und versilberten Kupferdraht zu Stickereien, Juchtenleder, Chromsalze, Chinarindenextract, Rum und Arrak. Eine Ordonnanz vom 2. Juni 1834 öffnete denn auch in der That diesen Artikeln, allerdings gegen hohe Zölle, den französischen Markt; zugleich bestätigte und erweiterte sie die bereits durch eine Ordonnanz vom 29. Juni 1833 ertheilte Erlaubniss der Ausfuhr von roher, gefärbter und gesponnener Seide. Bald darauf brachte die Ordonnanz

vom 8. Juli 1834 vielen Rohstoffen einige Erleichterung. Namentlich wurde der Zoll für ungekämmte Wolle um ein Drittel vermindert und nur für gekämmte der bisherige Satz von 30% des Werthes beibehalten.

Im Herbste des Jahres 1834 machte Thiers' Nachfolger Duchâtel einen energischeren Versuch zur Beseitigung der Prohibitionen, selbst derjenigen auf Wollen- und Baumwollen-Stoffe. Er forderte von den Handels- und den Gewerbekammern eine Begutachtung des Reformplanes und so entstand eine neue Enquête, welche, wie gewöhnlich, eine Sammlung der entgegengesetztesten Ansichten einbrachte. Bordeaux stand wieder an der Spitze der Freihändler; die unmittelbar berührten Industrieplätze dagegen protestirten in den stärksten Ausdrücken gegen die Abänderung des Bestehenden. Rouen erklärte, es gebe für die Baumwollindustrie kein Mittleres zwischen unbeschränkter Freiheit und Einfuhrverbot, und von der ersteren könne doch keine Rede sein. Roubaix ging sogar bis zu förmlichen Drohungen und erinnerte daran, dass eine Lohnverminderung Lyon zweimal in Aufstand gesetzt habe. Die Regierung verlor dem Auftreten der Fabrikanten gegenüber den Muth, und es blieb im wesentlichen alles beim Alten, abgesehen von einer Ordonnanz vom 10. October 1835, welche u. a. den Güsseisenzoll um einen Franken erniedrigte und die Steinkohlen auf einer bestimmten Küstenstrecke zu 30 Cent. zuliess. Das noch von Duchâtel eingebrachte Gesetz vom 2. Juli 1836 gab endlich den bisherigen provisorischen Tarifmodificationen und der oben erwähnten Aufhebung einiger Prohibitionen einen definitiven Charakter. Es zeigte sich dabei sowohl in der Kammerdebatte, wie in dem Berichte des Abgeordneten Ducos ein bis dahin ungewöhnlicher Grad der Einwirkung der Reformideen. Der Roheisenzoll wurde abermals um einen Franken vermindert (bei der Einfuhr auf französischen Schiffen auf 7 Fr.), und auch die Steinkohleneinfuhr ward durch einige Zollmodificationen begünstigt. Diesem Gesetze folgte unmittelbar das vom 5. Juli 1836. Es gewährte namentlich den Leinenstoffen eine zum Theil ziemlich bedeutende Zollermässigung, die freilich nur einige Jahre Bestand

gehabt hat. Das Verbot des gezwirnten Kammwollengarns wurde im Princip und bald nachher durch die Ordonnanz vom 25. Juli 1836 auch thatsächlich abgeschafft. Der Artikel 5 dieses Gesetzes bildet die Grundlage des Systems der temporären zollfreien Einfuhr von Rohstoffen unter der Bedingung der Wiederausfuhr der daraus angefertigten Fabrikate. Die Entwicklung dieser Einrichtung werden wir in diesem Abschnitte nicht weiter verfolgen.

15. Was die Prämien anbelangt, so führte schon die Verminderung der Rohstoffzölle für manche eine Modification herbei. Ueberdiess trat ziemlich allgemein die Tendenz hervor, das gratificatorische Element derselben zu beschneiden und sie auf blosse Zollrestitutions zurückzuführen. Durch das Gesetz vom 18. April und die zugehörige Ordonnanz vom 29. April 1832 wurde zwar die Prämie für Wollentuch noch erhöht; die Ordonnanz vom 8. Juli 1834 aber verfügte eine Reduction derselben um Drittel nach Maassgabe der Herabsetzung des Wollzolles. Das Finanzgesetz vom 26. Juni 1833 halbirte die Prämie auf Baumwollen-Zeuge und Garne in Folge der Erleichterung der Baumwoll-Einfuhr; das Budget-Gesetz vom 24. Mai 1834 verordnete im Allgemeinen die Verminderung der Prämien in einem der Reduction der Rohstoffzölle mindestens entsprechenden Verhältnisse, und die Ordonnanz vom 10. October stellte demgemäss eine sehr complicirte Tabelle für die Wollprämie auf. Eine neue Prämie schuf die Ordonnanz vom 30. Mai 1839 auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1836 in Form eines festbestimmten Ersatzes des Roheisenzolles für Seeschiffs-Maschinen von wenigstens 100 Pferdekraft.

Von besonderer Wichtigkeit war die Prämie auf raffinirten Zucker, wie denn überhaupt die Zuckerfrage in Folge der durch die Rübenzuckerindustrie hervorgerufenen Complication fast in höherem Maasse, als die allgemeine Tarifbildung die Gesetzgebung der Juli-Monarchie beschäftigt hat. Da diesem Gegenstand ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, so möge hier die kurze Bemerkung genügen, dass das Gesetz vom 26. April dem für den Staatsschatz ebenso bedenklichen, wie für die Rübenzuckerfabrikanten vortheilhaften

Prämiensystem von 1826 ein Ende machte und zu dem Drawback mit Zollquittungen zurückkehrte. Das Rendement wurde vorläufig noch sehr günstig für die Raffineure angenommen, durch die Ordonnanz vom 2. Juni 1834 aber von 70 auf 75 (für Lumpenzucker von 73 auf 78) erhöht, was das Gesetz vom 2. Juli 1836 bestätigte, während es die Melasse-Prämie abschaffte. Das Gesetz vom 18. Juli 1837 führte unmittelbar eine Rübenzuckersteuer ein, während die Regierung in Erwägung der zunehmenden Concurrenz des inländischen Productes nur eine Zollermässigung zu Gunsten des Colonial-Zuckers vorgeschlagen hatte. Die Klagen der Colonien führten gleichwol auch noch eine solche Zollerniedrigung herbei (Ordonnanz vom 21. Aug. 1839), aber das Zuckergesetz vom 3. Juli 1840 machte diese Maassregel der Hauptsache nach wieder rückgängig. Das Rendement wurde durch dieses Gesetz im Interesse der Raffinerien wieder auf 70 erniedrigt, was einer Erhöhung der Gratification gleich kam. Die Form des Drawback jedoch wurde beibehalten.

16. Das Zollgesetz vom 6. Mai 1841 zeigt eher eine schutzzöllnerische Reaction als ein Fortschreiten in der Richtung des Freihandels. Grosse Sorge bereitete den Protectionisten damals die seit 1824 in England betriebene mechanische Flachsspinnerei. Das neue Gesetz sollte daher mittels einer Erhöhung der Zölle auf die feineren Leinen- und Hanf-Garne Hülfe schaffen. Auch Tafelleinen und sonstige Leinwand wurden wieder schwerer belastet, nachdem das Gesetz vom 5. Juli 1836 einen Anfang zur Beschränkung des Schutzes gemacht hatte. Die bereits durch die Ordonnanz vom 24. Sept. 1840 verfügte Erhöhung des Zolles auf Nähnadeln von 200 auf 800 Fr. (bei der Landeinfuhr 880) erhielt die gesetzliche Genehmigung. Bei den rheinischen Nadeln stellte dieser Zoll im Durchschnitt 100% des Werthes dar und er rief daher von Seiten des Zollvereins Repressalien hervor. — Die Maschinen für französische, dem internationalen Verkehr dienende Seedampfer wurden von dem Eingangszolle befreit, während die in Frankreich für diese specielle Verwendung gebauten Maschinen eine Prämie

von 33% des Werthes (entsprechend dem sonst geltenden Zolle für Dampfmaschinen) erhielten. Diese Prämie ersetzte in den betreffenden Fällen die oben erwähnte Restitution des Roheisenzolles zu Gunsten der Fabrikanten von Schiffsmaschinen.

Schon im folgenden Jahre fand man den der Leinen-Industrie gewährten Schutz wieder ungenügend, und die Ordonnanz vom 26. Juni 1842 griff daher zu Zollsätzen, die an die Blüthezeit der protectionistischen Coalition erinnerten. Feines Tafelleinen z. B. kam auf 817, damassirtes sogar auf 980 Fr., ohne den Decime. Allerdings machte man den Erzeugnissen der belgischen Leinenindustrie durch den Vertrag vom 16. Juli 1842 einige Concessionen. Dieser Vertrag war das dürftige Resultat der seit 1837 unternommenen Versuche zur Herstellung einer französisch-belgischen Zolleinigung, eines Projectes, das von den französischen Schutzzöllnern aufs energischste bekämpft wurde. Ein ebenfalls mehr aus politischen, als aus ökonomischen Motiven entsprungener Vertrag mit Sardinien (vom 28. Aug. 1843) reducirte den Zoll auf das aus diesem Staate eingehende Vieh um 10 bis 15 Fr. pr. Stück, zu grosser Erbitterung der Züchter des Limousin.

Das Douanengesetz vom 9. Juni 1845 rief in beiden Kammern eine lebhafte Debatte hervor, die abermals den Beweis lieferte, dass die theoretischen Reform-Ideen zwar an Boden gewonnen, aber noch bei weitem nicht genügende Macht zum praktischen Eingreifen erlangt hatten. Der Gesamtcharakter des Gesetzes ist ebenfalls eher reactionär als fortschrittlich. Die Eingangszölle erfuhren einige Modificationen von zweifelhaftem Werthe; u. a. wurde das Einfuhrverbot gegen altes Brucheisen aufgehoben, aber der Zoll von 12 Fr. und 13 Fr. 20 Cent. machte die Einfuhr dennoch fast unmöglich. Bei Maschinen ging man in Bestätigung einer Ordonnanz vom 4. Sept. 1844 vom Werth- zum Gewichtszoll über, aber nur mit unbedeutender Erleichterung der Belastung. Dagegen ertheilten die Kammern den hohen Leinenzöllen von 1842 bereitwillig ihre Genehmigung und in der Frage hinsichtlich des Sesam- und anderer Oelsamen,

über welche der Kampf am hitzigsten entbrannte, trugen die einheimischen Producenten selbst gegen die Marseiller Seifenfabrikanten den Sieg davon. Wir werden unten auf diesen Streit zurückkommen. Hier sei nur bemerkt, dass in Folge der hohen Besteuerung des Sesam-, Colza- und Mohnsamens das Seifendrawback eine wichtige Umgestaltung erlitt: es wurde nämlich durch das dem obigen sich unmittelbar anschliessende Zollgesetz vom 11. Juni 1845 in eine eigentliche Prämie umgewandelt, die nach fixen Sätzen für alle ausgeführten Seifen beansprucht werden konnte, selbst für die unter Zusatz von thierischen Fetten und von Harzen bereiteten.

17. In Betreff der übrigen Prämien ist wenig zu bemerken. Die allmählich fortschreitende Herabsetzung der Rohstoffzölle brachte die Erniedrigung einiger Drawbacks von geringerer Wichtigkeit mit sich; die Woll- und die Baumwollprämie aber blieben auf den 1835 und 1833 festgestellten Sätzen, obwohl der Wollzoll durch das Gesetz vom 11. Juni 1845 eine allerdings nicht bedeutende Modification erlitten hatte. Das Zuckergesetz vom 2. Juli 1843 war hauptsächlich bestimmt, das gegenseitige Verhältniss von Colonial- und Rübenzucker zu regeln; es verminderle die Besteuerung der höheren Typen des ersteren, liess aber sowohl das Rendement wie die Zölle der zum Drawback berechtigten Rohzuckerarten ungeändert.

Aus der letzten Zeit Ludwig Philipps ist noch das von dem Minister Cunin-Gridaine am 31. März 1847 eingebrachte Reformproject zu erwähnen. Dasselbe war zwar keineswegs freihändlerisch angelegt, erstrebte aber eine durchgreifende Vereinfachung des Tarifs durch die Aufhebung von 17 Prohibitionen und durch die unbedingte oder an die Bedingung der Einfuhr auf französischen Schiffen geknüpfte Zollbefreiung von 298 Artikeln. Für manche andere Waaren, z. B. Wollengarn und Seidenstoffe, schlug es eine Herabsetzung der Zölle und für die zum Schiffbau nöthigen Metalle und sonstigen Materialien ebenfalls völlige Einfuhrfreiheit vor.

Die Commission, in deren Hände der Entwurf gerieth, förderte in dem Bericht des Deputirten Lanier ein förmliches

schutzzöllnerisches Manifest zu Tage. Zur Discussion gelangte die Vorlage nicht mehr, ihr Schicksal in diesem Falle aber wäre leicht vorauszusehen gewesen. Die Mehrheit der erwerbenden Bourgeoisie und überhaupt die Masse der echten Franzosen war und blieb protectionistisch gesinnt, und auch heute noch scheint sie diesen Instinct bewahrt zu haben, der vielleicht mit dem französischen Charakterzuge der nationalen Selbstzufriedenheit zusammenhängt. Es gelang der nach dem Triumphe der englischen Reformliga gebildeten freihändlerischen Association nicht, eine die Masse aufrührende Bewegung zu erzeugen; die Agitation blieb akademisch und doctrinär; das Volk wusste sich nicht für das abstracte Princip der ökonomischen Freiheit zu begeistern, während ihm die Unglückspropheteien der Gründer des *Moniteur industriel* einen sehr unmittelbaren Eindruck machten.

Das Revolutionsjahr brachte daher nichts weniger als den Triumph der Handelsfreiheit, sondern eher das Gegentheil: die freihändlerische Bewegung gerieth gänzlich in's Stocken und das dieselbe vertretende Blatt „*Le Libre-Échange*“ hörte bereits im April 1848 auf zu erscheinen. Der Socialismus fühlte sich innerlich mehr dem Schutzzollsystem als dem Princip der absoluten ökonomischen Freiheit verwandt; die Regierenden aber sahen in jenem System ein Mittel, die Löhne auf einer gewissen Höhe zu erhalten, und so sind die ersten handelspolitischen Maassregeln der Republik ziemlich eigenthümlicher Art.

18. Eine Verfügung der Executiv-Commission vom 10. Juni 1848 verordnete, »in Erwägung, dass die Entwicklung der nationalen Arbeit eine nothwendige Bedingung der Ordnung und der wahren Freiheit sei«, die Erhöhung der Prämien und Drawbacks (mit Ausnahme der Rückvergütung für Zucker) um 50% und bewilligte den Seidenstoffen und den Garnen und Zeugen aus Flachs und Hanf ebenfalls eine Prämie von 4½% des Fabrikwerthes. Den Staat kosteten diese während der zweiten Hälfte des Jahres 1848 und in den beiden ersten Monaten von 1849 gezahlten Extraprämien ungefähr 7 Mill. Fr.; Belgien und der Zollverein aber nahmen

Anstoss an der Grossmuth Frankreichs, das jenes bedeutende Geldopfer brachte, um den Consumenten der Nachbarländer desto billigere Preise stellen zu können.

Das Douanengesetz vom 15. December 1848 bestätigte die Verfügung über die Prämien und brachte ausserdem einige Tarifmodificationen; u. a. wurde die durch eine Verfügung vom 6. Juni 1848 gestattete Einfuhr von Nanking auf fremden Schiffen oder aus anderen Ländern, als Indien, wieder verboten. In den beiden folgenden Jahren blieb die Zollgesetzgebung im Wesentlichen stationär. Grosse Aufregung aber rief im schutzzöllnerischen Lager ein im December 1850 von Sainte-Beuve gestellter Antrag hervor. Aufhebung der Zölle auf Nahrungsmittel und Rohstoffe, Abschaffung aller Einfuhrverbote, Erniedrigung der Eisenzölle (innerhalb vier Jahren) auf einen Franken, 20 Procent des Werthes als Maximum des Schutzes für Fabrikate, Aufhebung des Colonial-Privilegiums und des Flaggenzuschlags, Abschaffung des Handelsministeriums und der Prämien und Einführung einer Mobiliar-Steuer zur Deckung des finanziellen Ausfalles: das waren die kühnen Vorschläge jenes Entwurfs, der damals kaum noch einen anderen Werth, als den eines die Gemüther aufrüttelnden Agitationsmittels haben konnte. Die Commission antwortete mit einem protectionistischen Glaubensbekenntnisse und vorläufig blieb alles beim Alten.

#### C. Von 1851 bis 1869.

19. Nach den ersten Reformversuchen der Juli-Regierung war die französische Zollgesetzgebung in eine Stockung gerathen, aus der schliesslich wieder eine Reaction hervorzugehen drohte. Die freihändlerische Theorie hatte zahlreiche Anhänger gewonnen, aber die reale Macht blieb in den Händen derer, die ein unmittelbares Interesse an der Fortdauer des Schutz-Systems hatten, und auch dieses Interesse als identisch mit dem der arbeitenden Classen geltend zu machen wussten. Nun aber kam eine Zeit, in welcher jede politische Macht, mit Ausnahme eines einzigen dictatorischen Willens gebrochen war. Der neue Alleinherrscher

folgte seiner eigenen Eingebung und ging, nachdem er seinen Entschluss zu Gunsten der Handelsfreiheit gefasst, langsam aber consequent über die sich sträubenden Interressen zur Tagesordnung. Zum Theil mag Ludwig Napoleon durch den Einfluss Englands und der englischen Lehre, zum Theil auch durch die theoretische Hoffnung bestimmt worden sein, den »gefährlichen Classen« wohlfeilen Lebensunterhalt, „*la vie à bon marché*“, zu verschaffen, — Thatsache ist, dass er schon als Präsident in die freihändlerische Richtung eingelenkt und sie mit der ihm eigenen Zähigkeit verfolgt hat. So hatte bereits ein Decret vom 20. November 1850 die Zölle auf Sesam und andere Oelsamen ermässigt und dadurch den Protectionisten eine Errungenschaft des Jahres 1845 entzogen. Während der dem Staatsstreich folgenden Dictatur-Periode war bereits ernstlich die Rede von der Aufhebung aller Prohibitionen; doch fand man es schliesslich passender, diese Reform noch zu vertagen und vorerst eine Reduction der Rohstoffzölle durchzuführen. In diesem Sinne wirkte eine Reihe von Decreten, die erst im Jahre 1856 durch das erste Zollgesetz des Kaiserreiches genehmigt wurden. Das Decret vom 14. September 1853 beseitigte die Viehzölle der Restauration, indem es z. B. für Ochsen wieder die Taxe von 1816, nämlich 3 Fr. einfuhrte; durch das Decret vom 22. November desselben Jahres wurden die Eisen- und Kohlen-Zölle ermässigt; die Decrete vom 5. März 1852 und vom 10. Mai 1854 machten die ersten Angriffe auf die übermässige Belastung der Wolle, am 19. Juni 1854 wurde die freie Einfuhr der Baumwolle aus den französischen Colonien verfügt, und andere Decrete (vom 26. Juni, 19. August, 30. August, 22. September, 5. October 1854) brachten Tarifänderungen in Bezug auf Wein, Branntwein, Fleisch, Potasche u. s. w. Das Decret vom 20. December 1854 verminderte die Zölle auf Fette, Oele und Oelsamen und zugleich die Seifenprämie in entsprechendem Verhältnisse. Am 14. April 1855 erfolgte ein weiterer Schritt zu der Reform der Wollzölle, die durch das Decret vom 19. Januar 1856, das auch eine der neuen Besteuerung angemessene Normirung der Prämie enthielt, zu einem vorläufigen Abschluss gebracht

wurde. Die Zölle auf Stab- und Schmiedeeisen und Draht erfuhren durch das Decret vom 29. August 1855 eine abermalige Erniedrigung, und die Einfuhr von Stahl und Stahldraht, Maschinen und Maschinentheilen, Sensen und anderen Werkzeugen wurde ebenfalls erleichtert <sup>1)</sup>.

Noch seien erwähnt die Decrete vom 16. Juli und vom 10. December 1855, die eine Reihe von Tarifsätzen, namentlich in Bezug auf exotische Stoffe, rohe Metalle und Erze, Häute u. s. w., der neuen Handelspolitik gemäss abänderten; ferner das Decret vom 5. Januar 1856, welches für die meisten Gattungen von bearbeiteten Häuten das Verbot aufhob und Zölle festsetzte. Ausserdem war seit dem 18. August 1853 für die Getreide-Einfuhr die bewegliche Scala suspendirt <sup>2)</sup>, so dass fremder Weizen gegen das Zollminimum von 25 Cent. per Hectol. eingehen konnte. Der Landwirthschaft war also ihr Antheil an den protectionistischen Vortheilen schon grösstentheils entzogen, und das unter der Restauration so kunstreich aufgeführte System des allgemeinen und allseitigen Schutzes lag bereits in Trümmern, ehe noch der gesetzgebende Körper Gelegenheit gefunden, seine Meinung über diese energischen Neuerungen auszusprechen.

20. Diese Gelegenheit bot sich endlich, als die Regierung 1856 einen Gesetzentwurf einbrachte, um für eine Anzahl der erwähnten Decrete die definitive Bestätigung zu erhalten. Die lange verhaltenen Gefühle der Majorität machten sich in den Bureaux Luft, man beschwor die Regierung, ihren Reformeifer zu zügeln, schliesslich aber wurde das Gesetz vom 26. Juli 1856 dennoch nach der damaligen Sitte einstimmig genehmigt. Die Regierung aber berücksichtigte so wenig die stillen Wünsche der Deputirten, dass sie unmittelbar nach der Discussion des Gesetzes abermals mit dem Projecte der Abschaffung der Einfuhrverbote hervortrat.

1) Uebrigens wurde seit dem 14. Jan. 1855 zu allen Zöllen noch ein zweiter Kriegsdecime geschlagen.

2) Diese Suspension dauerte auf Grund mehrerer Prorogations-Decrete bis 1859 fort.

Dieses Mal jedoch stiess sie auf eine laute und entschiedene Opposition von Seiten der Handelskammern wie der Fabrikanten, welche drohten, ihre Werkstätten zu schliessen. Der gesetzgebende Körper machte sogar ernstlich Miene, die Vorlage zu verwerfen, die übrigens Wollenstoffe mit 30 und Baumwollenzeuge sogar mit 35 Procent des Werthes schützen wollte. Unter diesen Umständen gab die Regierung vorläufig nach und liess durch den Moniteur erklären, dass das Project vor 1861 nicht wieder aufgenommen werden würde. Mittlerweile aber ging sie auf dem eingeschlagenen Wege weiter. Das Deeret vom 26. April 1856 hob abermals ein Einfuhrverbot auf, nämlich das der eisernen Röhren. Bei der Discussion des Gesetzes von 1859 wurde dieses Vorgehen der Regierung von Pouyer-Quertier nicht ohne Grund kritisiert, denn der Artikel 34 des Gesetzes vom 17. December 1814, auf Grund dessen die den Tarif modificirenden Ordonnanzen und Decrete erlassen werden, reicht nicht aus, um die Abschaffung einer Prohibition auf dem Wege des Decretes zu rechtfertigen. Das Decret vom 5. November 1856 regelte die Zölle auf gekämmte und gefärbte Wolle in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise. Das Tarifgesetz vom 8. April 1857 enthält nur die Wiederholung und Genehmigung der Bestimmungen mehrerer Decrete aus den Jahren 1855 und 1856.

Das Decret vom 5. December 1857 machte einen ernstlichen Anfang mit der Beseitigung der Ausfuhrzölle. Die meisten derselben betruhen zwar seit dem Gesetze von 1841 nur 25 Cent. pr. 100 Kil. oder  $\frac{1}{4}\%$  des Werthes, einige Rohstoffe jedoch, wie Häute, Thierhörner, Bauholz, waren bei der Ausfuhr unverhältnissmässig schwer belastet. Das in Rede stehende Decret verringerte diese Taxen, jedoch in ungenügendem Maasse; für Nussbaumholz z. B. blieb der Ausfuhrzoll noch immer 30 Fr. Ein bedeutenderer Fortschritt aber war es, dass alle Ausfuhrzölle ausser den in dem Decrete aufgezählten abgeschafft wurden.

Das Tarifgesetz vom 18. Juni 1859 homologisirte abermals verschiedene ihm vorausgegangene Decrete, abgesehen von einzelnen Abänderungen, namentlich in Bezug auf die

Verzollung der eisernen Röhren, welche die von Pouyer-Quertier geführten Protectionisten als schwachen Trost erhielten. Die Vorbereitung der Reform war mit diesem Gesetze abgeschlossen. Das in acht Jahren in der freihändlerischen Richtung zurückgelegte Stück Weges war bedeutend, und der Uebergang in die Periode der Handelsverträge gewann nur durch die überraschende Manier, in der er ausgeführt wurde, den Anschein eines Sprunges. Schon 1859 wurde man im schutzzöllnerischen Lager unruhig, denn die Regierung hatte eine Untersuchung über die Lage der Industrie angekündigt, und das schien ein bedenkliches Zeichen der Zeit. Man hielt Versammlungen und richtete Petitionen an den Senat, um die Enquête abzuwenden und völlige Vertagung der Aufhebung der Prohibitionen zu erlangen. Diese Untersuchung wurde denn auch einstweilen noch aufgeschoben, eine andere aber, die landwirthschaftlichen Verhältnisse und die Reform der Getreidegesetzgebung betreffend, nahm schon gegen Ende des Februar ihren Anfang.

21. Der kaiserliche Brief an den Staatsminister (vom 5. Januar 1860) gab endlich das Signal zur Eröffnung der neuen handelspolitischen Aera. Frankreich war damals zwar mit vielen anderen Staaten durch Handels- und Schiffahrtsverträge verbunden, aber im Allgemeinen bedingten diese Verträge lediglich die Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen hinsichtlich der Verzollung der Landesproducte und nur in einzelnen Fällen war ein besonderer Conventionstarif für gewisse Waaren vereinbart. So liess Frankreich namentlich eine grosse Anzahl belgischer Producte, wie Leinengarne und Zeuge, gewisse Baumwollenstoffe, Papier, Spiegel u. s. w., auf Grund der Verträge und Conventionen vom 17. November 1849, 22. Aug. 1853 und 27. Febr. 1854 zu ermässigten Zollsätzen eingehen. Der zwischen Frankreich und Sardinien bestehende Specialtarif war weniger umfangreich und der französisch-holländische Vertrag (vom 25. Juli 1840) enthielt nur für einige Artikel besondere Zollbestimmungen.

Was England betrifft, so stellte der Vertrag vom 26. Januar 1826 hinsichtlich der Einfuhr von Waaren jeder Her-

kunft aus den britischen Häfen in Europa die englischen Schiffe den französischen gleich. Die Ordonnanz vom 8. Februar 1826 aber führte in Betreff der aus den englischen Niederlagen kommenden asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Producte diese Gleichstellung in der Art aus, dass sie die Einfuhr derselben überhaupt verbot und sie nur in die Entrepôts und zum Transit zuliess. Von dieser Bestimmung wurden zwar 1834 und 1836 zu Gunsten einzelner Artikel, die von dem allgemeinen Einfuhrverbot befreit worden, Ausnahmen gemacht, aber sie blieb im Allgemeinen in Kraft bis zu dem Decret vom 10. Mai 1854.

Schon in den ersten Jahren der Regierung Ludwig Philipps tauchten Projecte zu einer freieren Gestaltung der englisch-französischen Handelsbeziehungen auf. Officielle Eröffnungen wurden jedoch erst im Jahre 1839 gemacht<sup>1)</sup>. Die englischen Commissäre boten eine Herabsetzung der Zölle auf Wein, Branntwein und Seidenstoffe an, während sie von Frankreich die Ersetzung der Prohibition der Wollen- und Baumwollenzeuge und der Quincaillerie- und Messerschmied-Waaren durch Werthzölle von 20% verlangten. Das französische Cabinet zeigte sich damals weniger liberal, als 1832, und wollte namentlich nur bei weniger wichtigen Artikeln von dem Princip der Prohibition abgehen. Die diplomatischen Verwicklungen jener Zeit unterbrachen die Unterhandlungen, und auch 1843 wurden sie vergeblich erneuert. Nachdem die Handelsreform in England zu Ende geführt und 1849 auch die Navigations-Acte aufgehoben worden, verhandelte man eine Zeit lang über die Weiterbildung des Vertrags von 1826, bis auch diese Idee 1852 aufgegeben wurde. In diesem Jahre reichte Lord Cowley dem Tuilerien-Cabinet eine Denkschrift über einen Handelsvertrag auf neuer Grundlage ein, die auch durch eine französische Depesche beantwortet wurde. Das englische Parlament that einen weiteren entgegenkommenden Schritt, indem es 1853 eine freiwillige Revision der Tarifsätze für gewisse franzö-

1) S. den Bericht Baroche's zu dem Promulgationsdecret des Handelsvertrags mit England (vom 10. März 1860).

sische Waaren unternahm. Die französische Regierung jedoch sah sich durch die Rücksicht auf die Stimmung der industriellen Kreise genöthigt, dem Prohibitiv-System nochmals eine Frist zu gewähren. Das 1860 eintretende Erlöschen einer bedeutenden Summe von Annuitäten setzte England in Stand, noch weitere Tarifconcessionen zu machen und so kam denn endlich der Vertrag vom 23. Januar 1860 zu Stande. Die wichtigste Bestimmung desselben war die Ersetzung der Einfuhrverbote gegen raffinirten Zucker, Garne und Zeuge aus Baumwolle, Wolle, Haaren, Flachs und Seide, feine Töpferwaaren und einige andere Artikel durch Zölle, deren Maximum zunächst 30%, von 1864 an aber 25% des Werthes betragen sollte. Dieses Maximum wurde indess in dem durch die Conventionen vom 26. October und 16. November 1860 festgestellten Tarif gar nicht erreicht; Wollstoffe und gedruckter Cattun wurden z. B. nur mit 15% des Werthes besteuert. Die verschiedenen Abtheilungen des Conventionstarifs sollten nach und nach in Kraft treten, und zwar wurde zuerst die Einfuhr von Eisen, Stahl und Werkzeugen aller Art erleichtert, damit die einheimische Industrie sich zu dem bevorstehenden Kampfe ausrüsten könne. Die Enquête über den Stand der französischen Industrie wurde der Form wegen noch veranstaltet, nachdem die Entscheidung über das zukünftige Handelsregime bereits gefällt war.

Die Geschichte der Handelsverträge soll hier nicht weiter berücksichtigt werden. Ich erinnere nur daran, dass dem mit England abgeschlossenen in rascher Folge ähnliche Verträge mit den meisten übrigen europäischen Staaten sich anreihen: der Vertrag mit Belgien datirt vom 1. Mai 1861, der mit dem Zollverein vom 2. August 1862 (in Kraft seit dem 1. Juli 1865), Italien folgte am 17. Januar 1863, die Schweiz am 30. Juni 1864, Schweden und Norwegen am 14. Februar 1865, und ferner sind noch anzuführen die Verträge mit den Hansestädten (vom 4. März 1865), Mecklenburg (vom 9. Juni 1865, aufgehoben durch Declaration vom 15. Februar 1868), Spanien (vom 18. Juni 1865), Holland (vom 7. Juli 1865), Portugal (vom 11. Juli 1866), Oestreich (vom 11. December 1866) und dem Kirchenstaate

(vom 29. Juli 1867). Was also der französischen Industrie noch an Schutz geblieben, ist in dem durch die einander folgenden Verträge noch weiter im freihändlerischen Sinne entwickelten Conventionstarife zu suchen, da der allgemeine Tarif, vielfach auch durch Verträge der älteren Art gemildert, nur noch für solche Länder in Geltung steht, von denen Frankreich eine industrielle Concurrenz nicht zu befürchten hat.

22. Nach innen förderte man die Handelsreform mit demselben Eifer. Wenig erspriesslich freilich scheint das den einheimischen Fabrikanten vom Staate angebotene Darlehen von 40 Mill. gewesen zu sein. Es wurden nur etwa 36 Mill. ausgeliehen, und ein grosser Theil dieser Summe scheint gegenwärtig sehr gefährdet zu sein, ohne dass er den borgehenden Fabrikanten sonderlichen Nutzen gebracht hätte.

Desto wichtiger waren die auf die Entlastung der Rohstoffe gerichteten Abänderungen des allgemeinen Tarifs. Das Gesetz vom 5. Mai 1860 befreite die Wolle bei directer Einfuhr aus den Erzeugungsländern auf französischen Schiffen und zu Lande gänzlich und liess nur für die Einfuhr auf fremden Schiffen <sup>1)</sup> und aus den ausländischen Niederlagen einen Zoll von 3 Fr. bestehen. Für Baumwolle blieb ebenfalls nur eine Flaggen- oder Entrepôt-Surtaxe von 3 Fr. bestehen. Auch die Farbstoffe, Potasche, Salpeter u. s. w. erhielten bedeutende Zollermässigungen.

Consequenter Weise machte dieses Gesetz auch den Anfang mit der Beseitigung der Prämien: es hob nämlich mit Gewährung von zwei-, drei- und viermonatlichen Fristen die Ausfuhrprämien für wollene und baumwollene Zeuge und Garne auf, und durch ein Decret vom 24. September 1860 wurde auch die nach der Entlastung des Salpeters nicht mehr berechnete Prämie auf Salpeter- und Schwefelsäure abgeschafft.

Das Decret vom 5. Januar 1861 verfügte abermals eine Ermässigung von Rohstoffzöllen, welche zugleich die Aufhe-

1) Diese Surtaxe trifft natürlich nicht die Schiffe derjenigen Länder, welche Handelsverträge mit Frankreich geschlossen haben.

bung der Drawbacks auf raffinirten Schwefel, bearbeitete Häute, gewalztes und geschlagenes Kupfer und Messing bedingte. Das Decret vom 29. Mai 1861, welches wegen des Vertrags mit Belgien weitere Modificationen des allgemeinen Tarifs anordnete, beseitigte das Drawback auf appretirte Strohhüte und das Decret vom 24. Juni 1861 verringerte u. a. die Oelzölle und strich die Seifenprämie.

Einige der aufgehobenen Drawbacks wurden ersetzt durch die zollfreie temporäre Zulassung der betreffenden Rohstoffe, ein System, das überhaupt erst unter dem Kaiserreiche Bedeutung erlangt hat und sogar mit einer gewissen Vorliebe ausgebildet worden.

Durch das Gesetz vom 7. Mai 1864 wurde endlich auch das Zuckerdrawback in den Mechanismus der zeitweisen Zulassung übergeführt und seitdem gibt es in Frankreich keine mit dem Zollsystem zusammenhängenden Prämien mehr. Die mannigfaltigen Phasen übrigens, welche die Zuckerfrage unter dem Kaiserreiche durchlaufen, wollen wir hier nicht berühren, da sie später eine specielle Behandlung finden werden.

Eine neue Klasse von Ausfuhrvergütungen war in Folge des Budget-Decrets vom 17. März 1852 entstanden, welches das vorher steuerfrei gelieferte Salz für die Sodafabrication mit der allgemeinen Taxe von 10 Fr. belegte. Es schien nun billig, allen chemischen Producten und sonstigen Fabrikaten, zu deren Herstellung Soda oder Kochsalz verwandt wird, bei der Ausfuhr diese Steuer nach einem festen Satze zurückerstatten, und diese Anordnung wurde denn auch durch das Decret vom 18. August 1852 getroffen. Diesen Salzsteuer-Bonificationen entsprechen in den Handelsverträgen Zusatzabgaben von demselben Betrage, die bei der Einfuhr der gleichartigen Producte in Frankreich entrichtet werden mussten, so lange die Besteuerung und die Drawbacks bestanden. Nachdem aber das Gesetz vom 2. Juli 1862 den Sodafabriken wieder freies Salz gewährt hatte, schaffte das Decret vom 27. Dec. 1862 auch die Rückvergütungen wieder ab; zugleich wurden, wie es in den Verträgen verabredet war, die Zollzuschläge theils aufgehoben, theils soweit reducirt, dass sie

nur noch eine Compensation für die auf den französischen Fabriken ruhenden administrativen Lasten darstellen sollten. Die schon im Jahre 1826 bewilligte Salzsteuervergütung bei der Ausfuhr von Salmiak wurde am 22. November 1863 ebenfalls beseitigt, und so ist denn gegenwärtig das bei der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch und gesalzener Butter gewährte Accisedrawback der einzige Ueberrest des einst so ungewöhnlich entwickelten französischen Prämienwesens<sup>1)</sup>.

23. Die übrigen Reformmaassregeln mögen noch in Kürze Erwähnung finden. Das Gesetz vom 15. Juni 1861 setzte an die Stelle der beweglichen Scala feste und sehr mässige Getreidezölle. Weizen hatte von nun an nur 50 Cent. (pr. 100 Kil., ausser den beiden Decimes) zu zahlen nebst einem Zuschlag von gleichem Betrage bei der Einfuhr unter fremder Flagge. Diese Surtaxe ist übrigens durch Decret vom 13. Nov. 1867 vorläufig und durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 definitiv aufgehoben worden. Wichtig sowohl in allgemeiner Beziehung, wie in besonderer Hinsicht auf die Zuckerfrage war die durch das Gesetz vom 3. Juli 1861 bewirkte Abschaffung des „*Pacte colonial*“ für die „Cultur-Colonien“<sup>2)</sup> Martinique, Guadeloupe und Réunion. Schon das Reglement von 1670 hatte allen fremden Schiffen den Besuch der französischen Colonien bei Strafe der Confiscation untersagt. Die Abschliessung wurde vervollständigt durch das Verbot der directen Ausfuhr der Colonialproducte in das Ausland, und wenn auch schon 1784 hinsichtlich beider Verbote für die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren Ausnahmen bewilligt worden, so blieb doch der Geist des französischen Colonialregiments im Wesentlichen, wie er zur Zeit Colberts gewesen: die Colonial-

1) Die Fischerei-Prämien, von denen im folgenden Abschnitt noch die Rede sein wird, gehören in eine andere Kategorie.

2) Zu den eigentlichen Colonien (*colonies à culture*) gehört ausser den genannten noch Cayenne. Nur für diese galt das Colonialregime, während in den übrigen französischen Besitzungen die Zollverhältnisse besonders, und im allgemeinen liberaler geordnet waren. Den ostindischen Besitzungen namentlich war directer und freier Verkehr mit dem Auslande gestattet.

producte waren dem Markte des Mutterlandes und die Schifffahrt nach den Colonien der französischen Marine vorbehalten; den fremden Waaren blieben die Colonien möglichst verschlossen, die Rohproducte derselben wurden im Mutterlande geschützt, die Verarbeitung dieser Producte in den Colonien selbst aber dachte man zu verhindern. Das neue Gesetz gestattete nun allen Waaren den Zugang in die Colonien nach dem in Frankreich geltenden Tarife, sofern dessen Zollsätze niedriger waren, als die des Colonial-Tarifs; auch alle fremden Flaggen wurden zugelassen gegen einen Zuschlag von 20 oder 30 Fr. für jede Tonne Fracht. Das Gesetz vom 24. December 1864 dehnte die Reform auch auf Cayenne und die Senegal-Besitzungen aus. In dem ohnehin verhältnissmässig liberalen algerischen Tarif hatte bereits das Decret vom 11. Februar 1860 neue Verbesserungen vorgenommen, welche durch das Gesetz vom 16. Mai 1863 bestätigt wurden; eine definitive und sehr freisinnige Regelung aber erhielten die Zollverhältnisse Algiers erst durch das Gesetz vom 17. Juli 1867.

Sehr wichtig für die Anpassung des allgemeinen Tarifs an die neuen Verhältnisse war das Zollgesetz vom 16. Mai 1863. Dasselbe fasst vier Gesetzentwürfe zusammen, die in den Jahren 1860 bis 1863 dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und in vielen Einzelbestimmungen bereits durch Decrete in Kraft gesetzt worden waren. Zunächst erfuhr der Einfuhrtarif verschiedene Ermässigungen; daran schloss sich die Aufhebung aller Ausfuhrverbote mit Ausnahme der die Kriegsmunition und den Nachdruck betreffenden. Von den Ausfuhrzöllen wurden nur die auf Lumpen, Halbzeug und altes Tauwerk beibehalten.

Die bereits erfolgte Aufhebung einer Anzahl von Prämien wurde bestätigt, und die in dem Zuckerdrawback steckende Gratification erlitt eine weitere Verminderung, indem man das Rendement, das bereits durch das Zuckergesetz vom 23. Mai 1860 auf 76 (für Lumpenzucker auf 80) erhöht worden, auf 79 und 82 brachte. Die im Jahre 1861 decretirte Ausdehnung des Drawback auf den unter fremder Flagge eingeführten Zucker wurde nicht vollständig genehmigt, sondern

man bewilligte nur die Restitution der Hälfte des Flaggenzuschlags. Das Gesetz hob ferner die noch bestehenden Durchfuhrverbote mit denselben Reserven, wie bei den Ausfuhrverboten, auf und vereinfachte sehr wesentlich die beim Transit zu beobachtenden Formalitäten; besondere Transitgebühren wurden schon seit 1842 nicht mehr erhoben. Die bei der Wiederausfuhr aus den Niederlagen und bei der Wiedereinfuhr unverkaufter inländischer Waaren erhobenen Taxen wurden ebenfalls abgeschafft, und der Zollsatz, über welchen hinaus die Waaren nach dem Nettogewicht zahlen, wurde von 40 auf 10 Fr. herabgesetzt. Endlich sei noch erwähnt, dass für diejenigen Waaren, welche nach Art. 22 des Zollgesetzes von 1816 von der Einfuhr zu Lande ausgeschlossen waren, dieses Verbot widerrufen und dass der Entrepôt-Zuschlag auf die eigentlich europäischen Häfen beschränkt wurde.

Das Decret vom 13. August 1865 gewährte u. a. Zoll-Ermässigungen oder Befreiungen für Ziegenleder, Melasse, Vanille, exotische Gummi-Sorten, Oele, Baumwolle und verschiedene Baumwollen- und Seidenzeuge. Dieses Decret und einige andere gingen später in das Zollgesetz vom 1. Mai 1867 über, dem sich noch das Gesetz vom 11. Juli 1868 anschlossen hat.

Schliesslich sei noch das Gesetz über die Handelsmarine (vom 19. Mai 1866) angeführt. Dasselbe hob u. a. das von fremden Schiffen zu entrichtende Tonnengeld im Princip auf und bestimmte ausserdem, dass nach drei Jahren auch der Flaggenzuschlag bei der Einfuhr von Waaren aus den Erzeugungsländern auf fremden Schiffen in Wegfall kommen solle.

24. So ist denn die Reform, die in England der Druck einer das Volk erregenden Agitation hervorgebracht, in Frankreich durch den Willen der Executiv-Gewalt zu Stande gekommen. Aber der Träger dieser Gewalt würde weder den kühnen Gedanken gefasst haben, wenn nicht England das Experiment bereits vorher gewagt hätte, noch würde ihm, so weit seine Macht auch reichen mochte, die erfolgreiche Verwirklichung desselben gelungen sein, wenn er nicht durch

die gesammte wirthschaftliche Evolution der letzten Jahrzehnte unterstützt worden wäre. Das Kaiserreich und die Julimonarchie gehören zwei verschiedenen ökonomischen Perioden an: in dem Zeitalter des Dampfes setzen Production und Verkehr früher unerhörte Massen mit ebenfalls früher unerhörten Geschwindigkeiten in Bewegung, und der Wucht dieses Andranges können die zwischen den Nationen stehenden Schlagbäume, die unter den früheren einfacheren Verhältnissen Zweck und Wirkung haben mochten, nicht widerstehen. Sie gehören zu den kleinen ökonomischen Mitteln und Mittelchen, über welche die gegenwärtige Zeit mit ihrem überall auf das quantitativ Grosse gerichteten Sinne fast unbewusst zur Tagesordnung geht. Welchen sonderbaren Eindruck machen nicht unwillkürlich die 33 Abstufungen in den Eisenzöllen nach der Transportweise und dem Bearbeitungsgrade, durch welche man noch in den ersten Jahren des Kaiserreichs die französische und die ausländische Industrie in ein genau bestimmtes gegenseitiges Verhältniss zu setzen suchte! Niemand dürfte heutzutage das Chimärische eines solchen Versuches verkennen. Denn in dem gewaltigen und schnellen Ebben und Fluthen der wirthschaftlichen Gesamtbewegung der heutigen Welt können jeden Augenblick einzelne Wellen selbst die höchsten Zollschränken überschreiten: die Preise hängen von Conjunctionen ab, gegen welche die durch Zölle erkünstelten Unterschiede oft nur verschwindende Momente sind, und die völlige Abschliessung eines Landes gegen die fremde Concurrenz würde also unmöglich sein, selbst wenn eine solche Isolirung mit den sonstigen Bedingungen der gegenwärtigen Cultur vereinbar erschiene. Nicht als wenn man in theoretischem Optimismus von dem Freihandel ein goldenes Zeitalter erwarten dürfte; es ist wahrscheinlich, dass er die Intensität des socialen Kampfes um's Dasein noch erhöht, und dass die Solidarität der Culturwelt, die er hervorruft, die ökonomische Stabilität des Individuums wie der einzelnen Nationen vermindert. Aber er liegt einmal in der Richtung der modernen gesellschaftlichen Entwicklung, und dieser zu folgen, dürfte immerhin weniger gefährlich sein, als ihr ent-

gegen zu arbeiten. Die Reaction gegen das neue System ist allerdings in Frankreich noch mächtig und es fehlt ihr nicht an Unterstützung durch manche thatsächliche Verhältnisse. Viele optimistische Prophezeiungen über die Folgen der Reform haben sich nicht bewährt, dagegen hat das Land seit 1860 verschiedene ökonomische Prüfungen bestehen müssen. Die Baumwoll-Krisis kam von aussen, aber auf französischem Boden erwuchs die landwirthschaftliche Krisis, welche die Untersuchung von 1866 hervorgerufen hat. Die Noth der Seidenarbeiter in Lyon und die bedenklichen Unruhen in Roubaix waren ebenfalls schlimme Symptome, wenn sie auch schwerlich durch das neue Handelssystem erzeugt worden. Dass ein Theil der Eisenindustrie leidet und zurückgeht, ist ebensowenig zu bezweifeln, als dass die elsässischen Baumwollfabrikanten die Nähe der Schweiz schmerzlich empfinden. Aber schlimmer als alle diese Uebelstände würde sich wahrscheinlich eine Umkehr erweisen, wie sie von den Protectionisten in der Kündigung der Handelsverträge erstrebt wird, denn das abermalige Niederlassen der Zoll-Barrieren vor dem seit 1860 gewaltig angewachsenen Handel dürfte ein ungleich gefährlicheres Experiment sein, als einst die Hebung derselben gewesen.

#### D. Der Mechanismus der französischen Prämien und dessen Wirkungen.

25. Wie aus der vorstehenden Uebersicht der französischen Zollgeschichte erhellt, sind die Prämien, wenigstens soweit sie ökonomisch ins Gewicht fallen, mit dem absoluten Schutzsystem der Restauration entstanden, angewachsen und untergegangen. Welchen Werth das Prämienwesen für die Coalition der protectionistischen Interessen besass, ist bereits angedeutet worden: dasselbe ermöglichte einestheils die gleichzeitige Beschützung von Rohstoffen und Fabrikaten und gestattete anderentheils durch die Unterhaltung des auswärtigen Handels den Fabrikanten in grösserem oder geringerem Maasse den Bezug einer Schutzzollrente. Dazu aber kam noch der direct gratificatorische Character, der bei manchen Prämien offen zu Tage lag und auch gar nicht abgeläugnet wurde. Man berief sich zur Rechtfertigung

desselben theils auf das Beispiel anderer Staaten, theils auf die Nothwendigkeit, den Fabrikanten nicht nur für den Rohstoffzoll, sondern auch für die allgemeine Vertheuerung des Rohstoffes in Folge des Schutzsystems Ersatz zu leisten. Diese letztere Behauptung schliesst aber schon die Voraussetzung ein, dass die Identität der verarbeitet und unter Prämienbezug ausgeführten Stoffe mit den verzollten Rohmaterialien nicht festgehalten werde. In der That war die Substitution einheimischer oder anderer Materialien von Anfang an gestattet, und dieser mit dem Streben nach eigentlichen Ausfuhrgratificationen zusammenhangende Umstand gibt dem französischen Prämienwesen seine besondere Färbung. In England musste nach 58 Geo. III. C. 34, bevor eine Zuckerprämie (*bounty*) ausgezahlt wurde, der Raffineur beschwören, dass er dem Exporteur Zucker verkauft habe, der aus Moscovade dargestellt sei, welche aus den britischen Besitzungen auf britischen Schiffen eingeführt worden, und der Exporteur seinerseits musste eidlich erklären, dass er identisch eben diesen Zucker ausführe. Auch im Zollverein suchte man die stoffliche Identität des indischen Rohzuckers und der mit Bonification ausgeführten Raffinade möglichst zu sichern. (Preuss. Rescript über die Controle der Zuckersiedereien vom 3. Februar 1837.) In Frankreich dagegen war längere Zeit hindurch nicht einmal die Vorzeigung von Zollquittungen zur Erlangung der Zuckerprämie erforderlich, und nachdem diese Bedingung wieder erneuert worden, blieb ein Handel mit diesen Quittungen gestattet, der ohne weiteres die Ersetzung des Colonialzuckers durch Rübenzucker ermöglichte. Ueberhaupt wurden die Zollquittungen bei den mit Drawbacks ausgestatteten Waaren Gegenstand einer förmlichen Speculation, und das Gesetz erkannte wenigstens indirect die Berechtigung dieser Geschäfte an.

27. Allgemein galt das Princip, dass die Prämie demjenigen zustehe, der die betreffenden Waaren, mit Ursprungszeugnissen versehen, bei der Zollbehörde für die Ausfuhr declarire, gleichviel, ob er der Producent derselben sei oder nicht. Das Recht auf die Prämie entstand jedoch nicht im Augenblicke der Declaration, sondern erst mit der thatsäch-

lich bewerkstelligten Ausfuhr, welche durch eine Bescheinigung von Seiten des Ausgangsbureau constatirt werden musste. Von dem Ausfuhrzolle waren die prämiirten Waaren frei, mit Ausnahme des gesalzenen Fleisches und der Butter, bei welchen es sich auch nicht um eine Zollrestitution handelte. Zur Feststellung des französischen Ursprungs der Waaren bedurfte es in der Regel nur eines einfachen Certificates des Fabrikanten, und bei Geweben genügte sogar meistens das Zeugniß des Commissionärs. Allerdings konnte die Zollbehörde die Visirung der Certificate durch den Unterpräfecten verlangen, aber man machte absichtlich von dieser Befugniss selten Gebrauch, weil man wusste, dass die Fabrikanten gewöhnlich das Visa in Blanco erhalten konnten. Endlich hatte das Zollgesetz von 1817 eine besondere Jury für die auf Prämien Anspruch machenden Waaren angeordnet, welche die Ursprungszeugnisse prüfen, die Activität der betreffenden Fabrik bescheinigen und in einigen Fällen auch darüber wachen sollte, dass die auf den Namen derselben gehende Ausfuhr mit ihrer Productionsfähigkeit in Einklang stehe. In der Praxis aber war auch diese, erst 1863 aufgehobene Controle sehr lax, und die Jurys beschränkten sich meistens darauf, ohne weitere Untersuchung ihr Visa zu ertheilen.

Zollquittungen über die Rohstoffe waren aufzuweisen zur Erlangung der Rückvergütung bei bearbeiteten Häuten, gewalztem und geschlagenem Blei, Kupfer und Messing, raffinirtem Schwefel und appretirten Strohhüten. Diese Vergütungen waren also Drawbacks in der Bedeutung, die wir dem Worte hier untergelegt haben. Bei Zucker und Seife war der Charakter der Prämie zu verschiedenen Zeiten verschieden, die übrigen Zollvergütungen aber waren Prämien im engeren Sinne, die nach bestimmten Sätzen ohne Rücksicht auf Zollquittungen ausgezahlt wurden.

Die bei den Drawbacks nöthigen Quittungen durften ein gewisses Alter nicht überschritten haben, das bei den verschiedenen Waaren verschieden bestimmt war. Die Exporteure konnten solche Quittungen für beliebig grosse Beträge bei der Zollbehörde niederlegen und sich darüber ein Conto

eröffnen lassen, in welchem die entsprechenden Versendungen von Fabrikaten nach und nach abgeschrieben wurden. Die abgelaufenen Quittungen konnten immer durch andere von jüngerem Datum ersetzt werden, selbst wenn die Ausfuhr der Waaren bereits erfolgt war. In den meisten Fällen mussten die Quittungen die Verzollung von Waaren betreffen, die unter französischer Flagge eingeführt worden. Die Ordonnanz vom 26. Juli 1826 über die durch das Zollgesetz desselben Jahres geschaffenen Drawbacks lässt indess die Rückvergütung auch nach der Einfuhr auf fremden Schiffen zu, wenn der Exporteur die Identität des eingeführten und des ausgeführten Stoffes nachweist. Diese Ordonnanz enthält also zugleich eine stillschweigende Genehmigung der üblichen Substitutionen.

28. Betrachten wir nun im Allgemeinen die Folgen, welche unter den in Frankreich bestehenden Verhältnissen die Bewilligung einer Prämie im engeren Sinne nach sich ziehen musste. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem der in Betracht kommende Rohstoff ein specifisch exotischer war oder auch im Inlande erzeugt werden konnte. Unter der ersten Voraussetzung würde weiter keine Complication entstehen, wenn für den Rohstoff nur ein einziger Zollsatz bestände: die feste Prämie würde dann je nach der ihr zu Grunde liegenden Annahme über die Quantität des in dem Fabrikat enthaltenen Rohmaterials als blosse Zollvergütung oder als partielle Gratification erscheinen. In Frankreich aber wurde die Sache verwickelter, weil die Eingangszölle je nach der Herkunft und der Transportweise der Waare verschieden gestellt waren. Die feste Prämie ersetzte gewöhnlich kaum oder nicht einmal vollständig den für die Einfuhr auf fremden Schiffen geltenden Zoll, während sie für die am meisten begünstigte Herkunft, die aus den französischen Colonien, den Zollbetrag zum Theil in enormem Maasse überstieg.

Es lag also in dieser Anordnung für die Fabrikanten ein Antrieb, so viel wie möglich das am niedrigsten besteuerte Material, also z. B. die französischen Colonialproducte, zu verwenden. Die Gratification, welche ihnen in diesem Falle

die Prämie brachte, mussten sie freilich, je nach den Umständen, in wechselndem Verhältnisse mit den Colonisten theilen, da diese in Folge der gegebenen natürlichen und künstlichen Productionsbedingungen höhere Preise forderten. Wenn die Colonien ein Erzeugniss überhaupt nur in geringer Quantität zu liefern vermochten, so dürfte ein grosser Theil der Gratification, welche die Verwendung des französischen Colonial-Rohstoffes mit sich brachte, in letzter Instanz den Producenten dieses letzteren zugefallen sein. War aber, wie bei Roh-Zucker, das Angebot der Colonien einer bis zur Uebersproduction reichenden Entwicklung fähig, so kam das günstige Verhältniss zwischen der Prämie und dem Zolle des Colonialproductes überwiegend den Fabrikanten zu Gute. Im Allgemeinen aber wirkte die feste Prämie für Waaren aus exotischem Material immer als ein Kitt zwischen den Interessen der Colonien, der Rhederei und der geschützten Industrie des Mutterlandes.

Die Auszahlung der Prämie von der Einreichung einer Zollquittung abhängig zu machen, war in diesem Falle unnöthig, da der exotische Rohstoff auf irgend eine, bei dem festen Prämiensatze weiter nicht in Betracht kommende Weise eingeführt sein musste und somit auch als verzollt gelten konnte.

29. Anders aber gestaltet sich die Sachlage, wenn eine feste Ausfuhrprämie für Fabrikate gewährt wird, deren Material auch im Inlande erzeugt wird. Lässt man unter diesen Umständen die Forderung der Zollquittung fallen, so schafft man eine Ausfuhrgratification, die nur die äussere Form einer Zollrestitution besitzt. Sie würde ja noch ausbezahlt werden, wenn überhaupt kein ausländischer Rohstoff eingeführt, sondern nur einheimischer verarbeitet worden wäre. Zur Rechtfertigung dieses Systems stellte man das bereits erwähnte Princip auf, die Prämie sei bestimmt, dem Exporteur nicht nur den Zoll zu ersetzen, sondern ihn auch für die allgemeine Vertheuerung des Rohmaterials zu entschädigen, welche der demselben gewährte Zollschutz hervorbringe. Mit diesem Satze aber verlässt man eben die Auffassung der Prämie als Zollrestitution und bringt eine

neue Rücksicht ins Spiel, die keineswegs etwa durch die Billigkeit geboten ist. Die Billigkeit fordert in keinem Falle mehr, als die Vergütung des Zolles auf wirklich eingeführtes, ausländisches Material. Ist diese vollständig, so ist der hohe Preis des inländischen Rohstoffes für den Ausfuhrhandel gleichgültig, denn der Fabrikant ist ja nun stets im Stande, den billigsten Rohstoff aus dem Auslande zu beziehen und ihn verarbeitet und unbelastet wieder zu exportieren. Das eingeführte Material sowohl wie das ausgeführte Fabrikat haben sich dann gleichsam in einem besonderen Canal bewegt, ohne von den inländischen Rohstoffpreisen beeinflusst worden zu sein. Wenn man sich also auf jenes Princip, z. B. bei der Einführung der Wollenwaaren-Prämie, berief, so verhüllte man nur eine an sich klare Tendenz: es handelte sich eben nicht um eine Restitution, sondern um eine eigentliche Gratification, die theils den Fabrikanten, theils den Landwirthen zufließen und die Gemeinsamkeit der schutzzöllnerischen Interessen befestigen sollte. Die Fabrikanten mussten die einheimische Wolle mit höheren Preisen bezahlen, aber es blieb ihnen ohne Zweifel in der Regel von der hohen Prämie noch ein Rest als Gewinn, da sie anderenfalls vorgezogen haben würden, nur ausländische Wolle für die Ausfuhr zu verarbeiten. Die Landwirthe aber konnten wegen der grösseren Zahlungsfähigkeit der Fabrikanten und des künstlich vermehrten Abflusses des inländischen Erzeugnisses ihre höheren Preise leichter festhalten. Vermuthlich wird Niemand einen direct von der Prämie herrührenden baaren Ueberschuss in der Tasche behalten haben, aber dieselbe wird bewirkt haben, dass mehr Fabrikate aus einheimischem Material ausgeführt worden sind, als es die natürlichen Productionsbedingungen des Landes möglich gemacht haben würden. Und darin zeigt sich eben der gratificatorische Charakter einer Prämie, die also auch dazu beitragen kann, die Rohproduction eines Landes in eine der Natur desselben wenig zusagende und daher unwirtschaftliche Richtung zu leiten.

30. Auch das Drawback war nach dem in Frankreich üblichen System keineswegs eine blosse Restitution. Die

Zollquittungen, die zur Erlangung desselben eingereicht werden mussten, dienten im Wesentlichen nur zur Feststellung des Betrags der Vergütung nach den verschiedenen Abstufungen des Eingangszolles. Da sie nämlich — abgesehen von einem kurzen misslungenen Versuche in Betreff des Zuckers (von 1822—1826) — nicht auf den Namen des exportirenden Fabrikanten zu lauten brauchten, so waren sie frei übertragbar und verkäuflich und es entspann sich bald ein regelmässiger Handel mit diessen Papieren. Ueberdies wurde die Herkunft des Materials der ausgeführten Fabrikate nicht untersucht; dasselbe stammte daher häufig aus dem Inlande, während die vorgelegten Quittungen sich auf fremde Rohstoffe bezogen, die im Lande verbraucht wurden. Diese beiden Umstände, nämlich der Quittungshandel und die Möglichkeit der Substitution, genügen allein schon, um dem Drawback bis zu einem gewissen Grade die Wirkung einer Ausfuhrgratification zu geben, also selbst unter der Voraussetzung, dass das Mengenverhältniss zwischen Rohstoff und Fabrikat der Wirklichkeit gemäss, und nicht, wie bei den französischen Drawbacks, zu günstig für die Fabrikanten angesetzt sei.

Nehmen wir an, der das fremde Material belastende Zoll sei nicht absolut prohibitiv, so wird der Preis des inländischen Productes, das wir uns zunächst frei von jeder inneren Verbrauchssteuer denken, annähernd um den Betrag des Zolles höher stehen, als der einer gleich guten ausländischen Sorte im Entrepôt. Besondere Conjunctionen mögen diese Differenz manchmal noch vergrössern, und dann wird auch die Einfuhr sofort bedeutendere Proportionen annehmen. Was die Ausfuhr der Fabrikate betrifft, so kann sie wenigstens für die unter den günstigsten Umständen arbeitenden Unternehmer trotz der hohen Rohstoffpreise noch den gewöhnlichen Geschäftsgewinn abwerfen, da in einem industriellen Lande die grössere Billigkeit der Fabrikation die Mehrkosten des Materials in manchen Fällen ausgleicht. Das Drawback, welches solche begünstigte Exporteure mittels Ankauf einer Quittung noch beziehen können, wird also für sie wenigstens theilweise zu einer

Rente<sup>1)</sup>, während es den am wenigsten vortheilhaft gestellten Exporteuren noch eben die Ausfuhr mit dem üblichen Gewinne möglich macht.

Die Vorgänge sind nun folgende. Einige Fabrikanten beziehen fremde Rohstoffe und führen sie identisch im verarbeiteten Zustande wieder aus. Für diese ist das Drawback eine reine Restitution. Andere aber, denen dasselbe Verfahren frei steht, finden es vortheilhafter, von dem Drawback den Preis der Quittung abzugeben und Fabrikate aus einheimischem Material auszuführen. Dass diese Classe von Unternehmern überhaupt im Stande ist, für die Quittungen einen Preis zu zahlen, beweist schon, dass das Drawback für sie eine Gratification enthält; denn die Kosten der Quittungen werden das Rentenelement des Drawback nicht gänzlich absorbiren, zumal das Angebot derselben im Allgemeinen grösser ist als die Nachfrage.

Die Importeure aber werden dadurch, dass wenigstens ein Theil ihrer Zollquittungen einen Werth erhält, in den Stand gesetzt, ihre Gesamteinfuhr — die nur theilweise durch die Ausfuhr von Fabrikaten compensirt wird — auszudehnen; doch muss diese Erweiterung bald ihre Grenze erreichen, weil die Quittungen durch eine nicht compensirte Mehreinfuhr sofort unverhältnissmässig stark entwerthet werden. Das Drawback wird also bei diesem Verfahren zwischen Exporteur und Importeur, allerdings in sehr ungleichem Verhältnisse, getheilt, und es wirkt zugleich als Ausfuhr- und als Einfuhrgratification, indem es eine grössere Ausfuhr von Fabrikaten und eine grössere Einfuhr von fremdem Rohstoffe hervorruft, als bei dem System der eigentlichen Restitution mit Festhaltung der Identität des Stoffes stattgefunden haben würde.

31. Der materielle Grund dieser Wirkung des Systems der Substitution und Compensation ist leicht erkenntlich. Der einzelne Unternehmer wird im Allgemeinen selten die

1) Es dürfte kaum nöthig sein, zu bemerken, dass ich bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten das Wort Rente mit Schäfte in einem erweiterten Sinne anwende.

vortheilhaftesten Bedingungen sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr zu seinen Gunsten vereinigt sehen. Wenn er daher bei der Wiederausfuhr von verarbeitetem ausländischem Material die volle Erstattung des Zolles erhält, so wird er in der Regel dieser vollständigen Restitution auch bedürfen, um den üblichen Gewinn aus dem Geschäfte zu ziehen. Durch den Quittungshandel und die Substitution dagegen werden die Operationen der meistbegünstigten Exporteure, gleichviel ob sie selbst fabriciren oder nicht, mit denen der meistbegünstigten Importeure combinirt, und in Folge dieser Combination werden die ersteren aus ihrem Unternehmen mittels des Drawback mehr als den gewöhnlichen Gewinn erlangen können. Ferner können die Exporteure unter diesen Umständen jede Conjunction, welche ein vortheilhaftes Ausfuhr-Geschäft ermöglicht, durch Ankauf einer Quittung sofort benutzen, eine Freiheit der Bewegung, welche die Fabrikanten natürlich nicht besitzen, wenn sie wirklich eingeführtes Material einer oft langwierigen Verarbeitung unterwerfen müssen. Ausserdem wird noch der Transport des fremden Rohstoffes von dem Punkte der Einfuhr nach dem Fabrications-Orte erspart. Den Ueberschuss über den normalen Geschäftsgewinn, der auf diese Weise auch nach Bezahlung der Quittungen in vielen Fällen den Exporteuren noch verbleibt, benutzen dieselben im Allgemeinen zur Ausdehnung ihrer Operationen über den Punkt hinaus, wo ihr Geschäft ohne diese Gratification aufgehört hätte, den gewöhnlichen Gewinnsatz zu ergeben. Hinsichtlich der Rohproduction des Landes kann dieses Drawback-System natürlich dieselbe künstlich ablenkende Wirkung haben, wie die eigentliche Prämie.

In finanzieller Beziehung bringt der Staat, der diese Praxis zulässt, ohne Zweifel ein Opfer. Es wird thatsächlich eine gewisse Quantität ausländischen Rohstoffes im Lande verbraucht, von welchem die Staatskasse keine bleibende Zolleinnahme erhält, und überdies wird die an Drawbacks zu zahlende Summe grösser sein, als wenn die Identität des Stoffes festgehalten worden wäre. Den inländischen Consumenten aber wird für dieses vom Staate gebrachte Opfer

kein irgend merklicher Gewinn zu Theil: die durch jenes Verfahren erzielte Combination der meistbegünstigten Aus- und Einfuhr und die Transport-Ersparung kommen nur den bei der Operation Betheiligten und den ausländischen Consumenten zu Gute. Denn die hier in Betracht kommende Einfuhr und Ausfuhr gleicht sich gegenseitig aus und die Versorgung des inneren Marktes an Rohstoffen und Fabrikaten bleibt ungeändert. Der Gewinn aber, den die Importeure durch den Verkauf von Quittungen erlangen, kann keinen erheblichen Einfluss auf die Rohstoffpreise ausüben, weil, wie bereits bemerkt, der Werth der Quittungen fast verschwindet, sobald die nicht compensirte Einfuhr bedeutend wird.

32. Zur weiteren Erläuterung des Wesens dieses Drawback-Systems wollen wir ihm die Annahme gegenüberstellen, das Drawback werde aufgehoben, der Staat aber verzichte auf die dadurch frei werdende jährliche Summe, um den Rohstoffzoll um einen gewissen Betrag herabzusetzen. In Folge dieser Maassregel würden die Preise des Rohmaterials zurückgehen, wenn auch nicht bis zu dem Punkte, auf dem sie im Auslande stehen; die Ausfuhr der entsprechenden Fabrikate würde abnehmen, die Landeseinwohner aber würden durch das Zusammenwirken dieses letzteren Umstandes mit der Verminderung der Rohstoffpreise die fabricirten Waaren billiger erhalten und vielleicht durch grössere Consumption auch die Fabrikanten für die Abnahme der Ausfuhr entschädigen. In diesem Falle wird also die Zolleinbusse des Staates zu einer Erleichterung für die Masse der Bevölkerung, während dieselbe Summe mittelst jenes Drawback-Mechanismus dem Privat-Interesse, nicht einmal einer einzelnen Industrie, sondern des speciell für die Ausfuhr arbeitenden Theiles dieser Industrie zugewandt wurde.

Vergleichen wir nun auch das Drawback-System mit dem der völligen Zollfreiheit des Rohstoffes. Wie es scheint, glaubten die Prämien verlangenden Fabrikanten eine Art Rechtsanspruch darauf zu haben, dass ihr Ausfuhrgeschäft durch künstliche Vorkehrungen vor allen Einwirkungen des allgemeinen Schutzsystems bewahrt bleibe. Dieser Anspruch war allerdings schwerlich berechtigt in dem Munde von

Leuten, deren Fabrikate geschützt waren, und die nichts weniger als die Absicht hatten, ihren inländischen Abnehmern die Wirkungen dieses Schutzes unfühler zu machen. Es wurde aber durch die Drawbacks keineswegs der natürliche Zustand hinsichtlich der Ausfuhr wiederhergestellt. Nicht als wenn die Ausfuhr nothwendig unter jenem System quantitativ gelitten hätte; ich möchte sogar eher annehmen, dass sie durch den oben geschilderten Mechanismus zu einer bedeutenderen Entwicklung getrieben worden, als sie bei der Zollfreiheit des Rohstoffes erreicht haben würde. Aber die ökonomischen Grundlagen des Ausfuhrhandels werden durch das künstliche System modificirt. Unter der Voraussetzung der freien Einfuhr des Rohstoffes würde allerdings den durch natürliche und wirthschaftliche Verhältnisse am meisten begünstigten Producenten ebenfalls eine Rente zufallen. Zu diesen bevorzugten Unternehmungen würden wohl auch diejenigen gehören, welche am vortheilhaftesten für die Ausfuhr arbeiten und aus diesem Grunde aus dem Drawback eine Gratification ziehen können. In sofern ist ihre ökonomische Lage in beiden Fällen dieselbe; aber sie werden möglicher Weise unter dem Regime der Zollfreiheit bei der zunehmenden Consumtion des Inlandes es lohnender finden, ihre Vorzüge, statt auf dem fremden, auf dem einheimischen Markte zu verwerthen, zumal sie nun nicht mehr für die Abwälzung des Rohstoffzolles zu sorgen haben. Jedenfalls aber entsteht und vergeht in dem jetzt angenommenen Falle die Rente der begünstigten Unternehmungen durch das Spiel der normalen ökonomischen Factoren, während sie unter dem Drawbacksystem eine Function des mit der Production gar nicht oder nur sehr indirect zusammenhängenden und auf ganz exceptionelle Art entstehenden Preises der Zollquittungen ist.

33. Ist das inländische Material mit einer dem Zolle entsprechenden inneren Steuer belastet, die für sich nicht restituirt wird — ein solches, allerdings noch weiter complicirtes, Verhältniss bestand lange Zeit hinsichtlich des Zuckers — so werden sich die commerciellen Folgen des Substitutions- und Compensations-Systems von den oben

dargelegten nicht wesentlich unterscheiden. Wenn nämlich der einheimische und der fremde Rohstoff gleich besteuert sind, so müssen auch die Preise im In- und Auslande annähernd gleich sein, während in dem zuerst betrachteten Falle der natürliche Preis des inländischen Productes gegen den des ausländischen um einen gewissen Betrag höher stand, der durch den Zoll annähernd ausgeglichen wurde. Im Inlande ist also die gegenseitige Lage der beiden Concurrrenzwaaren dieselbe, wie vorhin, und daher behält auch die obige Argumentation ihre Kraft, sofern sie die den Exporteuren und Importeuren aus dem Quittungshandel und der Substitution erwachsenden Vortheile betrifft. Jedoch ist in eigentlich wirthschaftlicher Beziehung zu bemerken, dass in diesem Falle der gewissen Exporteuren aus dem Drawback zufließende Extragewinn die inländische Rohproduction nicht in einer unnatürlichen Richtung befestigt, da dieselbe sich ja als concurrenzfähig mit der ausländischen erweist. Was die Staatskasse betrifft, so wird deren Interesse in dem hier angenommenen Falle durch die Substitution und den Quittungshandel ohne Zweifel weniger berührt. Die von ihr an Drawbacks zu zahlende Summe wird zwar grösser sein, als wenn die Substitution ausgeschlossen wäre, aber sie wird wahrscheinlich nicht ganz den Betrag erreichen, auf den sie steigen würde, wenn die Fabrikate aus inländischem Material direct eine Vergütung der inneren Steuer erhielten.

34. Als wesentlicher Unterschied zwischen Drawback und Prämie blieb bei der französischen Praxis die Verschiedenheit der Vergütung nach Maassgabe des Zollsatzes, dessen Zahlung die Quittung constatirte. Diese Mannigfaltigkeit der Rückvergütung war von grosser Wichtigkeit für die Preisstellung der Quittungen. Besteht für einen Rohstoff nur ein einziger Zollsatz, der die fremde Concurrrenz nicht ausschliesst, so wird der durch Ausfuhr von Fabrikaten compensirte Import meistens nur ein kleiner Bruchtheil der Gesamteinfuhr sein; die Preise der Quittungen müssen daher sehr niedrig stehen, da es im Voraus gewiss ist, dass der grösste Theil derselben in einer bestimmten Frist völlig

werthlos sein wird. Doch dient die der Gültigkeit der Quittungen gesetzte zeitliche Grenze anderentheils gerade zur Haltung des Werthes derselben, denn es ist einleuchtend, dass dieser Werth auf Null sinken müsste, wenn sich die Quittungen viele Jahre ansammeln könnten, ohne ihre Brauchbarkeit zu verlieren.

Nehmen wir aber nun an, eine bestimmte Herkunft sei hinsichtlich des Zolles bedeutend begünstigt, und zwar fliesse diese Quelle reichlich genug, um im Verein mit der inländischen Rohproduction den ganzen Bedarf des Landes decken zu können. Die Preise des einheimischen und des bevorzugten auswärtigen Productes werden sich nun auf dem inneren Markte ungefähr gleichstellen. Das mit einer Differential-*Taxe* belegte ausländische Material aber wird nur dann direct die Grenze überschreiten können, wenn der Entrepôt-Preis desselben um den Zollzuschlag niedriger steht, als der Marktpreis im Inneren — was, wie wir annehmen wollen, nur ausnahmsweise vorkommen soll. Es ist nun einleuchtend, dass unter solchen Verhältnissen die Exporteure von den Quittungen über die begünstigte Verzollung, so niedrig auch in Folge der grossen Einfuhr die Preise derselben stehen mögen, fast niemals Gebrauch machen werden. In der Regel würde das Drawback, welches durch diese Quittungen zu erlangen ist, gar nicht ausreichen, um das Ausfuhrgeschäft lohnend zu machen, da der höher verzollte Rohstoff des Auslandes billiger ist, als der begünstigte, und der Exporteur die Preise des Fabrikats so stellen muss, als wenn das Rohmaterial so billig wie irgend möglich, eingekauft worden wäre. Er wird also fast ausschliesslich Quittungen über die Zahlung des höchsten Zollsatzes suchen und für diese einen solchen Preis bieten, dass die Einfuhr des höchstbesteuerten Materials für den inneren Verbrauch möglich wird. Die Differenz zwischen dem inneren Marktpreis und dem Entrepôt-Preis desselben vermehrt um den Preis der Quittung muss gleich sein der Zollsurtaxe; die Vergütung der Zollsurtaxe vermindert um den Preis der Quittung ist dann noch gleich jener Preisdifferenz, und für den Exporteur ist die oben gestellte Bedingung hinsichtlich des Rohmaterials

erfüllt. In diese schematische Grundlage des Processes sind nun wieder die früheren Erwägungen über die durch den Quittungshandel gegebene Möglichkeit der Combinirung der billigsten Einfuhr mit der vortheilhaftesten Ausfuhr, der sofortigen Benutzung jeder günstigen *Conjunctur* und der Ersparung von Transportkosten einzufügen, und man wird dann leicht übersehen, wie in dem gegenwärtigen Falle der auf die Surtaxe sich beziehende Theil des Drawback eine ähnliche gratificatorische Wirkung erhält, wie sie vorhin bei dem Drawback mit einfachem Satze nachgewiesen worden.

Während also die feste Prämie darauf hinwirkt, die Einfuhr des Rohstoffes von der bevorzugten Herkunft zu vermehren, ruft das Drawback umgekehrt eine Mehreinfuhr der dem höchsten Zolle unterworfenen Classe des betreffenden Materials hervor. Die Quittungen dieser Gattung aber werden, da die nichtcompensirte Einfuhr unter solchen Umständen nur unbedeutend sein kann, einen ziemlich sichern und manchmal dem Betrag der Surtaxe fast gleichkommen den Werth besitzen.

35. Bei den vorstehenden Betrachtungen haben wir vorausgesetzt, einestheils, dass die Substitution des einheimischen Rohstoffes für den fremden eine wirklich äquivalente sei, und anderentheils, dass das gesetzlich angenommene Mengenverhältniss zwischen Fabrikat und Rohstoff keine Begünstigung der Fabrikanten einschliesse. In Frankreich aber trafen diese beiden Annahmen in den meisten Fällen nicht zu. Die Terminologie des Tarifs liess hinlänglichen Spielraum, um die Compensation einer besseren Qualität eingeführten Rohstoffes durch die Ausfuhr von Fabrikaten aus weniger gutem inländischem Material häufig zu ermöglichen. Die Preisdifferenz zwischen diesem letzteren und dem werthvolleren ausländischen Stoffe betrug alsdann weniger als der Zoll, und dennoch wurde letzterer den Exporteuren vollständig zurückerstattet. Die Gratification war also dann augenfällig. Dieselbe Wirkung hatte natürlich noch unmittelbarer die freigebige Annahme über die Quantität des bei der Fabrication verbrauchten Rohstoffes, die besonders in Betreff des Zuckers üblich war. Je grösser der absolute Betrag

des zu vergütenden Zollsatzes war, um so grösser war die Gratification, welche in Folge des Unterschiedes des wirklichen und des gesetzlichen Rendement den Exporteuren zufluss, und dieser Umstand trug mit dazu bei, dass die Quitungen über die höchstverzollte Einfuhr am meisten gesucht wurden.

#### IV.

### Allgemeine Statistik der französischen Prämien.

#### a. Die Zoll-Prämien und -Drawbacks.

1. Die vorstehenden Auseinandersetzungen dürften den Charakter der mit dem französischen Zollsystem verbundenen Prämien und Drawbacks zur Genüge erkennen lassen. Man wird demnach zu der Annahme berechtigt sein, dass beide Einrichtungen dahin wirkten, die Ausfuhr von Fabrikaten künstlich zu steigern, vielleicht sogar über den Punkt hinaus, den dieselbe bei völliger Zollfreiheit der Rohstoffe erreicht haben würde; und da sie zugleich die Verarbeitung des theureren inländischen Materials für die Ausfuhr ermöglichten, so spielten sie auch bis zu einem gewissen Grade die Rolle von Ausfuhrprämien auf Rohstoffe. Es dürfte daher eine künstliche Verschiebung des Verhältnisses der Ausfuhr zur einheimischen Consumtion eingetreten sein, die um so erheblicher sein musste, je mehr die Entwicklung der letzteren durch das Schutzsystem beeinträchtigt wurde. Unmittelbar den exacten Nachweis dieser Sätze aus den statistischen Thatsachen zu führen, dürfte kaum möglich sein; eine indirecte Bestätigung aber erhalten dieselben, wenn die specielleren Erscheinungen, welche oben für die verschiedenen in Frankreich zur Verwirklichung gekommenen Combinationen zunächst hypothetisch — wenn auch in apodikti-

scher Form — abgeleitet worden, durch statistische Zahlenreihen nachgewiesen werden können. Der letzte Theil des vorigen Abschnittes bildet also gewissermassen das Programm, nach welchem wir uns bei der Untersuchung der einzelnen Prämien zu richten haben werden.

2. Zunächst jedoch wollen wir einige allgemeine Uebersichten geben, welche die quantitative Entwicklung des Prämienwesens und dessen Bedeutung im Staatshaushalte darthun. In der nachstehenden Tabelle bedeutet S die jährlich an Prämien und Drawbacks ausgezahlte Summe, auf 1000 Fr. als Einheit bezogen. Da die Variationen der sehr bedeutenden Zuckerprämie (zu der von 1820 bis 1837 noch eine Melasseprämie gehörte) die Aenderungen der übrigen verdecken, so ist unter der Rubrik S—Z auch die Summe der letzteren allein aufgeführt. Die Bemerkungen geben an, welche Prämien (Pr.) oder Drawbacks (Dr.) in dem betreffenden Jahre eingeführt oder modificirt worden. Der Kürze wegen sind die Prämien häufig nach den Rohstoffen, statt nach den Fabrikaten benannt worden.<sup>1)</sup>

1) Als Hauptquelle der handelsstatistischen Angaben dieser Schrift diente das jährlich von der Zollverwaltung herausgegebene „*Tableau général du commerce de la France*“. Die Publication führt diesen Titel seit 1825, hat aber fast von Jahr zu Jahr an Reichhaltigkeit zugenommen. Das für die Jahre 1820 bis 1824 erschienene „*Tableau des quantités et de la valeur approximative des marchandises étrangères importées en France etc.*“ gibt nur summarische Auskunft über den französischen Specialhandel, mit einer von den im Jahre 1826 festgestellten officiellen Werthen erheblich abweichenden Waaren-Schätzung. Die handelsstatistischen Uebersichten für die Jahre 1818 und 1819 sind noch dürftiger. — Für das Jahr 1868 liegt in diesem Augenblicke erst das betreffende Heft der officiellen Monatspublication „*Commerce de la France*“ vor. Für die Jahre 1827 bis 56 sind drei „*Tableaux décennaux*“ erschienen.

Jahr.	S. 1000 Fr.	S—Z. 1000 Fr.	Bemerkungen.
1817	86.6	29.0	Zucker- u. Baumwoll-Pr.
1818	281.2	206.5	Dr. für Marseiller Seife.
1819	417.6	321.2	Schwefel-Dr. f. Marseille; Säure-Pr.; Erhöhh. d. Zucker-Pr.
1820	971.2	458.5	Pr. f. Melasse, Wollenzuge, Mahagony-Möbel.
1821	3,165.8	1,180.7	
1822	3,625.0	998.6	Zucker-Pr. in Dr. verwandelt.
1823	2,133.2	1,176.4	Bedeutende Erhöhung der Woll-Pr.
1824	5,662.6	2,650.9	
1825	9,307.1	4,735.7	Verallgemeinerung d. Schwefel-Dr. u. d. Seifen-Dr. Dr. f. Blei, Kupfer, Messing, Häute, Strohhüte. Pr. f. Wollengarn. Zucker-Dr. wieder in Pr. verwand.
1826	9,437.2	4,165.6	
1827	10,149.4	4,025.8	
1828	10,311.2	3,995.7	
1829	12,700.8	4,004.1	
1830	14,427.4	3,537.8	
1831	16,309.0	4,275.7	Wollentuch-Pr. provis. v. 10 auf 13½% d. W. erhöht.
1832	23,955.6	4,845.0	
1833	18,485.6	5,578.6	Statt Zucker-Pr. wieder Dr.; Halbierung d. Baumw.-Pr.
1834	9,272.2	5,381.6	Zucker-Rendement v. 70 auf 75 gesetzt.
1835	9,402.5	4,424.0	Woll-Pr. um ⅓ vermind. (wegen d. Zollrod.)
1836	10,989.3	5,227.1	Melasse-Pr. halbiert u. von ⅓ 1837 an aufgehoben. Verminderung der Säure-Pr.
1837	8,289.2	4,373.2	Rübenzuckersteuer.
1838	11,224.3	5,917.8	
1839	10,516.6	5,698.8	Pr. für Seeschiffs-Maschinen.
1840	9,254.8	5,866.4	Zucker-Rendement wieder auf 70 gesetzt.
1841	14,658.6	6,129.3	Modif. der Seeschiffs-Maschinen-Pr.

1842	11,544.0	5,537.1	
1843	12,698.0	5,883.5	
1844	14,798.0	7,729.2	
1845	21,054.5	7,856.4	Seifen-Dr. in Pr. verw.; Red. d. Säure-Pr.
1846	16,977.5	7,992.8	
1847	20,619.9	8,180.1	
1848	21,389.5	14,921.5	50% Zuschlag z. d. Pr. u. Dr. (ausg. Zucker) u. ausserord. Pr. für Seiden-, Leinen- u. Hanf-Waaren; 1849 aufgehörend.
1849	19,939.6	9,853.2	
1850	25,458.6	9,524.4	
1851	26,582.4	10,591.2	
1852	23,681.4	10,435.4	Vermind. d. Zucker-Dr. durch Modif. d. Zölle.
1853	28,026.6	11,931.9	
1854	33,950.1	11,715.5	Reduction der Seifen-Pr.
1855	41,026.0	13,677.4	Red. d. Säure-Pr.
1856	41,365.3	12,690.9	Reduction der Woll-Pr., Zucker-Rend. 75
1857	35,714.7	9,427.7	
1858	48,915.6	8,630.8	
1859	48,801.9	9,203.1	
1860	42,627.9	9,750.8	Aufh. d. Säure-, Woll- u. Baumwoll-Pr., Zucker-Dr. der Zollmodif. entsprechend vermind., Rend. 76.
1861	22,004.8	1,156.5	Aufh. der Seifen-Pr., d. Schwefel-Dr. u. der Drs. v. 1826.
1862	39,235.0	292.0 <sup>1)</sup>	
1863	55,180.0	377.0	Zucker-Rend. auf 79 gesetzt.
1864	26,023.0	957.0	Ersetzung d. Zucker-Dr. d. temporären Zulassung.
1865	49.0	49.0	
1866	166.0	166.0	Aufh. der Seeschiffs-Maschinen-Pr.

1) Das „Tableau général“ führt nach 1861 nur noch Zuckerprämien an, indem es die Prämie für Seeschiffsmaschinen, die in der That mehr eine Productions- als eine Ausführprämie war, fernerhin nicht mehr berücksichtigt. Die unter S—Z noch angegebenen Zahlen beziehen sich auf diese Prämie und sind dem Schlussheft des

Der Gesamtbetrag der Prämien hat also, mit einer geringfügigen Summe anfangend, als Maximum die enorme Ziffer von 55 Mill. Fr. erreicht, die übrigens beinahe ausschliesslich auf Rechnung der Zuckerbonification kam. Ueberhaupt bildet, wie bereits bemerkt, die Zuckerprämie das vorherrschende Element in der Gesamtsumme, daher die Schwankungen dieser letzteren, wie sich namentlich bei den Rückschlägen von 1823 und 1834 zeigt, fast allein von der gesetzlichen und wirtschaftlichen Lage der Zuckerindustrie abhängig erscheinen. Die Summe der übrigen Prämien zeigt sich im Allgemeinen bis in die letzte Zeit in regelmässigem Fortschritte begriffen, trotz der im ersten Jahrzehnte der Julimonarchie vorgenommenen Reduction. Den Hauptbestandtheil derselben macht die Wollprämie aus, in deren stetiger Zunahme sich der Fortschritt sowohl der betreffenden Industrie, wie der Verkehrsmittel widerspiegelt. Dasselbe gilt von der in zweiter Linie stehenden Baumwollprämie. Von den übrigen ist nur noch die Seifenprämie einigermaassen von finanzieller Erheblichkeit.

3. Es dürfte nicht uninteressant sein, die Prämien-summe auch mit dem Ertrag der Einnahmequelle zu vergleichen, aus dem sie fliesst, nämlich den Einfuhrzöllen. Es könnte vielleicht zur Herstellung der Gleichartigkeit der Vergleichungspunkte in der ganzen Tabelle nöthig scheinen, dass von 1838 ab den Zöllen noch der Ertrag der Rübenzuckersteuer hinzugefügt werde. Es ist dies jedoch keineswegs geboten, da gesetzlich kein Drawback für Rübenzucker bestand; dasselbe wurde nur indirect durch den Quittungshandel erlangt und war somit formell nur von den Zolleinnahmen abgeleitet. Die Rübenzuckersteuer wird daher nur bei der speciellen Behandlung der Zuckerprämie mit in Betracht gezogen werden. Die folgende Tafel enthält unter A die Ausfuhrzölle, die nur der Vollständigkeit wegen beigefügt sind (Schiffahrtsabgaben und Nebeneinnahmen sind unbe-

„Commerce de la France“ von 1868 entnommen, welches auch für 1867 noch eine (nachträgliche) Prämienzahlung von 59,000 Fr. anführt.

rücksichtigt geblieben), unter E die Summe der Einfuhrzölle, unter  $\frac{100\ S}{E}$  die Prämien-summe in Procenten von E ausgedrückt und unter E—S die Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den Prämien; als von allgemeinerem Interesse ist unter E—Z noch die Summe der Eingangsrechte nach Abzug der Zuckerzölle beigefügt; eine Vergleichung der Prämien-summe mit dem Ertrag der betreffenden Rohstoffzölle ist unterblieben, weil sie im Einzelnen bei den verschiedenen Waaren durchgeführt werden wird.

Jahr.	A. 1000 Fr.	E. 1000 Fr.	100 S. E.	E—S. Mill. Fr.	E—Z. Mill. Fr.
1827	1,545	93,591	10.8	83.6	63.5
1828	1,448	104,164	9.9	93.9	69.1
1829	1,394	99,633	12.7	86.9	63.2
1830	1,329	97,691	15.8	83.3	64.2
1831	1,181	91,823	17.7	75.5	52.5
1832	1,421	100,898	23.7	76.9	61.3
1833	1,256	101,637	18.2	83.1	67.1
1834	1,087	101,399	9.1	92.2	65.8
1835	1,155	102,513	9.2	93.1	66.0
1836	1,398	105,396	10.4	94.4	73.0
1837	1,256	105,516	7.9	97.2	70.9
1838	1,462	111,049	10.1	99.8	76.1
1839	1,447	104,488	10.1	93.9	74.8
1840	1,191	114,618	8.1	105.4	81.0
1841	1,422	129,679	11.3	115.0	86.1
1842	1,437	137,437	8.4	125.9	95.1
1843	1,241	143,777	8.8	131.1	99.9
1844	1,246	152,114	9.8	137.3	103.2
1845	1,635	151,851	13.9	130.8	100.5
1846	1,913	153,914	11.0	136.9	105.5
1847	2,039	136,487	15.0	115.9	87.7

Jahr.	A.	E.	100 S.	E—S.	E—Z.
	1000 Fr.	1000 Fr.	E.	Mill. Fr.	Mill. Fr.
1848	2,448	89,944	23.9	68.6	60.1
1849	2,467	127,856	15.6	107.9	83.0
1850	2,866	124,696	20.4	99.2	82.9
1851	3,081	117,153	22.7	90.7	80.9
1852	2,274	139,864	16.9	116.2	96.4
1853	1,882	141,608	19.8	113.6	95.8
1854	1,508	150,587	22.5	116.6	93.6
1855	1,374	190,399	22.1	149.4	118.0
1856	1,665	176,972	23.4	135.6	116.6
1857	1,808	183,222	19.5	147.5	117.4
1858	3,797	184,053	26.5	135.1	109.2
1859	4,221	189,489	25.7	140.7	111.0
1860	3,442	131,386	32.4	89.8	77.6
1861	1,611	126,750	18.0	104.7	73.4
1862	1,069	152,325	25.1	113.1	71.6
1863	801	166,286	33.2	111.1	72.4
1864	334	133,414	19.4	107.4	64.4
1865	206	125,190	—	125.1	64.2
1866	308	122,973	—	122.8	62.7
1867	187	120,879	—	120.8	69.8
1868	159	123,570	—	123.6	75.1

Selbst wenn die Prämien reine Restitutionen gewesen wären, so würde die überwuchernde Entwicklung derselben, welche der obigen Tabelle zufolge bis zu einem Drittel des Bruttoertrages der Eingangszölle absorbiren konnte, dennoch als Beweis der Unzweckmässigkeit dieser Organisation erscheinen. Die Aufhebung derselben war daher im Staatsinteresse unzweifelhaft geboten und sie erfolgte gerade zu der Zeit, als die prämiirte Zuckerausfuhr ihren Höhepunkt erreicht hatte. Wie günstig die Abschaffung des Zuckerdrawback für die Staatskasse wirkte, zeigt die Vergleichung

der Ziffern der Colonne E—S für die Jahre 1864 und 1865. Selbstverständlich ist auch der Einfluss der Handelsverträge auf die Eingangszölle unter dieser Rubrik und nicht unter E zu verfolgen.

4. In der folgenden Tabelle geben wir für eine längere Reihe von Jahren eine Uebersicht der Werthe der unter Prämiengenuss ausgeführten Waaren. Ueber die Genauigkeit der Schätzung, sei es nach den alten »officiellen« Werthen von 1826 oder nach den sogenannten »wirklichen« Werthen, wie sie seit 1848 jedes Jahr durch die „*Commission des valeurs*“ festgestellt werden, darf man sich freilich keiner Illusion hingeben. Indess sind die officiellen Werthe von 1826 für unsere Zwecke bis 1847 hinlänglich brauchbar, da es sich nur um die Beobachtung von Veränderungen und Verhältnissen handelt, und nicht um die absoluten Werthe selbst. Die »wirklichen« Werthe aber, welche den Preisänderungen wenigstens annähernd folgen, sind natürlich den officiellen vorzuziehen, sobald man die Wahl zwischen beiden hat. Wenn wir gleichwohl auch die officiellen Werthe der prämiirten Waaren neben den wirklichen aufführen, so geschieht es, um die Preisverminderung bemerklich zu machen, welche jene Fabrikate seit 1826, trotz der Vertheuerung der Rohstoffe, erfahren haben.

Die Rubrik O enthält die officiellen, W die wirklichen Werthe der mit Prämien ausgeführten Fabrikate. Zur Vergleichung ist unter Wa die Gesamtausfuhr und ausserdem unter We die Gesamteinfuhr des französischen Specialhandels, also mit Ausschluss des Transit- und Entrepôtverkehrs (und der Bewegung der Edelmetalle) angegeben und zwar bis einschliesslich 1846 in den officiellen und später in den wirklichen Werthen. Unter  $\frac{100 O}{Wa}$  (und  $\frac{100 W}{Wa}$ ) endlich findet sich das Procent-Verhältniss des (officiellen resp. wirklichen) Werthes der prämiirten Waaren zu dem der Gesamteinfuhr.

Jahr.	O. Million Fr.	W. Million Fr.	Wa. Million Fr.	We. Million Fr.	100 O. Wa.
1831	84.2	—	455.5	374.1	18.5
1832	99.6	—	507.4	505.0	19.6
1833	99.3	—	559.4	491.1	17.7
1834	88.4	—	509.9	503.9	17.3
1835	98.0	—	577.4	520.2	17.1
1836	120.6	—	628.9	564.3	19.2
1837	99.6	—	514.4	569.1	19.4
1838	131.4	—	659.0	656.5	19.9
1839	133.1	—	677.4	650.6	19.7
1840	149.9	—	695.0	747.4	21.6
1841	154.2	—	760.7	804.6	20.3
1842	119.6	—	644.0	846.6	18.6
1843	145.0	—	687.3	845.6	21.4
1844	194.9	—	790.4	867.4	24.7
1845	231.0	—	848.1	856.2	27.2
1846	246.6	—	852.3	920.0	28.7
					( $\frac{100W.}{Wa.}$ )
1847	252.2	129.0	719.8	955.9	17.9
1848	320.7	194.6	690.0	474.3	28.2
1849	285.3	191.1	938.0	724.1	20.4
1850	268.2	185.9	1068.1	790.7	17.4
1851	307.4	191.5	1158.1	765.1	16.5
1852	286.5	192.5	1256.9	989.4	15.5
1853	319.5	215.1	1541.9	1196.1	13.9
1854	331.6	209.2	1413.7	1291.6	14.8
1855	432.7	261.1	1557.9	1594.1	16.7
1856	416.4	297.1	1893.0	1989.8	15.7
1857	414.4	292.3	1865.8	1872.9	15.6
1858	410.6	271.6	1887.3	1562.8	14.4
1859	409.3	281.1	2266.4	1640.7	12.4
1860	375.7	260.3	2277.1	1897.3	11.4

1861	69.2	49.6	1926.3	2442.3	2.6
1862	93.3	50.5	2242.7	2198.6	2.3
1863	121.8	77.1	2642.6	2426.4	2.9
1864	—	39.4	2924.2	2528.1	1.4
1865	—	—	3088.4	2641.8	—
1866	—	—	3180.6	2793.5	—
1867	—	—	2825.9	3026.5	—
1868	—	—	2906.8	3398.6	—

5. Wie die Vergleichung dieser Tabelle mit der des § 3 zeigt, durchläuft das Verhältniss der Prämiensumme zur Gesamtsumme der Eingangszölle ganz andere Phasen, wie das des Werthes der prämiirten Waaren zum Werthe der Gesamtausfuhr. Jenes erreicht in den ersten Jahren der Julimonarchie ein Maximum, bleibt darauf bis zur Republik auf einem relativ niedrigen Stande und wächst unter dem Kaiserreiche wieder schnell zu einer früher unehörten Höhe an. Das Werthverhältniss dagegen zeigt im Allgemeinen eine grosse Beständigkeit, jedoch mit der Tendenz zu einem langsamen Sinken. Die Beschränkungen des Prämienwesens in den Jahren 1833 und 1834, welche sich in der vorhergehenden Tabelle so deutlich bemerklich machen, haben auf diese neue Zahlenreihe keinen erheblichen Einfluss. Das Anwachsen der Verhältnissziffern im Anfang der vierziger Jahre ist wahrscheinlich eine Folge der um diese Zeit — in der die Dampfkraft in Verkehr und Industrie zu einer immer höher steigenden Bedeutung gelangt — mehr und mehr hervortretenden Abweichung der thatsächlichen Preise von denen des Jahres 1826. Dieses Missverhältniss berührt nämlich den Werth der aus Rohstoffen und Fabrikaten bestehenden Gesamteinfuhr ungleich weniger, als den der prämiirten Waaren, die ausschliesslich Fabrikate waren und in Folge der Fortschritte der Industrie, wie die Nebeneinanderstellung der beiden Werthziffern von 1847 ab zeigt, eine bedeutende Preisverminderung erfahren hatten. Unter dem Kaiserreiche sinkt das Verhältniss des Werthes der prämiirten Ausfuhr zur Gesamtausfuhr mit ziemlicher

Stetigkeit, ganz im Gegensatze zu dem Verhältnisse der Prämien und der Zölle. Es wurde mithin in der neueren Zeit ein relativ grösserer Waarenwerth ohne Prämien ausgeführt, als in der älteren; der Staat aber brachte für den kleineren Werth von prämiirten Waaren ein bedeutenderes Opfer an Zolleinnahmen, als früher für den grösseren. Dieses Resultat entspringt hauptsächlich aus der grossen Entwicklung der Zuckerausfuhr.

Die Divergenz der älteren und der wirklichen Werthe legt noch eine Bemerkung nahe. Die meisten Prämien nämlich waren nach dem Gewichte normirt, bei Tuchen und einigen anderen Wollenstoffen dagegen waren sie auf einen bestimmten Procentsatz vom Werthe gestellt. Sanken also die wirklichen Werthe der Fabrikate, so wurde in dem ersten Falle das Procentverhältniss der Prämie zum Werthe des Fabrikates günstiger, während in dem zweiten der absolute Betrag der Prämie, unabhängig von dem Rohstoffzolle, abnahm. Unter diesen letzteren Umständen wurde das gratificatorische Element der Prämie unzweifelhaft reducirt, während es auch unter den ersteren nicht unmittelbar zunahm.

#### b. Die Salzsteuervergütungen.

6. Mit dem Namen Drawback bezeichnete man in England ursprünglich speciell die Accisevergütungen und die, eine liberale Entrepôt-Organisation nur unvollkommen ersetzende Zollrestitution bei der Wiederausfuhr unverändert gebliebener Waaren. Auch in Frankreich hat man für die Accisevergütungen jenen Namen beibehalten, obwohl man ihn, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden, im Allgemeinen, wenn auch nicht consequent, in dem von uns bisher angenommenen Sinne verwendet. Wir werden hier den Accisedrawbacks vorzugsweise den Namen Bonificationen vorbehalten. Uebrigens berühren wir diese Gattung nur nebenbei, theils weil sie nicht in directem Zusammenhange mit dem Zollwesen steht, theils auch, weil sie an sich geringeres Interesse bietet. Die mannigfaltigen Combinationen, die in dem französischen Zollprämienswesen zu Tage treten, fehlen

bei den Accisevergütungen gänzlich: es gibt in diesem Falle keine bevorzugte Herkunft, und die Forderung von Quittungen ist unnöthig, da die Zahlung der inneren Steuer bei zweckmässiger Organisirung der Erhebung derselben als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Ihrem allgemeinen Charakter nach hat daher die Accisebonification am meisten Aehnlichkeit mit einer festen Prämie für die Ausfuhr eines Fabrikates aus einem exotischen, einem einzigen Zollsätze unterworfenen Rohstoff, und wie diese letztere wird sie zu einer Gratification, wenn das Mengenverhältniss zwischen Material und Fabrikat zu günstig für den Producenten angenommen ist. Dass übrigens eine solche Bonification, selbst wenn sie streng auf den Steuerersatz berechnet ist, in Bezug auf den auswärtigen Handel den Zustand der Steuerfreiheit keineswegs wieder vollkommen herstellt, dürfte nach den allgemeinen Erörterungen des vorigen Abschnittes hinlänglich klar sein. Denn die Vergütung bringt ein neues Element in den Verkehr, das in dem verwickelten Getriebe desselben bald eine besondere Bedeutung und Wirkung gewinnt. Im Allgemeinen werden sich die Fabrikanten versucht fühlen, möglichst viel für die Ausfuhr zu arbeiten; denn in Bezug auf die ausgeführten Waaren sind sie gewiss, dass ihnen die innere Steuer vollständig abgenommen wird, während auf dem inneren Markte manchmal ein ihnen ungünstiges Abwälzungsverhältniss eintreten kann. Vermuthlich würde man einen Theil der Producte auch ohne die Steuervergütung im Auslande mit dem gewöhnlichen Gewinne haben verkaufen können; die begünstigten Producenten beziehen also aus der Bonification die Rente, die sie im Falle der Steuerfreiheit unmittelbar durch die besonderen Vortheile ihrer wirthschaftlichen Stellung erlangt haben würden; aber möglicher Weise würde die Einwirkung dieser Classe von Producenten auf den inneren Markt in dem letzteren Falle eine wesentlich andere sein, als im ersten. Ist die betreffende Industrie zugleich gegen die ausländische Concurrenz geschützt, so gilt wieder die bereits in der Einleitung gemachte Bemerkung.

7. Verwickelter werden die Verhältnisse, wenn sich

eine Acciserestitution mit einem Zoll drawback combinirt. Wir werden diesen Fall ausführlich an dem concreten Beispiele der Zuckerfrage erörtern, die in Frankreich überhaupt so ziemlich alle Combinationen zu Tage gefördert hat, die im Prämienwesen denkbar sind. An dieser Stelle aber geben wir nur einige kurze Mittheilungen über die einzige Gattung von Accisebonificationen, die in neuerer Zeit ausser der den Zucker betreffenden in Frankreich bestanden hat. Es ist dies der Salzsteuerersatz bei der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch, gesalzener Butter und gewissen chemischen Producten.

Schon ein Decret vom 20. Juli 1808 hatte diese Restitution für das nach Spanien und Portugal über die Pyrenäen ausgeführte gesalzene Fleisch bewilligt. Von 1815 bis 1819 war die Ausfuhr nicht nur von Vieh, sondern auch von Fleisch, mit Ausnahme der nach Spanien gerichteten, verboten; das Gesetz vom 7. Juni 1820 aber gewährte wieder eine Salzsteuervergütung, und zwar für die Ausfuhr zur See. Diese Vergütung gewann eine indirect protectionistische Bedeutung, nachdem die Ordonnanz vom 23. April und das bald darauf folgende Gesetz vom 27. Juli 1822 die Eingangszölle auf Vieh und Fleisch auf eine so enorme Höhe gebracht hatte, wie bereits Seite 68 angegeben worden. Die Ordonnanz vom 13. Juli 1825 und das Gesetz vom 17. Mai 1826 gingen noch weiter, indem sie z. B. gesalzenes Schweinefleisch mit 33 Fr. belasteten. Gleichzeitig aber bewilligte man der gesalzenen Butter und dem Salmiak eine Ausfuhrvergütung als Ersatz der Salzsteuer.

Durch die Ordonnanz vom 28. Juli 1840 und das Decret vom 19. Februar 1868 erfuhren diese Bonificationen einige Abänderungen. Der Satz derselben ist verschieden, je nachdem die gesalzenen Waaren nach transatlantischen oder nach europäischen Ländern ausgeführt werden. Im ersten Falle wird bei gesalzenem Fleisch, je nach der Gattung desselben, auf 100 Kil. die Steuer von 40, 30 und 32, im anderen Falle aber nur die von 30, 25 und 27 Kil. Salz vergütet; bei Butter bezieht sich die Vergütung auf 12 und 8 Kil. Salz; nach dem Decret von 1868 wird jedoch der

letztere Bonificationssatz (bei der Ausfuhr nach europäischen Ländern) nur dann gewährt, wenn wirklich ein solcher Verbrauch nachgewiesen wird; anderenfalls beschränkt sich die Vergütung auf die Steuer von 4 Kil.

8. Das Gesetz vom 28. December 1848 hatte die Salzsteuer von 30 Fr. auf 10 herabgesetzt; aber die Consumption stieg nicht in dem erwarteten Maasse und die Staatsfinanzen erlitten einen bedeutenden Ausfall. Um denselben einigermaassen auszugleichen, unterwarf das Budgetdecret vom 17. März 1852 das für die Sodafabrication bestimmte, bis dahin steuerfreie Salz ebenfalls der Steuer. Zur Schadloshaltung der Fabrikanten aber wurde einestheils der Zoll auf ausländische Soda aller Art von 11 Fr. 50 Cent. auf 26 Fr. 50 Cent. gebracht (bei Einfuhr auf französischen Schiffen) und anderentheils (durch das Decret vom 18. August 1852) für die Erzeugnisse der durch die neue Maassregel betroffenen Industrie eine Ausfuhrvergütung gewährt. Dieselbe betrug für rohe und krystallisirte Soda 4.35 Fr. (pr. 100 Kil.), für wasserfreies schwefelsaures Natron 6 Fr., für calcinirte Soda 11 Fr., für Salzsäure 3 Fr., für Chlorkalk 10 Fr., für chloresäures Kali 66 Fr., für Chlormagnesium 4 Fr., für grosse Spiegelgläser 1 Fr. pr. □ Meter Fläche, für anderes weisses Glas 3.20 Fr., für gefärbte Flaschen 1.25 Fr., für künstlichen Ultramarin 11 Fr. Für Salmiak blieb die Vergütung nach der früheren Norm 16 Fr.

Die Erhöhung des Sodazolles war jedenfalls zu stark im Vergleich mit der Mehrbelastung der einheimischen Fabrikanten. Auch scheinen manche der obigen Vergütungssätze zu hoch gegriffen, zumal da eine bestimmte Quantität Salz in einem und demselben Prozesse zwei Producte liefern kann, die beide prämiirt waren, z. B. Salzsäure und schwefelsaures Natron.

Durch das Budgetgesetz für 1863 (vom 2. Juli 1862) wurde übrigens das Salz für die Sodafabrication wieder freigegeben und es kamen daher auch diese Rückvergütungen, von denen einige bereits durch das Decret vom 29. Mai 1861 vermindert worden waren, wieder in Wegfall. Jedoch blieb den Fabrikanten als Entschädigung für die administrative

Controle eine Reihe von Zoll-Zuschlägen auf die nach dem Conventionstarif behandelten chemischen Producte des Auslandes.

9. In der folgenden Tabelle sind unter  $\sigma$  die an Salzsteuervergütungen jährlich gezahlten Summen aufgeführt, und zwar beziehen sich dieselben bis 1852 auf gesalzenes Fleisch und Butter und von 1852 bis (einschliesslich) 1862 sowohl auf diese Salzwaaren, wie auf die oben angegebenen chemischen Fabrikate <sup>1)</sup>. Unter  $\Sigma$  findet sich der Gesamtertrag der Salzsteuer, die ungefähr zu zwei Dritteln im Zollrayon von der Douanenverwaltung und zu etwa einem Drittel von der Regie der indirecten Steuern erhoben wird. Von den Zuschlagsdecimen ist die Salzsteuer frei.

Jahr.	$\sigma$ 1000 Fr.	$\Sigma$ 1000 Fr.	Jahr.	$\sigma$ 1000 Fr.	$\Sigma$ 1000 Fr.
1831	155	63,318	1845	360	70,682
32	201	60,435	46	314	68,239
33	176	61,767	47	287	70,383
34	239	61,078	48	301	63,437
35	283	62,116	49	160	33,365
36	306	62,376	50	112	25,623
37	368	65,116	51	122	26,634
38	302	62,676	52	288	32,222
39	368	65,158	53	798	34,418
40	388	64,982	54	775	33,281
41	339	65,029	55	832	35,163
42	277	69,031	56	941	35,321
43	318	69,025	57	1,095	37,126
44	399	69,380	58	1,232	35,581

1) Den Salmiak einbegriffen. Vor 1852 ist diese immer nur wenige Franken erreichende Prämie, die durch Decret vom 22. November 1863 noch besonders aufgehoben worden, nicht berücksichtigt. Sie betrug beispielsweise: 1831: 684 Fr., 1832: 69 Fr., 1833 und 1834: 0 Fr., 1835: 25 Fr., 1836: 0 Fr.

1859	1,453	37,082	1864	202	31,988
60	1,530	40,224	65	281	32,085
61	1,304	38,084	66	309	33,274
62	1,226	39,512	67	260	33,145
63	157	30,984	68	202	31,943

Der Einfluss der Steuerermässigung von 1849 ab, der Besteuerung des Fabriksalzes im Jahre 1852 und der Wiederaufhebung derselben im Jahre 1862 ist in dieser Uebersicht deutlich erkennbar.

10. In Betreff der Salzsteuervergütungen während der Jahre 1852 bis 1862 dürften noch einige speciellere Nachweise am Platze sein. Zunächst zeigt die folgende kleine Tabelle, wie sich in dieser Periode die Gesamtvergütung zwischen Salzfleisch, Butter und chemischen Fabrikaten vertheilt. Die Zahlen beziehen sich, wie vorhin, auf 1000 Fr.

Jahr.	Fleisch.	Butter.	Chem. Fabrik.	Jahr.	Fleisch.	Butter.	Chem. Fabrik.
1852	132	19	137	1858	105	56	1,071
53	205	36	557	59	97	65	1,292
54	93	41	641	60	130	85	1,315
55	88	30	714	61	110	82	1,112
56	71	43	828	62	71	84	1,070
57	90	48	956	63	67	90	—

Die schnelle Zunahme der die chemischen Fabrikate betreffenden Ziffern legt allein schon die Vermuthung nahe, dass die Rückvergütungen als Reiz zur Erweiterung der Ausfuhr dieser Waaren gedient haben. Bemerkenswerth ist dabei auch, dass der Betrag der Vergütung seinen Höhepunkt noch unter dem alten Handelssystem erreicht.

Die folgende Tabelle enthält einige Daten über die quantitative Ausdehnung der Ausfuhr, nämlich für Fleisch und Butter die Gewichte und den Gesamtwert, für die

chemischen Fabrikate aber nur den Werth, da diese zu heterogener Natur sind, als dass die Addition ihrer Gewichte unter einem allgemeinen Begriff ein praktisches Interesse haben könnte. Ausser den wirklichen Werthen sind auch die officiellen von 1826 angeführt, da die Vergleichung nicht uninteressant ist.

Jahr.	Fleisch.		Butter.		Fleisch u. Butter.		Chem. Fabrikate.	
	Gew.	Gew.	Wirkl. W.	Offic. W.	Wirkl. W.	Offic. W.	Wirkl. W.	Offic. W.
	Mill. Kil.	Mill. Kil.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Kil.	Mill. Fr.	Mill. Kil.
1852	3.9	1.7	5.5	5.0	1.5	2.0 <sup>1)</sup>		
1853	6.1	3.6	10.7	9.1	8.3	12.3		
1854	2.7	4.3	9.6	7.7	9.3	12.9		
1855	2.5	3.0	9.4	5.8	9.2	12.1		
1856	1.9	4.3	12.4	5.7	10.0	13.8		
1857	2.5	5.0	14.4	8.5	12.4	15.5		
1858	2.8	5.9	17.3	9.9	11.6	14.2		
1859	2.6	6.7	21.1	11.0	14.1	18.2		
1860	3.5	9.6	30.2	15.4	16.0	21.4		
1861	3.0	9.1	28.6	14.4	12.4	19.1		
1862	1.9	9.3	26.2	14.1	11.4	21.1		
1863	1.7	10.0	28.9	14.7	—	—		

Die starke Steigerung des officiellen Werthes der Ausfuhr an chemischen Fabrikaten deutet trotz der weit weniger ausgesprochenen Zunahme der wirklichen Werthe ein beträchtliches Anwachsen der Quantität der Ausfuhr an. Die zunehmende Divergenz der officiellen und wirklichen Werthe in den Jahren 1861 und 1862 ist ohne Zweifel grossentheils dem Einfluss der Handelsverträge zuzuschreiben.

11. Um unsere Muthmassungen über die Wirkung der Bonificationen directer zu begründen, geben wir im Folgenden für einige der wichtigsten chemischen Producte die Quantitäten der Ausfuhr im Specialhandel. Die Ziffern sind auch für die Jahre 1852—62 nicht dem speciellen Etat der Prä-

1) Die Ausfuhr der 8 letzten Monate des Jahres 1852.

mien, sondern der allgemeinen Ausfuhrtablelle entnommen, weil dies durch die Rücksicht auf die Vergleichbarkeit derselben geboten war. Als Gewichtseinheit ist wieder eine Million Kil. angenommen.

Jahr.	Soda aller Art.	Schwefel- saures Natron.	Chlor- kalk.	Chlors. Kali.	Ultra- marin.
1843	1.7	0.6	0.5	—	—
44	1.7	0.8	0.5	—	—
45	2.1	1.3	0.6	—	0,003
46	2.2	1.0	0.7	—	0,004
47	1.7	0.7	0.7	—	0,016
1848	1.5	0.5	0.5	—	0,012
49	1.7	0.4	0.8	—	0,026
50	2.3	0.4	1.0	—	0,069
51	2.3	0.5	0.7	—	0,068
52	1.8	0.4	0.7	—	0,081
53	2.3	0.4	1.0	—	0,081
54	1.9	0.4	1.5	0,011	0,052
55	2.7	0.3	1.3	0,036	0,031
56	3.3	0.3	1.7	0,027	0,055
57	3.4	0.3	2.3	0,061	0,058
58	4.2	0.5	2.7	0,028	0,043
59	5.3	0.8	3.2	0,029	0,054
60	4.3	0.8	3.6	0,029	0,081
61	4.2	0.6	3.2	0,025	0,110
62	4.0	0.7	3.6	0,031	0,120
63	4.5	1.2	3.0	0,030	0,143
64	5.0	0.8	5.5	0,029	0,141
65	6.3	1.5	4.4	0,042	0,111
66	7.4	1.9	4.7	0,058	0,079
67	6.8	1.5	5.3	0,047	0,098

12. Ein bedeutendes Wachsthum der Ausfuhr in der Periode der Bonificationen ist in der obigen Tafel nicht zu verkennen. Dasselbe ist am regelmässigten unter dem alten Handelsregime, während die Handelsverträge anfangs eine Störung hervorrufen, der aber bald nach der Aufhebung der Bonificationen ein noch bedeutenderer Aufschwung der Ausfuhr folgt.

Zur Beurtheilung der Wirkung der Bonificationen bedürfte man nun vor Allem einer von Jahr zu Jahr fortschreitenden Statistik der Production der obigen Waaren. Würde diese ergeben, dass der inländische Verbrauch derselben von 1852 bis 1862 in ähnlichem Maasse zugenommen hätte, wie die Ausfuhr, so spräche sich in den Ziffern der vorstehenden Tabelle nur die schnelle Entwicklung der chemischen Industrie aus, und der Einfluss der Bonificationen würde in dieser grossen Evolution völlig verschwinden. Wäre aber die Consumption des Inlandes in jenem Jahrzehnt mehr oder weniger stationär geblieben, so würde die Tabelle bis zu einem gewissen Grade die Annahme rechtfertigen, dass die Bonificationen ein künstlicher Sporn für die Ausfuhr gewesen sind. Unglücklicher Weise ist eine solche Productionsstatistik nicht vorhanden und ich kann sie nur sehr ungenügend durch einige Schlussfolgerungen aus anderen Daten ersetzen.

Nach der Tabelle des § 9 kann man den Ertrag der Steuer auf das nicht zur chemischen Fabrikation verwendete Salz im Jahre 1853 auf 26 bis 27 Millionen annehmen; dafür sprechen die Ziffern der Jahre 1850 und 51, wie auch die des Jahres 1852, in welchem das Fabriksalz nur in den letzten 8 Monaten besteuert war. Im Jahre 1862 aber, nachdem die Bevölkerung um  $1\frac{1}{2}$  Mill. Seelen gewachsen war, dürfte das zur eigentlichen Verzehrung verbrauchte Salz 31 bis 32 Mill. eingetragen haben, wie aus den Steuererträgen der folgenden Jahre zu schliessen ist. Berücksichtigt man nun die 1853 und 1862 ausgezahlten Bonificationen, so ergibt sich in beiden Jahren als Ertrag der Steuer auf dasjenige Salz, welches für den einheimischen Bedarf an chemischen Fabrikaten verarbeitet worden, annähernd dieselbe

Summe von etwa 7 Mill. Fr., und selbst im Jahre 1860, in welchem sowohl die Steuer wie die Bonification ihr Maximum erreichte, wird jene Summe 8 Mill. schwerlich überschritten haben. Es ist also in der That anzunehmen, dass der inländische Verbrauch an chemischen Fabrikaten im Vergleich mit der Zunahme der Ausfuhr wenigstens bis 1860 nur einen geringen oder gar keinen Fortschritt gemacht habe. Von jenem Jahre ab ändert sich die Sachlage in Folge der nun möglich gewordenen Einfuhr der betreffenden Producte, und die grossen Proportionen, welche diese Einfuhr sofort annimmt, beweisen, wie sehr die innere Consumtionsfähigkeit unter dem vorherigen Regime zurückgeblieben war.

Die Sodaeinfuhr war vor 1853 nicht bedeutend (1852 betrug sie 420,000 Kil., 1851: 175,000, 1850: 290,000), aber von jenem Jahre bis 1861 war sie durch die Zollerhöhung beinahe auf Null gebracht. Dagegen erreichte die Einfuhr im Specialhandel, also für den Verbrauch im Innern, im Jahre 1862 schon 5.9 Mill. Kil., 1833: 8.4 Mill., 1864: 7.1 Mill., 1865: 8.0 Mill. Wenn aber gleichwohl die Ausfuhr im Jahre 1859, trotz des Fehlens der Einfuhr, grösser war, als 1863 und 1864, so zeigt sich wieder augenfällig das Missverhältniss zwischen Consumption und Ausfuhr in jener Periode, als die erstere durch die Steuer gedrückt, die letztere aber durch die Bonification begünstigt wurde.

Die Ausfuhr von Chlorkalk steigt in der Periode der Bonificationen bis auf das fünffache ihres Betrages im Jahre 1852, während sie in dem vorangegangenen Jahrzehnt nur eine sehr mässige und schwankende Zunahme zeigt. Das Jahr 1863 weist einen Ausfall auf, der indess mit dem Aufhören der Bonification vielleicht nicht zusammenhängt, sondern durch momentane Conjuncturen bedingt sein könnte. Das französische Product erfreut sich offenbar in der Periode der Handelsverträge auf dem Weltmarkte einer sehr günstigen Stellung, während die Einfuhr auch nach der Beseitigung des Verbotes unerheblich geblieben ist.

Die Ausfuhr von schwefelsaurem Natron war schon seit 1845, hauptsächlich wegen der Verminderung des Ab-

satzes nach Spanien, im Rückgange begriffen; doch stieg sie ebenfalls in den Jahren 1859 und 1860 wieder auf eine höhere Ziffer, als seit 1846 jemals vorgekommen. Unter den neuen Tarifverhältnissen erhielt auch dieser Artikel seinen Antheil an der allgemeinen Steigerung der Handelsbewegung, jedoch übertraf in den ersten Jahren nach der Aufhebung der Prohibition die Einfuhr (1852: 1.7 Mill. Kil., 1863: 3.2 Mill., 1864: 4.3 Mill.) bei weitem die Ausfuhr.

Das chlorsaure Kali bildete vor 1854 noch gar keinen eigenen Posten in der officiellen Handelsstatistik; von diesem Jahre an aber wächst die Ausfuhr rasch und erreicht 1857 ein bisher noch nicht überschrittenes Maximum. Die Einfuhr seit 1861 war höchst unbedeutend.

Die Ausfuhr von Ultramarin hat ebenfalls zur Zeit der Salzbesteuerung mit Bonification eher zu- als abgenommen; hinsichtlich der die Jahre 1863 bis 67 betreffenden Ziffern ist wieder zu bedenken, dass auch die Einfuhr für die inländische Consumption, die früher nur einige hundert Kil. erreichte, in dieser Zeit sich sehr ausdehnte (1862 und 1863: 16000 Kil., 1864: 36000, 1865: 68000, 1866: 67000, 1867: 86000 Kil. Netto).

Es scheint also in der That durch die statistischen Daten bewiesen zu werden, dass die Bonificationen von 1852, namentlich so lange das alte Handelssystem noch Bestand hatte, die Ausfuhr in einer Weise befördert haben, welche den ohnehin durch die Salzsteuer beeinträchtigten Verbrauch des Inlandes noch mehr drückte. Hätte, unter übrigens gleichen Zollverhältnissen, sowohl die Besteuerung des Fabrikalzes, wie die Ausfuhrvergütung, nicht bestanden, so würde die Ausfuhr in jener Periode wahrscheinlich geringer, die innere Consumption aber desto grösser gewesen sein. In einigen Fällen mag die Rückvergütung unmittelbar den Reiz einer Gratification ausgeübt haben, wie vielleicht bei dem mit 66 Fr. prämiirten chlorsauren Kali<sup>1)</sup>; bei den durch Massen-

1) Uebrigens mussten diejenigen Fabriken, welche wegen ihrer

production gelieferten Artikeln aber dürfte hauptsächlich die Rücksicht gewirkt haben, dass die Steuerabwälzung im Innern zweifelhaft, durch die Ausfuhr dagegen gesichert sei.

### c) Die Fischereiprämien.

13. Auch diese Prämien behandeln wir, als vom Zollsysteme unabhängige, eigentliche Gratificationen nur in einer summarischen Uebersicht. Unter dem Kaiserreiche war der Betrieb der grossen Fischerei trotz der durch die Verfügungen vom 17. Ventöse und 17. Prairial X ausgesetzten Prämien zu einer Unmöglichkeit geworden. Nach der Herstellung des Friedens sollte nun dieser Productionszweig, auf den man der Kriegsmarine wegen besonderen Werth legte, durch officielle Ermuthigungen möglichst in die Höhe gebracht werden.

Unter Ludwig XVI. hatte man durch Walfischfänger aus Nantucket, die sich in Dünkirchen niedergelassen, den französischen Seeleuten Anleitung zu dieser Fischerei, namentlich zum Potfischfange, zu geben gesucht; doch waren diese Traditionen wieder so gänzlich aus der französischen Marine verschwunden, dass die Ordonnanz vom 8. Febr. 1816, welche die schon 1792 den Walfischfängern bewilligte Prämie von 50 Fr. pr. Tonne erneuerte, nur die Bedingung stellte, dass ein Drittel der Schiffsmannschaft aus Franzosen bestehe, und fremde Schiffe zur unentgeltlichen Nationalisirung zuließe. Die Ordonnanz vom 14. Febr. 1819 liess die ausländischen Seeleute nur noch bis zur Hälfte der Besatzung zu, und stellte die Prämie in diesem Falle auf 40 Fr. pr. Tonne; dieselbe stieg auf 50 Fr., wenn Franzosen zwei Drittel der Besatzung bildeten, und auf 60 Fr., wenn das Schiff in Frankreich gebaut und ausgerüstet und ausschliesslich von Franzosen bemannt war. Die nach der südlichen Halbkugel gehenden Walfischfänger erhielten bei der Rückkehr noch

Lage in den Salinen nach wie vor steuerfreies Salz verarbeiten, für ihre fertigen Producte Steuern bezahlen, welche den Bonificationen gerade gleich waren.

einmal denselben Betrag als Prämie (oder nur die Hälfte desselben, wenn sie die Fischerei östlich vom Cap der guten Hoffnung betrieben). Die Ordonnanz vom 7. December 1829 brachte das Maximum der Abfahrts- und der Rückkehrprämie (die jetzt auch der nordischen Fischerei bewilligt wurde) auf 90 Fr., entzog den ausländischen Schiffen die bis dahin genossene Begünstigung und reducirte die zulässige ausländische Mannschaft auf ein Drittel. Das Gesetz vom 22. April 1832 bestimmte, dass die Abfahrtsprämie bei ausschliesslich französischer Schiffsmannschaft auf 70 Fr. zu reduciren und vom 1. März 1833 ab jährlich um 4 Fr. zu erniedrigen sei, bis sie auf 56 Fr. gesunken sei. Bei gemischter Mannschaft — es blieb nur ein Drittel Ausländer zulässig — sollte die Prämie zunächst 48 Fr. betragen und in vier Jahren auf 40 Fr. zurückgehen. Für die Südseefischerei wurden Rückkehrprämien von 50 und 24 Fr. ausgesetzt, die bis zum 1. März 1836 jährlich um 3 resp. 1 Fr. abnehmen sollten; die östlich vom Cap der guten Hoffnung fischenden Schiffe erhielten nur die Hälfte dieser Supplementarprämie. Als Maximum des prämiirten Tonnengehaltes war schon 1829 die Ziffer 500 festgesetzt worden.

Das Gesetz vom 9. Juli 1836 verfügte abermals eine allmähliche Herabsetzung der Prämie bis auf 34 Fr. (und der Rückkehrprämie auf 25 Fr.), im Jahre 1841 aber (Ges. v. 25. Juni) hielt man wieder eine Erhöhung derselben auf 40 (resp. 27) Fr. für zweckmässig.

Das Gesetz vom 22. Juli 1851 brachte das Gratificationsprincip wieder zur vollen Herrschaft. Es kehrte zu den alten Prämiensätzen zurück, nämlich 70 Fr. bei ausschliesslich französischer und 48 Fr. bei zu einem Drittel ausländischer Besatzung. Die Rückkehrprämie für die südlich vom Cap Horn und im stillen Ocean fischenden Schiffe wurde ebenfalls wieder auf 50 und 24 Fr. normirt, wozu noch für die im stillen Ocean über den 28. Grad n. B. gehenden Potfischfänger eine Supplementarprämie von 15 Fr. pr. 100 Kil. Walrath und Spermöl kommt. Die höchste Tonnenzahl, für welche die Prämie gezahlt werden sollte, wurde von 500 auf 600 gebracht. Ein Schiff von dieser Grösse

mit rein französischer Bemannung erhält also eine Abfahrtsprämie von 42,000 Fr. und als Südsee-Waler eine Rückkehrprämie von wenigstens 30,000 Fr. Das Gesetz vom 28. Juli 1860 hat die obigen Bestimmungen auf weitere 10 Jahre in Kraft erhalten. Die Schutzzölle dagegen, die z. B. für Thran seit 1825 40—58 Fr. betragen, wurden schon 1854 und noch weiter aus Anlass der Handelsverträge ernässigt.

14. Die Ergebnisse dieser andauernden Bemühungen des Staates zur Hebung des Walfischfanges zeigt die folgende Tabelle <sup>1)</sup>.

1) Die officiellen Angaben über die französische Fischerei zeigen unter sich viele Abweichungen. Die Fischereiprämien werden nämlich nicht von der Zollverwaltung und dem Finanzministerium, sondern vom Handelsministerium ausgezahlt, und zwar häufig erst im Laufe des folgenden Finanzjahres. Die Zollbehörden dagegen verzeichnen unmittelbar die definitive Ein- und Ausfuhr eines jeden Jahres, und so ist es begreiflich, dass die eigenen Daten des „*Tableau général*“ mit den Mittheilungen des Handelsdepartements, die in der Einleitung dieses Tableau und in den *Annales du commerce extérieur* gegeben werden, nicht völlig übereinstimmen. Was speciell den Walfischfang betrifft, so finden sich namentlich hinsichtlich der Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe viele Abweichungen, nicht nur zwischen den Jahrestabellen, den Decennial Tabellen (von 1827—56) und den *Annales du commerce*, sondern auch in den einzelnen Jahrestabellen selbst zwischen den Special-États über den Ertrag des Walfischfanges und den Schiffahrtsübersichten. Indess sind diese Divergenzen hiulänglich klein, um für unseren Zweck vernachlässigt werden zu können. In dem obigen Verzeichnisse habe ich mich für die Jahre 1827—46 an die beiden entsprechenden Decennial-Tabellen gehalten; von da ab aber schien es mir zweckmässiger, die Ziffern der Jahrestabellen zu geben und die Zahl der ausgelaufenen Walfischfänger der Schiffahrtsübersicht zu entnehmen. Die Angaben in Betreff der Jahre 1817—26 endlich sind dem bereits angeführten Werke von Julliany entlehnt.

Jahr.	Abfahrt.		Rückkehr.		Ertrag.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Thran. 1000 Kil.	Barten. 1000 Kil.
1817	4	1,285				
18	16	4,905				
19	11	2,765				
20	17	4,677				
21	9	2,077				
1822	9	2,935				
23	4	1,376				
24	9	3,078				
25	7	2,497				
26	7	2,541				
1827	6	2,123	6	2,125	1,221	—
28	7	2,609	6	2,395	1,335	—
29	8	2,777	9	2,980	1,438	—
30	15	5,894	10	4,117	1,848	62
31	16	5,677	11	4,403	1,742	46
1832	22	8,720	18	8,013	3,067	106
33	27	10,984	13	4,985	2,296	66
34	26	10,404	20	7,844	2,460	70
35	34	13,961	24	9,500	2,647	87
36	36	15,047	22	9,312	3,938	120
1837	45	19,313	30	12,394	5,540	160
38	21	8,325	21	8,991	4,014	113
39	31	11,360	31	13,657	6,444	202
40	14	5,245	29	11,903	6,227	208
41	28	10,778	27	10,549	7,010	235
1842	12	4,583	14	5,217	3,264	108
43	19	7,026	17	6,494	4,688	118
44	21	8,320	17	6,697	4,437	152
45	9	3,353	9	3,393	2,101	79
46	10	4,135	13	4,957	2,452	85

1847	8	3,119	15	5,962	3,514	116
48	5	1,514	6	2,259	1,043	28
49	7	2,936	7	2,863	1,826	78
50	7	2,872	7	3,009	1,936	80
51	8	3,223	7	2,626	1,657	90
1852	5	2,306	2	869	375	14
53	6	2,988	5	2,045	1,126	82
54	9	3,291	6	2,300	1,402	60
55	—	—	2	1,233	441	40
56	8	3,812	7	3,068	1,445	45
1857	6	2,311	4	1,867	939	31
58	4	1,141	2	773	244	10
59	2	1,306	2	1,306	622	25
60	2	275	3	1,481	311	16
61	1	141	1	612	130	2
1862	1	637	3	1,692	575	13
63	2	966	2	700	216	8
64	1	637	2	1,169	186	1
65	—	—	—	—	92	0,4
66	—	—	—	—	—	—

Für das Jahr 1867 ist ebenfalls weder eine Abfahrt noch eine Ankunft verzeichnet; 1868 dagegen soll der einzige und vorläufig letzte französische Walfischfänger aus der Beringstrasse zurückgekehrt sein <sup>1)</sup>. Der Versuch der Regierung, diesen Fischereizweig künstlich aufrecht zu halten, ist also als völlig misslungen anzusehen. Von einem Einfluss der Prämien auf die Ausdehnung der Walerei ist in der obigen Tabelle nichts wahrzunehmen; vielmehr nimmt bis 1832 die Zahl der auslaufenden Schiffe im Ganzen ab,

1) M. Lindemann, *die arktische Fischerei der Deutschen Seestädte*. S. 100. (Ergänzungsheft Nro. 26 der Petermann'schen Mittheil.) Den Artikel von Lammer in der 25. Lief. der Fauquier'schen Vierteljahrsschrift habe ich nicht mehr berücksichtigen können.

während die Prämien steigen; und umgekehrt erreicht diese Zahl ihr Maximum in der Periode von 1832 bis 1841, während welcher eine allmähliche Reduction der Prämien erfolgt; die abermalige bedeutende Erhöhung der letzteren durch das Gesetz von 1851 aber lässt keine Spur zurück und kann den Verfall des Gewerbes nicht aufhalten. Die überwiegende Mehrzahl der französischen Walfischfänger ging nach der Südsee, und dort konnten sie der amerikanischen Concurrenz gegenüber nicht mehr bestehen. Am 1. Januar 1869 waren nicht weniger als 336 grössere und kleinere amerikanische Schiffe mit 74,519 Tonnen Gehalt mit dem Walfischfange beschäftigt, während vor dem Bürgerkriege, im Jahre 1856, die Zahl der Schiffe sogar 670 betrug, mit einem Gehalt von 220,000 Tonnen. (Lindemann, l. c., S. 98.)

Auch die australischen Colonien Englands betheiligen sich immer lebhafter und unter günstigen Bedingungen an der Südseefischerei. Gleichwohl ist es merkwürdig, dass die französische Walerei, trotz der Prämien und des hohen Schutzzolles in den letzten Jahrzehnten sogar hinter der deutschen zurückgeblieben ist, die nicht nur keine Prämien erhielt, sondern sogar durch Zölle beeinträchtigt wurde, die bei der Einfuhr von Grossfischereiprodukten aus Bremen, Hamburg und Altona in das Zollvereinsgebiet zu zahlen waren und deren Aufhebung erst jetzt in Aussicht steht.

Was die Höhe der jährlich an Walereiprämien gezahlten Summen betrifft, so blieb dieselbe wegen der geringen Entwicklung dieser Fischerei eine mässige. Die folgende Uebersicht ist einer Tabelle entnommen, die das Handelsministerium für das Decennal-Tableau von 1847—56 geliefert hat.

Jahr.	Anrüstungs- u. Rückkehrpr. Zusammen 1000 Fr.	Rückkehrpr. 1000 Fr.	Jahr.	Anrüstungs- u. Rückkehrpr. Zusammen 1000 Fr.	Rückkehrpr. 1000 Fr.
1842	342.3	197	1844	527.9	346
1843	461.5	281	1845	224.6	134

1846	296.6	161	1852	182.3	159
1847	277.8	117	1853	270.4	200
1848	89.9	29	1854	324.9	225
1849	190.8	115	1855	29.8	-
1850	193.7	114	1856	393.7	243
1851	293.2	219	-	-	-

So gering diese Beträge an sich sein mögen, sie erscheinen doch im Vergleich mit den erzielten Resultaten noch immer zu gross.

15. Die Stockfischprämie wurde ebenfalls durch die Ordonnanz von 1816 auf der in den Verfügungen vom Jahre X gegebenen Grundlage erneuert. Für die Fahrten nach St. Pierre und Miquelon und nach der Westküste von Neufundland erhielten die Rheder eine Ausrüstungsprämie von 50 Fr. pr. Kopf der Schiffsmannschaft; für die im isländischen Meere und auf der Doggerbank betriebene Fischerei aber betrug diese Prämie nur 15 Fr. Für die Fahrt nach Island jedoch wurde dieselbe 1829 auf 30 Fr. gebracht und auch das Gesetz von 1851, dessen Geltung, wie bereits oben bemerkt worden, 1860 auf weitere 10 Jahre verlängert worden, hat die Prämiensätze von 50, 30 und 15 Fr. beibehalten. Zu diesen Ausrüstungsprämien aber kommt noch ein complicirtes System von Ausfuhrprämien. Die Ordonnanz vom 21. October 1818 normirte dieselben auf 40 Fr. (pr. 100 Kil.) für die Einfuhr nach den französischen Colonien, auf 12 Fr. für die Ausfuhr nach Spanien, Portugal, Italien, der Levante etc. von den Mittelmeerhäfen aus, oder auf 10 Fr., wenn der Transport nach diesen Ländern direct vom Orte der Fischerei aus erfolgte. Das Gesetz vom 22. April 1832 reducirte in ähnlicher Weise, wie die Walereiprämien, auch die Ausfuhrprämien auf Stockfische: dieselben wurden zunächst für die Ausfuhr von Frankreich nach den Colonien auf 24, bei directem Transport von Neufundland nach den Colonien aber auf 30 Fr. gesetzt.

Das Gesetz vom 9. Juli 1836 ging in demselben Sinne weiter, aber das Gesetz vom 25. Juni 1841 brachte wieder eine

mässige Reaction zu Gunsten des Prämiensystems. Nach den Gesetzen von 1851 und 1860 endlich wird gegenwärtig gezahlt: für die Ausfuhr von getrockneten Stockfischen auf französischen Schiffen vom Ort der Fischerei oder von den französischen Special-Entrepôts aus nach den Colonien, der Westküste Afrikas oder den transatlantischen Hafenplätzen, an denen sich ein französischer Consul befindet, 20 Fr.; für die Ausfuhr nach den europäischen Ländern und den Mittelmeerküsten mit Ausnahme von Algier und Sardinien, 16 Fr.; die Ausfuhr nach den beiden letztgenannten Gegenden wirft nur 12 Fr. Prämie ab und die Prämie für den Export nach den Colonien und den transatlantischen Häfen aus Frankreich reducirt sich auf 16 Fr., wenn die Stockfische nicht in die Niederlagen gebracht worden. Für die Einfuhr des Kabliau-Rogens (zum Sardinenfang dienend) wird eine Prämie von 20 Fr. gezahlt. Der Zoll auf Stockfische wie auf alle Seefische, die von der ausländischen Fischerei herrührten, betrug bis in die neueste Zeit (mit einigen speciellen Milderungen) 40 Fr. bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, und ist auch gegenwärtig nur theilweise auf 10 Fr. herabgesetzt.

16. Dieses Prämiensystem mit seinen complicirten Abstufungen erscheint inmitten des neuen französischen Handelsregimes als ein Anachronismus. Dass die statistischen Ergebnisse nicht zu Gunsten desselben sprechen, dürfte aus der folgenden Tabelle hervorgehen.

Jahr.	Zahl		Betrag der Ausrüstungsprämie. 1000 Fr.	Ausfuhr (vom Fischereior t u. v. Frankreich aus) 1000 Kil.	Betrag der Ausfuhrprämie. 1000 Fr.
	der Schiffe.	der Mannsch.			
1827	385	11,260	493.0	6,117	1,675.2
28	319	9,301	411.9	11,956	2,217.1
29	416	11,960	517.0	9,284	2,860.4
30	352	10,367	453.5	12,101	3,903.6
31	265	7,445	370.6	9,495	2,834.1
32	318	9,415	437.4	7,320	2,255.5
33	338	10,120	469.3	9,753	2,164.9

1834	383	10,845	499.3	7,203	1,689.1
35	431	11,221	505.1	11,131	2,706.4
36	414	10,280	462.1	10,609	2,630.3
1837	379	10,346	464.0	13,935	3,240.7
38	420	11,064	492.5	15,718	3,306.2
39	438	11,499	506.9	15,456	3,029.2
40	404	10,792	478.5	20,459	4,301.6
41	400	10,175	445.8	12,665	2,294.5
42	401	11,217	526.3	14,286	2,763.6
43	394	10,904	505.4	17,760	3,401.6
44	389	11,005	517.4	19,201	3,553.3
45	377	11,249	528.5	22,242	4,220.8
46	386	11,727	558.1	21,257	3,902.4
1847	385	12,163	585.0	16,108	3,175.0
48	354	11,142	352.0	15,836	2,838.1
49	324	10,606	505.0	17,208	3,123.1
50	363	11,710	561.0	15,546	2,968.0
51	396	12,649	609.9	20,744	3,915.4
52	419	13,648	656.7	20,328	3,667.5
53	421	13,588	653.0	18,934	3,338.6
54	382	11,061	526.9	13,224	2,488.1
55	352	9,639	465.8	15,237	2,778.9
56	372	10,753	514.5	13,970	2,529.0
1857	447	13,695	659.0	19,185	3,341.2
58	497	14,667	710.4	21,380	3,768.6
59	516	14,949	722.6	19,403	3,505.3
60	469	13,968	678.3	13,429	2,481.6
61	478	14,193	687.2	13,475	2,353.1
62	517	14,081	689.1	15,317	2,820.8
63	560	13,753	669.5	10,219	1,858.9
64	467	12,774	620.3	10,134	1,844.9
65	573	12,434	600.4	11,050	2,008.0
66	587	12,632	602.5	11,396	2,097.6
1867	603	12,178	578.4	10,193	1,892.6

Diese Tabelle enthält die vom Handelsministerium gegebenen Ziffern, und die Zahl der Schiffe und der Mannschaften ist somit diejenige, nach welcher in dem betreffenden Jahre die Prämien geregelt worden sind. Die Listen der Douanenverwaltung zeigen nicht unbeträchtliche Abweichungen von diesem Verzeichnisse, und zwar geben sie fast durchweg für Schiffe und Besatzung höhere Zahlen<sup>1)</sup>. Der allgemeine Gang derselben bleibt jedoch derselbe, wie oben, und gestattet dieselben Schlüsse. Die Tabelle zeigt wiederum, dass zur Zeit des höchsten Standes der Prämiensätze, nämlich vor dem Erlass des Gesetzes von 1832, die Ausrüstungen und die Ausfuhr verhältnissmässig die geringste Ausdehnung besitzen, und dass in dem Jahrzehnt nach 1832, trotz der allmählichen Verringerung der Prämien ein Maximum in der Entwicklung dieser Fischerei eintritt; dem Gesetze von 1841 folgt ein ziemlich stationärer Zustand bis 1857, und von diesem Jahre an macht sich eine bedeutende Zunahme in der Zahl der Schiffe bemerklich. Aber die Schiffe sind desto kleiner, wie aus der eher ab- als zunehmenden Stärke der Besatzung hervorgeht, welchem Umstande auch die allmähliche Verminderung des Gesamtbetrages der Ausrüstungsprämien entspricht. Ueberdies nimmt auch die Ausfuhr und mit ihr die an Ausfuhrprämien gezahlte Summe von 1858 an entschieden ab, und wenn also überhaupt die steigende Anzahl der Schiffe ein Zeichen des Gedeihens der Fischerei wäre, so hinge dasselbe doch nicht mit den Prämien zusammen, da diese eben zurückgehen.

17. Zur weiteren Beleuchtung der hier in Betracht kommenden Fragen fügen wir noch die folgende Tabelle bei, welche — diesmal nach den Listen der Zollbehörden — die Gesamteinfuhr von Producten des französischen Stockfischfanges (Laberdan, getrocknete Stockfische, Thran, Roggen u. s. w.) und die unter Prämien Genuss erfolgte Wiederausfuhr von Fischen aus den französischen Häfen angibt.

1) Ein Hauptgrund dieser Differenz liegt wohl darin, dass die Ausrüstungsprämie für jedes Schiff in derselben Campagne nur ein Mal gezahlt wird, auch wenn dasselbe mehrere Fahrten macht.

Um den Gesamtertrag der französischen Fischerei zu erhalten, muss man also noch die direct vom Orte des Fanges ausgeführte Quantität Fische berücksichtigen, zu deren Bestimmung sich in dieser und der vorigen Tabelle die nöthigen Daten finden. Die fremdländische Einfuhr darf man ausser Acht lassen, da sie auch nach der Ermässigung der Zölle ziemlich unbedeutend geblieben.

Jahr.	Einfuhr. 1000 Kil.	Wieder- ausfuhr. 1000 Kil.	Jahr.	Einfuhr. 1000 Kil.	Wieder- ausfuhr. 1000 Kil.
1823	9,390	1,608	1846	38,472	8,687
24	20,982	2,307	47	38,258	5,007
25	24,657	3,993	48	41,243	8,296
26	25,539	4,356	49	38,837	8,825
27	26,538	5,034	50	37,613	6,207
28	31,786	6,591	51	40,378	8,541
29	33,183	8,774	52	37,886	5,440
30	25,482	5,112	53	34,554	5,531
31	24,205	6,720	54	32,729	3,621
32	27,867	5,224	55	27,104	6,400
1833	27,484	4,902	1856	34,304	5,103
34	29,115	4,157	57	34,540	9,542
35	26,552	4,420	58	37,080	7,017
36	32,483	4,182	59	28,872	5,928
37	36,326	8,667	60	30,470	3,081
38	38,847	8,573	61	32,086	4,596
39	38,770	9,086	62	30,044	4,302
40	35,809	5,994	63	27,318	2,754
41	33,526	6,567	64	29,717	2,958
42	39,920	7,822	65	29,936	2,698
1843	40,582	9,898	1866	33,156	2,670
44	39,176	10,028	67	36,176	3,103
45	36,949	6,973	---	---	---

Auch diese Uebersicht lässt die Unabhängigkeit der Fischereiergebnisse von den Prämien erkennen. Die Periode des Maximums beginnt erst nach der Prämienreduction von 1836; das Gesetz von 1851 bleibt ohne Einfluss auf die statistischen Zahlen, und die Hebung der Fischerei von 1857 an, welche die vorige Tabelle anzudeuten schien, tritt nun in ein anderes Licht: der Ertrag bleibt nämlich im letzten Jahrzehnt trotz der Vermehrung der Schiffe im Vergleich mit dem vorhergehenden zurück; andererseits nimmt aber auch die Wiederausfuhr ab, so dass die innere Consumption den Ausfuhrprämien zum Trotze eine mehr und mehr wachsende Quote der Einfuhr absorbiert. Es ist dies begreiflich, wenn man bedenkt, dass das Kilogramm Laberdan, das in der officiellen Taxe von 1826 auf 20 Cent. geschätzt wurde, 1861 in Frankreich nach der Annahme der Werthcommission auf 46 und 1867 auf 57 Cent. stand.

18. Die statistischen Thatsachen dürften somit die Annahme rechtfertigen, dass das Geschick der Grossfischerei von allgemeinen physischen und ökonomischen Einflüssen abhängt, gegen welche die Wirkung der Prämien verschwindet. Dass die letzteren in dem ersten Jahrzehnt der Restauration gar nichts zu der Wiederbelebung jenes Gewerbes beigetragen haben, kann man nicht behaupten, und noch weniger wäre man berechtigt, zwischen der in dem Obigen hervorgehobenen gegensätzlichen Bewegung der Fischerei-Ergebnisse und der Prämiensätze einen Causalnexus anzunehmen: es zeigt sich in diesem zufälligen Gegensatz eben nur die überwiegende Macht der allgemeinen Productions- und Nachfrageverhältnisse. Dieser Umstand aber gibt auch den Fingerzeig, dass die nutzlos gewordenen Prämien zu beseitigen sind. Die Grossfischerei kann ihrer Natur nach den Schutz des Sperrsystems nicht in gleicher Weise geniessen, wie die Manufacturwarenindustrie. Sie muss auf dem offenen Weltmeer bleiben und mit den geschicktesten Jägern aller Nationen einen Wettkampf Mann an Mann aushalten. Kein Wunder also, wenn das Mittelchen der Prämien, dessen Einfluss sich bei den geschätzten Manufacturwaren noch einigermaassen

verfolgen lässt, in jenem Falle keine merkliche Componente zu dem Endresultate gibt.

Der Vollständigkeit wegen mögen noch einige Notizen über die Häringfischerei beigefügt werden.

Dieser Fischereizweig (wie auch der Makrelenfang) wird als »kleine Fischerei« nicht direct durch Prämien, sondern nur durch steuerfreie Salzlieferung und Zollschutz begünstigt. Diese Vortheile wurden indess bis in die neueste Zeit so ziemlich aufgewogen durch die zahlreichen drückenden Formalitäten und Beschränkungen, denen die Fischer, namentlich auf Grund der Ordonnanz vom 14. August 1816 und der Decrete vom 28. März und 7. Juni 1852 unterworfen waren. Nachdem jedoch durch den Handelsvertrag der Schutzzoll von 40 auf 10 Fr. herabgesetzt worden war, trug man mit Recht gegen die Aufrechterhaltung dieser Polizeibestimmungen Bedenken und man liess daher zunächst eine milde Praxis eintreten: die Fischer durften z. B. jetzt so viele Expeditionen unternehmen, wie sie wollten, die Zeitbeschränkungen für die Einsalzung an Bord wurden nicht mehr festgehalten und man öffnete dem Häringfange alle Häfen, in denen sich eine Marineagentur und ein Zollbureau befindet. Die Decrete vom 13. September 1864 und vom 23. Juni 1866 brachten denn auch dieses freisinnigere Regime zur definitiven, gesetzlichen Geltung, und die folgende Tabelle zeigt, dass dasselbe gute Früchte bringt. Die Ziffern derselben beziehen sich sowohl auf die frischen, wie auf die an Bord gesalzene Häringe. Die Rubrik »Schiffe« gibt die Zahl der Ausrüstungen, nicht die der Fahrten, die grösser ist. Der Ertrag übersteigt daher auch manchmal die Tommenzahl der Schiffe.

Jahr.	Schiffe.	Tonnen.	Ertrag. 1000 Kil.	Jahr.	Schiffe.	Tonnen.	Ertrag. 1000 Kil.
1852	660	15,486	9,078	1860	697	21,732	15,976
53	661	16,636	11,632	61	607	17,911	15,383
54	502	16,286	11,606	62	679	20,003	26,944
55	533	15,526	12,570	63	707	20,673	18,898
56	591	16,383	11,286	64	726	21,315	23,498
57	643	18,191	13,180	65	746	21,832	29,793
58	650	21,146	16,463	66	790	23,084	21,972
59	629	17,792	16,382	67	796	22,752	22,166

Trotz der Zollermässigung hat also diese Fischerei seit 1861 einen unverkennbaren Aufschwung genommen, nicht nur hinsichtlich der Schiffszahl, sondern namentlich in Bezug auf den Ertrag, was ohne Zweifel der den Schiffen jetzt gestatteten Freiheit der Bewegung zu verdanken ist.

## V.

### Specielle Untersuchung der Zollprämien.

(Mit Ausnahme der Zuckerprämie.)

#### a) Die Baumwollprämie.

1. Wir werden nun die einzelnen Zollprämien und Drawbacks in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Verhältnissen der betreffenden Industriezweige einer specielleren Discussion unterwerfen. Wenn wir von der wechselvollen Zuckergesetzgebung vorläufig noch absehen, so haben wir unter den Prämien im engeren Sinne die für

Baumwollen- und Wollenwaaren gewährten in erster Linie in Betracht zu ziehen. Jede derselben repräsentirt überdies einen besonderen Typus: die Baumwollprämie bezieht sich auf Fabrikate aus exotischem Rohstoff, während die Wollprämie der Verarbeitung sowohl von einheimischem als von fremdem Material zu Gute kommt. Die erstere sollte speciell dem Interesse der Fabrikanten und der französischen Rheder dienen, und ihrer Wirkung liegt hauptsächlich das Streben der ersteren nach vollkommener Abwälzung des Rohstoffzollens zu Grunde; die Wollprämie dagegen vertheilte sich unter die Fabrikanten und die inländischen Wollproduzenten und sollte ein den Schutzzoll ergänzendes Mittel sein, den letzteren hohe Preise zu sichern und doch zugleich die Verarbeitung des einheimischen Materials für die Ausfuhr zu ermöglichen.

Auf die ältere Geschichte der Baumwolle in Frankreich kommen wir hier nicht zurück; wir beginnen vielmehr mit einer Uebersicht der Tarifbestimmungen in Betreff dieser Industrie seit der Restauration.

Die 1814 und 1815 fast zollfreie rohe Baumwolle hatte zu zahlen pr. 100 Kil. Netto (excl. Decime): <sup>1)</sup>

1816 (Gesetz v. 28. April):

fremde, langfaserige: *f. S.*: *a. E.* 40 Fr. — *e. N.* 50 Fr.

*a. S.*: 55 Fr.

„ kurzfaserige: *f. S.*: *a. E.* 20 Fr., indische jedoch nur 15 Fr.; *e. N.* 30 Fr.

*a. S.*: 35 Fr.

„ türkische: *f. S.* 15 Fr. — *a. S.* 25 Fr.

*f. C.*, alle Arten: 10 Fr. (selbstverständlich *f. S.*)

1) Bei dieser und den folgenden Zollübersichten bedeuten: *f. C.*, *a. E.*, *P. L.*, *E.*, *e. N.* Herkunft beziehungsweise aus den französischen Colonien, aus aussereuropäischen Ländern, aus den Produktionsländern, aus Europa und aus europäischen Niederlagen (im Sinne des Tarifs); *f. S.*, *a. S.* und *z. L.* sind Abkürzungen für »französische Schiffe«, »ausländische Schiffe« und »zu Lande«.

- 1818 (Gesetz v. 21. April):  
 langfaserige (*f. S.*) aus den französischen  
 Comptoirs in Indien 25 Fr.  
 „ aus den fremden Comptoirs  
 in Indien 30 Fr.  
 kurzfaserige indische resp. 10 Fr. und 15 Fr.
- 1826 (Gesetz v. 17. Mai):  
 langfaserige indische auch aus fremden  
 Comptoirs (*f. S.*) 25 Fr.  
 kurzfaserige indische auch aus fremden  
 Comptoirs (*f. S.*) 10 Fr.  
*f. C.* 5 Fr. (1822 zuerst nur für Cayenne und  
 Senegal bewilligt).
- 1832 (Ordonnanz v. 16. Juni):  
 ohne Unterscheidung der Arten:  
*f. S.*: *f. C.* 5 Fr.; — indische 10 Fr.; — sonst  
*a. E.* 20 Fr.; — *e. N.* 30 Fr.; — türkische 15 Fr.  
*a. S.*: türkische 25 Fr.; andere 35 Fr.
- 1848 (Verfügung v. 3. Mai):  
 die bisher verbotene Einfuhr *z. L.* gestattet;  
 Zoll: 30 Fr.
- 1854 (Decret v. 19. Juni):  
*f. C.*: frei.
- 1856 (Decret v. 26. Januar und Ges. v. 18. April 1857):  
*e. N.*, *f. S.* und *z. L.* 25 Fr.
- 1859 (Gesetz v. 18. Juni):  
 indische, *f. S.* 5 Fr., *a. S.* 20 Fr.
- 1860 (Gesetz v. 5. Mai):  
*f. S.*: *a. E.* frei; sonst 3 Fr.  
*a. S.* und *z. L.* 3 Fr. <sup>1)</sup>

1) Indische Baumwolle unter der Flagge oder aus den Entrepôts der Staaten, die mit Frankreich Handelsverträge geschlossen, ist zollfrei. Nach dem Decrete vom 20. Dec. 1863 ist auch die Einfuhr aus europäischen Erzeugungsländern auf franz. Schiffen und zu Lande frei. Das Decret vom 13. Aug. 1865 nimmt die Decimes in den Zoll von 3 Fr. auf.

Die Prämiensätze waren folgende:

- 1816 (Ges. v. 28. April u. Ordonn. v. 2. Jan. 1817):  
 für reine Baumwollenzeuge: 50 Fr. pr. 100 Kil.
- 1818 (Ges. v. 21. April u. Ord. v. 10. Sept. 1817):  
 für Baumwollengarne:  
 von weniger als 46,000 Met. pr. Kil. roh: 23 Fr.  
 — gebleicht 24.50 Fr.  
 blau gefärbt: 26.50 Fr. — roth gef. 28.75 Fr.  
 über 46,000 Met. pr. Kil. roh: 50 Fr. — ge-  
 bleicht 50 Fr.  
 blau gef.: 57.50 Fr. — roth gef. 62.50 Fr.
- 1833 (Ges. v. 28. Juni):  
 für Gewebe und Garne unterschiedlos 25 Fr.
- 1860 (Ges. v. 5. Mai): Aufhebung der Prämie.

Was die Einfuhr ausländischer Baumwollfabrikate betrifft, so war sie bis 1860 nahezu gänzlich verboten. Von den Garnen wurden nur die höchsten Nummern von 143 an zugelassen, und zwar erst seit 1834. Unter den Geweben war lange Zeit allein der Nanking von der allgemeinen Prohibition ausgenommen, jedoch bis 1848 nur unter der Bedingung directer Einfuhr aus Asien auf französischen Schiffen und gegen einen Zoll von 500 Fr. Seit 1834 konnten auch die mit der Hand gearbeiteten baumwollenen Spitzen gegen einen Zoll von 5% des Werthes eingehen. Einen ernstlichen Stoss erlitt dieses Prohibitivsystem erst durch den französisch-belgischen Vertrag von 1852, dem zufolge von 1854 an den belgischen Hosenstoffen und sogenannten Cottonnettes der Eingang nach Frankreich gestattet wurde. Der Zoll war auf 25% des Werthes berechnet. Der französisch-englische Handelsvertrag endlich setzte für die besseren Baumwollengewebe einen Werthzoll von nur 15% fest. Dass der allgemeine Tarif auch jetzt noch hinsichtlich der Baumwollenwaaren einen prohibitiven Charakter bewahrt, ist der ausgedehnten Geltung des Conventionaltarifs gegenüber ohne praktische Bedeutung.

2. Wie man sieht, griff in dieser Gesetzgebung bis zur Reform alles nach dem Sinne der Beschützer der natio-

nenalen Arbeit ineinander. Die Prämie bildete die consequente Ergänzung der Prohibition und des Schutzzolles: um die Verschiedenheit der Productionsbedingungen der einheimischen und der ausländischen Arbeit auszugleichen — das war eine beliebte Formel — verschaffte der Staat der nationalen Industrie nicht nur höhere Preise im Innern, sondern er zahlte ihr auch beträchtliche Summen aus, damit sie im Auslande ihre Preise möglichst niedrig stellen könne. Der Rohstoffzoll war nur der formelle Ausgangspunkt der Prämie. In Betreff der französischen Colonial-Baumwolle, die mit dem Decime anfangs 11 und später nur 5.50 Fr. zu zahlen hatte und dennoch bis 1833 die Prämie von 50 Fr. erwerben konnte, ja trotz ihrer Zollfreiheit seit 1854 noch ihren Antheil an der Prämie von 25 Fr. behielt, lässt sich natürlich selbst der Schein der Zollvergütung nicht retten. Aber auch die nordamerikanische Baumwolle, die nach der älteren Classificirung zum grössten Theil unter die Rubrik »kurzfaserige aussereuropäische« fiel, hatte bei der Einfuhr unter französischer oder vertragsmässig privilegirter Flagge einen Zoll zu zahlen (22 Fr. incl. Dec.), der in der Prämie von 50 Fr., wie liberal man auch den Rohstoffabfall in Rechnung bringen mag, jedenfalls mehr als eine blosser Wiedererstattung fand.

Von 1817 bis 1833 hatte sich übrigens das gratificatorische Element der Prämie durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände, die wir unten im Einzelnen untersuchen werden, allmählich vergrössert, und nach der Ordonnanz von 1832 lag das Uebermaass desselben handgreiflich zu Tage. Die Reduction von 1833 erfolgte in noch stärkerem Verhältnisse als die Zollermässigung, und sie brachte für die Hauptmasse der Einfuhr die Prämie in der That ungefähr auf den Zollersatz zurück. Für die Einfuhr aus den europäischen Entrepôts und auf fremden Schiffen war übrigens die Restitution von Anfang an unvollständig gewesen, und nach dem Gesetze von 1833 trat diese Unzulänglichkeit noch deutlicher hervor. Den Freunden des Prämiensystems schien eine solche Combination von zu viel und zu wenig ganz besonders zweckmässig: man setzte

voraus, dass dieselbe einestheils dem Interesse der französischen Rhederei und der Colonien dienen und anderentheils die den Fabrikanten zufließende Gratification auf einem gewissen Mittelbetrage erhalten werde.

3. In den ökonomischen Erscheinungen der Praxis macht sich übrigens die Wirkung der Prämie keineswegs direct geltend. Zunächst entsteht eine Complication durch den Umstand, dass zwischen der Einfuhr des Rohstoffes und der Ausfuhr des Fabrikates viele verschiedene Personen thätig gewesen sein können: selbständig speculirende Importeure, selbständig arbeitende Spinner, Weber, Färber und Exporteure. Diese Theilung der Arbeit indess ist für unseren Zweck leicht zu eliminiren: da es sich nur um die Beziehungen eines einzelnen Gewerbszweiges zur nationalen Gesamtwirtschaft handelt, so kann man stets die verschiedenen zu einer industriellen Operation zusammenwirkenden Individuen als eine Collectivpersönlichkeit auffassen, welche sowohl den Import, wie die Verarbeitung und den Export bewerkstelligt. Wie die einzelnen Mitwirkenden Gewinn oder Verlust unter sich theilen, kommt für uns weiter nicht in Betracht.

Nun aber bleibt die Frage: wie kann die Wirkung des gratificatorischen Elements der Prämie bei der allgemeinen Vermengung der hoch und niedrig besteuerten Baumwolle noch erkannt werden? Die verarbeitet ausgeführte Baumwolle geht ja nicht durch einen fest umschlossenen Canal vom Hafen zur Grenze, sondern sie wird dem allgemeinen Vorrathe entnommen, in den alle einmal über die Zolllinie gelangten Sendungen zusammenfliessen. Alle Bestandtheile dieses Vorrathes haben bei gleicher Qualität gleiche Preise, mögen sie nun unter französischer (oder privilegirter) Flagge angekommen und deshalb niedrig verzollt sein, oder von fremden Schiffen gebracht und mit dem Flaggenzuschlag belastet sein. Vor der Verzollung, in der Niederlage, kann die Aussicht auf eine etwaige spätere Ausfuhrprämie den Käufer hinsichtlich der Auswahl zwischen den auf verschiedene Art transportirten Waaren nicht beeinflussen, denn die Prämie wird ohne Rücksicht auf die Herkunft des Materials

gezahlt und sobald der Unterschied zwischen den Frachtpreisen der französischen und der fremden Schiffe mehr beträgt, als der Flaggenzuschlag, wird die von den letzteren gebrachte Waare den Vorzug erhalten. Es kommt ja überhaupt für die Fabrikanten nicht darauf an, ob der Preis der Baumwolle im Inneren durch höhere Verzollung oder durch höhere Productions- oder Transportkosten emporgebracht worden; für sie besteht nur die Thatsache, dass für dieselbe Waare derselbe höhere Preis zu zahlen ist, und es scheint also auf den ersten Blick, als könne die in der Prämie steckende Gratification über die Zolllinie hinaus, als Begünstigung der nationalen Rhederei oder der Colonien, keine Wirkung üben.

4. Man kann es indess als eine ziemlich allgemein geltende Regel ansehen, dass ein Element des Gewinnes oder des Verlustes, welches in das Getriebe eines ökonomischen Processes geworfen wird, sich trotz der Mannigfaltigkeit seiner Wandlungen und Wege schliesslich doch ungefähr mit derselben positiven oder negativen Wirkung wieder herausfinden lässt, die man von vornherein aus den einfachsten Annahmen ableiten konnte.

In unserem Falle ist nun ohne Zweifel die Thatsache, dass der französische Staat allen ausgeführten Baumwollwaaren 50 Fr. als Prämie gewährte, obwohl ein Theil des eingeführten Rohstoffes nur 5 oder 20 Fr. an Zoll zu entrichten hatte, ein Element des Gewinnes für einen gewissen Kreis von Producenten und Kaufleuten und es ist also zu erwarten, dass dieser Gewinn nicht verloren gegangen, sondern in ähnlicher Weise realisiert worden, wie es sich aus der Natur und der Richtung jener Gratification sofort schliessen lässt: d. h. es ist anzunehmen, dass die Gratification sich in irgend einem Verhältniss unter die Fabrikanten und die durch niedrige Zölle begünstigte Rheder und Rohstoffproducenten vertheilt habe, allerdings nicht in baaren Summen, sondern in Form eines erweiterten, nur durch die Gratification noch lohnend gewordenen Geschäftsbetriebs oder eines Preiszuschlags.

Es ist nun auch in der That nicht schwer, das gratificatorische Element der Baumwollprämie gleichsam aus seiner Auflösung in dem grossen Strome der ökonomischen Bewegung wieder niederzuschlagen. Es handelt sich bei dieser Aufgabe hauptsächlich um die Erwägung der Abwälzungsverhältnisse.

Zunächst ist im Allgemeinen zu bedenken, dass die Abwälzung des Rohstoffzolles auf die inländischen Consumenten den Fabrikanten dadurch, dass ihnen eine Ausfuhrprämie gezahlt wird, nicht etwa erschwert, sondern erleichtert wird; denn die Abwälzung ist bedingt durch das Verhältniss von Angebot und Nachfrage im Inneren; dieses Verhältniss wird durch die Ausfuhr zu Gunsten der Fabrikanten modificirt, während dieselbe Ausfuhr ihnen auch noch die Prämie einträgt.

Es könnte sogar vorkommen, besonders wenn die ausländische Concurrenz durch Prohibitionen ausgeschlossen wird, dass die Belastung der gesammten eingeführten Rohstoffmenge, also die der im verarbeiteten Zustande wiederausgeführten mit einbegriffen, den einheimischen Consumenten zugeschoben würde, so dass also der ganze Betrag der Prämie zu einer Gratification würde. Bei einer so vortheilhaften Situation der Fabrikanten aber würde auch die innere Concurrenz lebhaft angespornt werden und das Uebermaass der Begünstigung wahrscheinlich wieder beseitigen.

Stabil aber würde im Allgemeinen diejenige Lage sein, in welcher nur die Belastung der im Lande bleibenden Baumwolle, diese aber ganz abgewälzt würde, und in diesem Falle wäre die Ausfuhrgratification gleich der Differenz zwischen der Prämie und der wirklichen Belastung des für den Export verarbeiteten Materials.

5. Es zeigt sich also schon, wohin die Gratification sich geflüchtet hat. Zur vollständigen Aufklärung der Sache aber wollen wir uns präciserer Vorstellungen bedienen, als der bisherigen. Zunächst fragt es sich, welches die wirkliche Belastung einer Waare sei, die nach verschiedenen Zollsätzen

— wir nehmen hier deren nur zwei an, nach der Flagge des importirenden Schiffes — besteuert worden. Als Vergleichungspunkt muss man offenbar denjenigen Preis annehmen, der sich bilden würde, wenn die Einfuhr völlige Freiheit genösse. Es könnte nun scheinen, als ob jene Last für jeden metrischen Centner Baumwolle, also auch für die zu dem niedrigeren Zolle eingeführte, dem höchsten Zollsatz gleich zu setzen sei, da der auf der einen Classe liegende Flaggenzuschlag bei der anderen durch einen desto höheren natürlichen oder künstlich gehaltenen Frachtpreis ersetzt wird.

Indess würde die Aufhebung des Flaggenzuschlags den allgemeinen Preis der Baumwolle innerhalb der Zolllinie keineswegs um den ganzen Betrag dieses Zuschlags herabdrücken. Es ist nämlich im Allgemeinen anzunehmen, dass nur die unter besonders günstigen (oder unter momentan ganz abnormen) Verhältnissen arbeitenden ausländischen Rheder ihren Preis um den vollen Zuschlag unter den der französischen Schiffe stellen konnten. Nach Aufhebung dieses Zuschlags aber würden auch alle diejenigen fremden Schiffe concurrenzfähig, welche noch den gewöhnlichen Gewinn finden können, wenn sie für ihre Dienste einen Preis erhalten, der nur um irgend einen Bruchtheil der Surtaxe niedriger ist, als der von den französischen Rhedern geforderte. Von den letzteren werden sich also jetzt nur noch die am günstigsten gestellten behaupten können, die übrigen aber werden durch fremde Concurrenten ersetzt; aber weil, wie gesagt, diese nicht alle um den ganzen Betrag des Flaggenzuschlags unter den früheren Preis der Franzosen herabgehen können — sonst würden sie sich alle ja schon früher eingestellt haben —, wird auch der neue allgemeine Preis der Baumwolle sich von dem früheren um weniger als den Zuschlag unterscheiden. Denkt man sich nun auch den niedrigeren gemeinschaftlichen Zoll aufgehoben, so wird der Preis abermals zurückgehen, aber wiederum nicht um den vollen Betrag des Zolles. Denn wird der Preis um den ganzen Zoll vermindert, so wird keine neue Classe von Producenten und Schiffern concurrenzfähig; die

gesteigerte Nachfrage im Innern richtet sich also zunächst nur an die bisherigen Unternehmer, und diese können mit ihren Preisen wieder soweit in die Höhe gehen, bis ihnen die nunmehr zunehmende Concurrenz Halt gebietet.

Im Zustande der Zollfreiheit des Rohstoffes würde also der allgemeine Preis sich um weniger als den höchsten Zollsatz von dem jetzigen unterscheiden, und mithin erreicht auch die wirkliche Belastung eines Centners Baumwolle nicht jenen höchsten Zoll, trotz der künstlichen Vertheuerung der begünstigten Classe. Rein arithmetisch betrachtet, würde diese Belastung gleich sein der Summe der von der begünstigten und benachtheiligten Baumwolle erhobenen Zölle, dividirt durch die Ziffer der gesammten Einfuhr, also gleich

$$\frac{az + a'z'}{a + a'}$$

, wenn  $z$  und  $z'$  den niedrigeren und den höheren Zoll und  $a$  und  $a'$  die entsprechenden Quantitäten der Einfuhr darstellen. Aber dieser Werth stimmt mit der Wirklichkeit nur unter der willkürlichen und durch nichts gerechtfertigten Voraussetzung, dass der Gesamtpreis der Baumwollmasse  $a + a'$  nach der Aufhebung aller Zölle sich nur um den vom Staate aufgegebenen Zollertrag vermindern würde, dass also die dem Flaggenzuschlag entsprechende Vertheuerung, die sonst der begünstigten Baumwollclassen allein zu Gute kam, an sich bestehen bleiben und sich nur auf die gesammte Menge  $a + a'$  vertheilen würde <sup>1)</sup>.

1) In der Niederlage muss der Preis der höher besteuerten, aber trotzdem noch eingehenden Baumwolle um die Surtaxe  $z' - z$ , die wir mit  $\sigma$  bezeichnen wollen, niedriger stehen, als der der begünstigten Waare. Ist also der erstere =  $v$ , so ist der letztere =  $v + \sigma$ , und der Preis der Gesammtmenge wird nach der Verzollung im Inneren sein  $a(v + \sigma) + a'v + az + a'z'$ . Wäre nun die wirkliche Belastung gleich der oben angegebenen mittleren, so würde der Preis gesammten Quantität  $a + a'$  sich im Zustande der Zollfreiheit nur um  $az + a'z'$  vermindern und der Preis von 100 Kil.

sich auf  $v + \frac{a\sigma}{a + a'}$  stellen. Dieser Preis wird in der That, wie wir oben gezeigt haben, in der Regel grösser sein als  $v$ , aber in der

Allerdings beziehen diejenigen ausländischen Rheder, welche früher trotz des Zuschlags in Folge ihrer günstigen Situation sich noch mit dem normalen Gewinne an dem Einfuhrgeschäfte betheiligen konnten, nach der Aufhebung der Zölle aus den oben dargelegten Gründen eine Art Rente. Aher wenn auch der neue Preis den früheren billigsten Entrepôtpreis einigermaassen übertreffen würde, so dürfte doch die über den letzteren hinaus noch bleibende Vertheuerung in ihrer Gesamtheit meistens weniger ausmachen, als die in der Note durch  $a\sigma$  ausgedrückte, früher von der mindestbesteuerten Transportklasse absorbirte Summe. Daraus also würde folgen, dass die wirkliche Belastung der Gewichtseinheit (100 Kil.) Baumwolle in der Regel zwar mehr betrage, als die arithmetische mittlere Belastung, dass sie aber andererseits geringer sei, als der höchste Zollsatz.

Welches aber auch ihre Grösse sein möge, sie wird sich den Fabrikanten, die auf dem Weltmarkte mit Waaren aus wenig oder gar nicht besteuertem Material concurriren müssen, deutlich genug fühlbar und erkennbar machen.

6. Nehmen wir nun an, zu den ausgeführten Fabrikanten sei die Baumwollquantität  $x$  verwendet worden. Ein stabiler Zustand würde in diesem Falle nach dem bereits Gesagten dann zu erwarten sein, wenn die Fabrikanten die wirkliche Belastung, die  $b$  Fr. für je 100 Kil. der Gesamteinfuhr betragen möge, für die im Lande bleibende Baumwolle vollständig abwälzen können, wenn sie also bei dem Verkauf auf dem einheimischen Markte im Ganzen eine Mehreinnahme von  $(a + a' - x)b$  Fr. als Entschädigung für die Steuerlast erlangen. Ausserdem aber erhalten sie durch die, die Abwälzung nicht beeinträchtigende, sondern fördernde Ausfuhrprämie noch  $xp$  Fr., wo  $p$  nicht unmittelbar den tarifmässigen Prämiensatz, sondern den dem durchschnittlichen Fabrikationsabfalle entsprechend redu-

Praxis ist kein Grund vorhanden, weshalb der Mehrbetrag in irgend einer bestimmten Beziehung zu der Vertheuerung  $a\sigma$  stehen sollte, welche vor der Herstellung der Zollfreiheit durch den willkürlich festgestellten Zuschlag bedingt worden war.

cirten Satz des Tarifs bedeutet. Die Vertheuerung der ganzen Einfuhr in Folge des Zollsystems aber wird durch  $(a + a')b$  ausgedrückt, der gesammte, den Fabrikanten zufließende Ersatz ist  $= (a + a' - x)b + xp$ , und es bleibt ihnen also ein gratificatorischer Ueberschuss von  $xp - xb$  oder  $x(p - b)$ , was auch unmittelbar einleuchtend ist.

Dieser Ueberschuss würde negativ sein, wenn die wirkliche Belastung  $b$  grösser, als die reducirte Prämie  $p$  wäre. Gleichwohl würde in diesem Falle  $x$  wahrscheinlich nicht  $= 0$  sein, da bei gänzlichem Aufhören der Ausfuhr den Fabrikanten die vollständige Abwälzung der Belastung schwer werden könnte. Eher ist anzunehmen, dass sie versuchen würden, durch eine trotz der Unzulänglichkeit der Prämie möglichst ausgedehnte Ausfuhr die Preise im Inneren so zu steigern, dass sie ihnen für das Deficit der Prämie Entschädigung und vielleicht noch einen Ueberschuss einbringe. So kann also in einem protectionistisch abgeschlossenen Staate selbst eine unvollständige Zollrestitution für die Fabrikanten indirect die Bedeutung einer Gratification gewinnen.

Nehmen wir aber an,  $p$  sei grösser, als  $b$ . In diesem Falle fliesst also den Fabrikanten direct eine Gratification zu, die einfach proportional mit  $x$  wächst, wenn  $b$  ungeändert bleibt. Das Interesse der Fabrikanten verlangt aber ohnehin die Vermehrung der Ausfuhr, und zwar gerade in der Art, dass durch die entsprechende Mehreinfuhr von Baumwolle die Belastung, also auch der Preis der letzteren nicht erhöht wird. Nun ist bei einer hohen Flaggensurtaxe die Einfuhr auf fremden Schiffen im Allgemeinen unter denselben Preisverhältnissen keiner Entwicklung mehr fähig; was überhaupt unter diesen ungünstigen Bedingungen eingeführt werden konnte, wird schon eingeführt sein. Wohl aber wird die geschützte Transportklasse in der Regel ihre Thätigkeit noch entwickeln können, d. h. sie wird bereit und im Stande sein, zu demselben Preise noch mehr Baumwolle zu liefern, und eine Preiserhöhung, welche neue ausländische Concurrenten herbeizöge, eher vermeiden als herbeiführen. Folg-

lich wird die Mehreinfuhr mit unveränderter oder geringerer Belastung, auf welche die durch das Prämiensystem beförderte Ausfuhr die Fabrikanten hinweist, ganz überwiegend, wenn nicht ausschliesslich, der geschützten Transport-Classen zufallen, und der Antheil dieser letzteren an der Gratification besteht also nicht in einer Erhöhung des Preises, sondern darin, dass sie zu dem bestehenden hinlänglich hohen Preise mehr Waaren zu liefern hat, als wenn die Prämie und die dadurch ermöglichte Mehrausfuhr von Fabrikanten nicht existirte.

7. Es genügen somit gewisse ganz allgemein wirkende wirtschaftliche Momente, nämlich erstens das Streben der Fabrikanten, die Belastung der im Lande bleibenden Baumwolle vollständig abzuwälzen, zweitens, ihr Streben, möglichst viele Fabrikate auszuführen, drittens, ihr Streben, trotz des durch die Zunahme der Ausfuhr steigenden Bedarfs an Rohmaterial den Transport zu dem billigsten, unter dem Schutzsystem möglichen Preise zu erlangen — um unter den gewöhnlichen Voraussetzungen über die ökonomische Stabilität das arithmetisch in Bezug auf die Prämie voraussehende Endergebniss wieder zu Tage zu fördern: die Differenz zwischen der Prämie und dem niedrigsten Zollsatz trägt den Fabrikanten eine Gratification ein, deren Vorhandensein ihnen vielleicht um so eher unbewusst bleibt, als sie dieselbe unmittelbar zur Erweiterung ihres Ausfuhrgeschäfts verwerthen; und ein anderer Theil des vom Staate gebrachten Opfers dient in ebenfalls versteckter Weise dazu, der geschützten Transportclassen zu ihrem privilegierten Preise eine ausgedehntere Thätigkeit zu verschaffen.

Macht man die Annahme, dass die wirkliche Belastung gleich der mittleren sei, also  $b = \frac{az + az'}{a + a'}$ , so erhält man natürlich ein bestimmteres Resultat. Es ist in diesem Falle der den Fabrikanten bleibende Ueberschuss  $u = xp - x \cdot \frac{az + az'}{a + a'}$ , oder, nach Addition und Subtraction

von  $xz$ ,  $u = x(p - z) - x \cdot \frac{a'(z' - z)}{a + a'}$ , d. h. die Fabrikanten müssen von der durch den Ueberschuss der Prämie  $p$  über den niedrigsten Zoll  $z$  entstehenden Gratification  $x(p - z)$  einen Theil abgeben, welcher proportional ist einestheils der Ausfuhr  $x$  und andernteils dem Bruche  $\frac{a'}{a + a'}$ , während der Factor  $(z' - z)$  den constanten Zuschlag  $a + a'$  darstellt. Damit also den Fabrikanten eine möglichst grosse Gratification zu Theil werde, müssen sie  $x$ , d. h. die Ausfuhr, zu vergrössern, dagegen den Bruch  $\frac{a'}{a + a'}$  in noch stärkerem Verhältniss zu verkleinern suchen; sie müssen also  $a'$  möglichst klein machen gegen  $a + a'$ , d. h. sie müssen in der Gesamteinfuhr den durch den geschützten Transport gelieferten Theil  $a$  möglichst vergrössern.

Und sie werden in der That aus den unmittelbar vorliegenden praktischen Rücksichten der einen wie der anderen Vorschrift nachkommen und ohne alle Theorie den Vortheil der Gratification gewinnen.

Dass der französische Tarif ausser den beiden hier berücksichtigten Zollstufen noch andere aufstellte, dass die Zölle eine aufsteigende Reihe bildeten, je nachdem es sich um Baumwolle aus den französischen Colonien, aus Indien, aus Amerika oder aus europäischen Entrepôts und um den Transport unter nationaler oder fremder Flagge handelte, berührt das Wesentliche der obigen Erörterungen nicht: die Gratification zu Gunsten der exportirenden Fabrikanten behält nach wie vor die Form  $x(p - b)$ , nur bestimmt sich  $b$ , die wirkliche Belastung der Gewichtseinheit, jetzt aus zahlreicheren Elementen. Die Fabrikanten haben auch unter diesen Umständen ein Interesse daran, die Ausfuhr zu vermehren, ohne das Rohmaterial zu vertheuern; und da im Allgemeinen diejenigen Baumwollproducenten und Rheder, welche am höchsten geschützt sind, am ehesten im Stande sein werden, zu den bestehenden Preisen mehr Waaren zu

liefern, so vertheilt sich wahrscheinlich der den geschützten Rohstoffverkäufern indirect zuflussende Antheil an der Gratification auf dieselben nach dem grösseren oder geringeren Maasse des Schutzes. Die eine Zeitlang im Tarif gemachte Unterscheidung nach den Qualitäten »langfaserig« und »kurzfaserig« muss allerdings noch besonders berücksichtigt werden. In den besseren Sorten von Geweben kommen übrigens beide Qualitäten zugleich vor, und es wurde sowohl bei der Ausfuhr der Fabrikate hinsichtlich der Prämie, als auch bei der levantinischen und Colonial-Baumwolle hinsichtlich der Verzollung jener Unterschied nicht festgehalten.

8. Es ist selbstverständlich, dass alle diese abstracten Schlüsse wesentlich modificirt werden müssten, wenn trotz des Schutzsystems und der durch die Prämie erleichterten Ausfuhr die innere Concurrenz sich über einen gewissen Punkt hinaus entwickelte oder gar eigentliche Ueberproduction einträte. Auch zahlreiche andere Umstände können tief in die oben supponirten Processe eingreifen, und es fragt sich also nun, wie fern die statistischen Thatsachen hinsichtlich der Baumwollprämie eine Uebereinstimmung der Wirklichkeit mit den theoretischen Vermuthungen erkennen lassen. In der folgenden Tabelle geben wir zunächst unter B die jährlich im Specialhandel für die Verarbeitung im Inlande eingeführten Quantitäten Baumwolle aller Sorten <sup>1)</sup> (Netto-

1) Seit 1860 finden sich auch in den Tabellen über die Ausfuhr des französischen Specialhandels sehr bedeutende Quantitäten Baumwolle aufgeführt. Da nämlich gegenwärtig der grösste Theil der Baumwolle zollfrei eingeführt werden kann, so ist es nicht mehr nöthig, die für die Wiederausfuhr bestimmte Waare in die Entrepôts zu bringen oder für den Transit zu declariren; sie wird vielmehr häufig für die definitive Einfuhr declarirt und demgemäss in den officiellen Listen im Specialhandel sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr verzeichnet. Für die Beurtheilung der Ziffern der statistischen Tabellen ist dieser, auch bei anderen Waaren sich wiederholende, und von Pouyer-Quertier in der Kammer mehrfach kritisirte Umstand zu beachten, da die Ausdehnung des Specialhandels dadurch scheinbar vergrössert wird. Die Douanenstatistik verdient jedoch deshalb keinen Tadel. Diejenigen im Specialhandel

gewicht, da die Verzollung nach diesem Gewicht erfolgte); unter D den Betrag der davon erhobenen Zölle, unter  $\frac{D}{B}$  die mittlere Belastung der Gewichtseinheit (100 Kil.), durch Division von B in D bestimmt, unter t und g den Betrag der Prämien für baumwollene Gewebe und für Garne und unter  $\frac{100(t + g)}{D}$  das Procentverhältniss der Summe dieser Prämien zu der vom Rohstoff herrührenden Zolleinnahme.

wieder ausgeführten Quantitäten Baumwolle, die in der obigen Tabelle von den officiellen Ziffern über die Specialeinfuhr abgezogen worden, sind folgende: 1860: 89,635 (Einheit der metr. Centner v. 100 Kil.); 1861: 132,538; 1862: 108,585; 1863: 108,683; 1864: 119,071; 1865: 200,559; 1866: 208,099; 1867: 218,879; 1868: 217,097. Auch früher wurden wohl gewisse Quantitäten Baumwolle trotz der definitiven Einfuhr und hohen Verzollung wieder ausgeführt; doch sind diese ihres geringen Belanges wegen in der obigen Tabelle nicht in Abzug gebracht. Indess mögen hier die Ziffern derselben (auf 100 Kil. bezogen) für eine Reihe von Jahren noch Platz finden.

1828	85	1836	374	1844	3861	1852	129
29	58	37	391	45	3810	53	163
30	73	38	849	46	2747	54	81
31	125	39	2335	47	3311	55	188
32	132	40	1297	48	1494	56	196
33	755	41	1817	49	2609	57	226
34	535	42	1853	50	1935	58	266
35	476	43	4156	51	501	59	326

Jahr.	B 100 Kil.	D 1000 Fr.	D B	t 1000 Fr.	g 1000 Fr.	100(t + g)
			Franken.			D
1815	164,146	718	4.4			
16	121,150	2,263	18.4			
17	133,704	4,860	36.3			
18	169,742	5,424	32.8			
19	170,104	5,504	32.4			
1820	202,033	6,055	30.0	178.5	11.9	3
21	225,866	7,092	31.4	285.5	14.7	4
22	215,723	7,074	32.8	251.1	9.9	4
23	203,535	6,089	29.9	314.7	23.9	5
24	280,301	7,816	27.9	515.0	34.9	7
1825	246,673	6,238	25.2	690.9	16.1	11
26	319,144	7,997	25.1	638.1	21.1	8
27	296,844	6,631	22.3	765.4	32.5	12
28	273,752	6,019	22.0	738.5	54.4	13
29	318,300	7,004	22.0	893.6	37.8	13
1830	292,604	6,334	21.6	850.4	37.7	14
31	282,295	6,020	21.3	909.1	69.2	16
32	336,364	7,210	21.4	996.8	54.7	15
33	356,098	7,576	21.3	988.8	36.5	14
34	369,345	7,933	21.5	438.7	7.1	6
1835	387,598	8,288	21.3	507.0	8.0	6
36	443,316	9,328	21.1	525.9	9.9	6
37	438,285	9,233	21.1	512.2	27.7	6
38	512,536	10,853	21.2	607.5	14.4	6
39	405,343	8,621	21.3	665.2	14.3	8
1840	529,416	11,345	21.4	849.8	18.0	8
41	558,705	11,958	21.4	778.8	19.8	7
42	573,266	12,408	21.7	507.2	15.8	4
43	600,000	12,975	21.6	696.3	13.8	5
44	588,921	12,679	21.5	992.7	19.6	8

1845	607,577	13,097	21.6	1,336.5	188.0	12
46	642,274	13,928	21.7	1,428.2	224.0	12
47	455,225	9,815	21.6	1,497.2	69.9	16
48	449,091	9,748	21.7	1,355.3	37.5	14
49	641,645	13,979	21.8	1,480.5	33.4	11
1850	594,663	12,810	21.5	1,315.0	37.1	11
51	585,842	12,759	21.8	1,725.7	34.3	14
52	720,690	15,603	21.6	1,556.8	35.4	10
53	750,913	16,277	21.7	1,759.7	49.7	11
54	715,940	15,548	21.7	1,722.6	45.4	11
1855	761,363	16,910	22.2	2,214.6	44.7	13
56	842,307	19,851	22.6	2,102.4	50.7	11
57	730,620	17,255	23.6	2,009.3	105.8	12
58	795,566	18,371	23.1	2,048.6	91.0	12
59	816,651	19,010	23.3	1,965.2	55.4	11
1860	1147,386	5,228	4.6	1,608.9	46.6	32
61	1110,147	117	—	—	—	—
62	279,726	225	—	—	—	—
63	446,314	217	—	—	—	—
64	557,216	272	—	—	—	—
1865	613,414	231	—	—	—	—
66	992,262	291	—	—	—	—
67	740,152	229	—	—	—	—
68	995,521	—	—	—	—	—

9. Was die allgemeinen Verhältnisse der Baumwoll-Industrie betrifft, so zeigt diese Tabelle zunächst die Folgen der 1816 eingeführten hohen Zölle; die Zollreduction von 1832 dagegen, deren wirkliche Tragweite ungleich geringer war, als ihre scheinbare, trifft wahrscheinlich nur äusserlich mit einer grossen Entwicklung der Einfuhr zusammen. Noch weit bedeutender ist der Aufschwung, den die Consumtion nach der die Baumwolle beinahe vollständig entlastenden Reform von 1860 nimmt; aber die amerikanische Krisis verursacht

bald eine gewaltige Störung des normalen Verlaufes der Dinge.

Betrachten wir nun die obigen Zahlenreihen mit specieller Rücksicht auf die Prämie, so sind vor allem zwei Zeiträume zu unterscheiden, von denen der erste von der thatsächlichen Einführung der Prämie im Jahre 1817 bis zu der Halbierung derselben im Jahre 1833 reicht. In dieser Periode lässt sich das gratificatorische Element der Prämie nicht verkennen, wenn man auch annehmen mag, dass die wirkliche Belastung die in der Tabelle angegebene mittlere einigermaassen überstiegen habe. Die Reduction von 1833 aber schneidet diesen gratificatorischen Ueberschuss vollständig ab, ja, mit Rücksicht auf den Abfall und Gewichtsverlust bei der Fabrikation könnte man vielleicht die Prämie von 25 Fr. für eine nur unvollständige Steuerrestitution erklären. Wie viel der Abfall im Mittel ausmacht ist schwer festzustellen; jedenfalls ist als wirklicher Abfall nur das anzusehen, was sich schlechterdings nicht mehr zur Gewichtsvermehrung irgend welcher baunwollener Garne oder Gewebe verwenden lässt, da die Prämie für alle Qualitäten gleich war. Seit 1847 wurde sie sogar für die Ausfuhr von Watte gewährt. Nach Alcan (*Traité de la filature du coton, p. 701*) beträgt der Spinnverlust bei amerikanischer Baumwolle im Mittel 12.82 und bei indischer 22.79% des Gewichtes, dagegen in Folge der Verwerthung der Abfälle nur resp. 4.62 und 10% des Preises <sup>1)</sup>. Der Weberverlust ist auf etwa 4% anzuschlagen, abgesehen von dem Werthe der Abfälle.

Es ist also gerechtfertigt, wenn man die Prämie von 25 Fr., wie sie nach 1833 bestand, als reichliches Aequivalent der mittleren Belastung der Baumwollenwaaren ansieht. Die Extraprämie von 1848 haben wir oben nicht mit berücksichtigt.

1) Die Ausfuhr von Baumwollabfällen, besonders nach der Schweiz, hat seit der Krisis bedeutend zugenommen. Sie betrug (in 1000 Kil.) 1860: 351; 1861: 333; 1862: 897; 1863: 1314; 1864: 954; 1865: 1095; 1866: 1049; 1867: 1378; 1868: 2014.

Die Tabelle weist nun zuvörderst in dieser Periode ein stetiges Sinken der mittleren Belastung auf: es ist dies also ein Beweis, dass die wegen der Herkunft, des Transports oder der Qualität der Waare begünstigte Einfuhr immer mehr die Oberhand gewann. Die Zollreduction von 1832 lässt daher merkwürdiger Weise die Belastungsziffer ungeändert. Andererseits bemerkt man ein fortwährendes Steigen der Prämienbeträge und somit auch der Ausfuhr bis 1833, so dass also der Antheil der Fabrikanten an der Gratification,  $x(p-b)$ , auf doppelte Weise zunahm, nämlich durch das Anwachsen von  $x$  und durch die Abnahme von  $b$ , dessen Werth sich ohne Zweifel nicht allzu weit von demjenigen der mittleren Belastung entfernt. Für die Staatskasse aber waren die Ergebnisse weniger günstig, als für die Fabrikanten, denn die von der Prämie absorbirte Quote des Ertrags der Baumwollzölle vergrösserte sich fast mit jedem Jahre und erreichte schliesslich volle 16 Procent.

In der zweiten Periode blieb die mittlere Belastung ziemlich constant und ganz in der Nähe des Minimums, das sie bei möglichst ausgedehnter Entwicklung der begünstigten Einfuhr erreichen konnte. Die in den Jahren 1855—59 eintretende Vergrösserung derselben ist ohne Zweifel vorzugsweise der Einfuhrung des zweiten Decime zuzuschreiben. Was die Prämiensumme betrifft, so geht sie nach kurzer Stockung wieder in die Höhe, und zwar nicht nur dem absoluten Betrage nach, sondern auch im Vergleiche mit dem Baumwollzolle.

10. Das Verhältniss der Ausfuhr zu dem inneren Verbrauch ist ebenfalls aus der obigen Tafel schon im Allgemeinen erkennbar. Unmittelbarere Daten über diesen Punkt gibt die folgende Uebersicht. Unter  $pz$  und  $pg$  sind die Gewichte der mit Prämien ausgeführten Zeuge und Garne aufgeführt, wie sie in den speciellen Prämien-Etats angegeben werden <sup>1)</sup>; die Rubriken  $z$  und  $g$  aber enthalten die in

1) Für die Jahre 1820—27 ist  $pz$  nach den ausgezahlten Prämien zurückgerechnet; die Quantitäten der prämiirten Garne liessen sich auf diese Art nicht bestimmen, weil der Prämienatz für die verschiedenen Sorten nicht der gleiche war.

den allgemeinen Ausfuhrlisten verzeichneten Quantitäten der beiden Waarenklassen. Diese letztern Ziffern sind durchgängig grösser als die ersteren, was auf mehreren Gründen beruht. Einestheils gingen in jedem Jahre gewisse Quantitäten von Zeugen und Garnen ohne Prämie und unter Entrichtung des unbedeutenden Ausgangszolles über die Grenze. Die immerhin ziemlich umständlichen Formalitäten und die Beschränkung der prämiirten Ausfuhr auf gewisse Bureaux sowie mancherlei Zufälligkeiten dürften solche Verzichtleistungen auf die Prämie veranlasst haben; auch waren einige schwer appretirte Gewebe zur Beziehung der Prämie nicht berechtigt. Ausserdem ist zu bemerken, dass die nicht-prämiirten Baumwollenwaaren, seit 1860 also sämmtliche, in den allgemeinen Ausfuhrtabellen jedenfalls nach dem Bruttogewicht registriert sind, da die Zollbehörden nur bei den prämiirten Waaren amtliche Kenntniss des Nettogewichts hatten <sup>1)</sup>. Nach der Ordonnanz vom 23. September 1818 brauchte übrigens für die auf die Prämie Anspruch machenden Waaren nur am Orte der Absendung, wo sie in Gegenwart eines Delegirten des Zollamtes oder des Gewerberathes verpackt wurden, das Nettogewicht bestimmt zu werden; das Ausgangsbureau aber hatte nur eine sumuarische Verification vorzunehmen und zwar ohne Entfernung der Verpackung. Die Rubrik m bezieht sich auf die gemischten Stoffe derjenigen Kategorie, die seit 1827

1) Ueberhaupt haben sich die Zollämter hinsichtlich der Registrierung des Brutto- oder Nettogewichtes nur nach den Bestimmungen des Tarifs über die Art der Verzollung zu richten, und die in ihren Ausfuhrlisten verzeichneten Ziffern beziehen sich daher mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen (z. B. bei Seidenwaaren) auf das Bruttogewicht. Auch die Schätzungen der Werthcommission waren bei den meisten Geweben lange Zeit nur für die Einfuhr auf das Nettogewicht bezogen. Erst das *Tableau général* des Jahres 1866 hat den Anfang damit gemacht, auch für die bei der Ausfuhr nur brutto zu declarirenden Waaren das Nettogewicht mit anzugeben. Die Monatstabellen enthalten in diesen Fällen nach wie vor nur die Brutto-Angaben. Wir kommen bei der Untersuchung der Wollprämie auf diesen Punkt zurück.

im Anschluss an die Baumwollzeuge aufgeführt wird. Die Prämie aber war ausschliesslich den reinen Baumwollenwaaren vorbehalten. Die letzte Colonne C endlich enthält eine annähernde Angabe der Quantität Baumwolle, welche jährlich für den Verbrauch im Inland übrig blieb. Von der Gesamtmenge des Imports sind nämlich die unter *z*, *g* und *m* angegebenen Gewichte abgezogen worden, und ausserdem wurden noch die in der Note des vorletzten Paragraphen mitgetheilten Zahlen über die Ausfuhr roher Baumwolle im Specialhandel so weit wie nöthig berücksichtigt. Dass die gemischten Stoffe voll mit in Rechnung gebracht worden, mag eine theilweise Compensation für diejenige Baumwolle bilden, welche in den gemischten Seiden- und Wollenwaaren ausgeführt wurde. Als annähernde Ausgleichung des Fabrikationsabfalles kann man das in *z*, *g* und *m* mit enthaltene Gewicht der Verpackung ansehen, welches sich, wie aus den Brutto- und Netto-Angaben für die Jahre 1866 und 1867 geschlossen werden darf, seit 1860 auf 10 bis 11% der Gewichte *z* und *g* belaufen mag, also wenigstens in dieser letzten Zeit dem Abfall ziemlich entspricht. Uebrigens sei noch bemerkt, dass die nach dem Werthe zu declarirenden feinen Tulle und Spitzen, deren Gewicht ganz unbedeutend ist, bei der Bildung der Summen *z* und *g* nicht berücksichtigt worden sind.

Jahr.	pz 1000 K.	pg 1000 K.	z 1000 K.	g 1000 K.	m 1000 K.	C Million K.
1815			315	131		16.0
16			1,020	202		10.9
17			841	117		12.4
18			785	68		16.1
19			938	79		16.0
20	357		1,369	72		18.8
21	171		1,109	75		21.4
22	502		1,107	61		20.4
23	629		1,293	86		19.0

Jahr.	pz 1000 K.	pg 1000 K.	z 1000 K.	g 1000 K.	m 1000 K.	C Million K.
1824	1,030		1,752	111		26.2
1825	1,382		1,847	67		22.8
26	1,276		1,630	71		30.2
27	1,531	62	1,913	91	74	27.0
28	1,477	145	1,873	167	98	25.2
29	1,787	97	2,169	113	82	29.5
30	1,701	94	2,216	116	123	26.8
31	1,818	161	2,255	173	106	25.7
32	1,994	133	2,272	147	81	31.1
33	1,978	103	2,312	118	127	33.0
34	1,755	28	2,181	44	64	34.6
1835	2,028	32	2,451	51	76	36.1
36	2,104	40	2,599	58	77	41.6
37	2,049	111	2,621	135	57	41.0
38	2,430	58	3,261	80	65	47.0
39	2,661	57	3,507	83	86	36.6
40	3,399	72	4,339	106	103	48.3
41	3,115	79	4,126	122	157	51.3
42	2,029	63	2,948	84	139	54.0
43	2,784	55	3,650	79	166	56.7
44	3,971	79	5,401	117	278	52.7
1845	5,346	752	5,758	792	294	53.4
46	5,713	896	6,237	966	284	56.7
47	5,989	280	6,640	309	361	38.9
48	5,421	150	5,949	170	170	38.5
49	5,922	134	6,421	160	382	56.9
50	5,380	148	5,831	170	470	52.8
51	6,903	137	7,389	170	502	50.4
52	6,227	142	6,639	171	445	64.8
53	7,039	199	7,564	228	415	67.9
54	6,891	182	7,341	230	316	64.1

1855	8,859	179	9,418	220	328	66.2
56	8,410	203	8,600	259	506	74.9
57	8,037	423	8,340	484	686	63.5
58	8,195	364	8,607	413	717	69.8
59	7,861	222	7,808	239	828	72.8
60	6,436	186	9,393	337	797	104.2
61			8,711	259	893	101.2
62			8,104	282	875	18.7
63			10,392	251	549	33.4
64			9,639	322	339	45.4
1865	Netto Ausf.	Netto Ausf.	10,812	389	331	49.8
66	10,123	342	11,112	398	281	87.4
67	8,086	325	9,322	383	299	64.0
68			8,508	406	321	90.2

Da für C ohnehin eine Genauigkeit bis auf 100,000 Kil. nicht zu erwarten ist, so sind einige weniger erheblich auf die Ziffer des Baumwollverbrauchs einwirkende Elemente ausser Acht geblieben. So wurden jährlich einige Hundert Centner Watte ausgeführt (und zwar mit der Prämie <sup>1)</sup>). Ferner gewann in den letzten Jahren auch die Ausfuhr von Garnabfällen einige Bedeutung, während die Einfuhr dieses Artikels sich weniger entwickelte <sup>2)</sup>. Endlich kamen, ebenfalls in der jüngsten Zeit, auch zuweilen grössere Quantitäten nicht egrenirter Baumwolle (namentlich aus Algier) nach Frankreich, im Jahre 1867 z. B. 435,000 Kil., von welchem Gewicht die Spinnfaser etwa den vierten Theil ausmacht.

#### 11. Eine nothwendige Ergänzung der obigen Tafel bilden

<sup>1)</sup> Diese Ausfuhr betrug beispielsweise (in 1000 Kil.): 1859: 29; 1860: 36; 1861: 18; 1862: 20; 1863: 32; 1864: 32; 1865: 40; 1866: 32; 1867: 45; 1868: 43. Die Einfuhr blieb auch nach der Beseitigung des prohibitiven Zolles sehr gering.

<sup>2)</sup> Die Ausfuhr betrug (in 1000 Kil.) 1861: 11; 1862: 102; 1863: 546; 1864: 880; 1865: 1216; 1866: 242; 1867: 381; 1868: 275. Die Einfuhr war 1864: 177; 1865: 142; 1866: 200; 1867: 190; 1868: 253.

die Ziffern der Einfuhr fremder Fabrikate seit der Aufhebung der Prohibitionen. Vor der Reform war bekanntlich nur den Garnen über Nro. 142 (einfach und gezwirnt) der Eingang gestattet, jedoch sank die Einfuhr dieser Artikel nach einem kurzen Anlaufe wieder auf ein bescheidenes Maass. Sie betrug z. B. 1834: 31,700 Kil.; 1835: 112,500; 1836: 105,200; 1837: 72,600; 1838: 63,900; 1839: 56,700; 1840: 50,200; 1845: 44,100; 1860: 40,900. Die Einfuhr an Geweben war noch geringfügiger; sie beschränkte sich auf gewisse Spitzen und Tulle, Nanking und die belgischen Cotonnettes und Hosenstoffe, von welchen beiden letzteren Artikeln im Jahre 1860 nur 5899 Kil. importirt wurden. Was aber die Einfuhr an Baumwollenwaaren seit 1861 betrifft, so lässt sie sich dem Gewichte nach nicht vollständig constatiren, da gewisse Garne nach dem Längenmaasse und viele Gewebe nach dem Werthe verzollt und registrirt werden. Bei den Garnen indess kann man die geringen in 1000 Met. ausgedrückten Partien füglich vernachlässigen, und bei den nach dem Werthe declarirten Geweben kommen nur die gedruckten und die gemischten Stoffe als massenbildend in Betracht. Die folgende Uebersicht dürfte daher zur Beurtheilung der Einfuhrverhältnisse vollständig ausreichen. Sie gibt die dem Gewichte nach declarirten Garne (einfach und gezwirnt, roh gebleicht und gefärbt) und unter der Rubrik »Gewebe« die ebenfalls fast ausschliesslich dem Gewichte nach registrirte Einfuhr von rohen und gebleichten Percales, Calicots und anderen glatten Stoffen, von gefärbten Zeugen und von Velvets und anderen sammtartigen Stoffen; ausserdem ist der declarirte Werth der importirten gedruckten und gemischten Zeuge angegeben, und damit man sich eine annähernde Vorstellung von dem Gewichte dieser Waaren bilden könne, sind die actualen Werthe eines Kilogramms der betreffenden Kategorie bei der Einfuhr nach den Schätzungen der Werthcommission beigelegt. Allerdings beziehen sich diese Schätzungen nicht auf eben diese Waaren, sondern auf ähnliche, die nach dem Gewicht declarirt werden.

Jahr.	Garn.	Gewebe.	Gedruckte Stoffe.		Gemischte Stoffe.	
	1000 Kil.	1000 Kil.	1000 Fr.	1 K.=Fr.	1000 F.	1 K.=Fr.
1861	861	1067	981	6.00	377	9.00
62	1523	1192	1939	6.00	599	11.00
63	444	381	644	7.85	256	12.00
64	372	515	458	8.50	105	13.20
65	570	472	701	8.10	478	11.00
66	2110	2386	1302	7.50	602	11.00
67	1708	1857	1050	6.00	880	10.50
68	1664	1334	1082		967	

Es möge noch daran erinnert werden, dass diese Fabrikate bei der Einfuhr nach dem Nettogewicht registrirt werden, wenn sie nicht unter den Werthzoll fallen.

12. Wie die Tabelle des §. 10 zeigt, folgte dem Gesetze von 1816 eine Störung sowohl der Ausfuhr, wie der Consumtion. Die Prämie konnte erst zu einigem Einfluss gelangen, nachdem die Ordonnanz vom 23. September 1818 die lästigen Formalitäten, an welche die Ordonnanz vom 2. Januar 1817 die Gewährung derselben geknüpft, einigermaassen gemildert hatte. Von 1821 an nimmt die Gesamtausfuhr ziemlich regelmässig zu, während die Consumtion manche bedeutende Schwankungen aufweist. In den Jahren 1827 bis 1831 führte die Baumwollindustrie trotz des ihr gewährten energischen Staatsschutzes bittere Klagen; man laborirte an Ueberproduction, obgleich die Ausfuhr in der bisherigen Weise fort dauerte und die Consumtionsfähigkeit des Inlandes bei weitem nicht erschöpft war, wie die Zunahme des Verbrauchs in den Jahren 1832 bis 1833 beweist, die bei constant bleibender mittlerer Belastung eintrat. Die Spinner verlangten eine Erhöhung der Prämie auf 75 Fr., obwohl dieselbe damals schon eine reine Gratification von mehr als 20 Fr. enthielt. Auch nahm die Garnausfuhr gerade um jene Zeit bedeutendere Verhältnisse an; aber die Spinner versicherten, dass sie mit enormem Verlust exportirten, nur um aufzuräumen. Wie dem auch sein möge, man darf als gewiss annehmen, dass ohne die Prä-

mie auch dieses Aufräumen den Fabrikanten nicht möglich gewesen sein würde, daher denn auch der Reduction der Prämie unmittelbar ein starkes Sinken der Garnausfuhr folgt.

Die Beseitigung des eigentlich gratificatorischen Elementes der Prämie macht sich indess nur vorübergehend in den Ziffern der Ausfuhr bemerkbar. Dieselben bleiben im Allgemeinen im Zunehmen begriffen, während die der Consumption entschieden nicht gleichen Schritt mit ihnen halten. Es tritt dies besonders deutlich in den Jahren 1840–1850 hervor, und wir werden unten sehen, dass die Prämie trotz ihres damaligen Charakters als blosser Restitution diese Erscheinung wesentlich mit verursacht haben dürfte. Unter dem Kaiserreich scheint die Baumwollindustrie in eine Phase besonderen Gedeihens zu treten. Die Consumption hebt sich nach dem Jahre 1852 auf eine Stufe, die früher niemals erreicht worden, und auch die Ausfuhr zeigt in dem letzten Jahrzehnt des alten Handelsregimes Ziffern, die nach der Reform trotz der Entlastung des Rohstoffes nur selten überschritten wurden. Es wäre dies also bis zu einem gewissen Grade eine Bestätigung unserer früheren Vermuthung, dass durch das Prämiensystem der auswärtige Handel auf oder sogar über die Stufe gehoben werden kann, die er bei völliger Zollfreiheit des Rohstoffes erreichen würde, während die Consumption im Inlande unter dem Drucke des auf sie abgewälzten Zolles sich nicht vollständig zu entwickeln vermag. Dass dieses Verhältniss ein unnatürliches ist, scheinen die obigen Zahlen zu beweisen: denn während in den Jahren 1860 und 1861 die Ausfuhr ziemlich ungeändert auf der schon vorher erreichten Höhe bleibt, macht die Ziffer der Consumption einen Sprung von vollen 30 Mill. Kil. Das Eintreten der amerikanischen Krisis stört freilich die Beobachtung gerade im entscheidenden Momente, denn es fragt sich, ob dieser erste Anlauf des Imports nicht zu weit gegangen war; jedenfalls hatte derselbe noch für das Jahr 1862 einen bedeutenden Vorrath in Frankreich gelassen, der in jenem Nothjahr den Fabrikanten sehr zu Statuten kam.

Während der Krisis ist allerdings, der ganz abnormen Situation entsprechend, auch das Verhältniss der Ausfuhr zur Consumption ein unnatürliches, das sich vom Jahr 1866 ab wesentlich modificirt; und so finden wir 1868 eine Consumptionsziffer, welche die des Jahres 1858 um 20 Mill. übersteigt, während die Ausfuhr um etwa 100,000 Kil. zurückgegangen ist.

Diese letztere Thatsache ist allerdings auffallend, und sie scheint die gegenwärtig so energisch laut werdenden Klagen der französischen Baumwollindustrie bis zu einem gewissen Grade zu rechtfertigen. Denn die Zunahme der Consumption des Inlandes beweist für sich noch nicht das Gedeihen der Industrie, da bei der Theuerung des Rohmaterials, die von der Krisis her noch fort dauert, die Preise der Fabrikate vielen Unternehmern nicht mehr den normalen Gewinn abzuwerfen scheinen. Aber die französischen Protectionisten sind nicht berechtigt, die Schuld dieses eben so sehr in England wie in Frankreich hervortretenden Nothstandes dem Handelsvertrage zuzuschreiben. Die Einfuhr erreicht der Quantität nach kaum die Hälfte der Ausfuhr, und überdiess ist sie seit 1866 im Abnehmen begriffen; nur die Einfuhr von gemischten Stoffen zeigt eine Steigerung, aber ihr absoluter Betrag ist noch immer wenig erheblich <sup>1)</sup>. Wollte man wieder zu dem System der Absperrung zurückkehren, so würde man der Ueberproduction im Inlande dennoch schwerlich entgehen, da eine künstliche Preissteigerung die Consumption vermindern würde.

13. Wollte man sich nun einfach an die Zahlen der Tabellen in §. 8 und 10 halten, so könnte man sich verleiten lassen, in denselben ohne weiteres die positiven Beweise für die Existenz der theoretisch vermutheten Wirkungen der Prämie zu sehen. Vermehrung der Ausfuhr, unnatürliches Verhältniss der Ausfuhr zur Consumption, immer ausschliesslichere Benutzung der bevorzugten Transportweise

1) Anders allerdings verhält es sich mit den gemischten Stoffen aus Wolle und Baumwolle, von denen später die Rede sein wird.

und Herkunft, Zunahme des gratificatorischen Bestandtheils der Prämie einestheils und des vom Staate zu bringenden Opfers anderentheils, alles dies ist aus den Tabellen nachzuweisen. Aber es wäre selbstverständlich sehr voreilig, diese Erscheinungen mit dem Prämiensystem allein in Zusammenhang zu bringen, ohne die übrigen concreten Umstände zu untersuchen, die mit diesem System zusammen und in gleicher Richtung gewirkt haben.

Betrachten wir also zunächst im Einzelnen die Gründe, aus denen die auffallende Verminderung der mittleren Belastung in dem letzten Jahrzehnt der Restauration hervorgegangen. Die in diese Zeit fallenden Reductionen des allgemeinen Tarifs sind ohne allen Belang. Auch die Prämie von 10 Fr., welche in den Jahren 1820 bis 1822 für die Einfuhr süd- und nordamerikanischer Baumwolle auf französischen Schiffen gezahlt wurde, lässt in den statistischen Daten keine erkennbare Spur. Wenn sie auf der einen Seite die Einfuhr der hochbesteuerten langfaserigen Baumwolle aus Brasilien und Georgien vermehrt haben mag, so verstärkte sie andererseits das Flaggenprivilegium der französischen Marine und verminderte also die höher verzollte Einfuhr auf fremden Schiffen.

Die wirkliche Ursache der in Rede stehenden Erscheinung liegt vor allem in den um jene Zeit mit den Vereinigten Staaten, England und Brasilien abgeschlossenen Verträgen, welche für diese Länder die im Eingange dieses Abschnittes angeführten allgemeinen Tarifbestimmungen wesentlich modificirten.

Nach der Schifffahrts-Convention zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten (vom 24. Juni 1822) wurde nämlich der Flaggenzuschlag bei der Einfuhr von einheimischen Produkten der Union für die nordamerikanischen Schiffe allgemein auf 20 Fr. pr. Tonne (also 2 Fr. pr. 100 Kil.) herabgesetzt; überdies wurde für den Fall des Fortbestehens des Vertrags eine allmähliche weitere Reduction dieses Restes des Zuschlags vereinbart, so dass die Schiffe der Union seit 1827 den französischen hinsichtlich der Verzollung ihrer Landesprodukte gleichgestellt sind. Die begünstigte Trans-

portclassen im nordamerikanisch-französischen Baumwollhandel war also jetzt einer fast unbegrenzten Ausdehnung fähig und die mit dem Zuschlage belasteten Flaggen wurden daher aus diesem Gebiete fast gänzlich verdrängt. Die mittlere Belastung musste also schon aus diesem Grunde allein dem von den französischen und den assimilirten Schiffen zu entrichtenden Zollsätze (22 Fr. incl. Decime) sehr nahe kommen. Allerdings bezieht sich dieser Satz nur auf die kurzfasrigen Sorten, *Upland*, *New-Orleans* u. s. w.; aber diese bildeten auch die Hauptmasse der Einfuhr aus Nordamerika. Einen grossen Theil der (für die höheren Nummern der Kette unentbehrlichen) langfaserigen Baumwolle bezog Frankreich aus Brasilien, und der mit diesem Staate geschlossene Vertrag vom 8. Januar 1826 gewinnt daher für die mittlere Belastung der Baumwolle eine wesentliche Bedeutung: es wurde nämlich für brasilianische Baumwolle die Unterscheidung nach langfaseriger und kurzfaseriger aufgehoben und für alle Gattungen bei der Einfuhr auf französischen oder brasilianischen Schiffen ein Zoll von 20 Fr. angesetzt. Mexiko erhielt bald nachher eine ähnliche Begünstigung, die aber von geringer praktischer Wichtigkeit war.

14. In anderer Weise wirkte der französisch-englische Vertrag vom 26. Januar 1826. Der Artikel 3 der darauf bezüglichen Ordonnanz vom 8. Februar 1826 bestimmte nämlich, gemäss dem von Frankreich mit Rücksicht auf die englische Schifffahrtsgesetzgebung in dem Vertrage gemachten Vorbehalte, dass die asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Produkte, welche auf britischen Schiffen aus irgend einem Lande nach Frankreich gebracht würden, oder von französischen oder irgend welchen anderen Schiffen in den britischen Häfen Europas eingenommen worden wären, nur für den Transit und die Wiederausfuhr zuzulassen seien. Die Beschränkung des britischen Zwischenhandels berührte den Baumwoll-Handel weniger, als die Absonderung des französischen Marktes von den britischen Niederlagen und namentlich von Liverpool. In Folge diese Massregel musste die ziemlich bedeutende Masse Baumwolle, die bis 1826 über Liverpool und gegen Entrichtung des Entrepôt-Zuschlags

nach Frankreich kam, direct aus Amerika eingeführt werden. Sie hatte in diesem Falle weniger Zoll zu tragen und die mittlere Belastung musste somit sinken; aber es zeigt sich an diesem Beispiele sehr deutlich der Unterschied zwischen der mittleren und der (durch Vergleichung mit dem Zustande der Zollfreiheit erkennbaren) wirklichen Belastung; denn obwohl nach der Aufhebung der Verbindung zwischen Havre und Liverpool die niedrigeren Zollsätze über die höheren noch mehr die Oberhand gewannen, so mussten doch die Preise der Baumwolle auf dem abgeschlossenen französischen Markte, der die etwaigen günstigen Conjunctionen und Platzverhältnisse in England nicht mehr benutzen konnte, durch jene Beschränkung noch mehr über das natürliche Niveau emporgetrieben werden. Wir werden unten positive Belege für diese Behauptung zu geben suchen.

Noch ein Umstand ist zu erwähnen, der für die Reduction der mittleren Belastung der Baumwolle in jener Zeit von Wichtigkeit gewesen. Bekanntlich wurde unter Mehemed Ali im Anfang der zwanziger Jahre die Cultur der Baumwolle der *Sea-Islands* in Egypten eingeführt. Schon 1824 kam eine bedeutende Sendung dieser neuen (nach dem Franzosen Jumel benannten) langfaserigen Varietät nach Marseille, und die meisten Fabrikanten zogen sie bald der brasilianischen vor. Nun wurde aber diese ägyptische Baumwolle hinsichtlich der Verzollung, wie die türkische behandelt, also namentlich nicht der höheren Taxe unterworfen, welche der allgemeine Tarif für die langfaserigen Gattungen festsetzte <sup>1)</sup>. Die praktische Bedeutung dieses höheren Zolles erlitt somit eine weitere Verminderung, und es ist nun vollkommen erklärlich, dass die Ordonnanz von 1832, welche den niedrigen Tarifsatz auf beide Baumwoll-Qualitäten ausdehnte, die mittlere Belastungsziffer so wenig beeinflusste.

1) Man erkennt dies durch die Vergleichung der Tabellen der Zollverwaltung, die anfangs die Baumwoll-Einfuhr nur nach den Kategorien des Tarifs unterschieden, mit der genaueren Specificirung dieser Einfuhr nach der Herkunft, welche sich in der grossen officiellen Statistik findet (*Abtheilung Commerce extérieur. Paris 1838*).

Wir wollen die obige Auseinandersetzung durch statistische Thatsachen noch näher erläutern. Was zunächst die Schiffahrts-Convention mit den Vereinigten Staaten betrifft, so lieferte dieselbe allerdings ein schlagendes Beispiel dafür, dass neben einer begünstigten Transportclasse, die einer grossen Entwicklung fähig ist, diejenigen Concurrenten, die eine Differentialtaxe zu tragen haben, nicht aufkommen können. Aber diese Beschränkung der ausländischen Mitbewerbung kam nicht der französischen, sondern der amerikanischen Marine zu Gute. Im Jahre 1820 vertheilte sich der Gütertransport zwischen Frankreich und der Union noch ziemlich gleichmässig auf die Flaggen beider Länder <sup>1)</sup>, nach der Convention von 1822 aber gewann die amerikanische entschieden die Oberhand. So betrug beispielsweise die Tonnenzahl der französischen, nordamerikanischen und sonstigen Schiffe, die aus den Vereinigten Staaten in französische Häfen einliefen:

Jahr.	Franz. S.	Amer. S.	And.	Jahr.	Franz. S.	Amer. S.	Andere.
1825	9,672	53,638	—	1853	9,728	191,064	4,289
26	12,031	96,832	655	54	10,261	238,657	5,750
27	12,071	79,913	230	55	5,139	275,160	7,903
28	7,719	74,560	60	60	8,530	319,250	10,611
29	8,280	92,208	—	61	9,749	432,105	26,881
30	5,905	95,148	670	62	12,180	96,694	6,565
31	8,305	67,944	654	63	16,461	62,835	34,132
32	16,766	90,022	824	64	33,342	22,511	41,406
33	15,615	95,248	594	65	47,517	39,278	23,421
34	18,282	94,442	563	66	97,984	119,917	50,201
35	9,391	102,903	2,032	67	112,225	144,943	59,510

Ueber die Betheiligung der französischen Marine an dem gesammten Baumwoll-Transport geben die Handeltabellen nur eine unvollständige Auskunft, indem sie, we-

1) Einige Einzelheiten hierüber gibt Pouyer-Quertier in seinem Berichte über das Gesetz vom 5. Mai 1860.

nigstens bis 1864, nur die officiellen Werthe der unter französischer und unter fremder Flagge eingeführten Baumwolle verzeichnen. Man darf indess diese Werthe annähernd den Quantitäten proportional annehmen, da die officiellen Werthe ein für alle Mal feststanden. Unter dieser Voraussetzung würde die Vertheilung des Transports (im Generalhandel) zwischen der französischen und den ausländischen Flaggen nach folgenden Verhältnissen stattgefunden haben:

1830	1:	3.5	1856	1:	17.9	1862	1:	3.1
1835	1:	5.1	1857	1:	9.7	1863	1:	2.0
1840	1:	5.1	1858	1:	11.6	1864	1:	1.1
1845	1:	8.9	1859	1:	13.7	1865	1:	1.1
1850	1:	6.6	1860	1:	16.4	1866	1:	2.3
1855	1:	14.4	1861	1:	15.0	1867	1:	2.1

Die Zahlen für die Jahre 1864—67 sind nach den Gewichten berechnet.

In der ersten Tabelle fällt zuvörderst auf, dass die »dritte Flagge« schon im Jahre 1855 die französische überflügelt. Es war dies der Hauptsache nach eine Folge des Dekretes vom 10. Mai 1854, welches den oben erwähnten Artikel 3 der Ordonnanz vom 8. Februar 1826 abschaffte, und somit sowohl die englischen Schiffe zum transatlantischen Zwischenlande zuließ, als auch den französischen Käufern wieder die britischen Niederlagen öffnete <sup>1)</sup>. So kam es, dass die englische Flagge, die 1853 in dem Transport zwischen Amerika und Frankreich nur 233 Tonnen aufzuweisen hatte, 1855 schon mit 1946, 1860 mit 4372, 1861 mit 8241 und 1867 mit 48,690 Tonnen figurirte. Die Reduction der Flaggenzuschläge in der Reformperiode hat natürlich ebenfalls wesentlich dazu beigetragen, dritten Nationen diesen Zwischenhandel zu erleichtern <sup>2)</sup>.

1) Diese letztere Concession hatte hinsichtlich der Baumwolle schon das Decret vom 28. Dec. 1853 bewilligt.

2) Seit dem 12. Juni 1869 hat die Erhebung der Flaggenzuschläge bei directer Einfuhr überhaupt aufgehört, gemäss der Bestimmung des Gesetzes über die Handelsmarine vom Jahre 1866. Für die Baumwolle besteht also als einziger Zoll nur noch der Entrepôtzuschlag von 3. Fr.

Was die französische Marine betrifft, so ergibt sowohl die erste wie die zweite Tabelle ein auf den ersten Blick merkwürdig erscheinendes Resultat: ihre Mitwirkung bei dem amerikanisch-französischen Transport und bei dem Baumwollhandel ist in der Blüthezeit des Schutzsystems und des Flaggenzuschlags eine verhältnissmässig geringe und sie erlangt erst unter dem neuen Handelsregime eine bis dahin unerhörte Bedeutung. Dieses Zusammentreffen ist indes nur ein äusserliches, denn die wirkliche Ursache jener grösseren Thätigkeit der französischen Schiffe lag offenbar in der Lähmung der amerikanischen Marine, welche im Jahre 1861 für sich allein in der ersten Tabelle mit einer weit grösseren Tonnenzahl auftritt, als 1867 alle Flaggen zusammen aufzuweisen haben. Mit Rücksicht auf den Baumwollhandel aber ist zu bemerken, dass die absolute Betheiligung der französischen Rhederei an demselben bis 1862 ziemlich stationär blieb, während ihr verhältnissmässiger Antheil in Folge der starken Zunahme des Imports sich verringerte. Von jenem Jahre an aber gewannen diejenigen Erzeugungsländer, welche den französischen Schiffen vorzugsweise ihre Fracht lieferten, nämlich die Türkei, Egypten und Brasilien, eine hervorragende Wichtigkeit. Auch der directe Transport der indischen Baumwolle fiel zum Theil den Franzosen zu; die bedeutenden Quantitäten jedoch, die aus den britischen Niederlagen kamen, wurden zu etwa neun Zehnteln von englischen Küstenfahrern gebracht. Das Ende des amerikanischen Krieges hat bekanntlich keineswegs die Productionsverhältnisse der Baumwolle auf den früheren Fuss zurückgebracht, und die französische Marine hat somit Aussicht, wenigstens einen Theil ihrer Errungenschaften auf dem Gebiete des Baumwollhandels definitiv zu behalten.

15. Eine vollständige Statistik der Baumwoll-Einfuhr nach der Herkunft zu geben, ist für unsere Zwecke überflüssig. Wir beschränken uns daher auf die Mittheilung zweier kleineren Tabellen, welche nur diejenigen Länder betreffen, die wir besonders zu berücksichtigen haben. Die zunächst folgende gründet sich auf die Angaben der officiellen Statistik in dem bereits erwähnten Bande. Die Quan-

titäten sind in Millionen Kil. ausgedrückt und beziehen sich nur auf den Specialhandel.

Jahr.	Ver. Staat.	Türkei.	Egypten.	Brasilien.	Franz. Col.	England.	Holl. u. Belg.
1821	10.2	2.6	—	1.8	0.78	2.81	0.48
22	9.5	2.9	0.2	2.5	0.64	2.93	0.19
23	12.2	2.6	0.3	1.4	0.34	1.16	0.25
24	15.7	3-4	3.1	1.7	0.41	2.10	0.37
25	13.5	2.9	4.1	1.1	0.03	1.40	0.15
26	21.9	2.3	3.5	1.1	0.29	1.81	0.09
27	21.9	1.3	4.0	1.4	0.28	0.05	0.11
28	21.6	0.8	2.3	1.6	0.35	0.01	0.07
29	25.8	0.7	2.4	2.0	0.26	0.03	0.07
30	23.2	0.4	2.5	2.3	0.20	0.02	0.09
1831	22.4	0.7	2.7	1.3	0.21	0.02	0.01
32	27.4	1.4	3.0	1.3	0.20	0.02	0.07
33	28.8	1.6	2.6	1.7	0.24	0.07	0.05
34	31.6	1.2	2.0	1.2	0.21	0.05	0.16
35	32.3	1.6	2.2	1.0	0.25	0.04	0.06
36	36.4	2.0	2.8	1.0	0.29	0.05	0.08

Wie man sieht, spielt die ägyptische Baumwolle von 1824 an eine ziemlich bedeutende Rolle. Dass diese neue Zufuhr den Import der hochbesteuerten langfaserigen Sorten aus anderen Ländern verminderte, erhellt beispielsweise aus der folgenden Specificirung der Einfuhr nach den drei Hauptkategorien des Tarifs, »langfaserig«, »kurzfaserig« und »ohne Unterscheidung«, von denen die letztere sich auf die Türkei, Egypten und die französischen Colonien bezog:

	1822	1823	1824	1825	1826
langfaserige	4.1	3.2	3.3	2.2	2.4 Mill. K.
kurzfaserige	13.2	14.0	17.7	15.3	23.4 »
o. Untersch.	4.2	3.2	7.0	7.0	6.1 »

Die Einfuhr transatlantischer langfaseriger Baumwolle nahm also trotz der grossen Entwicklung der Gesamteinfuhr ab und der höchste Zollsatz trug somit immer weniger zu dem Ertrage der Baumwollzölle bei.

In Bezug auf Brasilien ist hervorzuheben, dass die Einfuhr mit dem Jahre 1827 trotz der nordamerikanischen und ägyptischen Concurrrenz wieder einen neuen Aufschwung nahm, was wohl als Wirkung des Vertrags von 1826 anzusehen ist.

In den französischen Colonien ging die Baumwollcultur mit schnellen Schritten zurück. Martinique und Guadeloupe exportirten im Jahre 1785 ungefähr 1.2 Mill. Kil. (St. Domingo 2.1 Mill.); auch in den ersten Jahren der Restauration lieferten diese Inseln noch nennenswerthe Quantitäten, dann aber sank ihre Production fast auf Null, da die oben angegebene Einfuhr von 1828 an zum bei weitem grössten Theil von Cayenne geliefert wurde. Auch die früher berühmte Varietät der Insel Bourbon wurde bald durch die lange georgische Baumwolle vollständig verdrängt. Weder die ausserordentliche Begünstigung des französischen Colonialproductes durch den Tarif, noch der indirecte Einfluss der Prämie war also im Stande, diese Cultur auf den französischen Inseln aufrecht zu erhalten. Der Grund dieser Erscheinung liegt zu Tage: der Zucker verdrängte die Baumwolle, theils weil die Production desselben in noch höherem Maasse künstlich befördert wurde, als die der Baumwolle, theils auch, weil die erstere wirklich ökonomisch zweckmässiger geworden war. Zur Zeit des amerikanischen Krieges nahmen die Colonien die Baumwoll-Cultur wieder auf, jedoch nur in geringem Maassstabe. Bei derselben Gelegenheit schien auch die algerische Baumwolle auf dem französischen Markte festen Fuss zu fassen. Man stellt sie der Qualität nach zwischen Sea-Islands und Jumel, aber ihr Preis ist noch sehr hoch, und die Einfuhr, die 1866 auf 593,000 Kil. gestiegen war, sank 1867 wieder auf 239,000 K.

Die aus den französisch-indischen Comptoirs importirte Baumwolle ist in der obigen Rubrik »Colonien« nicht berücksichtigt.

Was endlich die Einfuhr aus England anbelangt, so beweist die verhältnissmässig grosse Ziffer, die sie bis 1826 erreichte, dass die Vortheile des britischen Weltmarktes dem hohen Entrepôtzuschlag das Gleichgewicht zu halten ver-

mochten. Die Zufuhr aus kleineren Niederlagen, wie die niederländischen, wurde allerdings durch diesen Zuschlag, wie aus der letzten Rubrik hervorgeht, fast vollständig verhindert. Die kleinen Quantitäten übrigens, die nach 1826 noch aus England eingeführt wurden, waren europäischen Ursprungs.

16. Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Herkunft der Baumwoll-Einfuhr in der neueren Zeit (ebenfalls im Specialhandel).

Jahr.	Ver. Staat.	Türkei.	Egypten.	Engl. Indien.	England.	Brasilien.	Holl. u. Belg.
1852	66.7	1.0	2.8	0.3	—	0.4	0.24
53	70.2	0.7	2.4	0.3	0.01	0.3	0.57
54	67.5	0.6	2.3	0.1	0.17	0.1	0.41
55	71.1	0.4	3.7	0.2	0.31	0.1	0.06
56	78.7	0.2	3.1	0.3	1.01	0.2	0.05
57	65.2	0.7	2.4	1.4	2.44	0.4	0.04
59	71.7	0.4	2.8	3.4	0.41	0.2	—
59	75.0	0.5	8.1	1.7	0.74	0.1	0.01
60	114.8	1.7	3.4	1.4	1.87	0.1	0.04
61	109.4	1.6	5.4	2.1	3.67	0.1	0.16
1862	0.3	4.0	4.5	3.1	26.83	0.3	0.36
63	0.3	7.0	7.9	9.4	27.20	0.7	0.25
64	1.0	8.1	12.2	12.7	25.15	2.1	0.16
65	2.9	11.7	12.1	9.6	34.53	1.8	0.27
66	43.2	8.5	7.1	8.6	42.39	4.2	0.59
67	37.0	8.0	5.7	13.4	22.86	2.9	0.78
68	45.8	10.2	7.3	26.2	20.87	3.9	1.39

Die indische Baumwolle, die früher wegen ihrer sehr kurzen Faser nur zu Dochten und gröberen Geweben verarbeitet wurde, findet also jetzt auch in der französischen Industrie eine ziemlich ausgedehnte Verwendung neben der amerikanischen. Sie macht einen bedeutenden Bestandtheil der grossen Einfuhr aus den britischen Niederlagen aus <sup>1)</sup>, jedoch spielt die amerikanische ebenfalls

1) Die Tabellen der Zollverwaltung specificiren den Ursprung

in diesem Niederlageverkehr eine nicht unwichtige Rolle, obwohl sie noch mit dem Entrepôtzuschlag von 3 Fr. belastet ist. Die Einfuhr aus England stieg unmittelbar nach dem Decret vom 28. Dec. 1853 trotz des damaligen hohen Zuschlags auf eine verhältnissmässig beträchtliche Ziffer; und da diese indirecte Einfuhr für die Importeure vortheilhafter sein musste, als die directe, so verminderte sich also damals die wirkliche Belastung der Baumwolle, obwohl die höchsten Zollsätze nun häufiger zur Anwendung kamen. Bis zum Jahre 1860 war jedoch dieser Verkehr nur unter besonders günstigen Conjunctionen möglich; nach der Reform aber kam die ganze Differenz der commerciellen Lage des englischen und des französischen Marktes zur Wirkung, allerdings auch noch unterstützt durch die ungewöhnlichen Umstände der amerikanischen Krisis. Havre besitzt eben keine Docks wie die von Liverpool oder London, wo die Producte der ganzen Welt aufgespeichert sind und die Schiffe eben so leicht eine Rückfracht wie Käufer für ihre Ladung finden. Vielmehr ist es eine stehende Klage der französischen Rheder, dass ihnen die Fracht bei der Ausfahrt fehle, und die ausländischen Schiffe machen oft genug dieselbe Erfahrung. So betrug der Tonnengehalt der fremden (meistens amerikanischen) Schiffe, die 1855 aus den französischen Häfen mit Ballast nach Amerika ausliefen, 10% der Gesamtziffer, und im Jahre 1861 erreichte dieses Verhältniss sogar 31%. Obwohl also die französischen Importeure für die Einfuhr aus den Häfen der Union die privilegirte amerikanische Marine zu ihrer Verfügung hatten, so konnten sie dennoch die Fracht nach Havre nicht zu denselben Bedingungen erlangen, wie die nach Liverpool. Die erstere war sogar manchmal doppelt so theuer als die letztere. Für die Einfuhr aus Brasilien oder Indien waren, sie vor der Reform fast ausschliesslich auf französische Schiffe angewiesen, es sei

der aus England kommenden Baumwolle nicht weiter. Engel-Dollfus gibt in seinem Bericht über die Baumwolle (*Exp. de 1867. Rapports du Jury internat. VI. 185*) nach den Handelseircularen eine Statistik der nach Frankreich eingeführten indischen Baumwolle für die letzten 10 Jahre, die sich jedoch auf den Generalhandel bezieht.

denn dass ein fremdes Schiff oder auch der Verkäufer der Baumwolle — wenn er kein französisches auftreiben konnte — den Preis der Fracht oder der Waare dem Flaggenzuschlag entsprechend billiger stellte. Die Verhinderung der indirecten Einfuhr aus diesen Ländern trug daher wesentlich mit dazu bei, der französischen Marine die Vortheile des Flaggenzuschlags zu sichern <sup>1)</sup>.

17. In den vorstehenden Paragraphen sind nun die wichtigsten speciellen Umstände erörtert, welche auf die wirkliche Belastung der französischen Baumwolle Einfluss gehabt haben. Uebrigens begreifen wir unter dieser Bezeichnung die verschiedenen indirecten Lasten nicht mit ein, die, wie z. B. die Zölle auf Kohlen und Farbstoffe, die Baumwollindustrie ebenfalls mehr oder weniger drückten; wir verstehen vielmehr darunter nur diejenige Belastung, welche eine unmittelbare Folge der speciell die Baumwolle betreffenden Tarifbestimmungen war. Der numerische Betrag dieser Belastung wechselte natürlich nach den allgemeinen Conjunctionen des Welthandels und es ist schwer, positive Angaben darüber zu machen. Die besten Anhaltspunkte dürften noch in einer Vergleichung der Preise des wichtigsten französischen Baumwollmarktes, Havre, mit denen von Liverpool zu finden sein. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass auch in England die Baumwolle bis zum Jahre 1845 mit Zöllen belegt war, namentlich mit einer ziemlich hohen Differentialtaxe zu Gunsten des Erzeugnisses der britischen Besitzungen <sup>2)</sup>. Ferner bietet die Parallelisirung der an den

1) Von Manchen wurde übrigens bestritten, dass die Fracht von Nordamerika nach Havre im Durchschnitt theurer sei, als die nach Liverpool; so namentlich von J. Dollfus in seinen Briefen an Thiers (abgedruckt in M. Chevalier's *Examen du syst. protecteur*, p. 335 ff.). Dass aber die Baumwolle in Havre wegen der Absperrung von Liverpool im Ganzen höher stehe, gab auch Dollfus zu. Die Engländer konnten eben bei momentan günstigeren Havrer Cursen dort sofort kaufen, während die Franzosen niedrige englische Preise nicht direct benutzen konnten.

2) Die englischen Baumwollzölle betrug nach einer Zusammenstellung in Ellison's *Handbook of the cotton trade* (London 1858)

beiden Plätzen üblichen Classification eine Schwierigkeit. Die französischen Classen standen im Allgemeinen höher, als die, welche man in England für dieselben Garnnummern verspann. Es war dies eine Folge der höheren technischen Entwicklung der englischen Industrie <sup>1)</sup>. Immerhin aber genügt diese unsichere Vergleichung, um zwischen den Preisen in Havre und Liverpool einen stehenden Unterschied darzuthun, dessen mittlerer Betrag allerdings verschieden geschätzt wurde. Mimerel gab in der Enquête von 1834 folgende auffallend differirende Entrepôt-Preise von einander ziemlich entsprechenden Sorten amerikanischer Baumwolle (pr. 50 Kil.) <sup>2)</sup> an:

		Havre	Liverpool
1833,	1. August	190 Fr.	155 Fr.
1834,	1. Januar	230 »	160 »
»	1. April	230 »	170 »
»	20. Juni	235 »	190 »
»	25. Sept.	235 »	195 »

Der Unterschied in der Qualität und den Verkaufsbedingungen würde nach Mimerel höchstens eine Preisdifferenz von 10% gerechtfertigt haben. Die Baumwolle wäre somit damals bei gleicher Qualität in Havre durchschnittlich 25—30 Fr. theurer gewesen, als in Liverpool, und dazu kam noch eine Zolldifferenz von 7 Fr. pr. 50 K. Doch scheint selbst zur Zeit der vollständigen Absperrung Frankreichs von dem englischen Markte, der Preisunterschied nur ausnahmsweise eine solche Grösse erreicht zu haben. Die nachstehende Uebersicht zeigt

p. 186: 1819: bei directer Einfuhr aus den britisch-amerikanischen Colonien 6 s. 3 d. pr. 112 Pf.; andere 8 s. 7 d.; 1820 wurde die letztere Classe auf 6% des Werthes gesetzt; 1824: Baumwolle aus Britisch-Amerika und Malta frei; 1828: aus allen britischen Besitzungen 4 d.; 1831: ausländische: 5 s. 10 d.; 1833: ausländische 2 s. 11 d.; 1845: Zollfreiheit. Uebrigens bestand auch noch ein Zuschlag auf diese Zölle von 5%.

1) S. *Enquête relative à diverses prohibitions* (Paris 1835), *De-position Mimerel's*; III. p. 185 ff.

2) *Ibid.* p. 579.

in der That durchgängig geringere Differenzen. Die Zahlen sind der »*Monographie du coton en laine*« von A. Leroy <sup>1)</sup> entnommen; sie stellen einestheils nach den Angaben der Mäkler von Havre die Mittelpreise der in Frankreich am meisten verarbeiteten Sorte von Louisiana-Baumwolle mit Einschluss des Zolles dar, und andernteils die Durchschnittspreise der kurzfasrigen amerikanischen Baumwolle in Liverpool. Den Qualitäten nach entsprechen sich also die beiden Preislisten nur annähernd, zumal die couranten Sorten sich im Laufe der Zeit verändert haben. In Havre war schon mehrere Jahre vor dem amerikanischen Kriege die officielle Classe »*bas Louisiane*« vorherrschend, die höher zu stellen ist, als das englische *middling New-Orleans*. Die Preisangaben beziehen sich auf 100 Kil.

Jahr.	Havre Fr.	Liverpool Fr.	Jahr.	Havre Fr.	Liverpool Fr.
1836	250	243	1849	159	120
37	185	172	50	213	170
38	180	162	51	181	137
39	200	181	52	166	129
40	155	141	53	186	144
41	165	150	54	174	140
42	145	127	55	188	136
43	120	112	56	185	151
44	130	117	57	219	184
45	123	102	58	199	165
1846	149	119	1859	204	165
47	178	150	60a	198	156
48	123	102	60b	173	150

(Die Zahlen bei 1860<sup>a</sup> beziehen sich auf das erste Drittel dieses Jahres, die bei 1860<sup>b</sup> auf die acht Monate, welche unter das neue französische Zollregime fallen.)

1) *Ann. du commerce ext., France; legisl. comm. Août 1863.*  
p. 76.

18. Auffallend ist in dieser Tabelle, dass sich für die 6 Jahre 1854—59, während welcher der Verkehr mit den englischen Niederlagen gestattet war, im Mittel dieselbe Preisdifferenz herausstellt, wie in den 6 vorhergehenden Jahren, in denen noch die Absperrung bestand: sie beträgt in beiden Fällen  $37\frac{2}{3}$  Fr. Allerdings enthalten die Baumwollpreise von Havre seit 1855 nach den zweiten Kriegsdecime, aber dieser Umstand wird ziemlich ausgeglichen durch die 1856 erfolgte Erniedrigung des Entrepôtzuschlags, welche unter Berücksichtigung der Decimes ebenfalls 3 Fr. betrug. Nach einer anderen Zusammenstellung der Preise der Baumwollsorte, die in Frankreich für die Kette 27/29 und in Manchester für die entsprechende englische Nr. 32 versponnen wird <sup>1)</sup>, ergibt sich für die Periode 1854—59 eine mittlere Preisdifferenz von 36 Fr. Ein gewisser Theil derselben ist auf Rechnung des Qualitäts-Unterschiedes zu setzen. Der Transport von Liverpool nach Havre kostet mit den Nebenausgaben etwa 4—5 Fr. Was nach Abzug dieser Kosten bei gleicher Qualität als durchschnittliche Preisdifferenz übrig bleibt, würde, sofern bei den gegebenen französischen Handelsverhältnissen die Einfuhr über Liverpool die billigste war, ungefähr die wirkliche Belastung darstellen, welche das Zollsystem für die Baumwolle in Frankreich in den letzten Jahrzehnten bedingte. So oft die Differenz den Entrepôtzuschlag überstieg, konnte mit Vortheil Baumwolle aus England eingeführt werden; aber schon die verhältnissmässig geringe Quantität der Einfuhr in den Jahren 1854—59 beweist, dass dieser Fall damals nicht besonders häufig vorgekommen ist. Im Allgemeinen blieb jedenfalls die wirkliche Belastung in den Grenzen, die man theoretisch vermuthen durfte, nämlich zwischen der mittleren Belastung und dem höchsten Zollsätze. Es war dies derjenige, welcher bei der Einfuhr auf fremden Schiffen erhoben wurde, und er betrug mit dem einfachen Decime 38 Fr. 50 Cent. und mit dem doppelten 42 Fr. Man darf sogar sagen, dass jene Belastung geringer gewesen sei, als der Zoll bei der Einfuhr aus den Entrepôts

1) *Enquête 1860. t. IV. p. 307.*

(vor 1855 33 Fr., seit 1856 30 Fr. incl. Dec.). Auch vor der Zollreduction von 1832 scheint dieselbe keinen wesentlich höheren Betrag erreicht zu haben. Für die Jahre 1826—32 ergibt sich aus den Preislisten in der Leroy'schen Monographie zwischen Havre und Liverpool eine mittlere Differenz von  $42\frac{4}{7}$ , aber diese Zahl ist einestheils unsicher wegen der Unbestimmtheit der verglichenen Qualitäten und andernteils durch die ganz abnormen Differenzen in den Jahren 1826 und 1827 ungewöhnlich vergrößert.

Für die letzten zehn Jahre geben wir nachstehend eine speciellere Vergleichung der mittleren Vierteljahrspreise in Havre und Liverpool. Die Qualität ist für Havre bis Ende 1866 »*bas Louisiane*« nach der älteren Classification, in den beiden letzten Jahren aber ist die frühere Classe »*bas*« in die officielle Rubrik »*bon ordinaire*« emporgerückt <sup>1)</sup>. Die Preise sind bis 1862 nach den in der Leroy'schen Monographie mitgetheilten Monatsmitteln, für die folgenden Jahre aber nur nach den im *Moniteur industriel* angegebenen officiellen Cursen am Ende der einzelnen Monate berechnet. Die Preise von *middling* und *fair New-Orleans* in Liverpool beruhen auf den Cursberichten des *Economist* und sind ebenfalls Mittel aus den Preisen am Ende eines jeden der betreffenden drei Monate. Bei der Reduction der englischen Preise, die in Pence und pr. Pf. notirt werden, auf Franken und 100 Kilogramm ist das Pfund Sterling zu 25 Fr. 20 Cent. und das englische Pfund zu 453 Gramm angenommen.

1) Im December 1866 haben nämlich die Makler von Havre die officielle Classification der amerikanischen Baumwolle wesentlich abgeändert. Das frühere *très bas* wurde zu *très ordinaire* erhoben und diese Classe bildet jetzt die Basis der Preise. Sie entspricht ungefähr dem *low middling* in New-Orleans, das seinerseits dem *middling* in Liverpool ziemlich gleich steht. Zwischen dem früheren *très bas* und *bas* wurde noch *ordinaire* eingeschoben, so dass das ehemalige *bas*, wie bereits oben gesagt ist, zu *bon ordinaire* wurde. Das frühere *très ordinaire* endlich wurde *bonne marchandise*, welche Classe etwa dem englischen *fair* entspricht.

Jahr.	1. Quartal.		2. Quartal.		3. Quartal.		4. Quartal.	
	Havre. Bas L.	Liverpool. Middl. N. O. Fair N. O.	Havre. Bas L.	Liverpool. Middl. N. O. Fair N. O.	Havre. Bas L.	Liverpool. Middl. N. O. Fair N. O.	Havre. Bas L.	Liverpool. Middl. N. O. Fair N. O.
1859	192	162	201	163	210	165	214	166
1860	199	157	182	148	165	141	181	166
1861	193	166	206	185	232	214	293	266
1862	307	295	329	332	566	562	610	560
1863	545	510	573	512	606	571	745	647
1864	691	630	711	667	717	684	659	583
1865	540	484	427	396	487	495	543	486
1866	487	437	390	327	370	335	366	345
	B.Ord.		B.Ord.		B.Ord.		B.Ord.	
1867	355	324	308	265	281	218	229	187
1868	247	228	308	277	282	244	385	259

(Die mit \* bezeichneten Zahlen sind nicht Mittelpreise, sondern die Preise am Ende des zweiten Monats des betreffenden Vierteljahrs, weil für die folgenden Monate die Notirungen fehlen.)

Wie man sieht, stellt sich nach der Zollreform das französische *Bas* im Preise ziemlich dem englischen *Fair* gleich, obwohl es der Qualität nach diese Classe nicht erreicht. Bei den gewaltigen Preisschwankungen zur Zeit der amerikanischen Krisis kam es einigemal vor, dass die Baumwolle in Havre entschieden billiger war, als in Liverpool. Im Allgemeinen aber bleiben unter dem neuen Zollsystem die Vortheile der commerciellen Lage Liverpools noch deutlich genug bemerkbar. Ueberhaupt richten sich die Preise in Havre gegenwärtig noch häufig unmittelbar nach den englischen, und zwar in der Art, dass man letztere um den Entrepôtzuschlag und die Transportkosten vermehrt. Frankreich muss also noch immer in Folge der ungenügenden Entwicklung seines Handels und seiner Marine die Baumwolle um einige Franken theurer bezahlen als England.

19. Was die Fabrikate betrifft, so beschränken wir uns auf die Mittheilung einiger Preislisten in Betreff der Garne: dieselben dürften wenigstens im Allgemeinen über die ökonomische Lage der französischen Industrie unter dem alten und dem neuen System und über ihr Verhältniss zur englischen orientiren. In der folgenden Tabelle sind die Mülhausener Mittelpreise nach E. Dollfus aufgeführt <sup>1)</sup>; die beigefügten englischen aber finden sich in einem (nach *Mann's cotton trade of Great-Britain* bearbeiteten) Artikel über die englische Baumwollindustrie in den *Annales du commerce* <sup>2)</sup>. Die französischen Preise beziehen sich auf die (metrische) Nr. 27/29 für die Kette und zugleich auf Nr. 36/38 für Einschuss. Die englische Nr. 40, *Mule yarn, best 2. qual.*, welche damals theurer war als *Water twist* Nr. 30, entspricht diesen französischen Garnen zur Genüge.

1) Die vollständige Liste bis 1856 ist in dem Guillauminschen *Dictionn. du commerce* abgedruckt (I, p. 1244). Die interessante Arbeit von E. Dollfus (*Notes pour servir à l'hist. de l'ind. cotonn. dans les dép. de l'Est, Monit. indust. 12—22 mars 1858*) enthält auch Tabellen über die Calicot-Preise, den Fabrications-Gewinn u. s. w.

2) *Angleterre, faits comm., Fév. 1862.*

Jahr.	Mülhausen	Manchester	Jahr.	Mülhausen	Manchester
	Nro. 27/29 Fr.	Nro. 40. Fr.		Nro. 27/29 Fr.	Nro. 40. Fr.
1816	13.70	7.13	1826	6.04	2.99
1817	12.60	6.90	1827	4.75	2.87
1818	12.41	—	1828	4.70	3.28
1819	11.79	5.17	1829	4.71	3.22
1820	9.94	4.43	1830	4.66	—
1821	8.79	3.97	1831	4.20	3.10
1822	8.25	3.85	1832	3.86	2.87
1823	6.46	—	1833	4.64	3.05
1824	6.55	3.56	1834	4.77	3.22
1825	6.47	4.22	1835	5.11	3.79

Die Preise der Baumwolle bewegten sich in Liverpool von 1816—1825 zwischen 4½ und 2 Fr. und von 1826—1835 zwischen 1½ und 2 Fr., während sie in Havre 30-50 Ct. höher stehen mochten. Gegenüber dieser Differenz in den Rohstoffpreisen zeigen sich also im ersten Jahrzehnt des Prohibitivsystems der Restauration Unterschiede von 3 bis 6 Fr. in den Preisen des französischen und des englischen Fabrikats. Bei der Ausfuhr erhielt das französische Garn über Nr. 23 zwar die Prämie von 50 Cent. (während es durch den Zoll mit nur 25 Cent. belastet war), aber, die Concurrnz mit den Engländern auf dem Weltmarkte war natürlich trotzdem sehr schwierig. Mit dem Jahre 1827 indess begannen die Preise in Frankreich zu sinken; die innere Concurrnz hatte sich bedeutend entwickelt und man arbeitete mit vollkommeneren Maschinen; es trat die bereits erwähnte Krisis ein, in welcher viele Fabriken, die den Forderungen der Zeit nicht nachgekommen waren, zu Grunde gingen. Für diejenigen aber, welche den Sturm überlebt hatten, begann nach dem Jahre 1831 wieder eine erfreulichere Periode. Ihrem absoluten Betrage nach gingen jedoch die Preise in Folge der Fortschritte der Technik mehr und mehr zurück. Der hohe Mülhausener Mittelpreis von 1835 war, wie der von

1836 (5.18 Fr.), durch den Baumwollpreis bedingt. Schon 1837 sank er auf 3.81 und auch in den folgenden Jahren ging er, in mässiger Entfernung von dem Preise der englischen Nr. 40, fast ununterbrochen abwärts.

Im Jahre 1848 stand der französische Preis auf 2.55 und der englische auf 1.72 Fr.; 1849 ging der erstere wieder bis 3.20 und 3.35, während der englische Mittelpreis 1.87 Fr. betrug. Im October der Jahre 1850, 1851, 1852 und 53 waren die Mülhausener Course beziehungsweise 4.10, 2.95, 3.55 und 3.30 Fr., die englischen aber standen im Mittel auf 2.50, 2.13, 2.10 und 2.15 Fr. Für die folgenden Jahre entlehnen wir der Enquête von 1860 (Bd. IV, S. 307) eine Uebersicht, in welcher die (in Mülhausen officiell notirte) Nr. 27/29 mit der ihr genauer entsprechenden englischen Nr. 32 verglichen ist; unter D und d sind die Differenzen zwischen diesen Garnpreisen und den gleichzeitigen Preisen eines Kil. Baumwolle in Havre und Liverpool angegeben.

Jahr.	F.Nr. 27/29. Fr.	D. Fr.	E. Nr. 32. Fr.	d. Fr.
1854. 1. Mai	2.75	1.07	2.03	0.61
1. Oct.	2.80	1.14	2.09	0.70
1855. 1. Mai	2.70	1.06	2.03	0.58
1. Oct.	2.80	0.98	1.96	0.57
1856. 1. Mai	3.05	1.21	2.32	0.78
1. Oct.	2.90	0.90	2.32	0.70
1857. 1. Mai	3.05	0.85	2.55	0.73
1. Oct.	3.50	1.06	3.01	0.92
1858. 1. Mai	3.05	1.05	2.43	0.72
1. Oct.	3.45	1.25	2.61	0.93
1859. 1. Mai	3.50	1.44	2.58	0.99
1. Oct.	3.65	1.53	2.67	0.97

Ich schliesse noch eine ähnliche Uebersicht für die letzten Jahre an, die jedoch wieder die Preise von *Mule yarn* Nr. 40 angibt, welches nebst *Water twist* Nr. 30 in Man-

chester die Grundlage der Course bildet. Die Preise sind den im *Moniteur industriel* und im *Economist* erschienenen Coursberichten von Mülhausen und Manchester entnommen.

Jahr.	F.Nr. 27/29. Fr.	D. Fr.	E. Nr. 40. Fr.	d. Fr.
1860. Mai	3.30	1.54	2.95	1.41
Oct.	3.05	1.39	2.66	1.18
1861. Mai	3.20	1.18	2.78	0.97
Oct.	3.70	1.02	3.07	0.72
1862. Mai	4.00	0.86	3.71	0.58
Oct.	—	—	6.95	0.58
1863. Mai	5.90	0.10	6.32	1.28
Oct.	7.15	0.45	7.95	1.58
1864. Mai	8.10	1.06	7.60	1.17
Oct.	6.10		6.03	
1865. Mai	4.50	0.50	4.75	1.34
Oct.	6.00	1.00	6.95	1.33
1866. Mai	6.20		4.64	1.29
Oct.	5.40	1.70	4.87	1.40
1867. Mai	4.60	1.60	3.94	1.22
Oct.	3.15	0.75	3.01	0.98
1868. Mai	4.40	1.20	3.71	0.73
Oct.	3.30	0.54	3.13	0.70
1869. Mai	3.90	0.80	3.36	0.55
Oct.	4.10	0.86	3.42	0.52

Bei der Bildung der Differenzen D und d sind die Preise von *bas* (resp. *bon ord.*) und *middling New-Orleans* zu Grunde gelegt worden, obwohl auch geringere Baumwollsorten für jene Nummern versponnen wurden, namentlich ägyptische und Mischungen von amerikanischer und indischer. Uebrigens war das Verhältniss der Preise des Garns zu denen der Baumwolle in den Jahren 1862—66 ein durchaus abnormes; die ersteren hielten nicht immer gleichen Schritt mit den starken Schwankungen der letzteren und standen daher zuweilen für einen Augenblick diesen gleich oder sogar noch niedriger.

Im Allgemeinen aber geht aus den beiden letzten Tabellen hervor, dass die französischen Spinner vor wie nach der Reform theurer arbeiten, als die englischen, weshalb sie denn auch den noch bestehenden Schutzzoll (von 20 Fr. für die Nummern von 20 bis 30) ungenügend finden.

Die enormen Unterschiede aber, die zwischen den französischen und englischen Preisen in der Blüthezeit des Prohibitivsystems bestanden, waren schon in den letzten Jahren des alten Regimes auf ein vernünftigeres Maass gebracht.

20. Zur Würdigung sowohl des früheren französischen Systems im Allgemeinen, als speciell des Prämienwesens ist jetzt noch ein wesentlicher Umstand zu berühren. Nach den oben gegebenen Anhaltspunkten ist die Annahme genügend gerechtfertigt, dass in der Periode der Prämie von 50 Fr. die Ausfuhr durch eine directe Gratification von etwa 15 und selbst 20 Fr. begünstigt war. Die reducirte Prämie der zweiten Periode aber ging höchstens um eine Kleinigkeit über die mittlere Belastung der Fabrikate hinaus, während sie der wirklichen im Allgemeinen nicht ganz gleich kam. Trotzdem weisen aber die oben mitgetheilten Tabellen gerade in der zweiten Periode, nämlich von 1843 an, die schnellste und grösste Entwicklung der Ausfuhr auf, und man könnte sich hiernach im ersten Augenblick versucht fühlen, der Prämie jeden merklichen Einfluss abzusprechen. Es kommt aber hier noch ein weiteres Moment des französischen Schutzsystems in Betracht. Die französische Industrie war nicht nur im Inlande durch Prohibitionen geschützt, es wurde ihr nicht nur durch Prämien die Ausfuhr erleichtert, sondern sie hatte für die letztere auch einen theils reservirten, theils sicher geschützten Markt in den Colonien und namentlich in Algier. Die Ausfuhr nach den ebenfalls mit Zollschranken umgebenen europäischen Industriestaaten war natürlich immer nur eine sehr beschränkte und auch auf den neutralen Märkten der südlichen und überseeischen Ländern konnte die französische Baumwollindustrie nur in einzelnen Artikeln die englische Concurrenz aushalten; die Colonien aber waren *ex officio* die stehenden Abnehmer der Fabrikate des Mutterlandes. Die Ordonnanz vom 5. Fe-

bruar 1826 über die Zollverhältnisse der französischen Antillen behielt das traditionelle Colonialsystem im Wesentlichen bei. Eine gewisse Anzahl von ausländischen Rohproducten und Nahrungsstoffen durften auf französischen und fremden Schiffen eingeführt werden, alle anderen aber, und namentlich alle Fabrikate mussten aus dem Mutterlande stammen und unter französischer Flagge transportirt werden. Die Ordonnanz vom 8. December 1839 und das Gesetz vom 29. April 1845 blieben auf denselben Grundlagen, ebenso wie die Ordonnanz vom 18. October 1846 über den Tarif von Réunion, wenn auch dieser indische Baumwollstoffe aus den französisch-indischen Comptoirs zuliess.

Weit wichtiger aber als die eigentlichen Colonien wurde Algier für die Consumption der französischen Industrieproducte. In der ersten Zeit nach der Eroberung wurde dort von allen Waaren, gleichviel, ob sie unter französischer oder fremder Flagge ankamen, ein Zoll von 8% des Werthes erhoben, den man jedoch bald bei der Einfuhr auf französischen Schiffen auf 4% herabsetzte. Die Ordonnanz vom 11. Nov. 1835 hob den Zoll auf französische Waaren ganz auf und liess die fremden gegen ein Fünftel und ein Viertel des französischen Tarifsatzes, oder, wenn sie in Frankreich verboten waren, gegen eine Taxe von 12 und 15% des Werthes zu; zugleich wurden die fremden Flaggen von dem Transport zwischen Frankreich und Algier ausgeschlossen. Unter diesen Tarifverhältnissen aber war die französische Industrie noch nicht im Stande, auf dem algerischen Markte ausschliesslich Fuss zu fassen. Erst nachdem die beiden Ordonnanzen vom 16. Dec. 1843 das Zollwesen der neuen Besetzung in einem strenger protectionistischen Geiste geregelt hatten, erlangten die französischen Producte dort einen bedeutenden und regelmässigen Absatz. Der neue Tarif enthielt zwar nicht die Prohibitionen des allgemeinen, aber er schützte die französischen Fabrikate mit Zöllen von 20—25% des Werthes. Die fremden Baumwollzeuge namentlich waren mit vielfach abgestuften Zöllen von 85 bis 1210 Fr. belastet, und diese genügten, um im Verein mit der günstigen Lage Frankreichs

Algier gegenüber die ausländische Concurrenz fast völlig abzuwehren.

Unter diesen Umständen erscheint nun die Prämie, welche auch für die Ausfuhr nach den Colonien und nach Algier ausbezahlt wurde, in einem neuen Lichte. Die französischen Fabrikanten hatten auf diesen Märkten eine ähnliche privilegierte Stellung inne, wie im Inlande; die Prohibition oder der Schutzzoll boten ihnen eine mehr als ausreichende Entschädigung für den Rohstoffzoll, und wenn sie trotzdem noch die Prämie erhielten, so war dies eine künstliche Begünstigung der Ausfuhr durch Staatshülfe, welche vollständig einer Gratification gleichzusetzen ist. Gewann die auf diese Weise beförderte Ausfuhr eine Ausdehnung über einen gewissen Punkt hinaus, so mochten allerdings auch die Colonien in der Form einer Ermässigung der künstlich erzeugten hohen Preise einen relativen Vortheil aus der Prämie erlangen; aber dieser Vortheil hätte ihnen weit leichter und sicherer durch eine Verminderung des Zollschatzes zugewandt werden können, mit dem Unterschiede allerdings, dass in diesem Falle der französischen Staatskasse keine Kosten daraus erwachsen wären, während unter dem Prämiensystem der Staat die Exporteure für die etwaige Preiserniedrigung entschädigte.

21. Aus der folgenden Tabelle ist die wichtige Rolle ersichtlich, welche die prämierte Ausfuhr nach den reservirten oder geschützten Colonialmärkten in der zweiten Periode der Baumwollprämie gespielt hat. Unter C sind nach den Prämienetats die Quantitäten der nach Guadeloupe, Martinique, Cayenne, Réunion und den Senegalbesitzungen ausgeführten Baumwollzeuge angegeben, die Rubrik A enthält die Ausfuhr nach Algier, und unter P findet sich das Procentverhältniss der Summe von C und A zu der Gesamtmenge der prämierten Ausfuhr.

Jahr.	C. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.	P.	Jahr.	C. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.	P.
1835	369	20	19	1851	1200	2667	56
1840	657	105	22	1852	992	2501	56
1843	958	278	44	1853	971	3319	60
1844	740	1305	51	1854	931	3313	61
1845	727	2680	64	1855	979	4736	64
1846	889	1970	50	1856	1004	3926	57
1847	871	1970	47	1857	1278	3161	55
1848	289	1962	42	1858	1216	3516	58
1849	838	2075	50	1859	1076	3234	55
1850	826	1635	46	1860	764	3054	60

Seit 1844 kamen also regelmässig 50—60% der prämierten Ausfuhr auf Algier und die Colonien. Nach den obigen Betrachtungen ist man nun wohl berechtigt, eine gleiche Quote der jährlich an Baumwollprämien ausgezahlten Summen kurzweg als eine der französischen Industrie gewährte directe Staatsunterstützung anzusehen. Diese Gratification erreichte also z. B. in den Jahren 1855—60 den Betrag von 1.6, 1.2, 1.1, 1.2, 1.1 und 0.9 Mill. Fr., was immerhin nicht unerheblich ist.

In der Reformperiode wurde auch das alte Colonialsystem über Bord geworfen. Das die Antillen und Réunion betreffende Gesetz vom 3. Juli 1861 haben wir bereits in einem früheren Abschnitte erwähnt; hier fügen wir nur noch hinzu, dass die Colonialräthe von Guadeloupe und Martinique auf Grund des Rechtes, das ihnen durch das Senatusconsult vom 4. Juli 1866 bewilligt worden, alle Zölle abgeschafft und nur noch ein von allen Schiffen gleichmässig erhobenes »See-Octroi« haben bestehen lassen. Diese Anordnungen sind durch die Decrete vom 6. November 1867 und vom 24. April 1868 bestätigt worden. Was Algier betrifft, so hatten schon die Gesetze vom 11. Jan. 1851 und vom 16. Mai 1863 die Liste der zollfrei in Frankreich zugelassenen Produkte dieser Be-

sitzung bedeutend vermehrt; das Gesetz von 1866 über die Handelsmarine gestattete allen Flaggen Antheil an dem Zwischenverkehr und hob die zu Gunsten der Einfuhr aus den französischen Entrepôts bestehenden Zuschläge auf; das Gesetz vom 17. Juli 1867 endlich führte eine vollständige Zollvereinigung zwischen Frankreich und Algier ein und belegte die fremden Waaren, abgesehen von einigen besonders fixirten Zollsätzen, theils mit einem Drittel des Zolles des allgemeinen Tarifs, theils mit dem vollen Betrage dieses Zolles oder desjenigen des Conventionstarifs. In diese letztere Kategorie fallen namentlich alle Gewebe.

Die Folgen dieser Neuerungen im algerischen und im Colonialtarif lassen sich noch nicht mit genügender Sicherheit beurtheilen. Zur Vergleichung mit der vorigen Tabelle geben wir für die letzten Jahre nur eine Uebersicht der betreffenden Ausfuhr von rohen, gebleichten, gefärbten oder gedruckten Calicots, Percales und ähnlichen Stoffen, welche allein den eigentlichen Massenexport bilden.

Jahr	C. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.	Jahr.	C. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.
1861	1236	3607	1865	841	4056
1862	859	3558	1866	1172	4392
1863	361	3791	1867	876	3143
1864	580	3330	1868		2641

22. Fassen wir nunmehr auf Grund der beigebrachten Daten unser Urtheil über die Baumwollprämie zusammen.

Dieselbe enthielt in ihrer ersten Periode eine directe Gratification, weil ihr Betrag nicht nur die mittlere, sondern auch die wirkliche, aus dem Zolle entspringende Belastung der Baumwolle überstieg. Wenn auch diese wirkliche Belastung sich nicht genau angeben lässt, so deutet doch alles darauf hin, dass sie der mittleren Belastung näher kam, als dem höchsten Zollsätze. Das wesentlichste Element, das zu ihrer Vermehrung beitrug, war die Absperrung des französischen

Marktes von dem englischen seit 1826; auf der anderen Seite aber wurde die Wirkung des Flaggenzuschlags zu einem grossen Theile dadurch neutralisirt, dass den französischen Importeuren im Jahre 1822 die nordamerikanische Marine unter nahezu denselben Zollbedingungen, wie die französische, zur Verfügung gestellt wurde. Während aber durch die französisch-amerikanische Convention sowie durch den Vertrag mit Brasilien und die Begünstigung der langfaserigen egyptischen Baumwolle die Belastung sich mehr und mehr verminderte, blieb die Prämie bis 1833 auf ihrer ursprünglichen Höhe; da dieselbe aber schon von Anfang an mit vorwiegender Rücksicht auf die allerdings hoch besteuerte aber in verhältnissmässig geringer Quantität verbrauchte langfaserige Baumwolle regulirt und daher zu hoch angesetzt war, so trat ihr gratificatorischer Charakter noch weit mehr hervor, nachdem für die Hauptmasse der langfaserigen Baumwolle der Eingang zu dem niedrigsten Zollsätze möglich geworden.

In der zweiten Periode trat an die Stelle der unmittelbaren Gratification die mittelbare, welche darauf beruhte, dass die Prämie auch denjenigen Baumwollenwaaren gewährt wurde, welche für den reservirten oder geschützten Colonialmarkt bestimmt waren. Dieses Vortheils erfreuten sich allerdings die Fabrikanten auch schon früher, aber erst nach der Regelung der algerischen Verhältnisse im schutzzöllnerischen Sinne gelangte dieses Moment zu einer hervorragenden Bedeutung.

Der Staat brachte also sowohl in der ersten wie in der zweiten ein manchmal nicht unbeträchtliches Opfer zur directen Unterstützung der Baumwollindustrie, während er zugleich dazu beitrug, derselben die hohen Preise, die das Prohibitivsystem mit sich brachte, im Inlande zum Nachtheile der Consumtion zu sichern. Nicht als wenn Prämie und Prohibition den französischen Fabrikanten irgend einen exceptionell grossen Gewinn gebracht hätte; Krisen und Ueberproduction kamen unter dem alten System ebenso gut vor, wie unter dem neuen; die innere Concurrenz entwickelte sich in der künstlichen Bahn, welche ihr das Zollsystem vorschrieb, so weit wie möglich und reducirte bald den

etwaigen übermässigen Gewinn Einzelner. Aber die allgemeinen Productionsbedingungen waren in Frankreich ungünstiger als in anderen Ländern und auch die durch innere Concurrenz reducirten Preise blieben daher theurer, als in den unter besseren Bedingungen arbeitenden Ländern. Wollte man aber diese Ungunst der Productionsbedingungen zur Rechtfertigung der gratificatorischen Ausfuhrprämien geltend machen, so würde man sich auf einen durchaus unhaltbaren Standpunkt stellen. Die aus dem Rohstoffzolle entstehende Last mag allenfalls den ausgeführten Fabrikaten abgenommen werden, aber mit welchem Rechte könnten die Fabrikanten vom Staate Entschädigung dafür verlangen, dass der Transport von Amerika nach Havre und von Havre nach Mülhausen kostspieliger ist als der von Amerika nach Liverpool und von Liverpool nach Manchester, oder dafür, dass Frankreich die Dampfkraft theurer als England und die Wasserkraft theurer als die Schweiz bezahlen muss. — Nicht durch Prämien können diese Nachtheile ausgeglichen werden, sondern nur durch positive und productive ökonomische Thätigkeit, und es ist besser für die Gesammtheit, dass die Ausfuhr in's Stocken gerathe, als dass ein unvollkommener Zustand der Industrie durch Palliativmittel verewigt werde.

Eine Isolirung des Einflusses der Baumwollprämie ist nicht möglich, da dieselbe nur als einzelnes Moment mit vielen anderen zu einem grossen ökonomischen Prozesse zusammenwirkte. Eine ungefähre Schätzung ihrer momentanen Wirkung würde möglich sein mit Hülfe der statistischen Ergebnisse derjenigen Jahre, in denen die Prämie eingeführt, reducirt und aufgehoben worden, wenn man voraussetzen dürfte, dass die übrigen ökonomischen Verhältnisse jedesmal eine Zeitlang constant geblieben seien. Diese Voraussetzung aber ist in keinem der drei Fälle gerechtfertigt, am wenigsten für die Zeit der Aufhebung der Prämie. Im Allgemeinen jedoch darf man sagen, dass die Summe, auf welche sich die Prämie durchschnittlich belief, gross genug war, um in dem Lebensprocess der Baumwollindustrie eine Rolle zu spielen; sie erreichte 10 und selbst 16 Procent des

Ertrages des Rohstoffzolles, und dass dieser letztere schwer in's Gewicht fiel, ist aus den Folgen seiner Einführung und seiner Aufhebung deutlich genug erkennbar. Das ganze System aber, von dem die Prämie einen wesentlichen Bestandtheil bildete, hat allem Anscheine nach das Verhältniss der Ausfuhr zur Consumption des Inlandes wesentlich zum Nachtheile der letzteren gestattet, daher denn auch nach der Reform die erstere im Vergleich mit dem grossen Aufschwung der letzteren fast stationär geblieben ist.

Die Rückwirkung der Prämie auf die französische Rheiderei und die Baumwollcultur in den Colonien ist zwar theoretisch anzunehmen, aber im Einzelnen nicht nachweisbar. Dieselbe war bedingt durch das Streben der Fabrikanten möglichst viel Baumwolle zu den niedrigsten Zollsätzen zu beziehen, ein Streben, das an sich von der Rücksicht auf die Prämie unabhängig ist. In den Colonien jedoch ging die Baumwollcultur trotz aller künstlichen Förderungen mehr und mehr zurück, weil die ökonomischen Interessen der Pflanzler in einer anderen Richtung lagen. Und was die französische Marine betrifft, so hatte sie an dem Transport der Hauptmasse der Baumwolle, nämlich der amerikanischen, nur geringen Antheil, weil die Flagge der Union ihr hinsichtlich des Zolles gleichgestellt war. Die brasilianische, egyptische und türkische Baumwolle jedoch wurde fast ausschliesslich auf französischen Schiffen eingeführt, und in diesem Umfange gelangte allerdings das künstliche System zur Hebung der Marine zu der gewünschten Wirksamkeit.

Da die Prämie in der zweiten Periode im Allgemeinen nur den Zoll ersetzte, so betrachteten die Fabrikanten sie gar nicht mehr als einen Vortheil. Man hätte nichts dagegen eingewendet, wenn sie aufgehoben und zugleich der Rohstoffzoll abgeschafft worden wäre, vorausgesetzt, dass die Fabrikate im Inlande und in den Colonien in der früheren Weise geschützt geblieben wären. In der That würden in diesem Falle auch diejenigen, welche nach den reservirten oder geschützten Märkten exportirten, keine merkliche Einbusse erlitten haben.

Die Prämie nämlich, welche für diese Ausfuhr gezahlt

wurde, war in ihrem damaligen Betrage nur eine Wiederherstellung desjenigen Monopolgewinnes, den die Exporteure in den Colonien bei der Zollfreiheit des Rohstoffes erlangt haben würden, und wir betrachten sie nur deshalb als eine Gratification, weil sie eben einen privilegierten Gewinn aus Staatmitteln vervollständigte.

Aber wenn die Fabrikanten keinen Werth auf die Prämie legten, so hingen sie um so zäher an dem Schutzsystem, und diese Anhänglichkeit an das Alte haben sie auch jetzt noch, nach zehnjährigem Bestande eines relativ freihändlerischen Regimes, nur zu treu bewahrt <sup>1)</sup>.

#### b) Die Wollprämie.

23. Unter der Restauration forderten zwar St. Chamans und seine Anhänger allen Ernstes Beschützung des heimischen Flachses gegen die ausländische Baumwolle, wie andere Protectionisten desselben Schlages den französischen Wein und zugleich den französischen Nationalcharakter gegen das Einstürmen des melancholisch stimmenden Thees durch Zölle sichern wollten. Nach der Absicht der Gesetzgebung aber war die Besteuerung der Baumwolle von Anfang an wesentlich nur eine finanzielle Maassregel. Die Wollzölle der Restauration dagegen wurden von vornherein protectionistisch motivirt; sie gehörten zu den Errungenschaften der politischen Macht der Grundbesitzer und zu den künstlichen Mitteln, mit welchen man gegen die naturgemäss sinkende Bewegung der Preise ankämpfte, die sich bald nach dem Abschluss der langen Kriegperiode einstellte. Auch die Prämie sollte indirect dem Interesse der Woll-

1) Bei der Besprechung der temporären Zulassungen kommen wir noch einmal auf die Baumwollindustrie zurück. Im Uebrigen verweise ich hinsichtlich der Vergangenheit und des gegenwärtigen Standes dieser Industrie in Frankreich noch auf *Bezon, dictionnaire général des tissus* (8 vol. Paris 1856—63) Bd. VI u. VII; *L. Reybaud, le Coton, son régime etc. Paris 1863*; *Alcan, traité complet de la filature du coton, Paris 1865*.

producenten dienen, da sie ohne Unterschied für die Ausfuhr von Fabrikaten aus einheimischer und aus fremder Wolle gewährt wurde. Wenn aber auch das Princip des Schutzes der inländischen Wolle angenommen war, so hatte man doch nicht geringe Mühe, für diesen Schutz ein allen Interessen genehmes Maass zu finden; das beweist die lange Reihe von Abänderungen, welche die Wollzölle und die Prämien bis zur Reform von 1860 betroffen haben.

Der Eingangszoll zunächst hat folgende Phasen durchlaufen:

- 1814 (Ges. v. 25. Nov.): Wolle aller Qualitäten, gewaschen und roh: Wagegeld.
- 1816 (Ges. v. 28. April): Wolle aller Qualitäten, gewaschen und roh: f. S. 1 Fr. (1.10) <sup>1)</sup>.
- 1820 (Ges. v. 7. Juni): feine: gewaschen 60 Fr. (65.50) — im Schweiss 20 Fr. (22).  
gewöhnliche: gewaschen 15 Fr. (16.50) — im Schweiss 5 Fr. (5.50).
- 1821 (Ord. v. 31. Oct.): feine, nur kalt (oder auf dem Rücken) gewaschen: 40 Fr. (44).  
gewöhnliche, kalt gewaschen: 10 Fr. (11).  
mittlere: heiss gew.: 40 Fr. (44) — kalt gew. 27 Fr. (29.70) — roh 14 Fr. (15.40) <sup>2)</sup>.
- 1822 (Ges. v. 27. Juli): extrafeine: wie die bisherige feine.  
feine: heiss gew. 45 Fr. (49.50) — kalt gew. 30 Fr. (33) — roh 15 Fr. (16.50).  
gewöhnliche: heiss gew. 30 Fr. (33) — kalt gew. 20 Fr. (22) — roh 10 Fr. (11) <sup>3)</sup>.

1) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Einfuhr auf ausländischen Schiffen und zu Lande.

2) Der Minimalwerth der feinen Wolle war auf 8 Fr., der Maximalwerth der gewöhnlichen auf 3 Fr. pr. Kil. fixirt; die mittlere Sorten hatten also Preise von 3—8 Fr.

3) Minimalpreise der extrafeinen Wolle: 8 Fr. (heiss gew.), 6.40 Fr. (kalt gew.) und 3.20 Fr. (roh). Maximalpreise der gewöhnlichen: 3 Fr. (heiss gew.), 2.40 Fr. (kalt gew.), 1.20 Fr. (roh); die Preisgrenzen für die »feine« Wolle sind aus diesen Angaben ersichtlich.

- 1823 (Ord. v. 14. Mai): extrafeine: heiss gew. 240 Fr. (254.50) — kalt gew. 200 Fr. (212.50) — roh 60 Fr. (65.50).  
gewöhnliche: h. gew. 80 Fr. (86.50) — kalt gew. 75 Fr. (81.30) — roh 30 Fr. (33) <sup>1)</sup>.
- 1824 (Ord. v. 20. Dec.): gewöhnliche: h. gew. 106 Fr. (113.80) — k. gew. 100 Fr. (107.50) — roh 40 Fr. (44).
- 1825 (Ord. v. 13. Juli): gewöhnliche: h. gew. 110 Fr. (118) — kalt gew. 95 Fr. (102.50) — roh 40 Fr. (44).
- 1826 (Ges. v. 17. Mai): 30% des Werthes an der Grenze. Minima des Werthes: 3 Fr. (h. gew.), 2 Fr. (kalt gew.) und 1 Fr. (roh)-
- 1834 (Ord. v. 8. Juli): 20% des Werthes, ohne Minimum; (gekämmte Wolle 30%).
- 1835 (Ord. v. 10. Oct. und Ges. v. 2. Juli 1836): *f. S.* u. *z. L.* 20%; *a. S.* 22%.
- 1845 (Ges. v. 11. Juni): *f. S.* 20%; *a. S.* 20% und 3 Fr. pr. 100 Kil. — *z. L.* aus den benachbarten Erzeugungsländern 20%; anderswoher 20% und 3 Fr. pr. 100 Kil.
- 1852 (Decr. v. 5. März): *f. S.* direct aus den Ländern jenseits des Cap Horn und des Cap der guten Hoffnung: 15%.
- 1854 (Decr. v. 10. Mai): Wolle von der zuletzt bezeichneten Herkunft (*f. S.*): roh 25 Fr. — kalt gew.: Vliesse 50 Fr., Abfälle 25 Fr. — heiss gew.: Vliesse 55 Fr. Abfälle 30 Fr.
- 1855 (Decr. v. 14. April): Wolle aus diesen Ländern (*f. S.*): australische: wie oben; andere: roh 10 Fr. — k. gew. 20 Fr. (Abfälle 10 Fr.) — h. gew. 30 Fr. (Abfälle 15 Fr.).
- 1856 (Decr. v. 19. Jan. u. Ges. v. 26. Juli): rohe und Gerberwolle (pelades à la chaux):  
gewöhnliche: *f. S.*, *a. E.* 5 Fr.; anderswoher 10 Fr. — *a. S.* 15 Fr.  
feine: *f. S.*, *a. E.* 10 Fr.; anderswoher 15 Fr. — *a. S.* 20 Fr.

3) Maximalwerthe der extrafeinen Wolle: 7.51 Fr. (h. gew.), 5.01 Fr. (k. gew.) und 2.51 Fr. (roh). Maximalwerthe der gewöhnlichen: 3.60 Fr. (h. gew.), 2.40 Fr. (k. gew.) und 1.20 Fr. (roh; für direct eingeführte levantische 1.50 Fr.).

- gewaschene Wolle: gewöhnliche: *f. S.*, *a. E.*: 10 Fr.; anderswoher 20 Fr. — *a. S.* 25 Fr.  
feine: *f. S.*, *a. E.* 22.50 Fr.; anderswoher 32.50 Fr. — *a. S.* 37.50 Fr.
- z. L.*: aus den benachbarten Erzeugungsländern: wie bei directer Einfuhr auf *f. S.*; anderswoher: wie bei Einfuhr auf *a. S.* <sup>1)</sup>
- 1860 (Ges. v. 5. Mai): *f. S.*, *a. E.* und aus europäischen Erzeugungsländern: frei; anderswoher 3 Fr. — *a. S.* 3 Fr.  
*z. L.* aus europ. Erzeugungsl. frei; anderswoher 3 Fr.

Sämmtlichen Zollsätzen ist bis 1855 der einfache und von da ab der doppelte Decime hinzuzufügen. Seit dem 12. Juni 1869 ist die Differentialtaxe für ausländische Flaggen aufgehoben und es besteht also gegenwärtig als einziger Wollzoll nur ein Entrepôtzuschlag von 3 Fr., von dem jedoch die australische nach den Handelsverträgen befreit ist. Die gekämmte Wolle wurde seit 1834 besonders tarifirt. Für sie blieb auch nach der Reform ein Zoll von 70 Fr. (*a. S.* 80 Fr.) bestehen, der indess im Conventionaltarif auf 25 Fr. reducirt ist. Für gefärbte Wolle betrug der Zoll von 1792 bis 1825 17.14 Fr. (Flaggenzuschlag 6.16 Fr.), dann wurde er auf 300 (resp. 317.50) Fr. erhöht und seit 1856 beträgt er nach dem allgemeinen Tarif noch 100 (resp. 115) Fr., während die Handelsverträge ihn auf 25 Fr., herabgesetzt haben.

Die Ausfuhr der Wolle war von 1792 bis 1814 verboten; in diesem Jahre wurde sie für Merino- und Mischlingswolle gegen Zölle von 30 und 15 Fr. gestattet und das Gesetz von 1816 liess auch die ungespinnene gefärbte Wolle mit 12 Fr. Zoll ausgehen. 1820 wurden die Ausfuhrzölle für ungefärbte Wolle auf 0.25—1 Fr. herabgesetzt und seit 1826 bestand für alle Arten der gleichmässige Satz von 25 Cent., der 1857 ebenfalls wegfiel.

24. Die Höhe der Prämien wechselte natürlich in ähn-

1) Maximalpreise für gewöhnliche Wolle: im Schweiss 1.50 Fr. und gew. 3 Fr. pr. Kil.

licher Weise wie die der Zölle. Dieselben wurden für die verschiedenen Arten von Geweben und Garnen in so zahlreichen Sätzen specialisirt, dass wir uns hier darauf beschränken müssen, die einander folgenden Modificationen der Prämien nur durch einzelne Zahlenangaben zu charakterisiren.

1820 (Ges. v. 7. Juni und Ord. v. 28. Aug.): Einführung der Prämie für Wollgewebe: Tuch von über 25 Fr. (pr. Met.) Werth erhält 90 Fr. (pr. 100 Kil.), nicht declarirtes 56.25; andere Stoffe 22.50, gemischte 45 Fr.

1822 (Ges. v. 27. Juli): Prämie für Stoffe aus extrafeiner Wolle 90.50 Fr.; aus feiner: 67.50 Fr.; aus gewöhnlicher 45 Fr. Bei Mischung mit Baumwolle resp. 70, 58.75 und 47.50 Fr.; mit Seide oder Leinengarn 45, 33.75 und 22.50 Fr.

1823 (Ord. v. 14. Mai): für reine Wollstoffe: 396 Fr. — 297 Fr. — 132 Fr., für gemischte ähnlich erhöhte Prämien. Zur Erlangung dieser Prämien sind Quittungen über die Entrichtung der neuen hohen Zölle vorzuzeigen.

1824 (Ord. v. 20. Dec.): für Stoffe aus gewöhnlicher Wolle ohne Beimischung 174.90 Fr.; für gemischte 87.45 und 112.45 Fr.

Zollquittungen werden nicht mehr verlangt.

1825 (Ord. v. 13. Juli): Ausdehnung der Prämie auf gefärbte oder entfettete Wollgarne: gewöhnliche 121 Fr.; feine 193 Fr.; die Prämie wird erhöht, wenn grösserer Abfall nachgewiesen wird. Stoffe und Strumpfwaren aus reiner Wolle: 396 Fr. — 297 Fr. — 181 Fr.; gemischte erhalten weniger.

Zeigt der Exporteur Zollquittungen vor, so wird ihm während eines Jahres eine Erhöhung der Prämie um 20% bewilligt.

1826 (Ges. v. 27. Mai): Prämie für Tuch und Casimir: 10% des Fabrikwerthes; für Decken 100—200 Fr., für Teppiche 125; für leichte Gewebe 260—360 Fr., für gemischte 150—180 Fr. für Garne 120—200 Fr.

Zuschlag von 20% bei Vorzeigung von Quittungen bis zum 1. October 1826.

1831 (Ord. v. 29. April): Provisorische Fixirung der Prämie für Tuch, Casimir und ähnliche reine Wollstoffe von wenigstens 6 Fr. (pr. Kil.) Werth auf  $13\frac{1}{2}\%$  des declarirten und controlirten Werthes.

1834 (Ord. v. 8. Juli): Die Wollprämien werden, der Zollreduction entsprechend, vom 31. Dec. ab um  $\frac{1}{3}$  vermindert. (Für die  $13\frac{1}{2}\%$  beziehenden Tuche trat jedoch die Reduction nach der Ord. vom 28. Nov. erst am 1. März 1835 ein.)

1835 (Ord. v. 10. Oct.): Prämien vom 1. Jan. 1836 ab: Tuche, Casimir und andere gewalkte Stoffe 9% des Fabrikwerthes; nicht oder nur leicht gewalkte, je nach dem Werthe 85—300 Fr. Decken 67—140 Fr. Teppiche, Posamentier- und ordinäre Strumpfwaren 100 Fr. etc. Niedrigere Sätze für gemischte Zeuge; entfettete Garne 75—275 Fr.

1856 (Decr. v. 19. Jan.): Tuche und Casimir: 70—150 Fr. — Leichte Stoffe 60—110 Fr. — Decken 45—65 Fr. — Teppiche, Posamentier- und ord. Strumpfwaren 55—100 Fr. — Gemischte Zeuge 25—90 Fr. — Garne 40—100 Fr.

1860 (Ges. v. 5. Mai): Aufhebung der Prämie (nach zweimonatlicher Frist für Garne und viermonatlicher für Gewebe).

25. Die ausländischen Wollfabrikate waren fast gänzlich von dem französischen Markte ausgeschlossen, wenn ihnen auch in etwas zahlreicheren Fällen, als es bei den Erzeugnissen der Baumwollindustrie vorkam, hohe Schutzzölle statt absoluter Prohibitionen entgegenstanden. Seit dem Jahre V waren alle Garne verboten; erst die Ordinanza vom 23. Juli 1837 gestattete den gezwirnten aus langer Kammwolle den Eingang, aber nur gegen einen Zoll von 700 (resp. 770) Fr. pr. 100 Kil. Was die Gewebe betrifft, so waren von der Prohibition ausgenommen: Decken, Teppiche (jedoch bis 1836 nur die halbwollenen), Posamentier- und Bandwaren und von eigentlichen Zeugen nur der Züricher Burail und Crepon. Uebrigens zeigte sich schon bei der Enquête von 1834 und noch mehr bei der von 1860,

dass die französischen Wollfabrikanten vor der Concurrenz des Auslandes weniger Scheu hatten als die Vertreter der Baumwollindustrie. In der That stehen die französischen Fabrikate aus weichen Kammgarnen (Merinos, Shawls, Barèges u. s. w.), wie die Berichte über die Weltausstellungen beweisen, in ihrer Art oben an; an eine ernstliche Concurrenz mit den englischen Artikeln aus hartem Kammgarn aber hat man in Frankreich ohnehin niemals denken können. Mit grösserer Besorgniss allerdings sah man auf die billigen und doch guten deutschen und belgischen Tuche; schon im Jahre 1834 machten diese den zwar eleganteren aber auch ungleich theureren Fabrikaten von Sedan, Elbeuf u. s. w. den Platz auf dem Weltmarkte streitig, und bei der Enquête von 1860<sup>1)</sup> constatirte ein in New-York ansässiger französischer Kaufmann, dass seit 1845 die rheinischen und belgischen Tuche sowohl die französischen wie die englischen in Amerika fast gänzlich verdrängt hätten. Dagegen können wieder die Franzosen in den von ihnen erfundenen Phantasiestoffen (*Nouveautés*) es mit jedem Mitbewerber aufnehmen. Man durfte daher die Zölle des Conventionaltarifs ohne Bedenken sehr mässig ansetzen, nämlich zunächst auf 15% und vom October 1864 ab auf 10% des Werthes. Für Garne wurden die Zölle nach dem Feinheitsgrade zwischen 25 und 100 Fr. (pr. 100 Kil.) abgestuft.

Die eigentliche Wollindustrie hat sich auch in der That ohne grosse Schwierigkeit gegen die ausländische Concurrenz behaupten können; wohl aber wurde die letztere manchen Fabrikanten bedrohlich auf dem Gebiete der gemischten Stoffe, wie sie z. B. Roubaix liefert. Schon bei der Ausstellung von 1855 erklärte die von der Handelskammer von Bradford abgeordnete Commission in ihrem Berichte, dass, wie Frankreich in der Fabrikation reiner Wollstoffe der englischen Industrie gleichkomme oder sie gar übertreffe, so die letztere in den gemischten Artikeln entschieden den Vorrang besitze. Diese Ueberlegenheit der Englän-

1) T. III. (*Laine*) p. 403.

der hat seitdem unter dem Einfluss der Baumwollnoth eher zugenommen, als sich vermindert.

26. Die oben aufgeführten Zölle auf heiss gewaschene und auf rohe Wolle stehen unter sich wenigstens annähernd in einem der Ausbeute bei der Wäsche entsprechenden Verhältnisse, da man in runden Zahlen annehmen kann, dass die rohe Merinowolle 30% und die gewöhnliche 40% ihres Gewichts als reinen Ertrag liefert. Die kalt gewaschene Wolle war anfangs im Vergleich mit der rohen zu niedrig besteuert, da sie, je nachdem die Wäsche nach der Schur oder auf dem Rücken des Thieres vorgenommen worden, einen Nettoertrag von 70—78% und 60—75% ergibt. Die Ordonnanz von 1823 aber stellte in dieser Beziehung ein richtigeres Verhältniss her.

Die Prämien für Gewebe waren im Allgemeinen im Vergleich mit den Zöllen bei der Einfuhr auf französischen Schiffen etwas zu hoch gegriffen. Von den Garnprämien in ihrem ursprünglichen Betrage lässt sich dies freilich nicht sagen, denn sie kamen nur dem um den Decime vermehrten Zoll auf heiss gewaschene gewöhnliche und feine Wolle gleich. Die Ordonnanz von 1835 aber, welche trotz der Zollreduction das Maximum der Garnprämie von 200 auf 275 Fr. brachte, liess den Exporteuren keinen Grund mehr zu Klagen übrig.

Die Prämiensätze für reine Wollstoffe von 1823 und den folgenden Jahren sind nach der Annahme berechnet, dass 100 Kil. heiss gewaschene Wolle 66 $\frac{2}{3}$  Kil. fertiges Gewebe liefern; der Decime ist mit in Rechnung gezogen, nicht aber der Flaggenzuschlag. — Die Annahme eines Fabrikationsverlustes von 33 $\frac{1}{3}$ % war ohne Zweifel zu hoch, da die Kämmlinge und andere Abfälle, dank den von Frankreich ausgegangenen Kämmmaschinen nichts weniger als verloren sind; sie konnten sogar Antheil an der Prämie erlangen, denn die Bedingung, dass die zu prämiirenden Stoffe keine Abfälle enthalten dürften, liess sich bei der fortschreitenden Vervollkommnung der Maschinen praktisch nicht aufrecht erhalten. Bei der vollständigen Entfettung der heiss gewaschenen Wolle mochten noch etwa 10% verloren

gehen; der eigentliche Spinnverlust aber beträgt nur 3—4% und den Verlust bei der Tuchfabrikation schlägt Alcan<sup>1)</sup> auf 10% des Garngewichts an.

Die Annahme eines Gesamtverlustes von nur 25% des Gewichtes der heiss gewaschenen Wolle würde also bei der Berechnung des Prämiensatzes völlig gerechtfertigt gewesen sein. Bei der Enquête von 1834 behaupteten allerdings mehrere Merinosfabrikanten, die Prämie ersetze ihnen nicht einmal die Steuer, aber die Objectivität dieses Urtheils ist um so zweifelhafter, als dieselben Herren bereitwillig anerkannten, dass die Tuchprämie nicht nur den Zoll ersetze, sondern noch eine »Ermuthigung« enthalte. Ueberhaupt dürften die Klagen über die Unzulänglichkeit der Prämie nur dadurch einen Schein von Berechtigung erhalten haben, dass man den Werth der Abfälle nicht mit in Rechnung zog. Zur Zeit des Werthzolles hing natürlich das gratificatorische Element der festen Prämien von den wechselnden Wollpreisen ab. In den Prämien des Jahres 1856 war dasselbe nicht vermindert, sondern vermehrt. Der höchste Zoll auf gewaschene feine Wolle, nämlich der bei der Einfuhr unter ausländischer Flagge zu entrichtende, betrug mit Einschluss der beiden Decimes nur 45 Fr., während für feine tuchartige Stoffe nicht weniger als 150 Fr. Prämie gezahlt wurde, ein Verhältniss zwischen Zoll und Restitution, das für die Fabrikanten günstiger war, als irgend eines der früheren. Uebrigens ist die in der Wollprämie steckende Gratification durch die blosse Vergleichung der Zoll- und Prämiensätze gar nicht festzustellen; hauptsächlich war sie vielmehr dadurch bedingt, dass auch die Fabrikate aus inländischer Wolle prämiirt wurden.

In dem Decret von 1856 erhält auch der Flaggenzuschlag relativ eine grössere Wichtigkeit für die Belastung der Wolle, während er in der älteren Gesetzgebung theils fehlte, theils nicht 10% des Hauptzolles erreichte und daher kaum einen ökonomischen Einfluss besass.

1) *Traite du travail des laines (Paris 1866) II. p. 441.*

27. Wir gehen nun zu den statistischen Thatsachen über und stellen in der folgenden Tabelle neben einander: unter W die Wollzufuhr im Specialhandel (in 100 Kil.), unter Z den erhobenen Zoll (in 1000 Fr.), unter B die mittlere Belastung des metrischen Centners (in Franken), unter P die an Prämien für Garne und Gewebe gezahlten Summen (in 1000 Fr.) und unter  $\frac{100 P}{Z}$  das Procentverhältniss dieser Summen zu den entsprechenden Zolleinnahmen. Die für die Einfuhr gegebenen Zahlen schliessen die geringen Quantitäten gefärbter Wolle und die Wollabfälle nicht mit ein, dagegen umfassen sie bis 1834 (incl.) die ebenfalls nur geringfügige Einfuhr von gekämmter Wolle, da diese Gattung im Tarif und in den Handelstabellen bis dahin nicht besonders aufgeführt wurde.

Jahr.	W. 100 Kil.	Z. 1000 Fr.	B. Fr.	P. 1000 Fr.	$\frac{100 P}{Z}$
1815	24,312	13	0.5	—	—
16	57,857	61	1.1	—	—
17	56,129	65	1. 2	—	—
18	98,542	113	1.2	—	—
19	34,284	40	1.2	—	—
1820	49,121	297	6	48	16
21	68,766	955	14	485	51
22	93,877	1,403	15	413	29
23	54,817	1,381	25	439	32
24	44,100	2,602	59	1,336	51
1825	46,391	3,099	67	3,058	98
26	64,352	3,447	54	2,738	79
27	73,819	3,672	49	2,102	57
28	76,869	4,417	57	2,022	46
29	57,492	3,059	54	2,330	76
1830	79,449	4,246	54	1,971	46

Jahr.	W. 100 Kil.	Z. 1000 Fr.	B. Fr.	P. 1000 Fr.	100 P Z
31	38,362	1,733	46	2,497	144
32	46,216	2,594	56	2,982	115
33	93,057	6,314	68	3,644	58
34	92,206	4,752	52	4,125	87
1835	148,445	7,550	51	3,085	41
36	141,655	7,116	50	3,736	53
37	99,995	4,220	42	2,925	69
38	149,261	7,558	51	4,061	54
39	136,122	7,069	52	3,894	55
1840	134,563	6,643	49	3,897	59
41	203,237	10,179	50	4,197	41
42	203,565	9,128	45	3,671	40
43	197,556	8,493	43	3,658	43
44	212,736	10,777	51	4,870	45
1845	214,077	11,105	52	5,117	46
46	184,682	8,332	45	5,408	66
47	156,288	6,863	44	5,705	82
48	94,300	3,084	33	8,903	289
49	217,961	8,962	41	6,947	71
1850	224,415	10,390	46	7,013	67
51	180,147	7,281	40	7,535	103
52	306,917	13,753	45	7,406	54
53	246,080	9,399	38	8,612	92
54	243,314	10,496	43	8,240	79
1855	341,224	14,928	44	9,549	64
56	389,836	8,572	22	9,380	107
57	377,192	7,905	21	6,284	79
58	360,431	7,685	21	5,158	67
59	395,048	7,455	19	5,999	80

1860 <sup>1)</sup>	517,907	939	1.8	6,440	675
61	553,587	254	0.5	—	—
62	488,255	123	0.3	—	—
63	637,923	154	0.2	—	—
64	630,283	152	0.2	—	—
1865	726,627	156	0.2	—	—
66	862,609	213	0.2	—	—
67	932,049	236	0.2	—	—
68	1,105,494	—	—	—	—

28. Die vorstehende Tabelle zeigt eine nicht unerheb-

1) Wie bei der Baumwolle, so nimmt auch bei der Wolle die Ausfuhr im Specialhandel mit dem Jahre 1860 plötzlich eine grössere Ausdehnung an, weil die zollfrei eingehende Wolle, auch wenn sie für die Wiederausfuhr oder den Transit bestimmt war, häufig als definitiv eingeführt declarirt wurde. Jedoch scheint auch die Ausfuhr von wirklich französischer Wolle in dem letzten Jahrzehnt bedeutend zugenommen zu haben. Von 1827—1836 betrug die jährliche Wollausfuhr im Specialhandel im Mittel 740 und von 1837 bis 1846 nur 257 metr. Ctr. In den Jahren 1847 bis 1850 ging sie von 201 auf 335 m. Ctr., 1851 erreichte sie 1034, sank aber im folgenden Jahre wieder auf 333. Unter dem Kaiserreich war die Ausfuhr von ungekämmt (w) und gekämmt (k) und von Wollabfällen (a) folgende (in 100 Kil.):

Jahr.	w.	k.	a.	Jahr.	w.	k.	a.
1853	576		9,095	1861	49,676	655	14,137
54	551		6,909	62	98,673	1,514	21,593
55	421		7,874	63	83,067	3,411	23,587
56	1,337		10,853	64	85,158	5,154	31,104
57	1,374		13,457	65	42,557	9,562	27,005
58	1,719		11,014	66	58,647	8,498	33,737
59	12,020		16,438	67	84,690	19,197	32,230
60	45,235	423	38,289	68	59,238	22,293	39,145

Die Einfuhr von gekämmt (w) blieb auch nach der Reform unbedeutend; von Wollabfällen wurde meistens etwa halb so viel eingeführt, als ausgeführt, doch stieg in den Jahren 1866—68 die Einfuhr auf 2.1, 2.6 und 3.2 Mill. Kil.

liche Verminderung der Einfuhr als Folge der hohen Wollzölle von 1824; umgekehrt aber ruft die Zollreduction von 1834 eine so beträchtliche Steigerung der Einfuhr hervor, dass der Ertrag des um ein Drittel verminderten Werthzollens weit über die frühere Einnahme hinausgeht. Die durchschnittliche Belastung bleibt allerdings vor und nach der Reduction fast gleich, aber dies beweist nur, dass nach der Zollermässigung nicht nur mehr, sondern auch bessere Wolle eingeführt wurde. Die Periode 1855—59, in welche die Zollverminderung von 1856 fällt, weist gegen die von 1850—54 ebenfalls ein starkes Anwachsen der Einfuhr auf, durch welches indess der Ausfall in den Einnahmen nicht ausgeglichen wird. Einen kolossalen Aufschwung aber nimmt der Import unter den 1860 geschaffenen Tarifverhältnissen. Allerdings wurden auch gewisse Quantitäten Wolle ausgeführt, aber diese fallen erst in den letzten zehn Jahren ins Gewicht. Auch ist zu erwähnen, dass seit der Reduction von 1856 die Wolle nach dem Bruttogewicht verzollt und daher auch nur nach diesem Gewicht in den Handelstabellen registriert wird. Das Gewicht der Verpackung macht indess bei der Wolle nur wenige Procente aus.

Was die als Prämien ausgezahlten Summen betrifft, so ist besonders das Missverhältniss derselben zu den entsprechenden Zolleinnahmen hervorzuheben. Wenn nur die Hälfte der letzteren durch den angeblichen Steuerersatz verschlungen wurde, so durfte der Staatsschatz sich beglückwünschen, denn häufig blieb ihm von dem mehrere Millionen erreichenden und mit grosser Umständlichkeit erhobenen Zolle so gut wie gar nichts übrig und zuweilen musste er sogar noch einen positiven Zuschuss leisten. Dies kam zuerst in den der Julirevolution folgenden Jahren vor, als man zur Unterstützung der Industrie die Tuchprämie auf  $13\frac{1}{2}\%$  des Werthes gebracht hatte. Noch weit mehr aber ging die Prämie im Jahre 1848 über den Zollertrag hinaus; selbst wenn man die ausserordentliche Gratification abzieht, welche damals der Wollindustrie, wie den meisten anderen, bewilligt wurde und die in der oben gegebenen Ziffer mit enthalten ist, so bleiben als normale Prämie noch 6,545,000 Fr.,

mehr als das Doppelte des Zollertrags. Die für 1849 aufgeführte Prämiensumme schliesst übrigens ebenfalls 224,000 Fr. als Extraprämie ein <sup>1)</sup>.

Die Einbusse der Staatskasse im Jahre 1856 erklärt sich daraus, dass die Exporteure für eine möglichst grosse Quantität Wollenwaaren noch die alte hohe Prämie zu erlangen suchten. Auch das Ergebniss des Jahres 1860 wird begreiflich, wenn man erwägt, dass die Prämie für Gewebe noch vier Monate fortbestand, nachdem der Rohstoff beinahe gänzlich vom Zolle befreit worden war.

29. Der obigen Tabelle schliessen wir nun eine Uebersicht der Quantitäten der ausgeführten Wollfabrikate und des Verhältnisses dieser Ausfuhr zu der inländischen Consumption an. Diese letztere kann allerdings nur in sehr unvollkommener Weise geschätzt werden. Denn die handelsstatistischen Angaben über die Einfuhr beziehen sich auf Wolle von sehr verschiedener Reinheit, und man kann nur unter mehr oder weniger willkürlichen Voraussetzungen daraus einen Schluss auf die Menge des eingeführten verspinnbaren Materials ziehen. Auch die Grösse der einheimischen Wollproduction ist nur annähernd bekannt, da sie nur nach der Zahl der Schafe geschätzt werden kann. Was diese letztere Zahl betrifft, so ist Chaptal's Schätzung aus dem Jahre 1812 sehr unsicher. Die späteren Zählungen haben folgende Resultate ergeben.

	Erwachsene Thiere.	—	Lämmer.	—	Zusammen.
1829		—		—	29,130,000
1840	24,843,000	—	7,308,000	—	32,151,000
1852	24,562,000	—	8,720,000	—	33,282,000
1857		—		—	27,185,000
1862	24,454,000	—	5,076,000	—	29,530,000
1866	22,778,000	—	7,608,000	—	30,386,000

Die Angabe für 1857 rührt von einer nicht veröffent-

<sup>1)</sup> Dagegen sind bei den Prämienangaben von 1825 und 1826 die Zuschläge von 20% für die Exporteure, welche Zollquittungen beibrachten, nicht berücksichtigt; dieselben beliefen sich auf resp. 208,129 und 154,010 Fr.

lichten Zählung her, deren unerfreuliches Resultat Lavergne später bekannt gemacht hat<sup>1)</sup>. Die Zahlen für 1840 und 1852 sind der grossen officiellen Statistik und die für 1862 und 1866 der an diese Statistik sich anschliessenden Publication über die landwirthschaftliche Enquête von 1862<sup>2)</sup> entnommen.

Es geht aus diesen Daten hervor, dass die französische Schafzucht eher im Rückgange als im Fortschreiten begriffen ist. Doch ist zu bemerken, dass nach Legoyt die Gesamtziffer für 1852 in Folge der Art, wie die Lämmer gezählt worden, zu gross ausgefallen ist. Aber auch die Zahl der erwachsenen Thiere nimmt stetig ab. An Merinos und veredelten Thieren waren 1852 (die Lämmer einbegriffen) 6,810,000 Stück vorhanden, 1862 war diese Zahl auf 7,345,000 gestiegen, aber in der neuesten Zeit scheint sie sich stark zu vermindern.

Man darf also wohl die Zahl der Schafe während der ganzen hier in Betracht kommenden Periode als constant und etwa gleich 30 Mill. annehmen. Daraus würde sich also auch ein ziemlich gleichmässiger Wollertrag ergeben. Nach der Statistik von 1852 belief sich derselbe bei den verbesserten Rassen auf 2.03 Kil. und bei den gewöhnlichen auf 1.40 Kil. pr. Stück. Das allgemeine Mittel des Ertrags nach der Rückenwäsche kann auf 1.80 Kil. geschätzt werden, wie Block<sup>3)</sup> mit der französischen Ausstellungskommission von 1851 annimmt. Hiernach würde die jährliche Production von vollständig gewaschener Wolle höchstens 40 Mill. Kil. erreichen. Die in den *Annales du commerce* periodisch erscheinende Darlegung der ökonomischen Verhältnisse Frankreichs gibt denn auch in einer Note zu, dass 32 Mill. Schafe nach der Enquête von 1860 nur 40—45 Mill. Kil. reine Wolle liefern, während sie im Texte die weit grösseren Bruttoziffern aufführt. Das *Dictionnaire du commerce et des mar-*

1) *Écho de l'agriculture*, 23. Juni 1865.

2) (Legoyt,) *Résultats généraux de l'enquête décennale de 1862*. Strasb. 1868.

3) *Statistique de la France (Paris 1860)*, II. p. 384.

*chandises* schätzte 1837 die gesaunte Production an vollständig gewaschener Wolle ebenfalls auf 40.4 Mill. Kil.

Der Netto Gehalt der eingeführten Wolle lässt sich gleichfalls nur näherungsweise bestimmen, da die Handelstabellen von 1826 bis 1856 und auch wieder von 1860 ab zwischen roher und gewaschener Wolle nicht unterscheiden. Von 1822 bis 1825 machte im Mittel und mit mässigen Abweichungen in den einzelnen Jahren die rohe Wolle 70, die kalt gewaschene 25 und die heiss gewaschene 5 Procent der Gesamteinfuhr aus. Nimmt man nun an — was hinlänglich genau sein dürfte — dass die erste Art  $\frac{1}{3}$  und die zweite  $\frac{2}{3}$  ihres Gewichts als Reinertrag gibt, so erhält man als Factor zur Reduction der ganzen Einfuhr auf reine Wolle 0.45. In den vier Jahren 1856—1859 hatte die Einfuhr der meistens durch Rückenwäsche vorbereiteten australischen Wolle schon bedeutende Verhältnisse angenommen und die Procentsätze für rohe und gewaschene Wolle waren daher um diese Zeit im Mittel 54 und 46. Die letztere darf man insgesamt als kalt gewaschen ansehen, und der Reductionsfactor berechnet sich dann unter den obigen Voraussetzungen über das Rendement auf 0.49. Um die Wollconsumtion der älteren Zeit in keinem Falle zu gering anzuschlagen, wollen wir diese letztere Zahl für die ganze Periode in Anwendung bringen.

30. Die folgende Tabelle enthält nun unter C den muthmasslichen jährlichen Verbrauch von Wollfabrikaten in Frankreich, und zwar in der Weise bestimmt, dass zu der mit 0.49 multiplicirten Einfuhr 40 Mill. Kil. als inländische Nettoproduction addirt wurden; von dieser Summe wurden abgezogen t und g, nämlich die in der allgemeinen Ausfuhrtablelle (selbstverständlich im Specialhandel) angeführten Quantitäten von exportirten reinwollenen Stoffen und Garnen, sowie die Hälfte von m, der Ausfuhr von gemischten Stoffen nach derselben Tabelle. Von 1856 an wurde ausserdem noch die Ausfuhr von gekämmter und ungekämmter Wolle (letztere in gleicher Weise wie die Einfuhr reducirt) sowie die (ebenfalls reducirt) Differenz zwischen der Ausfuhr und Einfuhr von Wollabfällen in Abzug gebracht. Unter pt und pg sind

die Quantitäten der prämierten Ausfuhr von Stoffen, sowohl reinen als gemischten, und Garnen aufgeführt, wie sie die Prämienetats angeben; die Rubrik II endlich gibt den mittleren Betrag der Prämie auf 100 Kil. der gesammten prämierten Ausfuhr an. Man wird bemerken, dass t und m zusammen grösser sind, als pt, wie auch g zuweilen den Betrag von pg bedeutend übersteigt. Es erklärt sich dies wie die analoge Erscheinung bei den Baumwollwaaren: bei nur gelegentlicher Ausfuhr verzichtete man manchmal, wegen der Formalitäten und der Beschränkung der Bureaux, freiwillig auf die Prämie; in anderen Fällen konnte dieselbe überhaupt nicht beansprucht werden, weil die exportirten Waaren nicht das gesetzliche Minimum des Werthes besaßen, oder in so geringer Quantität ausgeführt wurden, dass die Prämie weniger als 10 Fr. betragen haben würde. Auch kommt wieder in Betracht, nach welchem Gewicht die Ausfuhr in den allgemeinen und in den Prämienlisten registriert wurde. Es ist sehr bedauerlich, dass das Tableau général bis zu dem Jahrgange 1866 diesen wichtigen Punkt so sehr im Unklaren lässt. Es begnügt sich mit der Bemerkung, dass „gewisse Waaren“ nach dem Bruttogewicht aufgeführt seien, weil die Zollbehörden dem Tarif gemäss nur von diesem Gewicht Kenntniss zu nehmen hätten; die Werthcommission reducire daher bei solchen Waaren ihre Schätzungen in einem der üblichen Tara entsprechenden Verhältnisse. Dem Leser wäre aber ein grosser Dienst geleistet worden, wenn man in dem Tableau bei jedem Artikel durch ein B. oder N. hinter der ohnehin immer wiederholten Angabe der Gewichtseinheit die wahre Bedeutung der Zahlen festgestellt hätte. Von den Wollenwaaren, für welche die Prämie beansprucht wurde, musste Nettogewicht, Bruttogewicht und Werth declarirt werden. In den Prämienetats sind nun diejenigen Artikel, welche nach dem Gewichte prämiert wurden, ohne Zweifel netto verzeichnet, und dass dies auch bei denjenigen der Fall sei, deren Prämie nach dem Werthe geregelt wurde, lässt sich wenigstens mit allem Grunde voraussetzen. In der allgemeinen Ausfuhrtablelle aber müsste man eigentlich auch für die prämierten Waaren nur Brutto-

angaben vermuthen. Denn vergleicht man z. B. die Zusammenstellung der von der Commission geschätzten Werthe für das Jahr 1859<sup>1)</sup>, in welcher die Gewichtsart durchgängig angegeben ist (was in den meisten ähnlichen Publicationen unterlassen worden), so findet man die Preise der Wollfabrikate (mit Ausnahme der fertigen Kleidungsstücke) bei der Ausfuhr auf das Bruttogewicht bezogen, wie es der allgemeinen Tarifbestimmung entspricht. Gleichwohl stimmen die Gewichte der Garne und Tuche — andere Artikel können wegen der Verschiedenheit der Classificirung nicht verglichen werden — in dem allgemeinen und im Prämienetat so nahe zusammen, dass sie auf dieselbe Einheit bezogen sein müssen. So viel ich ermitteln kann, liegt daher die Sache so, dass die prämierte Ausfuhr auch in die allgemeine Tabelle nach dem Nettogewicht aufgenommen ist, und dass nur die nichtprämierte brutto registriert worden. In die letztere Kategorie fällt seit 1860 die gesammte Ausfuhr, aber erst seit 1866 wird, wie bereits bemerkt, wenigstens für die wichtigeren Waaren neben dem Brutto- auch das Nettogewicht angegeben, nach welchem sich jetzt auch die Werthcommission bei ihren Schätzungen richtet.

Jahr.	t. 1000 K.	m. 1000 K.	g. 1000 K.	C. Mill. K.	pt. 1000 K.	pg. 1000 K.	II. Fr.
1815	1,315		22	39.9	—	—	—
16	1,158		44	41.6	—	—	—
17	1,478		30	41.3	—	—	—
18	1,357		32	43.4	—	—	—
19	1,322		29	40.3	—	—	—
1820	1,458		36	40.9	—	—	—
21	1,339		31	42.0	—	—	—
22	1,081		20	43.5	—	—	—
23	1,004		15	41.6	—	—	—
24	1,124		17	41.0	—	—	—

1) *Ann. du comm., f. c., Mai 1860.*

Jahr.	t.	m.	g.	C.	pt.	pg.	II.
	1000 K.	1000 K.	1000 K.	Mill. K.	1000 K.	1000 K.	Fr.
1825	1,167		16	41.1			
26	966		17	42.2			
27	884	122	23	42.6	839		251
28	913	118	28	42.8	877		236
29	1,003	129	64	41.5	1,104		211
1830	814	157	58	42.9	954		207
31	835	158	57	40.9	983	56	238
32	1,213	136	118	40.9	1,168	76	240
33	1,259	211	76	43.1	1,360	74	255
34	1,374	168	74	43.0	1,461	70	269
1835	1,427	149	44	45.7	1,451	43	206
36	1,694	324	53	45.0	1,851	50	197
37	1,433	237	84	43.3	1,492	80	186
38	1,918	379	79	45.2	2,079	74	188
39	1,805	394	71	44.6	1,975	67	191
1840	1,841	485	107	44.4	2,082	102	178
41	1,897	615	105	47.6	2,272	101	177
42	1,898	503	83	47.7	2,095	80	169
43	2,039	519	67	47.3	2,191	53	163
44	2,500	706	64	47.5	2,780	60	171
1845	2,373	810	148	47.8	2,737	139	178
46	2,586	715	157	45.9	2,875	151	178
47	2,431	751	311	44.5	2,837	304	182
48	2,907	591	480	40.9	3,374	481	231
49	3,261	729	398	46.7	3,697	374	171
1850	3,294	789	474	46.8	3,767	466	166
51	3,616	744	549	44.3	3,929	533	169
52	3,686	756	309	50.7	4,126	307	167
53	4,082	871	367	47.3	4,589	368	175
54	3,871	866	415	47.2	4,373	412	172

1855	4,394	950	488	51.4	4,936	485	175
56	4,997	1,280	573	52.5	5,621	566	152
57	5,144	1,181	694	51.7	5,486	687	100
58	4,247	1,385	448	51.9	4,680	443	100
59	5,055	1,493	480	51.9	5,394	477	102
1860	6,409	2,001	756	53.4	5,605	613	104
61	5,772	1,931	503	57.2	—	—	—
62	6,451	2,609	924	49.8	—	—	—
63	7,678	3,741	1,090	55.7	—	—	—
64	9,589	4,269	1,360	52.4	—	—	—
1865	10,477	4,271	1,532	58.0	—	—	—
66	11,935	4,903	1,542	62.0	—	—	—
67	11,376	4,589	2,149	63.4	—	—	—
68	13,296	3,776	2,429	72.1	—	—	—

(Das den Quantitäten t, m und g entsprechende Nettogewicht war 1866 resp. 9,295; 4,185; 1,388 (in 1000 Kil.); 1867: 8,828; 3,213; 1,934. Die Teppiche sind indess brutto mit eingerechnet, wie auch für 1866 noch die gemischten Posamentierwaaren. Diese Ungenauigkeit ist ohne Belang, da jene Artikel nur einen kleinen Bruchtheil der Gesamtausfuhr bilden.)

31. Zur Vervollständigung der obigen Tabelle fügen wir eine Uebersicht der Einfuhr der wichtigsten wollenen und gemischten Artikel bei. Vor der Reform war diese Einfuhr unerheblich: sie betrug z. B. 1859 an Garnen 2230 Kil. und an Geweben (Decken, Teppichen und Bandwaaren) 164,000 Kil.; 1860 waren die entsprechenden Quantitäten 3113 und 212,000 Kil. Da die auf Grund der Handelsverträge zugelassenen Gewebe fast ausschliesslich nach dem Werthe verzollt und registriert werden, so müssen wir uns hier ebenfalls auf die Angabe des theils declarirten, theils nach den officiellen Schätzungen aufgestellten Werthes beschränken. Bei den Tuchen und den gemischten Stoffen geben wir zur Ermöglichung einer ungefähren Beurtheilung der Quantitäten die von der Werthcommission für diese Waarenklassen angenommenen Werthe pr. Kil. an. Nur die Garne sind nach dem (Netto-)Gewichte verzeichnet.

Jahr.	Garne.	Tuche.		Gemischte Stoffe.		And. Stoffe.
	1000 Kil.	1000 Fr.	1 K.=Fr.	1000 Fr.	1 K.=Fr.	1000 Fr.
1861	104	—	—	12,314	12.00	8,241
62	584	2,334	22.50	27,633	11.50	8,199
63	857	2,541	22.00	18,791	13.20	10,670
64	892	3,608	20.00	18,624	13.85	7,727
65	1033	5,885	15.00	21,396	17.00	6,833
66	931	6,848	14.00	27,876	16.00	7,219
67	614	9,462	12.00	22,685	14.25	8,437
68	916	10,527	—	33,052	—	9,734

In der Tabelle des vorigen Paragraphen fällt zunächst der hohe Mittelsatz der Prämie auf. Während die mittlere Belastung in der Nähe des niedrigsten Zolles bleibt, erreicht die durchschnittliche Prämie meistens fast zwei Drittel des höchsten möglichen Satzes, wodurch angedeutet wird, dass überwiegend geringere Wollsorten eingeführt und Fabrikate aus besseren ausgeführt wurden. Die gratificatorische Natur der Wollprämie wird also durch die Vergleichung dieser Mittelzahlen in deutlicher Weise erkennbar. Denn nimmt man an, dass die eingeführte Wolle im Mittel nach vollständiger Wäsche einen Ertrag von 45% geliefert habe — was nach den oben gegebenen Anhaltspunkten eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist — und gesteht man ausserdem noch einen Fabrikationsverlust von 25% des Gewichtes der reinen Wolle zu, so würden doch durchschnittlich 100 Kil. Wollenwaaren nur mit dem Dreifachen des mittleren Rohstoffzolles belastet sein. Die Grösse *II* beträgt aber, wie man sieht, immer mehr als das Dreifache der mittleren Belastung *B* (in §. 27); in der Regel kommt sie dem Vierfachen und manchmal sogar dem Fünffachen gleich. Der Ueberschuss ist seinem absoluten Werthe nach besonders gross zur Zeit der hohen Tuchprämie (von 1831—35), im Verhältniss zur Belastung aber erreicht er sein Maximum unter der Herrschaft des Decrets von 1856.

Was die Grösse des Verbrauchs im Inlande betrifft, so wiederhole ich, dass die oben gegebenen Zahlen für sich

genommen ungenau und von geringem Werthe sind; aber in ihrer Aufeinanderfolge dürften sie eine relative Brauchbarkeit zu Vergleichen besitzen. Ich erinnere nochmals daran, dass seit 1856 die Wollzufuhr nach dem Bruttogewicht aufgeführt wird<sup>1)</sup>. Dieser Umstand aber wird wenigstens seit 1860 dadurch ziemlich ausgeglichen, dass auch die ausgeführten Fabrikate mit diesem Gewicht in Abzug gebracht worden; die Tara ist für dieselben, wie die Nettoziffern für 1866 und 1867 beweisen, sehr hoch. Der Fabrikationsverlust ist bei den ausgeführten Waaren nicht weiter berücksichtigt; die absolute „Evaporation“ ist jedenfalls nicht allzu hoch anzuschlagen, und Shoddy, Mungo und Renaissance liefern Manchem einen unerwünschten Beweis, wie weit man in der Benutzung von Abfällen fortgeschritten ist.

Im Ganzen ergibt sich für die Consumtion unter dem alten Handelsregime nur eine langsame Zunahme, die jedoch die der Bevölkerung verhältnissmässig noch übertrifft<sup>2)</sup>. Die Ausfuhr war in der ersten Zeit der Restauration bedeutender, als in dem Jahrzehnt von 1822 bis 1831, in welchem durch Speculationskrisen so wie durch die Nothwendigkeit des entschiedenen Uebergehens zur Maschinenarbeit die Lage der Industrie oft unbehaglich gestaltet wurde. Dann aber beginnt eine Periode des stetigen Fortschreitens der Ausfuhr; die Geschwindigkeit desselben ist bei weitem grösser als die des Anwachsens der Consumtion, denn während sich die Ausfuhr von 1832 bis 1860 ungefähr verfünffacht, nimmt der Verbrauch im Inlande um wenig mehr als 25% zu. Um so bedeutender aber ist die Entwicklung, die er seit 1861

1) Zur Zeit des Werthzolles musste der Werth der Wolle nach dem Nettogewicht declarirt werden. Die Einrichtung der Handelstabellen von 1866 an könnte übrigens zu dem Irrthum Anlass geben, als wäre die Wollzufuhr auch jetzt netto eingetragen.

2) Für gelegentliche Vergleichen füge ich hier die Ziffern der französischen Bevölkerung nach den letzten Zählungen in Millionen bei: 1821: 30.5; 1826: 31.9; 1831: 32.6; 1836: 33.5; 1841: 34.2; 1846: 35.4; 1851: 35.8; 1856: 36.2; 1861: 37.4 (mit Savoyen und Nizza); 1866: 38.2.

unter dem neuen handelspolitischen Regimente gewinnt. Natürlich muss man zur Würdigung derselben nicht nur die unter C aufgeführten Zahlen, sondern auch die in diesem Paragraphen angegebene Einfuhr von Fabrikaten in Betracht ziehen. Auch die Ziffern der Ausfuhr zeigen seit jenem Jahre, selbst wenn man sie auf Nettogewicht reducirt, eine ungewöhnlich rasche Vergrößerung, und wenn auch 1861 ein Rückschlag bemerklich ist, der vielleicht mit der Aufhebung der Prämie zusammenhängen dürfte, so steigt doch schon 1863 die Ausfuhr auf eine Höhe, die unter dem Prämiensystem niemals erreicht worden.

Die Handelsstatistik deutet also im Allgemeinen auf eine gedeihliche Entwicklung der französischen Wollindustrie unter dem neuen Zollregime. An Unzufriedenheit und Klage fehlt es freilich auch auf diesem Gebiete nicht, zumal bei den gegenwärtigen Tarifverhältnissen Nordamerikas. Von der Ueberlegenheit Englands in der Fabrikation von gemischten Stoffen ist bereits die Rede gewesen. Man erkennt sie in den obigen Tabellen aus der zunehmenden Einfuhr dieser Artikel, während die Ausfuhr eher eine Tendenz zum Sinken zeigt. Auch der Tuchindustrie wurde die ausländische Concurrenz zuweilen empfindlich; dieselbe wird noch in höherem Grade als bisher zu der billigen Massenproduction übergehen müssen. Uebrigens ist die Einfuhr fremder Tuche dem Werthe nach noch immer unbedeutend im Vergleiche mit der Ausfuhr der meistens feinen französischen Tuche. Die letztere wurde z. B. 1860 auf 51.2, 1864 auf 62.1 und 1868 auf 54.1 Mill. Fr. angegeben.

32. Wie bereits angedeutet worden, war der Charakter der Wollprämie als partielle Gratification nicht sowohl durch das Verhältniss ihrer verschiedenen Sätze zu den Zöllen, als dadurch bedingt, dass auch die Fabrikate aus einheimischer, also gar nicht verzollter Wolle ohne Weiteres prämiirt wurden. Es bestand also überhaupt keine directe Beziehung mehr zwischen dem Eingangszolle und der Prämie. Zur Zeit der hohen Zölle wurde überwiegend ordinäre Wolle eingeführt; die specifischen Artikel der französischen Ausfuhr aber waren grösstentheils aus inländischer feiner Wolle

fabricirt, und diese also bezogen die den höchsten Zollsätzen entsprechende Prämie.

Directe Angaben über die Einfuhr von gewöhnlicher und feiner Wolle sind nur für die Perioden des Gewichtszolles vor 1860 vorhanden. So wurde importirt (roh und gewaschen) in Mill. Kil.:

	ordinäre:	feine:		ordinäre:	feine:
1820	4.2	0.7	1823	4.3	1.2
1821	6.1	0.7	1824	3.8	0.6
1822	7.2	2.1	1825	4.3	0.3

Die hohen Zölle, die 1824 zur vollen Wirkung gelangten, drückten also hauptsächlich die Einfuhr von feiner (und hochfeiner) Wolle herab. Dasselbe gilt von dem Werthzolle von 33% (incl. Dec.), da sich aus der mittleren Belastung ein Durchschnittswerth der eingeführten Wolle von wenig mehr als 1.50 Fr. pr. Kil. ergibt. Jedoch war damals auch den ganz ordinären Wollsorten aus der Levante, Nordafrika und Sardinien der Eingang ausserordentlich erschwert, da für die Verzollung ein Werthminimum von 1 Fr. pr. Kil. festgesetzt war, während diese Sorten in Wirklichkeit im Entrepôt von Marseille oft nur 25—30 Cent. kosteten. Bei der Reduction von 1834 wurde auch dieses Werthminimum beseitigt, und die afrikanische und levantiner Wolle erlangte nun wieder einen bedeutenden Absatz in Frankreich. Hauptsächlich aber bewirkte die Zollermässigung eine Vermehrung der Einfuhr von feiner Wolle, wie aus der Vergleichung des mittleren Betrages des Werthzolles von 22% mit der durchschnittlichen Höhe des früheren geschlossen werden darf. Die Zollreduction von 1856 kam ebenfalls der feinen Wolle, und zwar der australischen, zu Gute. Die Einfuhr in den letzten vier Jahren vor der Reform vertheilte sich daher in folgender Weise (abgesehen von 1 Mill. Kil., die 1856 noch nach dem Werthzoll versteuert worden):

1856:	ordinäre Wolle	17.2 M. K.	feine	20.8 M. K.
1857:	„	13.9 „	„	23.8 „
1858:	„	13.4 „	„	22.7 „
1859:	„	15.2 „	„	23.3 „

Es zeigt sich also in der That, dass die ordinäre Wolle

verhältnissmässig einen um so grösseren Bestandtheil der Einfuhr ausmachte, je höher die Zölle gestellt waren. Dass aber die gezahlten Prämien überwiegend den Zollsätzen auf feine Wolle entsprachen, erhellt schon zur Genüge aus der Vergleichung des mittleren Prämienbetrags II (in §. 30) und der mittleren Belastung B (§. 27), könnte aber auch leicht durch Specialisirung der prämiirten Wollenwaaren im Einzelnen nachgewiesen werden.

33. Um eine so angelegte Prämie noch als Steuerrestitution darstellen zu können, blieb nichts übrig, als zu behaupten, die inländische Wolle würde durch das Schutzsystem um den auf die fremde gelegten Zoll vertheuert. Dieser Satz aber würde selbst dann nicht zutreffen, wenn die französische und die fremde Wolle sich qualitativ gleichständen und einander überall ersetzen könnten. Denn wenn die wirklich eingeführte ausländische Wolle im Entrepôt um den ganzen Zoll billiger sein musste, als die einheimische, so war bei einem protectionistischen Tarife dieser Entrepôtpreis im Allgemeinen für den fremden Verkäufer, wenn nicht verlustbringend, so doch nur in Folge besonders günstiger Umstände oder momentaner Conjunctionen noch lohnend, und eine erhebliche Mehreinfuhr zu einem solchen Preise wäre auch nach Aufhebung des Zolles nicht zu erwarten gewesen; vielmehr würde sich nach Herstellung der Zollfreiheit ein Preis zwischen dem früheren Marktpreise im Inneren und jenem Entrepôtpreise gebildet haben. Dazu kommt bei der Wolle für die ältere Zeit noch ein zweites Moment in Betracht: Frankreich bezog diesen Rohstoff bis gegen die Mitte des Jahrhunderts überwiegend aus Ländern der alten Welt, welche die Production desselben nur in beschränktem Maasse ausdehnen und daher auf die etwaige vermehrte Nachfrage in Folge einer Zollerniedrigung in Frankreich mit einer Preissteigerung antworten konnten. Gegenwärtig freilich, nachdem die Wollproduction in den überseeischen Ländern einen so grossen Spielraum für jede beliebige Entwicklung gefunden, verliert dieses Moment seine Bedeutung, wie es denn z. B. für den Baumwollhandel unter normalen Verhältnissen immer nur von geringer Wichtigkeit gewesen ist.

Also selbst unter der Voraussetzung der Gleichartigkeit der einheimischen und der eingeführten Wolle ist anzunehmen, dass die erstere, im Vergleiche mit dem Zustande der Zollfreiheit, um weniger als den Betrag des Schutzzolles vertheuert worden. In Wirklichkeit aber war ein grosser Theil der fremden Wolle gar nicht dazu bestimmt und geeignet, der französischen Concurrenz zu machen. Frankreich erzeugt z. B. weder lange Kammwolle von der Art der englischen, noch Wolle von dem Feinheitsgrade der deutschen Electa und Superelecta. Anderentheils aber besitzt die französische Merino-Wolle Eigenschaften, welche ihr für gewisse Verwendungen bei den Fabrikanten immer eine Bevorzugung sicherten. Der Zusammenhang der Preise der einheimischen und der importirten Wolle war also wegen der Qualitätsunterschiede in vielen Fällen nur ein lockerer und indirecter, und um so weniger durfte vorausgesetzt werden, dass durch einen Schutzzoll beide in gleicher Weise erhöht würden.

34. In der That wird denn auch diese Voraussetzung schon allein durch die Bewegung der französischen Wollpreise im letzten halben Jahrhundert widerlegt. Wir geben nachstehend einen Auszug aus dem von der Handelskammer von Reims aufgestellten Preisverzeichnisse, das in den *Annales du Commerce* abgedruckt ist<sup>1)</sup>. Die Preise beziehen sich auf ein halbes Kilogramm. Der Grad der Reinheit der verschiedenen Sorten geht aus den beigefügten Procentzahlen für die Ausbeute nach vollständiger Fabrikwäsche hervor (*Ann., F. c., Nr. 25*). Zur Erleichterung der Vergleichung ist die Einfuhr in runden Zahlen den Preisen zur Seite gestellt<sup>2)</sup>.

1) *Faits Comm., Fêv. 1852*. Die Liste ist später noch für einige Jahre fortgesetzt worden.

2) Aus den Jahren 1790, 1800 und 1810 seien noch folgende Preise erwähnt: berrische Wolle: 2.60—3.75 Fr., 4.50—6.50 Fr. und 3.00—5.25 Fr.; burgundische: 2.80 4.50 Fr., 4.85—6.80 Fr. und 3.45—5.60 Fr.; ordinäre Landwolle: 1.70—2.40 Fr., 1.30—2.25 Fr. und 2.00—3.15 Fr. (pr.  $\frac{1}{2}$  Kil.)

Jahr.	Beauce u. Brie.	Berri.	Caux.	Einfuhr.
	V.-I. Qual. 90% Fr.	Sologne-superf. B. 90% Fr.	I. u. II. Qual. 75% Fr.	
	Million K.			
1815	3.70—13.50	3.25—4.75	2.85—3.50	2.43
16	4.45—15.50	3.50—5.25	3.60—4.10	5.79
17	4.25—15.00	3.25—5.00	3.50—3.95	5.61
18	3.80—14.00	3.25—5.00	3.20—3.60	9.85
19	2.80—10.00	2.30—3.60	2.25—2.50	3.42
1820	2.45—8.40	2.00—2.75	2.00—2.20	4.91
21	2.90—10.40	2.60—3.60	2.30—2.55	6.88
22	2.50—8.50	2.25—3.00	2.05—2.30	9.39
23	2.30—8.30	2.00—2.75	1.90—2.10	5.48
24	3.15—11.00	2.30—3.00	2.45—2.80	4.41
1825	3.90—12.50	3.00—4.40	2.75—3.15	4.64
26	3.00—10.50	2.30—3.30	2.25—2.55	6.43
27	2.75—9.90	2.20—3.20	2.15—2.27	7.33
28	2.50—9.00	2.00—3.00	2.00—2.25	7.68
29	2.40—8.00	2.00—2.75	1.90—2.10	5.75
1830	2.75—9.50	2.25—3.00	2.25—2.60	7.94
31	2.40—7.50	1.90—2.60	1.90—2.20	3.84
32	2.90—10.00	2.50—3.40	2.50—2.90	4.62
33	4.25—12.00	2.75—4.00	3.00—3.25	9.31
34	4.00—11.50	3.00—4.25	3.25—3.50	9.22
1835	2.80—8.50	2.75—3.75	2.50—3.00	14.84
36	2.60—7.50	2.30—3.25	2.30—2.75	14.17
37	2.25—6.00	2.10—2.75	2.00—2.40	10.00
38	3.00—8.00	2.30—3.25	2.60—3.10	14.93
39	3.75—10.25	2.35—3.25	3.15—3.60	13.61
1840	3.50—9.00	2.00—3.00	2.50—3.00	13.46
41	3.00—9.00	2.00—3.00	2.60—3.10	20.32
42	2.60—7.50	2.10—2.75	2.00—2.30	20.36
43	2.60—7.50	2.10—2.75	2.00—2.30	19.76
44	2.75—9.50	2.00—3.00	2.50—3.00	21.27

1845	2.90—10.00	2.35—3.25	2.60—3.10	21.41
46	2.75—9.50	2.00—3.00	2.50—3.00	18.47
47	2.60—7.50	2.10—2.75	2.00—2.30	15.63
48	2.00—6.00	1.00—2.25	1.50—1.60	9.42
49	2.60—7.50	1.50—2.65	2.00—2.30	21.80

Wie man sieht, fallen die höchsten Preise in die Periode 1815—1819, in welcher der Zoll kaum mehr als ein Wagegeld war. Die Preise nehmen in diesen Jahren im Ganzen nicht in entgegengesetzter, sondern in gleicher Weise zu und ab, wie die Einfuhr. Eine Wirkung der Zölle von 1820 ist nicht wahrnehmbar, denn in den Jahren 1820—23 stehen sämtliche Preise niedriger, als je zuvor. Wohl aber konnte man versucht sein, die 1824 beginnende Hausse mit der 1823 erfolgten Vervielfachung der Zölle in Zusammenhang zu bringen. Diese Bewegung indess war, wie wir unten noch sehen werden, eine ganz allgemeine und nicht bloss auf Frankreich beschränkte, die Wirkung eines Speculationsfiebers, dem schon 1826 ein Rückschlag folgte. Der in diesem Jahre eingeführte Werthzoll von 33%, der die bisherige Belastung im Ganzen wenig änderte, vermag nicht zu verhindern, dass die Preise noch weiter zurückgehen, als in den Jahren 1820—23. Und doch zeigt die Einfuhr in dieser Baisseperiode ein Minimum, nämlich in den Jahren 1831 und 1832. In den beiden folgenden Jahren aber steigt sie auf Ziffern, die in dem vorhergehenden Jahrzehnt niemals auch nur annähernd erreicht worden, und gerade um diese Zeit finden wir auch wieder ein Maximum der Preise. Wenn somit eine beträchtliche Preissteigerung mit einer Verdoppelung der Einfuhr vereinbar war, so wird es umgekehrt durchaus fraglich, ob man den Rückgang der Preise in den folgenden Jahren auf Rechnung der Zollreduction von 1834 schreiben darf, zumal im Durchschnitt die Preise von 1835—40 denen von 1827—32 noch mindestens gleichstehen. Die Baisse von 1837 ist die Wirkung einer von Amerika ausgegangenen Handelskrise und fällt wieder zusammen mit einer sehr bedeutenden Verminderung der Einfuhr. In den Jahren 1840—49 zeigen die Preise trotz des noch immer beträchtlichen Schutzzolles im Allgemeinen eine Tendenz zum Sinken;

die Einfuhr nimmt allerdings im Ganzen zu, aber ihre jährlichen Aenderungen erfolgen doch noch meistens im gleichen Sinne, wie die Preisschwankungen.

35. Während also die Wolleinfuhr ziemlich deutlich von den Tarifänderungen beeinflusst wird, erweist sich die Preisbewegung merkwürdig unabhängig sowohl von den Zöllen wie von der gewöhnlich vorausgesetzten drückenden Wirkung der Einfuhr. Die Preisbildung bei einem Welthandelsartikel wie die Wolle ist eben ein äusserst complicirter Process, der sich mit Hilfe weniger abstracter Annahmen nicht verfolgen lässt. Hauptsächlich ist zur Erklärung jener Selbständigkeit der Preise auf die Solidarität des Welthandels hinzuweisen, die mächtig genug war, um über die Zollschranken hinweg zu wirken. In der That gingen die französischen Wollpreise trotz aller künstlich geschaffenen Scheidungen stets parallel mit denen der übrigen europäischen Länder. Beispielsweise stellen wir hier für die besonders wechselreichen ersten Jahrzehnte der betrachteten Periode eine den Tooke'schen Tabellen entnommene Preisliste für die spanische Leonesa in London und ein Verzeichniss der in Inverness für Cheviot-Wolle gezahlten Preise (aus den *Ann. du Comm., Angl. f. c., Nr. 26*) zusammen; beigefügt sind noch die Preise der ordinären französischen Sorten (Rend. 80%) nach der Reimser Liste. Da nur die Veränderungen der Werthe für uns in Betracht kommen und eine Vergleichung der einzelnen Reihen unter sich wegen der Verschiedenheit der Qualitäten nicht möglich ist, so sind die Preise nicht auf gleiche Gewichts- und Münzeinheiten reducirt.

Jahr	Franz. ord. Wolle. 0.500 Kil. Fr.	Leonesa in Lond. 0.453 Kil. Pence.	Cheviot-W. (Invern.) 6.350 Kil. Fr.
1815	1.60—2.10	90—96	— — —
16	1.80—2.35	72—84	— — —
17	1.70—2.20	72—84	— — —
18	1.55—2.00	72—84	— — —
19	1.35—1.65	72—81	26.25—17.50
20	1.25—1.50	36—60	25.00—27.50

1821	1.45—1.80	39—48	22.50—25.00
22	1.25—1.60	42—60	15.61—17.50
23	1.20—1.50	48—54	11.25—13.12
24	1.50—1.80	39—51	16.87—18.75
1825	1.70—2.20	42—54	24.37—27.50
26	1.45—1.80	36—54	13.75—17.50
27	1.35—1.70	30—42	13.75—17.50
28	1.25—1.60	24—36	10.00—17.50
29	1.25—1.70	24—33	10.62—17.50
30	1.80—2.00	24—33	11.87—13.75
31	1.40—1.75	27—36	21.25—25.62
32	1.80—2.20	24—33	17.50—20.00
33	1.90—2.30	27—33	22.50—25.95
34	2.00—2.40	30—48	26.25—30.62
1835	1.75—2.05	36—	23.75—25.62
36	1.50—2.00	36—	26.25—31.25

So ungleichartig die angeführten Qualitäten also auch sein mögen, ihre Preisschwankungen entsprechen einander und sind auch denjenigen der vorigen Tabelle analog: man bemerkt eine stetige Baisse bis gegen 1823, eine Steigerung der Preise im Jahre 1825, der wieder ein dauernder und allgemeiner Rückgang folgt, und 1834 wieder ein Preismaximum. Auch die Variationen der deutschen Wollpreise waren ganz ähnlicher Art. So kostete in Berlin die feine und hochfeine Wolle 1822 (pr. Stein von 10½ Kil.) 14—40 Thlr.; 1823 sank der Preis auf 12—30 Thlr., ging aber im folgenden Jahre wieder in die Höhe und stieg 1825 auf 19—40 Thlr. Die Reaction von 1826 aber warf ihn auf 11½—20 Thlr. zurück und die Curse blieben gedrückt, bis 1832 mit dem Preise von 15—25 Thlr. wieder eine Haussebewegung eintrat.

36. Die bedeutende Zollreduction im Januar 1856 lässt ebenfalls in den französischen Wollpreisen keine Spur zurück. Die nachstehenden Mittelpreise für die Wolle von Brie (und Beauce) und Caux (vollständig gewaschen) sind

einer grösseren Liste von Alcan (*Trav. des laines, I. 180*) entlehnt und beziehen sich auf  $\frac{1}{2}$  Kil. Die Preise der schlesischen Wolle in Yorkshire und der australischen und Cap-Wolle auf den Juli- oder August-Auctionen in London finden sich in dem umfassenden Verzeichniss, welches den Depositionen der englischen Fabrikanten in der Enquête von 1860 beigefügt ist (t. III p. 469). Ob das halbe Kil. oder das englische Pfund als Gewichtseinheit zu Grunde liegt, ist nicht angegeben und für unseren Zweck auch ziemlich gleichgültig.

Jahr.	Brie. Fr.	Caux. Fr.	Schles. W. (Yorks) Fr.	Austral. W. (Lond.) Fr.	Cap-W. (Lond.) Fr.
1850	3.67	2.90	2.60—3.40	1.35—2.60	1.10—1.90
1851	3.37	2.47	2.70—3.50	1.35—2.75	1.00—1.80
1852	4.00	3.07	2.50—3.40	1.65—2.80	1.10—2.05
1853	3.95	3.25	3.00—4.05	1.65—3.00	1.00—2.25
1854	3.50	3.00	3.00—4.05	1.45—3.15	0.90—1.95
1855	4.17	2.97	2.80—3.75	1.45—3.65	1.25—2.35
1856	4.12	3.37	3.25—4.25	1.75—3.75	1.65—2.25
1857	4.67	3.42	3.40—4.45	1.95—3.90	2.05—2.60
1858	4.12	3.35	3.00—4.05	1.75—4.10	1.10—2.20
1859			3.20—4.05	1.75—4.25	1.55—2.70

Wie man sieht, folgt der Zollermässigung in Frankreich eine Preissteigerung (trotz der Krisis von 1857), die natürlich mit je ner Maassregel nicht in einem Causalnexus stand, sondern, wie die übrigen Curse zeigen, aus den allgemeinen Handelsconjuncturen hervorging. Interessanter aber ist, dass das Steigen der Preise auch 1856 von einer beträchtlichen Zunahme der Einfuhr begleitet ist (s. §. 27).

Für die letzten Jahre stelle ich nach den Handelsberichten des *Echo agricole* einige der auf den Sommermärkten, namentlich in Chalons s/M. für die Wolle aus Brie und der Champagne (Rückenwäsche) gezahlten Preise zusammen. Die beigefügten englischen Preise für gute australische Kammwolle sind ebenfalls auf  $\frac{1}{2}$  Kil. bezogen.

Jahr.	Champagne. Fr.	Austr. W. (Engl.) Fr.	Jahr.	Champagne. Fr.	Austr. W. (Engl.) Fr.
1859	3.00—3.40		1864	2.60—2.70	2.60
60	2.75—3.20		65	2.30—2.40	2.55
61	2.25—2.70	2.65	66	2.40—2.70	2.65
62	2.00—2.10	2.45	67	2.10—2.40	2.50
63	2.35—2.50	2.55	68	2.35—2.50	

Im Allgemeinen constatirte man auf den Märkten des Jahres 1860, dass die schon im Mai eingeführte Zollreform keinen Einfluss auf die Preise übe. Die Einfuhr aber nahm in diesem und dem folgenden Jahre bedeutend zu, dagegen zeigt sie 1862 ein mit dem tiefsten Stande der Curse zusammenfallendes Minimum; 1867 war die Einfuhr bei weitem geringer als 1868, und dasselbe gilt auch von den Preisen.

Es scheint also aus der Vergleichung der Zollverhältnisse, der Einfuhr und der Preise, wenigstens für die Wolle, also einen theils im Inlande erzeugten, theils aus dem Auslande bezogenen Rohstoff von allgemeiner Verwendung, folgendes hervorzugehen:

Hohe Zölle drücken die Consumption, aber dieser Druck entsteht durch die Verkehrsbeschränkung, nicht aus der Vertheuerung der Waare durch den Zoll, denn die Einfuhr nimmt nach einer Reduction häufig auch dann zu, wenn die Preise sich gleich hoch oder sogar noch erheblich höher stellen, als sie früher mit Einschluss des höheren Zolles standen. Die Consumption stieg dann wohl nahezu in demselben Maasse, da die inländische Production im Vergleich mit der dauernden Zunahme der Einfuhr fast constant blieb. Die Nachfrage aber war entweder vorher schon zu einer grösseren Entwicklung an sich befähigt, aber nicht in der geeigneten Weise gereizt und angeregt, oder sie wurde erst durch die aus der Handelserleichterung entspringende grössere ökonomische Energie zu höherer Leistungsfähigkeit emporgebracht.

Bei der Baumwolle kann man zwar ähnliche Erscheinungen beobachten, aber sie sind weniger bestimmt und na-

mentlich durch die amerikanische Krisis sehr gestört. Uebrigens war die Lage der Wolle in Frankreich deswegen eine wesentlich verschiedene von der der Baumwolle, weil von der ersteren, namentlich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, der bei weitem grösste Theil des Bedarfs im Lande selbst erzeugt wurde. Diese Production dürfte gross genug gewesen sein, um als gewichtiges Moment nach ihren wechselnden Verhältnissen ihrerseits auf den Weltmarkt wesentlich mit einzuwirken. Wie gross oder gering aber auch die Selbständigkeit der französischen Curse sein mochte, der Zoll spielte dabei keine erkennbare Rolle, weil eben hohe Preise sich unmittelbar nach Zollreductionen finden. In der neuesten Zeit ist allerdings das Verhältniss der einheimischen Production zur Grösse der Einfuhr für die erstere ungünstiger geworden.

37. Aus den vorstehenden Erörterungen wird nun klar, wie wenig die zur Rechtfertigung der Wollprämie vorgebrachte Fiction durch die Thatsachen gerechtfertigt war. Die eingeführte Wolle wurde ohne Zweifel um den vollen Zoll vertheuert, aber dass auch die einheimische durch die Beschränkung der Einfuhr um eben diesen Betrag im Preise gehoben worden sei, ist eine Annahme, die nur dann als einigermaassen begründet gelten könnte, wenn umgekehrt die Vermehrung der Einfuhr nach den Zollreductionen ein Sinken der Course bewirkt hätte. Wie aber könnte man von einer Verminderung der Einfuhr — und anderes lässt sich ja durch den Zoll nicht erreichen — die erstere Folge erwarten, wenn man sieht, dass die Vermehrungen der Einfuhr so häufig mit höheren Preisen zusammenfallen? Man darf eben nicht vergessen, dass bei hohen Zöllen die Entrepôtpreise der eingeführten Wolle im Allgemeinen nicht den mittleren und normalen Cursen im Auslande selbst gleichstehen konnten, weil die geringe überhaupt noch stattfindende Einfuhr nur durch geschickte Speculationen, durch Benutzung momentaner Preisschwankungen oder sonstiger günstiger oder aussergewöhnlicher Umstände ermöglicht wurde.

Da aber die einheimische sowohl wie die fremde Wolle zu einem einzigen Vorrath vereinigt war, so erzeugte der Zoll

in jedem Falle für die Fabrikanten eine gewisse Belastung dieser Gesamtmenge. Das auf die Gewichtseinheit bezogene Minimum derselben war gleich dem Zollertrage dividirt durch die Summe der Einfuhr und der inländischen Production. Diese „mittlere“ Belastung der Gesamtmenge der Wolle wäre gleich der wirklichen gewesen, wenn der Zoll die einheimischen Preise gänzlich unbeeinflusst gelassen hätte. Wären dieselben aber nach der der Prämie zu Grunde liegenden Theorie um den ganzen Betrag des Zollsatzes gesteigert worden, so würde die wirkliche Belastung der Gewichtseinheit der Gesamtmenge mit genügender Genauigkeit durch die im §. 27 mit B bezeichnete mittlere Belastung der Einfuhr dargestellt sein.

Da aber diese letztere Voraussetzung nach dem Obigen nicht zutrifft, so ist die wirkliche Belastung zwischen den eben bezeichneten Grenzen, und zwar allem Anscheine nach ungleich näher der unteren als der oberen Grenze anzunehmen. Nun haben wir aber gesehen, dass die durchschnittliche Prämie schon im Vergleich mit dieser oberen Grenze zu hoch stand; der gratificatorische Bestandtheil derselben musste also noch weit bedeutender sein, wenn die Belastung in der Nähe der unteren Grenze blieb, d. h. wenn die einheimische Wolle durch die Zölle nicht erheblich vertheuert wurde. Will man die hier in Betracht kommenden Beziehungen, wie bei der Baumwolle, durch einfache Formeln ausdrücken, so hat man nur an die Stelle der begünstigten Einfuhr und des niedrigsten Zollsatzes die einheimische Production mit einem Zolle = 0 zu setzen.

Der Flaggenzuschlag hatte seines verhältnissmässig geringen Betrages wegen auf die Belastung der Wolle bis 1856 kaum einen Einfluss; überdies war er in den Jahren 1826—1835 gänzlich beseitigt. Das Verbot der Einfuhr afrikanischer, asiatischer und amerikanischer Erzeugnisse aus den britischen Niederlagen, welches von 1826—1854 bestand, hatte für den Wollhandel in seiner damaligen Gestaltung keine besondere Wichtigkeit. Das Decret von 1856 verstärkte das Flaggenprivilegium und führte zugleich ziemlich hohe Entrepôtzuschläge ein; aber die Prämien waren selbst im Vergleich mit den höchsten Zollsätzen sehr freigebig geregelt.

Ueber die Vertheilung der Wolleinfuhr nach dem Transport unter französischer oder fremder Flagge und zu Lande geben die Handelstabellen nur für den Generalhandel Abschluss und auch für diesen bis 1856 nur ungenügend, nämlich nach dem declarirten Werthe; die von jenem Jahre an aufgeführten officiellen Werthe auf Grund einer einzigen und constanten Schätzung dagegen sind unmittelbar den Quantitäten proportional. Setzt man den jährlichen Antheil der französischen Marine an der Generaleinfuhr der Wolle (die also auch die für die Entrepôts und den Transit bestimmten Quantitäten umfasst), gleich 100, so kam auf die ausländischen Schiffe und die Landeinfuhr:

Jahr.	a. S.	z. L.	Jahr.	a. S.	z. L.	Jahr.	a. S.	z. L.
1832	137	384	1852	85	167	1860	50	33
33	76	222	53	40	94	61	68	23
34	97	172	54	173	140	62	64	50
35	125	188	55	154	82	63	58	39
36	72	201	56	71	48	64	70	46
37	60	208	57	62	25	65	65	36
38	45	337	58	88	29	66	54	28
39	35	200	59	46	26	67	69	27

Die Ziffern der Landeinfuhr vor und nach 1856 sind kaum vergleichbar; da nämlich die zu Lande (aus Deutschland und Spanien) importirte Wolle grösstentheils fein war, so sind die declarirten Werthe der ersten Periode für diese Einfuhr entschieden grösser als die officiellen der zweiten. Was die Betheiligung der ausländischen Flaggen betrifft, so scheint der 1835 eingeführte Zuschlag (von dem die Landeinfuhr verschont blieb), in der That einigermaassen beschränkend auf dieselbe gewirkt zu haben. Das starke Anwachsen des relativen Antheils der fremden Schiffe im Jahre 1854 dürfte mit der Aufhebung des Art. 3 der Ordonnanz von 1826 über den Verkehr mit den englischen Niederlagen und dem englischen Zwischentransport zusammenhängen. Von 1856 an werden jedoch die fremden Flaggen wieder

mehr zurückgedrängt; ob die damals neu regulirten Differentialtaxen mit dazu beigetragen haben, ist schwer zu entscheiden, da auch nach der Reform die französische Flagge sowohl den ausländischen wie der Landeinfuhr gegenüber den Vorrang behauptet, obwohl die noch beibehaltene geringe Flaggen- und Entrepôttxe, zumal mit Rücksicht auf die vertragsmässigen Ausnahmen, nicht mehr als Schutzmittel gelten kann. Die Einfuhr aus den Mittelmeerländern fällt naturgemäss überwiegend der französischen Marine zu; auch aus Südamerika bezieht Frankreich die Wolle grösstentheils direct und unter eigener Flagge. Dagegen besteht mit Australien fast gar kein unmittelbarer Verkehr; die australische Wolle wird nicht nur fast ausschliesslich in England gekauft, sondern auch zum bei weitem grössten Theil von fremden Schiffen, meistens englischen Küstenfahrern, nach den französischen Häfen gebracht.

Frankreich muss also die Colonialwolle in Folge der geringeren Entwicklung seines überseeischen Handels etwas theurer bezahlen, als England, das sie ohne Umweg und Vermittlung bezieht. Die so entstehende Preisdifferenz wurde in der Enquête von 1860 von Einigen sogar auf 6–7% geschätzt; als Preis der Fracht von Australien nach Liverpool wurde  $\frac{1}{2}$ – $\frac{3}{4}$  d. pr. £ angegeben, während für den Transport nach Havre  $1\frac{1}{2}$ –2 d. zu zahlen gewesen wäre. Jede Tarifmaassregel, welche den Verkehr mit England beeinträchtigte, war daher für die Wolle, wie für die Baumwolle eine unmittelbare Vermehrung der Belastung. Denn Verbote und Differentialtaxen waren nicht die geeigneten Mittel, um den französischen Handel und den französischen Markt dem englischen ebenbürtig zu machen; man konnte durch solche Maassregeln höchstens die Waaren zwingen, den theureren Weg statt des billigeren einzuschlagen. Das Decret von 1856 war daher wenigstens frei von Illusion, wenn es die Prämien nicht in der Voraussetzung überwiegend directer Einfuhr unter franz. Flagge regelte.

38. Zur Vervollständigung des Obigen mögen noch einige statistische Angaben über die Betheiligung der besonders in Betracht kommenden Länder an der Production oder

Spedition der (im Specialhandel) nach Frankreich eingeführten Wolle beigefügt werden. In der folgenden Tabelle sind unter der Rubrik „Deutschland“, die in der officiellen Statistik von 1838 unter „Preussen“, „Hansestädte“ und „Deutschland“ aufgeführten Quantitäten vereinigt. Diese Gesammtmenge enthält aber auch den grössten Theil der aus Oesterreich stammenden Wolle, da beim Landtransport — abgesehen von den directen internationalen Eisenbahnverbindungen der neuesten Zeit — der Staat, über dessen Grenze eine Waare nach Frankreich einging, als das Herkunftsland registriert wurde. Die directe Einfuhr aus österreichischen Häfen war äusserst geringfügig. Unter den „Niederlanden“ ist hauptsächlich Belgien zu verstehen; auch diese Einfuhr kam zum Theil aus Deutschland. Die Rubrik „Nordafrika“ bezieht sich auf Alger und die Barbaresken-Staaten. Als Einheit ist eine Million Kil. angenommen.

Jahr.	Spanien.	Türkei.	Nordafr.	England.	Niederl.	Deutschl.
1821	1.78	0.78	0.08	1.41	0.97	0.88
22	1.92	1.51	2.19	0.08	0.96	1.12
23	0.82	1.24	1.00	0.06	0.81	0.67
24	0.88	0.70	0.08	0.02	1.32	0.72
25	1.21	0.67	0.24	0.03	0.94	0.91
1826	1.78	1.05	0.53	0.09	1.49	0.98
27	1.93	1.70	0.27	0.19	1.44	0.91
28	2.15	1.17	0.42	0.65	1.32	1.22
29	1.76	0.96	0.38	0.38	0.93	0.85
30	2.28	1.17	0.53	0.62	0.93	1.14
1831	0.83	0.68	1.10	0.22	1.30	0.16
32	1.20	0.64	0.35	0.28	1.39	0.19
33	3.22	1.27	0.87	0.67	1.71	0.60
34	2.64	1.05	2.26	0.45	1.24	0.73
35	3.82	1.13	3.59	0.89	2.23	2.13
1836	4.37	1.22	2.70	0.67	2.73	1.65

Die Türkei und Nordafrika lieferten also in diesem Zeitabschnitte hauptsächlich die ordinäre, Deutschland und Spanien fast die gesammte Menge der importirten feinen Wolle. Aus England kam auch vor dem Vertrage von 1826 nur wenig, und die australische, südafrikanische und ostindische Wolle waren noch völlig unbekannt. Auch die Einfuhr aus Südamerika war erst in ihren Anfängen, und dasselbe gilt in Bezug auf Russland.

Die Gestaltung der Importverhältnisse in der neuesten Zeit ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung. Unter „Südamerika“ ist die argentinische Republik und Uruguay zu verstehen. Unter den Rubriken „Holland und Belgien“ und „Deutschland“ fehlt bis 1856 die Einfuhr aus Holland und den Hansestädten, die in den Handelstabellen ihres geringen Belanges wegen bis dahin nicht nach dem Gewichte angegeben ist. Die Zahlen beziehen sich wieder auf 1 Mill. Kil.

Jahr.	Spanien.	Türkei.	N.Afrika.	Engl.	Holl.u.Bel.	Deutschl.	Russl.	Südam.
1852	4.4	3.0	7.0	4.0	4.8	3.1	1.0	1.3
53	3.1	3.1	8.2	1.3	3.3	2.2	1.1	0.7
54	2.2	2.7	5.5	6.0	2.6	2.4	—	1.0
55	3.9	3.9	6.5	9.8	2.6	2.4	—	2.2
56	4.2	4.0	7.7	11.4	2.9	2.9	0.4	2.6
1857	4.0	4.2	8.3	12.7	1.9	2.4	0.4	1.6
58	3.4	4.0	5.7	11.2	2.3	2.4	1.1	3.9
59	3.8	3.8	7.9	8.8	2.6	3.9	1.5	5.1
60	5.8	5.6	10.4	12.2	2.7	4.1	2.0	6.9
61	4.2	7.6	10.6	14.7	4.2	3.0	1.6	7.9
1862	2.0	6.6	6.4	11.0	4.9	4.1	1.8	8.2
63	1.7	8.3	8.6	17.2	5.5	6.0	2.5	11.2
64	1.3	8.7	9.5	17.9	5.3	5.2	3.2	9.0
65	1.4	6.5	9.7	23.3	5.9	4.9	2.5	16.0
66	1.8	11.6	10.1	25.3	6.2	5.3	3.6	18.6
1867	2.8	8.1	8.2	31.0	6.8	3.0	1.1	29.4
68	2.3	7.7	10.3	32.9	10.2	4.3	—	34.2

Directe Bezüge aus Australien sind in den Handelstabellen nur ausnahmsweise verzeichnet. Als direct aus Oesterreich kommend sind aufgeführt: 1862: 0.3; 1863: 1.3; 1864: 1.5; 1865: 0.3; 1866: 0.8; 1867: 0.5 Mill. Kil.

39. Die englische Colonial- und die südamerikanische Wolle — welche auch einen grossen Theil der Einfuhr aus Belgien ausmacht — gewinnt also immer mehr das Uebergewicht. Der Antheil der Türkei ist im Ganzen noch im Zunehmen begriffen; die noch immer vorwiegend aus ordinären Sorten bestehende Einfuhr aus Nordafrika — deren grösserer Bruchtheil meistens aus Algier kommt — scheint schon ihren Höhepunkt erreicht zu haben; die Betheiligung Deutschlands bleibt fast stationär, die Spaniens nimmt sogar ab: kurz die Ueberflügelung der alten Erzeugungsländer durch die neuen ist unverkennbar. Selbstverständlich haben auch die französischen Wollproduzenten diese Thatsache empfinden müssen. Ihre Beschwerden sind gerade in der letzten Zeit sehr lebhaft geworden und sie sind ohne Zweifel vom privatwirthschaftlichen Standpunkt auch gerechtfertigt. Nicht berechtigt aber ist man, das neue Handelsregime für diese allgemeine und für die Gesamtheit gewiss sehr vortheilhafte ökonomische Evolution verantwortlich zu machen. Die hohen Wollzölle haben der französischen Landwirthschaft keinen Vortheil gebracht; das ist eine ziemlich allgemein zugestandene Thatsache, die auch durch die oben gegebenen statistischen Zusammenstellungen zur Genüge bewiesen wird. Ueberdies war das Zollsystem wesentlich auf die Begünstigung der Production von hochfeiner Wolle angelegt und es konnte daher nur dazu beitragen, die Züchter in eine falsche Richtung zu lenken. Die gesunde Einsicht erhielt jedoch glücklicher Weise bald die Oberhand. Da die veredelten Rassen hauptsächlich in einem Bereiche von 20 bis 30 Meilen um Paris gezogen wurden, so musste man bald inne werden, dass man nicht nur Wolle, sondern auch Fleisch brauchte. Man verzichtete also auf die Erzielung hochfeiner Wolle — abgesehen von einzelnen Heerden, wie die von Naz — und verlegte sich auf die Zucht des französischen Merinotypus, in dem genügend feine, sowohl zum

Kämmen wie zum Krempeln geeignete Wolle mit einem guten Fleischertrage vereinigt ist. Wahrscheinlich wird die französische sowohl wie die deutsche Schafzucht in dieser Richtung noch weiter gehen müssen um gegenüber dem zunehmenden Andränge der feinen überseeischen Wolle einen sicheren Standpunkt zu finden.

Auch die Prämie brachte der Landwirthschaft keinen Nutzen. Nach der Theorie sollte sie mit dem Schutzzolle in gleichem Sinne zusammenwirken: der letztere sollte die Preise steigern und die Prämie diese Steigerung dadurch unterhalten, dass sie den Abfluss der verarbeiteten Wolle, sowohl der inländischen, wie der eingeführten fremden, nach Aussen ermöglichte. Diese Theorie aber wird zunächst schon durch das oben hervorgehobene thatsächliche Verhältniss zwischen Zoll, Einfuhr und Preis der Wolle ganz und gar zweifelhaft. Noch directer aber wird sie widerlegt durch die Thatsache, dass gerade in den Perioden der niedrigen Wollpreise, die prämierte Ausfuhr am kleinsten war, wie eine Vergleichung der Preistabellen mit den Ausfuhrlisten im §. 30 ergibt. Und doch hätte man eben bei niedrigen Wollpreisen die ausgleichende Wirkung der Prämie erwarten sollen, da in der Vereinigung von niedrigen Rohstoffpreisen mit einer gratificatorischen Prämie nach den gewöhnlichen Voraussetzungen ein doppelter Reiz zur Ausfuhr liegen musste. Wir werden diesen Punkt unten noch näher berücksichtigen.

40. Wie gross oder wie gering aber auch die Vertheuerung der einheimischen Wolle durch den Einfuhrzoll gewesen sein mag, es ist immerhin anzunehmen, dass die Fabrikanten mit Hülfe der Prämie mehr Waaren ausgeführt haben, als ihnen bei ungeändertem Fortbestande der hohen Wollzölle ohne diese Unterstützung möglich gewesen wäre. Zugleich trug also die Prämie mit dazu bei, den Industriellen die Früchte des ihnen durch Prohibitionen und Zölle gewährten Schutzes möglichst vollständig zu sichern. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Prämie einen ungünstigen Einfluss auf das Verhältniss der inländischen Consumption zur Ausfuhr ausgeübt habe, und durch die Tabelle des §. 30 wird diese Annahme wenigstens im Allgemeinen bestätigt.

Denn so unsicher die dort aufgeführten Consumtionsziffern auch sein mögen, sie zeigen doch mit genügender Bestimmtheit, dass die Consumption unter dem alten Regime (namentlich mit Rücksicht auf die Vermehrung der Bevölkerung) nur langsam, nach der Reform aber mit ungleich grösserer Schnelligkeit gewachsen ist; die Ausfuhr dagegen zeigte, abgesehen von einigen kritischen Perioden, ein verhältnissmässig weit rascheres Wachsthum, und wenn unter dem neuen System ihre Entwicklung sich nicht verlangsamte hat, so ist doch noch zu bedenken, dass sie jetzt zum Theil durch die Einfuhr fremder Fabrikate ausgeglichen wird.

Relativ genommen, d. h. als Glied eines künstlichen Systems, hatte also die Prämie eine gewisse Wirkung, aber es fragt sich nun, wie weit sie, zumal in ihrer wohl zur Genüge nachgewiesenen gratificatorischen Eigenschaft, die französische Wollindustrie absolut und in ihren internationalen Verhältnissen gefördert habe. Das bereits erwähnte Ergebniss der Vergleichung zwischen den Wollpreisen und der Ausfuhr von Fabrikaten zeigt nun wieder, wie unabhängig die allgemeinen ökonomischen Bewegungen von derartigen künstlichen Einflüssen sind. In den ersten neun Jahren der Restauration gingen die Wollpreise und die Ausfuhr von Fabrikaten neben einander zurück. In den Speculationsjahren 1824 und 1825 stieg die Wolle nicht nur in Frankreich, sondern überall, und die Ausfuhr erreichte gleichzeitig mit den Wollpreisen ein relatives Maximum. Aber auch die allgemeine Entwerthung der Wolle im folgenden Jahre fällt mit einem Minimum der Ausfuhr zusammen, das nicht etwa jener Entwerthung als Ursache vorausging, sondern gleichzeitig mit derselben aus der allgemeinen kritischen Handelslage entsprang. Uebrigens war gerade im Jahre 1826 die durchschnittliche Prämie im Verhältniss zum mittleren Zollbetrage und folglich auch die Gratification ungewöhnlich gross. Die Wollpreise blieben niedrig bis 1832; aber obgleich überdies jährlich beträchtliche Summen an Prämien gezahlt wurden, so wollte die Ausfuhr dennoch keinen Aufschwung nehmen und im Jahre 1836, in welchem der Staat 44<sup>o</sup>/<sub>o</sub> mehr an Prä-

mien austheilte, als er an Wollzöllen eingenommen hatte, standen Ausfuhr, Wollimport und Wollpreis noch zusammen auf Minimalwerthen. Im folgenden Jahre brachte der Staat abermals ein Opfer, aber auch dieses würde wohl vergeblich geblieben sein, wenn nicht gleichzeitig eine günstigere Gestaltung der Conjunctionen des Welthandels eingetreten wäre. Aus diesem Grunde finden wir 1833 und 1834 eine bedeutende Zunahme der Einfuhr, hohe Wollpreise und eine Ausdehnung des Exports, wie sie kaum je dagewesen war. Dass auch die Gratification in diesem Jahre wegen des äusserst günstigen Verhältnisses von II (§. 30) zu B (§. 27) ein Maximum erreichte, trug zu dieser Entwicklung der Ausfuhr jedenfalls nur als nebensächliches Moment bei. Daher bleibt denselben auch in den folgenden Jahren trotz der Reduction der Prämie der Fortschritt der Ausfuhr ungestört. Dagegen treffen in dem kritischen Jahre 1837 wieder geringe Einfuhr, niedrige Wollpreise und ein Minimum der Ausfuhr zusammen, obwohl der gratificatorische Bestandtheil der Prämie damals grösser war, als in den folgenden Jahren. Abermals sinken Wollpreis und Ausfuhr gleichzeitig auf Minimalwerthe im Jahre 1842, während in der Periode von 1844 bis 1846 sich wieder für jenen wie für diese hohe Ziffern ergeben. Die Ordonnanzen vom 16. Dezember 1843 über Algier, durch welche auch der Eingangszoll für algerische Wolle auf die Hälfte des allgemeinen Tarifsatzes herabgesetzt wurde, hatten für die Wollprämie bei weitem nicht die gleiche Bedeutung, wie für die Baumwollprämie, da der Verbrauch von französischen Wollfabrikaten in Algier dem Bedarf an Baumwollzeugen weit nachsteht. Daher stieg trotz jener protectionistischen Regulirung des algerischen Tarifs die prämiirte Ausfuhr von Wollwaaren nach dieser Besitzung im Jahre 1844 nur auf 117,000 und 1845 auf 160,000 Kil., während sie 1840 47,000 und 1843 83,000 Kil. ausgemacht hatte; ihr Maximum, nämlich 358,000 Kil., erreichte sie 1856, und auch diese Ziffer stellt nur 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des prämiirten Wollwaaren-Exports in jenem Jahre dar<sup>1)</sup>. Der

1) Das Decret vom 11. Febr. 1860, welches die Liste der

reservirte Markt in den eigentlichen Colonieen war für die Wollindustrie von noch geringerem Belange, da die prämierte Ausfuhr nach allen diesen Besitzungen meistens unter 50,000 Kil. blieb.

Im Jahre 1848 wurde die Ausfuhr in einer ganz un-natürlichen Weise durch die ausserordentlichen Prämien forcirt; gleichwohl erlangte sie bei weitem nicht den Umfang, den sie in den folgenden Jahren bei steigenden Wollpreisen aufweist. Das Decret von 1856 erhöhte zwar relativ, nämlich im Vergleiche mit den noch bleibenden Zollsätzen, die Prämie und die in derselben enthaltene Gratification, aber ihrem absoluten Betrage nach wurde die eine wie die andere vermindert. Gleichwohl und trotz des Steigens der Wollpreise nimmt die Ausfuhr einen neuen Aufschwung, während gleichzeitig die durch das freiere Zollsystem herbeigezogene Mehreinfuhr von Wolle der inländischen Consumption zu Gute kommt. Im Jahre 1860 erzeugte das Prämien-system in der ihm noch gewährten Frist nochmals eine ungewöhnliche Thätigkeit des Exportgeschäftes, eine ähnliche Erscheinung, wie sie 1856 in den letzten Monaten der hohen Prämien-sätze bemerklich war; aus diesem Grunde scheint der Rückschlag von 1861, der übrigens wieder mit einem Sinken der Wollpreise zusammenfällt, bedeutender, als er wirklich ist. Doch bildete dieses Jahr in der That eine ökonomisch ungünstige Uebergangsperiode, und erst von 1862 an steigen Ausfuhr und Consumption mit grosser Schnellkraft.

41. Aus dieser Darlegung folgt nun, dass die Wollprämie trotz ihres hohen Betrags und ihres gratificatorischen Charakters den grossen Processen des Wollhandels gegenüber ein fast verschwindendes Moment war. In einer gegebenen ökonomischen Lage mochte es kleine Schwankungen

zollfrei zugelassenen algerischen Waaren vergrösserte. belegte aus naheliegenden Gründen gewisse aus Algier kommende Wollfabrikate und andere Waaren bei der Einfuhr nach Frankreich mit einem Zolle, welcher gleich der Prämie war, die im Mutterlande für die Ausfuhr derselben gezahlt wurde.

zu erzeugen vermögen, aber der Charakter der Lage blieb ungeändert und durch weit mächtigere Einflüsse bedingt. Waren die allgemeinen Conjunctionen günstig, so mochte die naturgemäss steigende Ausfuhr durch die Prämie noch künstlich um ein gewisses Maass ausgedehnt werden, während sie in Zeiten der Krisis und Stagnation in Folge dieser Staatshülfe vielleicht nicht ganz bis auf den Punkt zurückging, auf den sie ohne diese Beihülfe gesunken sein würde. Durch grosse Geldspenden an die Fabrikanten konnte der Staat es natürlich immer dahin bringen, dass diese ihre Produkte um jeden Preis über die Grenze warfen; aber ein Verfahren, wie das im Jahre 1848 eingeschlagene, als man der Wollindustrie fast das Dreifache des Ertrags der Wollzölle an Ausfuhrprämien zahlte, konnte natürlich nur eine vorübergehende Ausnahmemaassregel sein.

Die geringe Wirkungsfähigkeit der Prämie wird bestätigt durch die Beobachtung, dass ein Plus oder Minus in den Productionskosten von etwa gleichem Betrage, wie die durchschnittliche Prämie, für sich allein auf die Ausfuhr von Wollenwaaren keinen merklichen Einfluss ausübte. So waren 100 Kil. Fabrikate im Jahre 1833 wegen der höheren Wollpreise etwa um jenen Betrag mehr belastet, als 1831, und doch wurde das Anwachsen der Ausfuhr dadurch nicht verhindert; andererseits aber waren die Kosten derselben Waarenquantität in der kritischen Periode von 1826 bis 1831 in Folge der Entwerthung der Wolle um eine ähnliche Summe vermindert, ohne dass das Exportgeschäft deshalb sich gegen die allgemeine Reaction hätte behaupten können.

Obwohl also die Prämie für die Fabrikate aus einheimischer Wolle grösstentheils eine Gratification war, und obwohl die für sie aufgewandte Summe manchmal dem Ertrag der Wollzölle fast gleichkam und zuweilen denselben sogar überstieg, so scheint sie doch bei Weitem nicht mit demselben Gewicht zur Förderung der Ausfuhr von Fabrikaten gewirkt zu haben, wie die Wollzölle zur Hemmung der Einfuhr des Rohstoffs. Man vergleiche z. B. die Einfuhrziffern für die Jahre 1832 bis 1836: der geschäftliche Aufschwung

von 1833 charakterisirt sich durch ein Steigen derselben von 4.6 auf 9.4 Mill. Kil.; auf die Zollreduction von 1834 aber folgt noch eine weitere Zunahme der Einfuhr um  $5\frac{1}{2}$  Mill. Kil. Dagegen bleibt nach der Herabsetzung der Prämie die Ausfuhr von Wollfabrikaten zunächst im Jahre 1835 auf der bisherigen Höhe und im folgenden Jahre macht sie sogar einen ungewöhnlich grossen Fortschritt. Es scheint sich also hinsichtlich der Prämie die Annahme zu bestätigen, welche schon durch das gegenseitige Verhältniss der Einfuhr und des Preises der Wolle nahe gelegt wurde, dass nämlich die Mittel des Schutzsystems weit sicherer und entschiedener nach der negativen, als nach der positiven Seite wirken: es ist leicht den Verkehr künstlich zu hemmen, aber desto schwerer, eine ökonomische Entwicklung durch ausserhalb derselben getroffene Maassregeln positiv zu befördern.

Man wird bemerken, dass ich mit grösserer Bestimmtheit von dem Einflusse der Baumwollprämie, namentlich in Betreff des gegenseitigen Verhältnisses von Ausfuhr und Consumption gesprochen habe, als von dem der Wollprämie. Die erstere befindet sich nämlich in einem weit einfacheren und durchsichtigeren Zusammenhange als die letztere. Die Preise der Baumwolle durchliefen zwar ähnliche Phasen wie die der Wolle, aber welches auch die allgemeinen Conjunctionen sein mochten, alle in Frankreich befindliche Baumwolle (abgesehen von ganz unerheblichen Ausnahmen) hatte einen Zoll entrichtet und dadurch noch einen bestimmten Aufschlag erfahren; die Fabrikanten aber hatten nicht nur im Inlande, sondern auch für die Hauptmasse ihrer Ausfuhr einen geschützten Markt. Bei einer solchen Uebersichtlichkeit der Hauptmomente darf man schon eher eine allgemeinere Schlussfolgerung wagen, ohne fürchten zu müssen, dass man sich zu weit vom Concreten entferne. Ungleich grössere Vorsicht aber ist bei der Wollprämie geboten: denn in diesem Falle war einerseits die aus dem Zoll entspringende Belastung nur eine indirecte und problematische, da ja der grösste Theil der verarbeiteten Wolle im Lande selbst erzeugt und also nicht verzollt war; und andererseits

besass der geschützte Colonialmarkt für die prämierte Ausfuhr von Wollfabrikaten keine erhebliche Bedeutung <sup>1)</sup>).

### C. Die übrigen Prämien.

42. Die noch übrigen eigentlichen Zollprämien sind von geringem Belange. Wenn wir die Prämien auf Seeschiffsmaschinen, die nicht sowohl eine Ausfuhr- als eine Productionsprämie war bis zu der später folgenden Besprechung der Verhältnisse der Eisenindustrie bei Seite lassen, so haben wir hier nur noch die Prämien für Salpetersäure und Schwefelsäure und für Mahagoni-Möbel zu berühren.

Die Grundlage der Säureprämie bildete der Zoll auf Salpeter. Das Gesetz vom 28. April 1816 liess noch die mit dem Pulvermonopol zusammenhängenden Beschränkungen des Salpeterhandels fortbestehen und gestattete die Einfuhr dieses Salzes nur den Fabrikanten, welche es als Rohstoff benutzten, und zwar gegen einen Zoll von 13 Fr. (*a. S.* 14.30 Fr.). Durch das Gesetz vom 10. März 1819 aber wurde Kauf, Verkauf und Circulation des Salpeters völlig freigegeben, dagegen der Zoll auf 72.50 (resp. 78.50) Fr. erhöht; gereinigter Salpeter blieb verboten. Zur Ausgleichung dieser Zollerhöhung ordnete dasselbe Gesetz einen höheren Eingangszoll auf Salpetersäure, Soda und Alaun und überdies eine Ausfuhrprämie für Salpetersäure und Schwefelsäure an, welche durch die Ordonnanz vom 11. August 1819 für die erstere Säure auf 53 Fr. und für die letztere auf 3.50 Fr. pr. 100 Kil. Netto festgesetzt wurde. Die Ordonnanz vom 13. Juli 1825 und das Gesetz vom 17. Mai 1826 belasteten den nicht aus Indien kommenden Kalisalpeter mit 85 Fr. (*f. S.*), den auf ausländischen Schiffen eingeführten mit 100 Fr. und verboten den bis dahin mit dem Zolle »des ähnlichsten Artikels« besteuerten Natronsalpeter.

1) In Betreff der allgemeinen Verhältnisse der französischen Wollindustrie verweise ich auf den bereits angeführten *Traité du travail des laines* von Alcan, das Bezon'sche *Dict. des tissus* (B. VII u. VIII) und auf L. Reybaud's Werk „*La laine*“ (*Paris 1867*).

Die Ordonnanz vom 13. Dec. 1829 bewilligte für Kalisalpeter ermässigte Zölle: *f. S.*, aus Indien, : 52.50 Fr.; anderswoher 65 Fr.; *a. S.*: 80 Fr. Zugleich wurde die Unterscheidung von rohem und gereinigtem Salpeter und somit die Prohibition des letzteren aufgehoben. Die Prämie aber blieb ungeändert.

Die Ordonnanz vom 13. Mai 1831 liess nicht nur den Natronsalpeter wieder zu, sondern begünstigte ihn sogar wesentlich im Vergleiche mit dem Kalisalze, indem sie folgende Zölle festsetzte: *f. S.*, *a. E.* 35 Fr., anderswoher 43.33 Fr.; *a. S.* und *z. L.* 53.33 Fr. Die Prämie von 53 Fr. für Salpetersäure erhielt durch diese Zollreduction einen entschieden gratificatorischen Charakter. Derselbe wurde noch bedeutend verstärkt durch die Ordonnanz vom 10. October 1835, welche die drei Zollsätze für Natronsalpeter auf 15, 20 und 25 Fr. herabsetzte.

Das Gesetz vom 5. Juli 1836 dehnte diese Sätze auch auf den Kalisalpeter aus, aber erst die Ordonnanz vom 4. December desselben Jahres reducirte die exorbitant gewordenen Prämien auf 14 Fr. für Salpetersäure und 0.50 Fr. für Schwefelsäure.

Die Ordonnanz vom 4. December 1844 (und das Gesetz vom 11. Juni 1845) begünstigte wieder die directe Einfuhr aus Chili und Peru, indem sie den Zoll auf Natronsalpeter bei der Einfuhr aus aussereuropäischen Ländern auf französischen Schiffen auf 7.50 Fr. herabsetzte. Gleichzeitig aber reducirte man die Prämien auf 7 und 0.25 Fr.

Die Ordonnanz vom 21. Nov. 1846 stellte das Kali- und das Natronsalz wieder gleich und zwar auf folgende Zollsätze: *f. S.*, aus den Ländern zwischen dem Cap der guten Hoffnung und dem Cap Horn: 1 Fr., sonst *a. E.* 7.50 Fr., aus europ. Niederlagen 20 Fr.; *a. S.* 25 Fr. Durch das Decret vom 23. April 1855 wurden diese Zölle auf resp. 1 Fr., 6 Fr., 8 Fr. und 11 Fr. vermindert, womit sich eine Reduction der Prämien auf 5 und 0.20 Fr. verband. Das alle wichtigeren Rohstoffe entlastende Gesetz vom 5. Mai 1860 endlich reformirte den Tarif für Salpeter in folgender Art: *f. S.*, *a. E.*: frei; anderswoher 2 Fr.; *a. S.* und *z. L.*

4 Fr. Die Aufhebung der Prämie erfolgte bald darauf, nämlich durch das Decret vom 24. September 1860.

Die Ausfuhr des (Kali-)Salpeters war bis 1825 verboten, dann gegen einen geringen Zoll (0.25 Fr.) gestattet, und zuletzt ganz frei, abgesehen von Ausnahmemaassregeln in Kriegszeiten.

Der Eingangszoll auf Schwefel- und Salpetersäure betrug nach dem Gesetze von 1816 41 Fr. (*a. S.* 45.10 Fr.), wurde aber für die letztere durch die Ordonnanz vom 11. August 1819 auf 90.60 Fr. (*a. S.* 98.60) erhöht. Der allgemeine Tarif behielt diese Sätze auch nach der Reform bei, während nach den Handelsverträgen diese Säuren (wie auch der Salpeter) aus den betreffenden Staaten frei eingeführt werden können.

43. Die folgende Tabelle enthält nun: unter K. S. und N. S. die Einfuhr von Kali- und Natronsalpeter in Million Kil. (netto, so lange der Zoll mehr als 40 Fr. betrug); unter Z. die von beiden Waaren als Zoll erhobenen Summen in 1000 Fr.; unter P. die an Prämien sowohl für Salpetersäure wie für Schwefelsäure gezahlten Summen, ebenfalls in 1000 Fr.; unter p. N. die prämiirte Ausfuhr von Salpetersäure in 1000 Kil. und unter a. N. die gesammte Ausfuhr dieser Säure nach dem allgemeinen Etat; unter p. S. und a. S. endlich die entsprechenden Angaben für die Schwefelsäure, ebenfalls auf 1000 Kil. bezogen. Wie immer, wenn nicht ausdrücklich auf den Generalhandel Bezug genommen wird, ist nur vom Specialhandel die Rede.

Jahr.	K. S.	N. S.	Z.	P.	p. N.	a. N.	p. S.	a. S.
1820	0.51	—	414	27.7	—	—	—	408
21	0.60	—	486	17.2	—	—	—	456
22	1.10	—	808	20.9	—	27	—	386
23	1.12	—	901	19.5	—	16	—	425
24	1.13	—	914	36.7	—	43	—	445
25	1.33	—	1060	20.7	—	22	—	461
26	0.90	—	755	25.0	—	16	—	565
27	1.38	—	1174	23.1	—	25	—	471

Jahr.	K. S.	N. S.	Z.	P.	p. N.	a. N.	p. S.	a. S.
1828	1.33	—	1125	21.8	—	27	—	389
29	1.54	—	1282	16.0	—	15	—	329
1830	1.48	—	871	15.0	—	23	—	240
31	1.60	0.45	1099	30.0	21	29	542	557
32	0.70	0.93	772	25.6	25	32	348	517
33	0.53	1.21	772	38.5	42	48	460	493
34	0.20	1.11	549	36.4	42	48	407	249
35	0.31	1.71	773	71.4	96	104	579	596
36	1.39	1.68	577	82.0	141	152	696	756
37	1.65	1.42	521	4.3	23	33	214	273
38	1.55	2.00	619	6.1	33	56	307	402
39	2.05	2.14	696	6.4	34	60	315	408
1840	1.66	1.67	552	5.1	27	45	262	395
41	2.29	1.94	739	7.7	41	56	397	589
42	2.64	2.72	963	7.2	41	51	275	361
43	2.26	2.43	812	6.3	40	99	151	297
44	1.96	2.73	778	6.8	45	58	215	472
45	1.38	3.52	518	3.7	51	71	67	305
46	2.65	2.65	685	2.3	38	58	107	453
47	3.00	3.91	225	2.4	31	54	118	457
48	2.42	2.31	61	2.9	37	56	111	365
49	1.92	3.95	87	3.9	55	79	20	554
1850	1.86	4.81	76	8.6	121	151	53	827
51	2.30	4.44	74	9.9	140	163	69	729
52	1.89	6.40	149	15.7	217	282	214	876
53	2.00	4.43	85	13.1	176	201	319	943
54	1.60	5.93	83	14.4	195	214	326	773
55	3.74	6.72	190	12.8	218	232	299	799
56	1.89	6.17	129	15.9	308	337	250	984
57	3.62	9.55	168	14.0	270	305	248	900
58	1.81	10.29	172	13.5	256	281	359	1193
59	1.19	10.28	153	15.6	294	311	462	1232
1860	0.64	14.36	99	14.9	283	381	368	1586

44. Zuvörderst möge die allmähliche Verdrängung des Kalisalpeters durch das Natronsalz hervorgehoben werden. Anfangs wurde dieselbe, sehr zum Nachtheil des indischen Handels von Marseille, künstlich durch eine grosse Zolldifferenz und indirect auch noch durch die Prämie befördert. Aber auch nach der Gleichstellung der Tarifsätze für beide Salze erlangte das salpetersaure Natron bald wieder das ihm naturgemäss zustehende Uebergewicht. Wegen seines geringeren Preises und seines grösseren Procentgehaltes an Salpetersäure ist die Verwendung desselben zur Fabrikation dieser Säure im Allgemeinen vortheilhafter als die der Kaliverbindung. Ueberdies wurde es bei dem steigenden Preise der letzteren bald lohnend, durch Zersetzung des Natronsalzes mit Chlorkalium — an welchem Frankreich in den Mutterlaugen seiner Meersalinen einen grossen Reichtum besitzt — salpetersaures Kali darzustellen. Auch Melassenpottasche und Schlempekohle wurde zu diesem Zweck verwendet, namentlich in der Periode der Besteuerung des Fabrikalsalzes (1852—62), weil das Decret vom 12. August 1852 nur dass in jenen Rückständen bereits enthaltene kohlen-saure Natron, nicht aber das durch die Doppelzersetzung des kohlen-sauren Kalis mit dem salpetersauren Natron neu entstehende mit einer Compensationstaxe belegt hatte. Ueberdies erhielt diese steuerfreie Soda bei der Ausfuhr ebenso, wie die übrige, die Salzsteuervergütung.

Die mittlere Belastung der beiden Salpeterarten zusammen entspricht immer nahezu dem um den Decime vermehrten Zollsatz für die directe Einfuhr auf französischen Schiffen. Sie betrug z. B. 1820: 81 Fr., 1826: 84 Fr., 1832: 48 Fr., 1838: 17 Fr., 1844: 16 Fr., 1850: 1.1 Fr., 1856: 1.5 Fr. Hieraus folgt schon, was auch die Einfuhrlisten bestätigen, dass der Salpetertransport sowohl aus Indien wie aus Peru und Chili hauptsächlich der französischen Flagge zufiel. Die hohen Entrepôt- und Flaggenzuschläge sind indess schwerlich die Hauptursache dieses Ergebnisses. Denn auch nach der Reduction derselben im Jahre 1855, und trotz der 1854 erfolgten Gestattung des Verkehrs mit den englischen Niederlagen und des englischen Zwischenhandels be-

hielt die französische Marine in diesem Handelszweige das Uebergewicht und sie hat es auch nach der Reform nicht verloren. Frankreich besitzt eben in Südamerika ausgedehnte und selbständige Handelsverbindungen. Die Differentialzuschläge bewirkten daher wahrscheinlich keine erhebliche Vertheuerung des Salpeters in Frankreich, und man darf somit annehmen, dass die oben angegebenen mittleren Belastungen nahezu den wirklichen gleichkommen.

Die Prämie auf Salpetersäure war bis 1831 kaum eine vollständige Zollrestitution, da 100 Kil. Kalisalpeter nur etwa 110 Kil. Säure von 34° B. liefern. Dagegen erscheint die Prämie schon 1832 theilweise als Gratification, da sie mit dem früheren Betrage von 53 Fr. einer mittleren Belastung von 48 Fr. gegenübersteht; überdies wurde jetzt überwiegend Natronsalpeter verarbeitet, der im Mittel nur mit 40 Fr. belastet war und 15% mehr Säure ergab.

Im Jahre 1836 betrug die Prämie mehr als das Dreifache der mittleren Belastung; durch die damals vorgenommene Reduction aber wurde sie wieder in einen blossen Zollerersatz verwandelt. Die seit 1847 bestehenden Prämiensätze jedoch, (7 und 5 Fr.) waren wieder im Verhältniss zu der verminderten Belastung zu hoch.

Als bestimmte Wirkung der Prämie ist wohl nur die Mehrausfuhr von Säure in den Jahren 1835 und 1836 anzusehen. Später war sie schon ihrem absoluten Betrage nach zu gering, um merklich ins Gewicht fallen zu können.

Die Schwefelsäure-Prämie in ihrer ursprünglichen Höhe von 3.50 Fr. war ebenfalls gratificatorisch. Zur Darstellung von 100 Kil. Schwefelsäure von 64° B. braucht man nur 2—3 Kil. Salpeter, und diese Quantität lässt sich durch die Wiedergewinnung der salpetrigen Säure nach dem Gay-Lussac'schen Verfahren noch um die Hälfte verringern. In den Jahren 1832 bis 1836 war daher die Schwefelsäure durch den Salpeterzoll mit weniger als 1 Fr. belastet und der gratificatorische Ueberschuss erscheint also im Vergleich mit dem Werthe der Säure, der schon 1826 officiell nur auf 20 Fr. pr. 100 Kil. angeschlagen wurde, beträchtlich genug. Uebrigens ist zu bemerken, dass der Schwefel, der

damals bei der Säurefabrikation noch ausschliesslich angewandt wurde, ebenfalls mit einem, allerdings nicht bedeutenden, Zolle belegt war, der für die exportirte Säure nicht vergütet wurde.

Von beiden Säuren wurden stets gewisse Quantitäten ohne Prämie ausgeführt, theils weil sie unter dem vorgeschriebenen Minimum der Concentration (34° und 64° B.) blieben, theils auch aus anderen Gründen. Namentlich scheinen die Fabrikanten die reducirte Schwefelsäureprämie für zu geringfügig gehalten zu haben, um die nöthigen Bedingungen zu ihrer Erlangung zu erfüllen, daher denn seit 1845 die prämiirte Ausfuhr nur den kleineren Theil der Gesamtausfuhr bildet<sup>1)</sup>.

45. Wir stellen nun auch für die neueste Zeit die Einfuhr von Kali- und Natronsalpeter (K. S. und N. S.) und die Ausfuhr der beiden Säuren (a N. und a S.) zusammen. Da aber nach der Entlastung des Salpeters eine nicht unbedeutende Menge desselben nominell im Specialhandel wieder ausgeführt wird, so ist auch dieser Export für beide Salze mit angeführt: (a K. S. und a N. S.)<sup>2)</sup>. Unter e S. endlich ist die Einfuhr von Schwefelsäure angegeben; die Salpetersäure ist in den Einfuhrlisten gar nicht besonders aufgeführt. Alle Zahlen beziehen sich auf 1000 Kil., und zwar Bruttogewicht. Als Tara ist nach den Nettoangaben in den Tabellen von 1866 und 1867 bei Salpeter zu 10% und bei den Säuren zu 20% anzunehmen.

1) Die auffallende Ziffer von a S. für 1834 findet sich sowohl in dem betreffenden Jahrestableau, wie in der Decennaltabelle. Wie leicht sich übrigens die Druckfehler fortpflanzen, geht z. B. daraus hervor, dass in den analytischen Prämiensübersichten der General-Tableaux von 1859 bis 1864, sowie in den statistischen Exposé's der *Ann. du Commerce* die Beträge der Schwefelsäureprämie von 1854 bis 1860 mit denen des Schwefeldrawback verwechselt sind.

2) Ein Theil des ausgeführten Kalisalpeters war indess ohne Zweifel aus dem Natronsalz dargestellt und insofern französisches Produkt. Die directe Salpetererzeugung ist schon längst in Frankreich ganz in den Hintergrund getreten.

Jahr	K. S.	N. S.	a K. S.	a N. S.	a N.	a S.	e S.
1861	412	11,021	801	188	302	1,526	9
1862	903	17,615	1,002	690	502	1,923	34
1863	83	20,153	442	3,574	779	2,747	112
1864	1,341	20,663	577	5,608	861	2,472	135
1865	908	19,675	1,968	5,602	967	2,745	297
1866	1,168	18,530	1,066	1,550	681	3,584	1,167
1867	1,706	13,867	286	3,663	687	2,910	489
1868	1,370	16,833	82	3,005	726	3,288	827

Die Einfuhr von Natronsalpeter erfolgt auch unter den neuen Zollverhältnissen beinahe ausschliesslich direct aus Peru und Chili unter französischer Flagge. In den letzten Jahren ging der Verbrauch in Frankreich zurück, was sich auch in der verminderten Ausfuhr von Salpetersäure bekundet. Es war dies allem Anscheine nach nur eine vorübergehende Handelsstockung. Die ausländische Concurrenz ist wenigstens bei den Säuren gar nicht in Anschlag zu bringen. Die Schwefelsäure-Fabrikanten geben zu, dass dieses Produkt schon durch die Kostspieligkeit der Versendung gegen England genügend geschützt sei. Auch stehen die Preise desselben in Frankreich und England ziemlich gleich. Fühlbarer jedoch wird die Concurrenz Belgiens, aber auch diese kann der sehr hoch entwickelten französischen Schwefelsäure-Industrie keinen ernstlichen Schaden thun. Man schätzte 1867 die englische Schwefelsäure-Production auf 155 Mill. Kil., die französische aber auf 125 Mill. In den Jahren 1866, 1867 und 1868 wurden unter amtlicher Controle in den Sodafabriken 97 Mill., 107 Mill. und 112 Mill. Kil. Salz zersetzt und mithin allein in diesem Industriezweige beziehungsweise etwa 78, 86 und 90 Mill. Kil. Schwefelsäure verbraucht. Im Jahre 1860 schätzte Kuhlmann<sup>1)</sup> den Schwefelsäure-Verbrauch in den Sodafabriken auf nur 50

1) In seinem sehr interessanten Bericht in der Enquête von 1860 (*Prod. chim. p. 173*).

Mill. Kil. Es hat also nicht nur die Ausfuhr von Schwefelsäure, sondern auch der Verbrauch im Inlande in der Reformperiode bedeutend zugenommen. Der Preis ist von 16 Fr. auf 12–13 Fr. zurückgegangen.

Auch die Ausfuhr von Salpetersäure zeigt im Vergleich mit der Periode des Schutzes und der Prämie sehr bedeutende Fortschritte. Den einheimischen Verbrauch schätzte Payen 1855 auf 4½ Mill. Kil. und gegenwärtig darf man ihn mit Rücksicht auf die bedeutend vermehrte Salpeterinfuhr auf mindestens das Doppelte dieser Ziffer anschlagen.

46. In Betreff der Prämie auf Mahagoni-(Acajou-) Möbel und Furnirblätter beschränken wir uns auf einige kurze Notizen. Das Mahagoniholz war wie die übrigen exotischen Holzarten unter dem Kaiserreiche ziemlich hoch besteuert worden. Das Gesetz von 1816 ging in dieser Richtung noch weiter, indess es für Blöcke von mehr als 0.3 Meter Dicke folgende Zollsätze aufstellte: *f. S.*: *f. C.* 10 Fr., *a. E.* 40 Fr., *c. N.* 50 Fr.; *a. S.* 55 Fr. Das Zollgesetz von 1820 stellte diese Zölle beziehungsweise auf 25, 30, 37.50 und 42.50 Fr. und bewilligte für die ausgeführten Fabrikate eine Prämie von 35 Fr. Die Ordonnanz vom 13. Juli 1825 hob die Bevorzugung der französischen Colonien auf, so dass die Kategorie *f. C.* wie *a. E.* auf 30 Fr. kam. Die Ordonnanz vom 16. Juli 1832 setzte diesen Zoll auf 15 Fr. herab; die Einfuhr aus den europäischen Niederlagen und auf fremden Schiffen blieb zunächst noch mit 37.50 und 42.50 Fr. belastet, wurde aber durch die Ordonnanz vom 8. Juli 1834 ebenfalls reducirt und zwar auf 18.50 und 21.50 Fr. Die Einfuhr von feinem Tischlerholz aus Indien unter französischer Flagge begünstigte man durch einen ermässigten Zoll von 10 Fr. Zugleich wurde die mittlerweile gratificatorisch gewordene Prämie auf die Hälfte, nämlich 17.50 Fr. herabgesetzt. Die Ordonnanz vom 26. Juni 1842 halbirte nochmals die Zölle für die Einfuhr auf franz. Schiffen aus Indien und den übrigen aussereuropäischen Ländern (die also jetzt 5 und 7.50 Fr. betragen), und die Prämie wurde demgemäss auf 8.75 Fr. gesetzt. Das Decret vom 10. Dec. 1855 liess das aus den Colonieen kommende Tisch-

lerholz frei zu, und das Gesetz vom 18. Juni 1859 gestattete überhaupt die zollfreie Einfuhr von solchen Holzarten auf französischen Schiffen und hob die Prämie auf, die übrigens zuletzt von den Exporteuren kaum noch gefordert worden war. — Scheite und Bretter von geringerer als der oben angegebenen Dicke hatten mehr zu zahlen, lange Zeit sogar 100—200 Fr. Möbel hatten seit 1791 15% (jetzt nach dem Conventions-Tarif 10%) des Werthes zu entrichten.

Nachstehend folgt eine Uebersicht der Einfuhr von Mahagoniholz (M.), des davon erhobenen Zolles (Z.) und der jährlich gezahlten Prämien (P.).

Jahr.	M. 1000 Kil.	Z. 1000 Fr.	P. Fr.	Jahr.	M. 1000 Kil.	Z. 1000 Fr.	P. Fr.
1820	1,353	513	1,195	1840	2,922	486	679
21	1,664	562	945	41	3,866	646	607
22	1,350	441	888	42	4,172	516	586
23	994	347	103	43	5,087	428	304
24	1,794	642	549	44	4,529	379	627
25	1,687	587	789	45	4,362	363	140
26	1,462	487	688	46	5,728	481	50
27	1,970	656	631	47	4,604	387	33
28	1,691	566	837	48	822	68	125
29	1,774	586	2,574	49	3,074	255	433
1830	1,523	504	940	1850	4,485	372	726
31	897	296	1,535	51	3,560	297	1,285
32	2,009	451	700	52	6,283	524	778
33	2,750	456	2,432	53	6,280	522	673
34	2,706	448	954	54	5,058	420	829
35	3,141	524	504	55	6,735	575	306
36	3,113	516	306	56	6,595	567	110
37	3,112	514	461	57	7,694	567	99
38	3,977	568	956	58	5,734	493	5
39	3,154	529	1,176	59	(17,978)	(42)	—

Hinsichtlich der immer unbedeutend gebliebenen Prämie ist nur auf den relativ hohen Betrag aufmerksam zu machen, den sie 1833 erreicht. In diesem Jahre bestand sie nämlich

noch mit ihrem früheren Satze neben dem bereits 1832 reducirten Zolle, und den Exporteuren wurde also eine nicht unbedeutende Gratification geboten.

Die Einfuhr des Mahagoniholzes erfolgte zum bei weitem grössten Theile direct auf französischen Schiffen, wie man schon aus dem durchschnittlichen Zollbetrage erkennt. Auch nach der Reform hat die französische Marine, trotz der Herabsetzung des Flaggen- und Entrepôtzuschlags auf 1 Fr., hinsichtlich dieses Transports ihre Stellung behauptet.

Schliesslich mache ich noch aufmerksam auf die grosse Ausdehnungsfähigkeit der Consumption nach den Halbirungen des Zolles in den Jahren 1832 und 1842; die Zollein-nahmen blieben daher bis 1859, von vorübergehenden Störungen abgesehen, immer nahezu auf der gleichen Höhe. Die Zahlen für 1859 beziehen sich auf die Einfuhr von exotischem Tischlerholz aller Arten; das Mahagoniholz machte gewöhnlich etwas mehr als die Hälfte dieser Gesamteinfuhr aus. Auch in den letzten Jahren nahm die Einfuhr noch zu; sie betrug z. B. 1862 für Mahagoniholz allein 8.6 Mill. Kil., 1867 10.7 Mill. und 1868 8.1 Mill. Allerdings wurden jetzt auch grössere Quantitäten exotischen Holzes im Specialhandel ausgeführt, so z. B. 1867 von den verschiedenen Arten zusammen 3.6 und 1868 1.2 Mill. Kil.

## VI.

### Specielle Untersuchung der Zolldrawbacks.

(Mit Ausnahme des Zuckerdrawback.)

a) Seife.

1. Unter den hier zu besprechenden Drawbacks ist nur das für die Seifenausfuhr gewährte von finanzieller Erheblichkeit. Ursprünglich war dasselbe eine specielle Begünstigung für Marseille, den Hauptsitz der Seifenindustrie in Frankreich. Schon im 17. Jahrhundert konnte diese Stadt mit Savona und Alicante in Concurrenz treten, und ihre Seife

erlangte bald als »spanische« oder »venetianische« einen europäischen Ruf. Auch der Staat beschäftigte sich mit der aufblühenden Industrie, und zwar mehr, als ihr heilsam war. Ihre für die Ausfuhr bestimmten Produkte waren von der Oel-Accise frei, aber dieser Vortheil fiel wenig ins Gewicht gegen die polizeilichen Beschränkungen der Fabrikation, die sogar in den drei Sommermonaten ganz eingestellt werden musste, »weil in der heissen Jahreszeit keine gute Seife erzeugt werden könne.« Diese Vorschrift wurde zwar 1754 aufgehoben, aber schon 1760 wieder erneuert, weil sie nöthig sein sollte, um die Ueberfüllung des Marktes zu verhindern und das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion herzustellen. Die Revolution setzte völlige Freiheit an die Stelle der strengen Reglementirung der Seifenfabrikation. Die nächste Folge war, dass die Fabrikanten eine ausserordentliche Betriebsamkeit im »Füllen« der Seife entwickelten. Die Marseiller Waschfrauen setzten 1790 eine Beschwerdesehrift auf »*contre ces âmes intéressées qui, franchissant toutes les bornes de l'humanité, ne craignent pas d'établir leur fortune sur le plus pur sang de la plus basse population.*« Auch die Municipalität von Marseille führte bei der Nationalversammlung Klage über die Seifenfälschung. Napoleon stellte den Gewerberath zur Ueberwachung der Fabrikation wieder her und erliess mehrere Decrete zur Sicherung der Reinheit der Seife. Das Gesetz vom 8. Floréal XI bewilligte der für die Ausfuhr bestimmten marseiller Seife drei Viertel des für Olivenöl entrichteten Zolles als Drawback. Dagegen wurde die ausländische Soda 1810 im Interesse der künstlichen verboten. Die Restauration ersetzte dieses Verbot durch einen Schutzzoll, erhöhte aber die Oelzölle, und die Erneuerung des Seifendrawback erschien daher gerechtfertigt.

2. Die marseiller Seife wurde im ersten Drittel dieses Jahrhunderts fast ausschliesslich aus Olivenöl fabricirt. Dasselbe stammte zum Theil aus dem südlichen Frankreich, hauptsächlich aber wurde es aus Spanien, Italien und Nordafrika eingeführt. Das ordinäre und nur für die Fabriken brauchbare Oel war bis 1835 besonders und mit einem

niedrigeren Satze tarifirt, und wir berücksichtigen in der folgenden Zusammenstellung der Zölle auf Olivenöl bis zu dem erwähnten Jahre allein jene Kategorie.

1816 (Ges. v. 28. April): *f. S.* 15 Fr. — *a. S.* u. *z. L.* 16.50 Fr.

1820 (Ges. v. 7. Juni): *f. S.* 15 Fr. — *a. S.* u. *z. L.* 18 Fr.

1822 (Ges. v. 22. Juli): *f. S.* 25 Fr. — *a. S.* u. *z. L.* 30 Fr.

1835 (Ord. v. 10. Oct.): für alle Arten Olivenöl:

*f. S.* aus dem Productionslande 25 Fr.

anderswoher 28 Fr.

*a. S.* u. *z. L.* 30 Fr.

1852 (Vertrag mit Sardinien vom 14. Febr.): Sardinisches Olivenöl auf franz. und sard. Schiffen und *z. L.* 15 Fr.

1854 (Dec. v. 20. Dec.): *f. S.*, *P. L.* 10 Fr., anderswoher 13 Fr. *a. S.* u. *z. L.* 15 Fr. (sard. wie oben: 10 Fr.)

1861 (Dec. v. 24. Juni): *f. S.* 6 Fr. *a. S.* u. *z. L.* 7 Fr.

Durch das Decret vom 8. October 1866 ist der im Conventionstarif schon 1863 angenommene Zoll von 3 Fr. auf Olivenöl in den allgemeinen Tarif eingeführt worden. Für fremde (nicht privilegirte) Flaggen blieb noch ein Zuschlag von 1 Fr. bestehen.

Die Besteuerung der aus Samen gewonnenen Oele war bis auf geringe Abweichungen der des Olivenöls gleich. Für Kokos- und Palmöl bewilligte die Ordonnanz vom 23. Juli 1838 eine Ermässigung auf 12.50 und 14 Fr. (*f. S.*) und 15 Fr. (*a. S.*), und der erste Satz wurde 1840 und 1843 für die directe Einfuhr von der Westküste Afrikas und aus einigen französischen Besitzungen auf 4 Fr. reducirt. Das Decret vom 20. Dec. 1854 setzte diese und ähnliche Oele je nach der Herkunft auf 1.50, 5 und 8 Fr. (*f. S.*) und 10 Fr. (*a. S.*), und das Decret von 1861 brachte den Zoll auf 1 und 3 Fr.

3. Auch die Tarifirung der Oelsamen war für die Seifenfabrikation von Wichtigkeit. Schon in den ersten Jahren der Julimonarchie, fing man an, die Verseifung von Samenölen in grossem Maassstabe zu betreiben, und es bürgerte sich nun auch die Oelfabrikation in Marseille ein, wo man 1845 schon über 50 Oelmühlen zählte. Anfangs verarbeiteten dieselben hauptsächlich Leinsamen, welcher 1816 mit 5 Fr.

(*a. S.* 5.50 Fr.) besteuert worden, nach mehrfachen Reductionen aber seit 1835 nur noch mit 1 und 1.50 Fr. belastet war. Dann aber richteten die Seifenfabrikanten ihre Aufmerksamkeit auf den aus Egypten und Indien kommenden Sesamsamen, dessen farbloses Oel sich mit grosser Leichtigkeit mit Olivenöl mischt und denselben Erstarrungspunkt besitzt, wie letzteres. Ueberdies gibt dieser Samen einen ungewöhnlich hohen Oelertrag, bis zu 50 und selbst 60 %. Sobald daher die Ordonnanz vom 25. Juli 1837 den Sesam-Zoll von 35 (*resp.* 38.50) Fr. auf 2.50 und 3 Fr. herabgesetzt hatte, nahm die Einfuhr und der Verbrauch dieses Samens in solchem Maasse zu, dass sowohl die Olivengärtner des Südens wie die Samenbauer des Nordens in Alarm geriethen und Schutz gegen diesen neuen Rivalen verlangten. Bei der Discussion des Gesetzes vom 9. Juni 1845 entspann sich in beiden Kammern eine lange und lebhafte Debatte über diese Frage. Die Regierungsvorlage hatte eine Erhöhung des Zolles auf 5 Fr. (*a. S.* 7.50 Fr.) beantragt, die Deputirtenkammer aber setzte ihn auf 10 und 14 Fr. und die Pairs nahmen trotz des gegentheiligen Antrags des von H. Passy erstatteten Commissionsberichtes diese Zollsätze an. Die directe Einfuhr des Sesamsamens aus Indien, den französischen Colonien und Westafrika unter französischer Flagge blieb allerdings gegen mässiger Zölle gestattet, aber der Sesamsamen wurde damals noch fast ausschliesslich aus Egypten und der Levante bezogen. Das Decret vom 20. December 1854 reducirte auch die Sesam-Zölle: bei der Einfuhr auf französischen Schiffen betrug dieselben fortan in mehreren Abstufungen 0.40—5 Fr., während ausländische Schiffe 7 Fr. zu zahlen hatten. Das Decret vom 24. Juni 1861 endlich beseitigte die Zölle auf Oelfrüchte und Samen für französische Schiffe gänzlich und liess nur noch geringe Entrepôt- und Flaggenzuschläge bestehen.

Die Arachis- und Tulucunanüsse waren von 1835 bis zur Reform je nach Herkunft und Transportweise mit 1, 2.50 und 3 Fr. besteuert.

Was die Soda betrifft, so liess das Gesetz von 1816 alle Arten gegen einen Zoll von 15 Fr. (16.50 Fr. *a. S.* u.

*z. L.*) ein. Das Gesetz vom 27. März 1817 verminderte denselben auf 10 (*resp.* 11) Fr. und für das natürliche sogenannte Natron auf 5 (und 5.50) Fr. Durch die Ordonnanz vom 11. August 1819 wurde Soda mit 11.50 (12.60) Fr. und Natron mit 6.50 (7.10) Fr. besteuert, und diese Tarifierung blieb ungeändert bis zu dem Decret vom 25. März 1852, welches zur Ausgleichung der auf das Fabriksalz ausgedehnten Salzsteuer den Zoll für Soda auf 26.50 (29.10) Fr. und für Natron auf 21.50 (23.60) Fr. erhöhte. Durch die Handelsverträge wurde die Varec-Soda zollfrei, und für die übrigen Sorten betragen die Zölle seit 1864 nur noch 1.50 und 3 Fr.; dazu kommen jedoch noch Zusatzabgaben, die anfangs gleich den früher besprochenen Salzsteuervergütungen waren, seit 1863 aber für krystallisirte und künstliche rohe Soda über 30<sup>o</sup> nur noch 40 Cent. betragen.

Die Zollverhältnisse der Seife waren sehr einfach: sie war nicht nur durch das Drawback, sondern seit 1811 auch durch die Prohibition aller fremden Concurrenzprodukte begünstigt. Nur die ökonomisch weniger wichtigen parfümirten Seifen durften gegen Zölle von 164 und 174.70 Fr. nach Frankreich eingehen. Der Conventionstarif belegt alle Seifen nur mit 6 Fr. Zoll, nach dem allgemeinen Tarif aber besteht nominell noch das alte Verbot und der prohibitive Schutz-zoll fort.

4. Die Erneuerung des Drawback für die Marseiller Seife erfolgte durch das Gesetz vom 21. April 1818 und die Ordonnanz vom 13. Juli 1825 dehnte diese Begünstigung auf alle französischen Seifen aus. Es wurde nicht nur, wie im Jahre XI, ein Ersatz des Oelzolles, sondern auch eine Vergütung für die Belastung der Soda gewährt. Für die Ausfuhr von 100 Kil. Seife erhielt der Exporteur die Rückzahlung des Zolles von 58 Kil. Oel und 35 Kil. Soda, jedoch nur auf Grund von Zollquittungen, die er nach Belieben in Vorrath deponiren konnte. Diese Zollquittungen aber wurden selbst zu einem Handelsartikel, da man mit Hülfe derselben auch für diejenigen Seifen das Drawback erhalten konnte, welche aus einheimischem Oele und einheimischer Soda dargestellt waren. Nach

Julliany<sup>1)</sup> kam es vor, dass der Werth der Quittungen über die Verzollung von fremder Soda bis auf 70 % des gezahlten Zolles stieg. Die inländische Soda konnte also mit einem bedeutenden Bruchtheile des auf die fremde gelegten Zolles belastet werden, ohne dass die aus jener bereitete Seife die Fähigkeit verloren hätte, mit derjenigen im Exporthandel zu concurriren, zu deren Herstellung der Fabrikant selbst ausländische Soda eingeführt und verzollt hatte. Ein ähnlicher Handel wurde mit den Quittungen über die Verzollung von Olivenöl getrieben. Da aber dieser Rohstoff wegen der Unzulänglichkeit der einheimischen Production zum grössten Theile aus dem Auslande bezogen wurde, so konnten die Quittungen über die Einfuhr desselben auf französischen Schiffen eben wegen der grossen Ausdehnung dieser Einfuhr kaum einen Werth erlangen. Dagegen bewirkte der Flaggenzuschlag von 5 Fr., welcher bei der Ausfuhr von Seife ebenfalls vergütet wurde, dass die Exporteure die Quittungen über die Entrichtung des höchsten Zollsatzes suchten und nach Julliany mit 2.50 bis 3 Fr. bezahlten. Der Schutz, den man der französischen Flagge durch den Zuschlag gewähren wollte, wurde also durch diese Operation theilweise wieder neutralisirt.

Uebrigens hatten diese Quittungen höchstens für ein Jahr Gültigkeit, wenn sie nicht auf den Namen des exportirenden Fabrikanten lauteten; in letzterem Falle aber war eine zweijährige Frist bewilligt.

Das Seifendrawback erhielt also durch die Möglichkeit der Substitution und des Quittungshandels ein gratificatorisches Element, das theils den Fabrikanten, theils den Importeuren der Rohstoffe zu Gute kam. Für die letzteren kam es einer Ermässigung des Zolles gleich, die sie in Stand setzte, grössere Quantitäten einzuführen, als ihnen ohne diese Erleichterung möglich gewesen wäre. Den Fabrikanten stand immer die directe Einfuhr und Verarbeitung der fremden Materialien zu Wiederausfuhr frei, und der

1) *Essai sur le commerce de Marseille*, p. 507.

Ankauf von Quittungen muss ihnen daher selbst bei hohen Preisen derselben noch in irgend einer Weise vortheilhafter erschienen sein, als jener directe Weg. Der Grund lag theils in den früher besprochenen Eigenthümlichkeiten des Substitutionsverfahrens, hauptsächlich aber in dem besondern Umstande, dass durch Vorlegung von Zollquittungen über Olivenöl auch denjenigen Seifen das Drawback verschafft werden konnte, welche theilweise oder ausschliesslich Samenöle enthielten, die entweder gänzlich französischen Ursprungs waren, oder von Samen herrührten, die gegen einen niedrigen Zoll eingeführt worden waren. Eine besondere Wichtigkeit erlangte dieses Moment bei der Verwendung von Sesamöl<sup>1)</sup>. Die marseiller Mühlen konnten dasselbe unter den günstigsten ökonomischen Bedingungen aus Samen fabriciren, der nach der Ordonnanz von 1837 incl. Decime nur 2.75 oder 3.30 Fr. Zoll zu entrichten hatte; 100 Kil. dieses Samens aber liefern beinahe diejenige Quantität Oel, für welche bei der Ausfuhr von 100 Kil. Seife das Drawback gezahlt wurde, und der Exporteur, der eine Quittung über die Verzollung von Olivenöl beibrachte, erhielt mithin als angebliche Zollrestitution das Vier- bis Fünffache der wirklichen Belastung des angewandten Oeles.

5. Das auf die Oeleinfuhr basirte Drawback wurde unter solchen Umständen eine nicht unbeträchtliche Last für die Staatskasse, und man ging daher in Berücksichtigung der neueren Gestaltung der Seifenindustrie im Jahre 1845 vom Drawback-System ab und ersetzte dasselbe durch feste Prämien, zu deren Erlangung also Zollquittungen nicht erforderlich waren. Die Marseiller Fabrikanten hatten schon 1829 in einer an die Handelskammer gerichteten Denkschrift die Abschaffung der Bestimmung in Betreff der Zollquittungen verlangt. Sie wollten sich unter dieser Bedingung sogar mit einer Prämie von 23 Fr. begnügen, während die Rückvergütung nach dem damaligen System im Ganzen 25 bis 26 Fr. betrug. Jener Prämienatz wäre indess noch immer

1) Vgl. *de Baulmy, Monographie des huiles. Ann. du comm., Fr., leg. comm., Fév. 1864.*

gratificatorisch gewesen, und das Gesetz vom 11. Juni 1845 ging daher mit Recht bei der Umwandlung des Drawback weit entschiedener vor. Dasselbe bestimmte nämlich für die Prämien folgende Beträge:

- für Seifen aus Oel oder aus Mischungen von thierischen Fetten mit wenigstens 50% Oel: 17 Fr.;
- bei Anwendung von thierischem Fett allein oder mit weniger als 50% beigemischem Oel: 13.50 Fr.;
- bei Anwendung von Mischungen aus Fett und Harz: 9.50 Fr.

Aber selbst diese Prämien stellten im Ganzen doch noch mehr als einen blossen Ersatz der wirklichen Belastung der Seife dar. Denn diese Belastung wurde immer mehr von den Samenzöllen, statt von den Oelzöllen abhängig, und wenn auch der Sesamsamen durch das Gesetz vom 9. Juni desselben Jahres hoch besteuert worden war, so blieben doch die Zölle auf die übrigen für die Seifensiederei wichtigen Samen im Verhältniss zu den Prämiensätzen sehr niedrig.

Für die Seifen aus Palm- und Kokosöl hatte die Ordonnanz vom 1. Februar 1840 ein besonderes Drawback geschaffen, welches auf 100 Kil. Seife nur den Zoll von 43 Kil. Oel (und von 35 Kil. Soda) ersetzte. Da die Verzollung nach dem Bruttogewicht stattfand, so wurde, wie auch bei den übrigen Seifen, noch eine Taravergütung von 13% gewährt. Die Ordonnanz vom 21. Mai 1841 erhöhte die dem Drawback zu Grunde gelegte Oelquantität auf 50 Kil. In dieser Gestalt liess das Gesetz von 1845 das Drawback für jene Seifenarten fortbestehen, und erst das Decret vom 18. August 1852 verwandelte dasselbe ebenfalls in eine feste Prämie. Dieses Decret setzte für die drei oben angeführten Kategorien Seife die Prämie auf resp. 17.50, 12 und 9.50 Fr., für Seife aus Palm- und Kokosöl aber auf 8 Fr. Da um dieselbe Zeit die mehrfach erwähnte Besteuerung des für die Sodafabriken bestimmten Salzes und eine bedeutende Mehrbelastung der fremden Soda eintrat, so lag in den neuen Bestimmungen eine Reduction der Prämien, die schwerlich ausgeglichen wurde durch die Herabsetzung der Zölle auf Talg und sardinisches Olivenöl.

Das Decret vom 20. December 1854, welches Oele, Samen und Fette noch weiter entlastete, ordnete auch die Verminderung der Prämien in gleichem Verhältnisse an, und demnach stellte das Decret vom 17. Februar 1855 dieselben für Seifen, deren Fettsubstanz wenigstens 50% Oel enthielt, auf 8.20 Fr., für die übrigen Seifen aus Oel, thierischem Fett und Harz auf 6 Fr. und für Palm- und Kokosölseifen auf 4 Fr. Auf diesen Beträgen blieben die Seifenprämien bis zu ihrer Aufhebung durch das Decret vom 24. Juni 1861.

6. In der folgenden Tabelle findet man unter O (in Million Kil.) die Einfuhr von Olivenöl, und zwar beziehen sich die Angaben bis 1827 nur auf das Fabriköl, von da ab aber auf den Gesamtimport. Die Rubrik S enthält die Einfuhr von Soda und sogenanntem Natron, und unter Oz und Sz sind die von den entsprechenden Rohstoffen erhobenen Zölle angegeben. Unter D sind die an Drawbacks (resp. Prämien) gezahlten Summen, unter pA die Quantitäten der prämierten Seifenausfuhr und unter A die der Gesamtausfuhr nach den allgemeinen Exporttabellen aufgeführt. Die Seifen aus Kokos- und Palmöl sind mit den übrigen vereinigt, da die Ausfuhr von solchen und die dafür gezahlten Drawbacks verhältnissmässig unbedeutend waren. Die zu den Parfümerien gerechneten feinen Seifen lassen wir unberücksichtigt.

Jahr.	O. Mill. K.	S. Mill. K.	Oz. 1000 Fr.	Sz. 1000 Fr.	D. 1000 Fr.	pA. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.
1820	21.27	2.83	3,877	545	190	—	2,168
21	17.84	2.48	3,264	329	373	—	2,288
22	26.56	1.74	5,229	193	295	—	2,361
23	18.42	0.66	5,571	70	374	—	1,867
24	23.36	0.83	6,659	84	719	—	2,487
25	26.61	1.47	7,390	150	913	—	4,234
26	26.22	1.45	7,312	172	621	—	3,312
27	32.57	1.43	9,427	154	870	3,389	2,773
28	42.94	1.08	13,059	133	933	3,664	4,039
29	33.99	0.35	10,080	30	545	2,231	2,357
1830	36.46	0.68	10,908	60	511	2,146	2,111

Jahr.	O.	S.	Oz.	Sz.	D.	pA.	A.
1831	35.40	0.67	10,294	55	550	2,325	2,623
32	34.06	1.30	9,811	129	649	2,653	2,572
33	45.26	0.63	13,431	71	729	2,931	2,965
34	39.32	0.40	11,685	49	590	2,617	2,652
35	31.55	0.23	9,203	29	530	2,311	2,401
36	34.01	0.82	9,996	104	667	2,830	2,921
37	32.60	0.42	9,461	53	702	2,840	2,896
38	37.27	0.69	10,784	84	971	4,089	4,072
39	36.12	0.58	10,493	74	903	3,836	3,900
1840	35.90	1.33	10,227	168	938	3,856	3,847
41	29.60	1.34	8,349	168	875	3,432	2,795
42	32.11	1.55	9,162	193	1,085	4,306	4,268
43	35.55	0.27	9,986	32	1,189	5,081	5,200
44	28.35	0.20	7,988	23	942	4,266	4,497
45	28.58	0.11	8,147	12	902	4,446	4,345
46	32.75	0.04	9,319	5	530	3,140	3,194
47	29.20	0.06	8,301	7	658	3,895	3,957
48	20.90	0.03	5,999	3	837	4,970	5,211
49	31.33	0.44	8,254	56	770	4,590	4,647
1850	27.03	0.31	7,511	38	906	5,441	5,487
51	28.43	0.17	5,977	29	1,025	6,196	6,286
52	19.00	0.82	3,885	86	1,078	6,431	6,463
53	15.85	0.02	3,112	4	962	5,896	6,065
54	14.92	0.00	2,805	1	1,046	6,278	6,576
55	24.46	0.03	2,675	8	808	7,355	7,524
56	19.17	0.09	2,147	29	584	7,607	7,851
57	18.25	0.07	2,198	21	490	6,442	6,713
58	25.51	0.04	2,677	13	646	8,401	8,584
59	20.60	0.06	2,387	18	680	8,874	9,121
1860	19.67	0.03	2,062	8	573	7,742	8,003
61	14.93	1.04	1,112	187	543	7,100	9,162
62	22.88	5.88	1,175	580	—	—	9,367
63	17.29	9.12	1,030	357	—	—	11,072
64	21.22	7.54	711	290	—	—	10,563
65	26.78	8.07	1,101	235	—	—	9,883
66	27.78	6.38	876	169	—	—	9,689
67	24.31	6.74	645	184	—	—	11,701
68	18.96	9.94	555	291	—	—	15,918

7. Wie man sieht, hat die Einfuhr von Olivenöl in den letzten dreissig Jahren entschieden abgenommen. Die im Jahre 1854 und in der Reformperiode vorgenommenen Zollreduktionen machen sich höchstens momentan in den Einfuhrziffern bemerkbar und ändern nichts an der Thatsache, dass das Olivenöl in der marseiller wie überhaupt in der französischen Seifensiederei durch andere Fettsubstanzen mehr und mehr zurückgedrängt worden. Das Speiseöl macht in den oben aufgeführten Quantitäten (von 1827 an) immer nur einen relativ kleinen Bruchtheil aus. Es kamen z. B. auf diesen Artikel in den vier letzten Jahren der officiellen Unterscheidung zwischen Fabrik- und essbarem Oel 1831: 3.81 Mill. Kil., 1832: 4.16 M. K., 1833: 10.16 M. K., 1834: 7.58 M. K.

Auch die Sodaeinfuhr war beim Abschluss des englisch-französischen Handelsvertrags von der ziemlich bedeutenden Höhe, auf der sie sich 1820 noch befand, fast auf Null gesunken. Das Vorurtheil welches anfangs noch der natürlichen Soda aus den Mittelmeerlandern den Vorzug vor der künstlichen gab, war bald überwunden und die französische Sodafabrikation entwickelte sich in grossem Maassstabe, namentlich auch in Marseille. Vor 1845 wurde die Einfuhr ohne Zweifel durch das Seifendrawback wesentlich mit unterhalten, indem die Fabrikanten Zollquittungen verlangten. Daher zeigt sich auch eine Zunahme der Einfuhr im Anfang der vierziger Jahre, als die Substitution des Sesamöles für Olivenöl den Fabrikanten eine Gratification in Aussicht stellte, die sie zu einer vermehrten Ausfuhr bestimmte. Nachdem das Drawback in eine Prämie verwandelt worden war, ging die Sodaeinfuhr auf ein Minimum zurück, und wenn sie auch nach einigen Jahren sich wieder zu heben begann, so wurde doch diese Bewegung wieder zurückgedrängt durch die Zollerhöhung von 1852. Erst unter dem neuen Regime und namentlich nachdem die Compensationszuschläge beinahe vollständig beseitigt worden, hat die Einfuhr sich beträchtlich entwickelt. Die Ziffern der Ausfuhr von französischer Soda sind bereits in dem die Salzsteuervergütungen betreffenden Abschnitte für eine Reihe von Jahren aufgeführt.

Die prämierte Seifenausfuhr und die in der allgemeinen Ausfuhrliste verzeichnete stimmen meistens ziemlich genau überein. Wenn die Ziffern der letzteren zuweilen kleiner sind, als die der ersteren, so dürfte dies daher rühren, dass die Registrirung der Ausfuhr und die Liquidation des Drawback bei manchen Seifenversendungen nicht in dasselbe Jahr fielen. Uebrigens wurde die Rückvergütung nur denjenigen Seifen zuerkannt, welche nicht mehr als 35% Wasser und 2% unlöslichen Rückstand enthielten, und wer Seife, die diesen Bedingungen nicht entsprach, für das Drawback anmeldete, wurde nicht nur zurückgewiesen, sondern auch mit Confiscation der Waare bestraft.

Der durchschnittliche Betrag des Drawback für Oel und Soda zusammen war bis 1838 ziemlich gleichmässig 25—26 Fr. In den ersten Jahren der Anwendung des Sesamsamens stellte er sich durchgängig 2 bis 3 Fr. niedriger, vermuthlich weil damals auch die Quittungen über die Verzollung des auf französischen Schiffen eingeführten Olivenöls häufiger eingereicht wurden. Denn auch der niedrigste Satz des Drawback liess für die aus Sesamöl dargestellte Seife noch eine beträchtliche Gratification übrig. Mit dem damaligen entschieden gratificatorischen Charakter des Drawback hängt auch ohne Zweifel das gleichzeitige Anwachsen der Ausfuhr zusammen. Doch zieht die Ersetzung desselben durch eine reducirte Prämie, die im Mittel weniger als 17 Fr. betrug, nur eine vorübergehende Stockung der Ausfuhr nach sich. Der grosse Sprung, den dieselbe 1848 macht, war allerdings nur durch das künstliche Reizmittel der ausserordentlichen Prämie erzeugt, die in der obigen Tabelle nicht mit berücksichtigt ist; in den folgenden Jahren aber wachsen die Ausfuhrziffern in schneller Progression, trotz der Besteuerung des Fabriksalzes und der Prämienreduction von 1855.

Nach 1861 scheint dieser Fortschritt sich zu verlangsamten, denn es ist zu beachten, dass die nichtprämierte Ausfuhr nach dem Bruttogewicht (Tara etwa 15%) verzeichnet ist. Dafür aber scheint der Verbrauch im Inlande bedeutend zugenommen zu haben, wie aus der bereits früher erwähnten Vermehrung der Sodafabrikation neben der grossen

Einfuhr dieses Salzes zu schliessen ist. Wahrscheinlich hatte also auch das Seifendrawback eine Verschiebung des natürlichen Verhältnisses zwischen Ausfuhr und einheimischem Verbrauch erzeugt; namentlich für einzelne Zeitabschnitte, wie die Periode von 1838 bis 1845 und die letzten sechs Jahre der Restauration dürfte diese Annahme vollständig berechtigt sein. Uebrigens scheint die Seifenausfuhr im Jahre 1868 einen neuen Impuls erhalten zu haben.

Die Ausfuhr von „Parfümerien aller Art“ belief sich in den letzten Jahren auf über 2½ Mill. Kil. netto, und ein grosser Theil dieser Waaren besteht aus parfümirten Seifen. Die Einfuhr von gewöhnlicher Seife unter dem neuen Handelsregime war nur geringfügig, die von parfümirten aber erheblicher.

8. Wenn die Einfuhr von Olivenöl sich vermindert hat, so strömten die Ersatzmittel desselben um so reichlicher zu. Dieselben kamen allerdings der hohen Oelzolle wegen lange Zeit fast ausschliesslich nur in der Gestalt ölhaltiger Samen und Früchte nach Frankreich, und auch unter dem neuen Handelssystem blieb die Einfuhr fertiger Oele im Ganzen eine ziemlich beschränkte. Wir stellen in der folgenden Tabelle zusammen: unter L die Einfuhr von Leinsamen, unter S die von Sesamsamen, unter A die in der neueren Zeit ebenfalls sehr wichtig gewordene Einfuhr von Erdnüssen (Arachis), denen die officiellen Tabellen die Tulucuna-Nüsse beifügen; unter T folgt die Einfuhr von Schmalz und rohem Talg, unter SO die der verschiedenen Samenöle; die Rubrik PO enthält die Einfuhr von Palm- und Kokosnebst Tulucuna- und Illipe-Oel, und unter PS endlich ist die in der vorigen Tabelle nicht besonders unterschiedene Ausfuhr von Seifen aus Palm- und Kokosöl beigefügt, so weit die officiellen Daten reichen. Alle Angaben beziehen sich nur auf den Specialhandel und begreifen daher die zur Verarbeitung temporär zugelassenen Quantitäten Samen, Talg und Oel nicht mit ein, da diese officiell zum Generalhandel gerechnet werden.

Jahr.	L. MIL. KI.	S. MIL. KI.	A. MIL. KI.	T. MIL. KI.	SO. 1000 KI.	PO. 1000 KI.	PS. 1000 KI.
1837	11.73	—	—	7.03	7	261	—
38	20.42	—	—	6.16	16	333	—
39	24.85	—	—	4.39	5	194	—
40	33.72	—	—	5.51	8	235	182
41	49.28	(3.3)	0.27	11.00	34	929	81
1842	47.52	(10.9)	1.27	16.81	20	1,274	164
43	34.63	17.60	3.20	11.58	4	825	29
44	32.09	17.12	4.44	14.59	1	1,467	35
45	35.18	19.85	6.43	10.39	8	1,711	20
46	21.63	11.02	9.40	7.40	1	1,597	7
1847	29.99	14.06	13.76	8.76	74	1,506	7
48	24.65	13.26	15.37	5.24	55	1,806	10
49	19.46	14.83	14.36	6.01	10	2,738	16
50	8.78	23.21	14.06	7.32	16	3,180	25
51	4.14	29.76	16.63	1.63	9	3,908	58
1852	9.56	22.61	21.98	1.07	14	3,985	42
53	20.79	28.59	31.42	1.47	205	5,072	72
54	17.82	33.02	24.64	1.80	129	4,967	54
55	23.64	31.52	28.00	11.60	5,087	6,729	249
56	19.55	45.01	31.97	9.67	4,656	5,760	248
1857	12.17	63.54	42.59	8.10	2,850	5,762	33
58	10.02	60.37	38.67	4.60	4,894	4,690	49
59	22.65	58.82	34.32	1.44	6,662	3,746	24
60	39.27	47.41	33.20	2.37	13,508	3,979	10
61	36.57	45.35	32.06	10.07	12,577	3,972	9
1862	30.53	48.67	40.28	34.79	9,200	3,244	—
63	17.32	49.41	44.19	40.79	4,650	5,152	—
64	33.24	37.51	39.73	26.11	7,237	7,248	—
65	42.65	35.39	51.82	16.99	10,249	4,933	—
66	29.56	28.19	51.47	21.13	4,487	5,736	—
1867	31.22	28.98	63.47	37.39	2,421	5,492	—
68	58.02	40.45	70.46	29.39	8,807	9,256	—

9. Man ersieht aus dieser Tabelle, wie die verschiedenen Fettsubstanzen, die einander nicht nur in der Seifenfabrikation, sondern auch bei vielen andern Verwendungen mehr oder weniger ersetzen können, sich gegenseitig mit wechselndem Erfolge gleichsam das Terrain streitig machen. Eine Zeitlang tritt der Leinsamen vor dem Sesam zurück, aber in den letzten zwanzig Jahren scheinen sich die Rollen wieder umzukehren. In stetiger Zunahme dagegen ist die Arachiseinfuhr begriffen, die gegenwärtig eine kolossale Ziffer erreicht hat.

Die Einfuhr von Talg zeigt ausserordentliche Schwankungen, die zum Theil vielleicht daher rühren, dass dieser Artikel in Frankreich ein besonders beliebtes Speculationsobject ist. Der Zoll auf Talg und ähnliche Fette war 1822 auf 15 (18) Fr. gebracht worden; 1834, 1836 und 1852 wurde er theilweise reducirt und 1854 auf 2, 5 und 8 Fr. gesetzt. Die Reform beseitigte ihn bis auf unbedeutende Entrepôt- und Flaggenzuschläge. Die ausländischen Samenöle kommen noch immer nur in verhältnissmässig kleiner Quantität nach Frankreich. Nach den Zollreductionen machte zwar der Import starke Anläufe, aber er konnte sich nicht definitiv auf den erreichten Punkten behaupten. Die Einfuhr von Palm- und Kokosöl zeigt im Anfange des letzten Jahrzehnts eine Stockung, die gegenwärtig wieder überwunden zu sein scheint. Die Ausfuhr der entsprechenden Seifenarten scheint durch die Bewilligung des Drawback momentan angespornt worden zu sein, im Ganzen aber bleibt sie ziemlich geringfügig. Eine grössere Rolle spielt wahrscheinlich das Kokosöl in dem Exporte der parfümirten, zwar elegant aussehenden, aber stark wasserhaltigen und anderweitig gefüllten Leimseifen.

Der Einfluss der Tarifänderungen auf die Einfuhr ist bei dem Sesamsamen ziemlich deutlich bemerkbar. Die Störung, welche die Zollerhöhung von 1845 hervorrief, war indess nur vorübergehend: da die Einfuhr aus dem französischen und dem übrigen Indien auf französischen Schiffen durch die ermässigten Zollsätze von 4 und 4.50 Fr. begünstigt war, so stellte sich bald als eigentliche Folge

des Gesetzes von 1845 heraus, dass der Sesamsamen nicht mehr aus Egypten und der Levante, sondern aus Indien geholt wurde. Der Transport fiel beinahe ausschliesslich der französischen Marine zu, was zunächst eine Folge des enormen Flaggenzuschlags — fremde Schiffe zahlten 14 Fr. Zoll — sein mochte. Doch hat auch unter dem neuen Regime die französische Flagge den grössten Theil dieser Fracht behalten.

Uebrigens wurden ausser den oben aufgeführten in den letzten Jahren noch grosse Quantitäten anderer Oelsamen eingeführt, namentlich Ricinus-, Mohn-, Senf- und Rübsamen. Diese Einfuhr betrug z. B. in Mill. Kil.: 1859: 2.9; 1860: 11.5; 1861: 39.3; 1862: 25.4; 1863: 16.5; 1864: 56.8; 1865: 57.8; 1866: 26.4; 1867: 36.5; 1868: 46.9.

Der Gesamtverbrauch an Oelen und Fetten hat also, trotz des Wechsels in den verschiedenen Gattungen, bedeutend zugenommen, zumal die Ausfuhr verhältnissmässig nie erheblich war. Die Production von Oelen aus einheimischen Samen aller Art beläuft sich gegenwärtig auf etwa 150 Mill. Kil., wozu noch 20—25 Kil. Olivenöl kommen.

Die Seifenindustrie absorbiert einen nicht geringen Bruchtheil des jährlich consumirten Oeles. Marseille allein verseifte im Jahre 1862 etwa 35 Mill. Kil., wovon 11 bis 12 Mill. Kil. Olivenöl. In der Enquête von 1860 wird die jährliche Seifenproduction dieser Stadt auf 65 Mill. Kil. angegeben. Im Jahre 1811 war die Productionsziffer noch ziemlich dieselbe, wie vor der Revolution, nämlich 22—23 Mill. Kil. Dann aber trat ein Rückschritt ein, so dass die Anzahl der activen Fabriken bis 1817 von 73 auf 15 sank. Der Frieden und der Sieg der künstlichen Soda brachte indess die traditionelle Industrie Marseilles bald wieder zu neuer Blüthe; sie producirt 1830 schon 40 Mil. Kil. und ist seitdem in stetigem Fortschreiten geblieben.

Die Pottasche haben wir als Rohmaterial der Seifensiederei nicht berücksichtigt, weil Marseille und überhaupt Frankreich wesentlich Natronseifen liefert. Die weiche Kaliseife ist mehr ein nordeuropäisches Produkt. Uebrigens hat die Preisdifferenz zwischen Pottasche und künstlicher Soda

schon längst dahin geführt, dass auch bei der Darstellung von Schmierseifen theilweise Sodalaug verwendet wird. Da man überhaupt das Kali bei allen Anwendungen so viel wie möglich durch Natron zu ersetzen sucht, so hat die Einfuhr von Pottasche nach Frankreich bedeutend abgenommen. Sie betrug z. B. in Mill. Kil. 1827: 5.7; 1837: 4.0; 1847: 1.6; 1857: 2.7; 1867: 2.2.

10. Dass die Seifenfabrikanten im Stande waren, für die Quittungen über die Verzollung von Soda einen gewissen Preis zu bezahlen, war ein Beweis, dass sie einer vollen Vergütung des Sodazolles nicht bedurften, um die Ausfuhr von Seife, die aus inländischer Soda dargestellt worden, noch lohnend zu finden. Dieses Verfahren konnte ihnen selbst dann noch vortheilhaft sein, wenn die Preise der einheimischen und der ausländischen Soda nahezu um den Zollbetrag auseinander gingen, denn es kommt in solchen Fällen nicht ausschliesslich auf die Differenz der Preise des einheimischen und des fremden Rohstoffes für sich an, sondern auch auf die Art, wie der inländische Rohstoffpreis nach den gegebenen Verhältnissen als Element bei der Bildung des Fabrikatpreises mitwirkt. Und da ist es begreiflich, dass man mit Rücksicht auf die Prohibition der ausländischen Seife diesem Elemente bei der Ausfuhr ein geringeres Gewicht geben konnte, als man für den inneren Markt in Rechnung brachte, und dass man sich oft bei der Ausfuhr mit geringem Gewinn begnügte, um auf dem geschützten inneren Markte die Preise zu halten. Allerdings suchten auch die Sodafabrikanten die ihnen durch das Zollsystem gewährte Stellung nach Kräften zu verwerthen und sie stellten sogar einige ungewöhnliche Experimente an. Die künstliche Soda, die in Marseille anfangs 80 Fr. und 1810 noch 55 Fr. pr. Ctr. Table-Gewicht (40.8 Kil.) kostete, sank unter der Restauration bald auf ein Zehntel dieses letzteren Preises. Um dieser Entwerthung entgegenzuarbeiten, bildeten die Fabrikanten eine Art Coalition, indem sie alle einem und demselben Vermittler den Verkauf ihrer Soda übertrugen, und denjenigen, welche der Vereinigung nicht beitreten wollten, jährlich bedeutende Summen zahlten, damit sie ihre Fabriken

geschlossen hielten. Auf diese Art wurde in der That der Sodapreis wieder auf 8.15 Fr. (pr. Ctr. T.) emporgetrieben. Indess traten allmählig dennoch neue Concurrenzfabriken auf, und die Verbindung wurde gesprengt. Der Preis wich nun wieder zurück und stand z. B. 1834 auf 4.50 Fr. Die Coalitionsideen tauchten daher von Neuem auf, und man ging sogar mit dem Plane um, auch die Seifenfabrikanten in den Verband aufzunehmen. Ein bestimmter Agent sollte also alleiniger Verkäufer der Soda und zugleich alleiniger Käufer der Seife sein. Diese Organisation in Verbindung mit der Ausführprämie würde die Consequenzen des allgemeinen Schutzsystems gegenüber der inländischen Consumption vollständig und in fast mathematischer Reinheit zu Tage gefördert haben. Es kam indess nur zu einer neuen Coalition der Sodafabrikanten, welche abermals ein Steigen der Preise bis 7.60 Fr. zuwege brachte. Die Beschwerden der Seifenfabrikanten aber riefen schliesslich ein gerichtliches Einschreiten hervor, und die Mitglieder der Verbindung wurden am 30. März 1838 vor dem Zuchtpolizeigericht von Marseille auf Grund des Artikels 419 des *Code pénal* wegen Coalition zu je 10,000 Fr. Strafe verurtheilt<sup>1)</sup>. Die juristische Seite der Frage haben wir nicht zu berühren; auch die Opportunität des Verfahrens mag man gelten lassen, da die Vorbedingung der Anwendung der freihändlerischen Principien, nämlich die freie Concurrenz des Auslandes, in diesem Falle fehlte, und die Fabrikanten die ihnen durch den Tarif bewilligte Monopolstellung über Gebühr auszubeuten suchten. Aber auffallend war es, wenn von Manchen auch ohne Betonung des den Fabrikanten gewährten Staatsschutzes jene Organisation als Angriff gegen die Freiheit der Concurrenz und der Arbeit dargestellt und bekämpft wurde. Als wenn Concurrenten durch ihr begriffliches Wesen verpflichtet wären, einander herunter zu bieten, und nicht vielmehr jeder sich erst dann zur Preisermässigung entschlösse, wenn er auf diese Weise einen grösseren persönlichen Vortheil zu erlangen

1) Die Erwägungen des Urtheils sind mitgetheilt in *Fouque's Hist. raisonnée du comm. de Marseille (Paris 1843), II. p. 168.*

hofft, als durch die Behauptung der bisherigen Preise. Findet also ein Mitbewerber es nach eigenem Ermessen vorthafter, sich seine Concurrenzfähigkeit abkaufen zu lassen, und sind die übrigen Producenten im Stande, noch mit eigenem Gewinn dessen Forderung zu gewähren, so ist volkswirtschaftlich alles in Ordnung, und es wird auch wohl die Zeit kommen, in der die activen Fabrikanten den kostspieligen Versuch aufgeben werden, die naturgemäss sich mehrenden Concurrenzdrohungen durch Geld abzuwehren. Doch beweist der vorliegende Fall, was wir auch noch an anderen Beispielen sehen werden, dass bei Unternehmungen, die ein bedeutendes Capital und andere Vorbedingungen erfordern, die Concurrenz sich keineswegs so beweglich und spannkünftig erweist, wie man in der reinen Theorie wohl annimmt. Bei der Einführung der Besteuerung des Fabrikalsalzes (1852) stand der Preis der rohen Soda auf 11—12 Fr. pr. 100 Kil., und die calcinirte Soda von 75—80° kostete damals in Paris 41—45 Fr. In dem letzten halben Jahre vor dem Abschluss des Handelsvertrag dagegen betrug der erstere Preis 15—16 Fr. und der letztere in Lille nach Kuhlmann 50—52 Fr., während die krystallisirte Soda an demselben Platze 30 Fr. kostete. In Liverpool waren die gleichzeitigen Preise für calcinirte Soda (von 76°) 23.58 Fr. und für krystallisirte 13.03 Fr. Uebrigens muss man bei der Vergleichung der französischen und englischen Preise von den ersteren die Beträge der Salzsteuer abziehen, nämlich 11 Fr. bei der calcinirten und 4.35 Fr. bei der krystallisirten Soda. Es ergeben sich dann noch immer bedeutende Differenzen, doch bleiben dieselben weit unter dem Betrage des damaligen hohen Sodazolles. In den letzten Jahren sind die französischen Preise den englischen ziemlich nahe gerückt, was namentlich in Lille lebhaft Beschwerden hervorgerufen hat. So war der Mittelpreis des Sodasalzes von 80—85° in den drei Jahren 1867—69 resp. 36, 34.50 und 32 Fr. (mit 3% Disc.), und die krystallisirte Soda ging von 19.50 auf 16.50 und dann auf 15 Fr. zurück. Die Production aber ist, wie aus den oben angegebenen Ziffern des Salzverbrauchs der Fabriken hervorgeht, im Zunehmen begriffen.

11. Hinsichtlich der Bewegung der Preise der Oele und der Seife beschränken wir uns auf die Mittheilung der folgenden Tabelle, deren Angaben hauptsächlich den Handelsberichten des *Echo agricole* entnommen sind und sich auf den Markt von Marseille beziehen. Unter O und S sind die Preise des Olivenöls für Fabriken (pr. Hectol.) und des Sesamöls (pr. 100 Kil.), und unter Sf die der marmorirten Seifen (*bleu pâle* und *bleu vif*) aufgeführt (pr. 100 Kil.). Die weisse Seife, welche nur einen verhältnissmässig geringen Bestandtheil der marseiller Production ausmacht, steht in der Regel etwa 20 Fr. höher im Course. Unter der Rubrik SE findet man die Preise der für den Export bestimmten Seifen, die der Prämie wegen niedriger stehen. Diese Seifen waren in der Regel auch von etwas besserer Qualität, als die für den inneren Markt bestimmten gewöhnlichen Sorten, schon wegen der Controle, welcher die ersteren unter dem Prämiensystem unterworfen waren. Die Preise sind übrigens keine Mittelwerthe, sondern es sind die abgerundeten Course am Ende des Decembers des betreffenden Jahres.

Jahr.	O.	S.	Sf.	SE.
1853	128	125	84—87	68—70
1854	132	146	91—93	75—77
1855	117	128	83—84	75—76
1856	122	113	80—82	72—73
1857	100	96	81—83	73—75
1858	109	104	75—78	67—68
1859	108	96	73—76	66
1860	115	104	77—79	70—71
1861	116	108	78—81	—
1862	120	—	79—81	—
1863	—	109	74—76	—
1864	98	105	70—74	—
1865	—	—	79—83	—
1866	113	121	79—82	—
1867	130	—	77—81	—

Vergleicht man die obigen Oelpreise mit den entsprechenden Einfuhrziffern (§§ 6 und 8), so wird man sich wieder

überzeugen, dass eine bestimmte Abhängigkeit der ersteren von den letzteren nicht nachweisbar ist. Die Einfuhr von Sesamsamen z. B. ändert sich in den Jahren 1853 bis 1855 in gleichem Sinne mit den Preisen, dann aber hört dieser Parallelismus auf und der massenhafte Import in den Jahren 1856—59 trifft mit einem Sinken der Course zusammen. Bei dem Olivenöl zeigte sich 1854 ein Minimum der Einfuhr gleichzeitig mit einem Maximum des Preises. Dagegen gehen von 1857 auf 1858 Einfuhr und Preis gleichzeitig in die Höhe. Eine Wirkung der Zollreduction vom 24. Juni 1861 ist nicht zu bemerken. Ende März 1861 stand Olivenöl auf 117, Sesamöl auf 107, Seife auf 76—79; Ende Juni waren die entsprechenden Preise 114, 104 und 78—82; Ende September standen sie auf 114, 108 und 77—81 und sie blieben bis zum Schluss des Jahres in steigender Tendenz.

Die Course der Seife folgten im Allgemeinen denen der Oele. Für die letzteren aber war der Zoll im Vergleich mit den Ernteverhältnissen und den allgemeinen Marktconjunctionen nur ein secundäres Moment, zumal bei dem bedeutenden Umfange der inländischen Oelproduction. Die Prämie als Zollersatz darzustellen, ist unter solchen Umständen nur eine Fiction. Ihre unmittelbar ersichtliche Wirkung aber ist die, dass sie die Fabrikanten in Stand setzten, den Ausländern die Seife um 17 und später um 8 Fr. billiger zu liefern als den Franzosen.

12. Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass die prämierte Ausfuhr von Seife nach den geschützten Märkten von Algier und den Colonien sehr beträchtlich war, ein Umstand, der das gratificatorische Element sowohl in dem Drawback, wie in der Prämie wesentlich vergrösserte. Nachstehend ist unter A die prämierte Ausfuhr nach Algier, unter C die nach den franz. Antillen, Cayenne, dem Senegal und Réunion und unter P das Procentverhältniss der Summe von A und C zu der Gesamtmenge des prämierten Exports angegeben.

Jahr.	A.	C.	P.	Jahr.	A.	C.	P.
	1000 K.	1000 K.			1000 K.	1000 K.	
1835	96	435	12	1856	2281	1163	45
1840	419	806	33	1857	2249	1209	54
1845	853	900	40	1858	2337	1266	43
1850	1313	736	38	1859	2539	855	38
1855	2270	936	44	1860	2323	986	43

Die fremde Seife war in Algier bei der Einfuhr aus französischen Niederlagen mit 20, bei directer Einfuhr aus dem Auslande mit 25% des Werthes besteuert, und dieser Zoll erwies sich als völlig prohibitiv. So bequem aber die Doppelbegünstigung durch Prämien und reservirte oder geschützte Märkte den französischen Fabrikanten auch sein mochte, so hat doch die Seifenindustrie den Folgen der Reform auch in Algier und den Colonien ohne Gefährdung Stand halten können. So betrug die Ausfuhr nach den Colonieen in Tonnen von 1000 Kil. (brutto): 1864: 1305; 1865: 1373; 1866: 938; 1867: 1213; nach Algier in denselben Jahren beziehungsweise 3095, 3580, 3590 und 3499 Tonnen, und 1868 stieg sie auf 3831.

Die Seifenprämie war also ebenfalls, sowohl in ihrer ersten Gestalt als Drawback, wie später als eigentliche Prämie, nicht ein bloss formales, sondern auch ein substantielles und wirkungsfähiges ökonomisches Element; denn durch den Quittungshandel, die Ersetzung des fremden Oeles durch einheimisches, die Einfuhr von Sesam- und anderen Samen anstatt der Oele, sowie durch das Colonialregime erlangte sie einen gratificatorischen Bestandtheil, der ziemlich hoch anzuschlagen sein dürfte. Die Ausfuhr war also künstlich befördert, während die Fabrikanten im Inlande vor aller fremden Concurrnz geschützt wurden. Dass dieses System die Behauptung hoher Preise in Frankreich erleichterte und drückend auf die Consumption wirkte, ist ziemlich zweifellos; dagegen ist nicht nachzuweisen, dass es zu der Entwicklung der Seifenindustrie, die unter dem neuen Regime mindestens in gleichem Schritte, wie unter

dem alten von statten geht, etwas Erhebliches beigetragen habe.

b) Die übrigen Drawbacks.

13. Wir erörtern hier zunächst das Drawback auf raffinirten Schwefel. Dasselbe wurde anfangs (durch die Ordonnanz vom 3. Februar 1819) speciell zu Gunsten der Schwefelraffinerien von Marseille — wo diese Industrie schon von Alters her fast ausschliesslich ansässig war — durch die Ordonnanz vom 9. October 1825 aber für ganz Frankreich bewilligt, und zwar in der Art, dass man für je 75 Kil. raffinirten Schwefel (netto) bei der Ausfuhr den Zoll von 100 Kil. rohem (incl. Dec.) vergütete. Auch der bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande entrichtete Zoll wurde auf Grund der entsprechenden Quittungen in gleicher Weise restituirt, und es zeigt sich in den Prämienetats, dass das Drawback in den meisten Fällen eben nach jenem höchsten Zollsätze ausgezahlt wurde.

Nach dem Gesetz von 1816 betrug der Zoll auf rohen Schwefel 1 Fr. (*f. S.*) und 1.10 Fr. (*a. S. u. z. L.*). Das Gesetz von 1822 erhöhte diesen letzteren Satz auf 2 Fr., so dass das Drawback damals in der Regel 2.93 Fr. ausmachte. Die Ordonnanz vom 8. Juli 1834 setzte den Zoll für den noch mit der Gangart vermengten Schwefel auf 0.25 Fr. herab, und der geschmolzene, aber nicht gereinigte wurde auf 0.75 (*f. S.*) und 1.50 Fr. (*a. S.*) gestellt. Die Ordonnanz vom 24. December 1845 reducirte den ersteren Zollsatz auf 0.50 Fr., wenn die Einfuhr auf französischen Schiffen direct aus dem Ursprungslande erfolgte. Das Gesetz vom 22. Juni 1846 erhöhte den Zoll bei der indirecten Einfuhr auf franz. Schiffen auf 1 Fr. Unter dem Kaiserreiche machte die Ausbreitung der Traubenkrankheit die Erleichterung der Schwefeinfuhr wünschenswerth, und demnach gewährte das Decret vom 25. Mai 1857 für rohen Schwefel folgende verminderte Zollsätze: *f. S.*, aus dem Ursprungslande: 0.10 Fr., anderswoher: 0.60 Fr.; *a. S. u. z. L.* 1 Fr. Der gereinigte Stangenschwefel und die Schwefelblumen hatten fortan nur 1 Fr. (*a. S.* 1.50) und 2 Fr. (*a. S.* 2.50) zu entrichten,

während diese Zölle bis dahin 5 Fr. (a. S. 5.50) und 13 Fr. (a. S. 14.30) betragen hatten.

Das Decret vom 5. Januar 1861 gab die Einfuhr von rohem Schwefel ganz frei und hob zugleich das Drawback auf. Das Gesetz vom 16. Mai 1863 endlich beseitigte auch die Zölle auf gereinigten und sublimirten Schwefel vollständig.

Die folgende Tabelle gibt nun an: unter S die Einfuhr von rohem Schwefel, unter Z den davon erhobenen Zoll, unter D die Beträge des Drawback, unter P S die prämiirte Ausfuhr von gereinigtem und sublimirtem Schwefel nach den Prämienetats und unter Sr und Ss die nach den beiden genannten Kategorien zerlegte Ausfuhr, wie sie in den allgemeinen Exportlisten angegeben ist.

Jahr.	S.	Z.	D.	PS.	Sr.	Ss.
	1000 Kil.	1000 Fr.	1000 Fr.	1000 Kil.	1000 Kil.	1000 Kil.
1820	6,790	75	1	—	204	55
21	9,873	111	4	—	224	136
22	11,584	152	6	—	622	12
23	6,486	115	5	—	477	39
24	10,266	211	8	—	325	98
25	10,570	216	12	—	886	317
26	15,841	305	10	—	888	199
27	12,893	230	22	—	1,031	273
28	13,625	273	35	1,219	1,056	207
29	10,635	224	36	1,217	990	231
1830	12,922	251	24	809	819	211
31	8,748	163	39	1,321	1,056	287
32	12,457	220	24	1,100	611	221
33	11,171	207	16	552	566	201
34	18,632	267	38	1,740	1,468	281
35	18,625	256	69	3,174	2,671	542
36	23,540	312	63	3,636	3,195	473
37	15,651	183	48	2,894	2,572	349
38	18,579	221	39	2,386	1,980	444
39	13,905	154	18	1,067	803	285
1840	13,681	173	3	193	63	151

Jahr.	S.	Z.	D.	PS.	Sr.	Ss.
1841	18,402	259	22	1,328	759	469
42	23,638	318	54	3,260	2,806	466
43	29,219	406	58	2,640	2,169	498
44	28,630	382	59	2,664	2,081	598
45	21,288	217	63	2,879	2,659	238
46	23,790	150	41	1,877	1,571	326
47	24,679	157	32	1,490	1,206	316
48	18,971	135	38	2,044	1,739	307
49	22,816	137	15	1,399	999	419
1850	25,233	177	16	1,075	829	294
51	25,663	156	24	1,099	847	273
52	28,899	168	36	2,854	1,502	676
53	29,728	165	17	2,335	1,472	893
54	25,470	146	17	2,936	1,601	696
55	33,893	197	25	2,612	2,422	279
56	34,953	213	7	828	810	111
57	53,540	191	3	404	283	596
58	35,822	43	4	309	539	1,391
59	50,971	67	—	9	435	772
1860	45,725	62	—	—	776	948
61	59,059	1	1	51	1,809	1,230
62	43,469	—	—	—	1,467	2,443
63	52,091	—	—	—	2,278	2,461
64	45,205	—	—	—	1,515	2,208
65	39,574	—	—	—	2,047	2,095
66	36,024	—	—	—	2,271	2,756
67	45,687	—	—	—	1,730	3,110
68	45,585	—	—	—	2,389	1,983

Vor der Zollreduction von 1857 fiel der Schwefeltransport in der Regel zum grössten Theile der französischen Flagge zu, was sich auch aus dem durchschnittlichen Beträge des Zolles erkennen lässt. Derselbe belief sich z. B. 1830 auf 1.94 Fr., 1835 auf 1.37 und 1847 auf 0.64 Fr. Der mittlere Betrag des Drawback dagegen entsprach gewöhnlich nahezu dem bei der Einfuhr auf fremden Schiffen erhobenen Zolle (mit Berücksichtigung des Decime und der

Abfallvergütung), und so stellte er sich in den drei erwähnten Jahren auf resp. 2.93, 2.14 und 2.02 Fr. Aus diesem Verhältnisse der mittleren Höhe des Drawback zu der mittleren Belastung darf man schliessen, dass das erstere in der Praxis bis zu einem gewissen, wenn auch geringen Grade einen gratificatorischen Anstrich besessen habe.

Nach der Zollermässigung von 1857 erlangten die auswärtigen Schiffe einen grösseren Antheil an der Beförderung des Schwefels von Sicilien nach Frankreich. Doch blieb bei der gleichzeitigen Entwicklung der Einfuhr die absolute Tonnenzahl, welche auf die französischen Schiffe kam, sowohl damals, wie später nach der vollständigen Tarifreform, im Ganzen auf der früheren Höhe. Das Drawback verliert von 1857 an fast alle Bedeutung. Man forderte es wohl noch auf Grund von Quittungen über die früheren Zollsätze; aber nachdem die Gültigkeitsfrist dieser Quittungen abgelaufen war, beanspruchte man die der neuen Tarifrung entsprechende geringe Vergütung nur selten, während in den früheren Jahren, wie die Vergleichung der Rubrik P S mit Sr und Ss zeigt, nur geringe Quantitäten Schwefel ohne Drawback über die Grenze gingen.

Die Schwefeinfuhr weist im Ganzen, wenn auch nicht ohne bedeutende Schwankungen, eine beträchtliche, den Fortschritten der chemischen Industrie entsprechende Zunahme auf. Der Verbrauch würde sich freilich noch mehr entwickelt haben, wenn nicht der Schwefel als Rohstoff der Schwefelsäurefabrikation in dem Schwefelkies eine ernstliche Konkurrenz gefunden hätte. Der Hauptanstoss zu dieser Verwendung der Schwefelmetalle wurde dadurch gegeben, dass der König von Neapel 1838 einer Marseiller Firma das Monopol der Ausfuhr des Schwefels aus Sicilien übertrug, ein Versuch, von dem er allerdings bald wieder absteigen musste. Die Vermehrung der Schwefeinfuhr in den fünfziger Jahren war jedenfalls zum Theil durch die Traubenkrankheit bedingt, zum Theil auch durch die Kriege des Kaiserreichs. In Bezug auf die letzten Jahre ist wieder zu bemerken, dass durch die Zollfreiheit des Schwefels der Unterschied von Special- und Generalhandel bei dieser Waare verwischt wor-

den, und man findet daher in den Ausfuhrlisten ziemlich erhebliche Quantitäten rohen Schwefels — bis zu 1 Mill. Kil. — angeführt, die, obwohl eigentlich nur zum Transit gehörend, sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr im Specialhandel figuriren. Die Einfuhr von gereinigtem Stangenschwefel und Schwefelblumen ist auch nach der Abschaffung des Zolles im Vergleich mit der Ausfuhr unbeträchtlich und für die französischen Fabrikanten ungefährlich geblieben.

14. Wir gehen jetzt zu denjenigen Drawbacks über, welche durch die Ordonnanz vom 13. Juli 1825 und das Gesetz vom 17. Mai 1826 geschaffen und im Einzelnen durch die Ordonnanz vom 26. Juli 1826 geregelt worden sind. Dieselben betreffen die Ausfuhr von bearbeiteten Häuten, gehämmertem oder gewalztem Kupfer, Messing und Blei und von appretirten Strohhüten. Die Quittungen über die Verzollung der Rohstoffe zwei Jahre zur Erlangung des Drawback gültig; nur für die Strohhüte war die kürzere Frist von einem halben Jahre bestimmt. Quittungshandel und Substitution liess man stillschweigend zu, wenn die Quittungen von der Einfuhr von Rohstoffen auf französischen Schiffen herrührten; dagegen verfügte die zuletzt erwähnte Ordonnanz, dass der Zoll von der Einfuhr unter fremder Flagge nur dann zu vergüten sei, wenn die Identität des Materials der Fabrikate mit dem eingeführten Rohstoffe nachgewiesen würde.

Was zuvörderst das Drawback auf die verschiedenen Lederarten betrifft, so beruhte dasselbe auf dem von den rohen Häuten erhobenen Zolle, der 1816 neu geregelt wurde und dann vierzig Jahre fast ungeändert blieb. Die trockenen grossen Häute zahlten bei der Einfuhr auf französischen Schiffen aus aussereuropäischen Ländern 5 Fr. und aus europäischen Niederlagen 10 Fr., während der Zoll für *a. S.* und *z. L.* 15 Fr. betrug. Die kleinen trockenen sowie die frischen Häute jeder Grösse waren nur mit 1 Fr. (*a. S.* und *z. L.* 1.10 Fr.) besteuert. Schaffelle mit der Wolle hatte man mit Rücksicht auf die Wollzölle höher tarifirt; die Einfuhr vom Senegal und (seit 1845) aus Indien war durch ermässigte Taxen begünstigt und aus Sardinien konnten die

kleinen Häute seit 1851 frei eingehen. Das Gesetz vom 9. Juni 1845 erhöhte für die frischen grossen Häute den Entrepôt- und den Flaggenzuschlag um resp. 2.40 und 3.40 Fr. Eine durchgreifende Modification der Häutezölle brachte das Decret vom 10. Dec. 1855 mit folgenden Sätzen:

Trockene grosse Häute: *f. S.*, *a. E.* 0.10 Fr., *e. N.* 5 Fr.; *a. S.* 10 Fr.; *z. L.* europäischen Ursprungs: 5 Fr. (wie schon seit 1836), sonst 10 Fr.

Frische grosse Häute *f. S.*, *a. E.* und *z. L.* aus dem Ursprungslande 0.10 Fr.; im Uebrigen die früheren Zölle.

Kleine Häute, frisch und trocken, *f. S.* 0.10 Fr.; *a. S.* und *z. L.* 1 Fr.; Schaffelle mit der Wolle zahlten  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{2}{3}$  der Wollzölle.

Das Decret vom 5. Januar 1861 endlich gab die Einfuhr auf französischen Schiffen und aus den europäischen Ursprungsländern ganz frei und behielt nur einen Entrepôt- und Flaggenzuschlag von 2.50 Fr. bei.

Die Ausfuhr roher Häute war bis zu dem Decret vom 5. December 1857 kaum möglich: die grossen hatten 25 Fr., die kleinen bis zu 70 Fr. zu zahlen. Das erwähnte Decret fixirte diese Zölle zwischen 2 und 20 Fr. und in der Reformperiode wurden sie gänzlich aufgehoben. Ein Drawback zur Erleichterung der Lederausfuhr hatte man bis 1825 trotz des Rohstoffzolles nicht für nöthig erachtet. Nach der Ordonnanz vom 26. Juli 1826 wurde vergütet: für 100 Kil lobgares Sohl- und Fahlleder der Zoll von 100 Kil. rohen Häuten; für 100 Kil. gefärbtes und lackirtes Leder der Zoll von 110 Kil. und für 100 Kil. weissgares oder maroquinirtes Leder der Zoll von 200 Kil. Häuten. Die Ordonnanz vom 4. Januar 1848 modificirte diese Bestimmungen einigermaassen durch die Beseitigung der zweiten Vergütungskategorie.

Eine protectionistische Bedeutung erhielt das Drawback dadurch, dass die Einfuhr von ausländischem Leder seit dem Jahre V fast gänzlich verboten war. Nach und nach machte man zwar einzelne Ausnahmen von der Prohibition, jedoch bezogen sich dieselben nur auf nebensächliche Artikel, wie z. B. Juchtenleder für Buchbinderarbeiten, das 1834 zuge-

lassen wurde. Seit 1836 durfte auch aus grossen Häuten gegerbtes Sohlleder eingehen, jedoch nur gegen einen Zoll von 75 (*a. S.* 81.20) Fr. Erst das Decret vom 5. Januar 1856 schaffte die Prohibition für die meisten Lederarten ab, aber es ersetzte sie durch hohe Schutzzölle. Abgesehen von dem mässigen Flaggenzuschlag zahlte einfach gegerbtes Schweinsleder 200 Fr., lohigare kleine Häute hatten 120, grosse 45 Fr. zu entrichten. Für Fahlleder waren 100 und 200 Fr. angesetzt, für weissgares und ungarischgares 50 und 40 Fr. Verboten blieb nur noch das gefärbte, lackirte, und maroquinirte Leder. Diese Zollsätze figuriren auch nach der Reform noch im allgemeinen Tarif; im Conventionstarif dagegen sind sie durchgängig auf 10 Fr. reducirt, und nur die zuletzt erwähnten Lederarten zahlen 45 und 60 Fr.

15. Die folgende Tabelle enthält unter F H die Einfuhr von frischen (und gesalzenen) Häuten, sowohl grossen als kleinen, und unter T H die von trockenen; die noch mit der Wolle bedeckten Schaf- und Lammfelle sind unberücksichtigt geblieben, weil sie bis 1856 nur dem Werthe nach registrirt sind. Unter Z ist der von allen Häuten, auch die letztgenannten einbegriffen, erhobene Zoll angegeben; unter D der Betrag des Drawback, unter P A die Quantität der prämiirten Ausfuhr nach den Prämienetats, unter A L die Gesamtausfuhr von lohigarem und unter A W die von weissgarem, lackirtem und anderem feinerem Leder. Pergament und einige andere unwichtige Artikel sind bei Seite gelassen; Pelzwerk und Lederarbeiten, wie z. B. Handschuhe gehören selbstverständlich nicht hierher.

Jahr.	FH. 1000 Kil.	TH. 1000 Kil.	Z. 1000 Fr.	D. 1000 Fr.	PA. 1000 Kil.	AL. 1000 Kil.	AW. 1000 Kil.
1826	937	4,527	313	8	—	1,197	134
27	622	3,654	269	43	333	1,166	171
28	662	3,814	289	45	294	1,052	213
29	1,929	7,253	594	36	234	814	190
30	3,222	7,838	638	36	248	804	164
31	1,781	4,762	351	32	233	852	214
32	1,492	4,659	266	46	313	1,002	278
33	1,045	5,897	360	36	304	1,035	282

Jahr.	FH.	TH.	Z.	D.	PA.	AL.	AW.
1834	1,476	7,216	522	57	461	1,168	227
35	1,690	6,635	496	55	503	1,289	314
1836	2,547	7,576	586	50	456	1,223	362
37	4,666	5,492	443	48	479	1,232	372
38	5,311	5,403	411	65	662	1,508	376
39	6,293	5,734	395	49	689	1,336	445
40	7,118	6,330	426	38	587	1,226	482
41	10,322	7,657	542	59	788	1,474	550
42	13,541	9,756	750	64	726	1,360	385
43	13,573	8,129	640	80	847	1,581	356
44	9,697	8,139	639	62	807	1,618	410
45	10,161	8,679	748	88	856	1,594	414
1846	9,374	6,540	583	70	762	1,554	425
47	7,188	7,720	699	80	821	1,896	382
48	4,844	4,788	401	51	740	1,692	353
49	6,767	8,030	537	60	949	2,308	678
50	8,476	7,453	612	74	931	2,221	840
51	6,568	6,888	517	63	871	2,219	680
52	8,670	7,265	590	79	1,007	2,531	855
53	5,950	7,860	731	105	1,155	3,446	1,044
54	9,069	7,771	705	111	1,045	3,289	506
55	11,317	8,997	932	123	1,327	3,610	494
1856	7,310	8,451	420	87	1,109	3,338	553
57	7,520	8,558	377	65	970	3,759	691
58	10,100	9,654	395	38	516	4,089	759
59	12,342	11,386	499	42	556	4,584	716
60	15,142	10,529	312	30	482	4,011	631
	g.	k.					
61	19,813	10,885	85	7	61	3,305	528
62	15,479	11,339	103	—	—	4,332	563
63	29,620	15,071	171	—	—	4,829	693
64	29,748	14,148	134	—	—	5,152	1,051
65	27,830	16,179	147	—	—	5,563	1,063

Jahr.	FH.	TH.	Z.	D.	PA.	AL.	AW.
1866	27,398	19,481	140	—	—	6,734	1,199
67	33,837	22,992	116	—	—	6,622	1,105
68	28,775	29,346	104	—	—	7,005	1,323

(Von 1861 ab ist unter g die Einfuhr von grossen, unter k die von kleinen Häuten angegeben, da die Handelstabellen zwischen trockenen und frischen Häuten keinen Unterschied mehr machen.)

Die Einfuhr von rohen Häuten gewinnt also unter dem neuen Handelssystem entschieden an Ausdehnung. Allerdings ist zu bemerken, dass die Einfuhr von Schaf- und Lammfellen mit der Wolle nach 1860 in den Handelstabellen mit den übrigen Schafhäuten vereinigt und daher auch in den unter k stehenden Quantitäten mit enthalten ist. Dieselbe war allmählich ziemlich bedeutend geworden und erreichte in den Jahren 1856—60, in denen sie vollständig nach dem Gewicht (und nicht wie früher, nur nach dem Werth) registriert wurde, beziehungsweise 3753, 4151, 4358, 4633 und 6849 Tonnen von 1000 Kil.; der davon erhobene Zoll betrug in den ersten vier Jahren: 254,000, 204,000, 206,000 und 223,000 Fr.; 1860 jedoch wegen der Entlastung der Wolle nur 70,000 Fr. Andererseits wurden nach der Reform und der vollständigen Aufhebung des Ausfuhrzolles bedeutende Quantitäten roher Häute aller Art im Specialhandel exportirt, resp. wieder ausgeführt. Im Jahre 1862 betrug diese Ausfuhr noch wenig mehr als eine halbe Mill. Kil., 1863 aber stieg sie auf 5.6 Mill. K. und in den folgenden Jahren erreichte sie 8.9, 7.4, 9.8, 12.7 und 9.6 Mill. Kil. Trotz dieser Beschränkungen aber darf man eine beträchtliche Entwicklung der inländischen Consumption nach der Zollreform constatiren. Das Fortschreiten der letzteren ist hauptsächlich abhängig von dem der Einfuhr, da die einheimische Production von Häuten in Frankreich jedenfalls nur langsam zunimmt. Als Anhaltspunkt zur Beurtheilung derselben erwähne ich, dass 1862 von grossem Rindvieh 1,552,000 Stück und ausserdem 3,353,000 Kälber, 6,926,000 Schafe und Lämmer, 4,292,000 Schweine und 205,000 Ziegen geschlachtet

wurden. Im Jahre 1852 betrug die Zahl der geschlachteten Rinder und Kälber 1,310,000 und 3,260,000 und 1839 resp. 1,212,000 und 2,487,000. Die Kopfzahl des Rindviehs scheint sich in neuerer Zeit langsamer vermehrt zu haben, als früher: die Zählung von 1866 ergab im Ganzen 12,733,000 Stück, also wenig mehr als die von 1852 (12,160,000); 1839 zählte man 9,937,000 und 1829 9,130,632 Stück. Die Einfuhr von lebendem Rindvieh ist auch nach der Reform verhältnissmässig beschränkt geblieben; die betreffende Ziffer war z. B. 1867 (mit Einschluss der Kälber) etwa 220,000, während 57,000 Stück ausgeführt wurden. Die Einfuhr von Schafen dagegen überstieg eine Million.

Die Einfuhr der rohen Häute wird auch nach der Ermässigung oder Aufhebung des Flaggenzuschlags grösstentheils durch französische Schiffe vermittelt. Namentlich gilt dieses in Betreff der direct aus Südamerika importirten, welche oft mehr als die Hälfte der Gesamteinfuhr ausmachen.

In Bezug auf die prämiirte Ausfuhr ist hervorzuheben, dass sie die Gesamtausfuhr (die Summe von A L und A W) bei weitem nicht erreicht. Bedeutende Quantitäten Leder der verschiedenen Arten gingen über die Grenze nicht nur ohne Drawback, sondern auch unter Entrichtung des Ausfuhrzolles (seit 1822 25 Cent.). Es erklärt sich dies zum Theil wohl dadurch, dass das Drawback, welches einer Häuteinfuhr auf französischen Schiffen entsprach, nur gering war; die höhere Vergütung aber, welche der Einfuhr oder fremder Flagge entsprach, konnte nur durch den Nachweis der Identität des verarbeiteten mit dem importirten Material erlangt werden, den die Exporteure nicht immer zu liefern vermochten. Uebrigens ist der Betrag des Drawback im Vergleich mit dem Zollertrage Z keineswegs unbedeutend, zumal da in dem letzteren jährlich 100—200,000 Fr. mitgehalten sind, die mehr als Wollzoll, denn als Häutezoll anzusehen sind.

Die prämiirte Ausfuhr von bearbeiteten Häuten nach den Colonien war sehr geringfügig; die nach Algier dagegen war erheblicher und überstieg meistens 10% von P A.

Die Gesamtausfuhr hat unter dem neuen System bedeutende Fortschritte gemacht, während die Einfuhr von

fremdem Leder eine sehr mässige geblieben ist. Im Allgemeinen fürchten die französischen Fabrikanten mehr die deutsche, als die englische Concurrenz.

16. Das Drawback auf gewalztes und gehämmertes Kupfer und Messing entsprach folgenden Zöllen auf rohes Kupfer (wozu nicht nur Schwarzkupfer, sondern auch Garkupfer in Rosetten und Klumpen sowie zerbrochene kupferne Gegenstände gerechnet werden):

1816 (Ges. v. 21. April): *f. S.*, *a. E.* 1 Fr., *e. N.* 2 Fr.;  
*a. S.* 4 Fr.

1836 (Ges. v. 2. Juli): *f. S.*, *a. E.* 1 Fr., *e. N.* 2 Fr.;  
*a. S.* 3 Fr.

1843 (Ord. v. 2. Dec.): *f. S.*, *a. E.* 0.10 Fr.

Rohe Messing zahlte bis 1834 10 und 11 Fr., von da an aber war es dem Kupfer gleichgestellt. Kupfererz war anfangs ebenfalls mit 1 und 1.10 Fr. belastet, die Ordonanz vom 8. Juli 1834 aber reducirte diese Zölle auf 0.10 Fr. Das Decret vom 17. März 1853 setzte den Zoll für *a. S.* auf 1 Fr., gab dagegen die Einfuhr auf französischen Schiffen und zu Lande ganz frei.

Der Satz des Drawback war bei Kupfer gleich dem den beigebrachten Quittungen entsprechenden Zölle von 100 Kil. rohem Kupfer, während für 100 Kil. exportirtes Messing der Zoll von 90 Kil. rohem Kupfer vergütet wurde. Das Drawback bestand bis zu dem Decret vom 5. Januar 1861, welches das auf französischen Schiffen eingeführte rohe Kupfer und Messing gänzlich vom Zolle befreite und nur die Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande mit 0.25 Fr. besteuerte. Kupfererz wurde zollfrei bei jeder Transportweise.

Das verarbeitete Kupfer und Messing war lange Zeit durch prohibitive Zölle geschützt. Nach dem Gesetze von 1818 zahlten diese Metalle gewalzt und geschlagen 80 (*a. S.* 86.50) Fr. und erst 1836 wurden sie in dem ersteren Zustande zu 50 (55) Fr. zugelassen. So blieb die Tarification bis zur Reformperiode, während Draht noch weit höher besteuert, zum Theil sogar verboten war. Seit 1863 ist der Zoll auf 15 (16.50) Fr. herabgesetzt, und nach dem Conventionsstarif beträgt er nur noch 10 Fr.

Wir geben nun eine Uebersicht der Einfuhr von rohem Kupfer (K), des Zollertrags, der an Drawbacks für Kupfer und Messing gezahlten Summen (D), der prämiirten Ausfuhr von beiden Metallen (P A), der Gesamtausfuhr von gewalztem und geschlagenem Kupfer (A K) und Messing (A M) und der Kupferproduction in Frankreich (Kp), letztere nach dem *Résumé des travaux stat. de l'Admin. des mines (Paris 1867)*.

Jahr.	K.	Z.	D.	P A.	A K.	A M.	Kp.
	1000 Kil.	1000 Fr.	1000 Fr.	1000 Kil.	1000 Kil.	1000 Kil.	1000 Kil.
1826	4,180	128	2	—	251	11	160
27	4,511	104	3	75	115	13	166
28	3,342	87	1	38	105	25	294
29	5,426	126	3	73	94	12	240
30	5,578	138	2	57	55	48	274
31	3,078	71	3	72	64	49	230
32	5,036	116	2	68	50	67	138
33	5,870	136	3	109	66	116	120
34	8,118	193	5	151	68	138	93
35	6,904	162	7	189	68	204	95
1836	5,720	134	8	235	107	257	106
37	5,657	119	5	192	134	179	113
38	7,030	144	5	200	181	173	71
39	6,432	130	5	225	199	217	91
40	8,674	184	4	212	289	192	109
41	9,411	200	5	255	315	221	101
42	10,339	223	5	252	246	191	89
43	7,882	159	6	248	357	116	31
44	6,644	142	5	245	295	125	59
45	9,578	207	8	347	329	107	144
1846	7,547	146	7	301	385	125	642
47	7,786	148	5	215	261	137	1,538
48	4,549	65	6	235	205	127	204
49	7,150	128	6	254	201	131	554
50	7,926	132	6	259	199	194	882
51	6,218	126	7	333	325	216	1,924

Jahr.	K.	Z.	D.	P A.	A K.	A.	K p.
1852	8,520	183	8	367	253	194	1,919
53	8,030	179	7	308	253	195	4,919
54	8,715	180	5	231	230	163	6,633
55	11,792	241	7	321	392	211	7,190
1856	9,194	104	10	431	407	296	7,274
57	11,094	153	15	593	503	253	7,111
58	11,171	128	9	361	447	159	8,255
59	12,331	222	8	303	326	184	8,829
60	13,240	214	9	353	308	229	8,481
61	15,817	9	4	149	426	227	11,414
62	13,020	7	—	—	414	213	12,621
63	16,132	2	—	—	829	217	14,762
64	16,707	7	—	—	1633	267	16,416
65	15,711	6	—	—	1238	204	—
1866	19,962	8	—	—	1018	205	—
67	18,975	7	—	—	1003	317	—
68	19,388	—	—	—	2378	407	—

17. Die Einfuhr von rohem Kupfer wurde durch die Tarifreform unverkennbar gefördert. Die französische Marine hatte im Allgemeinen nur den kleineren Theil dieser Einfuhr zu besorgen, weil Frankreich das Kupfer hauptsächlich aus England bezog. Die britischen Schiffe aber standen in diesem Falle, sofern das Kupfer ein europäisches Erzeugniß war, nach dem Vertrage von 1826 den französischen gleich und waren mithin nicht dem Flaggenzuschlag, sondern nur dem Entrepôtzuschlag unterworfen. Auch das Drawback entspricht in den meisten Fällen dem Zolle für die Einfuhr aus den europäischen Ländern. Die Vergütung des Zolles für die Einfuhr auf fremden Schiffen wurde aus dem früher angegebenen Grunde seltener beansprucht, und in jener Beschränkung des Quittungshandels und der Substitution liegt auch wohl theilweise die Ursache, weshalb die prämiirte Ausfuhr so weitunter der Summe von A K und A M bleibt.

Was die Productionsziffern unter Kp betrifft, so ist

deren Verhältniss zu der Einfuhr nicht recht klar. In dem oben erwähnten *Résumé* wird nämlich ausdrücklich bemerkt (einleit. Bericht, p. LXXXVI), dass die französischen Hütten vielfach aus dem Auslande bezogenes Schwarzkupfer und silberhaltiges Werkblei verarbeiten, und es scheint hiernach, als ob man auch solche Erzeugnisse mit zur französischen Production gerechnet habe. Uebrigens ist auch die Ausbeute an Kupfererzen in Frankreich seit 1860 weit reichlicher geworden. Dieselbe betrug in Mill. Kil.:

1860	1861	1862	1863	1864
14.5	40.1	44.7	67.2	86.7

Die Einfuhr von Kupfererz (hauptsächlich aus Peru, seit einiger Zeit auch in grösserer Menge aus Algier) war nicht besonders erheblich, die Ausfuhr noch unbedeutender. Wir stellen hier noch für eine Reihe von Jahren die Differenz der Einfuhr und der Ausfuhr von Erz (D), den Export von unbearbeitetem Kupfer (E) und die Mittelpreise (P) des rohen Chilikupfers (96% Rend.) an der Pariser Börse (nach den von den Maklern veröffentlichten Decennialübersichten) zusammen.

Jahr.	D. Mill. K.	E. 1000 Kil.	P. 100 K. -Fr.	Jahr.	D. Mill. Kil.	E. 1000 Kil.	P. 100 K. -Fr.
1853	2.3	756	271	1861	3.4	1357	228
54	1.4	1156	292	62	6.6	819	228
55	0.8	1558	299	63	6.6	838	223
56	5.3	1366	284	64	4.5	1350	232
57	4.4	1975	300	65	3.6	1916	—
58	3.3	534	260	66	1.1	1466	—
59	4.4	397	263	67	0.4	2534	—
60	3.1	361	251	68	2.7	3691	—

Auch nach 1864 dauerte die Baisse des Kupfers fort, so dass die Preise 1867 unter 200 Fr. standen. Selbstverständlich ist die Beseitigung des Zollaufschlags von 2—3 Fr. in dieser schon 1858 beginnenden Preisbewegung nur ein verschwindendes Element. Uebrigens fällt in die Jahre der höchsten Preise eine gegen die früheren Ziffern ungewöhnlich grosse Einfuhr von Kupfer.

Die Einfuhr von bearbeitetem Kupfer und Messing erlangte auch nach der Reform keine besondere Wichtigkeit.

18. Das Blei (sowohl Werkblei wie affinirtes) in rohen Blöcken und Barren war stets höher besteuert, als das Kupfer. Nach dem Gesetz von 1816 hatte es 5 Fr. (*f. S.*) und 7 Fr. (*a. S. u. z. L.*) zu zahlen, und diese Sätze blieben ungeändert bis zu dem Handelsvertrag von 1860 und dem Decret vom 5. Januar 1861. Das letztere liess Blei in alten Bruchstücken und Spänen frei (*a. S.* 0.25 Fr.) zu, für Blöcke und Barren aber blieb ein Zoll von 2.50 Fr. (*a. S.* 2.80 Fr.) bestehen. Das Decret vom 13. Aug. 1865 stellte auch für diese Kategorie die Zollfreiheit her, abgesehen von einer Taxe von 25 Cent., die bei der Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande erhoben wird.

Das Bleierz wurde 1816 mit dem gleichen, 1822 theilweise sogar mit einem höheren Zolle belegt, wie das rohe Blei. Die Ordonnanz vom 8. Juli 1834 erniedrigte denselben auf 3.50 Fr. (*f. S.*) und 3.80 Fr. (*a. S. u. z. L.*), und die Ordonnanz vom 24. Dec. 1845 reducirte den ersteren Satz auf 0.10 Fr. Durch das Decret vom 27. März 1853 wurde die Einfuhr auf franz. Schiffen und *z. L.* für ganz zollfrei erklärt und nur ein Flaggenzuschlag von 1 Fr. beibehalten. Das Decret von 1861 schaffte auch diesen ab.

Das erst 1826 bewilligte Drawback für gewalztes und geschlagenes Blei bestand in der Vergütung von 102% des Zolles von dem gleichen Gewichte rohem Blei. Es wurde trotz der noch nicht vollständigen Entlastung des Rohstoffs durch das Decret von 1861 aufgehoben und bald darauf durch die temporäre Zulassung des rohen Metalls ersetzt, die dem für die Treibarbeit bestimmten Werkblei schon seit 1849 bewilligt war.

Der Zoll auf gewalztes und geschlagenes Blei betrug seit 1816 24 und 26.40 Fr. und diese Sätze haben im allgemeinen Tarif die Reform überdauert. Durch den Conventionstarif aber wurde der Zoll zunächst auf 5 und vom October 1864 ab auf 3 Fr. herabgesetzt.

Die folgende Tabelle enthält die Einfuhr von rohem Blei (B), den Zollertrag (Z), den Betrag des Drawback (D),

das Gewicht der prämiirten Ausfuhr (P A), die Ausfuhr von geschlagenem und gewalztem Blei nach der allgemeinen Tabelle (A B), die Production von Blei (und Bleiglätte) in Frankreich nach der oben erwähnten officiellen Publication (Bp) und die Differenz zwischen der eingeführten und der ausgeführten Quantität Bleierz (U). Das unter dem Regime der zeitweisen Zulassung ein- und ausgeführte Blei fällt in den Generalhandel und wird daher in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Jahr.	B. 1000 Kil.	Z. 1000 Fr.	D. 1000 Fr.	P A. 1000 Kil.	A B. 1000Kil.	B p. 1000K.	U. Mill.K
1826	11,103	—	6	—	117	1324	—
27	12,890	718	13	234	140	876	1.0
28	9,792	542	20	328	324	828	1.3
29	16,261	908	29	396	204	882	1.1
30	15,224	845	25	404	221	795	1.0
31	9,754	542	21	343	189	812	1.2
32	12,219	688	30	626	170	830	1.2
33	14,884	832	41	550	557	719	1.2
34	15,776	879	26	381	393	620	1.4
35	16,282	900	27	469	482	643	1.4
1836	15,955	888	26	445	452	725	1.5
37	11,914	662	26	423	434	793	1.5
38	14,691	813	42	712	719	687	1.3
39	15,045	834	32	564	573	651	1.5
40	18,218	1011	35	600	609	496	1.4
41	15,458	856	37	630	631	543	1.9
42	17,019	949	60	991	1004	652	1.6
43	19,288	1079	58	864	295	795	1.8
44	19,394	1090	74	1053	397	881	1.5
45	18,592	1036	83	1276	502	985	1.5
1846	20,504	1140	63	995	401	921	1.1
47	18,457	1026	64	997	338	656	1.3
48	12,572	712	79	1226	571	448	1.0
49	14,775	833	120	1921	701	576	1.7
50	17,718	993	81	1230	416	641	1.9
51	17,603	985	75	1125	412	1607	4.3

1852	14,525	815	98	1529	547	2,927	4.3
53	15,919	890	70	1099	516	3,623	3.4
54	15,163	856	87	1423	589	5,804	1.1
55	23,943	1375	115	1773	576	5,498	3.8
1856	23,929	1478	167	2281	720	18,465	3.6
57	20,478	1264	159	2225	1018	36,710	5.9
58	20,284	1264	194	2664	1044	38,706	12.9
59	22,148	1369	178	2472	878	41,016	23.1
60	15,284	929	178	2379	786	36,338	23.0
61	17,383	521	39	568	594	32,164	17.3
62	17,170	495	—	—	99	15,293	11.4
63	17,164	506	—	—	37	23,652	10.8
64	17,403	368	—	—	144	17,196	11.0
65	32,977	43	—	—	94	—	6.2
1866	31,606	10	—	—	613	—	9.4
67	36,363	3	—	—	501	—	11.3
68	34,154	—	—	—	580	—	11.9

19. Es fällt hier zunächst auf, dass die in den Prämienetats angegebene Ausfuhr von „*Plomb battu et laminé*“ in den meisten Jahren erheblich grösser ist, als die in der allgemeinen Tabelle unter derselben Benennung verzeichnete; ja, die erstere übersteigt sogar die in der allgemeinen Liste angegebene Ausfuhr im Generalhandel, die in diesem Falle von der des Specialhandels sich meistens nur um wenig unterscheidet. Vermuthlich hat man sich nicht streng an den Wortlaut der das Drawback einrichtenden Ordonnanz gehalten und dasselbe auch solchen Bleiwaaren ausgezahlt, welche nach der Nomenclatur des Tarifs als „*Plomb ouvré*“ galten.

Was die Einfuhr von rohem Blei betrifft, so hängt der nach dem Jahre 1848 bemerkbare Rückgang derselben jedenfalls mit der Verfügung vom 5. März 1849 zusammen, welche dem für die Affinirung bestimmten Blei den Vortheil der zeitweisen Zulassung gewährte. Die Folge davon war nämlich, dass sich die Importziffern des Specialhandels um mehrere Mill. Kil. verminderten, die des Generalhandels aber sich um ebensoviel vergrösserten. Die in den ersten Jahren des

neuen Handelsregimes eintretende Verminderung der Einfuhr hingegen ist nicht eine scheinbare, sondern eine wirkliche, da trotz der Erweiterung der Berechtigung zur temporären Zulassung die in dieser Form eingeführte Quantität Blei verhältnissmässig nur wenig zunahm. Auch die inländische Production fing um diese Zeit an zurückzugehen, obwohl die Förderung von Bleierzern keineswegs nachliess, wie die folgenden Zahlen beweisen (in Mill. Kil.):

1860	1861	1862	1863	1864
12.9	12.9	13.8	15.2	14.7

In den letzten Jahren dagegen hat die Bleieinfuhr einen neuen Aufschwung genommen. Jedoch ist wieder daran zu erinnern, dass nach der Herstellung der Zollfreiheit (1865) auch grössere Quantitäten des rohen Metalls im Specialhandel ausgeführt wurden; dieselben betragen in den Jahren 1865—68 resp. 0.4, 3.6, 5.7 und 3.8 Mill. Kil.

Die Bewegung der Preise des Bleies zeigt abermals, dass vergrösserte Einfuhr mit einem Steigen der Curse wohl vereinbar ist. Die Mittelpreise des spanischen Bleies an der pariser Börse waren nämlich folgende (pr. 100 Kil.):

1853: 66 Fr.	1856: 70 Fr.	1859: 64 Fr.	1862: 54 Fr.
1854: 68 „	1857: 68 „	1860: 62 „	1863: 55 „
1855: 68 „	1858: 62 „	1861: 55 „	1864: 57 „

Das Maximum des Preises im Jahre 1856 fällt also mit starker Einfuhr und bedeutender Zunahme der Production zusammen, und auch nach Beendigung des Krimkrieges bleiben die Curse noch auf einer Höhe, welche gegen die spätere Entwerthung, die bei verminderter Einfuhr und Production eintritt, auffallend absticht. In den letzten Jahren sind die Bleipreise noch weiter, selbst bis unter 50 Fr. gewichen.

Lange Zeit bezog Frankreich das Blei fast ausschliesslich aus Spanien und unter eigener Flagge; gegenwärtig aber ist auch die Zufuhr aus Belgien, Deutschland, England und Italien bedeutender geworden, während gleichzeitig die französischen Schiffe in den ausländischen und im Landtransport eine stärkere Concurrenz gefunden haben.

Hinsichtlich der Ausfuhr von gewalztem und geschlagenem Blei ist noch daran zu erinnern, dass die Verminderung derselben in den Jahren 1862—66 nur eine scheinbare ist, weil das meiste Blei dieser Art unter dem Regime der zeitweisen Zulassung ausgeführt wurde. Wir werden unten auf diesen Punkt zurückkommen.

20. Wir gehen jetzt zu dem Drawback auf appretirte Hüte aus Stroh, Bast u. s. w. über. Das Gesetz von 1826, welches dasselbe definitiv einfuhrte, modificirte den Zoll auf Hüte aus diesen Stoffen dahin, dass die groben 0.25 und die feinen 1.25 Fr. pr. Stück zu zahlen hatten. Das Gesetz vom 5. Juli 1836 stellte nach der Qualität drei Zollsätze auf, nämlich 0.20, 1.00 und 1.25 Fr. pr. Stück, und das Gesetz vom 11. Juli 1845 erhöhte den Zoll auf grobe Hüte von 20 auf 50 Centimes. Die Hüte aus Palmfasern waren nur mit 25 und 75 Cent. besteuert. Durch die Handelsverträge und die Tarifreform ist der Zoll auf 10 Fr. pr. 100 Kil. (a. S. 11 Fr.) ermässigt und das Decret 7. November 1861 hat das Drawback allgemein durch die temporäre Zulassung ersetzt, die für die groben Hüte schon seit 1848 bestand.

In der folgenden Tabelle findet man die Einfuhr von groben (G) und feinen (F) Hüten nach der Stückzahl, den von der einen und der anderen Kategorie erhobenen Zoll (Zg und Zf), die Beträge des Drawback (D), die Stückzahl der prämiirten Ausfuhr (PA) und den theils declarirten theils officiell geschätzten Werth der Gesamtausfuhr (WA). Der Ausfuhrzoll wurde nämlich 1838 auf  $\frac{1}{4}\%$  des Werthes der Hüte gestellt, und die Handelstabellen gaben daher fortan für die nichtprämiirte Ausfuhr die Stückzahl nicht mehr an.

Jahr.	G. 1000 Stück.	F. 1000 Stück.	Z g. 1000 Fr.	Z f. 1000 Fr.	D. 1000 Fr.	P A. 1000 Stück.	W A. 1000 Fr.
1827	442	215	122	296	151	149	2092
28	495	181	136	249	124	122	1812
29	597	122	164	168	76	97	1127
30	491	73	135	100	66	94	895

Jahr.	G.	F.	Z g.	Z f.	D.	P A.	W A.
1831	334	27	92	37	24	41	450
32	419	36	115	49	25	32	407
33	602	57	166	78	41	66	773
34	544	59	150	81	57	70	1114
35	636	107	175	146	63	79	1336
36	805	191	214	262	57	52	1242
1837	1159	176	255	235	74	54	1427
38	753	366	166	408	105	77	1889
39	1147	189	269	234	77	56	977
40	997	173	227	226	77	56	1104
41	957	135	214	180	73	53	1096
42	865	100	191	134	46	34	867
43	956	102	211	138	40	29	556
44	804	75	178	102	34	24	572
45	1060	112	252	152	44	32	754
46	767	103	421	140	50	36	809
1847	877	105	482	141	54	39	682
48	575	83	316	105	50	36	560
49	640	72	352	97	44	32	570
50	667	92	367	123	38	28	576
51	429	87	235	117	47	34	834
52	305	116	168	157	55	40	957
53	283	133	155	181	73	53	1105
54	153	118	84	160	62	45	1252
55	215	162	119	222	72	52	1145
56	194	189	113	279	110	74	1319
1857	206	252	123	373	160	107	1696
58	300	345	180	510	140	94	1717
59	358	400	215	594	146	97	1868
60	328	368	197	543	155	103	1816
61	266	648	130	509	370	247	5632
62	131	651	33	164	—	—	1374

Das Verhältniss der prämierten Ausfuhr zu der Gesamtausfuhr kann man wenigstens annähernd nach der

Angabe beurtheilen, dass die mit dem Drawback exportirter Hüte bis 1847 officiell zu 12 und später zu 7—12 Fr. geschätzt wurden. Die unter W A aufgeführten Werthe entsprechen also zu einem grossen Theil solchen Hüten, die ohne Beanspruchung des Drawback ausgeführt wurden. Es waren dieses namentlich die groben Sorten, für welche überdies seit 1848 das System der temporären Zulassung eingeführt war. Aber auch vor dieser Neuerung wurde das Drawback hauptsächlich nur für feine Hüte verlangt, für diese aber auch ziemlich allgemein, was sich aus dem hohen Betrage desselben (1.37 und später mit dem doppelten Decime 1.50 Fr. pr. Stück) erklärt. Uebrigens sei noch erwähnt, dass auch schon in den Jahren 1825 und 1826 resp. 24,000 und 95,000 Fr. an Drawbacks für Strohhüte ausgezahlt worden sind. Seit 1863 wird die Einfuhr von Strohhüten grösstentheils nach dem Gewichte registriert. Ich begnüge mich, für diese Periode die von den Handelstabellen angegebenen Werthe der Einfuhr und der Ausfuhr in 1000 Fr. hier beizufügen:

	1863	1864	1865	1866	1867	1868
Einf.	3,614	9,574	10,896	8,052	5,720	7,059
Ausf.	1,672	2,399	2,687	2,063	1,544	1,592

#### c) Die ausserordentlichen Prämien von 1848.

21. Der ausserordentlichen Prämienbewilligung, welche die Executiv-Commission im Jahre 1848 im Interesse der nationalen Arbeit für zweckmässig erachtete, ist bereits im III. Abschnitte gedacht worden. Ob die 6¼ Million, welche der Staat auf Grund der Verfügung vom 10. Juni jenes Jahres zur Forcirung der Ausfuhr geopfert hat, nicht in einer dem Gesamtwohle mehr förderlichen Weise hätten verwendet werden können, wollen wir hier nicht untersuchen, sondern uns auf einige thatsächliche Mittheilungen beschränken. Die betreffende Verfügung gewährte einen Zuschlag von 50 % zu den bestehenden Prämien und Drawbacks mit Ausnahme des Zuckerdrawback, sowie eine Ausfuhrprämie auf Seiden- und Leinenstoffe von 4½ % des

Werthes. Jedoch wurde die ganze Maassregel nur für die noch übrigen Monate des Jahres 1848 angeordnet. Die gesetzliche Bestätigung der Verfügung verzögerte sich. Der von Kestner erstattete Commissionsbericht erschien zwar am 22. September im Moniteur, aber das Zollgesetz, welches auch diese Angelegenheit definitiv regeln sollte, gelangte erst am 15. December zur Discussion. Den Fabrikanten wäre natürlich eine Verlängerung der für diese Begünstigung gestellten Frist sehr erwünscht gewesen. Belgien und der Zollverein aber sahen in den ausserordentlichen Ausfuhrprämien eine Gefährdung ihrer Interessen und würden entschiedene Gegenmaassregeln getroffen haben, wenn nicht die französische Regierung die bestimmte Zusage gegeben hätte, dass die Extraprämie in keinem Falle über den 31. December hinaus bewilligt werden würden. Bei der Debatte am 15. December beantragte nun der Abgeordnete Randoing, dass diejenigen Waaren, welche bis zum 31. December unter Beanspruchung der Prämie für die Ausfuhr declarirt würden, noch zwei Monate im Entrepôt zu bleiben berechtigt seien, bevor sie definitiv über die Grenze gehen müssten. Dieser Antrag wurde zwar nach den Erklärungen des Finanzministers über das den Nachbarstaaten gemachten Versprechen abgelehnt; jedoch scheint es, dass in der Praxis dennoch den Fabrikanten in dieser oder ähnlicher Weise die Ausbeutung der letzten Frist erleichtert worden ist, denn der officielle Prämienetat von 1849 weist noch Extraprämien im Betrage von mehr als einer halben Million Fr. auf, was schwerlich durch die normale Verschiebung der Liquidirung zu erklären sein dürfte. Die folgende Uebersicht umfasst die Zuschläge zu den bestehenden Prämien und Drawbacks (E), die Summen dieser ausserordentlichen und der normalen Ausfuhrvergütungen (S) und das Procentverhältniss (P), dieser Summen zu dem Ertrage der entsprechenden Rohstoffzölle; als solche sind bei der Seife nur die Zölle auf Soda und Olivenöl angenommen.

Präm. Waaren.	1848 E. 1000 Fr.	1848 S. 1000 Fr.	1848 P.	1849 E. 1000 Fr.	1849 S. 1000 Fr.	1849 P.
Baumwollw.	418	1811	19	32	1546	11
Wollenw. . .	2357	8903	288	223	6947	77
Säuren . . .	1	4	7	—	4	5
Seife . . . .	283	1120	19	36	806	10
Schwefel . .	7	45	33	1	16	12
Häute . . . .	15	66	21	1	61	15
Kupf. u. Mess.	2	7	11	—	6	5
Blei . . . . .	31	110	15	13	134	16
Stroh Hüte .	19	68	16	2	46	10

Was die temporären Prämien auf die Seidenstoffe und die Gewebe aus Flachs und aus Ziegenhaaren betrifft, so ist nachstehend das Gewicht der betreffenden Ausfuhr (G), der Betrag der Prämie (E) und der Ertrag der Rohstoffzölle (Z) angegeben. Die dritte Zahlenreihe erklärt sich daraus, dass den mit Baumwolle gemischten Geweben aus Wolle, Seide, Flachs und Ziegenhaar für die Baumwolle ein Zollersatz von 12.50 Fr. pr. 100 Kil. zuerkannt war.

Präm. Waaren.	(1848) G. 1000 Kil.	(1848) E. 1000 Fr.	(1848) Z. (1000Fr.)	(1849) G. 1000 Kil.	(1849) E. 1000 Fr.	(1849) Z. 1000 Fr.
Seidenzeuge	604	2614	55	66	271	141
Z. a. Flachs u. Ziegenh.	199	165	505	39	14	1029
Baumw. in gem. Stoffen	71	9	—	10	1	—

Im Ganzen belief sich die auf die ausserordentlichen Prämien verwendete Summe für das Jahr 1848 auf 5,919,739 und für 1849 auf 596,202 Fr.

22. Bei dieser Gelegenheit mögen einige Notizen über die Seiden- und Leinenindustrie angeschlossen werden, theils weil dieselben zu Vergleichen mit den Verhältnissen der Woll- und Baumwollfabrikation erwünscht sein dürften, theils

auch, weil einige Arten von Leinen- und Seidenzeugen bei der Besprechung der temporären Zulassungen Erwähnung finden werden.

Obwohl eine Ausfuhrvergütung für Seidenstoffe nicht bestand, so war die rohe Seide doch längere Zeit hindurch mit ziemlich beträchtlichen Eingangszöllen belastet. Für Cocons war allerdings seit 1816 nur 1 Fr. (*a. S.* 1.10 Fr.) zu entrichten, und seit 1855 genossen sie volle Freiheit der Einfuhr; für Grége-Seide aber wurde der Zoll nach mehrfachen Veränderungen 1820 auf 102 (*a. S.* 110) Fr. gestellt; moulinirte zahlte das Doppelte, gefärbte das Dreifache dieses Satzes. Die Ordonnanz vom 29. Juni 1833 reducirte die Besteuerung der erstgenannten auf 5 Fr. und die der zweiten auf 10 Fr.; für die gefärbte Seide blieb der prohibitive Zoll bestehen. Der französisch-sardinische Handelsvertrag von 1862 liess die ungefärbte sardinische Seide frei zu. Die Tarifreform brachte die völlige Zollfreiheit der rohen Seide, die bei der hartnäckigen Fortdauer der Krankheit der Seidenwürmer schon längst geboten war.

Die Ausfuhr von Seide war bis in die neuere Zeit theils verboten, theils sehr erschwert.

Was die französischen Seidenfabrikate betrifft, so waren sie nur in verhältnissmässig wenigen Fällen durch absolute Verbote geschützt; die Einfuhrzölle jedoch waren hoch genug gegriffen, um die Concurrenz des Auslandes, die ohnehin nur in einzelnen Artikeln von Belang hätte sein können, fast gänzlich abzuwehren. Für glatte Stoffe betrug z. B. der Zoll seit 1816 (*f. S.*) 160 Fr., Bänder waren mit 800, Strumpfwaren mit 1200 Fr. belegt. Der allgemeine Tarif enthält diese Sätze noch jetzt, und auch die Handelsverträge haben noch hohe Zölle bestehen lassen.

Die Einfuhr von Seide (Cocons, Grége-Seide, moulinirte, gefärbte und Abfälle), die Ausfuhr der wichtigsten Seidenfabrikate (nämlich der reinseidenen Gewebe, mit Ausschluss der gemischten und der mit Metallfäden durchwirkten, der Spitzen und der Floretgewebe) und die Production von Cocons in Frankreich sind im Folgenden unter E, A und C für eine Reihe von Jahren zusammengestellt:

Jahr.	E. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.	C. MIL. Kil.	Jahr.	E. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.	C. MIL. Kil.
1847	1764	1241	} Im Mittel 24.3	1858	5481	2,387	9.0
48	882	1060		59	4587	2,891	9.0
49	2408	1384		60	6027	2,740	8.0
50	2658	1587		61	4721	2,101	5.8
51	2463	1578		62	5648	2,487	5.8
52	3652	1752	63	7542	2,838	6.5	
53	4016	2201	26.0	64	6233	3,006	6.0
54	3354	1959	21.5	65	6671	3,033	4.0
55	4371	2374	19.8	66	6306	3,404	16.4
56	5197	2638	7.5	67	6788	2,968	13.4
57	4240	2383	7.5	68	8257	3,215	—

In der Periode 1827—1836 belief sich die jährliche Einfuhr von Seide im Mittel auf 849,000 Kil. und von 1837—1846 betrug dieses Mittel 1,345,000 Kil. Die Durchschnittsziffern der Ausfuhr von Fabrikaten (in der oben angegebenen Beschränkung) sind für den ersten Zeitraum 951,000 und für den zweiten 1,023,000 Kil.

Die Ausfuhr von roher Seide war unter dem alten Handelsregime natürlich gering. In der neueren Zeit weist sie folgende Ziffern auf (in 1000 Kil.)

1857: 703	1861: 790	1865: 2589
1858: 658	1862: 1175	1866: 2054
1859: 782	1863: 2392	1867: 2065
1860: 688	1864: 2466	1868: 2680

Was die Einfuhr fremder Fabrikate anbelangt, so dürfte die Notiz genügen, dass von den hier berücksichtigten Geweben in den Jahren 1866—68 nur resp. 81,000 Kil., 127,000 Kil. und 137,000 Kil. einportirt worden sind.

Wenn die einheimische Production von Cocons auch in dem gegenwärtigen Jahrzehnt noch so darniederliegt, wie aus den obigen den *Ann. du commerce* und dem Blaubuch von 1869 entnommenen Daten hervorgeht, so kann von einer Zunahme des Seide-Verbrauchs in Frankreich seit 1856 schwerlich die Rede sein. Denn der steigenden Ein-

fuhr des Rohmaterials ist die wachsende Ausfuhr sowohl von Seide wie von Fabrikaten entgegenzustellen; ausserdem aber kommt noch in Betracht, dass die oben angegebenen Importziffern bis 1852 nur geringe Quantitäten Cocons einbegreifen, während seit 1856 auf diesen Artikel 1—1½ Mill. Kil. kommen.

Bei der grossen Entwicklung der französischen Seidenindustrie einerseits und den starken Schwankungen der Rohstoffproduction andererseits entstanden sehr complicirte Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage, welche wieder schwer zu verfolgende Bewegungen der Seidenpreise erzeugten. Ich führe hier nur einige Werthe der Grége-Seide bei der Einfuhr an, wie sie von der Werthcommission aufgestellt worden sind.

Jahr.	1 K.=Fr.	Jahr.	1 K.=Fr.	Jahr.	1 K.=Fr.	Jahr.	1 K.=Fr.
1847	35.00	1853	50.00	1857	66.00	1861	50.50
50	42.50	54	45.00	58	53.00	63	51.75
51	45.00	55	51.00	59	57.00	65	69.00
52	46.00	56	61.00	60	60.00	67	66.75

Es zeigt sich also, dass ein gleichzeitiges Ansteigen der Preise und der Einfuhr schon in den Jahren 1851—55 eintrat, in welchen die französische Cocon-Production noch wenig oder gar nicht gelitten hatte. Von 1856 an stehen die Preise sehr hoch, die Mehreinfuhr aber ist nicht so bedeutend, als man erwarten sollte, zumal wenn man die Ausfuhr von Seide im Specialhandel in Abzug bringt.

Wollte man die Verhältnisse der Seidenindustrie nicht nach der Quantität, sondern nach dem Geldwerthe ihrer Erzeugnisse beurtheilen, so würden die betreffenden Zahlen eine weit beträchtlichere Entwicklung von Production und Consumption andeuten, als die oben aufgeführten. Dem entspricht denn auch, dass die private ökonomische Lage der Seidenfabrikanten im Allgemeinen eine günstige geblieben ist, wenn auch einzelne Artikel, namentlich die façonnirten Stoffe und die Bandwaaren durch Modewechsel hart getroffen worden sind.

23. Auch der Flachs war einem ziemlich hohen Eingangszoll unterworfen, besonders in dem Zeitraume von 1822 bis 1834. Werg und gebrochener Lein zahlten damals 10 Fr. (*a. S.* 11 Fr.) und gehechelter sogar 30 (*a. S.* 33) Fr. Die Ordonnanz vom 8. Juli 1834 reducirte diese Sätze auf die Hälfte, ebenso wie die nur 1—1.60 Fr. betragenden Zölle auf Flachs in grünen oder gerösteten Stengeln. Unter dem neuen Handelsregime wurden Flachs und Hanf vollständig entlastet. Für den letzteren Rohstoff waren von 1822 bis unmittelbar vor der Reform die hohen Zollsätze von 8 und 15 Fr. in Kraft geblieben.

Es bestanden keine Verbote gegen die ausländischen Fabrikate aus Flachs und Hanf; auch waren wenigstens hinsichtlich der gröberen Waaren die Schutzzölle der Art, dass sie der Einfuhr eine dem Bedürfniss der französischen Consumption einigermaassen entsprechende Entwicklung gestatteten. Rohe Leinwand z. B. zahlte nach dem Tarif von 1817 je nach der Feinheit 25—60 Fr., gebleichte aber 120—160 Fr.; 1825 wurden diese Zölle erhöht, dagegen machte man 1836 den Versuch einer theilweisen Reduction. Die Ordonnanz vom 26. Juni 1842 aber schlug wieder den entgegengesetzten Weg ein, und die rohe Leinwand wurde mit 60—467 Fr., die gebleichte mit 90—817 Fr. belastet. Belgien erhielt später einige vertragsmässige Begünstigungen. Nach dem Tarif der neuen Handelsverträge sind die Leinwandzölle auf rohe Leinwand zwischen 28 und 400 Fr., auf gebleichte und gefärbte zwischen 38 und 535 Fr. abgestuft.

Die nachstehende Tabelle enthält die Einfuhr von Hanf (H) und Flachs (F) und unter A das Gewicht der Ausfuhr von glatten (ungefärbten und gefärbten) und geköperten Leinenzeugen, Tafelleinen, Taschentüchern, Linon und Batist.

Jahr.	H.	F.	A.	Jahr.	H.	F.	A.
	1000 Kil.	1000 Kil.	1000 Kil.		1000 Kil.	1000 Kil.	1000 Kil.
1847	5,340	14,536	1,170	1851	2,324	19,784	1,284
48	2,521	9,228	832	52	3,064	26,950	1,457
49	3,330	18,368	1,092	53	3,782	22,460	1,739
50	2,967	18,273	1,201	54	2,402	15,180	1,651

Jahr.	H. 1000 Kil.	F. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.	Jahr.	H. 1000 Kil.	F. 1000 Kil.	A. 1000 Kil.
1855	2,237	21,151	2,255	1862	6,704	20,390	2,125
56	6,169	19,737	2,050	63	4,305	23,273	2,950
57	7,742	20,291	2,704	64	8,814	35,338	3,409
58	6,250	26,609	1,972	65	12,406	50,259	3,452
59	5,864	16,876	1,903	66	8,259	32,644	4,359
60	6,820	20,708	2,158	67	7,963	40,242	4,385
61	9,891	25,148	2,2 9	68	10,466	52,993	3,878

In den Jahren 1827—1836 betrug die Durchschnittseinfuhr von Hanf 5.5 Mill. Kil. und die von Flachs 1.1 Mill. Kil. Im folgenden Jahrzehnt waren die entsprechenden Quantitäten 6.9 und 5.3 Mill. Kil. Die Flachseinfuhr stieg in diesem Zeitraume von 1.1 Mill. K. (1837) auf 12.0 Mill. Kil. (1846), obwohl die Zölle von 1834 ungeändert blieben. Die mittlere jährliche Ausfuhr der oben erwähnten Leinenfabrikate belief sich in diesen beiden Zeiträumen auf 1,007,000 und 969,000 Kil.

Die Einfuhr ausländischer Fabrikate war bis zu der Ordonnanz von 1842 sehr beträchtlich. Namentlich konnte das nicht gezwirnte englische Maschinengarn den Zoll von 24 Fr. (roh) und 34 Fr. (gebleicht) mit Leichtigkeit ertragen, und es wurden daher 1841 9.0 Mill. Kil. rohes und 0.8 Mill. Kil. gebleichtes Leinengarn, und 1842 noch beziehungsweise 10.2 Mill. und 1 Mill. Kil. fast ausschliesslich aus England importirt. Nach der erwähnten Ordonnanz, welche die Belastung mehr als verdoppelte, ging die Garn-einfuhr schnell zurück, so dass sie 1847 nur noch 1.9, 1852 und 1857 nur 1.0 Mill. Kil. betrug. In den Jahren 1866 bis 1867 erreichte sie 1.7, 2. 4 und 3.4 Mill. Kil., während die früher unbedeutende Ausfuhr französischer Leinengarne (ungezwirnt) auf resp. 1.4, 1.1 und 1.1 Mill. Kilo gestiegen war.

Ueber die Einfuhr der oben bezeichneten Gewebe geben wir im Folgenden einige Zahlen. (E); beigefügt ist die be-

sonders in den letzten Jahren wichtig gewordene Ausfuhr von Hanf (A H) und Flachs (A F) ein Specialhandel.

Jahr.	E. 1000 Kil.	AH. 1000 Kil.	AF. 1000 Kil.	Jahr.	E. 1000 Kil.	AH. 1000 Kil.	AF. 1000 Kil.
1847	1,639	422	411	1862	1,713	1,270	10,081
52	1,101	640	878	63	1,380	1,982	9,960
57	1,027	563	1,565	64	1,483	1,826	7,650
58	873	531	1,806	65	1,421	1,637	11,679
59	1,007	500	1,499	66	1,505	2,050	11,381
60	1,487	521	2,217	67	1,529	1,637	12,448
61	2,172	732	3,477	68	1,968	2,153	12,864

Ein bedeutender Theil der Flachsausfuhr besteht übrigens aus Stengeln, während diese von den oben angegebenen Einfuhrquantitäten nur einige Procent ausmachen. Was die inländische Production von Flachs und Hanf anbelangt, so findet man in der Agricultur-Statistik folgende Angaben:

	1840	1852	1862
Flachs:	36.9 Mill. K.	33.6 Mill. K.	52.3 Mill. K.
Hanf:	67.5 „	64.2 „	57.4 „

Wie sehr die Baumwollkrise den Flachsverbrauch in Frankreich befördert hat, lässt sich aus den verschiedenen oben angeführten Daten leicht ermassen. Begreiflich aber ist auch, dass die Leinenindustrie nach dem Ende jener Krisis ihrerseits einen Rückschlag empfinden musste.

Im Allgemeinen war natürlich in der Zeit des Baumwollmangels eine Vermehrung der Einfuhr und eine Steigerung des Preises des Flachs zu erwarten; im Einzelnen aber ist eine Beziehung zwischen diesen Elementen nicht nachweisbar. Die von der Werthcommission angenommenen Preise des gebrochenen Flachs (der Hauptmasse des Imports) bei der Einfuhr sind in Fr. pr. Kil.:

1860—1861	—	1862—1863	—	1864—1865	—	1866—1867.
1.65	1.40	1.85	2.25	1.55	1.90	2.00 1.95

Man findet also z. B. 1865 starke Einfuhr bei steigenden Preisen, 1866 verminderte Einfuhr bei steigenden Preisen, 1867 steigende Einfuhr bei sinkenden Preisen.

## VII.

## Die Zuckerzölle und deren Vergütungen.

## a) Uebersicht der Gesetzgebung.

1. Wir erörtern hier weder die finanzwirthschaftliche Wichtigkeit der Zuckersteuer, noch ihre theoretische Berechtigung, noch die administrativ-technische Frage nach der zweckmässigsten Art der Anlage derselben. Unser Hauptaugenmerk ist nicht sowohl auf ein praktisches Ziel gerichtet, als vielmehr auf ein möglichst naturwissenschaftliches Erfassen gewisser Reihen von wirthschaftlichen Erscheinungen, namentlich der Reactionen zwischen bestimmten ökonomischen und positiv-staatlich gesetzten Factoren. Diese positiven Elemente nehmen wir, ohne ihren inneren Werth abzuwägen, als etwas Gegebenes an; das Wesentliche ist für uns nur dies, dass sie eine genügende Wucht und Wirkungsfähigkeit besitzen, um eigenartig und mit deutlich erkennbarer Spur in die ökonomischen Processe einzugreifen. Bisher sind uns manche Fälle vorgekommen, in denen die staatliche Einwirkung sich als verschwindend kleine Componente in der Gesamtheit der zusammenwirkenden Kräfte erwies; die Zuckerfrage aber bietet ein Beobachtungsfeld, auf welchem die erwähnten Wechselwirkungen mit einer relativen Deutlichkeit hervortreten, wie sie schwerlich noch bei anderen ökonomischen Processen ähnlicher Art zu finden sein dürfte. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Elemente haben nämlich in diesem Falle etwas Massenhaftes und daher leicht Greifbares: die Zölle übersteigen zum Theil die Productionskosten des Steuerobjectes, andererseits aber steht ihnen ein allgemeines und an Intensität immer mehr wachsendes Consumtionsbedürfniss gegenüber; und dazu kommt das Einwirken der mächtigen und sich gegenseitig bekämpfenden Interessen der Colonialproduction, der Rhederei und der einheimischen Zuckerfabrikation. Die Zuckerindustrie ruhte also auf ökonomischen Grundlagen, die nur

unter starker innerer Spannung im Gleichgewicht bleiben konnten und immer beträchtliche Verschiebungen erlitten, sobald einer ihrer wesentlichen Bestandtheile, wie die Steuergesetzgebung, abgeändert wurde. Uebrigens können wir hier, im Anschluss an die Prämienfrage, auf die angedeutete Untersuchung nur ganz im Allgemeinen eingehen.

2. Die Ordonnanz des Grafen von Artois vom 23. April 1814 hatte vorläufig zwischen dem Zucker der Colonien <sup>1)</sup> und dem ausländischen keinen Unterschied gemacht. Aber schon das Gesetz vom 17. December desselben Jahres gab dem ersteren seine traditionelle Bevorzugung zurück, und durch das Gesetz vom 28. April 1816 erhielt das Zuckerregime seine definitive Neugestaltung. Dieselbe war allerdings verwickelt genug: der nicht raffirte Zucker — welcher allein zugelassen war — wurde nach 16 verschiedenen Kategorien verzollt, die durch mannigfaltige Combinationen der Qualitätsbestimmungen — nicht weiss, weiss, gedeckt — mit der Herkunft und Transportweise gebildet waren. Der Zucker der französischen Colonien hatte roh 45, gedeckt aber 70 Fr. zu entrichten, der fremde zahlte je nach seiner Qualität bei directer Einfuhr unter französischer Flagge 70—115 Fr. (abgesehen von einer Zollermässigung zu Gunsten des ostindischen); der Entrepôtzuschlag war auf 5, der Flaggenzuschlag auf 10 Fr. angesetzt. Nach Ablauf eines Jahres sollte für raffirten Zucker in Broden von 2—5 Kil. eine Ausfuhrprämie von 90 Fr. gezahlt werden, und das Zollgesetz von 1817 bewilligte noch einen zweiten Satz von 60 Fr. für grosse Brode. Zollquittungen wurden nicht verlangt. Die Prämie enthielt eine beträchtliche Gratification zu Gunsten des Colonialzuckers und gewährte auch noch dem Melis aus indischem und amerikanischem Rohzucker einen ausreichenden Zollersatz. Gleichwohl war die Ausfuhr von raffirtem Zucker in den ersten Jahren der Restauration sehr geringfügig, und man glaubte ihr einen neuen Anstoss geben

1) Im Folgenden wird die Bezeichnung Colonialzucker immer für den Zucker der französischen Colonien im Gegensatz zu dem nicht französischen gebraucht.

zu müssen, indem man (durch die Ordonnanz vom 11. August 1819) die Prämie auf 110 Fr. (für Brode über 7 Kil. und Candis auf 80 Fr.) erhöhte. In der That entwickelte sich die Ausfuhr jetzt ziemlich schnell, zumal die Anfangs für den Bedarf Frankreichs unzureichende Production der Colonieen sich so bedeutend gehoben hatte, dass ein beträchtlicher Rückgang der Preise eingetreten war. Zur Beschwichtigung der Colonieen erhöhte das Gesetz vom 7. Juni 1820 alle Zölle auf fremden Rohzucker um 5—10 Fr.; andererseits brachte es die »Détaxe,« welche schon das Gesetz vom 21. April 1818 zur Ausgleichung der Transportkosten dem von Bourbon kommenden Zucker gewährt hatte, von 5 auf 7.50 Fr. Die Prämiensätze blieben ungeändert, aber man vervollständigte sie durch eine Melassenprämie von 12 Fr.

3. Das Monopol der Colonieen war also auf doppelte Weise gesichert, der inländischen Consuntion gegenüber durch hohe Schutzzölle und hinsichtlich der Ausfuhr von Raffinade durch eine Prämie mit einer Gratification, welche dem von dem Colonialzucker erhobenen Zolle fast gleich kam. Auch die für die Ausfuhr arbeitenden Raffineure waren also durch die Prämie auf den Colonialzucker angewiesen. Sie mussten zwar den grössten Theil der Gratification in Form erhöhter Fracht- und Waarenpreise der Marine und den Colonieen überlassen, aber trotzdem fanden sie es in der Regel vortheilhafter, diesen Zucker zu verarbeiten, als den fremden, dessen schwere Belastung durch die Prämie nur eben ersetzt wurde.

Das Gesetz vom 27. Juli 1822 erhöhte abermals im Interesse der Colonieen die Zölle auf fremden Zucker um 20 und 30 Fr. Doch hielt man es für zweckmässig, der fremden Concurrenz wenigstens dadurch eine Einwirkung auf die französischen Zuckerpreise zu gestatten, dass ihr eine ausgedehnte Betheiligung an der Lieferung des für die exportirenden Raffinerieen bestimmten Rohzuckers möglich gemacht würde. Man ging daher durch Annahme des Lainé'schen Amendements von der Prämie zum Drawback über und nahm in das neue Gesetz die Bestimmung auf, dass die Prä-

mie fortan in der Restitution des Zolles bestehen soll, welcher für Rohzucker beliebigen Ursprungs, der auf französischen Schiffen eingeführt worden, von den exportirenden Raffineuren selbst entrichtet worden sei, was durch Quittungen nachgewiesen werden musste.

Uebrigens trug das neue Vergütungssystem einen noch ausgeprägteren gratificatorischen Charakter, als ihn das frühere besass. Für den Colonialzucker blieben nämlich die im Verhältnisse zu dem Zolle so ausserordentlich hohen älteren Restitutionssätze bestehen, und man führte nur noch höhere, aber nach weniger günstigen Annahmen über das Rendement berechnete, für die fremden Zucker ein. Die Ordonnanz vom 15. Januar 1823 regelte diese Einzelheiten mit grosser Umständlichkeit, indem sie für die Tarifkategorien je vier verschiedene Vergütungsstufen aufstellte — für kleine Brode, grosse Brode, Farine (*vergeuses*) und Melasse. Kleine Brode aus nicht weissem indischem Rohzucker z. B. erhielten bei einem Zolle von 99 Fr. (incl. Dec.) ein Drawback von 144.25 Fr., und dem Zolle von 126.50 Fr., welcher von dem weissen oder gedeckten amerikanischen Zucker erhoben wurde, entsprach eine Rückvergütung von 159.50 Fr.

Die beschränkende Bestimmung in Betreff der von den Raffineuren beizubringenden Quittungen sollte dazu dienen, die Identität des ein- und ausgeführten Stoffes wenigstens einigermaassen festzuhalten. Die Möglichkeit einer Substitution von Rübenzucker für Rohrzucker konnte bei der damaligen geringen Ausdehnung der Fabrikation des ersteren nur nebenbei in Betracht kommen; hauptsächlich wollte man verhindern, dass die Raffineure für den niedrig besteuerten Colonialzucker die dem fremden entsprechenden Drawbacksätze erhielten. Der beabsichtigte Zweck wurde indess nicht erreicht, obwohl die Specialjurs, welche nach dem Zollgesetze von 1817 zur Ueberwachung der prämiirten Zuckerausfuhr eingesetzt waren, noch den besonderen Auftrag erhielten, die Thätigkeit der exportirenden Raffinerieen zu constatiren und zugleich zu bescheinigen, dass die Ausfuhr die Productionsfähigkeit derselben nicht übersteige.

Die Enquête-Commission von 1828 hebt in ihrem Be-

richte (S. 87) selbst hervor, dass das Gesetz von 1822 die Raffineure zu der »legalen Lüge« gezwungen habe, als ob sie immer selbst in den Entrepôts ihre Einkäufe machten und auch selbst für den Verkauf ihrer Fabrikate im Auslande sorgten. In Wirklichkeit war der Geschäftsgang oft ein ganz anderer. Es fanden sich in der Regel Kaufleute, welche fremden Zucker auf Speculation einführen wollten und bereit waren, die Zollquittungen auf den Namen eines Raffineurs ausstellen zu lassen, der Gelegenheit hatte, Melis aus anderem Material zu exportiren. Der Raffineur war im Stande, für diesen Dienst einen gewissen Preis zu zahlen, weil er mittels der Quittung das hohe Drawback erhielt; dem Importeur aber wurde durch diese Operation die definitive Einfuhr des fremden Rohzuckers wesentlich erleichtert, namentlich des weissen oder gedeckten, der einerseits das höchste Drawback abwarf und andererseits in bedeutenden Quantitäten unmittelbar Verwendung fand, z. B. in der Conditorei. Wollte der Raffineur das Ausfuhrgeschäft nebst dem Drawback einem Dritten überlassen, so war das mit Hülfe der Quittung und des auf denselben Namen lautenden Ursprungs-Certificats des raffinirten Zuckers ebenfalls leicht genug.

Uebrigens nahm die Einfuhr von fremdem Zucker unter dem neuen System nicht in dem erwarteten Maasse zu, was wohl hauptsächlich durch die Preisverhältnisse des Colonialzuckers zu erklären ist. Der mittlere Betrag des Drawback dagegen hob sich alsbald und blieb in der Nähe der höchsten Zollsätze.

Dieser Umstand wurde bald für die Staatskasse empfindlich; überdies zeigte sich immer mehr, wie schwer sich die weitläufigen Bestimmungen der Ordonnanz von 1823 zur Ausführung bringen liessen. Man gab daher nach wenigen Jahren das Drawbacksystem wieder auf und machte einen neuen Versuch mit der festen, von der Zollentrichtung unabhängigen Prämie. Das Gesetz vom 17. Mai 1826 fixirte dieselbe auf 120 Fr. für kleine Brode und Candis und auf 100 Fr. für Brode über 7 Kil. Die Melasseprämie von 12 Fr. blieb ungeändert.

4. Die Wirkungen dieser neuen Organisation zeigten sich sofort, aber sie waren weder zum Vortheil des Staatsschatzes, noch zu dem der Consumenten. Die Einfuhr von fremdem Zucker sank auf ein Minimum, der als Melis exportirte Colonialzucker erhielt eine Ausfuhrvergütung von 250 Procent des entrichteten Zolles, und die vom Staate jährlich an Zuckerprämien auszahlenden Summen schwoilen immer mehr an, während die Zolleinnahmen beeinträchtigt wurden, weil die hochbesteuerten fremden Zucker, deren Einfuhr unter dem Drawbacksystem wenigstens in einem beschränkten Maasse möglich gewesen, jetzt fast gänzlich verscheucht waren. Die Raffineure ihrerseits versicherten, dass bei bestimmten Preisen des Colonialzuckers die Prämie ihnen dennoch keinen vollständigen Ersatz für den Zoll und die durch das Schutzsystem erzeugte Vertheuerung des Zuckers biete. In der That hing das Verhältniss, in welchem der Vortheil der Prämie sich unter die Raffineure, Colonisten und Rheder vertheilte, von den jedesmaligen Conjunctionen ab, und der Antheil der ersteren scheint in der Regel am kleinsten ausgefallen zu sein. Die Grösse der in der Prämie enthaltenen Gratification ist unabhängig von der wirklichen Belastung des raffinirten Zuckers in Frankreich, denn der ganze Betrag, um welchen die Prämie den nach dem effectiven Rendement berechneten Ersatz des Colonialzuckerzolles übersteigt, ist als eine gratificatorische Staatssubvention für die um die Zuckerindustrie gruppirtten Interessen anzusehen: was davon den Raffineuren entging, fiel den Rhedern oder den Colonieen zu. So mochten die Bestimmungen des französisch-englischen Vertrags von 1826 über den Entrepôtverkehr und den Zwischenhandel für die ersteren einer Mehrbelastung gleichkommen, den beiden anderen Interessen-Kreisen aber brachten sie einen entsprechenden Gewinn. Die Vertheilung der Zuckerprämie war also in Folge des Colonialregimes sehr verschieden von der der Baumwollprämie, deren gratificatorischer Bestandtheil nach dem Vertrage von 1822 ungleich mehr der amerikanischen als der französischen Marine zu Gute kam.

Auch die Rübenzuckerindustrie war damals soweit erstarkt, dass sie sich das neue System zu Nutze machen konnte. Ihre Erzeugnisse waren noch gänzlich steuerfrei, also selbst gegen den französischen Colonialzucker mit 50—60% des Entrepôtwerthes des letzteren geschützt; zudem hatte also der Rübenzucker jetzt directen Antheil an der Ausfuhrprämie, mochte er nun für sich allein oder in Vermischung mit Rohrzucker raffinirt sein. Kein Wunder, wenn in dieser Periode die einheimische Zuckerindustrie täglich mehr Boden gewann. Schon bei der Enquête von 1828 erklärte der bekannte Fabrikant Crespel-Delisse, der Rübenzucker werde bei der Fortdauer des jetzigen Schutzes in 10 Jahren die Consuntion von ganz Frankreich zu decken im Stande sein. In der That bot das durch die Prämie verstärkte Schutzsystem nicht bloss eine Ausgleichung der ungünstigeren Productionsbedingungen der einheimischen Industrie, sondern es erhöhte in diesem speciellen Zweige den Capitalgewinn über das gewöhnliche Maass hinaus und gewährte also eine eigentliche Schutzzollrente. Nach einer Angabe in der erwähnten Enquête warf das in dieser Industrie angelegte Capital 17% ab, und nach anderen Daten berechnet sich ein noch höherer Gewinn. Die natürliche Folge dieses Verhältnisses aber war die schnelle Vermehrung der Zuckerfabriken. Im Jahre 1828 waren erst 58 in Thätigkeit und 31 im Bau begriffen; im März 1837 aber war die Zahl der activen auf 543 gestiegen und 39 andere sollten noch eröffnet werden. Die Production nahm in ähnlichem Maasse zu: während sie 1828 nur auf etwa 2.7 Mill. Kil. (von Dubrunfaut allerdings höher) geschätzt wurde, erreichte sie 1836 beinahe 50 Mill.

5. Das Prämiensystem von 1826 wurde schon bei der Enquête von 1828 vielfach kritisirt, und die Commission zeigte sich der Wiedereinführung des Drawbacks nicht abgeneigt, da sie den Quittungshandel als einen Uebelstand von geringerer Bedeutung ansah. Die Julirevolution verzögerte indess die Reform, aber sie wurde unabweisbar, nachdem der Staat im Jahre 1832 an Zuckerprämien über 18¼ Mill. Fr. hatte zahlen müssen, beinahe die Hälfte des Er-

trags der Zuckerzölle. Dabei war die Einfuhr von fremdem Rohrzucker auf 346,000 Kil. gesunken.

Das Gesetz vom 26. April 1833 griff nun zu einem Drawbacksystem von vereinfachter Form. Man forderte wieder Zollquittungen, aber dieselben brauchten nicht auf den Namen des exportirenden Raffineurs zu lauten und konnten also nach Belieben übertragen werden. Die Dauer ihrer Gültigkeit war 6 Monate, und sie mussten sich auf nicht weissen Rohrzucker beziehen, der direct aus aussereuropäischen Ländern unter französischer Flagge eingeführt worden war. Während aber die Ordonnanz von 1823 für die verschiedenen Zuckersorten je nach ihrer Herkunft besonders berechnete Vergütungssätze aufgestellt und dabei den französischen Colonialzucker begünstigt hatte, bestimmte das neue Gesetz allgemein, dass für 70 Kil. Melis und Candis und für 73 Kil. Lomps und weissen Stampfzucker bei der Ausfuhr der Zoll (incl. Dec.) von 100 Kil. derjenigen Rohzuckerkategorie zu ersetzen sei, auf welche die beigebrachten Quittungen lauteten. Dieses Drawback war wegen der zu Grunde gelegten Annahme über das Rendement unzweifelhaft gratificatorisch, aber nicht mehr zum Vortheil des Colonialzuckers. Denn die in demselben enthaltene Gratification wuchs mit dem zu restituirenden Zollsätze und wurde also am grössten bei der Benutzung von Quittungen über fremden Zucker; überdies aber konnten die Exporteure von raffinirtem Colonialzucker nur mit Hülfe dieser letzteren Quittungen auch für die Vertheuerung, welche das geschützte Rohmaterial durch das Zollsystem erfuhr, Ersatz erlangen. Diese Vertheuerung konnte unter Umständen der vollen Differenz der Zölle auf fremden und auf Colonialzucker gleichkommen, und doch brachte eine auf letzteren lautende Quittung nur den dem Rendement entsprechenden Ersatz des niedrigen Colonialzolles. Die Raffineure waren also jetzt darauf angewiesen, entweder selbst für den zu exportirenden Zucker den billigeren Rohstoff des Auslandes zu verwenden, oder sich Zollquittungen zu verschaffen, welche sie für die hohen Preise des Colonialzuckers entschädigten. Der Werth dieser Quittungen als besonderer Han-

delsobjecte regelte sich nach den allgemeinen Conjunctionen <sup>1)</sup>. Die Colonien fanden also von nun an wieder in den französischen Häfen die Concurrenz des fremden Zuckers, von der sie seit 1826 fast gänzlich befreit gewesen waren.

Auch in einer anderen Hinsicht war das neue Gesetz dem Colonialzucker ungünstig. Um die Pflanzer zu zwingen, der Product dem Mutterlande in ganz rohem Zustande zu liefern, hatte schon das Gesetz von 1816 den gedeckten Colonialzucker mit einem Zollaufschlag von 25 Fr. belegt. Die Colonisten hatten darauf versucht, ohne Deckung einen weissen und für viele Zwecke unmittelbar verwendbaren Rohzucker darzustellen, was ihnen auch gelungen war. Das Gesetz von 1833 aber trat diesen Bestrebungen entgegen, in dem es den weissen Colonialzucker jener Art nach einer kurzen Uebergangsfrist um 15 Fr. höher besteuerte, als den nicht weissen, während es die hohen Zölle auf weissen fremden Rohzucker um 10 und 20 Fr. herabsetzte. Uebrigens

1) Sind  $F$  und  $C$  die Entrepôtpreise des fremden und des Colonialzuckers,  $Z$  und  $z$  die entsprechenden Zollsätze und  $Q$  der Preis der Quittung über  $Z$ , so war der Raffineur bei der Ausfuhr von 70 Kil. Melis völlig schadlos gehalten, wenn  $C - F + z = Z - Q$ , vorausgesetzt, dass das Rendement der Wirklichkeit entsprach. War dasselbe aber gratificatorisch und hatte der Raffineur statt 100 nur  $x$  Kil. Rohzucker aufgewandt, so war jene Bedingung  $\frac{x}{100}(C - F + z) = Z - Q$ . In diesem letzteren Falle ist, da  $C - F$  höchstens gleich  $Z - z$  werden kann und  $x$  kleiner als 100 ist,  $Q$  immer positiv, d. h. der Raffineur kann immer einen Preis  $Q$  zahlen. Aber auch im ersteren Falle wird  $Q$  in der Regel einen positiven Werth haben; denn die Vertheuerung  $C - F$  bleibt im Allgemeinen unter der vollen Zolldifferenz  $Z - z$ , weil die Nachfrage nach fremdem Zucker für Exportzwecke durch das hohe Drawback und den Quittungshandel speciell begünstigt wird, und deshalb die Entrepôtpreise desselben um ein Gewisses erhöht werden. Je mehr  $C$  im Vergleich mit  $F$  abnahm, um so höher stieg der Werth von  $Q$ . Jedoch waren die Raffineure theoretisch im Stande, den aus dem gratificatorischen Rendement entspringenden Vortheil ganz für sich zu behalten, weil die Importeure des fremden Rohzuckers schon ihre Rechnung fanden, wenn  $F + Z - Q = C + z$ , welche Gleichung mit der ersten der obigen identisch ist.

war der weisse Zucker auch vom Drawback ausgeschlossen, d. h. die auf die betreffenden Zollsätze lautenden Quittungen konnten von den Exporteuren nicht zur Erlangung der Ausfuhrvergütung benutzt werden.

Das Rendement wurde schon durch eine Ordonnanz vom 8. Juli 1834 auf Grund des Budgetgesetzes vom 24. Mai desselben Jahres auf 75 (und 78) erhöht, aber auch diese Ziffer war im Vergleich mit der wirklichen Ausbeute entschieden zu günstig angenommen.

6. Die Rübenzuckerindustrie wurde von dem Wechsel des Prämiensystems kaum berührt. Sie behielt ihren Antheil an dem Drawback, indem der Quittungshandel es den Exporteuren möglich machte, auch raffinierten Rübenzucker trotz seines durch den Zollschutz erhöhten Preises unter günstigen Bedingungen auszuführen. Die inländische Zuckerproduction stieg mit schnellen Schritten auf 49 Mill. Kil. (1836), und die Colonieen geriethen in eine kritische Lage, da ihr Zucker sich in den Häfen aufstaute und zu niedrigen Preisen wieder ausgeführt werden musste. Natürlich litten auch die Staatseinnahmen bei dieser immer weitergehenden Ersetzung des besteuerten Zuckers durch den steuerfreien. Die bereits im Januar 1837 von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage sucht indess die Abhülfe nicht in einer Besteuerung des Rübenzuckers, sondern in einer durchgreifenden, beinahe 50% erreichenden Entlastung des Colonial- und selbst des fremden Zuckers. Der Rohzucker von Bourbon z. B. sollte ohne Unterscheidung der Farbe nur mit 22, der von Cayenne und den Antillen mit 25 Fr. tarifirt werden. Die Finanzlage war damals sehr günstig und ergab sogar Einnahmeüberschüsse; man hätte also, wie der Berichterstatter Dumon sich ausdrückte, „das Experiment machen können“, durch eine Zollermässigung die Consumption des Rohzuckers wieder zu heben. Unter dem Einfluss eines Ministerwechsels erhielt jedoch die Vorlage einen durchaus veränderten Charakter; was das ursprüngliche Project nur für die Zukunft in Aussicht genommen hatte, wurde schliesslich der Hauptinhalt des neuen Gesetzes (vom 19. Juli 1837): dasselbe liess die Rohzuckerzölle ungeändert und

belegte den Rübenzucker mit einer Verbrauchsteuer, eine Maassregel, die seit 1828 schon wiederholt in Erwägung gezogen worden war. Die Rübenzuckerfabriken wurden einerseits einer Licentztaxe von je 50 Fr. und andererseits einer Fabrikationssteuer unterworfen, die vom 1. Juli 1838 ab 10 und nach dem 1. Juli 1839 15 Fr. pr. 100 Kil. Rohzucker (excl. Dec.) betragen sollte. Die Erhebung sollte mittels directer Ueberwachung der Fabrikation (Exercice) erfolgen.

Dasselbe Gesetz verminderte auch das Drawback, insofern es die Tara von 2%, welche bei der Ausfuhr von raffinierten Zucker mit vergütet wurde, abschaffte. Ursprünglich hatte diese Tara sogar 4% betragen, aber sie war schon durch das Gesetz von 1833 auf die Hälfte herabgesetzt worden. Auch ist noch zu erwähnen, dass nach dem Gesetze vom 2. Juli 1836 die Melasseprämie vom 1. Januar 1837 an nicht mehr ausbezahlt wurde.

7. Die Ordonnanz vom 4. Juli 1838 gab genauere Bestimmungen über die neue Steuer und stufte dieselbe nach der Qualität des Rübenzuckers ab. Sie ordnete nämlich die Aufstellung von drei Typen nach dem Werthe des Zuckers an, welche also vier Classen bildeten; für den zwischen dem ersten und dem zweiten Typus stehenden Zucker sollte die Steuer vom 1. Juli 1839 an 16.65 Fr., für die höheren Classen resp. 1830 und 20 Fr. (excl. Dec.) betragen.

Die Rübenzuckerindustrie ertrug Anfangs die neue Steuer, welche ihr noch immer gegen den Colonialzucker einen Schutz von 33 Fr. übrig liess, ohne grosse Beschwerde, und die Lage der Colonieen wurde immer kläglicher. Es kam sogar dahin, dass die Gouverneure der Antillen das Colonialregime auf ihre eigene Verantwortlichkeit suspendirten und die Zuckerproducenten in Freiheit anderwärts Absatz suchen liessen. Die Regierung tadelte zwar diese Maassregel, aber sie erkannte die Nothwendigkeit eines energischen Vorgehens an und fügte zu der Besteuerung des Rübenzuckers noch eine bedeutende Ermässigung der Rohrzuckerzölle. Es geschah dies durch die Ordonnanz vom 21. August 1839, welche z. B. für den (nicht weissen) Rohzucker der Antillen den Zoll auf 33 Fr. herabsetzte und auch

dem fremden den Eingang erleichterte. Die Wirkung dieser Maassregel war eine durchschlagende: der Colonialzucker gewann alsbald neuen Boden, aber 142 Rübenzuckerfabriken gingen zu Grunde. Unter den Fabrikanten entstand grosse Aufregung; man sprach von Steuerverweigerung, indem man die Gesetzmässigkeit der Ordonnanz bestritt, deren Begründung durch den Artikel 34 des Zollgesetzes von 1814 allerdings nicht unanfechtbar war.

Nach einigen Monaten brachte die Regierung einen neuen Gesetzentwurf ein, demzufolge der einheimische und der Colonialzucker gleichmässig mit 45 Fr. besteuert werden sollte. Da man die Einführung dieses Systems für gleichbedeutend mit der Vernichtung der Rübenzuckerindustrie hielt, so wollte man den zu ruinirenden Fabrikanten eine Entschädigung von 40 Millionen Fr. gewähren. Das Amendement Lacave-Laplagne zog nur die richtige Consequenz dieses Gedankens, indem es neben der Entschädigung das directe Verbot der Rübenzuckerfabrikation vorschlug. Die Kammern fanden das Princip der Entschädigung denn doch sehr bedenklich; auch trat wieder ein Cabinetswechsel ein, und so liess schliesslich das Gesetz vom 3. Juli 1840 für den Rübenzucker noch einen Schutz von 20 Fr. bestehen. Dasselbe brachte nämlich den Zoll des Colonialzuckers wieder auf 45 Fr., während der einheimische Zucker (vom ersten Typus und darunter) mit 25 Fr. belegt wurde. Für einheimischen Melis und Candis stieg die Steuer auf 36.10 Fr.

In Betreff des Drawback stellte dieses Gesetz wieder das gratificatorische Rendement 70 (und 73) her. Den Quittungshandel jedoch suchte es dadurch einigermaassen zu beschränken, dass es die Gültigkeitsfrist der Quittungen von 6 auf 4 Monate herabsetzte.

8. Im Jahre 1843 kam die Zuckerfrage abermals auf die Tagesordnung, und zwar beantragte jetzt die Regierungsvorlage selbst das absolute Verbot der Rübenzuckerindustrie gegen Entschädigung. Die Fabrikanten waren im Wesentlichen mit dem Projecte einverstanden, wenigstens zogen 300 von 366 das Verbot einer nochmaligen Steuererhöhung vor. Den Sieg errangen indess, wenigstens im Princip, die

Vertheidiger der gleichen Besteuerung ohne Entschädigung, denn das Gesetz vom 2. Juli 1843 bestimmte, dass die Fabrikationssteuer auf Rübenzucker nach und nach auf die Höhe des von dem Zucker der französischen Antillen erhobenen Zolles, also auf 45 Fr. zu bringen sei, und zwar in der Art, dass dieselbe für den Zucker vom 1. Typus vom 1. August 1844 an in vier Jahren um je 5 Fr. erhöht würde. Für die höheren Classen war die Steigerung entsprechend. Das Gesetz beschränkte übrigens die Zahl der Typen auf zwei und führte die beibehaltenen auch für den Colonialzucker statt der bisherigen Eintheilung in nicht weissen, weissen und gedeckten Zucker ein. Die Colonieen erlangten bei dieser Gelegenheit den Vortheil einer beträchtlichen Verminderung der die reineren Zuckersorten treffenden Zölle, der allerdings durch successive Erhöhungen in den nächsten vier Jahren zum Theil wieder verloren gehen sollte.

Die Republik brachte den Colonieen durch die Slavenemancipation wenigstens zeitweise neue Schwierigkeiten. Auf Réunion blieben die Neger bei der Arbeit, auf den Antillen aber zerstreuten sie sich und verursachten dadurch empfindliche Störungen des Betriebs. Das gegenseitige Verhältniss der colonialen und der einheimischen Zuckerproduction kehrte sich allmählich so weit um, dass die erstere nun des Schutzes gegen die letztere bedürftig schien. Schon 1849 beschäftigte man sich mit einem Reformproject in Betreff der Zuckersteuer, doch kam erst 1851 ein neues Gesetz (vom 13. Juni) zu Stande, welches den Versuch machte, die Belastung für Rohr- und Rübenzucker gleichmässig nach einer rationalen Methode, nämlich auf Grund des polarimetischen Zuckergehaltes festzustellen. Für 99% Polarisationzucker wurde ein Rendement von 98% und für jede Verminderung des ersteren Procentsatzes um 1 eine Abnahme des letzteren um 2 angenommen. Nach der auf diese Art bestimmten Ausbeute sollte Zoll und Steuer berechnet werden, indem man den Satz von 50 Fr. pr. 100 Kil. reinen Zucker als Ausgangspunkt nahm. Dem Colonialzucker wurde jedoch für die vier nächsten Jahre eine *Détaxe* von 6 Fr. zugestanden, während andererseits der fremde Zucker einen Zu-

schlag von 11 Fr. zu tragen haben sollte. Die Einfuhr des letzteren aus europäischen Niederlagen und unter fremder Flagge war mit weiteren Zuschlägen von 10 und 15 Fr. belastet. Ein wichtiger principieller Fortschritt aber bestand darin, dass man dem in den Colonieen raffinierten Zucker gegen den entsprechenden Zoll den Eingang nach Frankreich gestattete. Die Ausfuhrvergütung endlich sollte bestehen in dem Ersatz des Eingangszolles auf die exportirte Quantität reinen Zuckers und einem Zuschuss von 6.50 Fr. pr. 100 Kil.

9. Der theoretischen Einfachheit dieses Gesetzes traten jedoch alsbald praktische Bedenken entgegen; besonders wurde geltend gemacht, dass die Mehrzahl der Zoll- und Steuerbeamten nicht im Stande sein werde, das Polarisationsinstrument schnell und richtig zur Zuckerbestimmung anzuwenden. Die Regierung zögerte daher mit der Einführung des neuen Systems und verlegte zunächst den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Januar auf den 1. Juni 1852: vor dem Ablauf dieser neuen Frist aber erschien das dictatorische Decret vom 27. März 1852, welches das System von 1851 wieder vollständig beseitigte und den Reinheitsgrad des Rohzuckers bei der Regelung der Besteuerung nur höchst summarisch berücksichtigte. Es stellte nämlich nur zwei, durch einen Typus geschiedene Classen auf, schloss sich aber im Uebrigen ziemlich nahe den damals nach dem Gesetz von 1851 geltenden transitorischen Zollsätzen an, welche gegen die von 1843 beträchtliche Ermässigungen aufwiesen. Der einheimische Zucker der unteren Classe blieb auf 45 Fr. stehen, und der Colonialzucker behielt einen Nachlass von 7 Fr., vorläufig wieder für vier Jahre. Die 1851 bewilligte Begünstigung des Zuckers aus den entfernten ostasiatischen Ländern ging ebenfalls in das neue Decret über, und auch die Entrepôt- und Flaggenzuschläge blieben ungeändert. Für raffinierten Zucker aus den amerikanischen Colonieen wurde der Zoll auf 45.10 Fr. gesetzt, die Prohibition des fremden aber wagten damals nur kühne Theoretiker in Frage zu stellen.

Die freihändlerischen Tendenzen des Kaiserreichs mach-

ten sich indess auch auf dem Gebiete der Zuckerfrage bald bemerkbar. Zwei Decrete, die einander in Jahresfrist folgten, reducirten sämtliche Zollsätze auf fremden Zucker — das erste (vom 20. December 1854) um je 4, das andere (vom 29. December 1855) um je 3 Fr., so dass nunmehr z. B. amerikanischer Zucker bis zum Typus (*f. S.*) nur auf 50 und der der höheren Classe nur auf 53 Fr. tarifirt war. Allerdings bestand seit dem Januar 1855 der zweite Decime, der aber auch den Colonialzucker traf.

Das Gesetz vom 28. Juni 1856 fixirte abermals principiell den Zuckerzoll, für die amerikanischen Colonien auf 45 Fr. (und für Réunion auf 42), mit 3 Fr. Zuschlag für die höhere Classe. Jedoch gewährte es provisorisch wieder einen Nachlass, der zunächst noch 7, nach zwei Jahren 5, nach vier Jahren 3 Fr. betragen und am 30. Juni 1861 aufhören sollte.

Dasselbe Gesetz brachte das Rendement, welches seit 1840 keine Aenderung erfahren hatte, wieder auf 75 für Melis und 78 für Lomps. Die Gültigkeitsfrist der Quittungen blieb auf vier Monate beschränkt und sie mussten lauten auf Zucker, der den Typus nicht überstieg und an französischen Schiffen aus aussereuropäischen Ländern eingeführt war.

10. Gleich im Beginn der Reformperiode ging man mit Entschiedenheit und etwas zu sanguinischen Erwartungen auch an die Umgestaltung der Zuckergesetzgebung.

Nachdem das Gesetz vom 5. Mai 1860 Wolle, Baumwolle und viele andere Rohstoffe beinahe vollständig vom Zolle befreit hatte, sollten auch die wichtigsten exotischen Genussmittel, Zucker, Kaffee, Thee, Cacao durch Zollermässigung der Consumption der grossen Masse zugänglicher gemacht werden. Das betreffende Gesetz — vom 23. Mai 1860 — liess die Qualitätsunterschiede des Zuckers gänzlich unbeachtet und stellte für alle Sorten, die nicht über 99% polarisirten, dieselben Zollsätze auf: der einheimische und der Colonialzucker hatten fortan nur 25 Fr. (mit den Decimes also 30 Fr.) zu zahlen und dem letzteren wurde überdies bis zum 30. Juni 1866 noch die Detaxe von 3 Fr.

zugestanden. Den Zoll auf fremden Zucker reducirte das Gesetz auf 28 Fr., wozu eventuell ein Entrepôtzuschlag von 6 oder ein Flaggenzuschlag von 11 Fr. kam. Der raffinirte oder dem raffinirten gleichgestellte Zucker aus den einheimischen Fabriken oder den Colonien zahlte mit Einschluss der Decimes drei Fr. mehr als der rohe.

Den inländischen Zuckerfabrikanten wurde freigestellt, ein Abonnement einzugehen, in der Art, dass sie sich für jedes Hectoliter Saft und für jeden Grad des Aräometers vor der Scheidung mit 1425 Gramm Zucker belasten liessen, wonach eine weitere Controle der Fabrikation nicht stattfinden sollte.

Der Deputirte Lequien hatte in der Commission den Antrag gestellt, dass auch dem Rübenzucker directer Antheil an dem Drawback bewilligt werde. Der Staatsrath hielt jedoch noch die Auffassung fest, dass das Drawback (und die in demselben enthaltene Gratification) hauptsächlich zur Förderung der Marine bestimmt sei und daher nur demjenigen Zucker zugestanden werden könne, der weite Reisen unter nationaler Flagge gemacht habe. Jedoch fügte man bei diesem Anlass dem Gesetze einen Artikel bei, welcher den für die Ausfuhr bestimmten einheimischen Rohzucker von der Steuer ausnahm. Thatsächlich hatte derselbe durch Toleranz der Behörden diese Steuerfreiheit schon vorher besessen; die gesetzliche Bestätigung derselben aber war wünschenswerth, da namentlich die Ausfuhr von centrifugirtem weissem Rohzucker nach England allmählich grosse Wichtigkeit erlangt hatte.

Die Beseitigung des die Zuckerclassen scheidenden Typus würde einer Erhöhung der Ausfuhrgratification gleich gekommen sein, wenn nicht besondere Bestimmungen über das Drawback getroffen worden wären. Man behielt zur Regelung desselben einfach den Typus bei und zahlte die Vergütung nach wie vor nur auf Grund von Quittungen, welche constatirten, dass der verzollte Zucker höchstens dem Typus gleichgestanden habe. Das Rendement aber wurde für Melis und Candis auf 76 und für Lomps und Stampfzucker auf 80 erhöht. Die Regierung hatte die Ziffern 80 und 83 be-

anträgt, aber die Commission hielt eine so weit gehende Verminderung der Gratification wegen der Bonificationssätze der übrigen Staaten für bedenklich.

11. Das Kaiserreich besass keine Budgetüberschüsse, und das Entlastungsexperiment war daher gewagter, als das einst von der Julimonarchie in Vorschlag gebrachte. Aber man glaubte im Hinblick auf die Resultate, welche die von England seit 1845 vorgenommen Reductionen der Zuckerkzölle ergeben hatten, auf eine starke Entwicklung der Consumption rechnen zu dürfen, welche den momentanen Ausfall der Einnahmen grösstentheils wieder ersetzen würde. Insbesondere hoffte man auch, dass die directe Consumption des weissen Rohzuckers in Frankreich in ähnlichem Verhältnisse sich einbürgern werde, wie in England.

Diese letzte Erwartung war von vornherein sehr problematisch. Was aber den raffinierten Zucker betrifft, der den Franzosen vorläufig noch allein zusagte, so liess derselbe sich durch die Steuerermässigung auffallend wenig beeinflussen. Manche schienen allen Ernstes vorausgesetzt zu haben, die Raffineure und die Kleinhändler würden aus reinem Billigkeitsgefühl und ohne durch vermehrte Concurrenz dazu gezwungen zu sein, die Zuckerpreise um einen der Entlastung entsprechenden Betrag, also etwa um 25 Cent. pr. Kil. herabsetzen. Statt dessen aber zeigte der Melis momentan sogar eine Tendenz zum Steigen, und selbst einige Monate nach der Zollreduction war der gehoffte Rückgang der Curse noch nicht verwirklicht. Auf die Gründe dieser Erscheinung werden wir unten näher zurückkommen, hier sei nur bemerkt, dass dieselbe die Regierung zu dem Entschlusse brachte, in der freihändlerischen Richtung des Gesetzes von 1860 noch weiter vorzugehen. Demgemäss stellte das Decret vom 16. Januar 1861 den fremden aussereuropäischen Zucker unter französischer Flagge ebenfalls auf 25 Fr., also dem französischen gleich. Das Decret vom 24. Juni desselben Jahres brachte neue Reductionen: es liess den Zucker aus den europäischen Entrepôts gegen 32 Fr. mit Einschluss der Decimes, und den unter fremder Flagge transportirten gegen 33 und 32 Fr. (ebenfalls incl. Dec.) zu, je nachdem

er aus Indien oder anderswoher kam. Ausserdem gewährte es dem auf fremden Schiffen aus nichteuropäischen Ländern eingeführten Zucker Anspruch auf das Drawback und gab somit ein lange in Geltung gebliebenes Princip auf. Auf dieses Decret folgte das wichtige Gesetz vom 3. Juli 1861, welches den Colonieen als Entschädigung für die nach und nach eingebüsst Privilegien ihre natürlichen ökonomischen Rechte zurückgab. Der Hauptinhalt desselben ist bereits im III. Abschnitte angegeben worden. Ich füge hier nur noch bei, dass das Gesetz, trotzdem den Colonieen jetzt die directe Zuckerausfuhr nach allen Ländern und unter allen Flaggen gestattet war, die allgemeine Détaxe sowohl, wie die specielle zu Gunsten von Réunion bis zu den 1860 festgestellten Fristen wieder bestätigte. Später (1864) wurde diese Begünstigung noch einmal, und zwar bis zum 1. Januar 1870 verlängert, so dass also die Colonieen erst jetzt anfangen, den Kampf gegen den Rübenzucker ganz aus eigener Kraft zu führen. Allerdings war das vergangene Jahrzehnt für ihr Gedeihen ein besonders ungünstiges. Die Antillen sahen durch den amerikanischen Krieg die Hoffnungen, welche sie auf die Handelsfreiheit gesetzt, mehr oder weniger vereitelt. Ueberdies wurde Guadeloupe durch Cholera und Orkane schwer heimgesucht. Auch Réunion hatte viel zu leiden durch Ueberschwemmungen und Cyclonen, mehr aber noch durch eine hartnäckige Krankheit des Zuckerrohrs.

Gleichwohl befindet sich die Zuckerproduction der französischen Colonieen im Ganzen in fortschreitender Entwicklung. Das System der Centralfabriken, und somit die bessere Ausnutzung des Zuckergehaltes des Rohres, gewinnt immer mehr Verbreitung. Dieses System wurde zuerst durch die *Société royale des Antilles*, bald nach dem Erdbeben von Guadeloupe von 1843, ins Leben gerufen, aber erst in den fünfziger Jahren fing es an, für die Unternehmer lohnend zu werden. Die Centralfabriken gaben den nicht betheiligten Pflanzern für 100 Kil. Rohr 5 Kil. Rohzucker, während sie selbst die Ausbeute auf 10% und mehr brachten. Auf Réunion stand der Betrieb im Allgemeinen höher, als auf den

Antillen, und es gab dort schon 1860 einige Fabriken, welche 13% des Rohgewichts an Zucker lieferten.

12. Die Seestädte erhoben gegen die Ausdehnung, welche das Decret vom 24. Juni 1861 dem Drawback gegeben, eine lebhafte Opposition. Man prophezeite als Folge dieser Maassregel nichts geringeres, als den völligen Untergang der französischen Marine, der nun auch die einzige Massenfracht, die ihr noch geblieben, der Zucker, entwunden werden würde. Berechtigt war unter diesen Klagen jedenfalls die, dass durch das Decret eine förmliche Prämie auf die Zuckereinfuhr unter fremder Flagge gesetzt sei. Denn da dem höheren Zolle auch das höhere Drawback entsprach, so wurden jetzt die Quittungen über diese Einfuhr werthvoller und gesuchter als diejenigen, welche von der Einfuhr auf französischen Schiffen herrührten. Dazu kam noch, dass die französischen Schiffe in Cuba, welches den grössten Theil des nach Frankreich gelangenden fremden Zuckers lieferte, durch Differentialtaxen gegen die spanischen benachtheiligt wurden, so dass also der Transport unter der letzteren Flagge in doppelter Weise begünstigt war. Das Decret vom 10. Juni 1862 trat diesem Uebelstande entgegen, indem es verfügte, dass der Flaggenzuschlag nicht mit zu vergüten sei, wenn die von den Exporteuren vorgelegten Quittungen auf cubanischen Zucker unter spanischer Flagge lauteten.

Mittlerweile erwiesen sich die Ergebnisse des Gesetzes von 1860 als höchst unerfreulich für den vielbedürftenden Staatsschatz. Die Einnahmen aus Zuckersteuer und Zuckerzoll waren 1861 noch um volle 50 Millionen hinter denen von 1859 zurückgeblieben, und man sah sich schliesslich durch die Finanzlage genöthigt, die Reduction von 1860 grösstentheils wieder rückgängig zu machen. Es geschah dies durch das Budgetgesetz vom 2. Juli 1862, welches alle Rohzucker mit einem Zuschlage von 12 Fr. (incl. Dec.) und den raffinierten Zucker mit einem entsprechend höheren belegte.

Um dieselbe Zeit veranstaltete man eine Enquête über die Handelsmarine, bei welcher auch die Zuckerfrage lebhaft erörtert wurde. Ein dadurch veranlassetes Gutachten des Oberhandelsrathes entschied sich im Wesentlichen für

die Beibehaltung des bestehenden Regimes, hielt aber eine weitere Erhöhung des Rendements für angemessen. Das Gesetz vom 16. März 1863 ging denn auch in diesem Sinne vor und brachte die Rendements-Ziffern auf 79 und 82, während die Regierung wieder 80 und 83 beantragt hatte. In Betreff des auf fremden Schiffen eingeführten Zuckers bestimmte das neue Gesetz, dass bei der Berechnung des Drawback die Hälfte des Flaggenzuschlags vom Zollsätze abzuziehen sei. Die Ausdehnung des Drawback auf den Rübenzucker wurde abermals beantragt, und die Mehrheit der Commission zeigte sich dem Vorschlage nicht abgeneigt. Die Regierung wollte indess diese Neuerung nicht mittels eines einfachen Amendements eingeführt wissen, wenn sie auch im Princip derselben damals schon nicht mehr entgegen war. Es sei auch noch erwähnt, dass das Gesetz von 1863 das unnöthige Institut der Specialjurys für die prämierte Zuckerausfuhr aufhob.

13. Ein stabiler Zustand war auch jetzt noch nicht erreicht, und um endlich zu einem Abschlusse zu gelangen, machte man die Zuckerfrage zum Gegenstande einer neuen, im September 1863 abgehaltenen Enquête. Dieselbe drehte sich hauptsächlich um die Fragen, ob das Typensystem wieder einzuführen sei, ob das Abonnement nach Maassgabe des Gesetzes von 1860 beizubehalten sei und ob es sich vielleicht empfehle, der Steuer eine ganz neue Grundlage zu geben und dieselbe nicht mehr von dem rohen, sondern von dem raffinierten und consumtionsfähigen Zucker zu erheben. Diesem letzteren System hatte sich schon das unausgeführt gebliebene Gesetz vom 13. Juni 1851 durch seine Bestimmung über das »Exercice« der Raffinerien genähert, und die Regierung hielt dasselbe damals entschieden für praktisch durchführbar. Die Mehrzahl der 1863 vernommenen Fachmänner aber erklärte sich dagegen, namentlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die meistens in grossen Städten liegenden und continuirlich arbeitenden Raffinerieen ebenso wirksam zu überwachen, wie die Rübenzuckerfabriken mit ihrem Betrieb nach Campagnen. Auch der Oberhandelsrath sprach sich einstimmig gegen diesen Erhebungsmodus aus.

Das facultative Abonnement der Rübenzuckerfabriken, also die Methode der Saftbesteuerung, fand ebenfalls weit mehr Gegner als Vertheidiger. Die letzteren behaupteten, dasselbe sei ein mächtiger Sporn zum industriellen Fortschritte und zur Erzeugung von direct consumtionsfähigem Puderzucker. Von der anderen Seite aber hob man die Ungerechtigkeit dieses Systems hervor, welches gerade den wichtigsten und ältesten Sitzen der Rübenzuckerindustrie, namentlich dem Nord-Departement gefährlich zu werden drohe; denn für diese Gegenden sei die dem Abonnement zu Grunde gelegte Ausbeute von 1425 Gramm pr. Grad und Hectoliter zu hoch gegriffen, während in denjenigen Departements, in welchen die abonnierten Fabriken allein zu finden seien, der wirkliche Ertrag den legalen erheblich übersteige. In der That kamen in einzelnen abonnierten Fabriken Rendements von 1650 Gramm vor, und überdies stand das Product grösstentheils über Nr. 20, sodass also die nichtabonnierten Fabriken für ein ähnliches die Raffinade-Steuer hätten zahlen müssen. Im Ganzen blieb den 31 Fabriken, welche 1862 von dem Abonnement Gebrauch gemacht hatten, bei einer Production von 21 Mill. Kil. ein steuerfreier Ueberschuss von  $2\frac{1}{4}$  Mill. Kil., was für die Staatskasse, selbst mit Berücksichtigung einiger den nichtabonnierten Fabriken gewährten Reductionen, einen Verlust von 700,000 Fr. ausmachte. Der Oberhandelsrath entschied sich daher für die Aufhebung des Abonnements.

Auch die Frage bezüglich der Wiedereinführung von Typen wurde je nach der Verschiedenheit der Interessen sehr verschieden beantwortet. Die Colonieen und ein Theil der Rübenzuckerfabrikanten erklärten das Typensystem für die Negation jedes Fortschrittes, die Vertreter der Seeplätze aber und die Mehrzahl der einheimischen Fabrikanten hielten dasselbe für durchaus nothwendig, um die unteren Nummern auf dem Markte zu halten. Für den Standpunkt der Regierung war besonders maassgebend, dass die mit England, Holland und Belgien angeknüpften Unterhandlungen über eine gemeinsame Regelung des Drawback die Annahme eines Typensystems zur Grundlage hatten. Daher erklärte

sich auch der Oberhandelsrath für die Typen, jedoch beantragte er für Rohr- und Rübenzucker verschiedene Steuerscalen. Ueber das Drawback wurde ebenfalls lebhaft debattirt. Die Regierung hatte bereits die Zulassung des Rübenzuckers zu demselben beschlossen, aber die Seestädte fuhren fort, mit einer Energie gegen diesen Plan zu protestiren, welcher die praktische Tragweite der Frage schwerlich entsprochen haben dürfte. Einen unmittelbaren Vorthail hatten eigentlich nur die Saftmelis-Fabrikanten von diesem Zugeständnisse zu erwarten, aber die directe Melisarbeit war damals in Frankreich noch wenig eingebürgert, wie denn auch gegenwärtig noch die französische Rohzuckerfabrikation von der Raffinerie mehr abgesondert ist als die deutsche. Der Preis der Quittungen war übrigens in Folge der Beschränkung der Differentialtaxen so sehr gesunken, dass er nur in zweiter Linie noch in Betracht kam; mehr Nachdruck legten die Rübenzuckerfabrikanten auf die Erwägung, dass die directe Bewilligung des Drawback sie besser in Stand setzen werde, eine Ueberfüllung des inländischen Marktes zu vermeiden; denn die indirecte Erlangung desselben durch Quittungen könne bei solchen Stauungen keine Abhülfe schaffen, weil dieselbe eine entsprechende Einfuhr von fremdem Zucker voraussetze. Dieses Argument gilt indess nur mit Rücksicht auf die Quittungen über fremden Zucker, namentlich den unter fremder Flagge eingeführten; wollte man aber zu den Quittungen über Colonialzucker greifen, von denen gewöhnlich der weitaus grösste Theil unbenutzt verfiel, so konnte man jedem möglichen Exportbedürfniss des Rübenzuckers ruhig entgegen sehen. Allerdings verlor man bei Benutzung dieser Quittungen die Colonial-Détaxe, aber diese sollte ja auch in kurzer Frist verschwinden. Es war also nicht anzunehmen, dass die projectirte Maassregel grosse Oscillationen der Interessen erzeugen werde, und um so angemessener war es, dass man den Billigkeitsgründen, die zu ihren Gunsten sprachen, die entscheidende Stimme gab.

Was die Methode der Rückvergütung anbelangt, so wurde von Manchen wieder die von den Quittungen unabhängige Prämie befürwortet. Dieses System würde allerdings

bei der verhältnissmässig geringen Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Zollsätze jetzt ungleich weniger bedenklich gewesen sein, als einst unter der Restauration. Die Rücksicht auf die projectirte internationale Convention führte jedoch zu der Annahme einer Stufenfolge von Vergütungssätzen, und zwar sollten nach der Ansicht des Oberhandelsrathes für Colonialzucker und fremden Zucker unter französischer Flagge, für einheimischen und für fremden Zucker unter fremder Flagge verschiedene Rendements angenommen werden, in der Art, dass der erstern Kategorie noch eine mässige Gratification verbliebe. Im Uebrigen nahm der Handelsrath das von dem Generalsteuereirector Barbier vorgeschlagene System an, nach welchem die Drawbackzahlung durch die zeitweise steuerfreie Zulassung oder Einlegung des für die Ausfuhr zu raffinirenden exotischen oder einheimischen Zuckers ersetzt werden sollte.

14. Nach diesen Vorbereitungen kam endlich das Gesetz vom 7. Mai 1864 zu Stande, welches im Wesentlichen auch gegenwärtig noch in Kraft steht. Von den Vorschlägen des Oberhandelsrathes weicht dasselbe vielfach ab; namentlich gab es dem exotischen Zucker keine bevorzugte Stellung gegenüber dem einheimischen, da die Kammercommission der Ansicht war, dass die grössere Reichhaltigkeit des rohen Rübenzuckers durch den niedrigeren Werth der Melasse und die geringere directe Verwendbarkeit der höheren Nummern ausgeglichen werde. Man setzte daher allgemein die normale Taxe für Zucker unter Nr. 13 mit Einschluss der Decimes auf 42 Fr. und von Nr. 13 bis Nr. 20 incl. auf 44 Fr. Weisse Puderzucker über Nr. 20 und raffinirter Zucker (aus einheimischen Fabriken oder aus Colonien) werden mit resp. 45 und 47 Fr. belegt. Den Colonien gewährte man jedoch für alle Zollsätze bis zum 1. Januar 1870 einen Nachlass von 5 Fr.; andererseits aber behielt man für die Einfuhr aus Europa oder unter fremder Flagge einen Zuschlag von 2 Fr. bei. Das Abonnement von 1860 wurde abgeschafft, und an die Stelle des Drawback trat die temporäre Zulassung des fremden und einheimischen Rohzuckers. Die Raffineure durften nämlich fortan rohen

Zucker in beliebiger Quantität zoll- und steuerfrei einlegen, wenn sie sich in einer durch Bürgschaft sichergestellten Submission verpflichteten, spätestens in vier Monaten entweder eine dem Rendement entsprechende Quantität raffinirten Zuckers auszuführen oder in einem Entrepôt niederzulegen, oder aber die Steuer zu entrichten. Selbstverständlich hatten sie während dieser viermonatlichen Frist völlig freie Verfügung über ihre Waare. Für den wirklich ausgehenden raffinirten Zucker sollte die Anwendung des neuen Systems obligatorisch sein, und zwar stellte das Gesetz je nach dem Rohmaterial, auf welches die Submission lautete, zur Regelung der Abschreibung folgende Rendements auf: für Zucker unter Nr. 10: 78 (bei Ausfuhr von Melis) und 79 (bei Lumpen- und Stampfzucker); für die Nummern 10 bis 13 excl.: 80 und 81; von 13—16: 83 und 84. Den Zuckern über Nr. 16 war die temporäre Zulassung nicht gestattet. Ebenso waren die aus Europa eingeführten Rohzucker von diesem Vortheil ausgeschlossen; für diejenigen aber, welche unter fremder Flagge importirt worden, musste der Submittent die Hälfte des Flaggenzuschlags zahlen, wenn er seine Verpflichtung durch Ausfuhr von Raffinade erledigen wollte. Farinzucker (*Vergeoises*) von Nr. 13 und darüber wurden zur Abschreibung angenommen, jedoch sollten nach der ursprünglichen Bestimmung 105 Kil. dieser Sorten unr 100 Kil. Rohzucker compensiren.

War raffinirter Zucker, statt wirklich ausgeführt zu werden, zur Erlangung der Abschreibung in ein Entrepôt gebracht worden, so konnte er nach Artikel 7 des Gesetzes auch wieder für die inländische Consumption herausgezogen werden, und zwar gegen Entrichtung des Rohzuckerzollens, auf welchen die ursprüngliche Submission des Raffineurs lautete.

Selbstverständlich ist für die direct auf Melis arbeitenden Rübenzuckerfabriken die praktische Form der temporären Einlegung eine andere, als für die freien Raffinerieen. Die Sache jedoch bleibt in beiden Fällen dieselbe.

15. Dem Handel mit Zollquittungen war also jetzt jede Grundlage entzogen. Jedoch gab man auch dem neuen

System in der Praxis eine an das ältere erinnernde Geschmeidigkeit und Biagsamkeit, hauptsächlich wohl mit Rücksicht darauf, dass Einfuhr, Raffinirung und Ausfuhr des Zuckers häufig getrennte Geschäfte verschiedener Unternehmer sind. Die in der Submission stipulirte Summe kann nach Ablauf der Frist auf doppelte Art entrichtet werden: entweder durch Baarzahlung (ohne Credit und Disconto) oder durch Certificate, welche constatiren, dass eine gewisse Menge raffinirten Zuckers aus der betreffenden Rendements-Classe exportirt oder in ein Entrepôt gelegt worden. Diese Certificate sind übertragbar, und ihre im Ganzen wenig schwankenden Curse werden an der Börse notirt. Der wirkliche Exporteur kann also jetzt durch den Verkauf des »*Certificat de sortie*« die Rückvergütung erlangen, welche früher der Staat direct auszahlte. Die Identität des Materials wird nicht festgehalten; da aber nach Art. 5 des Gesetzes von 1864 wirklich auszuführender raffinirter Zucker vorher temporär eingelagert gewesen sein muss, so erhält der Exporteur nur dann Anspruch auf ein Ausgangscertificat, wenn die Waare von einem Document begleitet ist, das sie auf eine bestimmte Submission zurückführt. Diese Begleitscheine des für die Ausfuhr declarirten Zuckers sind durch Indossement übertragbar.

Die Gratification war auch durch die neuen Rendements noch keineswegs vollständig beseitigt; es blieb nach wie vor von dem temporär eingeführten Zucker eine gewisse wenn auch beschränkte Menge steuerfrei im Inlande, wo sie zu dem allgemeinen, die Steuer einschliessenden Marktpreise verkauft wurde. Die *Détaxe* des Colonialzuckers hatte unter dem neuen System dieselbe Wirkung wie unter dem alten: man wird im Allgemeinen diesen Zucker nur mit Hülfe von Submissionen auf fremden oder einheimischen für die Ausfuhr raffinirt haben, da die Abschreibung für jenen dem ermässigten Zolle entsprach und mithin für die Vertheuerung des begünstigten Rohmaterials keine Entschädigung bot. So lang der Flaggenzuschlag bestand (bis zum 12. Juni 1869) war die zeitweise Einfuhr auf fremden Schiffen am vortheilhaftesten, obwohl der Exporteur die Hälfte des Zuschlags nachzahlen musste.

Das neue System war ohne Zweifel geeignet, das Rechnungswesen der Zollverwaltung zu vereinfachen. In der ersten Zeit seiner Wirksamkeit aber erzeugte es einige finanzielle Schwierigkeiten, die man übrigens auch vorausgesehen hatte. Es wird im Allgemeinen von den französischen Behörden für alle Zollzahlungen über 600 Fr. gegen sichere Bürgschaft ein Credit von vier Monaten gewährt, und auch die Zuckerimporteure zogen in der Regel die Benutzung dieses Credits oder die Zahlung in sichergestellten Wechseln auf vier Monat Sicht der Baarzahlung (mit einem jährlichen Disconto von 4% auf 4 Monate) vor. Unter dem älteren System erhielt also die Staatskasse im Laufe eines Jahres die Steuer von der gesamten Zuckereinfuhr und Fabrikation, und zwar grösstentheils in Baar, theilweise aber auch in festen Schuldforderungen, die bis zum 1. Mai des folgenden Jahres sicher realisirt wurden. Andererseits musste sie die Rückvergütung für die ausgeführte Raffinade leisten, wobei finanziell in Betracht kam, dass die Auszahlung des Drawback erst zwei Monat nach der wirklichen Ausfuhr erfolgte. Nach der neuen Organisation aber begründete die zeitweise Einlegung von Rohzucker in den letzten vier Monaten des Jahres überhaupt gar keinen bestimmten Anspruch Seitens der Zollverwaltung, denn Niemand konnte wissen, wie viel von diesem zum Theil schon im Inlande consumirten Zucker bis zum folgenden 1. Mai noch wirklich verzollt und wie viel durch Ausfuhr-Certificate entlastet werden würde. Im ersten Jahre der neuen Einrichtung musste sich also in den constatirten Zoll- und Steuererträgen ein beträchtlicher Ausfall herausstellen; dazu kam noch, dass in diesem Uebergangsjahre auch bedeutende Summen an Drawbacks gezahlt wurden, indem die Zollquittungen noch für eine bestimmte Frist ihre Gültigkeit behielten. Es ergab sich daher 1865, dass der Ertrag der Zuckertaxe für 1864 um 35 Millionen unter dem Voranschlag geblieben war. Im nächsten Jahre durfte man allerdings eine Ausgleichung erwarten. Doch hielt man es nach den vorliegenden Erfahrungen für rathsam, in dem Budgetgesetz vom 8. Juli 1865 zu bestimmen, dass die Frist für die Erledigung der Sub-

missionen fortan nicht mehr vier, sondern nur zwei Monate betragen solle. Das Raffinieren des eingelegten Zuckers liess sich meistens schon in einem Monat bewerkstelligen, und die Raffineure benutzten die viermonatliche Frist zur Erlangung eines Zinsgewinnes, indem sie z. B. die älteren Submissionen durch Certificate vom jüngsten Datum deckten, oder unter Umständen auch ihre eigenen Ausfuhrcertificate sofort verkauften, um kurz vor Ablauf der Frist andere zu kaufen. Die Verkürzung der Frist erregte daher manchen Widerspruch.

16. Die Aufhebung der Prohibition des raffinierten Zuckers war schon durch den englisch-französischen Handelsvertrag stipulirt worden. Da aber England verhältnissmässig wenig Raffinade exportirt, so erlangte dieses Zugeständniss erst in dem Vertrage mit Belgien eine grössere praktische Wichtigkeit. Uebrigens blieb den französischen Raffineuren noch immer ein genügender Schutz, da der Zoll des Conventionstarifs 41 Fr. betrug, während der Melis der einheimischen Fabriken damals nach dem Gesetze von 1860 nur 33 Fr. zu zahlen hatte. In Folge des Gesetzes vom 2. Juli 1862 aber erhöhte Frankreich den Zoll für englischen und belgischen Melis auf 55 Fr., wozu es vertragsmässig berechtigt war, weil der Zuckerzoll zugleich das Aequivalent einer inneren Verbrauchsteuer darstellt. Diese Eigenschaft desselben machte überhaupt speciellere Vereinbarungen zwischen den Vertragsmächten wünschenswerth, namentlich hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütung. In Frankreich beriefen sich die Vertheidiger des gratificatorischen Rendements gewöhnlich auf die Prämien der Nachbarstaaten; diese Staaten aber waren ihrerseits der Ansicht, dass gerade Frankreich in der Spendung von Ausfuhrgratificationen am weitesten gehe. Eine Vergleichung der Prämien der verschiedenen Staaten war sehr schwer, weil nicht nur die sehr mannigfaltigen und theilweise ebenfalls gratificatorischen Tarasätze für den eingeführten Rohzucker, sondern auch manche nicht in Zahlen ausdrückbare Unterscheidungen in Betracht kamen, wie z. B. der Umstand, dass Frankreich im Gegensatze zu den anderen Staaten die Be-

willigung des Drawback an beschränkende Bedingungen hinsichtlich der Qualität und der Transportweise des verarbeiteten Rohzuckers knüpfte. Frühere Versuche zu internationalen Vereinbarungen waren gescheitert; im Jahre 1863 aber veranlasste Frankreich das Zusammentreten einer Conferenz in Paris, welche abermals versuchen sollte, in Betreff der Rendements und Tarasätze für die französische, englische, holländische und belgische Zuckergesetzgebung gemeinsame Normen festzustellen. In England lag damals der Rückvergütung für vollständig raffinierten Zucker ein durchschnittliches Rendement von etwa 77% zu Grunde, obwohl die englischen Commissare auf das Entschiedenste bestritten, dass ihre Regierung eine Ausfuhrgratification gewähre. Die Thatsache war indess nicht wohl in Abrede zu stellen, da z. B. Melis die feste Prämie (— Quittungen wurden nicht verlangt —) von 42.22 Fr. pr. 100 Kil. erhielt, mit welcher Summe 124 Kil. blonde und 135¼ Kil. braune Moscovade verzollt werden konnten. Wenn England gleichwohl verhältnissmässig wenig raffinierten Zucker ausfuhrte, so erklärte sich das einfach aus dem grossen eigenen Consumtionsbedürfnisse.

Das holländische Rendement berechnete sich nach den 1862 in Kraft getretenen Bestimmungen auf 81.91. Holland ist auf den neutralen Märkten der Hauptconcurrent Frankreichs in Raffinaden. Der Vertreter dieses Staates auf der Conferenz von 1863 bestritt zwar, dass das javanische Colonialregime den holländischen Raffineuren besondere Vortheile bringe; von französischer Seite aber hielt man diese Ansicht fest, und wohl mit Recht. In Belgien betrug das Rendement, aus dem Verhältniss von Steuer und Abschreibung berechnet, seit 1862 für Melis 83.24, ohne Unterscheidung der Qualität und Herkunft des Rohzuckers. Als der Rübenzucker noch gegen den exotischen geschützt war, stellte sich das Rendement für den ersteren auf 71.

17. Die Unterhandlungen der vier Staaten ergaben 1863 noch kein definitives Resultat; aber im folgenden Jahre, nachdem Frankreichs Zuckergesetzgebung zu einer gewissen Stabilität gelangt schien, kam eine vorläufige Con-

vention (vom 8. November 1864) zu Stande, die mit dem 1. August 1865 in Kraft trat. Die Ausbeute an Melis und Lumpenzucker (die fortan nur eine Classe bildeten) wurde provisorisch festgestellt: für die holländischen Nummern 15—19 excl. auf 87; für Nr. 10—15 excl. auf 85; für Nr. 7—10 excl. auf 81 und für die niedrigeren Nummern auf 76. Bei der Ausfuhr von Candis durften diese Ziffern sämtlich um 7 Einheiten kleiner angenommen werden. Für diejenigen Conventionsstaaten, welche die Rückvergütung nach festen Sätzen ohne Rücksicht auf das verarbeitete Rohmaterial gewährten, sollten die obigen Rendements die Grundlage der Besteuerung der betreffenden Rohzuckerclassen bilden, während sie in Frankreich maassgebend sind für die Abschreibungen. Weisser Puderzucker, sofern er dem raffinierten gleichgestellt und auch mit der Taxe des letzteren belegt ist, kann ebenfalls die volle Rückvergütung erlangen. In Frankreich jedoch nimmt man nach wie vor nur Candis, Melis, Lumpen- und Farinzucker zur Abschreibung an, und zwar den letzteren nach Art. 9 der Convention nur von Nr. 10 ab und als Compensation eines gleichen Gewichtes Rohzucker von der entsprechenden Nummer. Das Gesetz vom 7. Mai 1864 hatte diese Nachproducte der Raffinerie noch ungünstiger gestellt.

Belgien machte sich anheischig, als Grundlage der Belastung seiner (obligatorisch) abonnierten Rübenzuckerfabriken sofort das Verhältniss von 1475 Gramm Zucker pr. Hectolitersaft und pr. Grad des Aräometers anzunehmen, und die Ertragsziffer auf 1500 Gramm zu bringen, sobald die Production seiner Fabriken 25 Millionen Kil. erreicht habe. Uebrigens sollte die von diesen Fabriken zu erhebende Steuer nur dem Satze für die Classe Nr. 10—15 entsprechen.

Von Seiten Frankreichs wurde dem aus den übrigen Conventionsstaaten stammenden Rübenroh Zucker die Befreiung von dem (Entrepôt-)Zuschlage von 2 Fr. zugestanden. Zugleich bewilligte man diesem Zucker die Berechtigung zur zeitweisen Zulassung, vorausgesetzt, dass er nicht über Nr. 16 steht.

Raffinirter Zucker soll bei der Einfuhr aus einem Con-

ventionsstaat in einen anderen nicht mehr an Zoll entrichten, als die Ausfuhrvergütung für Melis beträgt; Candis indess darf um 7% höher besteuert werden. Frankreich setzte vorläufig den Zoll für Melis und Lumpen auf 50.60 und für Candis auf 54.15 Fr.

Die definitiven Rendements wurden erst durch die Declaration der Conventionsstaaten vom 20. November 1866 vereinbart und in Frankreich durch das Decret vom 26. März 1867 eingeführt. Sie beruhten auf Raffinierungsversuchen, welche von einer Commission der vier Staaten in Köln mit je 8000 Ctr. der vier Rohzuckerclassen angestellt worden waren <sup>1)</sup>. Das Minimum der Melisausbeute sollte demnach sein für Nr. 15—19 excl.: 94; für Nr. 10—15 excl.: 88; für Nr. 7—10 excl.: 80; für die Nummern unter 7: 67.

England, Holland und Belgien stuften nun, weil sie das System der festen, vom Rohstoff unabhängigen Rückvergütung beibehielten, nach diesen Verhältnisszahlen die Besteuerung der betreffenden Rohzuckerclassen ab; Frankreich aber legte sie den Abschreibungen bei der Ausfuhr von Raffinaden zu Grunde, während für die Zoll- und Steuererhebung die Classification des Gesetzes von 1864 maassgebend blieb. Da nun z. B. die Nummern 12 und 13 in verschiedene Steuerclassen fallen, so entsprechen ihnen verschiedene Abschreibungen, obwohl sie derselben Rendementsclassen angehören. Es gibt also in Frankreich keinen fest bestimmten Abschreibesatz für Melis und es lässt sich daher auch die in der Convention stipulirte Gleichheit des Abschreibesatzes und des Eingangszolles auf Raffinade nicht herstellen. Dieses erkannten die Vertreter der Conventionsstaaten in einer Conferenz im Haag durch eine Declaration vom 4. November 1868 an, und man begnügte

1) Eine Uebersicht der specielleren Ergebnisse dieser Versuche findet man in der vom Ausschuss des deutschen Handelstags herausgegebenen Denkschrift von Eugen Langen über „die Reform der Zuckerzoll- und Steuer-Gesetzgebung,“ so wie in der „Beleuchtung der neuesten Vorschläge über die Reform der Zuckerbesteuerung“ (Köln 1868, von demselben Verfasser).

sich vorläufig mit einem nach der mittleren Besteuerung des Rohzuckers geregelten Meliszolle von 48.85 Fr. (incl. Dec.), während der raffinirte Zucker der inländischen Fabriken nur 47 und der der Colonieen bis 1870 nur 42 Fr. zu entrichten hatte. Frankreich wird ohne Zweifel in Bälde ebenfalls seine Rohzuckerzölle mit den Rendements in Einklang bringen.

18. Die Erzielung einer gleichartigen Zuckergesetzgebung hatte übrigens die Convention von 1864 gar nicht beabsichtigt. Belgien behielt also z. B. seine Saftbesteuerung bei, während in Frankreich der Rohzucker das Steuerobject blieb. England bewilligte nach wie vor keinen Zollcredit, sondern verlangte baare Zahlungen, denen auch baare Prämien entsprachen; in Belgien und Holland aber bestehen Abschreibungssysteme, die sich dem französischen Modus nähern.

Der eigentliche Zweck der internationalen Vereinbarung war, wie bereits bemerkt worden, die gemeinschaftliche Beseitigung des gratificatorischen Bestandtheils der Ausfuhrvergütungen. Dass nach dieser Richtung ein Fortschritt erreicht worden, lässt sich nicht läugnen; denn selbst das Gesetz vom 7. Mai 1864 nahm noch ein Melis-Rendement von 83 für Nummern an, deren Ertrag jetzt auf 94% festgesetzt ist. Die schwache Seite des neuen Systems aber liegt in der Classificirung der Rohzucker nach den Farbenüancen, die keineswegs sicheren Aufschluss aber die wirkliche Ausbeute geben. Wie Langen in der erwähnten Denkschrift versichert, ist es den französischen Rübenzuckerfabrikanten ganz geläufig, nach dem Wunsch der Raffineure Rohzucker zu erzeugen, welcher der Farbe nach zur dritten Classe gehört, aber die Ausbeute der zweiten ergibt. Die Ausfuhr von 80 Kil. Melis gleicht also den Zoll von 100 Kil. Rohzucker dieser Art aus, während noch 8 Kil. Melis steuerfrei in den Händen der exportirenden Raffineure bleiben. Diese Möglichkeit war übrigens auch bei der Zucker-enquête von 1863 nicht unbeachtet geblieben, vielmehr von verschiedenen Seiten als Argument gegen die Wiedereinführung des Typensystems hervorgehoben worden. In den Debatten

des Oberhandelsrathes erinnerte man z. B. daran (Enquête, S. 646) dass es manche Zucker von Nr. 9 gebe, die gehaltreicher seien, als andere von Nr. 15. Auch verschiedene andere Grundlagen der Classificirung wurden erörtert, wie der absolute Zuckergehalt, der Marktwert u. s. w., aber als allein für die Praxis geeignete Methode glaubte man eben die Eintheilung nach der Farbe zu erkennen, die auch von der commerciellen Welt schon längst als wichtigstes Werthkriterium benutzt wird. Die französische Regierung hatte jedenfalls nicht die Absicht, durch die Annahme dieser Classificirung den Raffineuren die Möglichkeit zu lassen, sich eine Ausfuhrgratification zu verschaffen, und wenn Manche gleichwohl eine solche zu gewinnen wissen, so ist zu bedenken, dass vor der Reform, als nicht nur Typen, sondern auch durchaus gratificatorische Rendements in Geltung waren, solche Missbräuche in noch weit grösserer Ausdehnung vorkommen konnten.

Durch die Kölner Versuchsergebnisse ist der Charakter der älteren Rendements nun auch officiell in das richtige Licht gestellt. Bei den früheren Enquêtes blieb dieser delicate Punkt immer in einem gewissen Dunkel, da die Raffineure ausweichend oder mit offenbar ungenauen Zahlenangaben antworteten. Da das Drawback nur für Melis und Lumpen gezahlt wurde, so glaubten Manche den Farinertrag ganz ausser Acht lassen zu dürfen, zumal sie sich auch auf den geringen Marktwert der Farine berufen konnten. Es ist aber bekannt, dass die Nachprodukte hauptsächlich als Material zum Einwerfen verwerthet werden, und dass ihr Gehalt an krystallisirbarem Zucker sich schliesslich ebenfalls in raffinirten Broden wiederfindet. Uebrigens sei nochmals hervorgehoben, dass die Steuerfreiheit, welche einer gewissen Quantität Zucker durch das Drawback zu Theil wurde, nicht etwa den Consumenten zu Gute kam, sondern die Bedeutung einer eigentlichen Gratification für die an der Zuckerindustrie beteiligten Interessen besass; denn diese Quantität wurde zu dem allgemeinen, durch die Steuer bedingten Marktpreis verkauft, da sie verhältnissmässig zu klein war, um diesen Preis, der durch die doppelte Stütze der Prohi-

bition und des Drawback gehalten wurde, irgendwie herabzudrücken.

19. Nachstehend folgt noch eine Tabelle zur vergleichenden Uebersicht der wichtigsten Zoll- und Vergütungssätze mit Einschluss des einfachen oder doppelten Decime. Die Zölle beziehen sich nur auf den gewöhnlichen (nicht gedeckten und nicht weissen) Rohzucker, also nach Einführung der Typen (1838 für Rüben- und 1843 für Rohrzucker) auf die niedrigste Classe bis zum I. Typus einschliesslich. Unter *f. C.* ist nur die Herkunft aus den französischen Colonieen in Amerika zu verstehen; der Zucker von Réunion genoss einen Nachlass, der 1818 auf 5.50 Fr. (incl. Dec.) normirt wurde, später auf 8.25 Fr. stieg und 1851 auf 3.30 Fr. herabgesetzt wurde. *A.* bezeichnet den fremden Zucker aus Amerika, der höher belastet war, als der indische (*J.*), aber trotzdem in ungleich grösserer Menge eingeführt wurde. Der Zoll bei der Einfuhr auf fremden Schiffen war für jede Herkunft gleich. Bei den Drawbacksätzen ist angedeutet, durch welche Art von Quittungen sie zu erlangen waren; sie beziehen sich, wenn keine Bemerkung beigefügt ist, nur auf die Melisausfuhr.

Jahr.	Zölle incl. Dec. Fr.	Prämien oder Drawbacks. Fr.
1816	<i>f. C.</i> 49.50 — <i>A.</i> 77 — <i>e. N.</i> 82.50 — <i>a. S.</i> 88 —	Von 1817 an: Prämie von 90 Fr. (grosse Brode 60 Fr.)
1819		Pr. 110 (und 80)
1820	<i>f. C.</i> 49.50 — <i>A.</i> 82.50 — <i>e. N.</i> 93.50 — <i>a. S.</i> 99 —	Melasse pr. von 12 Fr.
1822	<i>f. C.</i> 49.50 — <i>A.</i> 104.50 — <i>e. N.</i> 115.50 — <i>a. S.</i> 121 — ( <i>A.</i> , weiss oder ged. 126.15 — <i>J.</i> , w. o. g. 115.50).	Drawb.: 159.50 ( <i>A.</i> , weiss oder ged.) — 158.15 ( <i>J.</i> , w. o. g.) — 144.25 ( <i>J.</i> ) — 110 ( <i>f. C.</i> ) — Besondere Sätze für Lumpen, Farin u. Melasse.
1826		Prämie: 120 (und 100).
1833	<i>f. C.</i> 49.50 — <i>A.</i> 93.50 — <i>e. N.</i> 104.50 — <i>a. S.</i> 110	Drawb.: Rend. 70 (u. 73), jedoch schon 1834 75 (u. 78), wonach:

		124.66 ( <i>A.</i> ) — 117.33 ( <i>J.</i> ) — 66 ( <i>f. C.</i> ) (139.33 für ged. braune Moscovade.)
1836		Aufhebung der Melassepr.
1838	Rübenzucker: 11 (bis I. Typ. incl.)	
1839	<i>f. C.</i> 36.30 — <i>A.</i> 66 — Rbz. 16.50 — <i>a. S.</i> 82.50 —	
1840	<i>f. C.</i> 49.50 — <i>A.</i> 71.50 — Rbz. 27.50 — <i>a. S.</i> 93.50 —	Rend. 70 (und 73): 102.14 ( <i>A.</i> ) — 97.95 ( <i>A.</i> , Lumpen) — 94.29 ( <i>J.</i> ) — 70.70 ( <i>f. C.</i> )
1843	Rbz. $\frac{1}{8}$ 1844: 33; $\frac{1}{8}$ 1845: 38.50; 1846: 44; 1847: 49.50	
1852	<i>f. C.</i> 41.80 — <i>A.</i> 62.70 Rbz. 49.50 — <i>a. S.</i> 79.20	89.57 ( <i>A.</i> ) — 84.85 ( <i>J.</i> ) — 59.71 ( <i>f. C.</i> )
1855	(Dec. v. $\frac{20}{12}$ 1854); mit 2 Decime: <i>f. C.</i> 45.60 — <i>A.</i> 63.60 Rbz. 54 — <i>a. S.</i> 81.60	90.85 ( <i>A.</i> )
1856	(Dec. $\frac{29}{12}$ 1855) <i>A.</i> 60, <i>a. S.</i> 78 Ges. v. $\frac{28}{6}$ : <i>f. C.</i> 45.60 bis $\frac{30}{6}$ 1858; 48 bis $\frac{30}{6}$ 1859; 50.40 bis $\frac{30}{6}$ 1861	Rend. 75 (und 78): 80 ( <i>A.</i> ) 75.20 ( <i>J.</i> ) — 60.80 ( <i>f. C.</i> )
1860	<i>f. C.</i> 26.40 — <i>a. E.</i> 33.60 Rbz. 30 — <i>e. N.</i> 40.80 — <i>a. S.</i> 46.80	Rend. 76 (u. 80): 44.21 ( <i>a. E.</i> )
1861	<i>f. C.</i> 26.40 — <i>a. E.</i> 30 — <i>e. N.</i> 32 Rbz. 30 — <i>a. S.</i> 32 u. 33 ( <i>J.</i> )	39.47 ( <i>a. E.</i> ) — Drawb. für <i>a. S.</i> : 42.10 oder 43.42.
1862	<i>f. C.</i> 38.40 — <i>a. E.</i> 42 — <i>e. N.</i> 44. Rbz. 42 — <i>a. S.</i> 44 und 45.	Cuba-Zucker auf span. Sch. nur wie <i>f. S.</i> restituirt. 55.26 ( <i>a. E.</i> ) — 57.89 und 59.21 ( <i>a. S.</i> )
1863		Rend. 79 (u. 82); nur die Hälfte des Flaggenzuschl. restituirt; 53.16 ( <i>a. E.</i> ) — 54.43 u. 55.06 ( <i>a. S.</i> )

Jahr.	Zölle incl. Dec. Fr.	Prämien oder Drawbacks. Fr.
1864	Bis Nr. 13.: <i>f. C.</i> 37 (bis 1870) — Rbz. 42 — <i>a. F.</i> 42 — <i>e. N.</i> 44 — <i>a. S.</i> 44 Von Nr. 13 bis Nr. 20 incl. durchweg 2 Fr. mehr.	Zeitweise Zulassung, anfangs mit den Melis-Rendements 78, 80, 83; später 76. 81. 85, 87; seit 1867: 67, 80, 88, 94.

Es sei hier noch erwähnt, dass die Melasse aus den französischen Colonien bis 1825 16 und später 12 Fr. (excl. Dec.) zu entrichten hatte, während die ausländische gänzlich verboten war. Seit 1855 konnte die zur Alkoholverbereitung bestimmte exotische Melasse frei (oder mit 2 Fr. Zoll *a. S.*) eingehen, die aus Europa kommende aber musste bei derselben Bestimmung 2 und (*a. S.*) 3 Fr. zahlen. Das Decret vom 13. August 1865 brachte diese beiden letzteren Sätze auf 2 Fr. mit Einschluss der Decimes. Melasse und Syrup für andere Verwendungen zahlen bei weniger als 50% Zuckergehalt nach dem Conventionstarif 14.30 Fr.; bei höherem Gehalt stehen sie dem Rohzucker gleich.

#### b. Statistische Thatsachen.

20. In der folgenden Tabelle sind zusammengestellt: die Einfuhr von französischem Colonial- und fremdem Zucker (C. und F.), in den letzten Jahren mit Einschluss der Puderzucker über Nr. 20, jedoch mit Ausschluss der Raffinaden; der Gesammttrag der von C und F erhobenen Zölle (Z); der Betrag der Prämien oder Drawbacks; die Ausfuhr von raffiniertem Zucker nach den allgemeinen Tabellen, die mit den Prämienetats nahezu übereinstimmen (A); das Gewicht des jährlich *versteuerten* Rübenzuckers (R); endlich eine annähernde Schätzung des inländischen Verbrauchs von Zucker in consumptionsfähigem Zustande, wobei angenommen ist:  $V = 0.90 (C + F + R) - A$ .

Die Werthe von R für 1828—1837 sind nach der Decennaltabelle für 1847—56 beigefügt und können als die

ungefähre Darstellung der Rübenzuckerproduction in jenem Zeitraume gelten; man findet für diese Production zwar auch höhere Angaben, aber ich habe Gründe, die hier angeführten vorzuziehen. Uebrigens bemerke ich, dass die officiellen Documente, zumal wenn sie von verschiedenen Behörden ausgehen, in ihren statistischen Angaben über die Rübenzuckerindustrie oft grosse Abweichungen zeigen, was sich allerdings durch die Verschiedenheit der Rechnungsführung erklärt. Von 1864 an beziehen sich C, F und R nicht mehr allein auf die wirklich verzollten oder versteuerten Rohzucker, sondern auch auf die gegen Submissionen zeitweise eingelegten.

Jahr.	C.	F.	Z.	P.	A.	R.	V.
	1000 KIL.	1000 KIL.	1000 Fr.	1000 Fr.	1000 KIL.	1000 KIL.	Mill. K.
1817	31,419	5,118	22,727	58	64	—	32.8
18	29,875	6,145	21,492	75	82	—	32.3
19	34,361	5,401	22,134	96	107	—	35.6
20	40,752	7,864	25,923	513	364	—	43.4
21	43,372	3,067	23,870	1,985	1,655	—	40.1
22	52,304	3,177	32,259	2,627	1,961	—	48.0
23	38,545	2,999	22,902	957	513	—	36.9
24	56,882	3,149	32,257	3,013	1,503	—	52.5
25	53,188	2,893	29,592	4,571	3,067	—	47.4
26	69,316	2,148	36,545	5,271	3,321	—	61.0
1827	59,373	944	30,160	6,124	4,589	—	49.7
28	70,923	680	35,100	6,316	5,242	2,600	61.4
29	74,010	529	36,355	8,697	6,703	4,400	64.4
30	68,885	777	33,535	10,890	8,839	5,500	58.8
31	81,290	446	39,265	12,133	9,983	7,000	69.9
32	82,248	347	39,596	19,121	16,794	9,000	65.6
33	69,919	1,588	34,538	12,907	10,509	12,000	64.7
34	66,475	4,367	35,621	3,891	2,751	20,000	79.0
35	69,340	3,292	35,974	4,979	4,204	30,000	88.1
36	66,189	1,013	32,401	5,762	7,447	40,000	89.0
1837	66,490	3,343	34,648	3,916	4,136	48,969	102.8
38	68,147	3,309	34,871	5,306	5,591	49,236	103.0
39	71,613	655	29,662	4,818	6,914	35,016	89.7

Jahr.	C. 1000 Kil.	F. 1000 Kil.	Z. 1000 Fr.	P. 1000 Fr.	A. 1000 Kil.	R. 1000 Kil.	V. Mill. K.
1840	78,445	6,666	33,553	3,388	3,677	28,102	98.2
41	74,515	12,042	43,627	8,530	7,758	27,163	94.6
42	77,443	8,210	42,319	6,007	5,652	35,070	103.0
43	79,455	9,605	43,973	6,814	6,747	29,155	99.7
44	87,382	10,269	48,926	7,069	6,907	32,074	109.9
45	90,958	11,542	51,369	13,198	14,534	35,133	109.3
46	78,632	15,185	48,372	8,985	8,821	46,846	116.9
1847	87,826	9,626	48,794	12,440	12,882	52,370	122.0
48	48,371	9,540	29,874	6,468	5,975	48,103	89.4
49	65,466	18,878	44,874	10,086	9,107	50,073	111.9
50	51,172	23,858	41,715	15,934	14,398	59,759	106.9
51	48,450	23,389	36,238	15,991	14,282	64,081	102.1
52	64,018	29,768	43,401	13,246	15,270	64,129	126.9
53	65,682	30,878	45,769	16,131	18,048	73,815	135.3
54	82,211	38,068	56,968	22,234	24,921	67,444	144.1
55	90,747	59,655	72,393	27,349	32,264	56,530	153.8
56	93,531	32,899	60,360	28,674	35,766	88,522	157.7
1857	84,962	51,279	66,735	26,287	33,940	79,208	159.9
58	116,245	39,526	74,852	40,284	55,970	119,664	191.8
59	93,290	59,649	78,459	39,599	52,554	102,154	177.0
60	115,186	46,680	53,880	32,877	50,179	103,172	188.4
61	113,206	85,152	53,369	20,848	51,183	105,482	222.3
62	104,475	108,685	70,694	38,943	77,901	126,413	227.7
63	125,607	111,839	93,855	54,802	100,727	144,975	243.5
64	79,665	133,530	68,976	25,066	88,600	104,430	197.3
65	84,436	133,209	61,119	—	112,230	157,153	225.2
66	100,318	80,681	55,349	—	90,063	198,020	251.0
1867	99,451	76,694	50,102	—	87,300	197,379	248.9
68	85,834	103,485	47,542	—	82,092	177,893	248.4

21. In den ersten Jahren der Restauration war also dem fremden Zucker in Folge der Unzulänglichkeit der Production der Colonieen eine verhältnissmässig ausgedehnte Mitbewerbung auf dem französischen Markte gestattet. Aber

eben die Thatsache, dass eine so bedeutende Einfuhr, sogar von gedecktem Zucker und aus den europäischen Niederlagen, möglich war, liefert den Beweis, dass der geschützte Colonialzucker nahezu um die volle Zolldifferenz gegen den fremden oder sogar um den Entrepôtzuschlag vertheuert war<sup>1)</sup>. Die »bonne quatrième«, welche bis in die neueste Zeit in Frankreich der preisregulirende Rohzuckertypus war, kostete in Havre (verzollt) am 1. April 1816 pr. 100 Kil. 184.50 Fr.; am 1. October jedoch war sie trotz der mittlerweile eingetretenen Zollerhöhungen auf 174.50 zurückgegangen. Dieser Cours war indess noch hoch genug und er wurde erst nachhaltig erschüttert im Jahre 1819, in welchem die Preise von 170 bis 120 zurückwichen. Die ausländische Concurrenz wurde nun durch Erhöhung der Schutzzölle erschwert, aber auch in den Jahren 1820 bis 1822 blieben die Preise trotz der verminderten ausländischen Einfuhr gedrückt. Das Gesetz vom 27. Juli 1822 brachte zunächst keine merkliche Wirkung hervor, da der Preis am 1. October auf 131 stand, während er am 1. Juli 132 Fr. betragen hatte. Im folgenden Jahre jedoch gingen die Course, zum Theil unter dem Einflusse des spanischen Krieges, wieder über 160 hinaus und sie behaupteten sich nun auch mehrere Jahre hindurch auf verhältnissmässig hohen Ziffern. Diese

1) Beispielsweise folgt hier für einige Jahre eine Zerlegung der Einfuhr nach Herkunft und Qualität. Unter *a. E.* ist sowohl der Zucker aus Indien wie aus den übrigen aussereuropäischen Ländern zu verstehen; *r.* bedeutet roh und *g.* gedeckt. Die Einheit ist 1000 Kil.

Jahr.	<i>f. C., r.</i>	<i>f. C., g.</i>	<i>a. E., r.</i>	<i>a. E., g.</i>	<i>e. N., r.</i>	<i>e. N., g.</i>
1815	4,065	5,713	793	738	3,845	1,754
16	11,537	6,140	1,368	495	4,430	618
17	22,530	8,889	1,608	1,702	1,376	432
18	24,109	5,766	2,607	2,109	999	429
19	30,359	4,002	2,702	2,095	278	325
20	34,515	6,237	4,900	2,427	365	172
21	39,146	4,246	1,724	1,270	31	43
22	47,941	4,363	1,701	1,419	17	41

Erscheinung war jedoch eine allgemeine und nicht bloss durch die spezifisch französischen Verhältnisse bedingt; daher bleibt die Einfuhr von ausländischem Zucker im Vergleich mit der Periode 1816—1820 gering, und sie würde noch unbedeutlicher gewesen sein, wenn nicht das Drawbackssystem von 1822 dem fremden Zucker einen bestimmten, obwohl beschränkten Platz auf dem französischen Markte angewiesen hätte. In der That sank der Import desselben fast auf Null, sobald das Gesetz von 1826 das Drawback wieder durch die Prämie ersetzt und dadurch dem Colonialzucker eine bedeutende Ausfuhrgratification zugewandt, dem ausländischen aber die volle Last der Zölle von 1822 auferlegt hatte. Aber eben das System, welches den fremden Zucker zu Gunsten der Colonieen verbannte, zog den Nebenbuhler der letzteren im Mutterlande, die Rübenzuckerindustrie, vollends gross; und wenn auch die Rückkehr zum Drawback 1833 sofort wieder eine Vermehrung der ausländischen Einfuhr nach sich zog, so war doch nicht diese, sondern die gewaltig angewachsene Rübenzuckerproduction die Ursache der Krisis, welche besonders in den Jahren 1837 und 1838 die künstlichen Grundlagen des Wohlstandes der Colonieen erschütterte. Die Wirkungen der Ordonnanz von 1839 und der Rübenzuckersteuer sind in den Rubriken C und R deutlich genug zu erkennen. Erst 1847, also gerade in dem Jahre, in welchem die innere Steuer nach dem Gesetze von 1843 dem Colonialzuckerzolle gleich wurde, erreichte die Rübenzuckerfabrikation wieder ihren früheren Standpunkt und in den nächsten Jahren gelang es ihr, die durch die Sklavenemanzipation gestörte Colonialproduction trotz der »Détaxe« entschieden zu überflügeln. Aber auch die Einfuhr von fremdem Zucker hatte unter dem Einflusse der Zollermässigungen von 1840 und der gleichzeitigen gratificatorischen Verminderung der Rendementsziffer beträchtlich zugenommen, und durch die Decrete von 1852, 1854 und 1855 wurde diese Entwicklung noch weiter gefördert. Die durchgreifende Reform und Ermässigung der Zuckerzölle von 1860 zeigt hinsichtlich des fremden Zuckers anfangs keine bestimmte Wirkung, aber das Jahr 1861 weist eine

beträchtliche Mehreinfuhr auf. Jedoch macht die Einfuhrziffer 1862 einen noch grösseren Sprung, obwohl gerade in diesem Jahre die Zölle wieder um 12 Fr. erhöht wurden. Freilich war diese Erhöhung schon in dem Fould'schen Finanzprogramm vom November 1861 angedeutet worden, und die Speculation hatte sich daher beeilt, in allen Weltgegenden Zucker aufzukaufen, der wo möglich dem Zollaufschlage noch entgehen sollte. Diese Hoffnung indess wurde getäuscht, da der Zuschlag auf alle vorhandenen Zuckerbestände über 100 Kil. ausgedehnt wurde. Doch auch in den folgenden Jahren gewinnt der fremde Zucker noch bedeutend an Boden, hauptsächlich wohl in Folge der fast vollständigen Beseitigung der Differentialtaxen; die Einfuhr aus den Colonieen zeigt in der letzten Zeit etwas weniger Spannkraft, jedoch ist dieser Umstand wohl nicht als Anzeichen einer dauernden Uebermacht des fremden Zuckers zu betrachten, sondern nur die Folge momentan ungünstiger Productionsverhältnisse, z. B. der Krankheit des Zuckerrohrs auf Réunion.

22. Was die Ausfuhr anbelangt, so war sie, wie die Tabelle zeigt, anfangs wegen der unzureichenden Versorgung des inneren Marktes trotz der Prämie höchst geringfügig. Aus demselben Grunde wich sie auch 1823 trotz des neugeführten gratificatorischen Drawbacksystems zurück, jedoch um sich bald wieder zu heben. Einen ganz ungewöhnlichen Aufschwung aber nimmt der Export in der Periode der Prämie von 1826—33, und der Vergleich dieser Entwicklung mit der fast stationär bleibenden inländischen Consumption liefert allein schon den Beweis, dass die erstere nur durch künstliche Mittel hervorgerufen war, die schon ihrer Kostspieligkeit wegen als gemeinschädlich angesehen werden mussten. Das Gesetz von 1833 schafft sofort eine neue Situation: die Ausfuhr wird auf ein bescheidenes Maass zurückgeführt, während die Consumption bemerkenswerthe Fortschritte macht. Unter dem Drawbacksystem zeigt sich im Gegensatze zu der vorhergehenden Periode im Grossen und Ganzen (bei Berücksichtigung des officiellen Rendements) eine gewisse Uebereinstimmung in der Ausfuhr von raffi-

nirtem und der Einfuhr von fremdem Zucker. Nach den ersten Zollermässigungen unter dem Kaiserreich war jedoch der fremde Zucker schon im Stande, eine grössere Unabhängigkeit von der Ausfuhr zu gewinnen. Die letztere nimmt allerdings gerade in dieser Zeit mit ungewöhnlicher Schnelligkeit zu, aber allem Anscheine nach nur in Folge des noch stärkeren Zuströmens des fremden Zuckers, der nunmehr bei günstigen Conjunctionen auch ohne die Beihilfe der Zollquittungen der inländischen Consumption übergeben werden konnte. Jedenfalls darf man die wesentliche Ursache jener raschen Steigerung der Ausfuhr nicht in dem gratificatorischen Charakter des Drawback suchen; denn da die Gratification von den Zollsätzen abhing, so wurde sie gleichzeitig mit den letzteren durch die Decrete von 1852, 1854 und 1855 vermindert, und das Gesetz von 1856 reducirte sie noch weiter durch Erhöhung des Rendements. Die Erleichterung der Rohstoffeinfuhr erwies sich also als wirksameres Mittel zur Hebung der Melisausfuhr, als das gratificatorische Drawback: abermals ein Beleg dafür, dass im Verkehrsleben künstliche Hemmungen einen grösseren Einfluss üben, als künstliche Förderungen. Auch das Anschwellen der Ausfuhr in den Jahren 1862 und 1863 ist hauptsächlich durch den Zudrang des fremden Zuckers zu erklären, der allerdings durch die Zulassung der fremden Flaggen zum Drawback noch verstärkt wurde. Unter dem System der zeitweisen Einfuhr hat die Ausfuhr sich im Ganzen auf einer sehr bedeutenden Höhe behauptet, obwohl die Gratification, soweit eine solche überhaupt noch auf versteckten Wegen gewonnen werden kann, jetzt jedenfalls geringer ist, als je zuvor. Die Gleichstellung des Rübenzuckers mit dem Rohrzucker in dem Ausfuhrregime hat wohl ohne Frage zu jenem Ergebnisse mehr beigetragen, als die zweideutige Gratification.

23. Die Consumption ist offenbar durch das Drawbacksystem weniger benachtheiligt worden, als durch die Prämie von 1826, womit indess nicht gesagt sein soll, dass zur Zeit der hohen Gratificationen Verbrauch und Ausfuhr sich naturgemäss neben einander entwickelt hatten. Seit 1852 wächst

die Consumption rasch, wenn auch nicht in gleichem Verhältniss, wie die Ausfuhr. Diese Expansion der letzteren hat bei dem grossen Markte, der ihr durch die heutigen Verkehrsmittel eröffnet ist, an sich nichts Unnatürliches, zumal diese Entwicklung bei stetig abnehmender Gratification eingetreten ist.

Die Einfuhr von raffinirtem Zucker, die in der obigen Tabelle nicht berücksichtigt ist, war für die Consumption von geringem Belange, wie die folgende Uebersicht (unter H) zeigt. Zur Vervollständigung der Daten über die Rübenzuckerfabrikation ist unter A R die Ausfuhr von Rübenroh-zucker beigefügt. Wie bereits bei Gelegenheit des Gesetzes von 1860 erwähnt worden, wird von dem für den Export bestimmten Rohzucker die Steuer nicht erhoben.

Jahr.	H. 1000 Kil.	A R. 1000 Kil.	Jahr.	H. 1000 Kil.	A R. 1000 Kil.
1859	1	9,413	1864	1,787	9,286
60	2	18,650	65	1,501	28,279
61	405	2,430	66	1,837	26,578
62	931	8,374	67	1,710	27,775
63	2,910	11,226	68	2,166	28,064

Der grösste Theil des raffinirten Zuckers kam aus Belgien; die französischen Colonieen lieferten nur in einzelnen Jahren erhebliche Quantitäten.

24. Der Betrag der Rückvergütung erreicht vor 1825 niemals 10% der Zolleinnahmen <sup>1)</sup>. Von jenem Jahre an aber zeigt das Procentverhältniss eine schnelle Zunahme, bis 1832 die Prämie beinahe die Hälfte des Zollertrags absorbirte, obwohl die Melisausfuhr, auf Rohzucker berechnet, kaum

1) Die Zahlen unter P schliessen für die Dauer des Bestandes der Melassenprämie (1820 - 1837) auch die Beträge dieser letzteren mit ein, die ja nur als eine Verstärkung der Zuckerprämie anzusehen ist. Dieselbe erreichte jährlich ziemlich bedeutende Summen, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

ein Viertel der Einfuhr repräsentirte. Das Gesetz von 1833 gestaltet das Verhältniss wieder günstiger für die Staatskasse, und wenn in den späteren Jahren das Drawback abermals 20 bis 25% und schliesslich unter dem Kaiserreich sogar 50 bis 60% der Zolleinnahmen ausmacht, so ist zu berücksichtigen, dass seit 1838 thatsächlich nicht nur der Zuckerzoll, sondern auch die Zuckersteuer dem Drawback gegenüberstand, wenn auch formell der erstere bis 1864 die ausschliessliche Grundlage der Rückvergütung bildete.

Die Vergleichung der Rubriken P und A ergibt, dass der mittlere Betrag des Drawback im Allgemeinen den höchsten Zollsätzen nahe kommt. Die meisten der eingereichten Quittungen bezogen sich auf fremden amerikanischen Zucker, ein kleiner Theil auf indischen; die Quittungen über Colonialzucker aber wurden nur unter besonderen Umständen benutzt.

Zur Erläuterung dieser Verhältnisse gibt die folgende Tabelle eine Zerlegung der prämiirten Ausfuhr (den Prämienetats entnommen) nach der wirklichen oder auf Grund der Quittungen vorausgesetzten Herkunft des Rohzuckers aus den Colonien (A C) oder aus dem Auslande (A F). Die Angaben für 1864 beziehen sich nur auf die unter dem Drawbacksystem bewerkstelligte Ausfuhr. Die für die letzten drei Jahre angeführten Zahlen sind mit den früheren nicht vergleichbar, weil sie die Ausfuhr von Rübenzuckermelis nicht mit umfassen. Unter B F sind die auf Grund von Quittungen über fremden Zucker gezahlten Drawbacks und unter Z F die von diesem Zucker allein herrührenden Zolleinnahmen beigefügt. Zur Vervollständigung der Tabelle des §. 20

Jahr.	1000 Fr.	Jahr.	1000 Fr.	Jahr.	1000 Fr.	Jahr.	1000 Fr.
1820	243	1825	569	1830	788	1835	523
21	451	26	533	31	518	36	394
22	498	27	636	32	337	37	17
23	329	28	590	33	589	—	—
24	390	29	686	34	295	—	—

endlich ist unter R S der Ertrag der Rübenzuckersteuer, und unter M A und M E die Ausfuhr und Einfuhr von Melasse angegeben.

Jahr.	A C. 1000 Kil.	A F. 1000 Kil.	P F. 1000 Fr.	Z F. 1000 Fr.	R S. 1000 Fr.	M A. 1000 Kil.	M E. 1000 Kil.
1834	53	2,639	3,558	4,088	—	2,511	3
35	1,260	2,940	3,629	3,042	—	4,506	19
36	6,539	885	1,082	907	—	3,543	22
37	2,085	2,046	2,533	3,114	—	1,535	2
38	2,779	2,809	3,484	3,074	982	2,619	3
39	6,366	544	668	572	3,658	1,995	4
40	466	3,203	3,162	4,689	4,786	1,551	18
41	41	8,066	8,501	8,907	7,022	1,822	5
42	15	5,635	5,996	6,073	9,217	2,028	6
43	7	6,734	6,809	6,837	7,659	1,926	4
1844	5	6,730	7,065	7,231	9,221	1,595	16
45	5,007	9,229	9,673	7,234	11,482	1,501	124
46	1,249	7,570	8,104	14,120	17,810	1,238	1
47	3,345	9,536	10,075	7,601	22,844	625	—
48	173	5,608	6,346	8,440	22,824	540	36
49	9	9,094	10,080	11,259	23,675	1,259	—
50	2	14,393	15,933	17,834	30,526	1,358	—
51	4	14,269	15,989	16,064	32,504	1,126	—
52	2	15,308	13,245	17,919	32,415	1,283	2
53	4	18,072	16,129	19,287	36,730	690	1
1854	3	24,902	22,233	23,775	31,923	510	1
55	2	32,253	27,347	35,201	29,978	593	5,001
56	6,457	29,252	24,651	19,405	47,860	988	40
57	489	33,442	25,990	29,885	43,901	1,503	7,082
58	20,560	35,405	27,368	22,871	67,272	2,228	934
59	10,408	42,036	32,832	34,891	60,566	1,963	1,365
60	19,082	30,963	20,351	20,733	37,606	1,611	8,340
61	4	51,164	20,847	25,848	32,794	3,695	11,084
62	284	77,603	38,800	39,581	50,451	6,033	8,501
63	27,915	73,607	40,725	48,162	60,857	6,704	10,054

Jahr.	A. C. 1000 Kil.	A. F. 1000 Kil.	P. F. 1000 Fr.	Z. F. 1000 Fr.	R. S. 1000 Fr.	M. A. 1000 Kil.	M. E. 1000 Kil.
1864	415	46,442	24,864	40,054	22,180	6,922	17,926
65			—	29,531	49,944	8,775	8,304
66	0	41,301	—	17,699	55,108	9,046	12,939
67	1,040	46,996	—	13,196	59,250	9,304	19,570
68	807	57,718	—	15,516	61,984	6,398	18,576

25. Berücksichtigt man die aus einem Jahre in das andere hinüberreichende Gültigkeitsfrist der Quittungen, so ersieht man aus vorstehender Tabelle, dass in denjenigen Perioden, in welchen der Colonialzucker oder vielmehr die von demselben herrührenden Quittungen für die Melisausfuhr benutzt worden, die Zolleinnahmen ZF im Ganzen geringer sind als die entsprechenden Vergütungen PF, während in den übrigen Jahren in der Regel die letzteren einigermaßen hinter den ersteren zurückbleiben. Es waren mithin in jenen Fällen die Quittungen über fremden Zucker ziemlich vollständig erschöpft, ehe die Colonialquittungen an die Reihe kamen, in den anderen Jahren aber verfiel auch noch ein Theil der ersteren unbenutzt. Der Zufluss von fremdem Zucker und somit auch der Vorrath an entsprechenden Quittungen hing natürlich wesentlich von den Productions- und Preisverhältnissen des französischen Rüben- und Colonialzuckers ab. Je geringer der Unterschied der französischen und der ausländischen Preise wurde, um so eher konnte die Quittung über Colonialzucker die über fremden Zucker ersetzen. Vor der Reform durften die Colonieen ihren Zucker nicht direct ins Ausland versenden, und um so leichter war eine Aufstauung desselben in den französischen Seeplätzen möglich, welche den fremden Zucker verdrängte. Dies war besonders der Fall in der bereits oben erwähnten, durch die Steuerfreiheit des Rübenzuckers hervorgerufenen Krisis von 1836 bis 1839. Bei der allmählichen Verminderung der Zolldifferenz zwischen fremdem und Colonialzucker in der neueren Zeit konnte sich auch der Unterschied in den Quittungen leichter verwischen, zumal der zunehmende Andrang des Rübenzuckers zur Ausfuhr die Nachfrage nach Quittun-

gen immer mehr steigerte. Auch unter dem System von 1864 spielt der Colonialzucker eine unbedeutende Rolle bei der Ausfuhr von Raffinade, wie das der D taxe wegen zu erwarten war. Desto wichtiger erweist sich die Bethheiligung des R benzuckers an dem Melisexport. Die Quantitt des im raffinirten Zustande unter dem Regime der zeitweisen Einlegung ausgefuhrten einheimischen Zuckers betrug nmlich 1866: 71.7 Mill. Kil., 1867: 60.6 Mill. K., 1868: 30.6 Mill. K. Addirt man diese Zahlen zu den Summen der entsprechenden Quantitten AC und AF, so erhlt man eine gr ssere Gesamtausfuhr, als die im §. 20 f r die betreffenden Jahre nach den Handelstabellen angegebene. Nach der nicht ganz klaren Ausdrucksweise der Monatspublication, der Zollverwaltung, der wir die Specialisirung der Ausfuhr entnommen haben, ist es indess m glich, dass die Angaben sich nicht auf den ausgefuhrten Melis selbst, sondern auf die von demselben reprsentirten Rohzuckermengen beziehen <sup>1)</sup>.

Die Ausfuhr von Melasse belief sich in den zwanziger Jahren meistens auf 5 bis 6 Mill. Kil. Die Prmie von 12 Fr. scheint dieselbe wesentlich beg nstigt zu haben, da nach der Abschaffung dieser sehr unn thigen Gratification (1837) die Exportziffern merklich kleiner werden. Die Einfuhr beschrnkt sich lange Zeit auf die geringen Sendungen der Colonieen. Nachdem aber in Folge der Traubenkrankheit das Decret vom 20. Decbr. 1854 und das noch liberalere vom 14. Juli 1855 erlassen worden war, stieg die Einfuhr sofort auf eine betrchtliche H he. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit daran, dass man in Frankreich f r die Alcoholfabrikation urspr nglich fast ausschliesslich Wein und Trester verwandte. So lieferten noch im Jahre 1849, bei einer Gesamtproduction von 1,194,000 Hectol. allein die fabrikmssigen Destillieren 784,000 Hectol. Alcohol jenes Ursprungs, abgesehen von den Brenneierzeugnissen der Weinbergbesitzer. Als aber die Weinproduction, die 1850 44.7 Mill. und 1851 noch 39.4 Mill. Hect. erreicht hatte, 1852 auf 28.5, 1853 auf 22.7 und 1854 sogar auf 10.8 Mill. zur ck-

1) Vgl. auch das *Tableau g n ral* f r 1868, S. LX.

gegangen war, nahm die Spiritusfabrikation ihre Zuflucht zu Runkelrüben und Melasse. Eine grosse Anzahl Rübenzuckerfabriken wandelten sich ganz oder theilweise in Destillieren um, und die directe Darstellung des Alcohols aus dem Rübensaft, die von Dubrunfaut schon 1824 versucht, aber bis dahin durch die Preisverhältnisse zurückgehalten worden war, wurde jetzt zu einer wichtigen und lohnenden Industrie, die 1853 66,000 Hectol., 1855 aber schon 404,000 und 1857 429,000 Hectol. Alcohol lieferte. Die Production von Melasse-Alcohol betrug in diesen drei Jahren resp. 203,000,—84,000 und 150,000 Hectol., während die Weindestillation im ganzen resp. 396,000,—149,000 und 230,000 Hectol. ergab. In der Periode von 1858—1867 trugen Runkelrüben, Melasse und Trauben zu einer Gesamtproduction von 12 Mill. Hectol. resp. 2.8 Mill., 2.6 Mill. und 4.7 Mill. Hectol. bei. Getreide- und Kartoffelspiritus erzeugt Frankreich in verhältnissmässig geringer Quantität.

26. Was die Grösse der in der Zuckerprämie enthaltenen Gratification betrifft, so habe ich bereits darauf hingewiesen, dass letztere nicht etwa bloss in der Begünstigung bestand, welche speciell den Raffineuren zu Theil wurde; denn diese war unter Umständen sehr mässig, weil sie nicht von dem Colonialzuckerzoll, sondern von der wirklichen Belastung des Rohzuckers durch das ganze Zollsystem abhing. Aber derjenige Theil der Prämie oder des Drawback, welcher für die Raffineure nur die künstlich erzeugte Vertheuerung des Rohmaterials ausglich, war für die Colonieen und die Marine wieder eine eigentliche Gratification, welche der Staat zur Aufrechterhaltung der hohen Preise aus der allgemeinen Kasse hingab. Nimmt man das wirkliche Rendement nur zu 80 an, so enthielt also die Prämie von 120 Fr. bei einem Colonialzuckerzolle von 49.50 Fr. (abgesehen von der Dêtaxe für Réunion) für die verschiedenen bei der Zuckerindustrie beteiligten Interessen im Ganzen eine Gratification von ungefähr 58 Fr., dem Staate aber wurde dadurch z. B. im Jahre 1832 eine positive Mehrausgabe von etwa 9 Millionen Fr. bereitet.

Bei der Bestimmung des gratificatorischen Bestandtheils

des Drawback muss man den Preis der Zollquittungen von der ausgezahlten Summe abziehen. Denn was für diese Quittungen bezahlt wird, ist als eine Ermässigung des Eingangszolles auf fremden Zucker anzusehen. So kostete beispielsweise im Juni 1843 die Quittung über amerikanischen fremden Zucker in Havre 10 Fr.; der entsprechende Zoll betrug 71.50 Fr., das Drawback 102.14 Fr.; von dieser letztern Summe sind also bei einem wirklichen Rendement von 80% 12.50 Fr. als Auslage für die Quittung abzuziehen, und es bleibt dann für Colonieen, Rheder, Rübenzuckerfabrikanten und Raffineure im Ganzen noch eine Gratification von mindestens 27 Fr. übrig. Stand der Preis der Quittungen niedriger, so war die Gratification entsprechend grösser. Es war alsdann die Vertheuerung des unverzollten Colonialzuckers gegen den fremden in Entrepôt der vollen Zolldifferenz um so näher gerückt.

Wie grossen Schwankungen der Preis der Quittungen über fremden Zucker — und mithin auch der Betrag der Gratification — unterworfen war, zeigt z. B. die folgende im *Dictionnaire du Commerce* (Art. *Sucre*) mitgetheilte Liste, der wir unter *A* die gleichzeitige Zolldifferenz gegen französischen Antillenzucker beifügen:

1855: Jan.	1.50 Fr.	( <i>A</i> 18.00)	Sept.	0.75 Fr.	( <i>A</i> 18.00)
1856: Jan.	—	( <i>A</i> 14.40)	Sept.	13.00 Fr.	( <i>A</i> 14.40)
1857: Jan.	12.65 Fr.	( <i>A</i> 14.40)	Sept.	6.00 Fr.	( <i>A</i> 14.40)
1858: Jan.	7.50 Fr.	( <i>A</i> 14.40)	Sept.	12.75 Fr.	( <i>A</i> 12.00)
1859: Jan.	10.50 Fr.	( <i>A</i> 12.00)	Sept.	9.00 Fr.	( <i>A</i> 9.60)

Den Werthunterschied der fremden und der Colonialquittungen erhält man, wenn man *A* nach dem legalen, die obigen Quittungspreise nach dem wirklichen Rendement auf 100 Kil. Melis berechnet und das letztere Resultat von dem ersteren abzieht. Man sieht dann, dass dieser Unterschied in den Jahren 1856—59 im Ganzen sehr gering war, und damit stimmt denn auch die aus der Tabelle des §. 23 ersichtliche ausgedehnte Benutzung von Colonialquittungen in jenen Jahren überein. Ende April 1860 stiegen die fremden Quittungen auf 13 Fr., und selbst die Colonialquittungen wurden mit 4.50 Fr. bezahlt. Man wusste nämlich, dass

nach der bevorstehenden Zollermässigung während einer bestimmten Frist das Drawback noch nach Maassgabe der alten Quittungen gezahlt werden würde, selbst wenn der ausgeführte Zucker schon nach den neuen Sätzen besteuert wäre. Die Raffineure versorgten sich also bei Zeiten mit Quittungen und hielten in den Entrepôts grosse Vorräthe von Rübenzucker bereit, um jene Frist, welche allerdings kürzer ausfiel, als man gehofft (70 Tage für fremde Quittungen) vom ersten Augenblicke an energisch auszubeuten; während sie vorher zwei Monate lang ihren Betrieb ausserordentlich eingeschränkt hatten.

Nach der Reform blieben die Quittungen über fremden Zucker unter französischer oder fremder Flagge, den geringen Differentialzuschlägen entsprechend, auf niedrigen Preisen. Man kann diese Preise annähernd aus der Cursdifferenz zwischen dem französischen und dem fremden Zucker von gleicher Qualität erkennen. So kostete der Zucker aus Réunion im December 1860 in Nantes 52.25 Fr. (pr. 50 Kil. verzollt), der aus Mauritius aber 53.25—54 Fr., Quittung für den Käufer. Die Quittung musste also damals auf 100 Kil. 2 bis 3.50 Fr. ausgleichen. In Bordeaux waren die Preise von Réunion und Mauritius im Mai 1862 pr. 100 Kil. resp. 95 und 96, und im Juni 1863 resp. 97 und 103, ebenfalls »*quittance à l'acheteur*«. Zuweilen findet sich bei den Preisangaben auch die Bemerkung »Quittung für den Verkäufer«. Der hohe Preis der fremden Quittungen im Jahre 1863 war eine Folge der aussergewöhnlichen Ueberfüllung des französischen Marktes mit Colonial- und Rübenzucker; man dehnte daher den Export ausserordentlich aus, so dass schliesslich auch die Colonialquittungen wieder einen Preis erhielten.

27. Die französische Raffinerie ist hauptsächlich in den grossen Seestädten und in Paris concentrirt. Die Hauptmasse der Ausfuhr von raffinirtem Zucker — manchmal 70 Procent der Gesamtmenge — lieferte von jeher Marseille. Die Marseiller Exporteure waren es auch, welche am häufigsten Zollquittungen über fremden Zucker, der in Havre, Nantes oder Bordeaux eingeführt worden, aufkauften. Sie

verschafften sich auf diese Weise die höchsten Drawbacksätze, während andererseits die Raffineure der letzteren Städte in Stand gesetzt wurden, den fremden Zucker für die inländische Consumption zu verarbeiten. Diese Bewegung der Quittungen ist statistisch nachweisbar, nämlich aus den Quantitäten von fremdem Zucker einerseits und von raffinirtem Zucker andererseits, welche über die hier wesentlich in Betracht kommenden Zollämter (selbstverständlich im Specialhandel) ein- resp. ausgeführt worden sind. In der folgenden Uebersicht ist die Einheit 1 Million Kil. Die erste Zahl in jeder Rubrik stellt für die betreffende Stadt die Einfuhr von fremdem Rohzucker (F), die zweite die Ausfuhr von Raffinade dar (A).

Jahr.	Havre. F—A.	Nantes. F—A.	Bordeaux. F—A.	Paris. F—A.	Marseille. F—A.
1857	11.5—1.9	13.0—2.1	4.8—0.8	8.0— —	12.5—24.5
58	5.8—5.5	8.9—4.8	7.0—0.8	0.9—1.7	16.6—37.7
59	13.2—8.1	16.3—4.9	5.3—0.9	3.2—2.4	20.5—35.4
60	6.2—7.0	11.7—7.1	4.3— —	3.7—2.7	20.3—30.2
61	19.7—6.0	14.3—6.4	7.7— —	9.3—1.2	31.4—35.1
62	18.5—14.0	17.5—10.6	11.0—2.1	3.6—2.9	56.8—47.0
63	20.1—20.9	17.9—12.8	8.7—2.4	7.3—2.2	54.1—58.4

Marseille führte also im Allgemeinen weit mehr raffinirten Zucker aus, als seiner Einfuhr von fremdem Rohzucker entsprach. Die Differenz betrug 1858, wenn der Export von Raffinade auf Rohzucker berechnet wird, mindestens 23 Mill. Kil. Wollten also die Exporteure sich nicht mit dem Colonialdrawback begnügen, so mussten sie noch Quittungen über fremden Zucker beikaufen. Diese waren, wie die Tabelle zeigt, in den anderen angeführten Städten zu haben, da dort durchgängig mehr fremder Zucker eingeführt, als Raffinade ausgeführt wurde. Der Vorrath scheint allerdings in dem erwähnten Jahre nicht ausgereicht zu haben, wie auch der abnorme hohe Curs der fremden Quittungen im September und die bedeutende Ausfuhr mit Colonialquittungen andeutet.

Der für die Ausfuhr bestimmte Zucker im Entrepôt

war in der Regel um mehr als den Betrag des Colonialdrawback billiger, als der für die inländische Consumption gelieferte. So kostete z. B. der Melis in Marseille pr. 100 Kil. netto je nachdem er für die Consumption oder für den Export bestimmt war: Ende December 1854 resp. 158 und 77 Fr.; Dec. 1855: 180 und 103 Fr.; Dec. 1856: 168 und 107; Juni 1857: 216 und 136; Sept. 1858: 162 und 96.50 Fr. Der Preis der Quittungen hatte natürlich auf diese Cursdifferenz einen directen Einfluss. Die Raffineure waren sich übrigens vollkommen bewusst, dass das Drawback ihnen als Hauptvorthiel die Möglichkeit biete, der inneren Concurrenz zu entgehen, und sie begnügten sich daher, um die Curse im Inlande zu halten, bei der Ausfuhr manchmal mit einem geringeren Gewinne.

Ueber die Preisverhältnisse des Zuckers gebe ich hier nur einige kurze Notizen. Vergleichende Untersuchungen derselben sind schwierig wegen der qualitativen Verschiedenheit der Typen, die an den maassgebenden Plätzen die Basis der Curse bilden. Die holländischen Nummern waren bis vor wenigen Jahren in Frankreich eigentlich nur für die ausländischen Rohzucker in Gebrauch. In Paris hatte man allerdings für den einheimischen Zucker ebenfalls eine Reihe von Nummern aufgestellt, die anfangs auch der Classification des Gesetzes von 1864 zu Grunde gelegt wurden; doch stimmten dieselben keineswegs genau mit den holländischen überein, und überdies bediente man sich in der Regel auch für den Rübenzucker der Classification, die für den französischen Colonialzucker herkömmlich war, nach *bonne quatrième, belle quatrième* u. s. w. Die *bonne quatrième* wurde von einer mit der Vergleichung der Typen beauftragten Commission 1867 auf Nr.  $9\frac{2}{3}$  geschätzt, gewöhnlich nahm man sie jedoch etwas höher an. Die *bonne 4<sup>o</sup>* des Colonialzuckers aber war durchschnittlich 3 Fr. weniger werth, als die des Rübenzuckers; ausserdem war dieser Typus verschieden für die Antillen und für Réunion, und in Marseille war er theurer als in Havre und Bordeaux. Dazu kommt noch die Verschiedenheit der Discontosätze und der sonstigen Usancen an den verschiedenen Plätzen.

Die *bonne 4<sup>o</sup>* der Colonieen, die 1828 noch auf 150 und sogar auf 165 Fr. (pr. 100 Kil. mit Zoll) gestanden, wurde in den ersten Jahren der Julimonarchie durch die Concurrenz des Rübenzuckers mehr und mehr zum Weichen gebracht. So waren in den Jahren unmittelbar vor und nach der Einführung der Rübensteuer die Preise der *bonne 4<sup>o</sup>* in Paris (Ende December):

Jahr.	Antillenz.	Rübenz.	Melis.	Jahr.	Antillenz.	Rübenz.	Melis.
1837	134	126	185—188	1841	124	124	180—190
38	119	111	180—185	42	128	127	180—
39	125	131	185—187	43	120	124	175—180
40	141	141	187—190	44	131	134	180—190

Die Preise des Jahres 1838 charakterisiren die Krisis des Colonialzuckers, die von 1840 aber die Periode der höchsten Noth der Rübenzuckerindustrie. Der Einfluss des fremden Zuckers auf die Preisbewegung ist nicht erkennbar.

Der allgemeine Charakter der Preise änderte sich in den nächstfolgenden Jahren wenig. Die allmähliche Gleichstellung der Rübenzuckersteuer mit dem Colonialzolle hatte keine merkliche Nachwirkung. Im December 1847, als die Gleichheit der Belastung eben erreicht war, findet man den Preis des Antillenzuckers auf 122, den des Rübenzuckers auf 116, den des Melis auf 165—170 Fr.

Für die neuere Zeit geben wir ein Verzeichniss der pariser Mittelpreise der einheimischen *bonne 4<sup>o</sup>* im Entrepôt im Juni und December nach den Decennialübersichten der Makler; beigefügt sind die Preise der verzollten *bonne 4<sup>o</sup>* der franz. Antillen in Havre am Ende der betreffenden Monate und des Melis in Paris am Ende des Jahres. Die Preisangaben beziehen sich auf 100 Kil.

Jahr.	Rübenz. Juni.	Antillenz. Juni.	Rübenz. Dec.	Antillenz. Dec.	Melis. Dec.
1853	65.00	109	67.20	112	155—160
54	63.85	106	71.10	119	162—164
55	68.25	111	77.50	131	172—180
56	73.65	128	74.30	134	166—175

Jahr.	Rübenz. Juni.	Antillenz. Juni.	Rübenz. Dec.	Antillenz. Dec.	Melis. Dec.
1857	116.85	163	60.70	110	154—156
58	63.95	—	72.45	128	166—
59	71.70	120	64.42	119	154—155
60	68.71	96	73.73	99	133—134
61	71.40	95	62.24	90	120—125
62	61.50	84	54.61	93	125—126
63	54.48	91	87.76	123	154—158
64	77.26	113	64.31	—	127—131

28. Die Consumtion hängt in Frankreich hauptsächlich von den Melispreisen ab. Im Allgemeinen geht aus der obigen Tabelle hervor, dass die Differenz zwischen diesen und den Preisen des verzollten Rohzuckers sich allmählich vermindert hat. Zeitweise jedoch ist es den französischen Raffinerieen gelungen, mit Hilfe ihrer früheren thatsächlichen Monopolstellung ihre Preise einem beträchtlichen Rückgange des Rohzuckers gegenüber zu behaupten. Insbesondere war dies der Fall, als das Gesetz vom 23. Mai 1860 den raffinierten Zucker um beinahe 30 Fr. entlastet hatte. Ende März 1860 kostete der Antillenzucker (verzollt) 120, der Melis 152 Fr., und im folgenden Monat waren die Preise resp. 126 und 155 Fr. Ende Mai aber stand der Colonialzucker mit dem neuen ermässigten Zolle auf 98, während der Melis bei Preisen von 155 bis 157 Fr. eine auffallende Festigkeit zeigte. Ende Juni waren die Preise resp. 96 und 145—150 Fr.; dagegen kostete der für die Ausfuhr bestimmte Melis in Marseille nur 88 Fr., wonach man bei der damaligen niedrigen Besteuerung im Inlande einen Cours von 121 hätte erwarten sollen. Ende Juli war der Rohzuckerpreis in Havre 99 Fr. und der Melis stand in Paris noch immer auf 144—150 Fr. Der Zollnachlass hatte also bis dahin den Consumenten noch keinen Vortheil gebracht, da die ganze Differenz in den Händen der Raffineure und der Vermittler geblieben war. Die officiellen Kreise, die von der Entlastung sofortige augenfällige Folgen erwartet hatten, waren über diese Wendung nicht wenig erstaunt; aber mit Unrecht, denn

es war den Raffineuren nicht zuzumuthen, aus Respect vor dem Gesetze der Preisbildung durch die Productionskosten ihre Forderungen herabzusetzen, so lange sie genügenden Absatz bei den hohen Preisen fanden. Es konnte aber bei den damaligen Conjunctionen eine gute Weile verstreichen, bis die Fabrikanten zur Nachgiebigkeit gezwungen waren. Die Raffinerieen sind in Frankreich meistens sehr grosse Anlagen und daher in verhältnissmässig geringer Zahl vorhanden; die direct auf Melis arbeitenden Rübenzuckerfabriken machten ihnen noch wenig Concurrenz, der ausländische Melis war noch verboten, und der nicht raffirirte weisse Puderzucker war nicht in herkömmlichem Gebrauch. Dagegen trug die Ausfuhr eine Zeitlang sogar noch das hohe Drawback der älteren Gesetzgebung ein. Die Regierung hatte sich geweigert für die bei dem Erlass des neuen Gesetzes vorhandenen verzollten Zuckerbestände die Zolldifferenz zu vergüten, weil sie eben noch während einer bestimmten Frist die älteren Ausfuhrvergütungen bewilligte. Die Raffineure stellten deshalb schon zwei Monate vorher ihre Arbeit für die inländische Consumtion fast gänzlich ein und betrieben desto eifriger das Ausfuhrgeschäft. Der Export betrug in Tonnen von 1000 Kil. im Januar 4592, im Februar 5718, im März 5515, im April 5128, im Mai 4958, im Juni 4377, im Juli 5264. In diesem letzteren Monate wurde vermuthlich überwiegend solcher Zucker exportirt, der schon nach den neuen Sätzen besteuert war und doch noch das ältere Drawback bezog. Im August aber, als die ungewöhnliche Gratification nicht mehr zu erlangen war, ging die Ausfuhr auf 3549 Tonnen zurück und der Melispreis war am Ende dieses Monats auf 139—141 Fr. gesunken. Im letzten Jahresdrittel bewegte er sich zwischen 132 und 136 Fr.; der Antillenzucker blieb ziemlich constant auf 99 Fr., der Mittelpreis des Rübenroh-zuckers dagegen, der im Februar nur 64.68 Fr. betragen hatte (im Entrepôt), war im August auf 75.94 gestiegen und blieb bis zum Schlusse des Jahres in der Nähe von 74.

Im folgenden Jahre wich der raffirirte Zucker noch weiter zurück, und als 1862 die Zölle um 12 Fr. erhöht

wurden, blieb der Melispreis wegen der Billigkeit des Rohmaterials fast ungeändert; dagegen ging er in der zweiten Hälfte des Jahres 1863 mit dem Preise des letzteren bedeutend in die Höhe. Im Juni 1864 stand der Melis noch auf 144—146, dann aber begannen die Curse zu sinken, und in den folgenden Jahren bewegten sie sich zwischen 120 und 130 Fr., mit einem Abstände von etwa 30 Fr. von dem Preise der *bonne 4<sup>o</sup>* in Havre.

29. Die Zuckerprämie wurde, wie das Gesetz von 1820 ausdrücklich zugestanden hatte, auch für die Ausfuhr nach dem reservirten oder geschützten Markte der auswärtigen Besitzungen Frankreichs gewährt. Dank dem Colonialregime waren selbst die zuckerproducirenden Colonieen für ihren Bedarf an raffinirtem Zucker auf das Mutterland angewiesen. Besonders wichtig für den französischen Export aber war wieder Algier. Allerdings wurde dort von den französischen Raffinaden ein Zoll von 20 Fr. erhoben, aber diese Abgabe ist unbedeutend im Vergleich mit der Ausfuhrvergütung. Der ausländische raffinirte Zucker aber war durch die Ordonnanz von 1843 völlig verboten, und diese Prohibition wurde erst durch das Gesetz über die Handelsmarine vom 19. Mai 1866 aufgehoben.

Beispielsweise folgt nachstehend für einige Jahre die prämiirte Ausfuhr von raffinirtem Zucker nach Algier (A) und den Colonieen (C) und das Procentverhältniß von A + C zur Gesamtausfuhr (P).

Jahr.	A. 1000 Kil.	C. 1000 Kil.	P.	Jahr.	A. 1000 Kil.	C. 1000 Kil.	P.
1835	288	185	11	1857	4850	630	16
40	997	151	29	59	5564	710	12
45	2702	447	22	61	5199	759	12
50	3025	616	25	63	5349	469	6
55	5242	892	19	68	5565	722	8

Wie man sieht, wird der geschützte Markt schon in der ersten, durch das Gesetz von 1851 eröffneten Periode

der Tarifreform relativ immer weniger wichtig für den Zuckerexport, obwohl der absolute Absatz dorthin noch steigt; auch 1868 zeigte sich der französische Zucker, trotz des Verlustes seiner Privilegien, noch völlig im Besitz seiner früheren Stellung.

30. Für die französische Marine bildete der Zucker stets eines der wichtigsten Frachtobjecte, und das Schutzsystem bot alles auf, um ihr den Transport desselben zu sichern. Für den Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Colonieen hatte die französische Flagge bis 1861 ein Monopol; die Landeinfuhr des Zuckers, wie überhaupt der wichtigsten exotischen Produkte, war verboten und blieb auch praktisch noch fast unmöglich, als die Verträge mit Holland und Belgien von 1840 und 1854 jenem Verbot seinen absoluten Charakter genommen hatten. Der fremde Zucker unter französischer Flagge konnte noch mit Hülfe des Quittungsverkaufs auf den inneren Markt gelangen; auf fremden Schiffen eingeführt aber war er vor dem Decret vom 24. Juni 1861 dazu nicht im Stande, weil die betreffende Quittung keinen Anspruch auf das Drawback gab. Selbst zur Raffinirung für die Wiederausfuhr liess sich solcher Zucker kaum verwenden, da man die Rückvergütung nur auf Grund einer berechtigten Quittung, also mit Verlust des Flaggenzuschlags erhielt. Man betrachtete daher auch das Drawback hauptsächlich als ein Privilegium für die französische Rhederei, die dessen Früchte in Gestalt höherer Frachtpreise erntete.

Die officiellen Tabellen geben nur für den Generalhandel Aufschluss über die Vertheilung des Zuckertransports. In der folgenden Uebersicht sind die Antheile der französischen (F) und der ausländischen Flaggen (A) bis 1864 aus den in den Tabellen angegebenen officiellen Werthen dem Gewichte nach zurückberechnet; die Landeinfuhr (L) ist erst seit 1861 beachtenswerth geworden. Vor diesem Jahre darf man auch annehmen, dass der Zucker unter fremder Flagge Frankreich fast nur im Transit- und Entrepôtverkehr berührt hat, dass also der auf den Specialhandel kommende Theil von A höchst unbedeutend ist. Die Einfuhr von raffinirtem

Zucker ist nicht mit berücksichtigt, wohl aber die von weissem Puderzucker.

Jahr.	F. Million K.	A. Million K.	Jahr.	F. Million K.	A. Million K.	L. Million K.
1849	78.1	7.1	1859	173.3	4.9	—
50	81.8	8.5	60	179.1	—	—
51	73.7	2.8	61	210.7	8.4	0.1
52	100.5	6.6	62	175.8	64.8	0.5
53	96.5	7.8	63	168.3	50.0	10.9
54	113.3	7.4	64	137.2	50.7	15.5
55	161.5	7.4	65	138.8	78.2	24.5
56	130.2	7.2	66	131.5	31.6	21.3
57	152.2	6.2	67	118.0	31.0	22.9
58	149.2	6.7	68	122.5	67.7	27.0

Die Betheiligung der französischen Marine nimmt also in der That seit 1861 ab. Die Zulassung der fremden Flagge zum Drawback dürfte indess nur in zweiter Linie mit dieser Erscheinung zusammenhangen, denn diese Maassregel wurde hinsichtlich des Cubazuckers unter spanischer Flagge schon 1862 wieder aufgehoben (bis 1869) und noch weiter beschränkt durch die Gesetze von 1863 und 1864, nach welchen nur die Hälfte des Flaggenzuschlags bei der Ausfuhr von Melis vergütet wird. Der Transport zwischen den Colonien und dem Mutterlande blieb übrigens fast ausschliesslich in den Händen der französischen Rheder. Der Antheil der fremden Schiffe betrug nämlich 1863: 700 Tonnen; 1864: 36; 1865: 154; 1866: 1,443; 1867: 0; 1868: 608.

31. Blicken wir nun noch einmal zurück auf die Geschichte der Zuckerprämie, so finden wir, dass so ziemlich alle denkbaren Combinationen bei derselben durchprobt worden sind. Von 1817—1822 hatte man eine feste Prämie für ein Produkt, welches noch als specifisch exotisch angesehen werden konnte; von 1822 finden wir ein Drawback mit dem Versuche der Festhaltung der Identität des Materials; von 1826—1833 wieder eine Prämie, deren Bedeutung sich aber jetzt dadurch geändert hat, dass neben dem exo-

tischen auch ein gleichartiges einheimisches Rohmaterial in beträchtlicher Menge vorhanden ist; von 1833 bis 1838 hat man ein Drawback bei erlaubter Substitution und bei völliger Steuerfreiheit des einheimischen Zuckers; von 1838 bis 1864 ist der letztere besteuert, das Drawback aber wenigstens im Princip dem exotischen Zucker vorbehalten; 1864 endlich tritt die temporäre Zulassung an die Stelle des Drawback, und zwar in gleicher Weise für fremden wie für einheimischen Zucker. Prämie und Drawback enthielten durchweg einen gratificatorischen Bestandtheil, der indess nicht den exportirenden Raffineuren allein, sondern der ganzen bei der Zuckerindustrie beteiligten Interessengruppe zufiel. Nach den 1866 festgestellten Rendements ist die Gratification theoretisch allerdings beseitigt, in der Praxis aber scheinen die Raffineure die Unsicherheit der Typenbestimmung in ihrem Interesse auszubeuten.

Die Opfer, die der Staat in der Zuckerprämie gebracht hat, waren oft sehr bedeutend, auch sind die Wirkungen der verschiedenen Prämiensysteme in den Evolutionen des Zuckerhandels deutlich genug zu erkennen. Dagegen ist nicht ersichtlich, dass der grosse Aufschwung der Zuckerrfabrikation in den letzten Jahrzehnten der Prämie oder dem Schutzzoll zu verdanken sei; vielmehr fällt dieser Aufschwung gerade in die Zeit, in welcher die Gratification sowohl wie der Schutz stetig vermindert wurde und auch die Rübenzuckerindustrie erreicht ihre höchste Entwicklung, als sie gegen den französischen Colonialzucker nicht nur nicht mehr geschützt, sondern sogar durch die D $\acute{e}$ taxe benachtheiligt war. Auch bestätigt sich bei dem Zucker wieder die Wahrnehmung, dass eine Ausfuhrgratification als Förderungsmittel des Handels entschieden nicht dasselbe Gewicht hat, wie eine Schutzzollermässigung, durch welche der Staat einen gleichen Betrag aufgibt.

## VIII.

## Die temporären Zulassungen.

## a) Allgemeines.

1. Um die Wirkung des von Rohstoffen oder Halbfabrikaten erhobenen Zolles hinsichtlich der Ausfuhr von Fabrikaten zu neutralisiren, hat man neben der Rückvergütung auch das Mittel der temporären Zulassung: die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung bestimmten Gegenstände gehen vorläufig frei ein unter der Bedingung, dass in einer bestimmten Zeit die Wiederausfuhr der fertigen Fabrikate erfolge. Diese einfache Idee ist denn auch schon längst von vielen Staaten zur Ausführung gebracht worden. Im Zollverein z. B. war der sogenannte Veredelungsverkehr auf Grund des §. 43 des älteren Zollgesetzes gestattet, und das neue Gesetz vom 1. Juli 1869 hat im §. 115 dem Handel diese Erleichterung abermals gesichert. In Frankreich findet man diese Methode schon zur Zeit Colberts in Anwendung. Eine Verfügung vom 12. Juli 1672<sup>1)</sup> bestimmt, dass die von der ostindischen Compagnie eingeführten weissen Zeuge, falls sie für die Wiederausfuhr nach der Färbung und Appretirung declarirt würden, von dem Einfuhr- und Ausfuhrzolle befreit seien. Die gegenwärtig üblichen gesetzlichen Formen zeigen sich schon ziemlich ausgeprägt in den Bestimmungen über die zeitweise Einfuhr von roher, zur Bleichung bestimmter Leinwand aus den als Ausland angesehenen flandrischen Provinzen in das Gebiet der fünf Steuerpachtungen: die Einfuhr geschah nämlich nach einer Verfügung vom 15. Juli 1719 gegen eine Submission des Besitzers und unter Acquit-à-caution; die Stücke wurden markirt und mussten in spätestens 4 Monaten identisch wieder ausgeführt werden.

In neuerer Zeit wurde dieses System erst durch das

1) Abgedruckt in Dufresne de Francheville's *Hist. de la Comp des Indes* (Paris 1747), p. 220.

Gesetz vom 5. Juli 1836 im Princip wieder eingeführt. Die Hauptstelle des betreffenden Artikels (5) lautet: »*Des ordonnances royales pourront autoriser, sauf révocation en cas d'abus, l'importation temporaire des produits étrangers destinés à être fabriqués ou à recevoir en France un complément de main-d'oeuvre et que l'on s'engagera à réexporter ou à rétablir en entrepôt dans un délai qui ne pourra excéder six mois et en remplissant les formalités et les conditions qui seront déterminées.*« Weiter wird bestimmt, dass jeder Submittent, der seinen Verpflichtungen in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen sei, als Strafe das Vierfache entweder des Zolles oder des Werthes der eingeführten Gegenstände zu zahlen habe, je nachdem dieselben eingangsfähig oder verboten wären. Auch sollte der Bestrafte für die Zukunft des Vortheils der zeitweisen Einfuhr verlustig gehen.

2. Die neue Einrichtung rief von vorn herein bei manchen elsässischen Fabrikanten Besorgnisse hervor, die indess durch die Erklärungen, welche die Regierung in der Pairskammer abgab, beschwichtigt wurden. Niemand aber hatte damals eine Ahnung von der Wichtigkeit, die der Artikel 5 zwanzig Jahre später durch eine mindestens anfechtbare Interpretation erlangen sollte. Es dauerte ziemlich lange, bis die Regierung von dem ihr zustehenden Rechte in einem einzelnen Falle Gebrauch machte: die erste hierher gehörende Ordonnanz ist vom 13. Mai 1837 und bezieht sich auf die für die Bedruckung bestimmten Foulards. Diese Ordonnanz hielt die Identität des Stoffes durchaus fest, da jedes Stück von der Zollbehörde mit Stempeln gezeichnet werden musste. Die Wiederausfuhr der bedruckten Foulards wurde durch ein in spätestens drei Monaten zu erledigendes Acquit-à-caution gesichert. Dieser Name, der in dem System der zeitweisen Zulassung eine specielle Bedeutung erlangt hat, bezeichnet eigentlich nur einen Begleitschein, der in den meisten Fällen ausgegeben wird, in denen ein Zoll oder eine innere Steuer suspendirt bleibt, unter der Bedingung, dass die Waare für einen besonderen Zweck bestimmt sei. Von dem Passavant unterscheidet sich dieser Be-

gleitschein dadurch, dass seine richtige Decharge durch solidarische Bürgen oder Hinterlegung sicher gestellt werden muss.

Eine weitere Anwendung des Gesetzes von 1836 finden wir erst in der Ordonnanz vom 23. August 1841; es handelte sich um die Zulassung von Eisenblechen oder eisernen Geräthschaften, welche verzinkt werden sollten, — sofern die Zollbehörden die Identität der Waaren durch Marken oder andere Mittel garantiren könnten.

Dann folgte die Ordonnanz vom 28. Mai 1843, welche gewalztes und sonst bearbeitetes Eisen für den Bau von Schiffen und Dampfkesseln zuliess, ebenfalls unter der Bedingung der Stempelung jedes einzelnen Stückes.

Die Ordonnanz vom 21. April 1845 gestattete die zeitweise Einfuhr von Reiss zur Schälung und Reinigung; auch in diesem Falle blieb man bei dem Princip der Identität, die man durch Zurückhaltung zweier Proben und Vergleichung derselben mit dem bearbeiteten Reiss zu wahren suchte. Aehnliche Vorkehrungen wurden hinsichtlich der Oele angeordnet, die nach den Ordonnanzen vom 10. März und vom 18. Juli 1846 (speciell das Olivenöl betreffend) zur Reinigung eingeführt werden konnten. Unter dem 28. November 1846 wurden zugelassen: Colzasamen zur Oelfabrikation, Krappwurzeln zum Mahlen und roher Weinstein zur Darstellung von gereinigtem oder von Weinsteinsäure. Man verlangte principiell wieder die Identität und verbot ausdrücklich jede Substitution. Dasselbe Verbot findet sich in den Ordonnanzen oder Verfügungen über die temporäre Einfuhr von rohem Kork (18. Jan. 1847), Sesam- und Leinsamen (2. Feb. 1848), rohem Blei zur Darstellung von Mennige und Bleiglätte und rohem Jod zur Raffinirung oder zur Fabrikation von Jodkalium (5. März 1849). Die für die Appretur bestimmten Stroh Hüte (Verf. v. 5. Dec. 1848, nach der Verf. v. 18. Sept. 1849 jedoch allein auf die groben Sorten anwendbar) und die kupfernen Druckerwalzen, welche gravirt werden sollten (18. Dec. 1848), mussten durch Marken gekennzeichnet werden. Dagegen ist in der Ordonnanz vom 2. Febr. 1848 über die Einfuhr von rohem Zink (zum

Walzen) die Substitution nicht ausdrücklich untersagt, was jedoch ohne Belang ist.

Die temporäre Zulassung galt anfangs als ein Vorrecht der unter französischer Flagge transportirten Waaren, denen man indess auch die zu Lande eingeführten gleichstellte. Durch eine Ordonnanz vom 2. Februar 1848 aber wurde jene Begünstigung auch auf die Flagge der Ursprungsländer der Rohmaterialien ausgedehnt.

3. Bis 1850 war die allgemeine volkwirthschaftliche Bedeutung des in Rede stehenden Mechanismus nur eine sehr untergeordnete. Seine eigentliche Wichtigkeit erlangte derselbe erst, nachdem man im Princip wie in der Praxis bei den wichtigsten Artikeln die Festhaltung der stofflichen Identität aufgegeben hatte. In dem Decrete vom 14. Januar 1850 über die zeitweise Zulassung des fremden Weizens ist das übliche Verbot der Substitution weggelassen, ebenso in dem wichtigen Decrete vom 8. September 1851, welches Roheisen für die Maschinenfabrikation zuliess. In diesem letzteren Falle hatte man ausdrücklich und dem Gutachten des Generalsteuereirectors gemäss die Absicht, das Princip der Compensation anzunehmen, also nur zu verlangen, dass ein der importirten Quantität gleiches Gewicht verarbeitetes Eisen ausgeführt werde. Das Decret vom 14. Februar 1852 liess auch Giessereiwaaren aller Art als Aequivalent für eingeführtes Roheisen zu.

Die übrigen Decrete über temporäre Zulassungen betreffen: rohes Blei und Zinn zur Affinirung und Umschmelzung in kleine Stücke (25. Feb. 1851); Wolle aus dem Entrepôt von Marseille zur Wäsche in einer besonders für diesen Zweck anzulegenden Anstalt unter Garantirung der Identität (21. Juni 1851); kohlen-saures Kali zur Darstellung von Blutlaugensalz (30. Dec. 1852); rohen Talg zur Fabrikation von Stearinkerzen (20. Oct. 1853) oder von Talgkerzen oder unbearbeiteter Stearinsäure (29. April 1854); Shawls aus chinesischem Krepp, die gestickt werden sollten (14. Dec. 1853); noch gefärbte Weinsteinkristalle zur Darstellung von Weinsteinrahm oder Weinsteinsäure (4. März 1854); gewalztes Kupfer und Messing für Dampfkessel und

Maschinen, ebenso altes Eisen von in Frankreich ausgebeserten fremden Schiffen (6. Jan. 1855); Mohnsamen zur Oelbereitung (29. Aug. 1855), ebenso verschiedene andere Samen (4. April und 26. Sept. 1856, 25. Juli 1860); Gummi vom französischen Senegal zur Sortirung (11. Aug. 1856). Roh- und Stabeisen, Blech, Stahl, Kupferplatten für Schiffsbau, Maschinen und industrielle Constructionen aller Art, unter Aufhebung der früheren hierher gehörenden Decrete (17. Oct. 1857); Hanf für Seilerarbeiten (27. Oct. 1858); Baumwollzeuge zum Bedrucken (13. Feb. 1861) und Färben, ebenso reine und gemischte Wollen- und Leinenstoffe (25. Aug. 1861 und 29. Oct. 1862); rohes Blei zur Fabrikation von Platten, Röhren, Kugeln und Schrot (5. Aug. 1861); Weizen zum Mahlen, unter Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen von 1850 (25. Aug. 1861); feine Strohhüte zum Appretiren (7. Nov. 1861); Roh-, Stab- und geformtes Eisen, Bleche aus Eisen, Stahl, Kupfer u. s. w. für Maschinen und überhaupt für jede weitere Verarbeitung, unter Aufhebung des Decrets von 1857 (15. Feb. 1862)<sup>1)</sup>.

Nur für einige wenige der hier aufgezählten Artikel wird die Identität thatsächlich festgehalten. In einigen anderen Fällen findet sich noch das Verbot der Substitution; doch scheint man sich, wenigstens in neuerer Zeit, nicht mehr strenge an den Wortlaut der Decrete gehalten zu haben, da gerade bei den wichtigsten Waaren, dem Getreide und den Metallen, das Compensationsprincip zu officieller Geltung gelangt ist.

Manche der erwähnten temporären Zulassungen hatten nach der Tarifreform kaum noch einen praktischen Werth, da die betreffenden Rohstoffe unter französischer Flagge ganz frei, und unter der des Productionslandes nur sehr wenig belastet waren. Seit dem 12. Juni 1869 ist nun auch der Flaggenzuschlag bei directer Einfuhr in Wegfall gekommen, und im Anschluss an diesen Umstand hat das Decret

1) Durch die beiden Decrete vom 9. Januar 1870 ist die temporäre Zulassung von Eisen beschränkt und die der Baumwollgewebe aufgehoben worden.

vom 28. Juli 1869 die temporäre Einfuhr unter jeder Flagge gestattet.

4. In der Praxis gestaltete sich der Mechanismus der zeitweisen Einfuhr auf verschiedene Arten. Sind die unfertigen Fabrikate mit Marken oder Stempeln versehen, so gehen sie nach ihrer Vollendung identisch wieder aus, und zwar meistens über ein anderes Zollamt. Es ist dies also gewissermaassen eine erweiterte Transitoperation.

Wird die Identität des Materials ausser Acht gelassen und steht das Recht der zeitweisen Einfuhr Jedem ohne Unterschied zu, so operiren die Importeure bei den wichtigsten hierher gehörenden Artikeln, namentlich Getreide und Oel, ohne directe Rücksicht auf die Wiederausfuhr. Sie führen zunächst die betreffenden Waaren zollfrei ein und verkaufen sie wo möglich auf dem inländischen Markte. Aber sie müssen Sorge tragen, dass ihr Acquit-à-caution vor Ablauf der gesetzlichen Frist durch die Ausfuhr einer entsprechenden Quantität von Fabrikaten über irgend eine Grenze dechargirt wird. Zu diesem Zwecke wenden sie sich an gewisse Commissionäre, welche sich speciell mit Vermittlungen dieser Art beschäftigen. Es führt also z. B. Jemand Weizen in Marseille frei ein mit der Verpflichtung, in drei Monaten eine entsprechende Menge Mehl auszuführen. Statt aber wirklich zu exportiren, zahlt er dem Vermittler einen nach dem Course wechselnden Bruchtheil des Zolles, wofür dieser die Erledigung des Acquit übernimmt. Der Commissionär steht nämlich seinerseits mit den Mehlexporteurs der nördlichen Departements in Verbindung und lässt durch diese die Decharge bewerkstelligen. Selbstverständlich zahlt er ihnen dafür eine gewisse Vergütung, welche als eine Art Ausfuhrprämie anzusehen ist. In manchen Fällen übernimmt auch der Commissionär nominell selbst das ganze Geschäft der Einfuhr, sodass also die Submission und das Acquit auf seinen Namen gehen, nicht auf den des wirklichen Importeurs.

Ein anderes Verfahren wird eingeschlagen, wenn das Recht der zeitweisen Einfuhr nur den Fabrikanten, welche nachweislich für die Ausfuhr arbeiten, zusteht, wie es hinsichtlich des Eisens der Fall ist. Wenn ein solcher Fabrikant

auch nach seiner speciellen Lage es vortheilhafter findet, nicht fremdes, sondern französisches Eisen für den Export zu verarbeiten, so wird er doch das ihm zustehende Vorrecht der zollfreien Einfuhr einer gewissen Quantität Eisen zu benutzen suchen. Er verlangt daher vom Ministerium die nöthige Erlaubniss, macht aber nicht selbst Gebrauch davon, sondern verkauft sein Recht der Einfuhr, (nicht, wie man sich gewöhnlich ungenau ausdrückt, sein Acquit-à-caution) an einen Vermittler, und zwar einfach in der Art, dass er unter Berufung auf die ihm gewährte ministerielle Erlaubniss einen Stellvertreter mit der Einfuhr des Roheisens beauftragt. Der Name dieses Stellvertreters wird gewöhnlich erst ausgefüllt, wenn der Commissionär einen Käufer der Vollmacht gefunden. Die zollfreie Einfuhr erfolgt also der Form nach im Namen des berechtigten Fabrikanten, dem übrigens auch noch die Decharge des Acquit-à-caution obliegt.

Als eine vierte Modification der temporären Zulassung kann man die für den Zucker bestehende Organisation ansehen, welche bereits besprochen worden und die sich durch das verkäufliche Ausfuhrcertificat charakterisirt.

5. Wie man sieht, steht die zeitweise Einfuhr mit Uebertragbarkeit der Acquits oder der Vollmachten dem Drawbacksystem mit Quittungshandel im Wesentlichen ziemlich gleich. Im Drawback war allerdings in der Regel in Folge einer zu günstigen Annahme über das Rendement noch ein unmittelbar augenfälliger gratificatorischer Bestandtheil vorhanden; daneben aber bestand auch die in dem Substitutionsverfahren liegende indirecte Ausfuhrbegünstigung, die bei der temporären Zulassung ganz rein zu Tage tritt. Die Rendements sind nämlich bei dieser Organisation durchgängig ungünstig für die Exporteure angesetzt; bei vielen Artikeln wird gar kein Abfall angenommen, oder für den angenommenen die Zahlung des Rohstoffzolles verlangt. Wenn gleichwohl der Acquithandel den Exporteuren eine Ausfuhrprämie einträgt, so beruht dies auf den bereits im III. Abschnitte besprochenen allgemeinen Gründen. Es combinirt sich der günstigste Punkt der Einfuhr mit dem günstigsten Punkte der Ausfuhr, die Transportkosten des Roh-

materials werden erspart und auch die zeitlichen Conjunctionen können sowohl vom Importeur wie vom Exporteur bei dem Substitutionsverfahren ungleich besser benutzt werden, als wenn jeder Fabrikant das frei eingeführte Material selbst verarbeiten und identisch wieder ausfahren müsste. Freilich fallen die Vorthelle dieser Operation im Wesentlichen nur den Importeuren, Exporteuren und Vermittlern zu, welche den von der Staatskasse aufgegebenen Zoll in sehr veränderlichem Verhältnisse unter sich vertheilen. Ob die Consumenten im Grossen und Ganzen dabei etwas gewinnen, ist sehr zweifelhaft. Denn in den Gegenden, wo die Einfuhr stattfindet, können allerdings die Preise der Rohstoffe durch die thatsächliche Verminderung der Zollbelastung gedrückt werden; andererseits aber steigen vielleicht die Preise der Fabrikate in den Landestheilen, welche die Ausfuhr zur Decharge betreiben. Es lässt sich also nichts Allgemeines über jenen Punkt sagen.

In welcher Weise unter diesem System Einfuhr und Ausfuhr auf einander zurückwirken, ist leicht einzusehen. Ueberflügelt die erstere die letztere, so steigt der Preis der Decharge oder der Einfuhrvollmacht fast auf die Höhe des Zolles und die Importeure werden wieder anfangen, den letzteren direct zu zahlen; andererseits aber wird ein solcher Cours der Acquits die Exporteure zur Ausdehnung ihrer Geschäfte anspornen. Haben umgekehrt die letzteren einen Vorsprung über die Einfuhr, so werden sie ihre Dienste so billig anbieten, dass die Importeure eine entsprechend grössere Thätigkeit entfalten. Selbstverständlich sind auf diesem Gebiete sehr mannigfaltige und verwickelte Speculationen möglich. Ein Eisenfabrikant kann z. B. für eine grosse Summe Einfuhrvollmachten an einen Acquitagenten auf Zeit verkaufen, ehe er noch ein bestimmtes Ausfuhrgeschäft in Aussicht hat. Oder ein Acquitcommissionär verpflichtet sich, nach drei Monaten für irgend ein Handlungshaus eine gewisse Quantität ungereinigtes Oel gegen eine bestimmte Vergütung zollfrei einzuführen. Im Allgemeinen wird in Folge dieser Operationen ohne Zweifel eine grössere Quantität Rohstoffe eingeführt und eine grössere Menge Fabrikate zur Compens-

sation ausgeführt, als wenn die temporär zugelassenen Materialien identisch verarbeitet und wieder ausgeführt werden müssten. Auf Handel und Industrie übt daher das Substitutionsverfahren eine anregende Wirkung aus; aber gleichwohl ist es nur ein Nothbehelf, durch den man auf künstlichem Wege einen Theil der ökonomischen Nachtheile der Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate zu beseitigen sucht.

Noch einige Punkte von allgemeinerer Bedeutung mögen hier kurz erwähnt werden. Bestand für die zur zeitweisen Einfuhr berechtigten fremden Schiffe (aus dem Productionslande) ein Flaggenzuschlag, so hatten die Importeure meistens aus leicht erkennbaren Gründen ein Interesse daran, gerade diese Transportweise zu benutzen. Da sie aber in diesem Falle einen höheren Zoll umgingen, so konnten sie auch höhere Preise für die Decharge der Acquits bieten und der Cours der letzteren wurde daher mehr oder weniger gehoben.

Das Decret vom 6. October 1862 liess alle Fabrikate aus temporär eingeführten Materialien in Algier, den Antillen und Réunion frei zu. Diese Maassregel kommt also bis zu einem gewissen Grade der Aufhebung der Zölle gleich, welche die fremden Rohstoffe und Halbfabrikate in jenen Besitzungen belasteten.

Eine nicht unwichtige Neuerung wurde durch eine Instruction vom 7. Februar 1863 eingeführt. Ursprünglich wurden nämlich diejenigen Fabrikate, die zur Decharge eines Acquit nicht ausgeführt, sondern in ein Entrepôt gebracht worden waren, falls sie nachträglich für die inländische Consumption declarirt wurden, wie fertige, fremde Waaren derselben Gattung behandelt. Nach jener Instruction aber haben sie in diesem Falle nur den Zoll auf die ursprünglich eingeführten Rohstoffe zu entrichten, ein Princip, welches das Gesetz von 1864 auch für den Zucker zur Anwendung gebracht hat. Es ist einleuchtend, dass die oben geschilderten Operationen und Speculationen hierdurch wesentlich erleichtert werden, denn im schlimmsten Falle kann ein Acquit-à-caution jetzt dadurch erledigt werden, dass man die nöthige Quantität Fabrikate in ein Entrepôt bringt und sofort unter Nachzahlung des ursprünglich vom Staate creditirten

Zolles wieder für den inländischen Verbrauch herauszieht. Früher ging dies nur bei solchen Artikeln an, die vor und nach der Veredlung mit demselben Zolle belegt waren, wie z. B. rohes und gereinigtes Oel oder Werkblei und affinirtes Blei. Uebrigens hatte es in den meisten Fällen auch keine Schwierigkeit, eine Verlängerung der für die Wiederausfuhr gesetzten Frist zu erhalten.

6. Hinsichtlich der Frage nach der Gesetzlichkeit des Substitutionsverfahrens beschränken wir uns auf folgende Bemerkungen. Juristische Autoritäten, wie der kürzlich verstorbene Generalprocurator Delangle, bestreiten die Legalität der bestehenden Praxis auf das Entschiedenste, und ein Urtheil des Handelsgerichtes von Boulogne, gegen welches gar nicht appellirt worden, hat den Acquitthandel für „eine Reihe unerlaubter Handlungen“ erklärt. Gleichwohl wird er von den Behörden geduldet und von den Vertretern der Regierung in den Kammern vertheidigt. Der Wortlaut der älteren Ordonnanzen verlangt allerdings unzweifelhaft die Identität des Materials, aber die seit 1850 erlassenen Decrete sind zum Theil sehr zweideutig gefasst. So ist in den die Eiseneinfuhr betreffenden Decreten von 1857 und 1862 einestheils nach der herkömmlichen Formel die Rede von der Verpflichtung der Importeure die aus den zugelassenen Metallen fabricirten Waaren wieder auszuführen, andererseits aber wird ausdrücklich bestimmt, in welcher Art die Compensation des eingeführten Eisens erfolgen solle. Da übrigens die Minister, unter welchen die neueren Decrete erlassen worden, öffentlich erklärt haben, dass man das Compensationsverfahren habe gestatten wollen, so kann man die übliche Interpretation dieser Decrete gelten lassen. Dann aber bleibt wieder die Frage, ob so wichtige Bestimmungen überhaupt auf Grund des oben citirten Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 durch blosse Decrete getroffen werden konnten. Nach dem Wortlaut jenes Artikels darf man dies gewiss bestreiten. Bei der Kammerdebatte über die Acquits im Jahre 1868 berief sich Rouher allerdings (Sitz. v. 20. Mai 1868) auf die 1836 vom Handelsminister in der Pairskammer angeführten Beispiele, nach welchen anzunehmen

sei, dass man auch damals schon nicht an strenge Festhaltung der Identität gedacht habe, die ja z. B. bei Oel nicht controlirt werden könne. Man braucht aber die officiellen Erklärungen von 1836 nur anzusehen, um zu erkennen, dass die Regierung damals die temporäre Zulassung als eine Art Entrepôtoperation auffasste. Die vom Handelsminister angeführten Beispiele waren die chinesischen Foulards — die nach der Ordonnanz vom 13. Mai 1837 markirt werden und folglich identisch wieder ausgehen mussten — Oel — für welches die betreffenden Ordonnanzen von 1846 ausdrücklich die Identität verlangen unter Anordnung besonderer Controlmaassregeln — und endlich Wolle, deren temporäre Einfuhr zur Wäsche in Marseille erst 1851 gestattet worden und zwar mit besonders strengen Vorschriften zur Wahrung der Identität. Es dürfte somit die Behauptung gerechtfertigt sein, dass die Decrete über temporäre Zulassungen, sofern sie das Compensationsverfahren gestatten, in dem Artikel 5 des Gesetzes von 1836, auf welchen sie sich berufen, eine rechtliche Begründung nicht besitzen. In der neuen Verfassungsphase, in welche das Kaiserreich jetzt getreten ist, wird ohne Zweifel auch die Gesetzgebung über diesen Punkt eine Neugestaltung erfahren.

Den Fabrikanten der Nachbarländer ist die Begünstigung der französischen Concurrenten durch den Acquithandel natürlich mehr oder weniger unbequem, und der Abgeordnete Stumm hat daher schon 1868 diesen Gegenstand speciell mit Bezug auf das Eisen im Zollparlament zur Sprache gebracht. Aus den Handelsverträgen lässt sich indess schwerlich für die betreffenden Staaten ein Recht ableiten, gegen das französische Verfahren Einspruch zu erheben. Der Artikel 7 bestimmt nur, dass jede Regierung berechtigt sei, falls sie als Ersatz für eine innere Steuer eine Ausfuhrvergütung bewillige, den Zoll auf das analoge fremde Produkt um den Betrag derselben zu erhöhen, dass aber eine solche Vergütung nicht über die Höhe der inneren Steuer hinausgehen solle. Wahrscheinlich würde Frankreich auf eine etwaige Bemerkung antworten, dass die Staatskasse für die sogenannten reexportirten Waaren keinen Franken

Ausfuhrprämie zahle; wenn aber die Exporteure von Fabrikaten durch Verwerthung des ihnen zustehenden Rechtes der zeitweisen Einfuhr sich im Privatverkehr eine Entschädigung für die Vertheuerung des inländischen Rohmaterials zu verschaffen wüssten, so erreiche diese doch niemals den Zoll, mit welchem das fremde Rohmaterial belegt sei.

7. Die publicirte Statistik der temporären Zulassungen reicht nicht über 1852 hinaus. Vor jenem Jahre waren dieselben nicht von grossem Belange, denn erst durch die Decrete von 1850 und 1851 über Weizen und Gusseisen wurden der zeitweisen Einfuhr die Gebiete eröffnet, auf denen sie sich vorzugsweise entwickelt hat.

Den Gang dieser Entwicklung erkennt man wenigstens im Allgemeinen aus der folgenden Tabelle, in welcher unter R der sogenannte actuelle Werth der verarbeiteten Rohmaterialien und unter F der actuelle Werth der zur Compensation ausgeführten Fabrikate angegeben ist.

Jahr.	R	F.	Jahr.	R.	F.	Jahr.	R.	F.
	MILL. FR.	MILL. FR.		MILL. FR.	MILL. FR.		MILL. FR.	MILL. FR.
1852	17	21	1858	37.1	66.9	1864	88.9	198.3
53	20.8	30.4	59	40.9	77.9	65	102.9	204.8
54	21.0	30.8	60	55.8	120.7	66	100.8	209.7
55	24.8	32.7	61	48.1	138.6	67	175.0	258.8
56	20.6	30.8	62	62.7	132.6	68	111.7	184.0
57	39.1	53.9	63	84.4	163.6			

Wie viel Gewicht auf die obigen Werthschätzungen zu legen sei, will ich hier nicht untersuchen. Jedenfalls ist es voreilig, wenn man ohne Weiteres die Differenz zwischen F und R als den Gewinn hinstellt, den die nationale Arbeit der zeitweisen Einfuhr verdanke. Die ungewöhnlich grossen Ziffern für das Jahr 1867 sind durch die Getreideeinfuhr hervorgerufen worden, und der Rückgang in dem Werthe der Compensationsausfuhr von 1868 macht sich hauptsächlich bei den Eisenfabrikaten bemerkbar.

## b) Gewebe.

8. Die zur temporären Einfuhr zugelassenen Gewebe werden nach dem Identitätsprincip behandelt und durch Stempel oder Marken kenntlich gemacht. Auf den ersten Blick scheint es, als könnte unter diesen Umständen die zeitweise Einfuhr auf die Lage der einheimischen Industrie keine erhebliche Einwirkung ausüben. In Wirklichkeit aber ist sie auch in diesem Falle ein beachtenswerther ökonomischer Factor, wie die bei den Baumwollwaaren gemachten Erfahrungen zur Genüge beweisen.

Der absurde Krieg, den man unter Ludwig XIV gegen die bedruckten<sup>1)</sup> Baumwollzeuge führte, ist schon früher erwähnt worden. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schlug dieser Fabrikationszweig in Frankreich feste Wurzel, und er gelangte bald im Elsass und in Rouen zu einer hervorragenden Wichtigkeit. Die Nationalversammlung nahm besondere Rücksicht auf denselben, indem sie durch das bereits im III. Abschnitte angeführte Decret vom 7. – 10. Juli 1791 den elsässischen Druckern einen Zollersatz für die über St. Louis eingeführten weissen Baumwollzeuge gewährte. Das Gesetz vom 22. Ventöse XII bestätigte und verallgemeinerte diese Restitution, aber das 1806 erfolgte allgemeine Verbot der Baumwollzeuge machte ihr bald wieder ein Ende. Bei der Discussion des Artikels 5 des Gesetzes von 1836 versprach die Regierung noch ausdrücklich, dass sie hinsichtlich der verbotenen Gewebe von dem ihr zu ertheilenden Rechte keinen Gebrauch machen werde, und dieses Versprechen ist auch, so lange das Prohibitionssystem bestand, gehalten worden. Bei der Enquête von 1860 verlangten die Drucker wenigstens für die gewöhnlicheren Stoffe die temporäre Zulassung; das Decret vom 13. Februar 1861 bewilligte dieselbe in der That, und zwar sowohl für feine wie für grobe Zeuge, und nach einer unmittelbar nachher gegebenen Ent-

1) Eigentlich waren dieselben damals nicht bedruckt, da man noch nach dem alten indischen Verfahren die Beize mit dem Pinsel auftrug.

scheidung ist dieses Decret nicht nur auf gedruckte, sondern auch auf gefärbte Zeuge anwendbar. Die Frist für die Wiederausfuhr war auf sechs Monate angesetzt. Anfangs nahmen die Spinner und Weber an dieser Neuerung keinen Anstoss; erst nach Beendigung des amerikanischen Krieges, als in den Productions- und Preisverhältnissen der Baumwollwaaren ein neuer Umschwung eintrat, begannen die Klagen sowohl über die Wirkungen der Handelsverträge im Allgemeinen als auch besonders über die zeitweise Zulassung, welche angeblich die Hauptursache des niedrigen Preisstandes sein sollte. Die elsässischen Spinner und Weber petitionirten daher 1867 in Paris um Aufhebung des Decrets von 1861, die Drucker aber verlangten in einer Gegenpetition die Beibehaltung desselben. Man griff nun wieder zu dem Auskunftsmittel einer Enquête, und als Resultat derselben ist das Decret vom 17. December 1868 anzusehen, welches die Frist für die Wiederausfuhr von sechs Monaten auf vier herabsetzte. Dasselbe befriedigte weder die eine noch die andere Partei, der Kampf wurde immer heftiger und im März 1869 beantragte der Handelsminister in einem Bericht an den Kaiser eine nochmalige möglichst unparteiische Untersuchung der Frage. Die mit der neuesten politischen Bewegung vermischte schutzzöllnerische Agitation rief endlich das ziemlich überstürzte Decret vom 9. Januar 1870 hervor, nach welchem vom 9. Mai ab die zeitweise Zulassung der reinen und gemischten Baumwollzeuge aufhören soll. Ob diese Aufhebung eine definitive ist, wird sich bei der bevorstehenden, bereits durch eine neue Enquête eingeleiteten Tarifrevision entscheiden.

9. Nach der Behauptung der Gegner der zeitweisen Zulassung hat dieselbe auch bei der Festhaltung der Identität die Wirkung, dass die inländischen rohen Cattune nahezu auf diejenigen Preise herabgedrückt würden, zu denen die für die Wiederausfuhr bestimmten fremden Zeuge von den Druckern zollfrei bezogen werden können; der in den Handelsverträgen noch beibehaltene Schutzzoll (für die meisten hierhergehörenden Gewebe 12—15% des Werthes darstellend), sei also thatsächlich fast vollständig neutralisirt,

und namentlich die elsässische Industrie stehe schutzlos der unter so viel günstigeren ökonomischen Verhältnissen arbeitenden Schweiz gegenüber.

Dass eine verhältnissmässig kleine Menge fremder Waaren den einheimischen Markt, selbst wenn sie ihn nur vorübergehend berührt, unter Umständen durchgreifend beeinflussen kann, wird Niemand bestreiten. So sollte ja auch das Zuckerdrawback im Gegensatz zur Prämie dem fremden Zucker innerhalb gewisser Grenzen eine Einwirkung auf die Course des französischen Colonialzuckers ermöglichen. Da aber überhaupt zwischen Mehreinfuhr und Preis kein fester Zusammenhang besteht, sondern alles auf das Verhältniss von Angebot und Nachfrage im Inlande ankommt, so folgt aus der Möglichkeit jener Ursache der Preiserniedrigung noch keineswegs, dass wirklich gerade sie in einem gegebenen Falle die Entwerthung hervorgebracht habe. Ob dem so sei, lässt sich nur durch eine Prüfung der speciell vorliegenden Thatfachen ermitteln, die wir wenigstens bis zu einem gewissen Grade hier vornehmen wollen.

Zunächst ist zu constatiren, dass auch unter dem Prohibitivsystem, trotz der oft 25 bis 30% erreichenden Preisdifferenz zwischen den französischen und den englischen rohen Cattunen und ohne die Beihülfe der temporären Zulassung, die Ausfuhr von gefärbten und bedruckten Baumwollzeugen nicht unbeträchtlich war. Dieselbe ist im Folgenden unter F und D für eine Reihe von Jahren zusammengestellt.

Jahr.	F. 1000 Kil.	D. 1000 Kil.	Jahr.	F. 1000 Kil.	D. 1000 Kil.
1849	1,441	1,690	1855	1,306	1,821
50	1,284	1,485	56	1,319	1,828
51	1,509	1,850	57	1,268	1,872
52	1,105	1,706	58	1,08	2,083
53	1,08	1,736	59	1,064	2,100
54	1,041	1,626	60	1,025	1,811

Es ist hierbei nach hervorzuheben, dass von diesen Ausfuhrungen nur ein verhältnissmässig geringer Theil auf Algier

und die Colonieen kommt, während von den exportirten rohen und gebleichten Zeugen die erstere Besetzung allein 60 und mehr Procent absorbirte. Das Maximum der von der Werthcommission angegebenen Preise der gefärbten Zeuge ist 7.35 Fr. pr. Kil. (im Jahre 1853), das Minimum 5.80 Fr. (1860). Für die gedruckten Waaren findet man den höchsten Preis 1850, nämlich 11.90 Fr. pr. Kil.; 1854 sinkt der Preis auf 10.45 Fr. und 1857 auf 8.60 Fr., welche letztere Schätzung bis 1860 ungeändert bleibt.

10. Für die Periode der zeitweisen Einfuhr findet man in der folgenden Tabelle: die Ausfuhr von gefärbten (F) und bedruckten (D) Baumwollzeugen (Calicots, Percales und ähnlichen Geweben) und von Mousselin (M) nach den Listen des Specialhandels: ferner die in den vorhergehenden Ziffern nicht mit enthaltene, weil zum Generalhandel gerechnete Ausfuhr von Zeugen der ersteren Arten (a z) und von Mousselinen (a m), welche unter dem Regime der zeitweisen Einfuhr in Frankreich gefärbt oder bedruckt worden; unter e z und e m endlich die Gewichte der rohen Cattune und Mousseline, welche unter jenem Regime eingeführt worden sind.

Jahr.	F. 1000 Kil.	D. 1000 Kil.	M. 1000 Kil.	a z. 1000 Kil.	a m. 1000 Kil.	e z. 1000 Kil.	e m. 1000 Kil.
1861	719	1,010	41	245	—	781	—
62	742	859	33	587	7	683	5
63	762	1,352	40	534	39	566	109
64	1,230	1,502	54	511	34	418	113
65	1,674	2,065	74	314	55	370	167
66	1,895	2,084	51	572	63	990	247
67	1,771	1,673	39	849	67	630	251
68	1,627	1,672	64	493	121	487	151

(Die den allgemeinen Ausfuhrtabellen entnommenen Grössen F, D und M stellen Bruttogewichte dar; die Tara ist für F und D etwa 8%, für M aber 25%.)

Wie man sieht, bewegen sich die Werthe von F und D im Ganzen in denselben Grenzen, wie in der Periode von 1849 bis 1860. Ein Fortschritt lässt sich also in der Aus-

fuhr jener von der Mode sehr abhängigen Artikel nicht constatiren, obwohl zu bemerken ist, dass auf ein Kilogramm Gewicht im zweiten Zeitraume mehr Fläche und Meterlänge kommt als im ersten, weil man sich in der neuesten Zeit mehr auf die Fabrikation von leichteren Geweben verlegt hat. Andererseits aber geht aus der obigen Tabelle keineswegs hervor, dass die temporäre Zulassung mit dieser stokkenden Entwicklung der Ausfuhr der französischen Zeuge zusammenhängt. Im Jahre 1861, als der Absatz der letzteren sich so auffallend verminderte, wurde auch von der temporär eingeführten Quantität e z kaum ein Drittel (a z) wieder ausgeführt, ein Beweis, dass damals die Exportconjuncturen überhaupt ungünstig waren. Die zeitweise Einfuhr e z — welche natürlich ein besseres Maass für die Concurrrenz der fremden Zeuge gibt, als die Reexportation a z — nimmt überhaupt von 1861 bis einschliesslich 1865 stetig ab, während die Ausfuhr von französischen Zeugen entschieden wächst, und zwar bei steigenden Preisen. Diese betragen z. B. nach den Schätzungen der Werthcommission für die gedruckten Zeuge 1861 und 1862: 7.45 Fr. pr. Kil., 1863: 9.75 Fr., 1864: 10.50 Fr., 1865: 10 Fr. Im Jahre 1866 schwillt e z ungewöhnlich an, aber auch F und D erreichen ihr Maximum. Gleichzeitig sank der mittlere Werth der gedruckten Zeuge auf 9.25 Fr. und die Baumwollindustrie fing an, ihren Nothschrei zu erheben. Aber wenn die Ausfuhr von französischen Zeugen von 1866 bis 1868 abnimmt, so gehen gleichzeitig auch die temporären Einfuhren e z zurück. Also von 1861 bis 1865 bewegen sich F und D in entgegengesetztem Sinne, wie e z, von 1866 bis 1868 aber in gleichem. Wie kann man unter solchen Umständen den temporären Zulassungen eine feststehende, erkennbare Wirkung auf die Gesamtlage der Industrie zuschreiben?

Uebrigens führte man bei Weitem weniger Gewebe zum Färben als zum Bedrucken ein, und diese Thatsache müsste sehr auffallend erscheinen, wenn wirklich die temporäre Einfuhr ein so mächtiges Mittel zur Herabdrückung des Preises aller inländischen Baumwollzeuge wäre.

Was den Mousselin betrifft, so lässt sich aus den Han-

delstabellen nicht erkennen, wie sich M, nämlich die Rubrik »Mousselin« in der allgemeinen Ausfuhrliste, zu a m, dem »bedruckten oder gefärbten Mousselin« in dem Specialetat der zeitweisen Zulassungen qualitativ verhält. Jedenfalls hat M mit dem Jahre 1861 eine beträchtliche Verminderung erfahren, denn die Mousselinausfuhr betrug 1860 noch 204,000 Kil., 1859 234,000 und 1858 201,000 Kil. In der letzten Periode aber werden diese Ziffern nicht einmal von M und a m zusammengenommen erreicht. Dass die zeitweise zugelassene Mousseline, die fast ausschliesslich über Mülhausen eingingen, dem analogen französischen Artikel eine fühlbare Concurrrenz gemacht haben, scheint sich allerdings aus der fortwährend positiven Differenz zwischen e m und a m zu ergeben. Hierdurch wird nämlich angedeutet, dass die Drucker in der Regel mehr Mousselin zeitweise einfuhrten, als sie später wieder ausfuhren konnten, und zwar in der Absicht, vorläufig ihre Fabrikation mit fremden Stoffen zu unterhalten, bis die französischen Weber sich entschlossen hätten, ihre Preise herunterzusetzen. Den nicht wieder ausgeführten fremden Mousselin musste man nach halbjähriger Frist in ein Entrepôt bringen oder gegen Nachzahlung des suspendirten Zolles der inländischen Consumption übergeben. Der Specialetat der zeitweisen Zulassungen gibt übrigens gerade bei Mousselin keine Auskunft über den Verbleib jener Differenz, während bei den übrigen Baumwollzeugen, deren Einfuhr und Wiederausfuhr sich in je zwei Jahren annähernd compensirt, gewöhnlich wenigstens die in die Consumption übergegangene Quantität angegeben wird. Meistens war diese letztere unbedeutend, 1868 aber erreichte sie 31,172 Kil., während 47,556 Kil. in Entrepôt gelegt wurden.

11. Die ökonomische Wirkungsfähigkeit der zeitweisen Einfuhr ist ohne Zweifel erhöht worden durch das 1863 officiell anerkannte Princip, dass die wieder aus dem Entrepôt gezogenen Fabrikate nur den Zoll der ursprünglich eingefuhrten, nicht den der veredelten Waare zu entrichten haben. Dieses Princip machte auch die am 17. Dec. 1868 decretirte Verkürzung der Ausfuhrfrist zu einer ziemlich illusorischen Maassregel. Für manche Baumwollfabrikanten

mochte auch der Umstand empfindlich sein, dass die temporär zugelassenen Zeuge nach der Bedruckung oder Färbung frei nach Algier und den Colonieen gehen konnten; das Decret vom 6. October 1862 veranlasste daher auch sofort Beschwerden von Seiten der Handelskammer von Rouen.

Aber wenn auch wirklich die temporäre Zulassung in einzelnen Sitzen der Baumwollindustrie den Fabrikanten als preisdrückendes Moment lästig geworden sein mag, so darf man doch kühn behaupten, dass ihr Einfluss auf die Gesamtlage der Industrie ein verschwindend kleiner war, und dass die Versuche dieses System für die Unbehaglichkeit der Situation verantwortlich zu machen, entschieden auf Uebertreibungen beruhen. Schon die Zusammenstellungen des vorigen Paragraphen beweisen, dass Ab- und Zunahme der Ausfuhr von französischen Zeugen in keiner directen Abhängigkeit von der temporären Einfuhr stehen. Die Wirkung des sogenannten Apoint, nämlich eines kleinen Theils von billiger angebotenen Waaren auf den ganzen Vorrath des Marktes ist allerdings manchmal eine allgemein drückende, in anderen Fällen aber wird der Apoint von der Hauptmasse gleichsam aufgesogen, ohne den allgemeinen Stand der Curse merklich zu beeinflussen. Alles hängt eben von der relativen Intensität des Angebots und der Nachfrage ab. Während der Baumwollkrisis hat man nicht über die temporär eingeführten Zeuge geklagt, obwohl sie damals einen grösseren Procentsatz von der französischen Production darstellten, als in den folgenden Jahren, in denen sie kaum  $\frac{1}{100}$  der letzteren erreichen. Aber auch angenommen, dass diese kleine Quantität für die Preise der Gesamtmenge noch von Wichtigkeit sei, so darf um so weniger das Vorhandensein eines anderen, ungleich grösseren Apoint ausser Acht gelassen werden. Schätzt man nämlich die Fabrikation nach der definitiven Baumwolleinfuhr, so findet man dieselbe im Jahre 1868 um etwa 36 Mill. Kil. grösser als 1865 und um 18 Mill. Kil. grösser als 1859. Dazu kommt noch, dass Wolle und Flachs den Boden, den sie während der Krisis der Baumwolle abgewonnen, auch jetzt noch behaupten. Daher wurden 1868 für den inländischen Verbrauch beinahe

40 Mill. Kil. Wolle mehr eingeführt als 1865 und 60 Mill. Kil. mehr als 1859, und der Flachsverbrauch ist von 1859 bis 1868 ebenfalls um 20 Mill. Kil. gestiegen. Dieser gewaltigen Vermehrung des Angebots Seitens der Textilindustrie steht aber keine entsprechend erhöhte Consumtionsfähigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung gegenüber, zumal die Ernte 1866 mittelmässig und 1867 schlecht war. Kein Wunder also, wenn die Baumwollindustrie, als sie gegen 1866 ihre Fabrikation dem vermehrten Zuflusse des Rohstoffs entsprechend ausdehnte, in eine schwierige Lage gerieth: sie war durch die Grundbedingungen des modernen Verkehrslebens zur Massenproduction genöthigt, fand aber gegen früher eine ausserordentlich vermehrte Concurrenz von anderen Geweben und keine vergrösserte Leistungsfähigkeit der Nachfrage vor. Die relative Ueberproduction also und die innere Concurrenz war es, wodurch die französischen Preise trotz des Schutzzolles fast auf das Niveau der schweizerischen herabgedrückt wurden. Zur Behauptung einer dem Zolle gleichen Preisdifferenz hätte man vielleicht 20 Mill. Kil. Zeuge weniger produciren müssen — was wieder aus anderen Gründen nicht anging — und diesen den Markt belastenden Apoint von 20 Millionen, nicht die halbe Million Kil. von temporär zugelassenen, eigentlich nur transitirenden Zeugen, hätten die Fabrikanten als die wirkliche Ursache ihrer Bedrängniss bezeichnen sollen. Die Aufhebung des Decrets von 1861 wird ihnen daher keine merkliche Erleichterung bringen, die Abhülfe des Uebels ist vielmehr nur zu erwarten von einer gleichmässigen und harmonischen Entwicklung und Ausdehnung aller Zweige der einheimischen Production, eine Entwicklung, die allerdings nur durch mühsames Suchen und Versuchen eingeleitet werden kann.

12. Bei den übrigen Geweben hat die temporäre Zulassung (nach den Decreten vom 21. August 1861 und vom 29. October 1862) keine beachtenswerthe Rolle gespielt, was denjenigen, welche den Einfluss derselben auf die Baumwollindustrie so hoch anschlagen, schwer erklärlich scheinen muss. Am häufigsten wurde noch bei Wollenwaaren — die nicht nur gefärbt oder bedruckt, sondern auch in der Form fertiger

Kleider wieder ausgehen konnten — von diesem Mechanismus Gebrauch gemacht. Die Ausfuhr dieser Art betrug (in 1000 Kil.) 1863: 76; 1864: 81; 1865: 31; 1866: 8; 1867: 15; 1868: 30. Die Anwendung der temporären Einfuhr bei Leinenzeugen, die bedruckt, gefärbt und gebleicht ausgehen können, kommt auffallend selten vor; das Maximum dieser Einfuhr, welches 1867 eintrat, erreicht nur 9,416 Kil., während 13,308 Kil. wieder ausgeführt wurden. Auch die schon aus älterer Zeit datirenden Zulassungen einiger Seidenwaaren, nämlich von Foulards (seit 1837), chinesischem Krepp (seit 1853) und Floretgeweben (seit 1862) blieben ohne alle Wichtigkeit, da diese Begünstigung meistens nur für einige Hundert Kil. jener Artikel jährlich beansprucht wurde.

Ich erwähne hier auch die zeitweise Einfuhr von Strohhüten zur Appretur, weil diese ebenfalls identisch wieder ausgehen mussten und daher mit einer Marke versehen wurden. Die Stückzahl der Ausfuhr betrug 1858: 2,299; 1859: 3,776; 1860: 1,549; 1861: 3,774; 1862: 8,355; 1863: 53,222; 1864: 8,316; 1865: 9,669; seitdem scheint die temporäre Einfuhr in Folge der Geringfügigkeit des Zolles, den das Decret vom 13. Aug. 1865 für diesen Artikel noch bestehen lässt (10 Fr. pr. 100 Kil.) nicht mehr vorzukommen. Das oben besprochene Drawback auf Strohhüte spielte offenbar eine ungleich wichtigere Rolle, als die zeitweise Zulassung; selbst als die letztere 1861 nach Aufhebung des Drawback auch auf die feinen Hüte ausgedehnt worden war, wurde sie im Verhältniss zu der Gesamtmenge der Ein- und Ausfuhr dieses Artikels nur wenig benutzt.

Auch die zum Graviren eingeführten kupfernen Druckerwalzen wurden gestempelt. In den letzten Jahren betrug die Ein- und Ausfuhr solcher Walzen 100—150,000 Kil.

Die strenge Festhaltung der Identität mittels der Stempelung findet, wie man sieht, nur bei der zeitweisen Einfuhr von Halbfabrikaten statt, die der Vollendung sehr nahe stehen. So lange diese Halbfabrikate noch geschützt werden, ist als Auskunftsmitel die temporäre Zulassung in dieser Form jedenfalls im Interesse des auswärtigen Handels empfehlenswerth; auch ist bei Sicherstellung der Identität Niemand berechtigt, sich

über dasselbe zu beklagen. Die französischen Baumwollfabrikanten thäten wohl daran, dem Beispiele ihrer deutschen Fachgenossen zu folgen, welche die temporäre Einfuhr von Zeugen zum Bedrucken ohne besondere Besorgniss ansehen.

### c. Landwirthschaftliche Produkte.

13. Bei den hierher gehörenden Produkten wird die Identität thatsächlich ausser Acht gelassen, selbst wenn sie ursprünglich principiell von der Gesetzgebung gefordert worden war. Die Folge davon ist, dass in den Fällen, in denen die allgemeinen Handelsverhältnisse es vortheilhaft erscheinen lassen, die zeitweise Einfuhr und die Decharge des Acquit-à-caution durch die entsprechende Ausfuhr zwei gesonderte Operationen werden, die unter Vermittlung eines Agenten von verschiedenen Personen betrieben werden und den Einen eine Einfuhrerleichterung und den Anderen eine Ausfuhrprämie eintragen.

Hauptsächlich kommt hier die temporäre Einfuhr von Weizen in Betracht. Die wichtigsten Wandlungen des Getreidetarifs im Allgemeinen sind bereits im III. Abschnitte erwähnt worden, und ich berühre dieselben hier nicht weiter. Was speciell die temporäre Zulassung von Weizen betrifft, so führt man wohl als erstes Beispiel derselben die durch die Ordonnanz vom 20. Januar 1819 getroffene Einrichtung an. Diese Ordonnanz gestattete nämlich die Ausfuhr von Mehl unter der Bedingung, dass über dasselbe Bureau für je 300 Kil. Mehl 500 Kil. Weizen eingeführt würden. Eigentlich aber liegt hier nur eine Milderung des Ausfuhrverbotes vor, welches damals nach der Ordonnanz vom 3. August 1815 sowohl für Mehl wie für Getreide bestand, und eine der heutigen temporären Einfuhr entsprechende Organisation konnte um so weniger beabsichtigt werden, als zur Zeit des Erlasses der Ordonnanz die Getreideeinfuhr noch vollständig frei war. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 16. Juli 1819 und der folgenden erhielt allerdings jene Bestimmung in der Praxis einen anderen Charakter, und sie brachte sogar

den Müllern wegen des absichtlich zu niedrig gesetzten Rendements eine Ausfuhrprälification ein. Daher wurde sie auch 1823 als den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend aufgehoben. Dagegen gestattete die Ordonnanz vom 28. September 1828 dem in Marseille in Entrepôt lagernden Weizen die temporäre Einfuhr, aber das Mahlen wurde von den Zollbehörden überwacht und auch im Uebrigen waren strenge Vorsichtsmassregeln angeordnet, um die Identität zu sichern. Das Rendement wurde von einer vom Präfecten ernannten Commission so geregelt, dass man zur Herstellung des verlangten Gewichts noch 10 % einheimisches Mehl hinzufügen musste. Uebrigens scheinen trotzdem Substitutionen von schlechterem einheimischen Weizen für bessere importirte Qualitäten stattgefunden zu haben, und da auch die Landwirthe Beschwerden erhoben, so hob die Ordonnanz vom 20. Juli 1835 hinsichtlich der besseren Weizensorten, deren Concurrrenz man fürchtete, jene Erlaubniss auf. Für den noch zugelassenen Weizen blieb das absichtlich zu hoch gegriffene Rendement bestehen: für 100 Kil. Weizen verlangte man nämlich 78 Kil. eines auf 68—70 % gebeutelten Mehles. Von der Wahrung der Identität war nicht mehr ausdrücklich die Rede; doch behielt das ganze Verfahren im Wesentlichen den Charakter einer Entrepôt-Operation. Grössere Freiheit der Bewegung wurde den Importeuren erst durch das Decret vom 14. Januar 1850 gewährt. Dasselbe gestattete die temporäre Weizeneinfuhr in allen Häfen mit öffentlichen Niederlagen und über alle höheren Zollämter. Die Compensation für 100 Kil. Weizen wurde je nach dem Grade der Beutelung auf 90, 80 oder 70 Kil. Mehl angesetzt; jedoch sollte die betreffende Quantität um 5 % erhöht werden, wenn der Eingangszoll auf Weizen über 6.25 Fr. pr. Hectol. (*f. S.*) gestiegen wäre, dagegen um 5 % vermindert werden, wenn der Ausgangszoll 6 Fr. überstiege. Für resp. 8, 18 und 28 % des eingeführten Weizens musste die Kleinsteuer entrichtet werden. Die Substitution war nicht ausdrücklich verboten, aber die Entwicklung des Acquithandels war schon durch die Kürze der für die Wiederausfuhr angesetzten

Frist — 20 Tage — sehr erschwert. Noch beschränkender wirkte in dieser Hinsicht die nachträglich (durch das Decret vom 1. Juni 1850) erfolgte Verfügung, dass die Wiederausfuhr nur über Zollämter erfolgen könne, welche derselben Departements-Classe und Section (nach der zur Zeit der beweglichen Scala bestehenden Eintheilung) angehörten, wie das betreffende Eingangs-Bureau. Das reexportirte Mehl war übrigens, wie alle unter dem Regime der temporären Zulassung ausgehende Waaren, auch von dem Ausfuhrzolle befreit.

14. Nach der Reform der Getreidezölle durch das Gesetz vom 15. Juni 1861 wurde durch das Decret vom 25. August desselben Jahres auch die temporäre Weizeneinfuhr neu geregelt. Dieselbe konnte fortan über alle der Getreideeinfuhr geöffneten Zollämter erfolgen; die Wiederausfuhr zur Decharge blieb auf die bis dahin dazu berechtigten Bureaux beschränkt, aber die Classeneintheilung, die mit der beweglichen Scala verschwunden war, kam natürlich nicht mehr in Betracht. Ebenso fiel das veränderliche Rendement fort: man gab demselben die festen Sätze von 90, 80 oder 70%, dem vorher zu declarirenden Grade der Beutelung entsprechend. Die Frist für die Wiederausfuhr endlich wurde auf drei Monate verlängert.

Trotz des geringen Betrags des Weizenzolles — 0.60 Fr. (*f. S. u. z. L.*) und 1.20 Fr. (*a. S.*) pr. 100 Kil. incl. Dec. — nahmen die Acquit-Operationen unter dem neuen Regime eine bedeutende Ausdehnung. Die zehn südöstlichen Departements produciren nämlich nicht genug Weizen für ihren eigenen Bedarf, die nördlichen dagegen sind im Besitze einer bedeutenden Mühlenindustrie und führen viel Mehl nach England aus. Man importirt also im Süden auch den für die Consumption bestimmten Weizen vorläufig zollfrei und lässt die Acquits durch die Exporteure des Nordens dechargiren.

Die reichen Ernten von 1863 und 1864 brachten der französischen Landwirthschaft eine Krisis. Anstatt in dieser abnormen Thatsache einen Beweis zu sehen, dass die verschiedenen landwirthschaftlichen Productionszweige nicht in

demjenigen gegenseitigen Verhältnisse entwickelt seien, welches den gegenwärtigen Verkehrsbedingungen entspricht, schob man alle Schuld auf die Handelsreform, ohne sich durch die Einwendungen irre machen zu lassen, dass unter dem alten System noch niedrigere Getreidecours vorgekommen seien und dass die Preise in den importirenden südlichen Departements noch immer höher ständen als in den übrigen. Auch der Acquithandel wurde lebhaft angegriffen. Derselbe setzt allerdings an die Stelle des niedrigen Eingangszolles den noch niedrigeren Preis der Acquit-Decharge, aber die auf diese Weise vermehrte Weizeneinfuhr drängt auch wieder mittels des Reizes der Prämie eine desto grössere Mehlmquantität zum Export.

Die Regierung veranstaltete zur vorläufigen Beschwichtigung der Klagen, die sich besonders in einer langen Kammerdebatte im März 1866 Luft gemacht hatten, eine grossartige Enquête über die Lage der Landwirthschaft. Ehe dieselbe zum Abschluss gekommen war, brachte die mittelmässige Ernte von 1866 eine Steigerung der Weizenpreise hervor, welche die Landwirthe wenigstens nach dieser Seite hin wieder beruhigte und zugleich die Ungenauigkeit ihrer früheren handelspolitischen Deductionen bewies. Im Uebrigen war das Ergebniss der Enquête eine lange Reihe stattlicher Quartanten, in denen sich aber nur wenig exactes Material findet. Wie es meistens bei solchen Zeugenverhören der Fall ist, kann man in der Regel aus den bekannten Interessen der einzelnen Persönlichkeiten die Tendenz ihrer Gutachten schon im Voraus errathen: so waren also die südlichen Grundbesitzer von der Verwerflichkeit des Acquithandels überzeugt, während die nördlichen Exporteure diese Operation für höchst zweckmässig hielten. Jedoch verdient bemerkt zu werden, dass das System der beweglichen Scala — welches übrigens in den letzten sieben Jahren vor der Reform beinahe unausgesetzt suspendirt und durch den Minimalzoll (25 Cent. pr. Hectol.) ersetzt war — fast gar keine Vertheidiger fand, denn auch die Protectionisten zogen einen festen Zollsatz — etwa von 2 Fr. — dem veränderlichen vor.

In den letzten Jahren hat die temporäre Weizeneinfuhr die öffentliche Aufmerksamkeit kaum noch beschäftigt. Quantitativ ist sie höchst bedeutend geblieben, aber die ökonomische Tragweite des Acquithandels hat sich seit der Abschaffung des Flaggenzuschlags für Mehl und Getreide (durch das Decret vom 9. Juli 1868) noch weiter vermindert.

15. In der folgenden Tabelle sind zusammengestellt: die Einfuhr von Weizen (nebst Spelz und Mischkorn) und Weizenmehl (E W und E M) und der von beiden Artikeln erhobene Zoll (E Z), die Weizen- und Mehl-Ausfuhr und der vereinigte Ertrag der Ausfuhrzölle (A W, A M und A Z), die jährliche Weizenproduction (B) und der mittlere Preis des Hectoliters für das ganze Land (H). Seit 1861 geben die Handelstabellen die Ein- und Ausfuhr der Cerealien nicht mehr in Hectolitern, sondern in metrischen Centnern an, im Folgenden aber sind auch diese letzteren Angaben auf das Hohlmaass bezogen, wobei 75 Kil. Weizen gleich einem Hectoliter gesetzt wurden. Die Reduction der nach dem Gewichte aufgeführten Ein- und Ausfuhr von Mehl auf Hectoliter Weizen kann man mit genügender Genauigkeit durch Verdoppelung der betreffenden Zahlen vornehmen. Da die Import- und Exportziffern die des Specialhandels sind, so schliessen sie die temporären Zulassungen nicht mit ein.

Jahr.	E W. 10 Hect.	E M. 1000 Kil.	E Z. 1000 Fr.	A W. 10 Hect.	A M. 1000 Kil.	A Z. 1000 Fr.	P. 1000 Hect.	H. Fr.
1827	5,974	140	106	3,279	8,976	12	56,786	17.53
28	113,397	1,910	3,300	6,574	6,927	12	58,824	21.71
29	160,978	5,958	1,399	6,213	7,668	18	64,286	22.32
30	193,694	6,313	1,891	277	6,896	1	52,782	21.84
31	105,022	4,626	2,051	9,771	6,779	29	56,430	22.03
32	421,131	13,222	4,356	4,079	9,569	22	80,089	22.23
33	530	54	35	4,062	10,095	26	66,073	16.00
34	44	1	7	5,210	11,133	29	61,981	14.65
35	42	2	7	3,580	12,473	35	71,697	14.75
36	22,054	3	973	3,771	14,325	39	63,584	16.28

Jahr.	E. W.	E. M.	E. Z.	A. W.	A. M.	A. Z.	P.	H.
	10 Hect.	1000 Kil.	1000 Fr.	10 Hect.	1000 Kil.	1000 Fr.	1000 Hect.	Fr.
1837	28,500	7	1,915	6,030	21,487	73	67,916	17.32
38	9,930	73	205	29,667	18,580	156	67,744	19.34
39	115,329	1,303	2,996	45,244	17,433	268	64,080	22.50
40	211,177	6,771	3,672	1,572	9,732	15	80,880	22.09
41	15,579	29	1,052	47,047	20,144	196	71,464	18.19
42	55,599	346	2,440	53,831	16,810	205	71,314	19.44
43	201,826	349	8,782	9,400	10,150	51	72,651	19.96
44	246,397	588	9,508	10,523	14,265	63	82,455	18.98
45	74,751	73	4,335	16,002	14,520	94	71,963	18.72
46	480,903	5,523	8,980	2,685	11,429	77	60,697	23.53
1847	884,632	65,518	2,797	5,930	7,204	94	97,611	29.46
48	123,447	818	390	99,611	48,761	500	87,994	16.27
49	404	24	36	150,478	76,384	780	90,791	15.39
50	59	14	10	196,599	124,944	1,169	87,987	14.33
51	10,246	4	3	193,694	153,322	1,277	85,986	14.63
52	26,719	40	37	96,109	73,415	537	86,065	17.49
53	418,419	31,367	1,572	19,999	44,539	246	63,710	23.59
54	426,636	68,463	1,317	5,112	10,552	125	97,194	29.09
55	313,860	28,306	752	93	10,066	3	72,937	29.37
56	715,612	84,907	2,490	7	8,852	1	85,309	30.22
1857	367,709	10,916	1,085	12,226	14,747	85	110,426	23.83
58	173,705	4,826	521	391,667	133,277	1,884	109,990	16.44
59	138,129	1,043	376	436,080	200,368	2,329	87,546	16.69
60	71,216	891	1,033	245,069	124,541	1,459	101,574	20.41
61	1,226,347	75,227	4,539	51,189	37,707	270	75,116	24.25
62	552,696	40,005	3,949	25,490	16,180	—	99,292	23.24
63	216,691	15,864	1,101	61,155	11,444	—	116,782	19.78
64	74,827	3,446	139	110,826	49,820	—	111,274	17.58
65	30,926	1,771	32	295,791	95,702	—	95,572	16.41
66	79,759	2,160	353	317,621	193,463	—	85,131	19.61
1867	676,048	130,685	4,705	33,336	12,629	—	—	27
68	1,045,901	32,274	5,091	48,166	10,449	—	—	24

Die Production von Mischkorn (Weizen mit Roggen vermennt) ist in den unter P aufgeführten Quantitäten nicht mit enthalten. Sie belief sich gewöhnlich auf 8 bis 10 Mill. Hectoliter. Was Roggen und Gerste betrifft, so erzeugt Frankreich im Durchschnitte jährlich etwa 25 Mill. Hectol. des ersteren und 20 Mill. Hectol. der letzteren. Die temporäre Einfuhr dieser beiden Cerealienarten ist nur ausnahmsweise für das an die Pfalz stossende Grenzgebiet gestattet.

16. Im Allgemeinen ergibt sich aus der obigen Tabelle, dass die Weizenconsumtion sich im Laufe des letzten halben Jahrhunderts wesentlich gehoben hat. Die Preise aber behalten unter dem neuen Handelssystem im Ganzen denselben Charakter, wie unter dem früheren; jedoch scheint es, dass sie jetzt geringeren Schwankungen ausgesetzt sind, als unter der Herrschaft der beweglichen Scala, obwohl diese eigens zur Herstellung möglichst gleichmässiger Curse erfunden worden war. Das Verzeichniss der Ernteerträge und der Weizenpreise ist übrigens auch zur weiteren Beleuchtung der in den vorhergehenden Abschnitten mitgetheilten statistischen Thatsachen von Nutzen. Ich mache z. B. auf das Zusammentreffen der schlechten Ernte von 1861 mit der ungünstigen Gestaltung des auswärtigen Handels in jenem Jahre aufmerksam<sup>1)</sup>.

Um eine vollständige Vorstellung von der Grösse der Weizeneinfuhr und Mehlausfuhr zu erhalten, muss man neben den obigen Ziffern die temporäre Einfuhr und Wieder-

<sup>1)</sup> Der Vollständigkeit wegen folgt hier noch die Uebersicht der Production und der Preise des Weizens von 1815—1826 (P und H wie oben):

Jahr.	P.	H.	Jahr.	P.	H.	Jahr.	P.	H.
1815	39,461	19.53	1819	59,841	17.50	1823	58,677	17.06
16	43,317	28.31	20	44,348	18.13	24	61,789	15.16
17	47,984	36.16	21	58,219	17.35	25	61,035	14.90
18	52,693	24.65	22	50,857	14.81	26	59,622	15.36

ausfuhr berücksichtigen. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Umfang dieser Operationen. Sie enthält unter Wz die zeitweise zugelassenen, unter Wv die für die Wiederausfuhr vermahlene Quantitäten Weizen und unter M die als Compensation angenommene Mehlausfuhr. Die von den officiellen Tabellen (seit 1861) für Weizen angegebenen Gewichtsmengen sind wie oben in Hectoliter umgerechnet.

Jahr.	Wz.	Wv.	M.	Jahr.	Wz.	Wv.	M.
	10 Hect.	10 Hect.	1000 Kil.		10 Hect.	10 Hect.	1000 Kil.
1852	—	64,950	37,691	1861	60,999	42,464	23,804
53	63,655	56,614	33,340	62	166,690	122,079	65,575
54	38,479	35,188	19,646	63	239,472	210,261	123,297
55	52,950	47,802	25,241	64	253,154	226,885	121,073
56	21,970	21,283	11,533	65	251,356	313,445	170,033
57	94,378	89,560	44,965	66	320,805	210,218	126,627
58	129,919	111,478	60,573	67	487,817	460,415	245,533
59	39,176	49,422	28,677	68	346,785	243,344	133,250
60	77,937	75,443	43,857				

Der grosse Einfluss des Decrets vom 25. August 1861, welches die Wiederausfuhr von der Region der Einfuhr unabhängig machte, ist in der obigen Tabelle deutlich zu erkennen. Die Operationen der temporären Einfuhr nehmen alsbald gewaltige Proportionen an, so dass schliesslich der bei Weitem grösste Theil der französischen Mehlausfuhr unter jenem Regime erfolgt. Ein Zusammenhang zwischen den Ziffern der temporären und denen der definitiven Weizeinfuhr ist nicht festzustellen. Höchstens ist zu bemerken, dass unter dem älteren System die Veränderungen jener beiden Elemente in entgegengesetzter Richtung von Statten gehen. Bei dem jetzigen unbeschränkten Substitutionsverfahren aber liefern allem Anscheine nach die Conjunctionen des Mehlexports für die temporäre Einfuhr das treibende oder hemmende Moment, was früher, z. B. in den Jahren 1858 bis 1860 nicht der Fall war, weil eben die nördliche und die westliche Region die Acquits der südlichen nicht dechargiren konnte.

17. Zur näheren Beleuchtung des Acquithandels dient die folgende Tabelle, welche für einige der wichtigsten Zollämter die Gewichtsmengen (in Million Kil.) des zeitweise zugelassenen Weizens (W) und des wiederausgeführten Mehls (M) angibt.

Jahr.	Marseille W—M	Toulon W—M	Dünkirchen W—M	Nantes W—M	Bordeaux W—M
1853	30.3—10.5	3.1 — —	1.5 — 1.2	0.7— 0.5	— — —
54	18.5— 5.9	2.0— 1.3	3.1 — 1.6	1.4— 0.8	0.3 — 0.2
55	31.2—16.6	2.0— 1.5	0.3 — 0.4	— — —	0.4 — 0.3
56	11.2— 7.4	0.5 — 0.5	0.2 — 0.3	— — —	0.6 — 0.4
57	42.0—24.4	0.6 — —	6.3 — 10.2	— — —	3.4 — 2.3
58	82.5—51.3	2.7 — —	1.3 — 1.1	— — —	— — 0.1
59	24.7—24.1	— — —	0.7 — 1.7	— — —	— — —
60	45.7—26.9	0.5 — —	3.3 — 5.5	— — —	— — —
61	23.5—10.4	— — 0.8	10.4 — 6.4	— — —	— — —
62	113.4— 9.8	— — 2.8	1.9 — 23.6	1.0—11.5	0.4 — —
63	166.7—10.1	3.3 — —	0.3 — 22.7	— —31.1	— — 4.7
64	167.0—14.6	7.1 — —	0.9 — 20.1	— —31.6	— — 5.6
65	173.0—38.4	— — —	1.3 — 27.2	— —31.3	— — 7.9
66	193.4—39.4	6.2 — —	6.2 — 18.8	— —13.8	5.2 — 8.4
67	318.8—36.8	14.7 — —	1.8 — 42.6	— —14.0	— — 8.0
68	196.5—71.8	1.3 — 0.8	29.9 — 15.0	— —10.3	2.7 — 7.8

Während der Geltung des Decrets von 1850 sind also die über die einzelnen Zollämter zeitweise eingeführten Weizenquantitäten zwar fast ausnahmslos grösser als die zur Compensation ausgeführten Quantitäten Mehl, ohne dass jedoch der Unterschied, wenn man den Fabrikationsabfall und die Ausfuhr über andere Bureaux derselben Region mit in Rechnung zieht, als ein besonders auffallender erschiene. Seit 1862 aber führen Marseille und Toulon entschieden weit mehr Weizen zeitweise ein, als bei diesen und den benachbarten Zollämtern durch Mehlausfuhr ausgeglichen werden kann. Umgekehrt aber findet man in den Häfen der atlantischen und der Canalküste einen sehr bedeutenden Mehlexport, dem nur eine geringfügige temporäre Einfuhr gegenübersteht.

Offenbar finden z. B. die Müller in der Gegend von Nantes keinen Vortheil dabei, fremdes Getreide selbst zu beziehen und für die Wiederausfuhr zu vermahlen. Daher machten sie unter dem älteren System von dem Recht der temporären Einfuhr überhaupt fast gar keinen Gebrauch, unter dem neuen aber betreiben sie fast ausschliesslich nur die eine Hälfte jener Operation, nämlich die Ausfuhr zur Decharge von anderwärts ausgestellten Acquits.

Der grosse und durch die zeitweise Zulassung noch geförderte Zudrang von russischem und türkischem Weizen nach Marseille verhinderte übrigens nicht, dass in dieser Stadt und den benachbarten Departements der Preis des einheimischen Weizens regelmässig um mehrere Franken höher stand, als in den inneren Landestheilen und selbst in den Exportplätzen des Nordens. Zum Theil erklärt sich dies durch die bessere Qualität der im Süden erzeugten Sorten (*tuzelles* und *saisettes*), zum Theil aber auch durch das Missverhältniss der Production zu der Consumption, da die erstere in den zehn Departements der Südostregion nur 5—6 Mill. Hectol. erreicht, die letztere aber etwa 8½ Mill. Hectol. verlangt. Uebrigens hat sich auch die Mühlenindustrie und mit ihr die Mehlausfuhr in Marseille in den letzten vierzig Jahren sehr bedeutend entwickelt, und in Folge der Ausdehnung der Baumwollcultur in Egypten ist in der neuesten Zeit dieses Land ein besonders wichtiger Markt für das marseiller Mehl geworden.

Der grösste Theil des nach Frankreich gebrachten Weizens kam unter dem alten wie unter dem neuen Tarifsystem auf fremden Schiffen an. Nachstehend ist für einige Jahre mit besonders starkem Import die Vertheilung der Weizeneinfuhr des Generalhandels auf die Transportgattungen angegeben:

Jahr.	Franz. Sch. Million K.	Ausl. Sch. Million K.	Zu Lande Million K.	Jahr.	Franz. Sch. Million K.	Ausl. Sch. Mill. K.	Zu Lande Mill. K.
1847	75.2	589.2	54.1	1862	34.2	455.6	68.9
1853	78.1	347.6	52.7	1863	48.2	279.2	28.1
1856	95.0	472.0	54.9	1867	83.8	666.3	187.8
1861	74.4	867.4	86.7	1868	77.5	933.9	163.0

Der Flaggenzuschlag scheint also für die französische Marine von geringem Nutzen gewesen zu sein. Allerdings war die Anwendung desselben gerade bei der Weizeneinfuhr ziemlich beschränkt, namentlich durch die häufigen Suspensionen der beweglichen Scala.

18. Was die übrigen zum temporären Eingehen berechtigten landwirthschaftlichen Produkte betrifft, so berücksichtigen wir nur die ölhaltigen Samen und Früchte und die ungereinigten Oele etwas specieller. Principiell sollte in diesen Fällen die Identität des Materials festgehalten werden, und selbst das Decret vom 25. Juli 1860 über die Zulassung des russischen Ravison-Samens wiederholt noch die beschränkenden Bestimmungen der früheren Ordonnanzen; die Pressung oder Reinigung des Oels darf nämlich nur in den Häfen mit wirklichen Entrepôts oder an der Landgrenze in den Orten mit Hauptzollämtern oder Transitbureaux stattfinden, und während der Dauer der Fabrikation müssen die betreffenden Samen oder Oele jederzeit auf Verlangen der Zollbehörde vorgezeigt werden. Die Substitution ist ausdrücklich verboten, aber dennoch findet sie notorisch in vielen Fällen statt, und das Decret vom 3. Januar 1867, welches für mehrere Arten von Oelsamen ein gemeinschaftliches Rendement von 36% feststellt, spricht auch offen von der Compensation der Sameneinfuhr durch eine Oelausfuhr nach jenem Procentverhältnisse.

Der Acquithandel ist namentlich bei der temporären Oeleinfuhr ziemlich entwickelt. Für Oelsamen und Früchte ist der Vortheil der zeitweisen Einfuhr in Folge der Aufhebung oder Herabsetzung der Zölle immer geringfügiger geworden und seit der Beseitigung des Flaggenzuschlags (1869) eigentlich gänzlich verschwunden.

Die wichtigsten zollgeschichtlichen und handelsstatistischen Thatsachen in Betreff der Oele und Samen sind bereits bei der Besprechung des Seifendrawback mitgetheilt worden. Nachstehend folgt noch eine Uebersicht der Operationen der zeitweisen Einfuhr. Unter Sz findet man die Quantitäten der zugelassenen Oelsamen der verschiedenen Arten und unter Sa die der wiederausgeführten Oele, unter

Az und Aa die entsprechenden Daten für die Arachis- und Tulucuna-Nüsse und deren Oele, unter Rz die Gewichte der zugelassenen rohen, unter Ra die der wiederausgeführten gereinigten Samenöle und unter Oz und Oa die analogen Angaben für Olivenöl.

Jahr.	Sz 1000 Kil.	Sa 1000 Kil.	Az 1000 Kil.	Aa 1000 Kil.	Rz 1000 Kil.	Ra 1000 Kil.	Oz 1000 Kil.	Oa 1000 Kil.
1853	1,594	1,109	—	—	561	491	—	—
54	1,569	661	—	—	1,001	767	11	10
55	2,380	566	—	—	307	453	58	51
56	7,921	2,046	—	—	495	570	53	76
57	4,954	2,664	722	85	1,200	1,123	60	57
58	7,842	2,461	711	165	740	1,296	91	86
59	19,109	5,172	1,527	287	2,658	1,719	103	78
60	19,220	7,099	449	160	1,313	1,628	437	245
61	11,160	3,273	556	246	1,695	914	940	667
62	9,643	4,093	569	182	819	445	1,592	730
63	18,049	5,294	1,494	660	561	826	1,972	901
64	24,867	7,041	4,134	781	1,121	783	1,860	1,074
65	21,153	10,478	2,885	1,435	2,745	1,601	3,728	1,222
66	31,831	10,456	1,287	688	1,384	1,684	2,182	985
67	46,271	10,596	2,444	741	2,655	2,141	1,766	920
68	22,225	12,343	1,521	1,078	3,077	3,924	2,309	1,136

19. Von Interesse ist hier namentlich die Beobachtung, dass erst nach der Zollreduction von 1854 die temporäre Einfuhr von Samen und Oelen zu einer kräftigen Entwicklung gelangte, obwohl nunmehr der Gewinn der Importeure bei jeder einzelnen Operation geringer war, als früher. Es zeigt sich eben hierin die Rückwirkung der Belebung der gesammten Handelsbewegung, welche der Zollermässigung zu verdanken war, auf jenes vom Specialhandel scheinbar unabhängige Gebiet. Noch auffallender ist die wichtige Rolle, in der sich die temporäre Zulassung nach den Decreten vom 5. Januar und vom 24. Juni 1861 behaupteten, nachdem die ölhaltigen Früchte und Samen bis auf mässige Entrepôt- und Flaggenzuschläge zollfrei geworden waren.

Uebrigens wurden auch gewisse Mengen Oel ausgeführt, welche nicht als Compensation für eine Einfuhr dienten. Diese selbständige Ausfuhr von Samenölen im Specialhandel betrug z. B. (in 1000 Kil.) 1853: 7404; 1859: 5161; 1865: 2543; 1868: 1677. Die Anwendung des Systems der zeitweisen Einfuhr ist also immer überwiegender geworden, während die durch dasselbe ermöglichte Zollersparung abnahm.

Der Acquithandel ist, wie bereits gesagt, bei den Samenölen nicht ohne Belang, zumal diese auch nach 1861 sowohl roh wie gereinigt noch mit 6 und 7 Fr. belastet sind. Die Bewegung der Acquits erkennt man beispielsweise aus folgenden Angaben über die Zulassungen und Reexportationen über einzelne Hauptzollämter (in 1000 Kil.):

1865: Paris: zug. 1405; exp. —; Marseille: zug. —; exp. 654.

1866: Paris: zug. 460; exp. —; Lille: zug. 364; exp. —; Marseille: zug. —; exp. 1072.

1867: Paris: zug. 978; exp. —; Lille: zug. 344; exp. —; Marseille zug. 416; exp. 1125.

Die temporäre Einfuhr von rohem Talg zur Fabrikation von Stearin hat nach dem Januardecret von 1861 stark abgenommen, weil sie nur in den wenigsten Fällen noch einen Vortheil bietet. Im Jahre 1860 erreichte die Ziffer der Zulassungen 984,000 Kil. und die der Compensationsausfuhr von Stearinkerzen und unbearbeiteter Stearinsäure 729,000 Kil.; ausserdem wurden 1,843,000 Kil. dieser Fabrikate selbständig ausgeführt. 1864 wurden nur 9000 Kil. Talg zeitweise eingeführt, während die Wiederausfuhr von Fabrikaten 59,000 Kil., die selbständige Ausfuhr aber 4,207,000 Kil. betrug. Im Jahre 1868 indess war die zeitweise Einfuhr und Wiederausfuhr wieder auf resp. 358,000 und 350,000 Kil. gestiegen, die unabhängige Stearinausfuhr aber belief sich, mit Ausschluss der jetzt nur noch dem Werthe nach verzeichneten Kerzen, auf 3,652,000 Kil.

Die temporäre Zulassung von Hanf zur Fabrikation von Stricken, sowie der Krappwurzeln zum Mahlen ist durch die gänzliche Zollfreiheit dieser Rohstoffe seit 1861 beseitigt. Die betreffende Einfuhr von Hanf betrug 1860 721,000 Kil.,

die Wiederausfuhr von Seilerarbeiten 670,000 Kil., die unabhängige Ausfuhr dieser Fabrikate 1,641,000 Kil. Die temporäre Krappeinfuhr belief sich in demselben Jahre auf 6,606,000 Kil., die Wiederausfuhr von gemahlenem Krapp auf 4,472,000, die unabhängige Ausfuhr auf 7,723,000 Kil.

Die zeitweise Einfuhr von Reis zum Enthülsen und Reinigen hat nur die Bedeutung einer bequemerem Entrepôt-Operation, da die Wiederausfuhr meistens über dieselben Bureaux, hauptsächlich Bordeaux, Havre und Nantes, stattfindet. Die Ziffer der Zulassungen betrug in den letzten Jahren 2 bis 4 Mill. Kil.

#### d. Metalle.

20. Wir erwähnen hier zunächst in Kürze die temporäre Zulassung von rohem Blei. Nach der Verfügung vom 5. März 1849 wurden 100 Kil. dieses Metalles durch 105 Kil. Mennige oder Bleiglätte und nach dem Decret vom 25. Februar 1851 durch ebenfalls 100 Kil. affinirtes Blei compensirt. Die Substitution war verboten, und wenn sie auch thatsächlich zuweilen vorkam, so brachte es doch im Allgemeinen die Natur der Verhältnisse mit sich, dass sich die temporäre Einfuhr sowohl wie die Wiederausfuhr fast ausschliesslich in Marseille concentrirte, da diese Stadt für das spanische Blei den Hauptimportplatz bildet.

Nach der Aufhebung des Bleidrawback wurde gemäss dem Decrete vom 5. August 1861 auch gewalztes und sonst bearbeitetes Blei zur Ausgleichung angenommen. Das Verbot der Substitution ist in diesem Decrete nicht wiederholt. Die wichtigsten Daten über die Zollgeschichte und den Specialhandel des Bleies sind bereits früher mitgetheilt. Es schliesst sich ihnen nachstehend eine Uebersicht der zeitweisen Einfuhr von rohem (B) und der Wiederausfuhr von affinirtem (A B) und bearbeitetem Blei an (B B). Die geringfügige Compensationsausfuhr von Bleiglätte und Mennige ist ausser Acht gelassen.

Jahr.	B. 1000 Kil.	A B. 1000 Kil.	Jahr.	B. 1000 Kil.	A B. 1000 Kil.	B B. 1000 Kil.
1853	10,400	6,272	1861	12,536	10,407	1,522
54	11,730	10,326	62	12,511	9,379	2,162
55	13,021	7,610	63	16,117	6,126	2,543
56	12,528	9,762	64	14,861	6,659	3,330
57	12,932	11,968	65	12,035	6,320	3,030
58	10,015	8,168	66	4,339	4,179	2,105
59	10,759	9,385	67	8,700	5,864	2,314
60	14,536	11,670	68	11,354	7,585	2,414

Nach der Zollreduction von 1861 macht also die temporäre Einfuhr trotz der Vermehrung der Compensationsartikel keine erheblichen Fortschritte. Doch beteiligten sich jetzt ausser Marseille auch andere Plätze an diesen Operationen, namentlich Havre. Der Einfluss des Acquithandels wird dadurch angedeutet, dass z. B. 1865 die zeitweise Bleieinfuhr über die letztere Stadt 3961, die Compensationsausfuhr aber nur 492 Tonnen ausmachte, während für Marseille die entsprechenden Zahlen 7755 und 8765 sind. Nach dem Decret von 1865, welches das Blei bis auf einen Flaggenzuschlag von 25 Cent. völlig entlastete, nahm die Bedeutung der temporären Einfuhr beträchtlich ab, und dieselbe beschränkt sich seitdem wieder auf Marseille.

Zeitweise eingeführtes Zink (nach der Ordonnanz vom 2. Febr. 1848) findet sich nur ausnahmsweise in Quantitäten von einigen Hundert Kil. verzeichnet, obwohl die definitive Einfuhr dieses Metalles 1859 23,802 und 1868 35,940 Tonnen ausmachte.

Von dem Rechte der temporären Einfuhr von Zinn scheint man fast gar keinen Gebrauch gemacht zu haben. Die Einfuhr dieses Metalles im Specialhandel betrug 1859 3278 und 1868 4130 Tonnen.

Gewalztes Kupfer und Messing konnte anfangs auf Grund des Decrets vom 6. Januar 1855 von Jedermann für den Bau von Dampfkesseln und Maschinen zeitweise importirt werden; das Decret vom 17. October 1857 aber beschränkte diese Erlaubniss in derselben Weise

wie die der temporären Eiseneinfuhr: dieselbe wurde nämlich fortan nur den Constructeuren und Fabrikanten ertheilt, welche Bestellungen aus dem Auslande nachwiesen. Die exportirenden Fabrikanten konnten sich also nunmehr durch Verkauf ihrer Einfuhrvollmacht eine Ausfuhrprämie verschaffen. In dem Januardecret von 1855 war die Substitution ausdrücklich verboten, aber es scheint überhaupt auf Grund dieses Decrets keine Zulassung von Kupferblech stattgefunden zu haben. Die Importeure fanden es nämlich bequemer, sich des Decrets vom 17. October 1855 zu bedienen, welches auf drei Jahre erlaubte, Schiffbaumaterialien und namentlich auch Kupferblech zollfrei einzuführen, unter der Bedingung, dass innerhalb eines Jahres die Verwendung desselben zum Schiffbau nachgewiesen werde. Es bestand also in diesem Falle keine Verpflichtung zur Ausfuhr, die Fabrikationsfrist war doppelt so lang, als bei der eigentlichen temporären Zulassung, und überdies duldeten man stillschweigend die Substitution.

Nachstehend sind die auf Grund der Decrete von 1857 und 1862 zugelassenen Quantitäten Kupferblech in 1000 Kil. angegeben. Die Compensationsausfuhr ist aus den officiellen Daten nicht zu bestimmen, da sie sich grösstentheils nicht aus reinen Kupferwaaren, sondern aus kupfernen Bestandtheilen von Maschinen zusammensetzte.

1857	2	1860	23	1863	328	1866	715
58	2	61	131	64	309	67	574
59	15	62	247	65	778	68	443

21. Besonders grossen Einfluss hat das System der temporären Einfuhr auf die handelspolitischen Verhältnisse der Eisenindustrie gewonnen. Wie diese Industrie im Bunde mit den grossen Grundeigenthümern — die übrigens als Waldbesitzer zugleich ein eigenes directes Interesse an diesen Bestrebungen hatten — unter der Restauration einen übermässigen Zollschutz erkämpft hat und wie ihr diese Errungenschaften in den folgenden Jahrzehnten bis auf einen selbst heute noch recht ansehnlichen Rest entzogen worden, ist bereits in dritten Abschnitte in Kürze erwähnt

worden<sup>1)</sup>. Die nachtheilige Einwirkung jenes Schutzsystems auf die ökonomische Gesamtentwicklung Frankreichs musste in dem Maasse fühlbarer werden, in welchem das Eisen die Rolle des unentbehrlichsten Rohmaterials zur Beschaffung der modernen Verkehrs- und Fabrikationsmittel erhielt. Daher suchte schon das Gesetz vom 5. Juli 1836 dem Uebel einige Abhülfe zu schaffen, indem es der allgemeinen Bestimmung über die temporäre Einfuhr die weitere folgen liess, dass für Seeschiffsmaschinen von mindestens 100 Pferdekraft der Roheisenzoll nach Maassgabe einer zu erlassenden Ordonnanz zu ersetzen sei. Diese Ordonnanz erschien erst am 30. Mai 1839 und gewährte eine Rückzahlung oder eigentlich eine Fabrikationsprämie von 6.40 Fr. pr. 100 Kil. unter der Annahme, dass auf jede Pferdekraft 500 Kil. Roheisen kommen. Das Gesetz vom 6. Mai 1841 liess die

1) So betragen z. B. die Zölle auf Roheisen (R) und auf Stabeisen in Stangen (S) bei Einfuhr auf französischen Schiffen (pr. 100 Kil. excl. Dec.):

1816 (Ges. v. 28. April): R. 2 Fr.; in Klumpen unter 400 Kil. verboten. — S. 15—40 Fr.

1822 (Ord. v. 23. April): R. 9 Fr. — S. 25—50 Fr.

1834 (Ord. v. 8. Juli): Roheisen in Klumpen von 25 Kil. zulässig.

1835 (Ord. v. 10. Oct.): R. 8 Fr. — S. 20—40 Fr.

1836 (Ges. v. 2. Juli): R. 7 Fr. — S. 18.75—37.50 Fr.

1841 (Ges. v. 6. Mai) Roheisen in Klumpen von 15 Kil. zulässig.

1853 (Dec. v. 22. Nov.): R. 5 Fr. — S. 12—16 Fr.; vom 1. Jan. 1855 ab: R. 4 Fr. — S. 10—14 Fr.

Diese letzteren Sätze figuriren noch jetzt im allgemeinen Tarif. Schwarzblech belastet derselbe noch mit 20 Fr., Weissblech (Decret v. 29. Aug. 1855) mit 40, Stahl in Stäben mit 30, in Blechen mit 50 Fr.

Das über eine bestimmte Strecke der belgisch-französischen Grenze eingehende Roheisen hatte schon seit 1822 nur 4 Fr. zu zahlen.

Nach dem Conventionstarif betragen die Zölle (incl. Dec.) 1861: R. 2.50 Fr. — S. 7 Fr.; — 1864: R. 2 Fr. — S. 6 Fr. Eisenblech zahlt jetzt 7.50 10 Fr. Stahl in Stäben (seit 1867) 9 Fr., in Blechen 18—25 Fr.

Maschinen für diejenigen französischen Schiffe, welche für den internationalen Verkehr bestimmt waren, frei zu, bewilligte aber andererseits den für dieselbe Bestimmung in Frankreich gebauten Maschinen eine Prämie von 33% des Werthes der gleichartigen fremden. Die Prämie von 1839 wurde für diese Gattung aufgehoben, für die übrigen Schiffsmaschinen aber blieb sie bestehen. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1845 und einige spätere Decrete wurden die Prämien auf Schiffsmaschinen den Reductionen der Eisenzölle gemäss modificirt, und erst das Gesetz vom 19. Mai 1866 über die Handelsmarine schaffte sie gänzlich ab<sup>1)</sup>. Neben diesen Prämien bestand zeitweise zur Beförderung des Schiffbaues die zollfreie Zulassung der nöthigen Materialien, namentlich auch des Eisens, auf Grund des im vorigen Paragraphen erwähnten Decretes vom 17. October 1855; in weit umfassenderem Maasse aber ist diese Zollfreiheit durch das neue Gesetz über die Handelsmarine bewilligt worden, da sich dieselbe nunmehr auf alle Rohmaterialien und Fabrikate mit Einschluss der Maschinen erstreckt, sofern die importirenden Constructeure oder Fabrikanten sich verpflichten, deren Verwendung zum Schiffbau innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Die Substitution ist fast officiell gestattet, da sich die Regierung gegenüber einem Amendement, welches die Identität festhalten wollte, für das Princip der Compensation erklärte. Nur hinsichtlich der Maschinen und Maschinentheile ordnet das die Ausführung des Gesetzes regelnde Decret vom 8. Juni 1866 Maassregeln zur Wahrung der Identität an. Auf Grund dieses Gesetzes wurden beispielsweise 1868 zollfrei zugelassen: 1751 Tonnen Roh-

1) Im Ganzen betragen diese Prämien (in 1000 Fr.):

1839	96	1846	167	1853	262	1860	688
1840	—	1847	13	1854	364	1861	193
1841	53	1848	—	1855	707	1862	292
1842	22	1849	—	1856	178	1863	377
1843	78	1850	—	1857	223	1864	957
1844	664	1851	44	1858	288	1865	49
1845	5	1852	67	1859	114	1866	166

Auch 1867 wurden noch 59000 Fr. ausgezahlt.

und Brucheisen, 9125 Tonnen Eisen in Stangen, 3290 Tonnen Eisenblech, 190 Tonnen Kupfer- und Messingblech. Da nur die beim Schiffbau beteiligten Fabrikanten dieses Einfuhrrecht besitzen, so können sie dasselbe in gleicher Weise verwerthen, wie die unter dem Regime der temporären Zulassung arbeitenden Exporteure.

Die französische Rhederei lässt freilich diese Begünstigung des Schiffbaues, der auch eine wesentliche Erleichterung der Naturalisirung fremder Schiffe (gegen eine Gebühr von 2 Fr. pr. Tonne) entspricht, fast unbeachtet, klagt aber desto lauter über den verlorenen Flaggenschutz. Ihre Lage mag augenblicklich in der That nicht besonders glänzend sein; aber die düsteren Schilderungen, die in manchen Häfen schon vor Ende des Jahres 1869 von den Folgen der Aufhebung des Flaggenschlags entworfen wurden, waren jedenfalls zu voreilig, da der Termin für diese Aufhebung erst am 12. Juni jenes Jahres eingetreten ist.

Dem Eisenbahnbau war die künstliche Vertheuerung des Eisens wo möglich noch nachtheiliger, als der Entwicklung der französischen Dampfmarine. Auch in diesem Falle griff man schliesslich zu Ausnahmemaassregeln. So erhielt die Nordbahn durch ein Decret vom 5. Mai 1855 die Ermächtigung zur Einführung von 12,000 Tonnen Schienen unter exceptionellen Bedingungen, und ein Decret vom 27. Februar 1856 bestimmte allgemein, dass bis auf Weiteres Schienen für specielle, im öffentlichen Interesse liegende Verwendungen zu einem Zollsatz von 6 Fr. zugelassen werden könnten.

22. Auch das System der temporären Einfuhr mit Wiederausfuhr sollte dazu dienen, den auf der Maschinen- und Eisenwaaren-Industrie lastenden Zolldruck zu mildern. Die ersten hierher gehörenden Ordonnanzen — von 1841 und 1843 — welche die Identität des Materials verlangten und im Wesentlichen nur Bleche zuliessen — blieben ohne erhebliche Wirkungen; erst die Zulassung von Roheisen (durch das Decret vom 8. Sept. 1851 nur für Maschinen, nach dem Decret vom 14. Febr. 1852 aber auch für Gusswaaren) und die damit verbundene stillschweigende Aner-

kennung des Compensationsprincips brachte die specifischen, sowohl auf die Einfuhr wie auf die Ausfuhr wirkenden Eigenthümlichkeiten der temporären Zulassung für die Eisenindustrie zur Entwicklung. Von der Substitution machte man sofort reichlichen Gebrauch und auch wohl Missbrauch, wie aus den beiden Decreten vom 17. October 1857 geschlossen werden darf. Das eine enthält beschränkende Bestimmungen in Betreff der für den Schiffbau (nach dem Decret von 1855) zollfrei eingeführten Bleche und Stangen, da es bis dahin vorkam, dass man höher besteuertes dünnes Blech einfuhrte und sich durch gröberes dechargirte. Das zweite Decret gab unter Aufhebung der früheren Ordonnanzen der temporären Eiseneinfuhr eine neue Grundlage. Die Zahl der zulässigen Kategorien wurde vermehrt; namentlich dehnte man die Berechtigung auf Eisenstangen von regelmässiger und unregelmässiger Form — jedoch nur der niedrigsten Zollklasse angehörend — und auf Stahlstangen aus. Andererseits aber wurde das Recht der temporären Einfuhr ausschliesslich den exportirenden Fabrikanten vorbehalten; diese aber mussten fortan jedesmal eine besondere Erlaubniss vom Handelsminister erwirken und zu diesem Zwecke eine Declaration einreichen, welche die Art der ihnen aus dem Auslande zugegangenen Bestellungen, die Qualität und Quantität der nöthigen Metalle und die auszuführenden Compensationsartikel angab. Jedes Gesuch sollte zuvörderst dem Gewerbe-Comité vorgelegt werden und nach dessen Gutachten sollte die ministerielle Entscheidung erfolgen. Diese Formalitäten, die durch die späteren Bestimmungen eher verschärft als gemildert worden, nehmen sich übrigens auf dem Papier schlimmer aus, als sie in der Wirklichkeit sind. Die Fabrikanten reichen auf der einen Seite ihr Gesuch und ihre Declaration ein, und die präcis arbeitende bureaukratische Maschinerie sorgt dafür, dass sie auf der anderen rechtzeitig ihre Einfuhrvollmacht erhalten. Diese Vollmacht können sie nun, wie bereits oben auseinandergesetzt worden, nach dem Curse verkaufen, indem sie einen Mandatar in blanco ernennen. Für die Decharge des Acquit-à-caution innerhalb der sechsmonatlichen Frist müssen

die autorisirten Fabrikanten selbst sorgen; bis vor Kurzem jedoch war es ihnen möglich, durch Uebereinkommen mit irgend einem exportirenden Eisenhändler oder einem Acquit-Agenten sich auch dieser Verpflichtung zu entledigen. Der Verkauf der Einfuhrvollmachten ist kaum als ein Missbrauch anzusehen, da er mit offen ausgesprochener Zustimmung der Regierung geschieht; dagegen bildete die Art, wie die Compensationsausfuhr erfolgte, in vielen Fällen eine unzweifelhafte Defraudation. Die Eisenproducenten beschwerten sich, und das Decret vom 15. Februar 1862 suchte den Missbräuchen entgegenzutreten, indem es genauer bestimmte, durch welche vollständiger verarbeitete Artikel die verschiedenen Eisenkategorien mindestens compensirt werden müssten; übrigens erweiterte dieses Decret abermals die Nomenclatur der zulässigen Artikel, zu denen fortan u. a. auch Feineisen (*fonte mazée*), Masseln und heiss gewalztes Stahlblech gehörten.

Der Steigerung der Verkehrsintensität, welche die Tarifreform mit sich brachte, entsprach auch von Seiten der Eisen verarbeitenden Fabrikanten eine zunehmende Benutzung des Rechtes der temporären Einfuhr. Da nun die Eisenproducenten ohnehin den Conventionstarif als höchst unheilvoll für ihre Industrie darzustellen pflegten, so war es begreiflich, dass sie noch heftiger gegen die temporäre Einfuhr ankämpften, welche thatsächlich eine weitere und zudem nach unberechenbaren Umständen wechselnde Reduction der Eingangszölle erzeugte. Sie bestritten überhaupt die Gesetzmässigkeit des Acquithandels, und sie erhielten in diesem Punkte die Zustimmung gewichtiger Autoritäten. Zudem war es notorisch, dass die herkömmlichen Missbräuche durch das Decret von 1862 keineswegs unterdrückt waren. Wie die Handelskammer von St. Dizier versicherte, kam es noch immer vor, dass z. B. feines schwedisches Eisen von einem Werthe von 300 Fr. durch Schienen von 180 Fr., guter Stahl von 1800—2000 Fr. durch schlechten von 5—600 Fr., feine Eisenbänder für Quincailleriewaaren durch Schleppdampfer compensirt wurden. Angesichts der lebhaften Agitation in den metallurgischen Kreisen veranstaltete die Re-

gierung 1867 eine Enquête über den Acquithandel. Dieselbe ergab nach der officiellen Auffassung, dass die aus dem starken Sinken der Eisenpreise entstandene Krisis auf allgemeinere, auch über Frankreich hinaus wirkende Ursachen zurückzuführen sei; dass die nördlichen und westlichen Regionen, welche doch dem Drucke der temporär eingeführten Metalle am meisten ausgesetzt sind, nicht mehr als die östlichen und centralen durch die allgemeine Baisse gelitten hätten, und dass unzweifelhaft das Eisen der mittleren und südlichen Landstriche auf den heimischen Markt drücken würde, wenn man demselben die Erleichterung des Abflusses entzöge, welche gegenwärtig der Acquithandel zu Wege bringe. Die Regierung beschloss daher, das bestehende System aufrecht zu erhalten, aber den möglichen Unregelmässigkeiten durch strengere Anordnungen vorzubeugen. Nach einer lebhaften Debatte im Senat erschien denn auch unter dem 19. März 1868 ein neues Reglement über die Ausführung des Decretes von 1862. Dasselbe verkürzte die Ausfuhrfrist für die Artikel der laufenden Fabrikation auf drei Monate; für die grösseren Fabrikate und Constructionen aber, welche auf specielle, fortan authentisch nachzuweisende Bestellungen angefertigt werden, blieb die Frist zwar eine sechsmonatliche, aber es sollte in Zukunft eine nachträgliche Verlängerung derselben, wie sie früher ohne Anstand bewilligt wurde, nicht mehr stattfinden. Die Compensationsfähigkeit der verschiedenen Verarbeitungsstufen des Eisens wurde in so specieller Weise geregelt, dass für missbräuchliche Substitutionen nur noch ein geringer Spielraum übrig blieb, und hinsichtlich der Ausfuhr und der Decharge wurde angeordnet, dass der autorisirte Fabrikant selbst ein specielles Verzeichniss der für die Ausfuhr bestimmten Gegenstände einreichen und mit Unterschrift der Firma bezeugen müsse, dass dieselben aus seiner Fabrik stammten. Diese letztere Bestimmung setzte der Thätigkeit der Acquitagenten wenigstens nach einer Seite hin ein Ziel, und es konnte fortan nicht leicht mehr vorkommen, dass Fabrikanten, welche selbst weder Eisen importirten noch eigene Waaren aus-

führten, aus ihrem blossen Rechte der temporären Einfuhr eine Prämie zogen.

23. Die Eisenproducenten sahen dieses Reglement kaum als ein Zugeständniss an; sie verlangten völlige Abschaffung des Systems der temporären Einfuhr oder mindestens Rückkehr zum Princip der Identität. Ihre eifrige Bethheiligung an der schutzzöllnerischen Bewegung des Jahres 1869 trug ihnen denn auch, wie den Baumwollfabrikanten, unter dem neuen Ministerium ein erhebliches Resultat ein, nämlich das erste Decret vom 9. Januar 1870. Dasselbe verfügt zunächst, dass das für die Giesserei geeignete Roheisen auch nur für die Fabrikation von Gusswaaren zeitweise eingeführt, resp. nur durch Gusswaaren dechargirt werden könne; im Uebrigen aber bleibt für Roheisen das bisherige Regime bestehen. Hinsichtlich des Stabeisens und der übrigen im Decret von 1862 aufgezählten Metalle aber wird die wichtige neue Anordnung getroffen, dass dieselben unter Controle wirklich nach den Fabriken zu transportiren seien, welche die Einfuhrberechtigung erhalten hätten. Dem Acquithandel ist dadurch für diese Metalle wahrscheinlich ein Ende gemacht, und die Benutzung des Einfuhrrechts von Seiten der Fabrikanten dürfte unter diesen Umständen wesentlich abnehmen. In der Fabrik selbst findet übrigens keine weitere Controle statt; eigentliche Identität des Materials wird nicht verlangt, vielmehr ist wieder ausdrücklich die Rede von Compensation; jedoch soll in Zukunft Holzkohleneisen nicht durch Gegenstände aus Coakseisen compensirt werden, eine Bestimmung, die in der Praxis schwer durchzuführen sein dürfte.

Was das Roheisen betrifft, so wird der Acquithandel auf diesem Gebiete ziemlich unverändert bleiben. Da aber Frankreich viel Giesserei-Roheisen einführt, und die Compensation desselben jetzt nur durch Gusswaaren erfolgen kann, so bildet das Decret vom 9. Januar für die exportirenden Fabrikanten solcher Waaren eine neue Begünstigung: da diese jetzt allein im Stande sind, Einfuhrvollmachten für Giesserei-Eisen anzubieten, so werden sie höhere Preise für dieselben, und folglich auch eine höhere Ausfuhrprämie er-

halten. Der Bundesrath des Zollvereins hat sich durch den Hinweis auf diesen Umstand bestimmen lassen, bei der neuesten Tarifrevision die groben Gusseisenwaaren aus der Liste der zu entlastenden Artikel zu streichen. Uebrigens wird der erhöhte Preis der Vollmacht hemmend auf die temporäre Roheiseneinfuhr wirken, so dass also in allen Stücken das neue Decret eine Beschränkung der bisherigen Ausdehnung der betreffenden Operationen nach sich ziehen dürfte.

24. Der Statistik der temporären Eiseneinfuhr schicken wir eine Uebersicht der allgemeinen Handels- und Productionsverhältnisse der französischen Eisenindustrie voraus. Die folgende Tabelle enthält unter Re und Ra die Ein- und Ausfuhr von Roheisen, unter Ee und Ea die Ein- und Ausfuhr von Eisenstangen, Schwarz- und Weissblech und Draht, unter Ph die Production von Holzkohlen-Roheisen (sowohl für die Giesserei wie für die Frischerei), unter Pc die Quantität des mit mineralischem oder gemischtem Brennmaterial dargestellten Roheisens und unter Pe die Production von Stabeisen ohne Rücksicht auf das Brennmaterial. Die Productionszahlen für die letzten Jahre sind nur vorläufige, da das zuletzt (1867) erschienene *Résumé* der Bergwerksverwaltung nur bis 1864 reicht.

Jahr.	Re 1000 Kil.	Ra 1000 Kil.	Ee 1000 Kil.	Ea 1000 Kil.	Ph Mill. K.	Pc Mill. K.	Pe Mill. K.
1819	2,742	967	11,812	693	110.5	2.0	74.2
20	5,450	—	9,337	—	—	—	—
21	7,671	1,680	14,187	879	—	—	—
22	8,309	1,489	5,319	1,000	107.8	3.0	86.2
23	7,873	1,412	4,678	853	—	—	—
24	7,380	1,608	6,137	948	192.3	5.3	141.7
25	7,426	1,521	7,213	805	194.2	4.4	143.5
26	11,354	1,338	10,239	547	200.3	5.6	145.6
27	7,794	545	7,135	916	209.1	7.4	148.9
28	8,760	347	6,711	705	199.3	21.6	151.4
1829	7,800	502	5,662	694	190.0	27.1	153.6
30	9,328	378	6,418	614	239.3	27.1	148.5

Jahr.	Re 1000 Kil.	Ra 1000 Kil.	Ee 1000 Kil.	Ea 1000 Kil.	Ph Mill. K.	Pc Mill. K.	Pe Mill. K.
1831	4,748	361	4,687	481	197.2	27.6	141.1
32	6,800	651	5,856	400	194.7	30.3	143.5
33	8,940	486	5,461	562	196.8	39.3	152.3
34	10,336	365	6,360	516	221.9	47.2	177.2
35	16,799	277	5,996	633	246.5	48.3	209.6
36	19,962	421	5,167	779	262.0	46.4	210.6
37	17,759	246	5,527	1,006	268.9	62.7	224.6
38	16,279	555	5,778	1,306	278.3	69.4	224.2
1839	16,046	512	5,624	1,284	283.7	66.5	231.8
40	16,095	215	5,669	1,201	270.7	77.1	237.4
41	26,933	255	5,654	1,358	291.9	85.2	263.7
42	32,980	628	6,739	1,934	297.2	102.3	284.8
43	42,207	741	9,584	689	291.7	130.9	308.4
44	53,116	1,036	7,922	820	280.6	146.6	315.0
45	55,649	116	8,495	1,010	264.9	174.1	342.3
46	85,737	46	8,213	1,871	282.7	239.7	360.2
47	95,942	19	7,763	847	339.4	252.2	376.7
48	45,340	9	4,475	811	282.3	190.1	276.3
1849	28,035	23	4,763	1,610	251.3	162.9	243.5
50	32,582	118	4,073	2,077	229.5	176.1	246.2
51	32,897	387	4,448	2,467	247.1	198.7	254.2
52	41,007	266	4,066	2,914	263.3	259.3	301.8
53	73,674	152	3,974	3,003	292.4	368.5	451.0
54	83,416	118	7,371	2,907	343.9	427.2	511.1
55	118,210	439	55,246	3,066	360.8	488.5	557.2
56	127,272	90	74,893	1,948	375.0	548.2	568.7
57	95,459	778	29,371	3,139	373.3	619.1	560.0
58	63,186	1,523	15,706	3,201	326.3	545.2	530.1
1859	43,024	2,427	1,736	2,737	333.5	530.9	533.4
60	28,941	1,646	658	3,765	316.5	581.9	532.2
61	117,605	764	12,981	3,354	276.0	690.9	631.2
62	199,996	350	80,825	4,488	273.9	816.9	734.3
63	160,058	386	11,357	1,057	256.1	900.8	770.2
64	36,374	525	2,113	2,567	224.5	988.2	792.1

Jahr.	Re 1000 Kil.	Ra 1000 Kil.	Ee 1000 Kil.	Ea 1000 Kil.	Ph Mill. K.	Pc Mill. K.	Pe Mill. K.
1865	65,526	841	3,263	3,617	221.2	947.1	812.0
66	72,324	929	9,294	1,838	213.0	1040.1	811.9
67	80,377	350	5,790	1,097	177.3	965.5	801.0
68	18,513	1,103	14,039	4,323	147.5	1065.9	803.6

(Die Ein- und Ausfuhr von altem Brucheisen, Feilspänen u. dgl. ist nicht berücksichtigt; sie war meistens unbedeutend, jedoch erreichte die Einfuhr 1862 ausnahmsweise 8971 Tonnen.)

25. Zunächst fällt in dieser Tabelle die allmähliche Verdrängung des ursprünglich in Frankreich fast ausschliesslich vorherrschenden Holzkohleneisens durch das Coakseisen auf. Schon vor der Tarifreform hatte die Production des ersteren ihren Höhepunkt überschritten, doch scheint seit 1861 dieser Umschwung unter der directeren Einwirkung der ausländischen Concurrenz noch beschleunigt worden zu sein. Für viele Eisenproducenten, namentlich im Südwesten, mag derselbe empfindlich, ja verderblich sein, und manches catalonische Feuer dürfte für immer erlöschen; mit Rücksicht auf die allgemeinen ökonomischen Interessen aber ist dieser Uebergang in einem Lande wie Frankreich nicht nur natürlich, sondern auch zweckmässig und vortheilhaft. Denn, wie Tunner in dem österreichischen Bericht über die Ausstellung von 1867 sagt, »eben darin liegt die grosse Wichtigkeit, der wahre Segen der Eisenproduction mit Steinkohle, dass mit der steigenden Fabrikation die Erzeugungskosten bedeutend billiger werden, während es bei der Verwendung des vegetabilischen Brennstoffs im Grossen gerade umgekehrt ist.« Frankreich besitzt nicht nur selbst sehr schöne Spath-eisensteine, sondern kann auch aus Elba, Sardinien und Algier unter günstigen Bedingungen Erze beziehen, aus denen sich mit Coaks ein auch für die Draht- und Stahl-fabrikation geeignetes Frischroheisen erblasen lässt. Wie die Roheisenfabrikation mit Holzkohlen, so nimmt auch das Herdfrischen ab. Die (in Pe mit enthaltene) Production von Stabeisen mit ausschliesslicher oder theilweiser Anwendung von Holzkohle betrug beispielsweise in Million Kil.:

1857 : 103.3	1860 : 96.4	1863 : 95.8	1866 : 78.5
1858 : 102.5	1861 : 83.3	1864 : 86.0	1867 : 65.1
1859 : 105.8	1862 : 87.8	1865 : 82.5	1868 : 64.9

Was die Ein- und Ausfuhrbewegung betrifft, so bemerkt man von der Zollerhöhung von 1822 in den Importziffern des Roheisens keine Folgen, wohl aber in denen des Stabeisens. Im Allgemeinen war namentlich die Roheiseneinfuhr trotz des hohen Zolles sehr bedeutend, was auf eine beträchtliche, im Mittel vielleicht beinahe dem Zolle gleichkommende Vertheuerung des einheimischen Eisens hindeutet. Uebrigens blieben die französischen Preise trotz aller Tarifkünste mit denen des Weltmarktes solidarisch. Der niedrige Stand derselben im Jahre 1822 trifft auch mit einer Baisse in England zusammen, und 1825 und 1826 findet man in beiden Ländern gleichzeitig sehr hohe Course. Das französische gewalzte Stabeisen aus Holzkohlenroheisen kostete 1826 in Paris 600 Fr. (pr. 1000 Kil.), obwohl die Eiseneinfuhr gerade in diesem Jahre sehr bedeutend war. Dann aber trat bei abnehmender Einfuhr ein stetiges Sinken des Preises ein, bis es 1833 360 Fr. erreichte. Es war dies die Folge einer allgemeinen, in England nicht weniger fühlbaren Stockung, der auch eine verminderte Eisenproduction entsprach. In den folgenden Jahren bis 1837 zeigte sich ein ebenso allgemeiner Aufschwung: das Stabeisen stieg wieder auf 420 Fr., während die Production sowie die Roheiseneinfuhr zunahm. Die Zollreduktionen von 1835 und 1836 haben ohne Zweifel zur Beförderung des Imports mitgewirkt; jedoch liess derselbe schon 1837 wieder nach und zugleich begann abermals in Frankreich wie in England eine Periode der Entwerthung des Eisens, die 1845 in günstigere Conjunctionen auslief, nachdem das französische Eisen kurz vorher auf 280—290 Fr. gestanden hatte. Abermals stiegen nun Preise, Roheiseneinfuhr und Production gleichzeitig, aber mit dem Jahre 1848 trat eine allgemeine Reaction ein, welche bis 1852 sowohl das Roheisen wie das Stabeisen auf früher nie dagewesene Preise herabdrückte, während auch Einfuhr und Production bedeutend zurückgingen. Von 1853 an trat eine Besserung ein: die Einfuhr entwickelte sich in

in hohem Maasse und nicht minder die Production; trotzdem aber und trotz der Zollreductionen gingen die Preise in die Höhe und das Stabeisen der oben erwähnten Art behauptete sich noch Anfangs 1856 auf 400 Fr. Seit 1857 aber ist eine rückgängige Bewegung der Preise eingetreten, welche durch die Handelsreform möglicherweise noch etwas beschleunigt worden. Der Umfang des auswärtigen Handels in dieser Periode ist übrigens aus der obigen, nur die definitive Einfuhr und die unabhängige Ausfuhr enthaltenden Tabelle nicht vollständig zu erkennen, sondern man hat noch die unten folgende Statistik der temporären Einfuhr mit zu berücksichtigen.

Als Beispiel der Bewegung der Course ist nachstehend eine Reihe von (auf ganze Franken abgerundeten) Preisen aus St. Dizier (pr. 1000 Kil. an den Bahnhof der Fabriken geliefert) aufgeführt. Dieselben beziehen sich auf Holzkohleneisen, und zwar bedeutet FR Frischereiroheisen und SW gewalztes Stabeisen (Nr. 1).

Jahr.	FR	SW	Jahr.	FR	SW
1853 Dec.	163	333	1861 Juni	116	230
1854 Juli	156	330	1861 Dec.	133	260
1855 Juli	178	373	1862 Juni	133	250
1856 Jan.	188	400	1863 Jan.	139	235
1856 Juli	178	370	1863 Dec.	121	230
1857 Jan.	160	340	1864 Dec.	115	223
1858 Jan.	155	330	1865 Juni	114	218
1858 Juli	128	310	1866 Dec.	112	228
1859 Juli	120	275	1867 Mai	105	218
1859 Dec.	137	280	1867 Dec.	106	220
1860 Juni	118	240	1868 Oct.	—	220
1860 Dec.	132	240	1869 Mai	104	230

Der Mittelpreis des Coaks-Roheisens in ganz Frankreich, der 1847 über 140 Fr., 1851 aber nur 105 Fr. betragen hatte, stellte sich 1861 auf 103, 1862 auf 99, 1863 auf 98 und 1864 auf 95 Fr. In St. Dizier war dieses Roh-

eisen im Mai 1867 auf 64 bis 68 Fr. und im October 1868 auf 62 Fr. gesunken, während es im Mai 1869 wieder auf 73 Fr. stand. Das Coaks-Stabeisen kostete in St. Dizier im Mai 1867 nur 170—180 Fr., im Mai 1869 jedoch hatte es wieder einen Cours von 205—210 Fr. erreicht. Dass die französische Metallurgie in der That in den letzten Jahren eine Krisis durchzumachen hatte, wird statistisch angedeutet durch das Zusammentreffen der Preiserniedrigung mit einer Stockung in der Entwicklung der Production. Aber man ist nicht berechtigt, diese ungünstige Wendung lediglich auf die Verminderung des Zollschutzes zurückzuführen, denn die oben zusammengestellten früheren Erfahrungen zeigen, dass die Eisenpreise je nach dem Wechsel der relativen Spannung von Angebot und Nachfrage und unabhängig von der Einfuhr Oscillationen unterworfen sind, deren Weite den Betrag der Zollermässigungen der letzten Jahrzehnte bedeutend übertrifft. So stand auch im Juli 1859, als die Tonne Roheisen noch mit 48 Fr. (incl. Dec.) belastet war, der Preis desselben niedriger als 1862 und 1863 bei einem um 23 Fr. verminderten Zolle und bei einer ungewöhnlich grossen definitiven Einfuhr. Bei dem Preisrückgange der letzten Jahre aber war wieder die Einfuhr für den inländischen Verbrauch verhältnissmässig gering, und man klagte daher hauptsächlich die temporäre Einfuhr als Ursache des Nothstandes an <sup>1)</sup>.

26. Ueber die Ausdehnung der Operationen dieser letzteren Art gibt die folgende Tabelle Aufschluss. Es sind in derselben angegeben: die zeitweise zugelassenen Quantitäten von Roheisen mit Einschluss des alten Brucheisens

1) Zur Vervollständigung der Tabelle des §. 24 folgt hier noch eine Uebersicht der Einfuhr (ES), Ausfuhr (AS) und Production (PS) von Stahl aller Art, der Production (PK), Einfuhr (EK) und Ausfuhr (AK) von Steinkohlen und Coaks und der Ein- und Ausfuhr (EE—AE) von Eisenerz. Diese beiden letzteren Quantitäten sind in der neuesten Zeit in Folge der Zollfreiheit ungewöhnlich angewachsen, weil der Unterschied zwischen Generalhandel und Specialhandel sich für das Erz verwischt hat.

(ZR), von Eisen in Stangen und Blechen (ZE) und von Stahl in Stangen (ZS); andererseits das Gewicht der gesamten Compensationsausfuhr (AT), das zugleich, da für den Abfall kein Abzug gemacht wird, als das Gewicht der für die Wiederausfuhr verarbeiteten Metalle gilt; ferner die in dieser Gesamtziffer enthaltene Compensationsausfuhr von Gusswaaren (AG), Schienen (AR) und Eisen in Stangen, T-Eisen und Blechen, soweit diese in den officiellen Tabellen speciell aufgeführt sind (AE). Diese größeren Artikel dienten als Compensation theils für Roheisen, theils auch für weniger bearbeitetes Stabeisen; der Rest der Ausfuhr bestand aus Eisenwaaren aller Art, aus Maschinen und Maschinentheilen, eisernen Schiffen u. s. w. Es befindet sich auch eine kleine Quantität kupferner Bestandtheile darunter, die von den oben aufgeführten Zulassungen herrührt.

Jahr.	ES 1000 Kil.	AS 1000 Kil.	PS 1000 Kil.	PK Mill. K.	EK Mill. K.	AK Mill. K.	EE—AE Million K.
1830	785	34	—	1,863	634	6	0.0— 0.8
1835	861	8	6,581	2,506	771	21	0.2— 1.1
1840	903	31	8,263	3,003	1226	35	9.8— 2.0
1845	726	51	12,375	4,202	2079	61	10.3— 0.5
1850	473	132	10,981	4,434	2590	39	12.8— 0.8
1855	1319	223	21,975	7,453	4323	110	55.0— 0.8
1856	1243	192	19,021	7,926	4412	96	102.2— 0.8
1857	1271	233	25,627	7,902	4701	115	151.4— 0.6
1858	1172	215	23,279	7,353	5027	122	124.4— 0.6
1859	1110	286	23,124	7,681	5100	171	154.2— 21.8
1860	743	461	29,849	8,310	5456	195	224.8— 16.2
1861	1892	297	37,777	9,395	5090	277	309.6— 64.1
1862	2283	264	47,030	10,317	5478	247	374.5— 64.5
1863	1809	232	37,583	10,703	5388	288	435.9— 65.7
1864	1059	232	41,559	11,201	5909	311	458.3— 91.0
1865	702	210	—	11,300	6456	315	477.2— 153.3
1866	1599	147	—	12,000	7408	375	450.3— 137.5
1867	2835	94	—	12,360	7259	327	491.6— 149.8
1868	3068	235	—	12,804	7350	354	553.6— 195.4

Jahr.	ZR 1000 Kil.	ZE 1000 Kil.	ZS 1000 Kil.	AT 1000 Kil.	AG 1000 Kil.	AR 1000 Kil.	AE 1000 Kil.
1853	12,975	208	—	9,948	3,620	—	—
1854	6,909	93	—	8,853	3,181	—	—
1855	5,313	228	—	6,545	1,483	—	—
1856	12,141	76	—	11,257	2,737	—	—
1857	28,056	658	—	19,971	7,090	—	—
1858	27,380	10,389	733	40,829	5,525	—	—
1859	31,698	13,994	631	47,831	6,725	—	—
1860	55,431	21,117	1,433	61,888	12,190	11,388	—
1861	29,201	42,092	1,852	80,538	16,956	7,933	—
1862	15,791	37,671	1,560	59,540	8,031	4,376	1,650
1863	23,802	55,537	1,477	74,013	7,900	6,190	4,981
1864	121,601	40,943	2,015	131,856	10,958	36,146	11,980
1865	96,103	49,501	3,373	139,282	9,977	43,667	19,458
1866	65,619	55,352	4,050	153,244	15,250	32,373	22,297
1867	55,893	61,418	2,182	116,814	12,388	13,082	26,070
1868	80,792	49,050	1,376	160,526	16,391	43,214	25,983

Für 1869 wird die Quantität der temporären Einfuhr angegeben zu 130.2 Mill. Kil. Roheisen, 55.3 Mill. Kil. Stangeneisen und 7.3 Mill. Kil. Eisenblech.

27. Die vorstehende Tabelle zeigt, dass allerdings die temporäre Einfuhr in den letzten Jahren den auswärtigen Handel in Eisen und Eisenwaaren in auffallendem Maasse absorbiert hat. Der bei weitem grösste Theil der Ausfuhr von Gusswaaren<sup>1)</sup>, Schienen, façonnirtem Eisen, Maschinen,

1) Die Ausfuhr im Specialhandel, also die unabhängige, be-  
trag für die officiellen Kategorien Gusswaaren (GW), Eisenwaaren  
(EW) und Blechwaaren (BW) in 1000 Kil. (brutto):

Jahr.	GW	EW	BW	Jahr.	GW	EW	BW
1853	1,122	5,212	374	1861	3,075	5,858	649
54	1,446	4,449	324	62	2,586	5,893	532
55	1,381	5,324	651	63	1,861	5,019	626
56	1,441	5,840	457	64	2,366	6,196	651
57	1,728	6,602	623	65	2,005	5,888	665
58	2,664	6,774	764	66	1,690	5,726	508
59	2,358	7,163	635	67	1,695	5,828	445
60	2,685	7,011	654	68	2,690	7,039	715

Waggonen u. s. w. erfolgte unter jenem Regime und trug also den Exporteuren eine Prämie ein. Die Benutzung dieses Mechanismus wurde, wie der Abgeordnete Bamberger mit Recht im Zollparlament hervorgehoben hat, wesentlich begünstigt durch die französischen Eisenbahnunternehmungen im Auslande. Ueberdies sorgten auch die Acquitagenten dafür, dass möglichst wenig Eisenfabrikate über die Grenze gingen, die nicht als Decharge für irgend eine temporäre Einfuhr dienten. Auch kauften sie an sich unerhebliche Einfuhrvollmachten zusammen, z. B. die von manchen kleineren Fabrikanten von Quincaillerie- und Kurzwaaren, die aus eigenem Antriebe gar nicht an die Benutzung ihres Einfuhrrechts gedacht haben würden.

Die Wirkung des Decrets von 1857 tritt namentlich hinsichtlich des Stabeisens scharf hervor: bis dahin konnten die Eisenbleche nur auf Grund der Ordonnanz von 1843, also nur gestempelt eingehen. Das Decret von 1862 brachte keine principielle Aenderung und hatte auch weniger durchgreifende Folgen. Das strengere Reglement von 1868 scheint in der That, wie es auch beabsichtigt war, die temporäre Einfuhr von Stabeisen einigermaßen beschränkt zu haben.

Die Richtung des Acquithandels ist beispielsweise aus den folgenden Ziffern (in Million Kil.) der gesammten temporären Eiseneinfuhr und Wiederausfuhr über einige der wichtigsten Zollämter zu erkennen.

1853:	Rouen: 3.7—0.2; Paris: 2.5—0.0; Marseille 2.0—1.8
	Havre 0.9—2.2; Dünkirchen: 0.8—0.0; Nantes: 0.7—3.1
1859:	Rouen: 8.0—1.6; Dieppe: 3.9—0.0; Nantes: 6.6—0.9
	Marseille: 1.8—10.0; St. Louis: 0.0—4.4; Dünkirchen 1.6—12.2
1864:	Dünkirchen: 30.4—12.4; Calais: 13.0—0.0; Havre: 11.1—13.8
	Nantes: 11.0—1.3; Marseille: 2.8—43.8; St. Louis: 0.0—4.5
1868:	Dünkirchen 35.9—0.0; Calais: 5.8—0.0; Havre 9.0—12.2
	Marseille 6.3—62.6; Cette: 0.0—14.7; St. Louis 0.0—10.0.

Wie man sieht, concentrirt sich bei der allmählichen Ausbildung der Acquit-Operationen die temporäre Einfuhr immer mehr auf die nördliche, und die Compensationsausfuhr immer mehr auf die südliche Landeshälfte. Nach Deutschland richtete sich im Allgemeinen nur ein geringer

Bruchtheil dieser Ausfuhr, doch ist derselbe, seitdem der Handelsvertrag in Kraft steht, absolut genommen nicht unerheblich. Vor 1866 findet sich z. B. keine Compensationsausfuhr über Forbach verzeichnet; in jenem Jahre aber erreichte sie schon 2.8 Mil. Kil., 1867: 2.6 Mill. Kil. und 1868: 6.7 Mill. Kil., hauptsächlich Schienen, Gusswaaren, Stangen- und T-Eisen.

Ob das System der temporären Zulassungen einen erheblichen Druck auf die Preise ausgeübt habe, ist wenigstens hinsichtlich des Roheisens sehr fraglich. Das Importbedürfniss Frankreichs ist nämlich in diesem Falle so gross, dass der Preis der Einfuhrvollmachten fast immer mehr als 15 Fr. (pr. 1000 Kil.) beträgt, und gerade in den kritischen Jahren 1867 und 1868 erreichte er meistens bis auf 1—1½ Fr. den vollen Zollsatz von 20 Fr. Die kleine noch bleibende Ermässigung aber hätte, wie man denken sollte, die Protectionisten um so weniger beunruhigen dürfen, als die Ausfuhr durch eine um so grössere Prämie gefördert wurde. Auch ist hervorzuheben, dass die stärkste temporäre Roh-eiseneinfuhr nicht in die eigentliche Baisse-Periode 1866—68, sondern in die Jahre 1864 und 1865 fällt. Anders allerdings liegt die Sache bei dem Stabeisen. Hier scheint im Allgemeinen das Angebot von Vollmachten Seitens der Exporteure im Uebergewichte zu sein, und der Preis derselben stand daher in den letzten Jahren häufig auf nur 25—30 Fr. (pr. Tonne), so dass man also eine Zollersparniss von 30—35 Fr. erzielen konnte. Auch war der Rückgang der Preise des Stabeisens weit beträchtlicher als die Entwerthung des Roheisens. Indess ist auch in diesem Falle schwer zu entscheiden, was Ursache und was Wirkung ist. Jener niedrige Preis der Vollmachten deutet im Grunde nur an, dass der mittlere Cours des fremden Stabeisens den des französischen nicht um den vollen Zoll, sondern nur etwa um die Hälfte desselben übertrifft. Dieses Resultat könnte allerdings einerseits durch einen ausserordentlichen Andrang des Imports, andererseits aber auch dadurch entstanden sein, dass die französische Industrie gegenwärtig unter dem Drucke einer starken inneren Concurrenz die naturgemässe, den

heutigen ökonomischen Verhältnissen allein entsprechende Evolution zur billigen Massenproduction durchmacht. Nebenbei sei übrigens noch erwähnt, dass bei der landwirthschaftlichen Enquête von 1866 die Zeugen mit auffallender Uebereinstimmung aussagten, trotz der erniedrigten Eisenpreise seien die landwirthschaftlichen Geräte um nichts billiger geworden. Die Preisdifferenz blieb also wahrscheinlich noch in den Händen der letzten Bearbeiter des Eisens und der Kleinhändler.

Die temporäre Zulassung des Eisens in der gegenwärtig bestehenden Form ruft ohne Zweifel im Vergleich mit dem Indentitätssystem sowohl eine grössere Einfuhr wie eine grössere Ausfuhr hervor. Die erstere erreicht ungefähr den Umfang, den sie haben würde, wenn der Zoll auf den mittleren Preis der Einfuhrvollmachten herab gesetzt wäre; die letztere aber wird durch die indirecte Prämie künstlich erweitert, wie denn manchmal der ganze Gewinn des exportirenden Fabrikanten nur aus dem Verkauf der den ausgeführten Waaren entsprechenden Einfuhrvollmacht entspringt. Im Uebrigen stiftet dieses unnatürliche complicirte System unzweifelhaften Schaden, indem es einen ungesunden Speculationsgeist nährt und viele ökonomische Kräfte nutzlos absorbirt. Für den Augenblick wäre vielleicht die zweckmässigste Maassregel die, dass die Eisenzölle auf den mittleren Preis der Einfuhrvollmachten herabgesetzt und temporäre Zulassungen fortan nur unter dem Regime der Privatniederlagen gestattet würden.

## IX.

### Schlussbemerkung.

1. Bei dem Abschlusse dieses Werkes weise ich nochmals auf den eigentlichen Zweck hin, den dasselbe verfolgt. Der positive Stoff ist nicht um seiner selbst willen zu-

sammengetragen, wenn er auch unmittelbar vielfach als statistisches und zollgeschichtliches Material brauchbar sein dürfte. Als wesentliche Aufgabe galt mir vielmehr, diesen Rohstoff nach naturwissenschaftlicher Methode in der Art zu durchdringen und zu beleuchten, dass die dynamische Wechselwirkung gewisser ökonomischer Elemente möglichst erkennbar werde. Freilich bin ich mir wohl bewusst, dass ich zur Erfüllung dieser Aufgabe für die französische Handelsbewegung des letzten halben Jahrhunderts höchstens einen Anfang gemacht habe, und gerade weil ich für jetzt eine mehr erschöpfende Behandlung derselben noch nicht unternehmen wollte, habe ich zunächst an das specielle Thema der Ausfuhrprämien angeknüpft, auf die Gefahr hin, dass man mir vorwerfe, ich sei von dem im Titel angegebenen Gegenstande weit abgeschweift. Uebrigens wird man wohl zugeben, dass das Prämienwesen in der Ausdehnung, der Mannigfaltigkeit und den auffallenden praktischen Formen, die es in Frankreich aufzuweisen hatte, wohl einer eingehenderen Darstellung werth ist, nicht in seiner Eigenschaft als administrativ-technische Einrichtung, sondern als Grundlage eigenthümlicher und verwickelter Reactionen zwischen der positiven Gesetzgebung und den ökonomischen Kräften. Es dürfte wenige Beispiele geben, in denen sich auffallender zeigt, wie der gesetzliche Rahmen, der den Spielraum dieser Kräfte bestimmen soll, sich unter dem Drucke derselben verschieben und eine Form annehmen kann, von der seine Urheber gar keine Ahnung hatten, und wie die Macht der ökonomischen Verhältnisse auf die positiven Bestimmungen zurückwirkt und aus ursprünglichen Missbräuchen eine gesetzlich anerkannte Praxis macht.

Wir haben gesehen, dass die französischen Ausfuhrprämien, obwohl sie officiell stets nur als Zollrestitutionen angesehen wurden, durchweg direct oder indirect ein gratificatorisches Element enthielten, dessen Gewicht durch den den Fabrikanten gewährten Zollschutz wesentlich erhöht wurde. Die Wirkungen, die man in abstracto von solchen Einrichtungen voraussehen kann, sind in vielen Fällen auch stati-

stisch nachweisbar, namentlich soweit es sich um die Begünstigung der Ausfuhr handelt. Jedoch ist die Bedeutung derselben nur eine relative: die Prämien waren im besten Falle Correctionen eines Systems, welches seinem Wesen nach den Aufschwung des auswärtigen Handels hemmte und wenn sie auch innerhalb der durch die ältere Handelspolitik gesetzten Schranken die Ausfuhr beförderten, so war ihr Einfluss doch gering im Vergleich mit den Folgen der allmählich vorgenommenen Entfesselung des internationalen Verkehrs. Daher findet man in den fünfziger Jahren steigende Ausfuhr bei abnehmender Gratification und in der Periode der Handelsverträge erreicht die Ausfuhr, allerdings mit Hilfe der neueren Verkehrsmittel, eine früher nie geahnte Höhe. Ueberhaupt dürfen wir wohl nach den in diesem Werke bei mehreren Gelegenheiten hervorgehobenen Thatsachen den Satz aussprechen, dass positive Begünstigungen des Handels durch den Staat mit weit geringerem Gewichte in den Gang der ökonomischen Bewegung eingreifen, als Zugeständnisse in freihändlerischem Sinne. Eine Million Franken Ausfuhrgratification trägt weniger zur Förderung der Ausfuhr bei, als die Aufopferung der gleichen Summe von dem Ertrage des betreffenden Rohstoffzollens.

2. Aber auch abgesehen von dem speciellen Thema der Prämien geben unsere Untersuchungen in zahlreichen concreten Fällen einen Einblick in die ausserordentliche Complication der functionalen Abhängigkeit der ökonomischen Erscheinungen von den als wesentlich angenommenen Elementen. Ein neu hinzutretendes Moment oder die Veränderung eines bereits wirksamen ruft häufig andere Einflüsse ganz unerwarteter Art hervor, welche den ersteren vollständig neutralisiren können. Wollte man eine der Erhaltung der Kraft entsprechende Vorstellung auf die ökonomische Welt übertragen, so müsste man stets auf den unberechenbaren Vorrath virtueller wirtschaftlicher Energie Rücksicht nehmen, der oft ohne Kraftverbrauch ausgelöst, aber auch durch verhältnissmässig kleine Mittel in dem latenten Zustande erhalten werden kann. Das Spielen mit naturwissenschaft-

lichen Analogieen auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet ist indess häufig gerade das Gegentheil der naturwissenschaftlichen Methode. Die letztere verlangt bei einer erst werden Wissenschaft vor allem Zurückgehen auf das Concrete, und ich habe bereits früher bemerkt, dass die heutige Meteorologie der Volkswirtschaftslehre ein methodologisches Vorbild bietet. Es handelt sich darum, die Aenderungen der ökonomischen Elemente in der Zeit in statistischen Reihen oder Curven darzustellen und dann zu untersuchen, ob es Complexe solcher Curven gibt, in denen die Hebungen und Senkungen der einzelnen in einer erkennbaren Abhängigkeit stehen. Genaue numerische Ergebnisse darf man freilich auf keinen Fall erwarten, aber es wäre schon viel gewonnen, wenn man etwas Allgemeines über das Vorzeichen der gleichzeitig eintretenden Aenderungen der Elemente eines solchen Complexes aussagen könnte, und zwar mit Vernachlässigung der positiven oder negativen Aenderungen unterhalb einer für jedes Element besonders anzunehmenden Grenze. Ein Complex von  $n$  Reihen würde also in diesem Sinne ein vollständiger sein, wenn man aus den gegebenen Vorzeichen von gleichzeitigen, die Minimalwerthe übertreffenden Aenderungen von  $n-1$  Elementen schliessen könnte, ob das  $n$ te Element um mehr als die Minimalgrösse ab- oder zunimmt. Eine Regel dieser Art würde freilich, auch wenn sie auf den statistischen Beobachtungen eines ganzen Jahrhunderts ruhte, keineswegs eine selbständige naturgesetzliche Bedeutung haben; in letzter Instanz wird jede einzelne Reihe und der Zusammenhang der verschiedenen Reihen unter sich auf den concreten ökonomischen Motiven der Individuen beruhen, und nur deshalb, weil erfahrungsmässig aus Verstandesrücksichten oder sonstigen psychologischen Gründen gewisse Motive stets bei einer grossen Masse von Individuen in gleicher Richtung wirksam sind, treten auch in der numerischen Darstellung der ökonomischen Prozesse Regelmässigkeiten auf, vorausgesetzt, dass alle wesentlichen Momente dieser Prozesse einigermaßen adäquat in Zahlenreihen fassbar sind. Wir haben

in diesem Werke noch gar nicht den Versuch gemacht, Complexe der erwähnten Art zusammenzustellen, sondern uns begnügt, bei einigen Waaren durch Vergleichung von Einfuhr, Zoll, Preis und Production erkennen zu lassen, dass diese Elemente jedenfalls noch keinen vollständigen Complex bilden. Es müsste mindestens noch ein Kriterium der relativen Spannung von Angebot und Nachfrage und der Kauffähigkeit der Consumenten hinzukommen, welche letztere in vielen Fällen in sehr naher Beziehung zu dem Getreidepreise stehen dürfte.

3. Positive und präcise Resultate dürften die ange deuteten Untersuchungen sobald noch nicht ergeben, da die statistischen Beobachtungen nur für einen verhältnissmässig kurzen Zeitraum in leidlicher Vollständigkeit vorhanden sind. Die nächste Aufgabe dürfte die sein, für die wichtigeren Culturstaaten das spröde statistische Material zur naturwissenschaftlichen Behandlung geschmeidig zu machen, und wo es angeht, die thatsächliche Wechselwirkung gegebener Elemente objectiv darzustellen. Das Verdienst solcher strengen Darstellungen liegt nicht in dem Inhalte, sondern in der Form derselben, und bei der Wahl des Gegenstandes kommt daher dessen praktischer Werth nicht unmittelbar in Betracht.

Man hört noch zuweilen die Behauptung, dass man in volkswirtschaftlichen Fragen durch statistische Zahlen alles beweisen könne, was man eben wolle, und manche Beweisführungen rechtfertigen allerdings diesen Vorwurf. Derselbe wird aber unmöglich, wenn man im Stande ist, die allgemeinen Sätze unmittelbar aus exacten und die betreffende Erscheinung vollständig umfassenden Beobachtungsreihen hervorgehen zu lassen. Ist die Erscheinung zu verwickelt, um die Erreichung dieses Zieles zu gestatten, so wird die statistische Darstellung ihrer veränderlichen Momente wenigstens Anhaltspunkte bieten in Betreff der Grenzen, innerhalb welcher die abstracten Sätze Gültigkeit besitzen. Im Allgemeinen dürfte sich da herausstellen, dass die theoretisch abgeleiteten Reactionen mit einer Langsamkeit und Unsicherheit eintreten, welche die streng

Ricardo'sche Schule unbegreiflich finden müsste. Und eben der Grad dieser Unsicherheit ist durch methodisch zusammengestellte Daten aus langen Zeiträumen so weit wie möglich zahlenmässig zu bestimmen, wenn die Volkswirthschaftslehre zur exacten Wissenschaft werden soll<sup>1)</sup>.

1) Da mir die Benutzung einiger während des Druckes erschienenen officiellen Publicationen durch den Krieg, den Frankreichs verblendeter Uebermuth heraufbeschworen, unmöglich gemacht worden, so muss ich darauf verzichten, die statistischen Tabellen durch einen Nachtrag bis zu dem laufenden Jahre zu ergänzen. Für den Zweck des Werkes ist übrigens das Fehlen dieser Notizen von keinem Belange.

## Berichtigungen.

S. 73, Z. 11 und 13 v. u., st. »Hävre« l. »Havre«.

S. 87, Z. 19 v. u., st. »Staatsminister« l. »Handelsminister«.

S. 88, Z. 2 v. u., nach »Baroche's« einzuschalten »und Rouher's (Moniteur, 1860, Nr. 71)«.

S. 89, Z. 11 v. o., st. »einige andere« l. »die übrigen verbotenen.«

S. 98, Z. 15 v. o., st. »Anspruch machenden Waaren« l. »A. machende Zuckerausfuhr«.

S. 135, Z. 2 v. u. st. »Fauscher'schen« l. »Faucher'schen«.

S. 209. Note, st. „*Traite*“ l. „*Traité*“.

S. 364, Note, st. »1747« l. »1746«.

Einige andere leichte Druckfehler und orthographische Inconsequenzen mögen dadurch entschuldigt werden, dass der Druck grösstentheils bei Abwesenheit des Verfassers stattgefunden hat.